

5144 145

Die
gesammten Materialien
zu den
Reichs-Justizgesetzen.

Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamtes
herausgegeben von

C. H a n t

Geh. Ober-Justizrat, Senats-Präsident des Kammergerichts.

Fortgesetzt von

B. M u g d a n

Kammergerichtsrath.

Siebenter Band.

Materialien zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.

Materialien zum Gesetz, betr. Änderungen der Konkursordnung
nebst Einführungsgesetz.



R. v. D e c k e r ' s Verlag
G. Schend,
Königlicher Hofbuchhändler.

Inhaltsübersicht.

I. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A. Vorlegung des Gesetzentwurfs.	Seite
a) Schreiben des Reichskanzlers v. 26. November 1897	1
b) Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 1—196)	1—32
c) Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	33—88
Einleitung	S. 33
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften §§ 1—31	34—42
Zweiter " Vermundshaftssachen §§ 32—61	42—51
Dritter " Annahme an Kindesstatt §§ 62—65	51—53
Vierter " Personenstand §§ 66—68	53, 54
Fünfter " Nachlaß- und Theilungssachen §§ 69—95	54—62
Sechster " Schiffspfandrecht §§ 96—120	62—65
Siebenter " Handelsachen §§ 121—154	65—77
Achter " Vereinsachen u. Güterrechtsregister §§ 155—158	77, 78
Neunter " Offenbarungsseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf §§ 159—162	78, 79
Zehnter " Gerichtliche und notarielle Urkunden §§ 163—180	80—85
Elfster " Schlußbestimmungen §§ 181—196	85—88
Die für die CPO. in Aussicht genommenen Vorschriften über die Zustellungen von Amts wegen	88

B. Erste Berathung im Plenum des Reichstags.

31. Sitzung am Freitag den 3. Dezember 1897	89—104
---	--------

C. Bericht der VI. Kommission vom 3. Februar 1898.

Erster Abschnitt: §§ 1, 2, 6, 8, 10, 11, 13—20, 23, 26—31	105—134
Zweiter " §§ 32, 33, 40, 42, 43, 51, 52, 54, 56, 60	134—144
Vierter " §§ 66—68	144, 145
Fünfter " §§ 71, 75, 79a, 80, 85, 87, 90, 93, 94	146—150
Siebenter " §§ 121, 128, 129, 136, 140, 141	151—156
Achter " § 156	156, 157
Zehnter " §§ 163, 164, 172, 173, 175, 177—179	157—169
Elfster " §§ 181, 184, 185, 195, 196	169—171

D. Zweite Berathung im Plenum des Reichstags.

41. Sitzung am Dienstag den 15. Febr. 1898 (Endocannahme, Anfrage zu § 140)	173, 174
---	----------

E. Dritte Berathung im Plenum des Reichstags.

57. Sitzung am Dienstag den 8. März 1898 (Generaldisquisition)	175—183
59. Sitzung am Donnerstag den 10. März 1898 (§§ 10, 11, 20, 27, 28, 32, 156, 175)	183—212

F. Verkündung des Gesetzes	212
--------------------------------------	-----

II. Gesetz betr. Änderungen der Konkursordnung nebst Einführungsgesetz.

A. Vorlegung der Gesetzentwürfe.	Seite
a) Schreiben des Reichskanzlers v. 26. Januar 1898	213
b) Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen der Konkursordnung	213—228
c) Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetze betr. Änderungen der Konkursordnung	228—230

d) Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen der KonfO. 230—260
Vorbemerkung 230, 231

Erstes Buch: Konkursrecht.	
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen §§ 1 Abs. 2, 1a, 2, 4, 6, 7a, 10a, 11—14.	231—237
Zweiter " Erfüllung der Rechtsgeschäfte §§ 17, 18, 18a, 19, 19a, 19b, 20, 21a, 21b	237—240
Dritter " Ansehung §§ 25, 33, 34, 34a	240—242
Fünfter " Absonderung §§ 39, 40, 41, 43	242, 243
Achter " Konkursgläubiger § 54	243

Zweites Buch: Konkursverfahren.	
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen §§ 74, 77, 81, 83	243, 244
Zweiter " Eröffnungsverfahren §§ 98, 99, 102, 105, 106, 106a, 108b	244—246
Dritter " Theilungsmasse §§ 107, 117, 117a, 118a, 122	247
Vierter " Schuldenmasse § 128	248
Fünfter " Vertheilung §§ 142, 144, 152a, 158	248, 249
Schöster " Zwangsvergleich §§ 166, 178, 180, 184	249, 250
Siebenter " Einstellung des Verfahrens § 190	250
Achter " Besondere Bestimmungen §§ 198, 199, 200, 201, 201a, 204, 205, 205a—205m, 206, 206a—206f	250—260

Drittes Buch: Strafbestimmungen.	
§ 210	260

e) Begründung zum Entwurf eines Einführungsgesetzes Art. I—VIII 261—263
f) Anlage: Zahl der in den Jahren 1891—1896 eröffneten Konkursverfahren 263

B. Erste Berathung im Plenum des Reichstags.
40. Sitzung am Montag den 14. Februar 1898 264—283

C. Bericht der VI. Kommission vom 29. März 1898.
Erstes Buch: §§ 1, 1a, 2, 11, 14, 18a, 34, 40, 47, 54 285—297
Zweites Buch: §§ 64, 66a, 67, 70, 77, 79, 80, 83, 96, 98, 99, 104, 106aa, 106b 297—306
§§ 114, 115, 116a, 117a, 119, 122, 141a, 152, 152a 307—310
§§ 162, 166, 167, 169, 169a, 172, 172a, 173, 178 311—321
§§ 190, 191, 198, 199, 201a, 205d, 206b, 208 321—327
Drittes Buch: §§ 210, 211, 214 327—331
Einführungsgesetz Art. II, VII u. VIIa 332

Beilage: Bericht der X. Kommission v. 16. März 1894 über den Antrag Mintelen
betr. Änderung der KonfO.
Allgemeines §§ 67, 70, 77, 79, 80, 83, 84 u. 86, 94 u. 96, 97, 99 333—342
Verfahren §§ 104, 114, 116a, 119 342—344
Zwangsvergleich §§ 162, 165, 166, 167a, 169, 172, 173 344—349
Einstellung des Verfahrens § 190, Konkurs über Gesellsch. §§ 198, 199 349, 350
Wiederbefähigung des Gemeinschuldners 350—357
Strafbestimmungen 358—363
Veröffentlichung einer Konkursstatistik 363—365

D. Zweite und dritte Berathung im Plenum des Reichstags.
76. Sitzung am Montag den 27. April 1898 (Enblockannahme, Auslegung des § 19b) 366
81. Sitzung am Montag den 2. Mai 1898 (Enblockannahme) 367

E. Verkündung der Gesetze 368
Synoptische Zusammenstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Konkursordnung, des Einführungsgesetzes und des Ansehungsgesetzes 369—441
Verzeichniß der Abkürzungen 441
Nachweisung der auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen bezüglichen Stellen der Materialien 442—444
Berichtigungen 444

A. Vorlegung des Gesetzentwurfs.

Nr. 21.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
V. Sessjon 1897/98.

Berlin, den 26. November 1897.

Im Namen Sr. Maj. des Kaisers beeckt sich der Unterzeichnete, den beisiegenden Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlüßfassung vorzulegen.

Eine erläuternde Deutschrif ist in der ferneren Anlage beigefügt.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 1 (KB. § 1, G. § 1). Für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die nachstehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 2 (KB. § 2, G. § 2). Die Gerichte haben sich Rechtshilfe zu leisten. Die §§ 158 bis 169 des GBerG. finden Anwendung.

§ 3 (KB. § 3, G. § 3). Soweit für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte der Wohnsitz eines Beteiligten maßgebend ist, bestimmt sich für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats, die im Ausland angestellt sind, der Wohnsitz nach den Vorschriften des § 16 der GPo.

§ 4 (KB. § 4, G. § 4). Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache thätig geworden ist.

§ 5 (KB. § 5, G. § 5). Besteht Streit oder Ungemüthheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt. Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatfächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das ihm im Justanzenzuge vorgeordnete Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 6 (G.). Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

Ein Richter soll sich der Ausübung seines Amtes enthalten:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Besangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

§ 7 (G.). Gerichtliche Verfügungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht erlassen sind.

§ 8 (KB. § 8, G. § 8). Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des GBerfG. über die Gerichtssprache, über die Sitzungspolizei und über die Beurtheilung und Abstimmung entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 ergebenden Abweichungen.

§ 9 (KB. § 9, G. § 9). Der Zugriff eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist; die Beurtheilung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.

§ 10 (KB. § 10, G. § 10). Auf das gerichtliche Verfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen und der Nachlassachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

§ 11 (KB. § 11, G. § 11). Anträge und Erklärungen können zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erfolgen.

§ 12 (KB. § 12, G. § 12). Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignete erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 13 (G.). Die Beteiligten können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Beteiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 13a (KB., G. § 13). Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Beteiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§ 13a (KB., G. § 14). Die Vorschriften der GPo. über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 14 (KB. § 14, G. § 15). Die Vorschriften der GPo. über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung. Neben die Beurtheilung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 358, 367 der GPo., das Ermessen des Gerichts.

Behuße der Glaubhaftmachung einer thatfächlichen Behauptung kann ein Beteiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden.

§ 15 (G.). Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der GPo.; durch die Landesjustizverwaltung kann jedoch für Zustellungen im Ausland eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. In denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden.

§ 15 (KB., G. § 16). Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der GPo.; durch die Landesjustizverwaltung kann jedoch für Zustellungen im Ausland eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. In denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist; durch die Landesjustizverwaltung kann näher bestimmt werden, in welcher Weise in diesen Fällen die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht werden soll.

Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

§ 16 (KB. § 16, G. § 17). Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des BGb.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

§ 17 (KB. § 17, G. § 18). Erachtet das Gericht eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist es berechtigt, sie zu ändern; soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Änderung nur auf Antrag erfolgen.

Zu der Änderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nicht befugt.

§ 18 (G.). Gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§ 19 (KB. § 19, G. § 20). Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

§ 20 (KB. § 20, G. § 21). Die Beschwerde kann bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts.

§ 21 (KB. § 21, G. § 22). Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchen die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist.

Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegerichte die Wiedereinziehung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Befestigung des Hürndusses einlegt und die Thatsachen, welche die Wiedereinziehung begründen, glaubhaft macht. Eine Verzäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinziehung nicht mehr beantragt werden.

§ 22 (KB. § 22, G. § 23). Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 23 (KB. § 23, G. § 24). Die Beschwerde hat nur dann ausschließende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.

Das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Auordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszufüßen ist.

§ 24 (KB. § 24, G. § 25). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen.

§ 25 (KB. § 25, G. § 26). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

§ 26 (KB. § 26, G. § 27). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verleugnung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 512, 513, 524, 526 der GBG finden entsprechende Anwendung.

§ 27 (KB. § 27, G. § 28). Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine der im § 1 bezeichneten Angelegenheiten betrifft, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschuß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

In den Fällen des Abs. 2 entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

§ 28 (G.). Die weitere Beschwerde kann bei dem Gericht erster Instanz, dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Bezugnahme eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde eingelegt wird.

Soweit eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über diese Verfügung die sofortige weitere Beschwerde statt.

Das Gericht erster Instanz und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuholzen.

Im Übrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung.

§ 29 (KB. § 29, G. § 30). Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei den Landgerichten durch eine Civillammer, bei den Oberlandesgerichten und dem*) Reichsgerichte durch einen Civilsenat. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelsachen gebildet, so tritt für Handelsachen diese Kammer an die Stelle der Civillammer.

Die Vorschriften des § 137 des GBerfG. finden entsprechende Anwendung.

*) In der KB. und im G. heißt es statt „und dem“ „und bei dem“.

§ 30 (KB. § 30, G. § 31). Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung sind von dem Gerichtsschreiber erster Instanz zu erteilen.

§ 31 (KB. § 31, G. § 32). Ist eine Verfügung, durch die jemand die Fähigkeit oder die Beugung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, ungerechtfertigt, so hat, sofern nicht die Verfügung wegen Mängels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist, die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 31a (KB. G. § 33). Soll in den gesetzlich zugelassenen Fällen jemand durch Ordnungsstrafen zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung angehalten werden, so muß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 31b (KB. G. § 34). Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(Fehlt im Entwurf.)

Zweiter Abschnitt: Vormundschaftsäachen.

§ 32 (KB. § 32, G. § 35). Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 33 (KB. § 33, G. § 36). Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.

§ 34 (KB. § 34, G. § 37). Soll jemand nach § 1909 des BGB. einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft über ihn anhängig ist, für die Pflegeschaft dieses Gericht zuständig. Im übrigen finden auf die Pflegeschaft die Vorschriften des § 33 Anwendung.

Für die Pflegeschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

§ 35 (KB. § 35, G. § 38). Auf die Zuständigkeit für die Pflegeschaft über einen Gebrechlichen finden die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 und des § 34 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 36 (KB. § 36, G. § 39). Für die Pflegeschaft über einen Abwesenden ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende seinen Wohnsitz hat.

Hat der Abwesende im Inlande keinen Wohnsitz, so finden die Vorschriften des § 33 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 37 (KB. § 37, G. § 40). Für die Pflegeschaft über eine Leibesfrucht ist das Gericht zuständig, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, geboren wäre.

§ 38 (KB. § 38, G. § 41). Wird im Falle des § 1913 des BGB. die Anordnung einer Pflegeschaft für den bei einer Angelegenheit Belheiligten erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

§ 39 (KB. § 39, G. § 42). Für die Pflegeschaft zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung zusammengebrachten Vermögens ist das Gericht des Ortes zuständig, an welchem bisher die Verwaltung geführt wurde.

§ 40 (G.). Wird eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegeschaft betrifft, so bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht damit befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegeschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegeschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

§ 41 (KB. § 41, G. § 44). Für die in den §§ 1665, 1846 des BGB. und im Art. 23 Abs. 2 des EinfG. zum BGB. bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegeschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem nach § 40 Abs. 2 zuständigen Gericht Mittheilung machen.

§ 42 (KB. § 42, G. § 45). Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Tätigkeit*) des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 33 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hat der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten, so ist, wenn der Mann im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat; hat sie im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 33 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Für die Zuständigkeit ist in Ansehung jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht damit**) befaßt wird.

*) In der KB. und im G. ist an Stelle des Wortes „Tätigkeit“ das Wort „Verrichtung“ festgestellt.

**) In der KB. und im G. heißt es statt „damit“ „mit ihr.“

§ 43 (KB. § 43, G. § 46). Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt; nach der Bestellung des Vormundes ist jedoch dessen Zustimmung erforderlich.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Eine Aufsehung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften finden auf die Pflegschaft und die im § 40 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§ 44 (KB. § 44, G. § 47). Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft im Ausland angeordnet, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

Hat ein Deutscher, für*) den im Inland eine Vormundschaft angeordnet ist, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung ertheilt und der ausländische Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Eine Aufsehung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften gelten auch auf die Pflegschaft.

*) In der KB. und im G. heißt es statt „für“ „über“.

§ 45 (G.). Wird bei einem Standesbeamten die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hieron dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 46 (KB. § 46, G. § 49). Erlangt der Gemeindeverwahnenrat von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Zugleich soll er die Person vorschlagen, die sich zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger eigner.

§ 47 (KB. § 47, G. § 50). Wird die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft in Folge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, so hat das Gericht das zuständige Vormundschaftsgericht hieron zu benachrichtigen.

§ 48 (KB. § 48, G. § 51). Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, tritt mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit; hat jedoch während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben, so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter wirksam.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder an die Mutter wirksam.

§ 49 (KB. § 49, G. § 52). Eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, tritt, wenn die Entmündigung wegen Geistesfrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wenn die Entmündigung wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendug oder wegen Trunkheit beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden, eine Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, mit*) der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit.

*) In der KB. und im G. ist vor „mit der Bekanntmachung“ das Wort „tritt“ wiederholt.

§ 50 (G.). Eine Verfügung, durch welche auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäft erseht oder dem Ehemanne die im § 1358 Abs. 1 des BGB. vorgesehene Ermächtigung zur Kündigung ertheilt oder durch welche die Ausschließung oder Beschränkung der nach § 1357 des BGB. der Frau zu stehenden Rechte aufgehoben wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitsklärung ihres Kindes erseht wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. Die Verfügung tritt mit der Bekanntmachung an den Antragsteller in Wirksamkeit.

§ 51 (KB. § 51, G. § 54). Liegen nach dem Ernehmen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund, der Pfleger oder der Beistand zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes, des Pflegers oder des Beistaandes zu ersuchen. Der Vormund, der Pfleger oder der Beistand soll soweit thunlich vorher gehört werden. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung.

§ 52 (G.). Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

[Abs. 2 s. Entw. § 59 Abs. 2.]

§ 52 (KB. § 55). Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitsklärung erseht wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitsklärung erfolgt ist.

§ 53 (KB. § 53, G. § 56). Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder dessjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirklichkeit.

§ 54 (G.). Die Beschwerde steht, unbeschadet der Vorschriften des § 19, zu:

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Ver schwägeren des Mündels, es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind;
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegeschaft abgelehnt oder eine Pflegeschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 des BGB. auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Ver schwägeren des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im Fall des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;
4. gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienraths abgelehnt oder der Familienrat aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie jedem Verwandten oder Ver schwägeren des Mündels;

[4a f. Nr. 8 des Entw.]

5. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormundes oder des Beistandes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen

§ 54 (KB., G. § 57). Die Beschwerde steht, unbeschadet der Vorschriften des § 19, zu:

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Ver schwägeren des Mündels, es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind;
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegeschaft abgelehnt oder eine Pflegeschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 des BGB. auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Ver schwägeren des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;
4. gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienraths abgelehnt oder der Familienrat aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Ver schwägeren des Mündels;
- 4a. gegen eine Verfügung, durch die in den Fällen des § 1687 Nr. 1, 3 des BGB. die Bestellung eines Beistandes der Mutter abgelehnt oder die Bestellung aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Ver schwägeren des Kindes;
5. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormundes oder des Beistandes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen

pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der im § 1886 des BGB. bezeichneten Gründe zu entlassen, dem Antragsteller;

6. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund oder dem Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, dem Gegenvormunde;
7. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in den §§ 1665 bis 1667 des BGB. vorgesehenen Maßregeln abgelehnt oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten und Ver schwägeren des Kindes;
8. gegen die Verfügung, durch welche in den Fällen des § 1687 Nr. 1, 3 des BGB. die Bestellung eines Beistandes der Mutter abgelehnt oder die Bestellung aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Ver schwägeren des Kindes.

§ 55 (KB. § 55, G. § 58). Führen mehrere Vormünder oder Pfleger die Vormundschaft oder die Pflegeschaft gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Mündel das Beschwerderecht selbständig ausüben.

Diese Vorschrift findet in den Fällen der §§ 1629, 1798 BGB. entsprechende Anwendung.

§ 56 (KB. § 56, G. § 59). Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehörig werden soll.

Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, keine Anwendung.

§ 57 (KB. § 57, G. § 60). Die sofortige Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienraths Berufeuer übergegangen wird;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegeschaft, Gegenvormundschaft oder Beistenschaft zu übernehmen, zurücks gewiesen wird;
3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Beistand gegen seinen Willen entlassen wird;
4. gegen eine Verfügung, durch die der Familienrat aufgehoben oder ein Mitglied des Familienraths gegen seinen Willen entlassen wird;
5. gegen eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;
6. gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Übergehung Kenntnis erlangt, im Falle der Auf-

hebung des Familienrats mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntnis steht.

§ 58 (KB. § 58, G. § 61). Wird eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, vor dem Beschwerdegericht aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden.

§ 59 (G.). Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erheilt oder verweigert wird, kann auch von dem Beschwerdegericht insoweit nicht mehr geändert werden kann, als das Beschwerdegericht nicht berechtigt, sie zu ändern.

§ 59 (KB., G. § 62). Soweit eine

Verfügung nach § 52 von dem Vormundschaftsgerichte nicht mehr geändert werden kann, ist auch das Beschwerdegericht nicht berechtigt, sie zu ändern.

(Abs. 2 f. § 52 G., G. § 9 a. E.)

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung erheilt worden ist, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.

§ 60 (KB. § 60, G. § 63). Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 54 bis 59 entsprechende Anwendung.

§ 61 (KB. § 61, G. § 64). Gegen eine Verfügung, durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienrats von dem Gerichte, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist, entschieden wird, findet die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt: Annahme an Kindesstatt.

§ 62 (KB. § 62, G. § 65). Die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Demand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§ 63 (G.). Für die Bestätigung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des BGB. das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut ist, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines Bundesstaats von der Landesjustizverwaltung, für andere Deutsche von dem Reichskanzler bestimmt.

§ 64 (G.). Der Beschluss, durch welchen die Bestätigung erheilt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit.

Ist die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig, so tritt der Beschluss, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des BGB., mit der Bekanntmachung an das Kind in Wirksamkeit. Wird nach dem Tode des Annehmenden und des Kindes das zwischen den übrigen Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufgehoben, so tritt der Beschluss, durch welchen die Aufhebung bestätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten in Wirksamkeit.

Das Gericht ist zu einer Änderung des Beschlusses nicht befugt.

§ 65 (KB. § 65, G. § 68). Gegen den Beschluss, durch welchen die Bestätigung erheilt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Bestätigung versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde steht jedem der Vertragsschließenden zu, auch wenn der Antrag auf Bestätigung von ihm nicht gestellt war. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2, des § 23 Abs. 3 und des § 25 Satz 2 finden keine Anwendung.

Vierter Abschnitt: Personenstand.

§ 66 (KB. § 66, G. § 69). Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Berichtigungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 67 (KB. § 67, G. § 70). Gegen eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigten ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „welche“ durch „die“ ersetzt.

§ 68 (KB. § 68, G. § 71). Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Beteiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines^{*)} Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „eines“ durch „des“ ersetzt.

Fünfter Abschnitt: Nachlaß- und Theilungssachen.

§ 69 (KB. § 69, G. § 72). Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Berichtigungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 70 (KB. § 70, G. § 73). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalls hatte; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Aufenthalt hatte.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht^{*)} zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Amtsgericht, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls einem Bundesstaat angehörte, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalls im Innlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist jedes Amtsgericht^{*)}, in dessen Bezirke sich Nachlaßgegenstände befinden, in Ansehung aller im Innlande befindlichen Nachlaßgegenstände zuständig. Die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des BGB. finden Anwendung.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „Amtsgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

§ 71 (KB. § 71, G. § 74). Für die Sicherung des Nachlasses ist jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Amtsgericht^{*)} soll von den angeordneten Maßregeln dem nach § 70 zuständigen Nachlaßgerichte Mittheilung machen.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „Amtsgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

§ 72 (KB. § 72, G. § 75). Auf die Nachlaßpflegshaft finden die für Vermöndtschaftssachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts; das Nachlaßgericht kann jedoch die Pflegshaft nach Maßgabe des § 43 an ein anderes Nachlaßgericht abgeben.

§ 73 (KB. § 73, G. § 76). Gegen eine Verfügung, durch welche^{*)} dem Antrage des Erben, die Nachlaßverwaltung anzurufen, stattgegeben wird, ist die Beschwerde unzulässig.

Gegen eine Verfügung, durch welche^{*)} dem Antrag eines Nachlaßgläubigers, die Nachlaßverwaltung anzuordnen, stattgegeben wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde steht nur dem Erben, bei Miterben jedem Erben, sowie dem Testamentsvollstrecker zu, welcher zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „welche“ durch „die“ ersetzt.

§ 74 (KB. § 74, G. § 77). Gegen eine Verfügung, durch welche^{*)} dem Erben eine Inventarfrist bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch welche^{*)} über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern, entschieden wird.

In den Fällen der Abs. 1, 2 beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde für jeden Nachlaßgläubiger mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung demjenigen Nachlaßgläubiger bekannt gemacht worden ist^{**)}), welcher den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „welche“ durch „die“ ersetzt.

^{**) In der KB. und im Gesetz heißt es statt „worden ist“ „wird“.}

§ 75 (E.). Ist nach § 1964 des BGB. von dem Nachlaßgerichte festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, so hat das Gericht die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Einsicht einer Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist oder die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers betrifft, eines Protolls über die Leistung des im § 76 bezeichneten Eides, sowie von der Einsicht eines Erbscheins und eines der in den §§ 1507, 2368 des BGB. und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse.

S 75 (KB., G. § 78). Hat das Nachlaßgericht nach § 1964 des BGB. festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Einsicht einer Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist oder die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers betrifft, eines Protolls über die Leistung des im § 76 bezeichneten Eides, sowie von der Einsicht eines Erbscheins und eines der in den §§ 1507, 2368 des BGB. und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse.

Bon den Schriftstücken, deren Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 76 (KB. § 76, G. § 79). Verlangt ein Nachlaßgläubiger von dem Erben die Leistung des im § 2006 des BGB. vorgesehenen Offenbarungseides, so kann die Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides sowohl von dem Nachlaßgläubiger als von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termine sind beide Theile zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich.

§ 77 (KB. § 77, G. § 80). Gegen eine Verfügung, durch die nach den §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und dem § 2198 Abs. 2 des BGB. dem Beschwerden oder einem Dritten eine Frist zur Erklärung bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 78 (KB. § 78, G. § 81). Gegen eine Verfügung, durch die von dem Nachlaßgericht ein Testamentsvollstrecker ernannt oder einem zum Testamentsvollstrecker Ernauten eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Das Gleiche gilt von einer Verfügung, durch die ein Testamentsvollstrecker gegen seinen Willen entlassen wird.

§ 79 (KB. § 79, G. § 82). Führen mehrere Testamentsvollstrecker das Amt gemeinschaftlich, so steht gegen eine Verfügung, durch die das Nachlaßgericht Anordnungen des Erblassers für die Verwaltung des Nachlasses außer Kraft setzt oder bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern entscheidet, jedem Testamentsvollstrecker die Beschwerde selbständig zu.

Auf eine Verfügung, durch die bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern über die Annahme eines Rechtsgeschäfts das Nachlaßgericht entscheidet, finden die Vorschriften des § 50 und des § 57 Abs. 1 Nr. 6 entsprechende Anwendung.

§ 79a (KB., G. § 83). Das Nachlaßgericht kann im Falle des § 2259 Abs. 1 des BGB. den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen zur Ablieferung des Testaments anhalten.

Besteht Grund zu der Annahme, daß jemand ein Testament im Besitz hat, zu dessen Ablieferung er nach § 2259 Abs. 1 des BGB. verpflichtet ist, so kann er von dem Nachlaßgerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 769 Abs. 2, 3, des § 781 Abs. 1 und der §§ 782, 783, 785 bis 791, 793, 794 der GPÖ. finden entsprechende Anwendung.

§ 80 (KB. § 80, G. § 84). Gegen einen Beschluß, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt. Das Gleiche gilt von einem Beschlusse, durch welchen^{*)} eines der in den §§ 1507, 2368 des BGB. und den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „welcher“ durch „den“ ersetzt.

§ 81 (KB. § 81, G. § 85). Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, daß ihm von dem Gericht eine Ausfertigung des Erbscheins ertheilt werde. Das Gleiche gilt in Ansehung der im § 80 Satz 2 bezeichneten Zeugnisse sowie in Ansehung der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 82 (KB. § 82, G. § 86). Hinterläßt ein Erblasser mehrere Erben, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zwischen den Beteiligten zu vermitteln, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist.

Antragsberechtigt ist jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbtheils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbtheile zusteht.

§ 83 (KB. § 83, G. § 87). In dem Antrage sollen die Beteiligten und die Theilungsmaße bezeichnet werden.

Hält das Nachlaßgericht^{*)} vor der Verhandlung mit den Beteiligten eine weitere Auflärung für angemessen, so hat es den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags, insbesondere zur Angabe der den einzelnen Beteiligten in Ansehung des Nachlasses zustehenden Ansprüche, zu veranlassen. Es kann dem Antragsteller auch die Beschaffung der Unterlagen aufgegeben.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „Nachlaßgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

§ 84 (KB. § 84, G. § 88). Einem abwesenden Beteiligten kann, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, für das Auseinandersetzungsvorfahren von dem Nachlaßgericht ein Pfleger bestellt werden. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

§ 85 (KB. § 85, G. § 89). Das Nachlaßgericht^{*)} hat den Antragsteller und die übrigen Beteiligten, diese unter Mitteilung des Antrags, zu einem Verhandlungstermine zu laden. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig. Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt werden würde und daß, falls der Termin vertagt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben könne. Sind Unterlagen für die Auseinandersetzung vorhanden, so ist in der Ladung zu bemerken, daß die Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „Nachlaßgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

§ 86 (KB. § 86, G. § 90). Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß mindestens zwei Wochen betragen.

Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung. In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termine geladenen Beteiligten durch die Bekündung des neuen Termins ersetzt werden.

§ 87 (KB. § 87, G. § 91). Treffen die erschienenen Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln, insbesondere über die Art der Theilung, so hat das Gericht die Vereinbarung zu beurkunden. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Beteiligter erschienen ist, in Ansehung der von diesem gemachten Vorschläge.

Sind die Beteiligten sämtlich erschienen, so hat das Gericht die von ihnen getroffene Vereinbarung zu bestätigen. Dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten nachträglich ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde ertheilen.

Ist ein Beteiligter nicht erschienen, so hat das Gericht, sofern er nicht nachträglich^{*)} zugestimmt hat, ihm den Inhalt der Urkunde, soweit dieser ihn betrifft, bekannt zu machen und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, daß er die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei einsehen und eine Abschrift der Urkunde fordern könne. Die Bekanntmachung muß den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Beteiligte nicht innerhalb einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantragte oder wenn er in dem neuen Termine nicht erscheine, sein

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „nachträglich“ durch „nach Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Einverständnis mit dem Inhalte der Urkunde angenommen werde**). Beantragt der Beteiligte rechtzeitig die Anberaumung eines neuen Termins und erscheint er in diesem Termine, so ist die Verhandlung fortzuführen. Andernfalls hat das Gericht die Vereinbarung zu bestätigen.

^{**)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „werde“ durch „werden würde“ ersetzt.

§ 88 (KB. § 88, G. § 92). War im Falle des § 87 der Beteiligte ohne sein Verschulden verhindert, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termine zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag von dem Nachlaßgerichte^{*)} die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses die Anberaumung eines neuen Termins beantragt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldet nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der verlängerten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „Nachlaßgerichte“ durch „Gerichte“ ersetzt.

§ 89 (KB. § 89, G. § 93). Sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann, hat das Nachlaßgericht^{*)} einen Auseinandersetzungsplans anzufertigen. Sind die erschienenen Beteiligten mit dem Inhalt des Planes einverstanden, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu beurkunden. Sind die Beteiligten sämtlich erschienen, so hat das Gericht die Auseinandersetzung zu bestätigen; dasselbe gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten nachträglich ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde ertheilen.

Ist ein Beteiligter nicht erschienen, so hat das Gericht nach § 87 Abs. 3 zu verfahren. Die Vorschriften des § 88 finden entsprechende Anwendung.

^{*)} In der KB. und im Gesetz ist das Wort „Nachlaßgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

§ 90 (KB. § 90, G. § 94). Ist vereinbart, daß eine Vertheilung durch das Voos geschehen soll, so wird das Voos, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, vor der Auf fertigung des Auseinandersetzungsplans^{*)} für die nicht erschienenen Beteiligten von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter gezogen.

^{*)} Die gesperrten Worte sind in der KB. und im Gesetz weggelassen.

§ 91 (KB. § 91, G. § 95). Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und das Verfahren bis zur Erledigung der Streitpunkte auszuführen. Soweit bezüglich der umstrittenen Punkte die Aufnahme einer Urkunde ausführbar ist, hat das Gericht nach den §§ 87, 89 zu verfahren.

§ 92 (KB. § 92, G. § 96). Gegen den Besluß, durch welchen eine vor gängige Vereinbarung oder eine Auseinandersetzung bestätigt, sowie gegen den Besluß, durch welchen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde gegen den Bestätigungsbesluß kann nur darauf gegründet werden, daß die Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet seien.

§ 93 (E.). Eine vorgängige Vereinbarung sowie eine Auseinandersetzung ist nach dem Eintritte der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für alle Beteiligten in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung oder Auseinandersetzung.

Bedarf ein Beteiligter zur Vereinbarung oder zur Auseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist, wenn er im Inlande

keinen Vormund, Pfleger oder Beistand hat, für die Erheilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlassgericht zuständig.

§ 94 (KB. § 94, G. § 98). Aus einer vorgängigen Vereinbarung sowie aus einer Auseinandersetzung findet nach dem Eintritte der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der §§ 703, 705 der CPO. finden Anwendung.

§ 95 (KB. § 95, G. § 99). Nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden auf die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts die Vorschriften der §§ 82 bis 94 entsprechende Anwendung.

Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Anteil an dem Gesammtgute zu einem Nachlaß gehört, das Amtsgericht zuständig, welches für die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zuständig ist. Im Uebrigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann oder bei fortgezelter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz oder in Erwartung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Hatte der Ehemann oder der Ehegatte zu der bezeichneten Zeit im Auslande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 70 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt: Schiffspfandrecht.

§ 96 (KB. § 96, G. § 100). In Ansehung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe soll, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei der Registerbehörde eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll. Die Vorschriften der §§ 14 bis 18 der GrundbD. finden entsprechende Anwendung.

§ 97 (KB. § 97, G. § 101). Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§ 98 (KB. § 98, G. § 102). Zur Berichtigung des Schiffsregisters bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

§ 99 (KB. § 99, G. § 103). Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.

§ 100 (KB. § 100, G. § 104). Soll die Uebertragung einer Forderung, für die ein Pfandrecht am Schiffe eingetragen ist oder für die ein solches Pfandrecht als Pfand haftet, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der Forderung eingetragen werden soll.

§ 101 (KB. § 101, G. § 105). Ein Pfandrecht am Schiffe darf nur mit Zustimmung des eingetragenen Eigentümers, ein das Pfandrecht belastendes Recht nur mit Zustimmung des eingetragenen Pfandgläubigers gelöscht werden. Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Schiffsregisters erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit des Registers nachgewiesen wird.

§ 102 (KB. § 102, G. § 106). In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrage sind der Name und die Ordnungsnummer, unter welcher das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, sowie die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben.

§ 103 (KB. § 103, G. § 107). Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor der Registerbehörde zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei der Registerbehörde öffentlich sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden. Die Vorschriften der §§. 33 bis 38 der GrundbD. finden entsprechende Anwendung.

§ 104 (KB. § 104, G. § 108). Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 103 Abs. 1 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung erzeugt werden soll.

§ 105 (KB. § 105, G. § 109). Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags ertheilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 103 Abs. 1 vorgeschriebenen Form.

§ 106 (KB. § 106, G. § 110). In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, die Registerbehörde um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.

§ 107 (KB. § 107, G. § 111). Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlasspflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlasspfleger vollstreckbaren Titel begründet wird. Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

§ 108 (KB. § 108, G. § 112). Bei einem Pfandrechte für die Forderung aus einer Schuldbverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach den §§ 1189, 1270 des BGB. bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

§ 109 (KB. § 109, G. § 113). Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden.

§ 110 (KB. § 110, G. § 114). Die Eintragungen erhalten diejenige Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist, wenn unter den Eintragungen ein Rangverhältnis besteht, im Schiffsregister zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

Diese Vorschriften finden insofern keine Anwendung, als das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

§ 111 (KB. § 111, G. § 115). Die Löschung eines Rechtes oder einer Verfügungsbefreiung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerkes.

§ 112 (KB. § 112, G. § 116). Werden mehrere Schiffe mit einem Pfandrecht belastet, so ist auf dem Blatte jedes Schiffes die Mitbelastung der übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Schiffe bestehenden Rechte*) nachträglich noch ein anderes Schiff belastet wird. Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amts wegen zu vermerken.

*) In der KB. und im Gesetz ist das Wort „Rechte“ durch „Pfandrechte“ ersetzt.

§ 113 (KB. § 113, G. § 117). Bei der Eintragung eines Pfandrechts für Theilchuldschreibungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl, des Betrages und der Bezeichnung der Theile eingetragen wird.

§ 114 (KB. § 114, G. § 118). Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben des Gläubigers von Amts wegen miteinzutragen, es sei denn, daß das eingetragene Recht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

§ 115 (KB. § 115, G. § 119). Ergibt sich, daß die Registerbehörde unter Verleugnung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffregister unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amts wegen zu löschen.

§ 116 (KB. § 116, G. § 120). Jede Eintragung ist baldhunächst auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriebe zu vermerken.

Wird eine Urkunde über die Pfandforderung vorgelegt, so ist die Eintragung auch auf dieser Urkunde unter kurzer Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche dem Pfandrecht im Range vorgehen oder gleichstehen, zu vermerken. Der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

§ 117 (KB. § 117, G. § 121). Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümern sowie im Uebrigen allen aus dem Schiffregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

§ 118 (KB. § 118, G. § 122). Die Beschwerde gegen die Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß die Registerbehörde angewiesen wird, nach § 115 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

§ 119 (KB. § 119, G. § 123). Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung der Registerbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

§ 120 (KB. § 120, G. § 124). Bei der Einlegung der weiteren Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bedarf es der Buziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von dem Notar eingelebt wird, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt und im Namen eines Antragsberechtigten den Eintragungsantrag gestellt hat. Die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Siebenter Abschnitt: Handelsachen.

§ 121 (KB. § 121, G. § 125). Für die Führung des Handelsregisters sind die Amtsgerichte zuständig.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 122 (KB. § 122, G. § 126). Die Organe des Handelsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen; sie sind berechtigt, Anträge zu diesem Zweck bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

Die näheren Bestimmungen werden von den Landesregierungen getroffen.

§ 123 (KB. § 123, G. § 127). Das Registergericht kann, wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurtheilung eines freitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis über das Verhältnis im Wege des Rechtsstreites entschieden ist. Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht abhängig ist, einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen.

§ 124 (KB. § 124, G. § 128). Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften können zum Protolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen.

§ 125 (KB. § 125, G. § 129). Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines*) zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Die Vorschriften des § 120 finden entsprechende Anwendung.

*) In der KB. und im Gesetz ist das Wort „eines“ durch „des“ ersetzt.

§ 126 (KB. § 126, G. § 130). Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden.

Jede Eintragung soll demjenigen, welcher sie beantragt hat, bekannt gemacht werden. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

§ 127 (KB. § 127, G. § 131). Die Eintragung einer Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken. Das Gleiche gilt, wenn die Zweigniederlassung aufgehoben wird.

§ 128 (G.) Die Landesjustizverwaltungen sind befugt, den Registergerichten Anweisungen bezüglich der für die Bekanntmachung der Eintragungen zu bestimmenden Blätter zu ertheilen. | [In der KB. und im Gesetz wegfallen.]

§ 129 (KB. § 129, G. § 132). Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach den §§ 14, 319 und dem § 325 Nr. 9 des HandGB. rechtfertigenden Sachverhalte glaubhafte Kenntniß erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung einer angemessenen*) Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist unzulässig.

*) In der KB. und im Gesetz ist das Wort „angemessenen“ wegfallen.

§ 130 (KB. § 130, G. § 133). Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung genügt noch Einspruch erhoben, so ist die ange drohte Strafe festzusehen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

Zu gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird.

§ 131 (KB. § 131, G. § 134). Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne Weiteres als begründet ergiebt, zur Erörterung der Sache den Beteiligten zu einem Termine zu laden.

Das Gericht kann, auch wenn der Beteiligte nicht erscheint, nach Lage der Sache entscheiden.

§ 132 (KB. § 132, G. § 135). Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die erlassene Verfügung aufzuheben.

Andernfalls hat das Gericht den Einspruch zu verworfen und die angedrohte Strafe festzufügen. Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung einer Strafe absehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festsetzen.

Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Verfügung nach § 129 zu erlassen. Die in dieser Verfügung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs.

(Fehlt im Entwurf.)

§ 132a (KB. § 136). Wird im Falle des § 130 gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich die früher festgesetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festsetzen.

§ 133 (KB. § 133, G. § 137). Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist auf Antrag nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§ 134 (KB. § 134, G. § 138). Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Beteiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 135 (KB. § 135, G. § 139). Gegen den Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Ist die Strafe nach Maßgabe des § 130 festgesetzt, so kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Verfügung, durch welche die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei.

§ 136 (KB. § 136, G. § 140). Soll nach § 37 Abs. 1 des HandGB. gegen eine Person eingeschritten werden, die eine ihr nicht zustehende Firma gebraucht, so finden die Vorschriften der §§ 129 bis 135 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der nach § 129 zu erlassenden Verfügung dem Beteiligten aufgegeben wird, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen;
2. die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, falls kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtkräftig verworfen ist und der Beteiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung dieser zuwiderhandelt hat.

§ 137 (KB. § 137, G. § 141). Soll nach § 31 Abs. 2 des HandGB. das Gründchen einer Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden, so hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

Sind die bezeichneten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird.

Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Löschung darf nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtkräftig geworden ist.

§ 138 (KB. § 138, G. § 142). Ist eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, obgleich sie wegen Mängels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.

Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 137 Abs. 3, 4 Anwendung.

§ 139 (KB. § 139, G. § 143). Die Löschung einer Eintragung kann gemäß den Vorschriften des § 138 auch von dem Landgerichte besiegelt werden, welches dem Registergericht vorgeordnet^{*)} ist. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht mit der Maßgabe statt, daß die Vorschriften des § 27 Abs. 2, 3 zur entsprechenden Anwendung kommen. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

^{*)} In der KB. und im Gesetz heißt es „im Instanzenzuge vorgeordnet“.

§ 140 (KB. § 140, G. § 144). Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann gemäß den Vorschriften der §§ 138, 139 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 309, 310 des HandGB. die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Das Gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75a, 75b des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer der im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften kann gemäß den Vorschriften der §§ 138, 139 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Befestigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

In den Fällen der Abs. 1, 2 soll die nach § 138 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

§ 141 (KB. § 141, G. § 145). Die Amtsgerichte sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, § 147, § 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 192 Abs. 3, § 254 Abs. 3, § 266 Abs. 2, § 268 Abs. 2, § 295 Abs. 2, 3, § 302 Abs. 2 bis 4, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des HandGB. von dem Gerichte zu erledigenden Angelegenheiten.

Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden, so gehören zur Zuständigkeit dieses Amtsgerichts auch die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche den Gerichten nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des HandGB. obliegen.

§ 142 (KB. § 142, G. § 146). Soweit in den im § 141 bezeichneten Angelegenheiten ein Gegner des Antragstellers vorhanden ist, hat ihn das Gericht, wenn thunlich zu hören.

Gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, § 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des HandGB. gestellten Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

§ 143 (KB. § 143, G. § 147). Die Vorschriften der §§ 123 bis 128, 138, 139 finden auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.

Eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft kann gemäß den Vorschriften der §§ 138, 139 als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 90a, 90b des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

Ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Vertrag der Generalversammlung einer Genossenschaft kann gemäß den Vorschriften der §§ 138, 139 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Besetzung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

In den Fällen der Abs. 2, 3 soll die nach § 138 Abs. 2 zu bestimmende Frist mindestens drei Monate betragen.

§ 144 (KB. § 144, G. § 148). Die Vorschriften des § 142 Abs. 1, 2 finden auf die nach § 43 Abs. 3, § 59, § 81 Abs. 3, 4, § 90 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und nach § 66 Abs. 2, 3, § 75 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von dem Registergerichte zu erledigenden Angelegenheiten Anwendung.

Gegen die Verfügung, durch welche der im § 11 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, oder der im § 8 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, bezeichnete Antrag auf Beweisaufnahme oder der im § 87 Abs. 2 des ersten Gesetzes bezeichnete Antrag auf Bestellung eines Dispachieurs zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Eine Ansetzung der Verfügung, durch welche einem solchen Antrag stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

§ 145 (KB. § 145, G. § 149). Für die Täglichkeit^{*)}, welche den Gerichten in Absehung der nach dem Handelsgerichtsbuch oder nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, aufzumachenden Dispache obliegt^{**)}, ist das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem die Bertheilung der Havareischäden zu erfolgen hat.

*) In den KB. und im Gesetze heißt es statt „Täglichkeit, welche . . . obliegt“ „Verrichtungen, welche . . . obliegen“.

§ 146 (KB. § 146, G. § 150). Lehnt der Dispachieur den Auftrag eines Beteiligten zur Auftreibung der Dispache aus dem Grunde ab, weil ein Fall der der großen Havarei nicht vorliege, so entscheidet über die Verpflichtung des Dispachieurs auf Antrag des Beteiligten das Gericht. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 147 (KB. § 147, G. § 151). Auf Antrag des Dispachieurs kann das Gericht einem Beteiligten unter Androhung von Ordnungsstrafen aufgeben, dem Dispachieur die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, zu deren Mithörung er gesetzlich verpflichtet ist, auszuhändigen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 148 (KB. § 148, G. § 152). Der Dispachieur ist verpflichtet, jedem Beteiligten Einficht in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu ertheilen. Das Gleiche gilt, wenn die Dispache nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, von dem Schiffer aufgemacht worden ist, für diesen.

§ 149 (KB. § 149, G. § 153). Jeder Beteiligte ist befugt, bei dem Gericht eine Verhandlung über die von dem Dispachieur aufgemachte Dispache zu beantragen. In dem Antrage sind diejenigen Beteiligten zu bezeichnen, welche zu dem Verfahren zugezogen werden sollen.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Verhandlung gestellt, so hat das Gericht die Dispache und deren Unterlagen von dem Dispachieur einzuziehen und, wenn nicht offensichtlich die Voraussetzungen der großen Havarei fehlen, den Antragsteller sowie die von ihm bezeichneten Beteiligten zu einem Termine zu laden. Mehrere Anträge können von dem Gerichte zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung verbunden werden.

Die Ladung muß den Hinweis darauf enthalten, daß, wenn der Geladene weder in dem Termin erscheine noch vorher Widerspruch gegen die Dispache bei dem Gericht anmeldet, sein Einverständniß mit der Dispache angenommen werden würde. In der Ladung ist zu bemerken, daß die Dispache und deren Unterlagen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine muß wenigstens zwei Wochen betragen.

§ 150 (KB. § 150, G. § 154). Erachtet das Gericht eine Bervollständigung der Unterlagen der Dispache für nothwendig, so hat es die Beibringung der erforderlichen Belege anzuordnen. Die Vorschriften des § 147 finden entsprechende Anwendung.

§ 151 (KB. § 151, G. § 155). Zu dem Termin ist mit dem Erschienenen über die Dispache zu verhandeln.

Wird ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben und ist ein solcher auch vorher nicht angemeldet, so hat das Gericht die Dispache gegenüber den an dem Verfahren Beteiligten zu bestätigen.

Wiegt ein Widerspruch vor, so haben sich die Beteiligten, deren Rechte durch ihn betroffen werden, zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist die Dispache demgemäß zu berichtigten. Erledigt sich der Widerspruch nicht, so ist die Dispache insoweit zu bestätigen, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird.

Werden durch den Widerspruch die Rechte eines in dem Termine nicht erschienenen Beteiligten betroffen, so wird angenommen, daß dieser den Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 152 (KB. § 152, G. § 156). Soweit ein Widerspruch nicht gemäß § 151 Abs. 3 erledigt wird, hat ihm der Beteiligende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden, zu folgen. Die das Bertheilungsverfahren betreffenden Vorschriften der §§ 764, 765 der CBO finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht einem Beteiligten auf seinen Antrag, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern kann und daß an die Stelle der Ausführung des Bertheilungsplans die Bestätigung der Dispache tritt.

Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichen Falles von dem Amtsgericht nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§ 153 (KB. § 153, G. § 157). Gegen die Verfügung, durch welche ein nach § 149 gestellter Antrag auf gerichtliche Verhandlung zurückgewiesen oder über die Bestätigung der Dispache entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Einwendungen gegen die Dispache, welche mittels Widerspruchs geltend zu machen sind, können nicht im Wege der Beschwerde geltend gemacht werden.

§ 154 (KB. § 154, G. § 158). Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältniß der an dem Verfahren Beteiligten wirksam.

Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der CBO statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

Achter Abschnitt: Vereinsachen und Güterrechtsregister.

§ 155 (KB. § 155, G. § 159). Auf die Eintragungen in das Vereinsregister finden die Vorschriften der §§ 123 bis 126, 138, 139, auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren eines eingetragenen Vereins*) die Vorschriften der §§ 123, 129 bis 135 entsprechende Anwendung.

*) In der KB. und im Gesetze ist hinter „Verein“ das Wort „finden“ wiederholt.

§ 156 (KB. § 156, G. § 160). Im Falle des § 37 des BGB. soll das Gericht vor der Verfügung, durch welche über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berufen, entschieden wird, soweit thunlich den Vorstand des Vereins hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 157 (KB. § 157, G. § 161). Auf die Eintragungen in das Güterrechtsregister finden die Vorschriften der §§ 123 bis 126, 138, 139 entsprechende Anwendung.

Bon einer Eintragung sollen in allen Fällen beide Ehegatten benachrichtigt werden.

§ 158 (KB. § 158, G. § 162). Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Vereins- oder Güterrechtsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.

Neunter Abschnitt: Offenbarungseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf.

§ 159 (KB. § 159, G. § 163). Ist in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des BGB. der Offenbarungseid nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten, so finden die Vorschriften des § 76 entsprechende Anwendung.

§ 160 (KB. § 160, G. § 164). In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Demand den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann, ist für die Ernennung, Beleidigung und Vernehmung der Sachverständigen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

Bei dem Verfahren ist der Gegner soweit thunlich zu hören.

§ 161 (KB. § 161, G. § 165). Zu den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des BGB. ist für die Bestellung des Verwahrers das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet.

Über eine von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung entscheidet das Amtsgericht. Vor der Bestellung des Verwahrers und vor der Entscheidung über die Vergütung sind die Beteiligten soweit thunlich zu hören.

§ 162 (KB. § 162, G. § 166). Im Falle des § 1246 Abs. 2 des BGB. ist für die Entscheidung des Gerichts das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem das Pfand aufbewahrt wird.

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten soweit thunlich zu hören.

Zehnter Abschnitt: Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 163 (G.). Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sowie

§ 163 (KB., G. § 167). Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechts-

für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsgerichte zuständig.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sowie für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des BGB. erforderlichen öffentlichen Urkunden sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig.

für die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsgerichte zuständig.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des BGB. vorgelegten öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

§ 164 (KB. § 164, G. § 168). Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gelten, unbeschadet der Vorschriften des BGB. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, die §§ 165 bis 178. Als Beteiligter im Sinne der §§ 165 bis 178 ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

§ 165 (KB. § 165, G. § 169). Ist ein Beteiligter nach der Überzeugung des Richters oder des Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

§ 166 (KB. § 166, G. § 170). Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. wer selbst Beteiligter ist sowie derjenige, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt;
2. wer Ehegatte eines Beteiligten ist*, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. wer zu demjenigen, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnisse der unter Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

*) In der KB. und im Gesetze heißt es statt der gesperrten Worte: „der Ehegatte eines Beteiligten“.

§ 167 (KB. § 167, G. § 171). Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird;
2. wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im § 166 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.

§ 168 (KB. § 168, G. § 172). Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 166 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

§ 169 (KB. § 169, G. § 173). Als Zeuge soll bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Überkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

§ 170 (KB. § 170, G. § 174). Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen müssen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein.

§ 171 (KB. § 171, G. § 175). Ueber die Verhandlung muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§ 172 (E.). Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die Erklärung der Beteiligten.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.

§ 172 (KB., G. § 176). Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die Erklärung der Beteiligten.

Wird in der Erklärung auf eine Schrift Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bildet sie einen Theil des Protokolls.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 173 (KB. § 173, G. § 177). Das Protokoll muß vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Richter oder der Notar einen Zeugen zuziehen. In den Fällen des § 165 bedarf es dieser Zuziehung nicht; das Gleiche gilt, wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar zugezogen wird.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 174 (KB. § 174, G. § 178). Ist nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Richter oder der Notar die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte am Sprechen verhindert und eine

gerichtliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Protokoll muß von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

Der Zuziehung eines Zeugen, eines Gerichtsschreibers oder eines zweiten Notars bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 175 (E.). Ist ein Beteiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Beteiligte darauf verzichtet.

Das Protokoll muß dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Richter oder der Notar die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§ 175 (KB., G. § 179). Ist ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zu ziehen. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Beteiligte darauf verzichtet.

Das Protokoll muß dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den Vorschriften des Abs. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

§ 176 (KB. § 176, G. § 180). Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 166 bis 169 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 177 (E.). Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Versteigerungen gelten Bieter nicht als Beteiligte; ausgenommen sind solche Bieter, die an ihr Gebot gebunden bleiben.

§ 178 (E.). Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 177 (KB., G. § 181). Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Versteigerungen gelten Bieter nicht als Beteiligte; ausgenommen sind solche Bieter, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Entfernt sich ein solcher Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

§ 178 (KB., G. § 182). Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugswise ausgefertigt werden.

§ 179 (E.). Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu legenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, und die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder die Anerkennung in Gegenwart des Richters oder des Notars erfolgt sei. Der Vermerk muß außerdem den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

§ 180 (KB. § 180, G. § 184). Für die nach § 163 den Amtsgerichten obliegenden Berrichtungen sind in Ansehung solcher Personen, die zur Besafzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kais. Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen sind, auch die Geschwaderauditeure zuständig, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kais. Marine gleich.

Die Ausfertigung der Protolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Auditeur zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Die Vorschriften des Artikels 44 des EinfG. zum BGBl. bleiben unberührt.

Elfter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 181 (KB. § 181, G. § 185). Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem BGBl. in Kraft.

Die Artikel 2 bis 5, 32 des EinfG. zum BGBl. finden entsprechende Anwendung.

§ 182 (KB. § 182, G. § 186). Die Vorschriften der §§ 11, 66 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschlechterung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) werden insoweit aufgehoben, als sie der Landesgesetzgebung die Befugniß gewähren, das gerichtliche Verfahren abweichend zu regeln.

§ 183 (KB. § 183, G. § 187). Der § 150 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) wird aufgehoben.

§ 184 (KB. § 184, G. § 188). Der § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321) wird dahin geändert:

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblosser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblosser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

§ 179 (KB. G. § 183). Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu legenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

§ 185 (KB. § 185, G. § 189). Soweit im EinfG. zum BGBl. zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind; den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Art. 57, 58 des EinfG. zum BGBl. die Haushaltsgesetze gleich.

§ 186 (KB. § 186, G. § 190). Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß nach Art. 147 des EinfG. zum BGBl. die dem Vermögensschäfgericht obliegenden Berrichtungen durch Landesgesetz anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen sind, über den Vorsitz im Familienrathe bestimmen treffen.

§ 187 (KB. § 187, G. § 191). Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des BGBl. erforderlichen öffentlichen Urkunden, sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind.

Durch Landesgesetz kann die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ausgeschlossen werden.

§ 188 (KB. § 188, G. § 192). Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses nicht binnen einer bestimmten Frist bewirkt ist, das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amts wegen zu vermitteln hat; auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 84 bis 94 Anwendung.

§ 189 (KB. § 189, G. § 193). Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die gemäß § 95 den Amtsgerichten obliegenden Berrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Fällen der §§ 82, 95 an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

§ 190 (KB. § 190, G. § 194). Sind für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig, so gelten die in dem ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften auch für die anderen Behörden.

Als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5, 43 gilt dasjenige Gericht, welches das gemeinschaftliche obere Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirke die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß, wenn die Behörden in dem Bezirke desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig ist.

Die Vorschriften des § 8 über die Sitzungspolizei und über die Berathung und Abstimmung sowie die Vorschriften der §§ 6, 10, 11, des § 15 Abs. 2 und des § 30 finden keine Anwendung.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, gemäß § 2 Rechtshilfe zu leisten, nicht berührt.

§ 191 (KB. § 191, G. § 195). Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem für die dem Vermögensschäfgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Berrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, kann bestimmt werden, daß die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgerichte nachzu führen ist, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 19 bis 24 entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

§ 192 (R.B. § 192, G. § 196). Ist für die Volljährigkeitserklärung nach Landesgesetz die Centralstelle eines^{*)} Bundesstaates zuständig, so finden die in dem ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirklichkeit.

^{*)} In der R.B. und im Gesetz heißt es statt „eines“ „des“.

§ 193 (R.B. § 193, G. § 197). Durch die Landesjustizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im § 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

§ 194 (R.B. § 194, G. § 198). Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen des § 185 der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zu ziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 166 bis 168 Anwendung.

§ 195 (R.B. § 195, G. § 199). Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem^{**)} mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Das Gericht, dem nach Abs. 1 die Entscheidung zugewiesen wird, tritt zugleich für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach § 61 und § 139 Abs. 2 zuständigen Oberlandesgerichts. Auch gilt es im Sinne der §§ 5, 43 als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaats.

^{*)} In der R.B. und im Gesetz heißt es statt „in welchem“ „in „dem“.

§ 196 (R.B. § 196, G. § 200). Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, mit Einschluß der erforderlichen Übergangsbestimmungen, auch insofern erlassen werden, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält.

Soweit durch Landesgesetz allgemeine Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden erlassen werden, ist ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung.

Denkschrift

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Einleitung.

Für das Verfahren in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit sind zur Zeit im Wesentlichen die Landesgesetze maßgebend. Der Art. 1 des EinfG. zum BGBl. hat nunmehr eine reichsgesetzliche Regelung vorgesehen. Dabei ist er zunächst davon ausgegangen, daß die Regelung insoweit zu erfolgen habe, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des BGBl. erforderlich sei.^{**)} Dasselbe Bedürfnis macht sich zufolge der inzwischen bewirkten Revision des HandGB. auf dem Gebiete des Handelsrechts geltend.^{***)} Nicht minder empfiehlt es sich aber, bei diesem Anlaß das Verfahren auch für diejenigen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit zu ordnen, welche durch andere Reichsgesetze den Gerichten übertragen und gegenwärtig nach den vielfach von einander abweichenden landesgesetzlichen Vorschriften zu erledigen sind. Eine einheitliche Regelung in dem bezeichneten Sinne ist schon insofern geboten, als dadurch der Bevölkerung und den Behörden die Unzuträglichkeiten erspart werden, welche mit einer Verschiedenheit des Verfahrens auf den in Frage stehenden Gebieten verbunden sind.

Der demgemäß aufgestellte Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit zerfällt in elf Abschnitte. Der erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) enthält die Bestimmungen, welche für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege gemeinsam gelten; sie beziehen sich namentlich auf die Rechtshilfe (§ 2), die Zuständigkeit (§§ 3 bis 5, 7), die Gerichtssprache, die Sichtungspolizei und die Abstimmung und Berathung (§§ 8, 9), auf die Gerichtserien (§ 10), das Beweisaufnahmeverfahren (§ 14), die Bekanntmachung der Verfügungen (§ 15), die Befugnis zur Aenderung einer bereits bekannt gemachten Verfügung und auf das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 17 bis 29, 31). Im zweiten Abschnitte sind die Vormundschaftssachen geregelt (§§ 32 bis 61). Es folgen im dritten Abschnitte Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt (§§ 62 bis 65) und im vierten Abschnitte Vorschriften über den Personenstand (§§ 66 bis 68). Der fünfte Abschnitt enthält Bestimmungen über Nachlaß- und Theilungsässachen (§§ 69 bis 95). Der sechste Abschnitt (Schiffspfandrecht) ordnet das Verfahren bei der Eintragung von Pfandrechten in das Schiffregister (§§ 96 bis 120). Der siebente Abschnitt betrifft die Handelsässachen und gibt insbesondere Vorschriften über die Führung des HandelsRegisters und das Verfahren bei Aufmachung einer Dispache (§§ 121 bis 154). Hieran schließen sich im achten Abschnitte Vorschriften über das Vereinsregister und

^{*)} Zu vergl. die Einleitung der Denkschrift zum Entwurf des BGBl., Verh. des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 1 S. 605.

^{**) Zu vergl. die Einleitung der Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs, Verh. des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 6 S. 3142.}

einige andere Fragen des Vereinsrechts sowie über das Güterrechtsregister (§§ 155 bis 158). Im neunten Abschluß sind Vorschriften über den Offenbarungsfeind, die Untersuchung und Bewahrung von Sachen und den Pfandverkauf zusammengefaßt (§§ 159 bis 162). Der zehnte Abschluß handelt von der Zuständigkeit zur Aufnahme gerichtlicher und notarieller Urkunden sowie von der Form, in welcher solche Urkunden aufzunehmen sind (§§ 163 bis 180). Der erste und letzte Abschluß (§§ 181 bis 196) enthält Schlußbestimmungen und stellt namentlich das Verhältniß des Entwurfs zu den Landesgesetzen fest.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

Zugewiese der allgemeinen Vorschriften. Der § 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, daß die im ersten Abschluß zusammengefaßten Bestimmungen in allen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit Anwendung finden, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind. Es gehören dazin auch solche Angelegenheiten, die vom Entwurf in den folgenden Abschluß nicht berührt werden, insbesondere die Führung des Musterregisters (Geley betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 § 9, RGBl. S. 11) und des Börsenregisters (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 54, RGBl. S. 157) sowie diejenigen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, welche durch künftige Reichsgesetze den Gerichten übertragen werden. Uebrigens ist dem § 1 ein Vorbehalt beigelegt, der darauf hinweist, daß die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschlußs insofern keine Anwendung finden, als für bestimmte Angelegenheiten einzelne Abweichungen vorgesehen sind; selbstverständlich kann die Landesgesetzgebung abweichende Bestimmungen nur insofern treffen, als dies reichsgesetzlich für zulässig erklärt ist.

Rechtsküste. Die Vorschrift des § 2, wonach sich die Gerichte in Gemäßigkeit der §§ 158 bis 169 des GVergG. Rechtsküste zu leisten haben, schließt sich dem geltenden Rechte an, sofern schon die Mehrzahl der Ausführungsgesetze zu den Reichsprozeßgesetzen die fraglichen Bestimmungen des GVergG. auf das Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit ausgedehnt hat. Durch den Entwurf wird aber die Anwendung dieser Bestimmungen vor allem auch für das Verhältniß zwischen den Gerichten verschiedener Bundesstaaten gesichert.

Zuständigkeit. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 über die Zuständigkeit sind in der Haupt- (§§ 3 bis 5.) (§§ 3 bis 5.) sache der CPD. nachgebildet.

Bis folge § 16 der CPD. behalten Deutsche, die das Recht der Extritorialität genießen, sowie Beamte des Reichs oder eines Bundesstaates, die im Auslande angestellt sind, in Ausnehmung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie in dem Heimathstaate hatten. Der § 3 des Entwurfs überträgt diesen Grundsatz auf die Fälle, in denen sich für Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz eines Beteiligten bestimmt (zu vgl. §§ 33 ff., 63, 70). Der § 4 des Entwurfs enthält die aus der Natur der Sache sich ergebende Vorschrift, daß unter mehreren zuständigen Gerichten demjenigen der Vorzug gebührt, welches zuerst in der Sache thätig geworden ist (vgl. § 12 StPO). Die Zuständigkeit mehrerer Gerichte kann unter Anderem in der Weise begründet sein, daß der Minderjährige, für den eine Bormundschaft einzuleiten ist, einen doppelten Wohnsitz hat (§ 33).

Befiehlt Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so soll nach § 5 des Entwurfs das gemeinschaftliche obere Gericht über die Zuständigkeit endgültig entscheiden. Ferner soll, wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechlich oder thafthäufig verhindert ist, von dem ihm im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte das zuständige Gericht bestimmt werden. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz des § 36 CPD., der schon jetzt in einzelnen Bundesstaaten auch auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit gilt (vgl. höherisches AusfG. zum GVergG.).

Art 10, 21 Abs. 2). In Preußen hat allerdings unter den bezeichneten Voraussetzungen das Oberlandesgericht und, wenn Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit obwaltet und die in Betracht kommenden Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, der Justizminister zu entscheiden (AusfG. zum GVergG. § 20, Bormundschaftsordnung § 9). Indessen liegt kein Grund vor, hier von den Bestimmungen der CPD. abzuweichen. Aus der Regelung, wie sie der Entwurf vorsieht, ergiebt sich zugleich, daß das Reichsgericht, entsprechend der Stellung, die ihm der § 27 Abs. 2, 3 zuweist, Streitigkeiten der fraglichen Art dann zu erledigen hat, wenn ein oberes Gericht, das für die streitenden Gerichte gemeinschaftlich wäre, sonst nicht vorhanden ist.

In Betreff der Ablehnung und Ausschließung des Richters enthalten für das Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit die meisten Landesgesetze keine ausdrücklichen Bestimmungen. In Baden (Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879 § 4) und in Hessen (Gesetz, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, vom 5. Juni 1879 Art. 9) sind die Vorschriften der CPD. über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für entsprechend anwendbar erklärt und in Braunschweig (AusfG. zum GVergG. vom 1. April 1879 § 35) ist die Ausschließung des Richters übereinstimmend mit jenen Vorschriften geregelt. Vom Standpunkte des Entwurfs, der die mit den Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit betrauten Behörden der Hauptfache nach reichsgesetzlich bestimmt, empfiehlt es sich, auch in der hier fraglichen Richtung einheitliches Recht zu schaffen. Der Entwurf geht davon aus, daß für das Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit kein Bedürfniß besteht, die Ablehnung eines Richters zuzulassen, und daß auch die Gründe, aus welchen der Richter Kraft des Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, thunlichst zu beschränken sind. Um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die gerade auf diesem Gebiete mit der Richtigkeit gerichtlicher Verfügungen regelmäßig verbunden sind, erscheint es außerdem angemessen, wenn der Richter hier nur im Wege einer Ordnungsvorschrift angewiesen wird, sich in gesetzlich bestimmten Sachen der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Dabei ist es dem Beteiligten, der sich durch die Verfügung des Richters verlebt glaubt, selbstverständlich unbenommen, im Wege der Beschwerde die Entscheidung der höheren Instanz anzuwerfen.

Der Entwurf bestimmt daher im § 6, daß eine Ablehnung des Richters nicht stattfindet, der Richter sich aber der Ausübung seines Amtes enthalten soll in Sachen, in denen er selbst beihilftigt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältniß eines Mitberichteten oder Mitverpflichteten steht, ferner in Sachen seiner Chefrau [sowie seiner Verwandten oder Ver schwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, endlich auch in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist. Wenn der § 6, abweichend vom § 41⁸ CPD. den Fall, daß der Richter mit einem Beteiligten im dritten Grade der Seitenlinie verwandt ist, nicht berücksichtigt, sondern nur die Seitenverwandtschaft zweiten Grades für erheblich erklärt, so schließt er sich in dieser Beziehung den Vorschriften an, die im BGBl. über die Unfähigkeit des Richters zur Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen getroffen sind (§§ 2234, 2235, 2276) und die nach den §§ 166, 167 des Entwurfs auch für die gerichtliche Bekundung sonstiger Rechtsgeschäfte gelten sollen (vgl. unten § 87, hier §. 82).

Die Vorschrift des § 7, wonach gerichtliche Verfügungen nicht deshalb unwirksam sind, weil ein örtlich unzuständiges Gericht sie erlassen hat, beruht auf derselben Erwägung, welche dazu geführt hat, auch den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nur die Bedeutung von Ordnungsvorschriften beizulegen.

In der Mehrzahl der Bundesstaaten gelten schon gegenwärtig auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Sitzungspflege sowie hinsichtlich der Beratung und Abstimmung die Grundsätze, die nach den §§ 177 ff., 194 ff. des GVergG. für den Straf- und Civilprozeß maßgebend sind. Ebenso (§§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 7510, 7511, 7512, 7513, 7514, 7515, 7516, 7517, 7518, 7519, 7520, 7521, 7522, 7523, 7524, 7525, 7526, 7527, 7528, 7529, 7530, 7531, 7532, 7533, 7534, 7535, 7536, 7537, 7538, 7539, 75310, 75311, 75312, 75313, 75314, 75315, 75316, 75317, 75318, 75319, 75320, 75321, 75322, 75323, 75324, 75325, 75326, 75327, 75328, 75329, 75330, 75331, 75332, 75333, 75334, 75335, 75336, 75337, 75338, 75339, 75340, 75341, 75342, 75343, 75344, 75345, 75346, 75347, 75348, 75349, 75350, 75351, 75352, 75353, 75354, 75355, 75356, 75357, 75358, 75359, 75360, 75361, 75362, 75363, 75364, 75365, 75366, 75367, 75368, 75369, 75370, 75371, 75372, 75373, 75374, 75375, 75376, 75377, 75378, 75379, 75380, 75381, 75382, 75383, 75384, 75385, 75386, 75387, 75388, 75389, 75390, 75391, 75392, 75393, 75394, 75395, 75396, 75397, 75398, 75399, 753100, 753101, 753102, 753103, 753104, 753105, 753106, 753107, 753108, 753109, 753110, 753111, 753112, 753113, 753114, 753115, 753116, 753117, 753118, 753119, 753120, 753121, 753122, 753123, 753124, 753125, 753126, 753127, 753128, 753129, 753130, 753131, 753132, 753133, 753134, 753135, 753136, 753137, 753138, 753139, 753140, 753141, 753142, 753143, 753144, 753145, 753146, 753147, 753148, 753149, 753150, 753151, 753152, 753153, 753154, 753155, 753156, 753157, 753158, 753159, 753160, 753161, 753162, 753163, 753164, 753165, 753166, 753167, 753168, 753169, 753170, 753171, 753172, 753173, 753174, 753175, 753176, 753177, 753178, 753179, 753180, 753181, 753182, 753183, 753184, 753185, 753186, 753187, 753188, 753189, 753190, 753191, 753192, 753193, 753194, 753195, 753196, 753197, 753198, 753199, 753200, 753201, 753202, 753203, 753204, 753205, 753206, 753207, 753208, 753209, 753210, 753211, 753212, 753213, 753214, 753215, 753216, 753217, 753218, 753219, 753220, 753221, 753222, 753223, 753224, 753225, 753226, 753227, 753228, 753229, 753230, 753231, 753232, 753233, 753234, 753235, 753236, 753237, 753238, 753239, 753240, 753241, 753242, 753243, 753244, 753245, 753246, 753247, 753248, 753249, 753250, 753251, 753252, 753253, 753254, 753255, 753256, 753257, 753258, 753259, 753260, 753261, 753262, 753263, 753264, 753265, 753266, 753267, 753268, 753269, 753270, 753271, 753272, 753273, 753274, 753275, 753276, 753277, 753278, 753279, 753280, 753281, 753282, 753283, 753284, 753285, 753286, 753287, 753288, 753289, 753290, 753291, 753292, 753293, 753294, 753295, 753296, 753297, 753298, 753299, 753300, 753301, 753302, 753303, 753304, 753305, 753306, 753307, 753308, 753309, 753310, 753311, 753312, 753313, 753314, 753315, 753316, 753317, 753318, 753319, 753320, 753321, 753322, 753323, 753324, 753325, 753326, 753327, 753328, 753329, 753330, 753331, 753332, 753333, 753334, 753335, 753336, 753337, 753338, 753339, 753340, 753341, 753342, 753343, 753344, 753345, 753346, 753347, 753348, 753349, 753350, 753351, 753352, 753353, 753354, 753355, 753356, 753357, 753358, 753359, 753360, 753361, 753362, 753363, 753364, 753365, 753366, 753367, 753368, 753369, 753370, 753371, 753372, 753373, 753374, 753375, 753376, 753377, 753378, 753379, 753380, 753381, 753382, 753383, 753384, 753385, 753386, 753387, 753388, 753389, 753390, 753391, 753392, 753393, 753394, 753395, 753396, 753397, 753398, 753399, 753400, 753401, 753402, 753403, 753404, 753405, 753406, 753407, 753408, 753409, 753410, 753411, 753412, 753413, 753414, 753415, 753416, 753417, 753418, 753419, 753420, 753421, 753422, 753423, 753424, 753425, 753426, 753427, 753428, 753429, 753430, 753431, 753432, 753433, 753434, 753435, 753436, 753437, 753438, 753439, 753440, 753441, 753442, 753443, 753444, 753445, 753446, 753447, 753448, 753449, 753450, 753451, 753452, 753453, 753454, 753455, 753456, 753457, 753458, 753459, 753460, 753461, 753462, 753463, 753464, 753465, 753466, 753467, 753468, 753469, 753470, 753471, 753472, 753473, 753474, 753475, 753476, 753477, 753478, 753479, 753480, 753481, 753482, 753483, 753484, 753485, 753486, 753487, 753488, 753489, 753490, 753491, 753492, 753493, 753494, 753495, 753496, 753497, 753498, 753499, 753500, 753501, 753502, 753503, 753504, 753505, 753506, 753507, 753508, 753509, 753510, 753511, 753512, 753513, 753514, 753515, 753516, 753517, 753518, 753519, 753520, 753521, 753522, 753523, 753524, 753525, 753526, 753527, 753528, 753529, 753530, 753531, 753532, 753533, 753534, 753535, 753536, 753537, 753538, 753539, 753540, 753541, 753542, 753543, 753544, 753545, 753546, 753547, 753548, 753549, 753550, 753551, 753552, 753553, 753554, 75355

finden die Vorschriften des GVerfG. über die Gerichtssprache durch einzelne Landesausführungsgesetze auf die nicht streitige Rechtspflege ausgedehnt worden. Der § 8 des Entwurfs schließt sich diesen Vorgängen an; jedoch sind hinsichtlich der Gerichtssprache in § 9 einzelne vom GVerfG. abweichende Bestimmungen getroffen. Nach § 187 Abs. 2 des GVerfG. kann, falls unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, welche des Deutschen nicht mächtig sind, die Bziehung eines Dolmetschers nur dann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich die fremde Sprache beherrschen. Bei den Verhandlungen der freim. Gerichtsbarkeit wird dagegen im Anschluß an das geltende preuß. Recht von der Bziehung eines Dolmetschers schon dann abgesehen werden können, wenn der Richter der fremden Sprache mächtig ist (preuß. Gesetz, betr. die Geschäftssprache der Behörden etc., vom 28. August 1876 § 6 Abs. 3); die praktische Handhabung der Geschäfte wird hierdurch wesentlich erleichtert. Die gleiche Rücksicht rechtfertigt es, im Anschluß an den § 6 Abs. 1 des erwähnten preuß. Gesetzes und den § 45 Abs. 1 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 den Verzicht auf die Beleidigung des Dolmetschers für zulässig zu erklären. Eine besondere Bestimmung trifft der Entwurf ferner in Bezug auf die Frage der Ablehnung und Ausschließung des Dolmetschers; während das GVerfG. auf die nach der Civil- StrafPd. für die Sachverständigen maßgebenden Vorschriften verweist, die sich ihrerseits wieder an die im Civil- oder Strafprozesse für die Richter geltenden Vorschriften anschließen, erklärt der Entwurf einfach die Bestimmungen für anwendbar, die von ihm im § 6 für die Richter getroffen sind.

Gerichtsferien. Die meisten Landesausführungsgesetze zum GVerfG. enthalten die Bestimmung, daß die Gerichtsferien auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege ohne Einfluß sind; einzelne von ihnen, wie das preußische und das hessische Gesetz, fügen aber hinzu, daß von der Erledigung der Vermundshaft- und Nachlaßsachen während der Ferien abgesehen werden kann, wenn das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist. Diesen letzteren Gesetzen ist der § 10 des Entwurfs nach § 35. I gebildet. Unter Umständen wird die Bearbeitung einzelner Vermundshaft- oder Nachlaßsachen, z. B. die Prüfung von Vermundshaftrechnungen, ohne Schädigung der Beteiligten während der Ferien unterbleiben können; es erscheint unbedenklich, die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, dem pflichtmäßigen Ermessen der Richter zu überlassen.

Umgang mit den Beteiligten. Um den Beteiligten den Verkehr mit dem Gerichte zu erleichtern, bestimmt der § 11 des Entwurfs, daß Anträge und Erklärungen zum Protokolle des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts wie auch zum Protokolle des Gerichtsschreibers jedes Amtsgerichts erfolgen können. Dadurch, daß den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte hiernach allgemein die Verpflichtung obliegt, Anträge und Erklärungen in Sachen der freim. Gerichtsbarkeit aufzunehmen, werden die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte selbst nicht berührt. Ist daher eine Erklärung, welche innerhalb einer bestimmten Frist bei dem Gericht abgegeben werden mußte, vom Gerichtsschreiber eines anderen als des zuständigen Gerichts zu Protokoll genommen, so gilt sie nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist dem zuständigen Gerichte vorgelegt ist. Dem Gerichtsschreiber, der das Protokoll aufgenommen hat, liegt es ob, dieses der zuständigen Stelle zu übersenden. Soweit es sich darum handelt, ein Rechtsgeschäft gerichtlich zu beurkunden (§§ 163 ff. des Entwurfs), ist selbstverständlich die Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers nicht ausreichend, vielmehr kann eine solche Beurkundung, wie sich auch aus dem Wortlaut der Vorschriften des zehnten Abschnittes ergibt, nur durch den Richter erfolgen.

Dass es zulässig ist, Anträge und Erklärungen schriftlich bei dem Gericht einzureichen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Richter auf dem Gebiete der freim. Gerichtsbarkeit seine Anordnungen von Amts wegen zu treffen hat, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten, wie z. B. für die Eintragung von Schiffspandrechten (§ 96) und die Eintragungen in das Handelsregister (HandGB. § 12), etwas Anderes bestimmt ist. Eines besonderen Ausdrucks bedarf indes dieser Grundsatz nicht, da er sich aus dem Wesen der freim. Gerichtsbarkeit von selbst ergiebt. Dagegen empfiehlt es sich, im Anschluß an den § 8 des badischen Rechtspolizeigesetzes und den § 2358 Abs. 1 des BGB. im Gesetze den Grundsatz hervorzuheben, daß der Richter, ohne Unterschied, ob das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet worden ist, die weiteren zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittlungen und die Erhebung der geeigneten Beweise von Amts wegen zu veranlassen hat (§ 12). Inwieweit den Beteiligten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist, muß der Beurteilung des Richters im einzelnen Fälle überlassen bleiben. Eine bestimmte Regel läßt sich hierfür schon wegen der Beschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Angelegenheiten nicht aufstellen, und der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, für einzelne wichtige Fälle dem Richter ausdrücklich die Pflicht aufzuerlegen, die Beteiligten vor seiner Entscheidung soweit thunlich zu hören (vgl. §§ 51, 142, 156, 160 bis 162).

Nach § 13 Satz 1 des Entwurfs können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet. Gerade auf dem Gebiete der freim. Gerichtsbarkeit wird eine mündliche Erörterung mit den Parteien selbst nicht selten im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten liegen; dem Gerichte muß daher die Möglichkeit gegeben werden, eine solche in den geeigneten Fällen herbeizuführen. I Zwingende gelegliche Vorschriften | § 36. über die Form, in der sich ein Bevollmächtigter auszuweisen hat, sind nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn dem Gerichte sowie den Beteiligten das Recht gegeben wird, zu verlangen, daß der Bevollmächtigte eine öffentlich beglaubigte Vollmachturkunde beibringt (§ 13 Satz 2).

Der § 14 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt, daß auf dem Gebiete der freim. Gerichtsbarkeit die Vorschriften der GPO. über den Zeugenbeweis (§§ 338 ff.) über den Beweis durch Sachverständige (§§ 367 ff.) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 440 ff.) entsprechend Anwendung finden; doch soll eine Beurkundung der Zeugen und Sachverständigen nur erfolgen, wenn das Gericht sie für angemessen erachtet. Zeugen und Sachverständige sind danach regelmäßig zur Ablegung des Zeugnisses und zur Abgabe des Gutachtens verpflichtet. In einzelnen Bundesstaaten ist diese Verpflichtung schon jetzt gesetzlich anerkannt (badisches Gesetz, betr. die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes, vom 30. Juli 1888 Art. I, hessisches Gesetz, betr. das Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, vom 5. Juni 1879, Art. 9). Von Wichtigkeit ist sie vor allem für die Fälle, in denen aus Zweckmäßigkeitgründen über streitige Rechtsverhältnisse im Wege des Verfahrens der freim. Gerichtsbarkeit entschieden wird. Dahin gehören die gerichtlichen Verfügungen, welche in das Elternrecht oder in das Recht des Ehemanns eingreifen, insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften erlegen, sowie die Verfügungen, durch die bei einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft auf Antrag eines Beteiligten ein Liquidator abberufen oder ernannt wird. Indessen werden auch sonstige Angelegenheiten das Gericht nicht selten in die Lage bringen, von der fraglichen Befugnis Gebrauch zu machen, z. B. wenn es sich darum handelt, eine Pflegshaft über einen Gebrechlichen oder eine vorläufige Vermundshaft anzurufen oder aufzuheben, desgleichen wenn bei Auseinandersetzungen (§§ 82 ff. des Entwurfs) eine Ermittlung des Wertes der Nachlaßgegenstände notwendig wird. Auch die auf die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte, namentlich das Ordnungsstrafverfahren, können zu einer Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen Anlaß geben.

Für eine Reihe von Fällen sieht der Entwurf ebenso wie die GPO. vor, daß eine Thatsache glaubhaft zu machen ist (vgl. § 21 Abs. 2, § 88, § 89 Abs. 2, § 133).

Darüber, in welcher Weise eine solche Glaubhaftmachung zu erfolgen hat, bedarf es im Allgemeinen keiner Vorschriften; aus der Natur der Sache ergibt sich in Ermangelung abweichender Bestimmungen, daß lediglich das Ermessen des Richters maßgebend ist. Gegenüber dem § 266 Abs. 1 CPO, der als Mittel der Glaubhaftmachung die eidliche Versicherung der Partei besonders herhebt, empfiehlt es sich jedoch, klarzustellen, daß der Beteiligte auch zur eidestattlichen Versicherung seiner Behauptung zugelassen werden kann.

Beginn der Wirksamkeit gesetzlicher Verfügungen Form ihrer Bekanntmachung (§ 15, § 16.)

I S. 37. Darüber, ob die Verfügungen in Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit erst mit der Rechtskraft oder ob sie sofort in Wirksamkeit treten, enthalten die geltenden Gesetze zumeist keine ausdrückliche Bestimmung. Doch kommt in der vielfach sich findenden Vorschrift, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, augenscheinlich der letztere Standpunkt zur Geltung. In der That wird dieser Standpunkt dem Wesen der nichtstreitigen Rechtspflege am meisten gerecht, deren Aufgabe der Hauptfache nach nicht auf die Entscheidung über das Bestehen von Rechten, sondern auf eine Täglichkeit gerichtet ist, durch welche Rechtsverhältnisse begründet, abgeändert oder aufgehoben werden sollen. Demgegenüber erscheint es nicht angängig, die Wirksamkeit der Verfügung bis zur Rechtskraft hinauszuschieben, was übrigens nur in der Weise geschehen könnte, daß die Einlegung der Beschwerde allgemein an eine Frist gebunden würde. Eine derartige Regelung hätte in zahlreichen Fällen die Wirkung, die Interessen der Beteiligten zu schädigen. Der § 15 Abs. 1 stellt deshalb den Grundsatz auf, daß gerichtliche Verfügungen mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam werden. Hieraus folgt zugleich, daß eine Verfügung, die für mehrere Personen bestimmt ist, für jede einzelne mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu welchem sie ihr bekannt gemacht ist. Der bezeichnete Grundsatz läßt sich indessen nicht allgemein durchführen, vielmehr muß er unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen erleiden. Solche Ausnahmen finden sich in den §§ 25, 48 bis 50, 53, 64, 67, 93, 94.

Das preuß. AusfG. zur CPO. (§ 1) sowie die Gesetze mehrerer anderer Bundesstaaten gehen von dem Grundsatz aus, daß in den Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit auf die Bekanntmachung einer Verfügung, falls sie beurkundet werden soll, im Allgemeinen die Vorschriften der CPO. über die Zustellungen Anwendung finden; einzelne Gesetze fügen einen Vorbehalt hinzu, wonach im Wege der Verordnung einfache Zustellungsformen zugelassen werden können. In theilweise Anschluß an das preuß. Recht steht der § 15 Abs. 2 des Entwurfs vor, daß die Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung, wenn mit ihr der Lauf einer Frist, z. B. der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde, beginnt, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Bestimmungen der CPO. zu erfolgen hat; einem anwesenden Beteiligten gegenüber soll es jedoch nach Abs. 3 genügen, wenn ihm die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht wird. In den Fällen, in denen es sich um die Wahrung einer Frist handelt, läßt sich, sofern nicht eine Eröffnung zu Protokoll erfolgt, eine förmliche Zustellung nicht entbehren, und es empfiehlt sich schon im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechtes, hier soweit thunlich die Vorschriften der CPO. zur Anwendung zu bringen. Da der Entwurf auf die Vorschriften der CPO. über die Zustellungen von Amts wegen verweist, so werden für die im § 15 Abs. 2 vorgesehenen Zustellungen die erleichternden Bestimmungen Geltung erlangen, welche auf dem Gebiete des Civilprozesses für die Zustellung von Amts wegen in Aussicht genommen sind; die betreffenden Bestimmungen, welche im Wesentlichen dahin gehen, daß eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers nicht stattfindet und dem Zustellungsempfänger eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben wird, sind in der Anlage mitgetheilt. Eine besondere Vorschrift enthält der Entwurf nur für Zustellungen im Auslande, indem er in dieser Beziehung der Landesjustizverwaltung die Befugnis ertheilt, eine von den Bestimmungen der CPO. abweichende einfache Art der Zustellung zuzulassen. Die Befugnis ist namentlich für den Grenzverkehr von Bedeutung und die Landesjustizverwaltung kann von ihr

auch in der Weise Gebrauch machen, daß sie nur für bestimmte ausländische Gebiete erleichternde Anordnungen trifft. Die Form der Bekanntmachung anderer Verfügungen als solcher, mit denen der Lauf einer Frist beginnt, überläßt der Entwurf dem Ermessen des Richters. In den Akten soll jedoch vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist, und die Landesjustizverwaltung soll außerdem berechtigt sein, nähere Vorschriften über die Art der Bekanntmachung zu treffen. Ferner gilt auch hier der Grundsatz des Abs. 3, wonach einem Anwesenden die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden kann. Durch diese Regelung wird dem praktischen Bedürfnisse Genüge gethan und andererseits den besonderen auf das Zustellungsweise bezüglichen Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten Rechnung getragen. Auch der § 39 StPO. hat schon den Landesjustizverwaltungen die Befugnis vorbehalten, innerhalb bestimmter Grenzen Vorschriften über die Zustellungen zu erlassen.

Der § 16 Abs. 1 des Entwurfs läßt die Vorschriften des BGBl. über die Berechnung der Fristen auf das Verfahren der freim. Gerichtsbarkeit Anwendung (§ 16, § 17.) finden. Der Abs. 2 schließt sich dem § 200 Abs. 2 CPO. an; er bringt den Grundsatz, den der § 193 BGBl. hinsichtlich der Berechnung einer Frist aufstellt, die an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag endigt, auch für solche Fälle zur Geltung, wo es sich nicht um eine Willenserklärung oder Leistung handelt.

Im § 17 des Entwurfs wird dem Gerichte die Befugnis gewahrt, eine von ihm erlassene Verfügung zu ändern, falls es sie nachträglich für ungerechtfertigt erachtet. Es ist dies eine den besonderen Bedürfnissen der nichtstreitigen Rechtspflege entsprechende Fortbildung der von verschiedenen Landesgesetzen aus dem § 534 CPO. (§ 17, § 18.) übernommenen Vorschrift, daß das Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingeziegt wird, der Beschwerde abholzen darf. Ist eine Sache wegen Unzuständigkeit oder auf Grund der §§ 43, 72 an ein anderes Gericht abgegeben worden, so steht diesem Gerichte die im § 17 vorgesehene Befugnis selbstverständlich auch gegenüber den Verfügungen des Gerichts zu, welches früher mit der Sache befaßt war.

Die Befugnis des Gerichts zur Änderung seiner Entscheidungen muß für den Fall einer Brüderklärung erleiden, daß das Gericht den Erlaß einer Verfügung abgelehnt hat, die nur auf Antrag erfolgen kann. Hier ist der ursprüngliche Antrag durch seine Zurückweisung erledigt und es bedarf daher, um die Änderung herbeizuführen, der Stellung eines neuen Antrags. Ein solcher Antrag ist insbesondere auch in der Beschwerde enthalten; ob die Beschwerde bei dem Gericht erster Instanz oder bei dem Beschwerdegericht eingeziegt ist, begründet hierbei keinen Unterschied.

Kein Raum ist für die Befugnis des Gerichts zur Abänderung seiner Entscheidung gegenüber solchen Verfügungen, welche der sofortigen Beschwerde (§ 21) unterliegen. Die Zulässigkeit einer nachträglichen Änderung würde der Natur dieser Verfügungen widerstreiten, bei denen es vor allem darauf ankommt, den baldigen Eintritt der Rechtskraft herbeizuführen. Eine Entscheidung, die noch nicht durch ihre Bekanntmachung an die Beteiligten nach außen hervorgetreten ist, kann aber das Gericht selbstverständlich auch dann ändern, wenn sie mit der sofortigen Beschwerde ansehbar ist.

In den §§ 18 bis 29 ordnet der Entwurf das Beschwerdeverfahren. Er schließt sich dabei, ebenso wie die GründBG., im Wesentlichen den Vorschriften der CPO. an, welche schon jetzt durch die Mehrzahl der Landesgesetze auf die Beschwerde in Sachen der freim. Gerichtsbarkeit übertragen sind.^{*)} Uebrigens unterliegen den

^{*)} Bgl. beispielsweise das bayerische Gesetz zur Ausführung der CPO. und Konkd. v. 23. Februar 1879 Art. 56, das hessische Gesetz, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr. v. 5. Juni 1879 Art. 7, die oldenburgischen Gesetze, betr. die Einführung des CVerfG. für das Herzogthum Oldenburg v. 10. April 1879 Art. 9, für das Fürstenthum Lübeck v. 2. April 1879 Art. 6 und für das Fürstenthum Birlenfeld v. 10. Mai 1879 Art. 8, die mecklenburg-schwerinische V. zur Ausführung des CVerfG. v. 17. Mai 1879 § 65.

I S. 39. Bestimmungen des Entwurfs nur die Beschwerden gegen sachliche Anordnungen des Gerichts. Für Beschwerden, welche die Justizverwaltung, insbesondere die Art des Geschäftsbetriebs, betreffen, bleibt auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit ebenso wie auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege das Landesrecht maßgebend.

Im § 18 wird zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde ausgesprochen und weiterhin die Entscheidung über das Rechtsmittel nach dem Vorgange der GrundbD. (§ 72) und der meisten Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen.

Der § 19 regelt die Befugnis zur Erhebung der Beschwerde. Er gewährt diese Befugnis jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß, soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, die Beschwerde ausschließlich dem Antragsteller zusteht. Hiernach genügt es zur Ansehung nicht, daß die Verfügung auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers von Einfluß ist und daß er insofern ein Interesse an ihrer Änderung hat, vielmehr ist es stets erforderlich, daß eine Beeinträchtigung seines Rechtes vorliegt. Diese Regelung steht mit allgemeinen Rechtsgrundzügen im Einklang. Darüber hinausgehen, ist weder durch ein praktisches Bedürfnis noch durch Rücksichten der Billigkeit geboten. Soweit für besondere Fälle Abweichungen angezeigt erscheinen, hat der Entwurf das Erforderliche vorgesehen (§ 54).

Die Vorschriften des § 20 über die Form der Einlegung der Beschwerde sind den Bestimmungen im § 73 GrundbD. nachgebildet. Die Beschwerde kann danach bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelebt werden, und zwar entweder durch Einreichung einer Beschwerdefeinschrift oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines dieser Gerichte. Auch eine auf Grund des § 11 zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts abgegebene Erklärung gilt selbstverständlich, sofern sie von dem Beschwerdeführer unterschrieben ist, als Beschwerdefeinschrift im Sinne des § 20; durch die Einreichung eines solchen Protokolls bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte wird daher der für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Form genügt.

Die Beschwerde ist in der Regel an keine Frist gebunden. Ausnahmen sind jedoch für bestimmte Angelegenheiten geboten, in denen das Interesse der Beteiligten verlangt, daß das Rechtsverhältniß möglichst bald eine feste Grundlage erhalten. Verfügungen in solchen Angelegenheiten erscheinen daher einer Rechtskraft fähig und, um diesen Erfolg zu sichern, bestimmt der § 21 Abs. 1 nach dem Vorgange des § 540 Abs. 2 GPo., daß das hier als „sofortige Beschwerde“ bezeichnete Rechtsmittel binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist. Die Frist beginnt für jeden, den die Beschwerde zufällt, mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm die Verfügung bekannt gemacht worden ist. Bei unverschuldetem Versäumung der Frist wird, entsprechend den §§ 210 ff. GPo., Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen (§ 21 Abs. 2).

Der § 22, wonach die Beschwerde auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden kann, wiederholt einen bereits im § 533 GPo. anerkannten Grundsatz (vgl. § 74 GrundbD.).

Ebenso folgt der § 23 des Entwurfs dem § 535 GPo. Die Beschwerde hat danach regelmäßig keine aufschiebende Wirkung; doch soll sowohl das Beschwerdegericht, als auch das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, berechtigt sein, die Aussetzung der Vollziehung anzuordnen. Dem Beschwerdegerichte soll außerdem die Befugnis zustehen, vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen anderer Art zu erlassen. Daß das Gericht, welches die angefochtene Verfügung erlassen hat, der Beschwerde abhelfen kann, falls sie ihm begründet erscheint (GPo. § 534, GrundbD. § 75), ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 17 Abs. 1 und braucht deshalb nicht nochmals besonders hervorgehoben zu werden.

Vorschriften, die den §§ 537, 538 GPo. entsprechen, sind nach dem Vorgange der GrundbD. in den Entwurf nicht aufgenommen worden, weil ihr Inhalt für ein

Vorhaben in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit selbstverständlich ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist, und ebenso ergibt sich in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung ohne Weiteres, daß das Beschwerdegericht, falls es die Beschwerde für begründet erachtet, die erforderlichen Anordnungen entweder seinerseits treffen oder sie dem Gericht erster Instanz übertragen kann.

Das Beschwerdegericht hat nach § 24 seine Entscheidung mit Gründen zu versetzen. Dies ist, abweichend von der GPo., mit Rücksicht darauf vorgeschrieben, daß nach § 26 die weitere Beschwerde nur im Falle einer Verleugnung des Gesetzes stattfinden soll (vgl. GrundbD. § 77).

Die Entscheidungen des Beschwerdegerichts werden ebenso wie die Verfügungen der Gerichte erster Instanz im Allgemeinen sofort wirksam (§ 15 Abs. 1 des Entwurfs). Die Regel paßt jedoch nicht für Entscheidungen, welche auf sofortige Beschwerde ergehen und demgemäß (§ 28 Abs. 2 des Entwurfs) auch nur mit der sofortigen weiteren Beschwerde angefochten werden können. Wenn der bezeichneten Gestaltung des Rechtsmittels der Zweck zu Grunde liegt, einen nachtheiligen Wechsel in der Ordnung der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse thunlich zu vermeiden, so könnte dieser Zweck durch die Anwendung jener Regel leicht vereitelt werden. Der § 25 Satz 1 sieht deshalb vor, daß in den Fällen, in denen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, die Entscheidung des Beschwerdegerichts erst mit der Rechtskraft wirksam wird, folglich bis zu diesem Zeitpunkt die Verfügung der ersten Instanz aufrecht erhalten bleibt; dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Beteiligte die Beschwerde erheben können, die Rechtskraft nicht eintritt, bevor für jeden die Beschwerdefeinschrift abgelaufen ist. Unter Umständen können allerdings die Beteiligten ein berechtigtes Interesse daran haben, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts alsbald in Kraft trete, und der § 25 Satz 2 sieht daher das Beschwerdegericht in die Lage, geeignetenfalls die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung anzurufen. Diese Befugnis bezieht sich aber nur auf solche Entscheidungen, für welche die Regel des § 15 Abs. 1 lediglich durch die allgemeine Vorschrift des § 25 Satz 1 ausgeschlossen ist, nicht auf solche, die zufolge besonderer Vorschrift überhaupt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit treten (vgl. § 50, § 53 Abs. 2, § 67). In den Fällen der letzteren Art kann das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen anordnen.

Die weitere Beschwerde ist nach § 26 des Entwurfs nur zulässig, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Verleugnung des Gesetzes beruht. Eine entsprechende Regelung hat die weitere Beschwerde bereits in einer Reihe der geltenden Landesgesetze, namentlich im preuß. AusfG. zum GVerfG. (§ 52) sowie im bayerischen AusfG. zur GPo. (Art. 63), erfahren. Für Grundbuchsachen I ist | S. 41. im § 78 GrundbD. die gleiche Bestimmung getroffen. Die Vorschrift des § 27, wonach zur Entscheidung über die weitere Beschwerde das Oberlandesgericht und unter bestimmten Voraussetzungen das Reichsgericht berufen ist, entspricht ebenfalls der GrundbD. (§ 79). Dasselbe gilt im Wesentlichen von den Bestimmungen des § 28 Abs. 1, 3, 4 über die Einlegung des Rechtsmittels und das weitere Verfahren (vgl. GrundbD. § 80). Wenn der Entw. im Abs. 2 des § 28 außerdem vor sieht, daß gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, welche eine der sofortigen Beschwerde unterliegende Verfügung bestätigt oder aufhebt, auch die weitere Beschwerde nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig ist, so rechtfertigt sich diese Einschränkung durch die besondere Natur des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde, das der GrundbD. fremd ist.

Der Inhalt des § 29 ist in der Hauptsache dem § 81 GrundbD. entnommen. Danach erfolgen die Entscheidungen über die Beschwerden bei den Landgerichten durch eine Civillikammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht durch einen Civilsenat, und es findet im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Senaten des Reichsgerichts der § 137 des GVerfG. entsprechende An-

wendung. Eine besondere Vorschrift gibt der § 29 für die Beschwerden in Handels-
sachen (§§ 121 bis 154), indem er, soweit bei den Landgerichten gemäß § 100
GesetzG. Kammern für Handelsachen gebildet sind, diesen Kammern die Ent-
scheidung über Beschwerden zuweist. Der § 81 Grundgesetz hat noch vorgesehen,
dass in der Beschwerdeinstanz die Bestimmungen des EGBD über die Ausschließung
und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechende Anwendung finden. Für den
vorliegenden Entwurf bedarf es indessen einer solchen Vorschrift nicht, da die Be-
stimmungen, welche der § 6 in der fraglichen Beziehung enthält, auch für die
höhere Instanz angemessen erscheinen.

Zeugnisse über Rechtskraft (§ 30, §. 31.) Um den Beteiligten, insbesondere bei solchen Verfügungen, die erst mit Rechts-
kraft wirksam werden, den Nachweis der Rechtskraft zu ermöglichen, sieht der § 30
des Entwurfs vor, dass Zeugnisse über die Rechtskraft von dem Gerichts-
schreiber erster Instanz zu ertheilen sind.

Folgen der Aufhebung einer Verfügung. (§ 31, §. 32.) Ist eine Verfügung, durch die jemand die Fähigkeit oder die Besugniß zur
Bornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung
erlangt, ungerechtfertigt, so soll nach § 31 des Entwurfs die Aufhebung der Ver-
fügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vor-
genommenen Geschäfte keinen Einfluss haben, sofern nicht etwa die Verfügung
wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist. Die Vor-
schrift beruht auf den gleichen Gesichtspunkten wie die Bestimmung des § 115 Abs. 1
Satz 2 BGB, welche den bezeichneten Grundsatz für den Fall der erfolgreichen
Anfechtung eines Entmündigungsbeschlusses in Anlehnung der von oder gegenüber
dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte aufstellt. Sie kann bei-
spielsweise zur Anwendung kommen, wenn das Vormundschaftsgericht eine Ver-
fügung, durch welche es genehmigt, dass ein Minderjähriger zum selbständigen
Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt wird (BGB. § 112), nachträglich als
ungegerechtfertigt aufhebt oder wenn es einer Verfügung, durch welche die vom Vor-
munde dem Mündel verweigerte Zustimmung zum selbständigen Abschluss von
Dienst- oder Arbeitsverträgen ersehen wird (BGB. § 113), oder einer der sonstigen
im § 50 Abs. 1 des Entwurfs bezeichneten Verfügungen sofortige Wirk-
samkeit verleiht, das Beschwerdegericht aber die Verfügung aufhebt. Das Gleiche
gilt, wenn nach dem Eintritte der Rechtskraft einer solchen Verfügung oder nach
dem Eintritte der Rechtskraft der Volljährigkeitserklärung (§ 33) einem Beteiligten
gegen den Ablauf der Beschwerdestiftung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
ertheilt wird. Des Weiteren greift der § 31 auch dann Platz, wenn eine Ver-
fügung aufgehoben wird, durch die jemand zum Vormund oder Pfleger oder nach
§ 135 des Entwurfs in Verbindung mit den Vorschriften des HandGB zum
Liquidator einer Handelsgesellschaft bestellt worden ist.

I S. 42. Das GesetzG. geht im Allgemeinen davon aus, dass die Führung der
Obervormundschaft Sache der Gerichte ist, es enthält aber keine Bestimmung darüber,
welche Gerichte die obervormundschaftlichen Geschäfte wahrzunehmen haben. Der
Entwurf überträgt die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Berrichtungen den
Amtsgerichten (§ 32). Es schließt sich damit dem im größten Theile Deutsch-
lands schon jetzt bestehenden Rechtszustand an. Selbstverständlich wird hierdurch,
wie sich auch aus § 186 ergiebt, der im Art. 147 des EinfG. zum BGB. für die
Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt nicht berührt, und die einzelnen Bundes-
staaten bleiben daher in der Lage, die Geschäfte des Vormundschaftsgerichtes anderen
als gerichtlichen Behörden zuzuwiesen.

Zweiter Abschnitt: Vormundschaftsachen.

Befähigung der Amtsgerichte. Das BGB. geht im Allgemeinen davon aus, dass die Führung der
Obervormundschaft Sache der Gerichte ist, es enthält aber keine Bestimmung darüber,
welche Gerichte die obervormundschaftlichen Geschäfte wahrzunehmen haben. Der
Entwurf überträgt die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Berrichtungen den
Amtsgerichten (§ 32). Es schließt sich damit dem im größten Theile Deutsch-
lands schon jetzt bestehenden Rechtszustand an. Selbstverständlich wird hierdurch,
wie sich auch aus § 186 ergiebt, der im Art. 147 des EinfG. zum BGB. für die
Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt nicht berührt, und die einzelnen Bundes-
staaten bleiben daher in der Lage, die Geschäfte des Vormundschaftsgerichtes anderen
als gerichtlichen Behörden zuzuwiesen.

Was die örtliche Zuständigkeit betrifft, so stellt der § 33 Abs. 1 Satz 1 örtliche Zu-
ständigkeit den Grundsatz auf, dass für die Vormundschaft das Gericht zuständig ist, für die Vor-
mundschaft in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vor-
mundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen
Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Anlehnung der Vormundschaft über Volljährige
stimmt das geltende Recht hiermit im Wesentlichen überein. Auch für die Vor-
mundschaft über Minderjährige ist der Grundsatz des Entwurfs landesgesetzlich schon
jetzt mehrfach anerkannt. Er rechtfertigt sich dadurch, dass das bezeichnete Gericht
gewöhnlich am besten in der Lage ist, die Vormundschaft ratsch einzuleiten und sie
in geeigneter Weise zu führen. Andere Rechte, wie die preußische Vormundschafts-
ordnung (§§ 2, 3), bestimmen allerdings die Zuständigkeit für die Vormundschaft
über einen Minderjährigen nicht nach dem Wohnsitz oder Aufenthalte des Mündels,
sondern nach dem Wohnsitz oder Aufenthalte des Vaters, bei unehelichen Kindern
nach dem der Mutter. Allein diese Art der Regelung paßt, namentlich was die
ehelichen Kinder betrifft, nicht mehr zum BGB. Sie beruht auf der unter der
Herrschaft des geltenden Rechtes allerdings fast immer zutreffenden Voranschlag,
dass das minderjährige Kind bei dem Eintritte des Falles der Bevormundung seinen
Wohnsitz an dem Orte habe, an welchem sich der letzte Wohnsitz des Vaters befand.
Nach dem BGB. wird aber für ein minderjähriges Kind die Vormundschaft nicht,
wie bisher, ohne Weiteres mit dem Tode des Vaters notwendig, sondern gewöhnlich
erst dann, wenn beide Eltern verstorben sind. Unter solchen Umständen wird häufig
genug der Fall sich ergeben, dass in der Zeit zwischen dem Tode des Vaters und
der Anordnung der Vormundschaft die Mutter trotz der ihr als Inhaberin der
elterlichen Gewalt (BGB. §§ 1684 ff.) zustehenden Vertretungsbefugnis den Wohn-
sitz des Kindes ändert (§§ 8, 11 BGB).

Eine besondere Vorschrift trifft der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für
den Fall, dass die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister, die in ver-
schiedenen Gerichtsbezirken ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, erforderlich wird.
Hier soll, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das
für diese zuständige Gericht in Anlehnung aller Mündel zuständig sein; ist dagegen
eine Vormundschaft noch nicht anhängig, so soll für alle Mündel die Zuständigkeit
durch den Wohnsitz oder Aufenthalt des jüngsten von ihnen, als des voraussichtlich
am längsten zu bevormundenen, begründet werden.

Für die Vormundschaft über Deutsche, die im Auslande weder Wohnsitz noch
Aufenthalt haben, ist nach der sich dem § 5 der preuß. Vormundschaft anschließenden
Vorschrift des § 33 Abs. 2 das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes und in
Ermangelung eines solchen Wohnsitzes das von der Landesjustizverwaltung ihres
Heimatstaats bestimmte Gericht zuständig; an die Stelle der Landesjustizver-
waltung tritt, wenn es sich um einen Deutschen handelt, der keinem Bundes-
staat angehört (§ 6 des Ges. über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vom
15. März 1888, RGBl. S. 71), der Reichskanzler.

Der letzte Absatz des § 33 überträgt, entsprechend dem § 7 der preuß. Vor-
mundschaft und dem § 26 der sächsischen provisorischen Gerichtsordnung vom
9. Januar 1865, die Vormundschaft über einen Minderjährigen, bei dem die
Ermittlung des Familienstands und folgeweise auch der für die Feststellung des
Wohnsitzes nach § 11 BGB. zunächst maßgebenden Umstände nicht möglich ist, dem
Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde.

Für die Vormundschaft über Ausländer bedarf es keiner besonderen Be-
stimmungen, vielmehr reichen die Zuständigkeitsvorschriften des § 32 Abs. 1 aus.
Soweit sich nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts
nicht begründen lässt, wird auch kein Bedürfnis für die Anordnung einer Vormund-
schaft im Auslande gegeben sein. Gemäß Art. 23 des EinfG. zum BGB. ist eine
solche Anordnung überhaupt nur zulässig, wenn der ausländische Staat die Fürsorge
nicht übernimmt, sei es, dass er von vornherein eine Vormundschaft nicht einleitet,
sei es, dass er wegen veränderter Verhältnisse, z. B. weil der Mündel seinen

Wohnsitz in das Reichsgebiet verlegt hat, die Vormundschaft nicht fortführen will. Ob danach die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Anordnung vorliegen, ist von dem inländischen Gerichte hier selbstverständlich ebenso zu prüfen wie bei allen sonstigen Anlässen, und das Gericht wird daher eintretenden Falles von Amts wegen die Ermittlungen herbeiführen müssen, welche erforderlich sind, um festzustellen, daß der ausländische Staat die Fürsorge nicht übernimmt. Dabei ist für die Frage der Zuständigkeit des inländischen Gerichts nach § 33 Abs. 1 der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Anordnung der Vormundschaft im Ausland erforderlich wird.

Ist nach den Vorschriften des § 33 die Zuständigkeit eines Gerichts einmal begründet, so wird sie auch durch den späteren Wechsel der Umstände, auf denen sie beruht, nicht berührt, vielmehr bedarf es zu einem Wechsel der Obervormundschaft einer besonderen Verfügung, durch welche die Vormundschaft an ein anderes Gericht abgegeben wird (§ 43). Diese auch dem geltenden Rechte entsprechende Regelung vermeidet die Nachtheile, die eine Aenderung der Obervormundschaft sowie der damit oft verbundene Eintritt eines neuen Vormundes für die Steigfahrt der Verwaltung mit sich bringt.

Zuständigkeit für die Pflegeschaft. Die §§ 34 bis 39 betreffen die Zuständigkeit für die Pflegeschaft. Entsprechend den in Preußen und in anderen Bundesstaaten zur Zeit geltenden Bestimmungen, geht der Entwurf davon aus, daß auf die Pflegeschaft thunlichst dieselben Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind wie auf die Vormundschaft, und daß, wenn hinsichtlich der Person, der ein Pfleger bestellt werden soll, bei einem inländischen Gerichte schon eine Vormundschaft anhängig ist, dieses Gericht auch die Pflegeschaft einzuleiten hat (§ 34 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1, § 37). Einer Ergänzung bedürfen diese Vorschriften insbesondere hinsichtlich der Pflegeschaft über einen Ausländer. Das Bedürfnis einer solchen wird, abweichend von den für die Vormundschaft maßgebenden Verhältnissen, unter Umständen auch bei einem Ausländer hervortreten, der im Ausland weder wohnt noch sich aufhält; dies trifft namentlich dann zu, wenn sich die im Ausland angeordnete Vormundschaft oder Pflegeschaft nach dem dortigen Rechte nicht auf das im Ausland befindliche Vermögen erstreckt. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der Entwurf, daß, falls nach § 1909 oder § 1910 BGB. die Anordnung einer Pflegeschaft für einen Ausländer erforderlich wird, über den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Ausland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, für die Pflegeschaft das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirke der Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (§ 34 Abs. 2, § 35). Nicht minder kann es sich übrigens bei einer Pflegeschaft über einen Ausländer als wünschenswerth herausstellen, daß nicht das Gericht seines Wohnsitzes, sondern das Gericht, in dessen Bezirk sich das Bedürfnis der Fürsorge geltend macht, die Pflegeschaft führt. In dieser Beziehung genügt jedoch die Vorschrift des § 43 Abs. 3 über die Angabe der Pflegeschaft dem praktischen Bedürfnisse; sie ermöglicht es insbesondere, die Pflegeschaft bezüglich eines vom Wohnsitz des Pflegebefohlenen entfernt gelegenen Grundbesitzes dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt.

Zuständigkeit für die sonstigen dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verträge. Im § 40 trifft der Entwurf Bestimmungen für solche dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verträge, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegeschaft betreffen. Hierher gehören in Ansehung eines Minderjährigen die Volljährigkeitsserklärung und die nach den Vorschriften über das Elternrecht erforderliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, insbesondere die im § 1643 BGB. vorgesehene Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das der Inhaber der elterlichen Gewalt für das Kind abgeschlossen hat, sowie in den Fällen, in denen für die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt ein Beistand erforderlich wird, die Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes (BGB. §§ 1687 ff.). In Ansehung eines volljährigen Kindes kann die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts namentlich dann erforderlich werden, wenn die elterliche Einwilligung zur Scheidung dem Kinde verweigert wird oder wenn das Kind beantragt, die Bestimmung der Eltern über die Art der Gewährung des Unterhalts zu ändern (BGB. §§ 1308, 1612). Die Zuständigkeit

für die fraglichen Verträge läßt sich wiederum am einfachsten im Anschluß an die für die Vormundschaft getroffenen Bestimmungen regeln (§ 40 Abs. 1). In erster Reihe hat hiernach der Wohnsitz des Kindes, um dessen Angelegenheit es sich handelt, zu entscheiden. Er ist in der Regel zugleich der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt, aber selbst wo dies ausnahmsweise nicht zutrifft, wie bei einer verheiratheten Tochter, besteht kein Grund, dem Gericht, in dessen Bezirk der Inhaber der elterlichen Gewalt seinen Wohnsitz hat, den Vorzug zu geben. Was die Begründung der Zuständigkeit für jede einzelne Angelegenheit anlangt, so kommt es nach dem Entwurf auch hier auf den Zeitpunkt an, in welchem das Gericht mit § 45. der Angelegenheit befaßt wird. Durch einen späteren Wechsel in dem Wohnsitz oder Aufenthalte des Kindes wird mitunter die einmal begründete Zuständigkeit nicht berührt. Hat beispielsweise ein Gericht Einleitung getroffen, dem Vater die Vertretung des Kindes zu entziehen (BGB. § 1630), so bleibt es für die Erledigung der Angelegenheit zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Vater durch eine Aenderung seines Wohnsitzes auch den des Kindes verlegt.

Ist für denjenigen, in Ansehung dessen eine unter den § 40 fallende Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft, Pflegeschaft oder Beistandschaft anhängig, so soll nach Abs. 2 für diese Thätigkeit das Gericht zuständig sein, bei welchem die Vormundschaft, Pflegeschaft oder Beistandschaft anhängig ist. Diesem Gerichte sind die für die Interessen des Mündels in Betracht kommenden Verhältnisse jedenfalls am genauesten bekannt, auch steht die Thätigkeit des Gerichts, wie sie auf Grund des Elternrechts sich ergibt, mit der obervormundschaftlichen Fürsorge in engem Zusammenhange. Namentlich wird die im § 1612 BGB. bezüglich der Unterhaltspflicht der Eltern vorgenommene Anordnung bei einem unter Vormundschaft stehenden Kinde zweckmäßig dem Gerichte zu überlassen sein, welches die Vormundschaft führt, und nicht minder erscheint es angemessen, wenn in den Fällen, in denen der Mutter ein Beistand bestellt ist, die Entscheidung darüber, ob ihr die Sorge für die Person des Kindes entzogen werden soll (BGB. §§ 1666, 1686), durch das Gericht erfolgt, bei welchem die Beistandschaft anhängig ist. Daß das Gericht, welches die Beistandschaft angeordnet hat, für alle weiteren Verfügungen zuständig ist, welche durch die Beistandschaft selbst erforderlich werden, folgt aus der allgemeinen Vorschrift des Abs. 1; denn es handelt sich bei der Beistandschaft nicht um eine Reihe getrennter Verträge, sondern um eine andauernde und einheitliche Thätigkeit des Gerichts.

Ist der gesetzliche Vertreter an der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Kinde oder dem Mündel verhindert oder ist für eine Person, die des Vormundschaftlichen Schutzes bedarf, ein Vormund noch nicht bestellt, so hat nach den §§ 1665, 1846 BGB. das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes oder Mündels nothwendigen Maßregeln zu treffen. Ebenso kann nach Art. 23 Abs. 2 des Einf. zum BGB., so lange für einen der Fürsorge bedürftigen Ausländer eine Vormundschaft oder Pflegeschaft noch nicht angeordnet ist, das deutsche Vormundschaftsgericht zu vorläufigen Maßregeln schreiten. Um hier gegebenenfalls ein rechtzeitiges Eingreifen zu sichern, sieht der § 41 Satz 1 des Entwurfs vor, daß die bezeichneten Maßregeln von jedem Gerichte getroffen werden können, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Die nach dem § 41 begründete Zuständigkeit ist aber, wie sich auch aus der Fassung der Vorschrift ergiebt, keine ausschließliche; vielmehr bleiben daneben die Bestimmungen des § 40 und, soweit die zu treffende Maßregel in der Anordnung einer Pflegeschaft besteht, die für die Pflegeschaft gelgenden Zuständigkeitsvorschriften anwendbar. Für den Fall, daß während der Dauer einer Vormundschaft, Pflegeschaft oder Beistandschaft ein nach § 41 zuständiges Gericht vorläufige Maßregeln anordnet, legt ihm der Schlussatz des § 41 die Verpflichtung auf, das Gericht, bei welchem die Vormundschaft, Pflegeschaft oder Beistandschaft anhängig ist, davon zu benachrichtigen.

Der § 42 regelt die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Angelegenheiten, welche die durch die Ehe begründeten persönlichen Rechts-

I S. 46. beziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Befugnis, der Frau die ihr vom Manne entzogene Schlüsselgewalt wiederzugeben, sowie um die Befugnis, die Zustimmung des einen Ehegatten zu Rechtsgeschäften des anderen Ehegatten zu ersehen (vgl. BGBl. S. 1357 Abs. 2, § 1358 Abs. 2, §§ 1379, 1402, 1447, 1451, § 1487 Abs. 1, § 1519 Abs. 2, § 1549, EinFG. Art. 14, 15). Hier kommt der Natur der Sache nach an erster Stelle das Gericht in Betracht, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so soll nach dem Vorgange des § 33 Abs. 2 sein letzter inländischer Wohnsitz maßgebend sein und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes die Bestimmung des zuständigen Gerichts der Landesjustizverwaltung oder dem Reichskanzler vorbehalten bleiben. Eine allgemeine Vorschrift für den Fall, daß der Mann ein Ausländer ist und im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist durch das praktische Bedürfnis nicht geboten, vielmehr verdient in dieser Beziehung die Lage der Frau Beachtung, welche Reichsangehörige geblieben ist, während der Mann die Reichsangehörigkeit verloren hat. Werden aber die inländischen Gerichte lediglich mit Rücksicht auf die Frau zum Einschreiten berufen, so erscheint es ohne Weiteres als gerechtfertigt, wenn die Zuständigkeit zunächst von dem Wohnsitz oder Aufenthalte der Frau abhängig gemacht wird; zur Ergänzung dient auch in diesem Falle die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 33 Abs. 2.

Angabe der Vormund- schaft n. (§ 43, § 46) Im Anschluß an den § 9 der preuß. Vormundschaft bestimmt der § 43 Abs. 1, daß das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben kann, wenn sich dieses zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt und der Vormund, sofern ein solcher schon bestellt ist, einwilligt. Können sich die Gerichte nicht einigen oder verweigert der Vormund seine Zustimmung, so soll das gemeinschaftliche obere Gericht entscheiden. Nach dem preuß. Rechte liegt diese Entscheidung dem Oberlandesgericht oder, falls die in Betracht kommenden Gerichte nicht zu demselben Oberlandesgerichtsbezirk gehören, dem Justizminister ob. Der Entwurf folgt indessen auch hier der Auffassung, die er im § 5 für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zur Gelung bringt (§ 43 Abs. 2). Die demnach für die Vormundschaft maßgebenden Bestimmungen sind weiterhin auf die Pflegeschaft sowie auf die Beistandschaft und die sonstigen unter den § 40 fallenden Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts anzusehen (§ 43 Abs. 3).

Vormund- schaft im Aus- lande (§ 44, § 47) Die Grundsätze des internationalen Privatrechts, wie sie im EinFG. zum BGBl. enthalten sind, gehen augenscheinlich davon aus, daß über die Voraussetzungen, unter denen für einen Deutschen eine Vormundschaft oder Pflegeschaft einzuleiten ist, das einheimische Recht auch dann entscheidet, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hat. Dadurch wird aber keineswegs der Frage vorgegriffen, ob nicht unter Umständen die für einen Deutschen im Ausland angeordnete Vormundschaft oder Pflegeschaft im Inland als wirksam und genügend angesehen ist. In der That erscheint es nicht zweckmäßig, für die eines vormundschaftlichen Schutzes bedürftigen Inländer, die im Auslande wohnen oder sich aufzuhalten und dort des Schutzes bereits heilhaftig geworden sind, unbedingt an der Einleitung einer inländischen Vormundschaft oder Pflegeschaft festzuhalten. Gerade die Interessen des Mündels werden in derartigen Fällen nicht selten fordern, daß die Vormundschaft oder Pflegeschaft im Ausland geführt wird, namentlich dann, wenn sich dort der Mittelpunkt nicht nur der persönlichen, sondern auch der vermögensrechtlichen Beziehungen des Mündels befindet. Der Entwurf bestimmt deshalb im § 44 Abs. 1, daß, falls über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Vormundschaft im Ausland eingeleitet ist, die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben kann, wenn dies im Interesse des Mündels

liegt. Dem entsprechend gestattet der § 44 Abs. 2, die bei einem inländischen Gericht anhängige Vormundschaft über einen Deutschen, der im Auslande wohnt oder sich aufhält, an den ausländischen Staat abzugeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der ausländische Staat sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt und der Vormund oder bei dessen Weigerung das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht seine Zustimmung erheilt. Durch den Abs. 3 des § 44 werden die bezeichneten Vorschriften auf die Pflegeschaft übertragen.

Damit die Vormundschaftsgerichte von den Fällen, die zur Einleitung einer Anzeigepflicht der Standesbeamten (§§ 45 bis 47, § 48 Abs. 50.) in den § 45 bis 47 bestimmten Beamten und Behörden eine Anzeige pflichtig auf. Die Standesbeamten haben dem Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe des § 45 von den Geburten, Todesfällen und Eheschließungen Nachricht zu geben; außerdem hat der Gemeindewaisenrath, sobald er von einem Falle Kenntnis erlangt, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen (§ 46). Wird die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegeschaft in Folge eines gerichtlichen Verfahrens, z. B. einer Entmündigung, notwendig, so soll ferner das Gericht das zuständige Vormundschaftsgericht benachrichtigen (§ 47). Die letztere Vorschrift schließt sich an die Bestimmungen der CPo. (§§ 600, 605, 615, 623) sowie an den § 16 Abs. 3 der preuß. VormundschaftsG. an (vgl. sächsische prov. Gerichtsordnung § 36). Auch eine Anzeigepflicht der Standesbeamten besteht in Preußen und anderen Bundesstaaten schon gegenwärtig. Daneben legen die Landesgesetze vielfach den Verwandten und sonstigen Angehörigen des Mündels in engerem oder weiterem Umfange die Verpflichtung auf, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen, wenn die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegeschaft notwendig wird (preuß. VormundschaftsG. § 16 Abs. 1, badisches Rechtspolizeigesetz § 17). Von der Aufnahme derartiger Bestimmungen ist jedoch abgesehen, da die Vorschriften des Entwurfs in ihrem Zusammenwirken dem Bedürfnisse genügen werden. Durch die Bestimmung des § 45, wonach der Standesbeamte die ihm obliegende Anzeige einer Geburt, eines Todesfalls oder einer Eheschließung dem Vormundschaftsgerichte zu erstatten hat, werden übrigens die Aufsichtsbehörden nicht gehindert, die Standesbeamten anzuzeigen, daß sie die Anzeigen dem Vormundschaftsgerichte durch Vermittelung des Gemeindewaisenraths zugehen lassen; der Gemeindewaisenrath kann alsdann bei der Weitergabe der Anzeigen die Personen vorschlagen, die sich zum Vormund oder Gegenvormund eignen (BGBl. § 1849).

Eine Verfügung, die gemäß §§ 1677, 1686 BGBl. feststellt, daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, kann, wenn die allgemeine Vorschrift des Vormundschaftsgerichts § 15 Abs. 1 auf sie Anwendung findet, erst mit dem Zeitpunkt in Wirkamkeit treten, in welchem sie dem Vater oder der Mutter bekannt gemacht wird. Diese (§§ 48 bis 50, § 51 b. 53.) Bekanntmachung wäre aber häufig nur im Wege öffentlicher Büststellung ausführbar. Leder doch mit großem Zeitverlust verbunden. Der § 48 Abs. 1 des Entwurfs (§. 48) sieht deshalb vor, daß die Verfügung mit der Bekanntstellung des Vormundes, wenn jedoch während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt ausüben hat, mit der Bekanntmachung an die Mutter in Wirkamkeit tritt; dabei soll es keinen Unterschied begründen, ob die Ausübung der elterlichen Gewalt kraft Gesetzes auf die Mutter übergeht (BGBl. § 1685 Abs. 1) oder ob ihr das Vormundschaftsgericht gleichzeitig mit der Verfügung, welche die Verhinderung des Vaters feststellt, die Ausübung überträgt (§ 1685 Abs. 2).

Eine Verfügung, durch die vom Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht, wird nach § 48 Abs. 2 des Entwurfs mit der Bekanntmachung an den Vater oder an die Mutter wirksam. Die Vorschrift ließe sich vielleicht schon aus der Regel des § 15 Abs. 1 ableiten; es empfiehlt sich indessen, im Anschluß an

die auf den Beginn des Ruhens der elterlichen Gewalt bezügliche Vorschrift des Abs. 1 auch hinsichtlich der Beendigung eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen.

Der § 49 des Entwurfs enthält besondere Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit einer Verfügung, durch die nach § 1906 BGB. ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird. Die Verfügung soll, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wenn die Entmündigung wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendug oder wegen Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden wirksam werden. Soweit es sich um Geisteschwäche, Verschwendug oder Trunksucht handelt, würde freilich schon der Grundsatz des § 15 Abs. 1 zu dem gleichen Ergebnisse führen. Da indessen die Stellung unter vorläufige Vormundschaft nach § 114 BGB. eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge hat, so ist die Frage, wann diese Vormundschaft in Wirksamkeit tritt, von besonderer praktischer Bedeutung, und mit Rücksicht hierauf erscheint es angezeigt, für sämtliche in Betracht kommenden Fälle eine ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen. Aus demselben Grunde hebt der § 49 am Schluß noch hervor, daß die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft mit der Bekanntmachung an den Mündel wirksam wird.

Über den Zeitpunkt, in welchem die eine Pflegshaft aufhebende Verfügung in Kraft tritt, enthält der Entwurf keine Bestimmung. Da die Pflegshaft keinen Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit hat, sondern nur eine Vertretungsmacht des Pflegers schafft, so stellt sich ihre Aufhebung als Entziehung dieser Vertretungsmacht dar. Die betreffende Verfügung wendet sich somit ausschließlich gegen den Pfleger und wird folgerweise nach § 15 Abs. 1 mit der Bekanntmachung an ihn wirksam. Zu einer hiervon abweichenden Regelung liegt keine Veranlassung vor.

Nach § 50 des Entwurfs tritt eine Verfügung, durch die auf Grund des § 1357 Abs. 2 BGB. die Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt der Frau aufgehoben oder dem Ehemanne die im § 1358 Abs. 1 das vorgehene Ermächtigung zur Kündigung ertheilt wird, sowie eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des Kindes erjeht (BGB. § 1727), erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Das Gleiche soll für jede Verfügung gelten, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines Anderen zu einem Rechtsgeschäfte, z. B. die vom Vormunde dem Mündel verweigerte Ermächtigung zum selbständigen Abschluß von Dienstverträgen, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung einer Ehe oder die Zustimmung des einen Ehegatten zu Rechtsgeschäften des anderen Ehegatten, seitens des Vormundschaftsgerichts erjeht wird (vgl. BGB. § 113 Abs. 3, §§ 1304, 1379, 1402). Allen diesen Verfügungen ist gemeinsam, daß sie, nachdem sie einmal in Wirksamkeit getreten sind und damit die Vornahme der betr. Handlung ermöglicht haben, in ihren Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, ohne die Rechtsicherheit zu gefährden; mit Rücksicht hierauf ist im § 31 des Entwurfs der Grundsatz aufgestellt, daß die Aufhebung einer Verfügung, durch die jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts erlangt, auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm vorgenommenen Geschäfte ohne Einfluß ist, und aus dem gleichen Grunde sieht der § 59 Abs. 2 vor, daß eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelichkeitserklärung erjeht worden ist, nicht mehr geändert werden kann, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist. Soll demgegenüber den Beihilfeten die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Aufhebung der im § 50 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen im Wege der Beschwerde herbeizuführen, so läßt sich dies nur durch eine Vorschrift erreichen, welche die Wirksamkeit der Verfügung bis zur Rechtskraft hinausschiebt. Unbedingt kann freilich diese Vorschrift nicht durchgeführt werden, da sonst unter Umständen in dringenden Fällen der Zweck, dem die Verfügungen dienen sollen, vereitelt werden würde. Der Abs. 2 des § 50 bestimmt deshalb, daß bei Gefahr im Verzuge das Gericht berechtigt ist, die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anzuordnen; macht

das Gericht von dieser Befugniß Gebrauch, so soll die Verfügung schon mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam werden.

Das Vormundschaftsgericht kann nach § 1844 des BGB. aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Als eine geeignete Form der Sicherheitsleistung kommt namentlich die Bestellung einer Hypothek an Grundstücken des Vormundes in Betracht. Eine solche Hypothek würde nach allgemeinen Grundsätzen nur eingetragen werden können, wenn der Vormund die Eintragung bewilligt hat oder im Falle seiner Beigerung zu der Bewilligung verurtheilt worden ist. Dem Interesse des Mündels wird jedoch hierdurch nicht genügt, da eine Verzögerung der Eintragung den Erfolg leicht vereiteln kann. Der § 51 Abs. 1 des Entwurfs ertheilt deshalb dem Vormundschaftsgerichte die Befugniß, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes zu ersuchen; macht das Gericht von dieser Befugniß Gebrauch, so entsteht die Hypothek mit der Eintragung, ohne daß es der im § 873 BGB. vorgesehenen Einigung der Beihilfeten bedarf (vgl. Art. 91 des EinfG. zum BGB., § 39 der GrundbG., § 757c der GPD.). Das Vormundschaftsgericht soll jedoch, ehe es das Ersuchen an das Grundbuchamt richtet, den Vormund hören, soweit eine solche Anhörung, insbesondere mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache, thunlich ist. Der Vormund erhält damit Gelegenheit, auf Grund des § 1786 Abs. 1 Nr. 6 und des § 1889 BGB. seine Entlassung zu fordern und dadurch die Eintragung der Hypothek zu vermeiden.

Über die Löschung der Sicherungshypothek gibt der Entwurf keine Vorschrift. Das Ersuchen des Vormundschaftsgerichts genügt daher nicht zur Löschung; eine solche Regelung wäre mit den Vorschriften des I BGB. über den Erwerb der Hypothek durch den Eigentümer des belasteten Grundstücks unvereinbar. Uebrigens wird die Einwilligung des Mündels, die nach allgemeinen Grundsätzen für die Löschung oder für die Umwidmung der Hypothek auf den Namen des Vormundes erforderlich ist, zufolge § 1844 Abs. 2 BGB. durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts erjeht.

Ebenso wie an Grundstücken des Vormundes hat das Grundbuchamt nach dem Entwurf auch an Grundstücken des Pflegers oder des Beistandes auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherungshypothek einzutragen (vgl. BGB. § 1893, § 1915 Abs. 1). Zufolge § 51 Abs. 2 sollen ferner die für die Eintragung einer Sicherungshypothek getroffenen Bestimmungen auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffregister eingetragenen Schiffe entsprechende Anwendung finden.

Nach § 52 kann eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird (vgl. beispielweise BGB. §§ 1812, 1821, 1822), von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Beigerierung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist. Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 17 Abs. 1, der dem Gericht eine nachträgliche Änderung seiner Verfügungen gestattet; sie wird ergänzt durch den § 59 Abs. 1, der die Befugnisse des Beschwerdegerichts der gleichen Einschränkung unterwirft. Von dem Eintritte der Rechtskraft läßt sich die Wirksamkeit der in Frage stehenden Verfügung nicht abhängig machen; eine derartige Regelung würde den Rechtsverkehr mit dem Mündel in hohem Grade erschweren. Daher bleibt nichts anderes übrig, als hier vor dem Saße auszugehen, daß die Rechtslage Dritter, wie sie sich einmal auf Grund der Ertheilung oder Beigerierung der Genehmigung gestaltet hat, auch für die Zukunft nicht mehr beseitigt werden kann.

Der § 53 Abs. 1, welcher bestimmt, daß die Volljährigkeitserklärung nur auf Antrag des Minderjährigen oder dessen geistlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen soll, welchem die Sorge für die Person zusteht, entspricht der Natur der Sache. Die Vorschrift des § 53 Abs. 2, wonach die Volljährigkeitserklärung

Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes. (§ 51, 6. § 54.)

Unabhängerlichkeit bestimmter Verfügungen. (§ 52, 6. § 55.)

Bestätigung (§ 53, 6. § 56.)

erklärung erst mit der Rechtskraft wirksam wird, rechtfertigt sich durch die zu § 50 hervorgehobenen Erwägungen. Auf dem gleichen Standpunkte steht bezüglich des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung wieder aufgehoben wird, schon der § 619 Abs. 3 BGB.

Beschwerde
(§§ 54 bis 61, § 57 b. 64.) Die §§ 54 bis 61 haben die Beschwerde in Vormundschaftssachen zum Gegenstande.

Der § 19, wonach die Beschwerde jedem zusteht, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, leistet für die Vormundschaftssachen dem praktischen Bedürfnisse nicht vollständig Genüge. In den §§ 54 bis 56 sind deshalb über die Befugniß zur Erhebung der Beschwerde einzelne besondere Bestimmungen getroffen. Neben letzteren bleibt übrigens der § 19 als Regel bestehen. Diese allgemeine Regel führt unter Anderem dahin, daß gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familierraths abgelehnt wird, außer den im § 54 Nr. 4 erwähnten Verwandten und Verchwägertern des Mündels auch der Gegenvormund, der gemäß § 1859 Abs. 1 BGB. die Einsetzung eines Familierraths beantragt hat, eben vermöge seines Antragsrechts die Beschwerde erheben kann. Vor allem aber folgt aus § 19, daß das unter elsterlicher Gewalt stehende Kind und der unter Vormundschaft stehende Mündel, da die vormundschaftliche Verwaltung ihrem Schutze dient, gegen jede Verfügung, durch die sie sich verletzt erachten, die Beschwerde einlegen können.

Das dem Mündel zustehende Beschwerderecht wird nach allgemeinen Grundsägen durch den Vormund und, soweit der Vormund verhindert ist, gemäß § 1909 BGB. durch einen Pfleger ausgeübt. Der § 56 des Entwurfs bestimmt aber zu Gunsten des Mündels außerdem, daß dieser, falls er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig ist, in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten die Beschwerde selbstständig, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, einlegen kann; auch den Kindern unter elsterlicher Gewalt räumt der Entwurf die gleiche Befugniß ein. Der Mündel oder das unter elsterlicher Gewalt stehende Kind hat demzufolge insbesondere dann ein selbstständiges Beschwerderecht, wenn ihm gegenüber ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung oder der Genehmigung einer ansichtbaren Ehe oder auf Änderung der von den Eltern hinsichtlich der Gewährung des Unterhalts getroffenen Bestimmung zurückgewiesen, die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet, die Volljährigkeitserklärung ausgesprochen oder abgelehnt worden ist (vgl. BGB. §§ 3, 1308, § 1337 Abs. 1, §§ 1612, 1666, 1838). Ebenso ist auf Grund des § 56 die minderjährige Ehefrau in der Lage, gegen eine Verfügung, durch welche das Vormundschaftsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der Schlüsselgewalt zurückgewiesen hat (BGB. § 1357 Abs. 2), die Beschwerde einzulegen. Den Angelegenheiten, welche die Person des Mündels betreffen, werden im § 56 weiterhin alle Angelegenheiten gleichgestellt, in denen nach dem BGB. (§ 1827) der Mündel vor einer Entscheidung gehörig werden soll. Davon, daß die Anhörung tatsächlich unterblieben ist, macht der Entwurf das selbstständige Beschwerderecht nicht abhängig, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es sich in den betreffenden Fällen um besonders eingreifende Verfügungen handelt. Aus diesem Grunde erscheint es auch richtig, die selbstständige Verfolgung des Rechtsmittels selbst dann zuzulassen, wenn der Mündel bei seiner Anhörung der Verfügung zugestimmt, seine Ueberzeugung aber nachträglich geändert hat.

Der § 57 Abs. 1 des Entwurfs zählt die Verfügungen auf, gegen die nur die sofortige Beschwerde stattfindet. Bei den unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Verfügungen erscheint eine zeitliche Beschränkung der Beschwerde deshalb geboten, weil sie die Grundlage für die gesammte vormundschaftliche Verwaltung oder doch für die Tätigkeit des einzelnen Vormundes, Pflegers oder Beistandes bilden. Was aber die Nr. 6 betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß gegen Verfügungen, deren Wirksamkeit erst mit der Rechtskraft eintritt, lediglich die sofortige Beschwerde zulässig ist.

Die Beschwerdefrist beginnt nach § 21 Abs. 1 regelmäßig mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. Diese Vorschrift ist jedoch unzureichend, wenn es sich um eine Verfügung handelt, durch welche ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familierraths Berufener übergangen wird (BGB. §§ 1694, 1778, § 1792 Abs. 4, §§ 1861, 1897 bis 1900, 1915 bis 1917). Denn dem Uebergangenen wird hier, sofern er nicht seine Ernennung zum Vormunde, Pfleger, usw. bei dem Vormundschaftsgerichte selbst beantragt hatte, die Verfügung, durch welche er übergegangen und ein Anderer an seiner Stelle ernannt ist, in der Regel nicht bekannt gemacht werden (vgl. die preuß. Vormundsch. § 19). Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in dem Falle, daß der Familierrath durch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts aufgehoben wird. Nach dem BGB. (§ 1879, § 1881 Abs. 2) werden von dieser Verfügung nur die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund in Kenntniß gesetzt, während gemäß § 54 Nr. 4 des Entwurfs die Beschwerde gegen die Verfügung jedem Verwandten oder Verchwägertern des Mündels zusteht. Der § 57 Abs. 2 bestimmt mit Rücksicht hierauf, daß im Falle der Uebergehung eines als Vormund usw. Berufenen die Frist mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt, und daß im Falle der Aufhebung eines Familierraths für alle Beschwerdeberechtigten der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder des Familierraths von der Aufhebung in Kenntniß setzt.

Wird eine Verfügung, durch welche das Vormundschaftsgericht einen Volljährigen unter vorläufige Vormundschaft stellt, vom Beschwerdegericht aufgehoben, so kann nach § 58 des Entwurfs die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden. Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen, die im § 115 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB. für den Fall der Aufhebung eines ungerechtfertigten Entmündigungsbeschlusses sowie für den Fall einer auf Grund des § 1908 das eintretenden Beendigung der vorläufigen Vormundschaft getroffen sind. Daß die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft durch das Beschwerdegericht auf die Wirksamkeit der inzwischen vom Vormunde vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß ist (vgl. BGB. § 115 Abs. 1 Satz 2), ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz des § 31 und braucht daher im § 58 nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Hinsichtlich des § 59, der dem Beschwerdegerichte für gewisse Fälle die Befugniß entzieht, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abzuändern, darf auf die Bemerkungen zu den §§ 50, 52 verwiesen werden (§. 48 bis 50, oben §. 48, 49).

Die Schlusvorchriften des zweiten Abschnitts bedürfen keiner näheren Begründung. Der § 60 dehnt, entsprechend dem Grundsatz des § 28 Abs. 4, die für die Beschwerde in Vormundschaftssachen getroffenen Bestimmungen auf die weitere Beschwerde aus, und der § 61 regelt den Instanzenzug für die im § 1878 Abs. 2 BGB. vorgesehenen besonderen Fälle, in denen nicht das Vormundschaftsgericht, sondern das ihm im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht die erste Instanz bildet.

Dritter Abschnitt: Annahme an Kindesstatt.

Nach den §§ 1741, 1770 BGB. bedarf der Vertrag, durch welchenemand ^(§§ 62, 63) an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, der Bestätigung durch das ^(§. 62, 63) zuständige Gericht. Soweit die Landesgesetze schon gegenwärtig die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt von einer solchen Bestätigung abhängig machen, haben sie überwiegend die Bestätigung den Amtsgerichten übertragen (vgl. preuß. Landrecht II § 667 nebst §. vom 2. Januar 1849 § 14 und dem AusfG. zum OVerfG.).

vom 24. April 1878 §§ 26 bis 28, bayerisches AusfG. zum GVerfG. vom 23. Februar 1879 Art. 15). Der § 62 des Entwurfs weist diese Thätigkeit gleichfalls den Amtsgerichten zu. Ein Bedenken hiergegen besteht um so weniger, als nach § 1754 BGB. I das Gericht nicht zu untersuchen hat, ob die Annahme an Kindesstatt den Beteiligten förderlich ist, seine Thätigkeit sich vielmehr auf die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt.

Was die örtliche Zuständigkeit betrifft, so erklärt der § 63 Abs. 1 nach dem Vorgange des preuß. Rechtes zunächst das Gericht, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz hat, mangels eines inländischen Wohnsitzes aber das Gericht des Aufenthaltsorts für zuständig. Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so sollen nach § 63 Abs. 2 auf die Zuständigkeit die im § 33 Abs. 2 für die Vormundschaft getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Die Annahme an Kindesstatt durch einen Ausländer, der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist vom Entwurfe nicht berücksichtigt. Ein praktisches Bedürfnis in dieser Richtung ist selbst dann zu verneinen, wenn angenommen werden sollte, daß nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (vgl. Art. 22 des EinG. zum BGB.) die Mitwirkung deutscher Gerichte bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Ausländer nicht ohne Weiteres ausgeschlossen sei.

Beginn der
Birksamkeit
des Be-
stätigungs-
beschlusses
unabhan-
gigkeits-
recht
Rechtsmittel
(§§ 64, 65,
§§ 67, 68)

Nach § 1754 BGB. tritt die Annahme an Kindesstatt mit der Bestätigung in Kraft, und das Gleiche gilt nach § 1770 für die Wiederaufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses. In Ergänzung dieser Bestimmungen steht der § 64 Abs. 1 des Entwurfs vor, daß die Verfügung, durch welche die Bestätigung ertheilt wird, mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit tritt, und zwar gilt dies in gleicher Weise für alle Beteiligte. Ist die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig (BGB. § 1753 Abs. 2, § 1770), so wird zufolge § 64 Abs. 2 Satz 1 der Bestätigungsbeschluß mit der Mitteilung an das Kind wirksam. Dabei ergiebt sich aus allgemeinen Grundsäften, daß, wenn das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nicht die Bekanntmachung an das Kind selbst, sondern die Bekanntmachung an den geistigen Vertreter entscheidet. Zu einer abweichenden Regelung liegt kein Anlaß vor. Zwar kann der Vertrag über die Annahme oder über die Wiederaufhebung der Annahme, sofern das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst und nicht von seinem geistigen Vertreter geschlossen werden, aber das Kind bedarf, falls es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zum Abschluß des Vertrags doch immer der Zustimmung des geistigen Vertreters (BGB. §§ 1750, 1751). Für den Fall, daß nach dem Tode des Kindes gemäß § 1769 BGB. das zwischen den sonstigen Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben wird und die Bestätigung erst nach dem Tode des Annehmenden erfolgt, läßt der Entwurf (§ 64 Abs. 2 Satz 2) den Bestätigungsbeschluß erst wirksam werden, wenn er den sämtlichen übrigen Beteiligten bekannt gemacht worden ist.

In Ermangelung einer besonderen Vorschrift wäre gemäß § 17 Abs. 1 das Gericht, welches die Annahme an Kindesstatt oder die Wiederaufhebung der Annahme bestätigt hat, befugt, seinen Beschluß nachträglich rückgängig zu machen. Die hieraus für die Rechtsstellung des Kindes sich ergebende Unsicherheit würde aber dem Zwecke, welchen das BGB. mit dem Erfordernisse der gerichtlichen Bestätigung verfolgt, nicht entsprechen, und der § 64 Abs. 3 des Entwurfs entzieht deshalb dem Gerichte die Befugniß, den Bestätigungsbeschluß zu ändern. Aus demselben Grunde erklärt der Entwurf auch eine Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß für unstatthaft (§ 65 Abs. 1). Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung verfügt wird, ist nach dem Entwurfe nur die sofortige Beschwerde zulässig, und zwar unter Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 65 Abs. 2, Satz 1, 3). Diese Regelung ist schon deshalb geboten, weil das BGB. (§ 1754 Abs. 2, § 1770) bestimmt, daß der Vertrag, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis

wieder aufgehoben wird, seine Kraft verliert, wenn die Bestätigung endgültig versagt ist. Die Wirkung, die hierauf das BGB. mit der endgültigen Ablehnung der Bestätigung verbindet, führt auch von selbst dahin, daß Beschwerderecht gegenüber dem ablehnenden Beschuße jedem der Vertragschließenden einzuräumen, ohne Rücksicht darauf, von wem die Bestätigung beantragt worden war. Eine dahingehende Bestimmung ist im § 65 Abs. 2 Satz 2 getroffen. Diese Bestimmung stellt zugleich außer Zweifel, daß der Antrag eines Vertragschließenden genügt, um den Bestätigungsbeschluß zu erlassen. Ein Antrag aller Vertragschließenden braucht nicht verlangt zu werden, da sie an den Vertrag bis zur endgültigen Verfügung der Bestätigung gleichmäßig gebunden sind.

Um die Möglichkeit einer wiederholten Aenderung der Rechtsstellung des Kindes auszuüchtern, ist im Schlusssatz des § 65 noch bestimmt, daß das Beschwerdegericht nicht befugt ist, vor seiner Entscheidung gemäß § 23 Abs. 3 einstweilige Anordnungen zu treffen oder seiner Entscheidung nach § 25 Satz 2 sofortige Wirksamkeit beizulegen.

Vierter Abschnitt: Personenstand.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschlechterung vom 6. Februar 1875 (§§ 11, 66) hat die Entscheidung über den Antrag eines Beteiligten, den Standesbeamten zur Annahme einer von diesem abgelehnten Amtshandlung anzuweisen, sowie die Entscheidung darüber, ob die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister erfolgen soll, dem Gericht erster Instanz übertragen und dabei bestimmt, daß für das Verfahren in diesen Angelegenheiten, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes vorschreiben, die für Sachen der nichtöffentigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften maßgebend sind. Durch den § 14 Abs. 2 des genannten Gesetzes ist dem Gericht erster Instanz außerdem die Aufbewahrung des Nebenregisters übertragen. Die Bestimmung darüber, welche Gerichte in jedem Bundesstaate als Gerichte erster Instanz zuständig sein sollen, hat der § 84 jenes Gesetzes der Zentralbehörde des einzelnen Bundesstaates überlassen. Auf Grund dieser Vorschrift sind die nach den §§ 11, 66 dem Gericht erster Instanz obliegenden Berichtigungen in Preußen, der bayerischen Pfalz, Elsaß-Lothringen und Waldeck den Landgerichten, in den übrigen Theilen des Reichs den Amtsgerichten zugewiesen. Die Aufbewahrung des Nebenregisters ist dagegen, abgesehen von dem Bezirke des preuß. Oberlandesgerichts zu Köln, der bayerischen Pfalz und Elsaß-Lothringen, wo auch in dieser Hinsicht die Landgerichte zuständig sind, überall den Amtsgerichten übertragen.

Nach Durchführung der einheitlichen Gerichtsorganisation fehlt es an einem Grunde dafür, daß die Zuständigkeit für die Angelegenheiten, welche durch die § 11, 66 des bezeichneten Gesetzes den Gerichten erster Instanz übertragen sind, in den einzelnen Bundesstaaten verschieden geordnet ist. Der Entwurf (§ 66) entscheidet sich im Anschluß an seine sonstigen Vorschriften auch hier für die Amtsgerichte. Diese Regelung ist um so unbedenklicher, als nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts gegen die Verfügung des Amtsgerichts die Beschwerde I an das Landgericht I S. 55. und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht stattfindet. Für die Aufbewahrung der Nebenregister sollen nach § 66 gleichfalls die Amtsgerichte zuständig sein; jedoch ist mit Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen in die Schlussbestimmungen ein Vorbehalt aufgenommen worden, wonach die Landesjustizverwaltung anordnen kann, daß die Aufbewahrung bei den Landgerichten erfolgt (§ 193). Die Regelung der Frage, inwieweit die mit der Aufbewahrung des Nebenregisters zusammenhängenden Geschäfte auch von den Gerichtsschreibern erledigt werden können (vgl. § 15 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes), ist der in Aussicht genommenen Revision der Ausführungsverordnung des Bundesraths zum Personenstandsgesetze vorbehalten.

Selbstverständlich wird durch den § 66 des Entwurfs, wie sich aus der Verweisung auf den § 66 des Personenstandsgesetzes ergibt, die Befugnis des für das Berichtigungsverfahren zuständigen Gerichts, geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen, nicht berührt.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (vgl. § 11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes).

^{Beschwerde.} Der § 67 des Entwurfs sieht vor, daß gegen eine Verfügung, durch welche die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister angeordnet wird, die sofortige Beschwerde stattfindet und daß eine solche Verfügung erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit tritt. Hierdurch wird vermieden, daß die Berichtigung vorzeitig erfolgt, dennächst aber auf Grund einer Anordnung des Gerichts erster Instanz (§ 17) oder auf Grund einer abweichenden Entscheidung des Beschwerdegerichts wieder geändert werden muß.

^{Rand-}
^{vermerkte}
^{Antragsrecht}
^{der Notare}
^(§ 88, § 871) Der § 26 des Personenstandsgesetzes bestimmt, daß, wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Beglittimation, Annahme am Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung vermerkt werden soll. Ist ein derartiger Vorgang von einem Notar beurkundet (vgl. §§ 1720, 1730 1750 BGB.), so liegt es im Interesse der Sache, daß dem Notar die Befugnis beigelegt wird, im Namen eines Beteiligten, dessen Erklärung von ihm beurkundet worden ist, auf Grund dieser Beurkundung die Eintragung des Bemerkens in das Standesregister zu beantragen. Der Entwurf trifft eine dahin gehende Bestimmung im § 68. Eine entsprechende Bestimmung findet sich schon im § 15 der GrundBdO. und ist vom Entwurf auch für andere ähnlich liegende Fälle vorgesehen (vgl. § 96 Abs. 2 Satz 2, §§ 125, 155, 157.)

Fünfter Abschnitt: Nachlaß- und Theilungssachen.

^{Zuständigkeit.} Das BGB. sieht bei der Regelung des Erbrechts in mehrfacher Beziehung die Mitwirkung eines Nachlaßgerichts voraus. Unter Anderem hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses vor der Annahme der Erbschaft, insbesondere durch Bestellung eines Nachlaßpflegers, zu sorgen (§ 1980), es hat gegebenenfalls eine Nachlaßverwaltung zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger anzurufen (§§ 1975 ff.) sowie auf Antrag dem Erben eine Juventarfrist zu bestimmen (§§ 1994 ff.). Von dem Nachlaßgerichte wird ferner der Erbchein ausgestellt (§§ 2353 ff.) und gewisse Erklärungen des Beteiligten, namentlich solche, die sich auf die Ausschlagung der Erbshaft beziehen, sind ihm gegenüber abzugeben (vgl. §§ 1945, 1955, 2081, 2202, 1342, 1597). Die Frage, welches Gericht die Obliegenheiten des Nachlaßgerichts zu erfüllen hat, entscheidet das BGB. nicht. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß diese Verrichtungen im Anschluß an das im größten Theile Deutschlands geltende Recht den Amtsgerichten zu übertragen sind (Entwurf § 69), allerdings unbeschadet der im Art. 147 des EinG. zum BGB. der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugnis, mit den Geschäften des Nachlaßgerichts andere als gerichtliche Behörden zu betrauen. Dem bisherigen Rechte sowie der Natur der Sache entspricht es auch, wenn der § 70 Abs. 1 des Entwurfs zunächst das Amtsgericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Die Bestimmungen, die nach § 70 Abs. 2 zur Anwendung kommen sollen, wenn der Erblasser ein Deutscher war und zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, schließen sich den für die Vormundschaft im § 33 Abs. 2 aufgestellten Grundsätzen an. Die Vorschrift des § 70 Abs. 3 regelt den Gerichtsstand für die Fälle, in denen nach dem inter-

nationalen Privatrechte der im Inlande befindliche Nachlaß eines AusländerS dem inländischen Rechte unterliegt, es aber an einem nach § 70 Abs. 1 zuständigen deutschen Gerichte fehlt.

Eine Ausnahme von der Regel, wonach sich die Zuständigkeit in erster Reihe nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers richtet, sieht der § 71 vor, indem er bestimmt, daß für die Sicherung des Nachlasses (BGB. §§ 1980, 1981) jedes Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Bei den hier in Betracht kommenden Maßnahmen handelt es sich vor allem darum, daß sie ohne Verzug erfolgen.

Nach § 72 des Entwurfs sollen auf die Nachlaßpflegschaft, unbeschadet ^{Nachlaßpfleg-} ^{§§ 72, 73,} der Vorschriften über die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die für die Vormundschaftssachen geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Demgemäß greifen die ^{§§ 75, 76,} Vorschriften des zweiten Abschnitts, soweit sie sich nicht auf die Zuständigkeit, sondern auf das Verfahren beziehen, auch bei der Nachlaßpflegschaft Platz. Es entspricht dies dem Standpunkt des BGB., welches die Nachlaßpflegschaft den sonstigen Pflegschaften mit der Maßgabe gleichstellt, daß an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht tritt (§ 1982). Die Zuständigkeit für die Nachlaßpflegschaft bestimmt sich nach den §§ 69 bis 71. Doch gewährt der Schlussatz des § 72 dem hierauf örtlich zuständigen Nachlaßgerichte die Möglichkeit, die Pflegschaft nach Maßgabe des § 43 an ein anderes an sich nicht zuständiges Gericht zu übertragen; diese Befugnis gewinnt namentlich dann Bedeutung, wenn es sich um eine Pflegschaft für eine Erbschaft handelt, die in der Hauptsache aus Grundstücken besteht, und die Grundstücke nicht in dem Bezirk des Gerichts liegen, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Einiger besonderer Bestimmungen bedarf es für die Nachlaßverwaltung d. h. für die Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (BGB. §§ 1975 ff.). Mit dem Interesse der Rechtssicherheit wäre es unvereinbar, wenn die Rechtmäßigkeit einer Verfügung, durch welche eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, von den Beteiligten jederzeit im Wege der Einlegung eines Rechtsmittel in Frage gestellt werden könnte. Das Beschwerderecht gegenüber einer solchen Verfügung muß daher in geeigneter Weise eingeschränkt werden. Ist die Nachlaßverwaltung auf Antrag des Erben angeordnet, so soll nach § 73 Abs. 1 die Beschwerde überhaupt unzulässig sein. Allerdings ist die Anordnung, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist, geeignet, das Recht der Gläubiger ^{§ 57.} auf Befriedigung aus dem Nachlaß zu beeinträchtigen (vgl. BGB. § 1982, § 1990 Abs. 1). Das Interesse, welches die Nachlaßgläubiger aus diesem Grunde an der Befestigung der Nachlaßverwaltung haben, ist jedoch nicht erheblich genug, um ihnen ein Beschwerderecht einzuräumen. Für den Fall, daß mehrere Erben vorhanden sind und die Nachlaßverwaltung entgegen dem § 2062 BGB. auf den Antrag nur eines oder einzelner von ihnen angeordnet ist, muß es selbstverständlich den übrigen Erben unbekannt bleiben, die Anordnungen der Nachlaßverwaltung anzusehen; eine besondere Vorschrift in dieser Beziehung erscheint indessen gegenüber der Fassung des § 73 Abs. 1 entbehrlich. Die Erwägungen, auf denen der Ausschluß des Beschwerderechts der Gläubiger gegen die vom Erben beantragte Nachlaßverwaltung beruht, müssen auch dazu führen, die Beschwerde gegen eine Verfügung, durch welche auf Antrag eines Nachlaßgläubigers die Nachlaßverwaltung angeordnet wird, den übrigen Gläubigern zu versagen. Dagegen darf angesichts der weitreichenden Folgen, welche mit der Nachlaßverwaltung für den Erben verbunden sind (BGB. § 1984), diesem die Befugnis nicht entzogen werden, eine Nachlaßverwaltung, die nicht auf seinen Antrag eingeleitet ist, anzusehen. Der Entwurf (§ 73 Abs. 2) gewährt deshalb dem Erben, bei Miterben jedem Erben, gegen eine Verfügung, durch welche dem Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Anordnung der Nachlaßverwaltung stattgegeben wird, das Recht der sofortigen Beschwerde. Das gleiche Recht räumt er auch dem Testamentsvollstrecker ein, welchem die Verwaltung des Nachlasses zusteht. Die Frist

zur Einlegung der Beschwerde beginnt gemäß der Regel des § 21 Abs. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beschwerdeführer die Verfügung bekannt gemacht worden ist.

Was die dem Nachlaßverwalter nach § 1987 BGB. zukommende Vergütung betrifft, so ergibt sich schon aus den §§ 1915, 1962 in Verbindung mit § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB., daß diese Vergütung vom Nachlaßgerichte festzusetzen ist. Einer besonderen den Prozeßweg ausschließende Vorchrift, wie sie für andere Fälle der § 161 Abs. 2 des Entwurfs enthält, bedarf es daher nicht.

Inventarfrist. Nach § 74 Abs. 1, 2 des Entwurfs soll gegenüber den Verfügungen, durch welche das Nachlaßgericht dem Erben eine Inventarfrist bestimmt oder über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben auf Verlängerung der Inventarfrist entscheidet (BGB. §§ 1994 bis 1996, § 2005 Abs. 2), nur die sofortige Beschwerde stattfinden. Die zeitliche Begrenzung des Beschwerderechts ist hier erforderlich, um für die Frage, ob der Erbe den Nachlaßgläubigern nur mit dem Nachlaß oder mit seinem ganzen Vermögen haftet, eine sichere Grundlage zu schaffen. Da eine Bekanntmachung der bezüglichen Entscheidungen an die sämtlichen Nachlaßgläubiger der Natur der Sache nach unausführbar ist, so bestimmt der § 74 Abs. 3, daß die Frist zur Einlegung der Beschwerde für jeden dieser Gläubiger mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Verfügung demjenigen unter ihnen bekannt gemacht worden ist, welcher die Bestimmung der Inventarfrist beantragt hatte. Diese Regelung entspricht auch dem Standpunkte des BGB., daß die Wirkungen der auf Antrag eines Gläubigers bestimmten Inventarfrist für alle Gläubiger eintreten. Uebrigens kommt die Vorschrift des § 19 Abs. 2 des Entwurfs auch hier zur Geltung. Daher steht, wenn die nach § 2005 Abs. 2 BGB. von einem Gläubiger beantragte Bestimmung einer neuen Inventarfrist zurückgewiesen worden ist, die Beschwerde nur | dem Antragsteller zu. Wird auf Antrag des Erben eine neue Inventarfrist bestimmt oder die Inventarfrist verlängert, so ist für die Nachlaßgläubiger hinsichtlich des Beginns der Beschwerdefrist die Mitteilung der Verfügung an denjenigen Gläubiger maßgebend, auf dessen Antrag die ursprüngliche Frist gesetzt worden ist. Dem Erben gegenüber bewendet es in allen Fällen bei der Regel des § 15 Abs. 1, wonach die Beschwerdefrist zu laufen beginnt, sobald die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist.

Allgemeinsicht im Falle des BGB. festgestellt hat, daß ein anderer Erbe als der Testator nicht vorhanden ist, § 1964 BGB. die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen, die in den Schlüsseleien der §§ 1953, 1957 BGB. getroffen sind.

Offenbarungseid des Erben. Der § 76 enthält Vorschriften über die Terminbestimmungen und Ladung befußt der Abnahme des Offenbarungseides, den ein Erbe gemäß § 2006 BGB vor dem Nachlaßgerichte zu leisten hat. Das Verfahren bei der Abnahme des Eides selbst richtet sich zu folge der allgemeinen Vorschrift des § 14 nach den §§ 440 bis 446 EPO.

Fristbestimmung bei Wahlvotum u. m. Hat ein Erblasser Mehrere derart mit einem Vermächtnisse bedacht, daß der Beschwerde oder ein Dritter zu entscheiden hat, wer das Vermächtnis erhalten soll, so kann nach § 2151 BGB. das Nachlaßgericht dem Beschwerden oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung mit der Wirkung setzen, daß nach dem fruchtlosen Ablaufe der Frist die Bedachten Gesamtgläubiger werden. In ähnlicher Weise sieht das BGB. für den Fall eines Vermächtnisses an mehrere Personen, bei welchen der Beschwerde oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstande erhalten soll, die Festsetzung einer Frist durch das Nachlaßgericht vor (§ 2153). Nach den §§ 2154, 2155 hat ferner, wenn der Erblasser bei einem Vermächtnisse die Wahl unter mehreren Gegenständen, von denen der Bedachte nur den einen oder den anderen erhalten soll, einem Dritten übertragen oder wenn er die vermachte Sache

nur der Gattung nach bestimmt hat, gegebenen Falles das Nachlaßgericht für die Auswahl des Gegenstandes eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Wahlrecht auf den Beschwerden übergeht. Auch für Auflagen, deren Inhalt nicht genau feststeht, sind im BGB. entsprechende Vorschriften getroffen (§§ 2192, 2193). Endlich erlischt nach § 2198 Abs. 2 BGB., falls der Erblasser die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen hat, das Bestimmungsrecht des Dritten mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines Beteiligten von dem Nachlaßgerichte gesetzten Frist. Den bezeichneten Vorschriften liegt gemeinsam der Gedanke zu Grunde, daß die Beteiligten ein berechtigtes Interesse daran haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in den hergehobenen Beziehungen Gewissheit zu erhalten. Dieser Zweck würde aber vereitelt werden, wenn die Verfügung, durch welche das Nachlaßgericht dem Beschwerden oder Dritten eine Frist zur Erklärung setzt, jederzeit wieder abgeändert werden könnte. Der § 77 des Entwurfs läßt deshalb gegen eine solche Verfügung nur die sofortige Beschwerde zu.

Das Bedürfnis, seite Rechtsverhältnisse zu schaffen, rechtfertigt auch die Vorschrift des § 78, derzu folge gegen eine Verfügung, durch welche nach den §§ 2200, 2227 BGB. vom Nachlaßgericht ein Testamentsvollstrecker ernannt oder gegen seinen Willen entlassen wird, sowie gegen eine Verfügung, durch die | § 58. das Nachlaßgericht einem zum Testamentsvollstrecker Ernannen gemäß § 2202 eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmt, nur die sofortige Beschwerde zulässig ist (vgl. § 57 des Entwurfs).

Der § 79 Abs. 1 des Entwurfs, der jedem von mehreren ihr Amt gemeinschaftlich führenden Testamentsvollstreckern gegen die in den §§ 2216 und 2224 BGB. vorgesehenen Entscheidungen des Nachlaßgerichts ein selbständiges Beschwerderecht einräumt, schließt sich den im § 55 für Vormundschaften und Pflegeschäften getroffenen Bestimmungen an. Ebenso überträgt der Abs. 2 des § 79 einen im § 50 für Vormundschaftsfachen aufgestellten Grundsatz auf die Nachlaßsachen. Zu folge § 50 tritt eine Entscheidung, die das Vormundschaftsgericht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und einem Pfleger oder zwischen mehreren Vormündern über die Annahme eines Rechtsgeschäfts trifft (BGB. § 1629, § 1797 Abs. 1 Satz 2, § 1798), regelmäßig erst mit der Rechtskraft in Wirklichkeit; nach dem § 57 Abs. 1 Nr. 6 findet ferner gegen die Entscheidung in den Fällen, in denen sie erst mit der Rechtskraft wirksam wird, die sofortige Beschwerde statt. Das Gleiche soll nach § 79 Abs. 2 für eine Verfügung gelten, durch die bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Testamentsvollstreckern über die Annahme eines Rechtsgeschäfts das Nachlaßgericht entscheidet.

Gegen den Beschuß, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, soll nach § 80 des Entwurfs die Beschwerde nicht statthaft sein. Der § 2361 Abs. 2 BGB. bestimmt, daß ein solcher Beschuß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der EPO. bekannt zu machen ist und daß mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einreichung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter die Kraftloserklärung wirksam wird. Hier nach darf es jedesfalls nicht dahin kommen, daß der Beschuß, nachdem er veröffentlicht worden ist, von dem Beschwerdegericht wieder aufgehoben wird. Ebenso wenig erscheint es aber angängig, die Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Rechtskraft hinauszuschieben und zu dem Ende die Ansehung im Wege der sofortigen Beschwerde zu gestatten, da der wirkliche Erbe ein bringendes Interesse daran hat, daß die Veröffentlichung des Beschlusses, der einen falschen Erbschein für kraftlos erklärt, sobald als möglich herbeigeführt werde. Andererseits kann sich die Partei, welcher der für kraftlos erklärt Erbschein ertheilt war, einen neuen Erbschein ausspielen lassen, wenn sich ergibt, daß die Kraftloserklärung zu Unrecht erfolgt ist. Die Vorschriften des BGB. über den Erbschein finden nach den §§ 1507, 2368 auf das Zeugnis, welches das Nachlaßgericht dem überlebenden Ehegatten über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft auszustellen hat, sowie auf das Zeugnis über die

I S. 60.

Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung. Ferner ist davon auszugehen, daß den Bestimmungen des BGB. über die Kraftloserklärung eines Erbscheins auch die in den §§ 37, 38 GrubD. bezeichneten Zeugnisse unterliegen, da sie in gewissen Beziehungen den Erbschein zu vertreten bestimmt sind. Der Entwurf versagt demgemäß auch die Beschwerde gegen den Beschluß, durch den eines der in den §§ 1507, 2368 BGB. oder in den §§ 37, 38 GrubD. vorgesehenen Zeugnisse für kraftlos erklärt wird. Wenn die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalt des § 99 GrubD. Gebrauch macht und auch für die dort bezeichneten Fälle eine Ausstellung von Zeugnissen, wie sie in den §§ 37, 38 GrubD. vorgesehen sind, zuläßt, so findet selbstverständlich auf die Kraftloserklärung solcher Zeugnisse die Vorschrift des § 80 gleichförmige Anwendung.

Nach § 81 des Entwurfs kann nicht nur der Erbe, auf dessen Antrag der Erbschein ausgestellt ist, sondern jeder, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, verlangen, daß ihm das Gericht eine Ausfertigung des Erbscheins ertheile; ferner soll jeder, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, befugt sein, von den sonstigen im § 81 bezeichneten Zeugnissen sowie von den gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Erneuerung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen, eine Ausfertigung zu fordern. Die Vorschrift des § 81 dient der Sicherheit und der Erleichterung des Rechtsverfahrens. Sie ist namentlich für den Verkehr mit dem Grundbuchamt von Bedeutung; aber auch in anderen Fällen wird sie zur Anwendung kommen können, so wenn ein Anspruch im Wege der Klage gegen die Erben des Verpflichteten durchgeführt werden soll oder wenn ein Nachlaßhuldner sich darüber Aufschluß erholen will, ob ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist und wer das Amt inne hat.

**Gerechtliche
Bestimmung
der Erb-
auseinander-
setzung
(§§ 82 bis 94).**

In den §§ 82 bis 94 gibt der Entwurf Vorschriften über die Auseinandersetzung der Miterben durch Vermittlung des Nachlaßgerichts. Um die Nachlaßtheilungen zu erleichtern, haben die geltenden Rechte verschiedene Wege eingeschlagen. Das gemeinsame Recht räumt dem Prozeßrichter in Bezug auf die Erbtheilung ebenso wie hinsichtlich der Theilung sonstiger Gemeinschaften eine besonders freie Stellung ein, indem es nicht nur die Art der Theilung seinem Ermessen überläßt, sondern ihm auch die Befugnis gewährt, zum Vollzuge der von ihm gewählten Art unmittelbar durch seinen Spruch Rechte zu begründen, zu übertragen und aufzuheben. Dem BGB. gegenüber kann diese Thätigkeit des Prozeßrichters nicht mehr in Frage kommen, weil das Gesetzbuch (vgl. §§ 752 ff., 2042 ff.) die Art der Theilung, auf welche jede Partei ein Recht hat, jetzt bestimmt.

Auf dem Boden des gemeinen Rechts steht im Wesentlichen auch der Code civil. Er hat (Art. 815 ff.) für Theilungen ein eigenartiges Verfahren vorgesehen, das sich aus Handlungen der streitigen und der freiw. Gerichtsbarkeit zusammenstellt. In der preuß. Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen ist jedoch dieses Verfahren befeitigt worden, weil es mit der Einführung der CGO. seinen Zusammenhang verloren hatte. Nach dem preuß. Gesetze über das Theilungsverfahren im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 23. Mai 1887 und dem Elsaß-Lothringischen Theilungsgesetz vom 14. Juni 1888 hat das Prozeßgericht nur über Streitpunkte, die sich bei der Theilung ergeben, zu entscheiden; dagegen erfolgt die Auseinandersetzung selbst in einem Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit vor dem Amtsgericht und einem von diesem beauftragten Notar. Die bezeichneten Gesetze gehen davon aus, daß es der Geschäftsgewandtheit des Notars in der Regel gelingt, eine gütliche Einigung zu erzielen, falls die Parteien in dem für die Bannahme der Theilung anberaumten Termin erscheinen. Um aber die Parteien zum Erscheinen zu veranlassen, wird den Vereinbarungen, welche die erschienenen Beteiligten mit Bezug auf die Theilung treffen, in größerem oder geringerem Umfange Wirkamkeit gegenüber den Ausgebliebenen beigelegt.

Auch in den Gebieten des preuß. Landrechts sowie nach dem bayerischen Rechte findet für Nachlaßtheilungen ein Vermittelungsverfahren vor dem Amtsgerichte statt (vgl. preuß. AGO. Theil I Tit. 46). Mit der Terminsversäumnis sind aber dort

keine privatrechtlichen Nachtheile verbunden, | vielmehr bleibt gegen die nicht erschienene Partei nötigenfalls nur der Weg der Klage. In Württemberg wird die Nachlaßtheilung, wenn die Beteiligten sie nicht selbst vornehmen, von Amts wegen durch das Waisengericht unter Zugabe eines Notars vermittelt. | S. 61.

Dass das Bedürfnis für ein besonderes gerichtliches Verfahren befuß Vermittelung der Erbauseinandersetzung besteht, wird nach dem Vorstehenden nicht zu bezweifeln sein. Erfahrungsgemäß führt ein solches Verfahren, falls nicht etwa die Beteiligten ihre Mitwirkung von vornherein versagen, in zahlreichen Fällen zu einer gütlichen Einigung. Diese Mitwirkung herbeizuführen, erscheint der Weg, den das rheinpreußische und das Elsaß-Lothringische Recht eingeschlagen haben, durchaus geeignet. Das dort geltende Theilungsverfahren hat sich bewährt, und es rechtfertigt sich somit seine Vorschriften der rechtsprechenden Regelung des Verfahrens zu Grunde zu legen.

Zufolge § 82 Abs. 1 des Entwurfs hat, wenn ein Erblasser mehrere Erben hinterläßt, das Nachlaßgericht auf Antrag die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zwischen den Beteiligten zu vermitteln, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist (BGB. § 2204, § 2208 Abs. 1, § 2209). Wer zu den Beteiligten gehört, ergiebt sich aus den Vorschriften des BGB. Insbesondere wird danach, wenn die Miterben bei der Theilung über ein zur Erbshaft gehöriges Grundstück Verfügungen treffen, auch der etwaige Nacherbe zu dem Verfahren heranzuziehen sein, da anderenfalls bei Eintritt der Nacherbefolge diese Verfügungen infowiewohl unwirksam wären, als sie das Recht des Nacherbens vereiteln oder beeinträchtigen würden (BGB. § 2113 Abs. 1). Antragsberechtigt ist jeder Miterbe, desgleichen der Erwerber eines Erbtheils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Liegenschaftsrecht zusteht (§ 82 Abs. 2; vgl. BGB. §§ 1066, 1258, 2033).

Ist ein Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung bei dem Nachlaßgerichte gestellt, so hat dieses, nachdem es den Antragsteller nötigenfalls zur Ergänzung seines Antrags und zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen veranlaßt hat, alle Beteiligten zu einem Termine mit dem Hinweise darauf zu laden, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt werden würde und daß, falls der Termin vertragt oder ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumt werden sollte, die Ladung zu dem neuen Termin unterbleiben könnte (§ 85). Einem abwesenden Beteiligten kann das Nachlaßgericht, wenn die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegshafte vorliegen (BGB. § 1911) und eine Pflegshafte über ihn noch nicht anhängig ist, an Stelle des Vormundschaftsgerichts für das Auseinandersetzungsverfahren einen Pfleger bestellen (§ 84). Die Freist zwischen der Ladung und dem Termine muß nach § 86 Abs. 1 mindestens zwei Wochen betragen. Diese Vorschrift findet jedoch gemäß Abs. 2 auf eine Vertragung sowie auf einen Termiu zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung; außerdem ist im Schlusshafe des § 86 bestimmt, daß in solchen Fällen die Ladung der zu dem früheren Termine geladenen Beteiligten durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden kann. Mühten die sämmtlichen Beteiligten zu dem neuen Termin immer von neuem geladen werden, so würde sich dadurch das Verfahren vielfach ungebührlich verzögern. Namentlich für die auswärtigen Beteiligten, die zum ersten Termin erschienen sind, würde die Nothwendigkeit, den neuen Termin so weit hinauszuschieben, daß eine wiederholte Ladung der Ausgebliebenen erfolgen kann, überaus lästig sein. Andererseits werden die ausgebliebenen | Beteiligten | S. 62. durch das Unterbleiben der nochmaligen Ladung umso weniger beschwert, als sie nach dem Entwurf auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens in der ersten Ladung hinzuweisen sind. Inwieweit der Richter von der Befugnis, die Ladung der Beteiligten durch die Verkündung zu ersezten, Gebrauch machen will, bleibt nach § 86 seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen; zufolge des Vorbehalt im § 196 Abs. 1 wird jedoch die Landesjustizverwaltung nach Maßgabe des Landesrechts in der Lage sein, Anweisungen zu ertheilen, durch welche sie die Unterlassung der Ladung auf das nach den örtlichen Verhältnissen nötige Maß beschränkt.

Kommt im Termine zwischen den erschienenen Beteiligten eine Einigung über die Auseinandersetzung zu Stande, so hat das Gericht — nach Maßgabe der Vorschriften des zehnten Abschnitts — die Auseinandersetzung zu beurkunden (§ 89 Abs. 1). In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die erschienenen Beteiligten vor der endgültigen Auseinandersetzung eine Vereinbarung über vorbereitende Maßregeln treffen, welche die Durchführung des Auseinandersetzungsverfahrens ermöglichen sollen (§ 87). Dahn gehörten beispielsweise Vereinbarungen über die Herausgabe von Nachlassgegenständen zum Zwecke der Beleichtigung, der Abschätzung oder des Verkaufs, ferner Vereinbarungen über die Art der Theilung, insbesondere darüber, inwieweit die Theilung in Natur oder im Wege des Verkaufs der Nachlassfachen erfolgen soll. Sind die Beteiligten sämtlich erschienen, so hat das Gericht die von ihnen getroffene Vereinbarung über die vorbereitenden Maßregeln oder die Auseinandersetzung zu bestätigen; das Gleiche gilt, wenn die nicht erschienenen Beteiligten nachträglich ihre Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde ertheilen (§ 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1).

Ergeben sich bei den Verhandlungen Streitpunkte und ist deren Beseitigung nicht zu erreichen, so nimmt das Gericht ein Protokoll darüber auf und setzt das Verfahren aus; die Streitpunkte sind alsdann im Prozeßwege nach den Vorschriften der CPo. zu erledigen. Ist jedoch bezüglich der unsreitigen Punkte die Aufnahme einer Urkunde ausführbar, so hat das Nachlassgericht insoweit ebenso zu verfahren wie bei einer vollständigen Einigung (§ 91).

Was die Versäumniszfolgen anlangt, die einen im Termine nicht erschienenen Beteiligten treffen, so sind sie in dem rheinpreußischen und dem elsäß-lothringischen Rechte nicht gleichmäßig geregelt. Nach dem preuß. Gesetze wird gegen den ausgeblichenen Beteiligten angenommen, daß er mit der Annahme der Auseinandersetzung einverstanden sei. Auf den Inhalt der von den erschienenen Beteiligten vereinbarten Auseinandersetzung erstreckt sich diese Annahme des Einverständnisses nicht. Nur insoweit ist der Inhalt einer Vereinbarung auch für den Ausgeblichenen verbindlich, als dadurch eine von den geistlichen Vorschriften abweichende Art der Theilung vorgesehen wird. Die rechtskräftig bestätigte Auseinandersetzungsurkunde hat nach dem preuß. Gesetze zwar die Bedeutung, daß die Auseinandersetzung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann; der Ausgebliche ist aber in der Hauptfache, wenn er seine Rechte, insbesondere durch Schmälerung des ihm zukommenden Nutzens, verletzt glaubt, nicht gehindert, zur Wahrung derselben den Rechtsweg zu beschreiten. Auf einem anderen Standpunkte steht das elsäß-lothringische Gesetz. Hier ist die rechtskräftig bestätigte Auseinandersetzungsurkunde für den Ausgeblichenen auch ihrem Inhalte nach ebenso wirksam, wie wenn er sich mit der Theilung einverstanden erklärt hätte, eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über die Art der Theilung ist aber nur gestattet, wenn alle Beteiligten erscheinen und zustimmen.

Dem gegenüber sieht der Entwurf (§§ 87, 89, 93) vor, daß sowohl eine rechtskräftig bestätigte Vereinbarung über die Art der Theilung oder über sonstige vorbereitende Maßregeln als auch die rechtskräftig bestätigte Auseinandersetzung alle ordnungsmäßig zugezogenen Beteiligten mit Einschluß der Ausgeblichenen in gleicher Weise bindet wie eine vertragsmäßige Vereinbarung oder Auseinandersetzung. Das Interesse der Beteiligten bringt es häufig mit sich, die Theilung in anderer Weise vorzunehmen, als sie vom Gesetze geordnet ist. Namentlich kann es zweckmäßig sein, statt des Verkaufs der Nachlassgegenstände und der Theilung ihres Erlöses oder statt der gleichmäßigen Vertheilung der Gegenstände unter die einzelnen Erben jedem Erben eine bestimmte Art von Nachlassfachen zuzuweisen; ebenso wird es, wenn die Beleichtigung einer Nachlassverbindlichkeit in Frage steht, nicht selten angezeigt sein, daß statt des Verkaufs eines Nachlassgegenstandes ein Miterbe diesen Gegenstand und die Schuld übernimmt. Es erscheint daher richtiger, wenn Vereinbarungen über die Art der Theilung nicht von dem Erscheinen aller Beteiligten abhängig gemacht werden. Das Verfahren ist aber ferner, wenn es seiner Bestimmung

vollständig genügen soll, so zu gestalten, daß es zu einer endgültigen Auseinandersetzung führt. Für den Ausgeblichenen muß deshalb die von den übrigen Beteiligten vereinbarte Auseinandersetzung in gleicher Weise maßgebend sein, wie wenn er ihr zugestimmt hätte, und er darf insbesondere mit der Behauptung, er sei benachtheilt, nicht mehr gehört werden. Daß die Auseinandersetzung sowie eine vorgängige Vereinbarung wegen Bedrohung, Betrugs oder Freihums angefochten wird, ist, wie sich schon aus der Fassung des § 93 ergibt, auch nach dem Entwurfe nicht ausgeschlossen. Ebenso bleiben zufolge § 93 die Vorschriften unberührt, nach denen es zu Rechtsgeschäften eines Bevormundeten oder einer öffentlichen Korporation der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder der Aufsichtsbehörde bedarf.

Ob es im einzelnen Falle erforderlich ist, daß die erschienenen Beteiligten vor der Auseinandersetzung eine besondere Urkunde über die Art der Theilung oder über sonstige vorbereitende Maßregeln befuß der Mitteilung an den Ausgeblichenen aufnehmen lassen, hängt von den Umständen ab; die erschienenen Beteiligten können, sofern der Stand der Theilungsmasse es zuläßt, schon im ersten Termine mit einer Vereinbarung über die Art der Theilung die endgültige Auseinandersetzung verbinden.

Wenn der Entwurf aus den angeführten Gründen die Versäumniszfolgen in der Weise verschärft, daß er die Vorschriften des preußischen und des elsäß-lothringischen Gesetzes zusammenfaßt, so kann billiger Weise dem Ausgeblichenen die Möglichkeit nicht versagt werden, den Eintritt der Versäumniszfolgen nachträglich von sich abzuwenden. Nach dem Entwurfe soll deshalb von der Vereinbarung, welche die erschienenen Beteiligten über die Art der Theilung oder sonstige vorbereitende Maßregeln oder über die Auseinandersetzung selbst getroffen haben, dem ausgeblichenen Beteiligten, sofern er nicht nachträglich zugestimmt hat, Mitteilung gemacht und ihm Gelegenheit gegeben werden, in einem neuen Termine der Vereinbarung zu widersprechen; die Mitteilung der Vereinbarung an den Ausgeblichenen erfolgt in der Weise, daß ihm der Inhalt der Urkunde, soweit dieser ihn betrifft, bekannt gemacht und er gleichzeitig auf die Befugnis hingewiesen wird, die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei einzusehen und eine Abchrift der Urkunde zu fordern (§ 87 Abs. 3, § 89 Abs. 2). Zu dem neuen Termine, der auf Antrag des Ausgeblichenen anberaumt wird, sind alle Beteiligten zu laden. Escheint | der früher Ausgebliche | §. 64. im neuen Termine, so ist die Verhandlung fortzuführen. Escheint er dagegen auch im neuen Termine nicht, so gilt er als mit dem Inhalte der Urkunde einverstanden und das Gericht hat demgemäß die Vereinbarung zu bestätigen (§ 87 Abs. 3 Satz 3, 4). Der Umstand, daß im neuen Termine ein früher erschienener Beteiligter ausbleibt, steht der Bestätigung nicht entgegen, da es seiner nochmaligen Zustimmung zu der getroffenen Vereinbarung nicht bedarf. Andererseits kann selbstverständlich, wenn ein früher erschienener Beteiligter im neuen Termine ausbleibt und der früher sämig gewesene Beteiligte mit den übrigen ein abweichendes Uebereinkommen trifft, dieses neue Uebereinkommen für den jetzt Ausgeblichenen nicht ohne Weiteres verbindlich werden; vielmehr ist er berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften des § 87 Abs. 3 und des § 89 Abs. 2 in einem neuen Termine Widerspruch zu erheben.

Um den Beteiligten die Möglichkeit zu gewähren, die Folgen einer unverschuldeten Versäumnis von sich abzuwenden, ist nach dem Vorgange des elsäß-lothringischen Gesetzes (§ 16) im § 88 des Entwurfs weiter bestimmt, daß einem nicht erschienenen Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Überraumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder im neuen Termine zu erscheinen, auf Antrag vom Nachlassgerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. In dem Falle, daß Vorschriften über das Verfahren verletzt sind, kann ferner der nicht Erschienene gegenüber dem Beschlusse, durch welchen eine Auseinandersetzung oder eine vorgängige Vereinbarung bestätigt wird, vom Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde Gebrauch machen (§ 92).

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß als nicht erschien im Sinne der Vorschriften des Entwurfs auch anzusehen ist, wer vom Orte der

Verhandlung sich freiwillig entfernt oder auf Grund des § 176 BGB. in Verbindung mit § 8 des Entwurfs zur Aufrechterhaltung der Ordnung entfernt wird. Verweigert dagegen ein Beteiligter eine Erklärung zur Sache, so ist damit das Auseinandersetzungsvorfahren beendet; denn die Verweigerung der Erklärung muß als Widerspruch gegen die Durchführung des Verfahrens aufgefaßt werden.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses findet zufolge § 94 aus der Auseinandersetzung sowie aus einer vorgängigen Vereinbarung die Zwangsvollstreckung statt. Für die Auseinandersetzungsurkunde enthält schon das preuß. Gesetz (§ 17 Abs. 2) sowie das elsäss.-lothringische Gesetz (§ 18) die gleiche Bestimmung. Ihre Ausdehnung auf eine vorgängige Vereinbarung empfiehlt sich, um eine raschere Durchführung des Verfahrens auch einem ausgebliebenen Beteiligten gegenüber zu ermöglichen. Eine besondere Vorschrift enthält der Entwurf (§ 90) für den Fall, daß die Beteiligten vereinbart haben, die Beileitung durch das Voos zu bewirken; in einem solchen Falle soll das Voos, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, für einen nicht erschienenen Beteiligten vor der Anfertigung des Auseinandersetzungsplans von einem durch das Gericht zu bestellenden Vertreter gezogen werden. Auf diese Weise werden die Weiterungen vermieden, die mit einer Zwangsvollstreckung behufs Herbeiführung der Vooszehrung verbunden sein würden.

Nach dem preußischen und dem elsäss.-lothringischen Gesetze liegt dem Amtsgerichte nur die Einleitung des Verfahrens und die Bestätigung der Theilungsurkunde ob, während die Theilungsverhandlungen selbst vor einem vom Nachlassgerichte beauftragten Notar statifinden. Diese Art der Regelung hängt indessen mit I. S. 65. der Organisation der freiw. Gerichtsbarkeit in den Gebieten jener Gesetze zusammen und läßt sich nicht ohne Weiteres auf andere Verhältnisse übertragen. Andererseits darf die Möglichkeit der Mitwirkung des Notars reichsgesetzlich auch nicht ausgeschlossen werden. Der § 189 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben. Der Vorbehalt bezieht sich aber nur auf die Zuständigkeit; zu einer abweichenden Regelung des Verfahrens ist die Landesgesetzgebung, wenn sie die dem Nachlassgerichte nach den §§ 82 ff. obliegenden Vorschriften ganz oder zum Theil den Notaren überträgt, auf Grund des § 189 nicht befugt.

In gleicher Weise wie für die Erbgemeinschaft besteht hinsichtlich des ehelichen Besitzes in Auseinandersetzung des Gesamtguts das Bedürfnis, die Theilung durch eine gerichtliche Vermittelung des Gesamtguts zu erleichtern. Aufgrund der Vorschrift des § 95 sollen deshalb nach der Beendigung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft auf die Auseinandersetzung in Auseinandersetzung des Gesamtguts die für die Erbhilfe getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Im Anschluß an den Art. 141 des EinsG. zum BGB. sieht der § 189 des Entwurfs vor, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen für die hier in Frage stehende Vermittelung andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sechster Abschnitt: Schiffspfandrecht.

Zur Bestellung eines Pfandrechts an einem im Schiffregister eingetragenen Schiffe ist nach § 1260 BGB. neben der Einigung des Schiffseigentümers und des Gläubigers die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffregister erforderlich. Über die Einrichtung des Registers sowie darüber, welche Schiffe in das Register einzutragen sind, enthält das BGB. keine Bestimmung, es läßt vielmehr die gegenwärtig geltenden Vorschriften unberührt. Für die Registrierung von Seeschiffen bleibt demgemäß das Gesetz über die Nationalität der Kaufahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 25. Okt. 1867 (BGB. S. 35) nebst

den ergänzenden Vorschriften maßgebend,^{*)} während es in Betreff der Eintragung der Binnenschiffe bei den §§ 120 bis 130 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301) bewendet.

Unter diesen Umständen bleibt dem Entwurfe nur die Aufgabe, das Verfahren für die auf dem Schiffspfandrecht bezüglichen Eintragungen zu ordnen. Daß neben den besonderen Vorschriften dieses Abschnitts für die Führung des Schiffregisters die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts gelten, ergibt sich, was die Führung des Registers für Binnenschiffe anlangt, aus dem § 1 des Entwurfs in Verbindung mit dem § 121 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der die Führung dieses Registers dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht überträgt. Auch jenseit zufolge § 121 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes nach Landesrecht die Führung des Registers anderen als gerichtlichen Behörden obliegt, finden nach § 190 des Entwurfs gleichwohl die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts mit den dort bestimmten Abweichungen Anwendung. Was dagegen die Führung des Registers für Seeschiffe betrifft, so hat der § 3 Satz 2 des Gesetzes, betr. die Nationalität der Kaufahrteischiffe, vom 25. Okt. 1867 die Bestimmung der Behörden, welche das Register zu führen haben, den Landesgesetzen überlassen. Da nach den §§ 1, 190 des Entwurfs die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts nur für diejenigen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit gelten, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, so würden, wenn es bei dem § 3 des bezeichneten Gesetzes verbleibt, jene allgemeinen Vorschriften auf die Führung des Registers für Seeschiffe keine Anwendung finden. Inwieweit zur Verhütung dieser Rechtsfolge eine Änderung des § 3 des Gesetzes vom 25. Okt. 1867 angezeigt erscheint, wird bei der in Aussicht genommenen Revision dieses Gesetzes zu entscheiden sein.

Was die das Schiffspfandrecht betreffenden Eintragungen im Einzelnen anlangt, so hebt das BGB., abgesehen von der Bestellung (§ 1260) und der Löschung des Rechtes (§§ 1262, 1267), noch die Bestimmungen des Rangverhältnisses (§ 1267) besonders hervor. Im Uebriegen enthält der § 1263 Abs. 1 die allgemeine Bestimmung, daß die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden kann, wenn der Inhalt des Schiffregisters in Auseinandersetzung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang steht. Es fragt sich, wie mit Bezug auf die hierher gehörigen Eintragungen der Kreis der Berechtigten zu bestimmen ist. Der Entwurf geht davon aus, daß auch demjenigen, auf welchen eine durch ein Schiffspfandrecht gesicherte Forderung übertragen ist, sowie jedem, der ein Recht an einer solchen Forderung erworben hat oder zu dessen Gunsten eine auf die Pfandsforderung sich beziehende Verfügungsbegrenzung besteht, die Befugnis zukommen muß, sein Recht im Wege der Berichtigung des Registers einzutragen zu lassen (§§ 98, 100, 101, 111, 114; vgl. § 132 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes). Die genannten Beteiligten sind auf diese Weise in der Lage, sich gegen eine Löschung des Pfandrechts und damit gegen die Gefahren zu sichern, welche aufgrund der Vorschrift des § 1262 BGB. aus der Löschung für sie entstehen können. Die Vorschrift bestimmt, daß ein mit Unrecht gelöschtes Pfandrecht im Falle der Veräußerung des Schiffes erlischt, wenn der Erwerber des Schiffes das Recht nicht kannte, und daß es seinen Rang verliert, wenn ein nachstehendes Pfandrecht auf einen Dritten übertragen wird, der von dem gelöschten Pfandrechte keine Kenntnis hat.

Eine vorläufige Eintragung in das Schiffregister ist schon dem BGB. nicht fremd; der § 1263 Abs. 2 erklärt ausdrücklich die Eintragung eines Wider-

^{*)} Bgl. Gesetz, betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kaufahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (RGBl. S. 184), Gesetz, betr. die Befugnis von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kaufahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885 (RGBl. S. 89), Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über die Nationalität der Kaufahrteischiffe, vom 23. Dec. 1888 (RGBl. S. 300).

spruchs gegen die mit Unrecht erfolgte Löschung des Schiffspfandrechts für statthaft. Entsprechend den auf dem Gebiete des Grundbuchrechts geltenden Vorschriften (vgl. §§ 25, 54, 71, 76 GrundB.) erscheint es aber erforderlich, die Eintragung eines Widerspruchs noch für einige weitere Fälle vorzusehen und außerdem unter gewissen Voraussetzungen die Eintragung einer Bemerkung mit den Wirkungen zu gewähren, die das BGB. an eine in das Grundbuch eingetragene Vermerkung knüpft (§§ 93, 109, 112, 113 des Entwurfs) in Verbindung mit dem für die GPB. in Aussicht genommen § 779a; vgl. das Bremische Gesetz, betr. Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dez. 1887 § 8).

**Ausschluß an die Grund-
buchordnung.** Während die bestehenden Gesetze über das Verfahren für die auf Schiffspfandrechte bezüglichen Eintragungen (meist nur wenige Vorschriften enthalten,*)) regelt der Entwurf das Verfahren eingehender. Aus dem BGB., das zur Begründung des Schiffspfandrechts die Eintragung in das Schiffsregister erfordert und zugleich dem Inhalte des Registers in gewissem Umfange öffentlichen Glauben beilegt (§ 1262), ergiebt sich von selbst eine Berovaldschaft des Schiffspfandrechts mit der Hypothek. Damit rechtfertigt es sich auch, wenn im Entwurf das Verfahren thunlichst den Vorschriften angepaßt wird, welche nach der GrundB. (§§ 13 bis 55, 71 bis 88) für Eintragungen in das Grundbuch gelten. Auf diese Vorschriften kann daher in der Hauptfache Bezug genommen werden. Nicht hierher übertragen ist die Vorschrift des § 48 GrundB., wonach, wenn ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden soll, die Eintragung in der Weise zu erfolgen hat, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchtheilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß bezeichnet wird. Da das Recht des Gläubigers aus dem Schiffspfandrechte sich nur nach der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung bestimmt, die Übertragung sowie die Belastung der Forderung aber sich außerhalb des Schiffsregisters vollzieht, so kommt die im § 48 GrundB. vorgeschene Bestimmung hier nur für den Fall in Betracht, daß die vollzogene Übertragung oder Belastung der Forderung demnächst behufs der Verichtigung des Schiffsregisters eingetragen werden soll. Weggelassen ist ferner eine dem § 52 GrundB. entsprechende Vorschrift, derzufolge bei der Eintragung eines Vorerben zugleich das Recht des Nacherben und, sofern der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrighsts befreit ist, auch die Befreiung von Amts wegen eingetragen werden soll. Nach den §§ 2112, 2113 BGB. ist der Vorerbe in der Verfügung über eine zur Erbschaft gehörende Forderung, die durch ein Schiffspfandrecht gesichert ist, nur dann beschränkt, wenn die Verfügung unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines vom Vorerben ertheilten Schenkungsversprechens erfolgt. Bei der geringen praktischen Bedeutung, welche hiernach den §§ 48, 52 GrundB. für die Führung des Schiffsregisters zufommt, erscheint es unbedenklich, von einer Übertragung jener Vorschriften hier abzusehen und ihre entsprechende Anwendung eintretenden Falles der Praxis zu überlassen.

Der bisherige § 131 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmt, daß die Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister nur auf Grund der Bewilligung dessenjenigen stattfindet, welcher als Eigentümer in das Register eingetragen ist. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erübrigts sich durch die allgemeine Vorschrift des § 107 Abs. 1 des Entwurfs, derzufolge eine Eintragung nur erfolgen soll, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist. Aus dieser Vorschrift ist andererseits zu entnehmen, daß die Registerbehörde bei der Führung des Registers denjenigen, welcher als der Berechtigte eingetragen ist, als den wirklich Berechtigten ansehen darf, solange sich nicht besondere Anstände

*)) Vgl. Binnenschiffahrtsgesetz §§ 131 bis 135, ferner für Preußen EinfG. zum HandGB. Art. 59, für Oldenburg Gesetz v. 3. April 1876, für Mecklenburg-Schwerin Verord. v. 28. März 1881, für Lübeck Gesetz vom 20. Januar 1892, für Bremen Gesetz v. 15. Dez. 1887, für Hamburg Gesetz v. 27. April 1885.

ergeben (vgl. das Lübeckische Gesetz v. 20. Januar 1882 § 2, das Hamburgische Gesetz v. 27. April 1885 § 3 und das Bremische Gesetz v. 15. Dez. 1887 § 3).

[Nach dem § 118 des Entwurfs soll jede in Ausnehmung eines Schiffspfandrechts] § 68. bewirkte Eintragung baldhunächst auf dem Schiffscertifikat oder dem Schiffsschreie <sup>vermerkt auf
(Gesetz über die Nationalität der Kaufahrteischiffe § 8, Binnenschiffahrtsgesetz § 126)</sup> dem Schiff vermerkt werden. Das Certifikat sowie der Schiffsschreie wird auf diese Weise hin- <sup>certifikat wün-
schtlich der Schiffspfandrechte mit dem Inhalte des Registers in Einklang erhalten,
§ 116, § 120.</sup> und die Behörden, insbesondere die Konsuln, sind dann im Stande, die Pfandgläubiger von allen für sie wichtigen Vorommittsen zu benachrichtigen. Schon die bestehenden Gesetze ordnen einen solchen Vermerk an. Zum Theil gehen sie insofern noch weiter, als sie die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister nur zu lassen, wenn der Antragsteller der Registerbehörde das Certifikat einreicht oder wenigstens nachweist, daß der deutsche Konsul des Hafens, in welchem sich das Schiff befindet, das Pfandrecht auf dem Certifikate vermerkt hat.*)) Durch eine derartige Regelung wird aber die Bestellung von Pfandrechten an den in See befindlichen Schiffen unmöglich gemacht oder doch erschwert, und der Entwurf hat sich daher diesem Vorgange in Übereinstimmung mit dem § 131 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes und dem in Preußen und in Bremen geltenden Rechte nicht angeglossen.**) Daß die Registerbehörde, bei welcher die Eintragung in das Register erfolgt, eine andere Registerbehörde oder einen deutschen Konsul ersuchen kann, den Vermerk auf das Certifikat oder den Schiffsschreie zu setzen (Mecklenburg-Schweriner Verordnung vom 28. März 1881 § 35, Bremisches Gesetz, betr. Verpfändung von Schiffen, vom 12. Dez. 1887 § 18), bedarf gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der §§ 2, 190 des Entwurfs und den allgemeinen Vorschriften über die Amtsbeauftragte der deutschen Konsuln keiner besonderen Hervorhebung.

Die Vorschrift des § 116 Abs. 2, wonach die Eintragung in das Schiffsregister, falls eine Urkunde über die Pfandforderung vorgelegt wird, auch auf dieser Urkunde zu vermerken ist, schließt sich unter Berücksichtigung der nach dem § 57 Abs. 2 Nr. 4 und dem § 62 GrundB. für den Hypothekenbrief geltenden Vorschriften dem bestehenden Rechte an (vgl. insbesondere § 131 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes).

Siebenter Abschnitt: Handelsfachen.

Der siebente Abschnitt des Entwurfs trifft in den §§ 121 bis 140 zunächst Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Handelsregisterfachen und zieht sodann in den §§ 141 bis 154 Vorschriften über sonstige auf den Handelsverkehr bezügliche Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.

Die Führung des Handelsregisters wird im § 121 des Entwurfs den Zuständigen Amtsgerichten übertragen. In Verbindung mit dem § 10 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes, dem § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, dem § 54 des Börsengesetzes und dem § 121 Abs. 1 des Binnenschiffahrts-<sup>fahrtung der
Handels-
register,</sup> § 121, § 125.) gesetzes ergiebt sich aus der Vorschrift des Entwurfs weiter, daß die Amtsgerichte auch das Genossenschaftsregister, das Musterregister, das Börsenregister und, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, das Register für Binnenschiffe zu führen haben. Gegenwärtig ist durch die Landesgesetzgebung die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Geschäfte des Registergerichts verschieden geregelt. In den meisten Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, sind die Amtsgerichte mit diesen Geschäften betraut, dagegen liegt in Bayern, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Koburg, Bremen und dem größten Theile des Hamburgischen Staatsgebietes die Registerführung den Land-

*)) Vgl. für Oldenburg Gesetz v. 3. April 1876 Art. 2, für Hamburg Gesetz v. 27. April 1885 § 5.

**)) Vgl. preuß. EinfG. zum HandGB. v. 24. Juni 1861 Art. 59 § 1 Abs. 3, bremisches Gesetz, betr. Verpfändung von Schiffen, v. 15. Dez. 1887 § 18.

gerichten oder den Vorsitzenden der Kammern für Handelsachen ob. Demgegenüber ist eine reichsgerichtliche Ordnung der Zuständigkeit schon mit Rücksicht auf das Rechtsmittelverfahren nicht zu entbehren. Wenn der Entwurf sich für die Amtsgerichte entscheidet, so rechtfertigt sich dies nicht bloß dadurch, daß sie im größten Theile Deutschlands schon jetzt zuständig sind; auch aus sachlichen Gründen verdienen die Amtsgerichte vor den Landgerichten den Vorzug. Sie sind für die Beteiligten, insbesondere für die Anmeldungspflichtigen sowie für Dritte, die das Register einsehen wollen, leichter erreichbar und können die erforderlichen Verfügungen in der Regel schneller treffen. Der Abs. 2 des § 121 ertheilt übrigens den Landesjustizverwaltungen die Befugnis, die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte zuzuweisen. Die Übertragung der bisher von den Landgerichten geführten Register auf die Amtsgerichte wird dadurch wesentlich erleichtert.

**Berabten bei
der Register-
führung.**
(§§ 122 & 128,
§. 88 126
bis 131.)

Das Verfahren bei der Führung des Handelsregisters ist in den einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig theils durch Gesetze, insbesondere durch die Einführungsgesetze zum HandGB, theils durch Ausführungsverordnungen geregelt. Der Entwurf schließt sich im Allgemeinen den hier nach geltenden Vorschriften an. Er ordnet jedoch die Registerführung nicht in völlig erlösender Weise, vielmehr bleibt der Landesgesetzgebung die Befugnis, die Vorschriften des Entwurfs zu ergänzen; insbesondere werden die Einzelstaaten in der Lage sein, über die Einrichtung des Handelsregisters Bestimmungen zu treffen (vgl. § 196 Abs. 1).

Einem aus den beteiligten Kreisen oft geäußerten Wunsche entsprechend, beruft der Entwurf (§ 122) die Organe des Handelstandes zur Mitwirkung bei der Registerführung und zwar in der Weise, daß er diesen Organen die Verpflichtung auferlegt, die Gerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Verichtigung und vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen, und sie andererseits für berechtigt erklärt, zu dem bezeichneten Zwecke bei den Gerichten Anträge zu stellen sowie gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, Beschwerde zu erheben. Die im Einzelnen zu treffenden Vorschriften müssen landesrechtlicher Regelung vorbehalten bleiben, da hierbei die Stellung und Zusammensetzung sowie die sonstige Tätigkeit der betreffenden Organe zu berücksichtigen ist. Insbesondere werden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungskörper verschiedener Art für Handel und Gewerbe bestehen, die Landesregierungen zu bestimmen haben, welchen von diesen Organen die hier in Frage kommenden Aufgaben zu übertragen sind. Auch die Entscheidung darüber, inwieweit die Polizei- und Steuerbehörden verpflichtet sein sollen, Thatsachen, die für die Registerführung von Erheblichkeit sind, dem Gerichte mitzutheilen, muß den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

I S. 70. Die allgemeine Vorschrift des § 12, wonach das Gericht die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat, gilt auch für das Verfahren der Registergerichte. Selbstverständlich ist für die Frage, inwieweit es in diesem Verfahren besonderer Ermittlungen bedarf, der Zweck des Handelsregisters zu berücksichtigen. Da dieser zunächst in der Beurkundung der von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen besteht, so ergiebt sich von selbst, daß nicht schlechthin in jedem Falle eine vorgängige Feststellung des den Erklärungen zu Grunde liegenden Sachverhalts erforderlich ist. Jedenfalls ist gegenüber der Vorschrift des § 12 kein Bedürfnis mehr für die vielfach als lästig empfundenen Bestimmungen einzelner Landesgesetze und Ausführungsverordnungen vorhanden, wonach der zu einer Eintragung erforderliche Nachweis von Thatsachen regelmäßig durch öffentliche Urkunden erbracht werden soll (vgl. die Denkschrift zum Entwurf eines HandGB, Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Bd. 6 S. 3152 — Hahn's Materialien Bd. 6 S. 209 —).

Die dem Registergericht obliegenden Entscheidungen hängen nicht selten von der Beurtheilung streitiger Rechtsverhältnisse ab. Ein solcher Fall kann beispielsweise eintreten, wenn ein Kaufmann eine bereits für einen Anderen ein-

getragene Firma anmeldet und gegen den Widerspruch des letzteren behauptet, daß dieser nicht berechtigt sei, die Firma zu gebrauchen, desgleichen, wenn der Erwerber eines Geschäfts die Firma des früheren Inhabers weiterführt und in dem auf dessen Veranlassung eingeleiteten Ordnungsstrafverfahren geltend macht, er habe zugleich mit dem Geschäft die Firma erworben. Dem Registergericht kann hier die Befugnis der selbständigen Entscheidung nicht unbedingt entzogen werden, da nach Lage der Sache häufig eine sofortige Erledigung geboten ist. In manchen Fällen wird es allerdings zweckmässiger sein, wenn vor dem Erlass der Verfügung das streitige Rechtsverhältnis im Prozeßwege festgestellt wird. Der § 123 gibt deshalb dem Registergericht die Befugnis, die Verfügung nach seinem pflichtmässigen Ermeessen in den geeigneten Fällen bis zur Entscheidung des Rechtsstreits aufzuhaben, auch in dem Falle, daß ein Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen (vgl. CPO. §§ 139, 140, § 261).

Die §§ 124, 125 betreffen die Anmeldungen zum Handelsregister und die hiermit verbundenen Zeichnungen von Unterschriften. Nach § 12 HandGB. sind die Anmeldungen und Zeichnungen entweder persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Für die erstere Art der Anmeldung muß die Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers genügen; nur würde es zu weit gehen, wenn es gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 11 gestattet wäre, die betreffende Erklärung bei dem Gerichtsschreiber irgend eines beliebigen Amtsgerichts abzugeben. Es erscheint wünschenswerth, daß schon bei der Entgegennahme der Anmeldungen ihre Zulässigkeit an der Hand des HandelsRegisters selbst geprüft werden kann, um den Beteiligten überflüssige Weiterungen zu ersparen. Aus diesem Grunde ist im § 124 nur der Gerichtsschreiber des Registergerichts zur Entgegennahme der Anmeldungen und Zeichnungen für zuständig erklärt.

Die Bestimmung des § 125, wonach in dem Falle, daß die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt ist, dieser als ermächtigt gilt, im Namen eines zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen, entspricht dem § 15 GrundB., der nach § 96 des Entwurfs auch auf die Eintragungen in das Schiffregister Anwendung findet.

Ebenso ist die Vorschrift des § 126 Abs. 1, welche sich auf die Form der Eintragungen bezieht, dem § 45 GrundB. nachgebildet. Die Angabe des Tages der Eintragung ist namentlich für solche Fälle von Bedeutung, in denen das HandGB. mit der Eintragung als solcher bestimmte Rechtswirkungen verbindet (vgl. HandGB. §§ 2, 123, 200, § 277 Abs. 3). Im § 126 Abs. 2 ist ferner bestimmt, daß jede Eintragung demjenigen, welcher sie beantragt hat, bekannt gemacht [§. 71. werden soll, sofern nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird. Die Eintragungen werden zwar in öffentlichen Blättern bekannt gemacht; es empfiehlt sich jedoch nicht, den Antragsteller lediglich auf diese Veröffentlichung zu verweisen, vielmehr erscheint es angemessen, ihm eine besondere Mittheilung darüber, daß seinem Antrage stattgegeben ist, zugehen zu lassen.

Der § 127 betrifft die Eintragung von Zweigniederlassungen. Diese ist im HandGB. nur soweit geregelt, als es sich um die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung selbst handelt; dagegen ist nichts darüber bestimmt, daß die dort erfolgte Eintragung auch in dem Register der Hauptniederlassung zu vermerken sei. Es ist jedoch wünschenswerth, daß das Vorhandensein von Zweigniederlassungen auch aus dem letzteren Register zu ersehen ist, und der Entwurf hat daher eine entsprechende Vorschrift aufgenommen.

Die Vorschrift des § 128, wonach die Landesjustizverwaltungen befugt sind, den Registergerichten Anweisungen bezüglich der für die Bekanntmachung der Eintragungen zu bestimmenden Blätter zu ertheilen, schließt sich dem Art. 14 Abs. 3 des bisherigen HandGB. an, wie dies schon durch die Denkschrift zum Entwurf eines HandGB. (Berh. d. Reichstags 1895/97 Bd. 6 S. 3152 — Hahn's Mat. Bd. 6 S. 208 a. E.) in Aussicht genommen war.

Ordnungs-
verfahren
(§§ 129 ff. 136
§§ 132
bis 140.)

Die §§ 129 bis 136 regeln das Ordnungsstrafverfahren, mittelst dessen das Registergericht nach den §§ 14, 37, 319 und nach § 325 Nr. 9 HandGB. die Erfüllung gewisser gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere die Vornahme von Anmeldungen zum Handelsregister, zu erzwingen hat. Was die zur Zeit für dieses Verfahren maßgebenden Landesgesetze betrifft, so lassen diese Gesetze der thüringischen Staaten die Strafe ohne vorangegangene Androhung eintreten, falls die vorzunehmende Handlung nicht innerhalb einer geleglichen Frist nach dem Eintritt des die Verpflichtung begründenden Ereignisses vorgenommen wird.*). Nach dem in Preußen, Bayern und anderen Staaten geltenden Rechte ist dagegen eine Strafe erst verwirkt, wenn das Gericht dem Beteiligten aufgegeben hat, seiner Verpflichtung zu genügen und der Beteiligte diese Auflage binnen der ihm vom Gerichte festgesetzten Frist weder befolgt noch mittelst Einspruchs gerechtfertigt hat**). Der Entwurf hat sich für den letzteren Weg entschieden. Abgesehen davon, daß das bezeichnete Verfahren im größten Theile des Reichsgebiets üblich ist, entspricht es dem Wesen der Ordnungsstrafe, die Beteiligten mittelst besonderer Androhung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Auch im Einzelnen schließt sich der Entwurf der Hauptfache nach den Gesetzen Preußens und Bayerns an. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften des § 131, wonach eine mündliche Verhandlung über den Einspruch stattfindet. In dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht ist jedoch eine solche Verhandlung entbehrlich, und der Entwurf spricht daher den Grundsatz nur für die erste Instanz aus (vgl. § 536 CPO.). Ferner fehlt es an einem ausreichenden Grunde, um in Abweichung von dem für das Verfahren in den Angelegenheiten der freien. Gerichtsbarkeit geltenden allgemeinen Grundsatz I die Offenheitlichkeit der Verhandlung vor dem Amtsgerichte vorzuschreiben, wie dies in dem preuß. Gesetz und verschiedenen anderen Landesgesetzen geschehen ist. Die Offenheitlichkeit des Verfahrens könnte gerade für die hierher gehörenden Fälle, in welchen unter Umständen die Art und der Umfang des Geschäftsbetriebs eines Beteiligten im Einzelnen darzulegen ist, zu Mißständen führen.

I S. 72. Erscheint der Beteiligte, welcher Einspruch eingelegt hat, in dem zur Erörterung der Sache anberaumten Termine nicht, so soll dies nach dem Entwurfe nicht ohne Weiteres die Verwerfung des Einspruchs zur Folge haben. Das Gericht hat vielmehr auch in diesem Falle nach Lage der Sache, nötigenfalls auf Grund vorangegarter Beweisaufnahme, zu entscheiden, sofern es nicht eine Verlängerung der Verhandlung für angezeigt erachtet.

Wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so ist die Auflage, gegen welche er gerichtet war, vom Gerichte zu erneuern und zugleich die angedrohte Strafe festzusetzen. Letzteres soll jedoch nach dem Entwurfe nicht unbedingt gelten; vielmehr ist dem Gerichte die Befugnis eingeräumt, von der Festsetzung der Strafe abzusehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festzusetzen. Der Mangel einer solchen Befugnis in den meisten Landesgesetzen hat sich als Mißstand gezeigt, da es nicht selten vorkommt, daß der Beteiligte, welcher gegen die ihm gemachte Auflage einen unbegründeten Einspruch erhebt, sich hierbei in gutem Glauben befindet und in Folge dessen die Erfüllung der ihm gemachten Auflage aus entschuldbaren Gründen unterläßt.

Der § 136 enthält besondere Vorschriften über die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen eine Person, die sich einer ihr nicht zustehenden Firma bedient. Auch in dieser Beziehung stimmt der Entwurf im Wesentlichen mit dem bisherigen Recht überein.

*) Vgl. für Sachsen-Weimar EinsG. zum HandGB. § 8, für Sachsen-Meiningen EinsG. zum HandGB. § 9, für Sachsen-Altenburg EinsG. zum HandGB. § 8.

**) Vgl. für Preußen EinsG. zum HandGB. Art. 5, AusfG. zur CPO. § 28, für Bayern EinsG. zum HandGB. Art. 10 ff., AusfG. zur CPO. und KonfO. Art. 76, für Hessen Gesetz betr. das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, vom 5. Juni 1879 Art. 16 ff.

Kann die Anmeldung des Erfolgschens einer eingetragenen Firma nicht Eintragung im Wege der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die hierzu Verpflichteten herbeigeführt werden, so hat nach § 31 HandGB. das Gericht das Erlöschen von § 137, § 141. Amts wegen einzutragen. Für das bei einer solchen Löschung zu beobachtende Verfahren ist zur Zeit der § 2 des Gesetzes, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister, vom 30. März 1888 (RGBl. S. 129) maßgebend. Das EinsG. zum HandGB. hat jedoch die Aufhebung des genannten Gesetzes vorgesehen (Art. 8) und die Regelung des Verfahrens dem Gesetz über die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit überlassen (vgl. die Deutschf. zum Entwurf eines HandGB., Berh. des Reichstags 1895/97 Antl. Bd. 6 S. 3160, 3280). Im § 137 des vorliegenden Entwurfs sind demgemäß die erforderlichen Bestimmungen getroffen. Sie wiederholen im Wesentlichen den Inhalt des aufgehobenen § 2. Das Gericht hat danach zunächst den Firmeninhaber von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm eine Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Läuft die Frist ab, ohne daß Widerspruch erhoben wird, so kann nunmehr die Löschung vorgenommen werden. Wird vor Ablauf der Frist oder wenigstens vor der Löschung Widerspruch erhoben, so hat das Gericht diesen durch besondere Entscheidung zu erledigen und darf zur Löschung erst schreiten, wenn der Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen ist.

Insofern das Registergericht befugt ist, eine zu Unrecht erfolgte Eintragung Beseitigung von Amts wegen wieder zu löschen, ist für das geltende Recht nicht unberitten. Im recht erlaubten Allgemeinen wird die fragliche Befugnis bejaht. Nur hinsichtlich der Löschung Eintragung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaft sowie hinsichtlich der Löschung von Beschlüssen der Generalversammlung einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft wird vielfach ein anderer Standpunkt vertreten.

Was den Standpunkt des Entwurfs betrifft, so stellt der § 138 Abs. 1 zunächst im Anschluß an die allgemeine Vorschrift des § 17 die Regel auf, daß jede Eintragung in das Handelsregister, deren Vornahme wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, von dem Registergerichte durch Eintragung eines Löschungsvermerkes wieder beseitigt werden kann.

Welche Voraussetzungen als wesentliche anzusehen sind, darüber lassen sich nähere Bestimmungen im Gesetze nicht geben. Gerechtfertigt wird beispielsweise die Löschung einer Firma sein, die den geleglichen Vorschriften über die Bildung der Firma nicht entspricht oder sich von einer anderen bereits eingetragenen Firma nicht unterscheidet (HandGB. §§ 18 ff., § 30). Dagegen darf eine Eintragung nicht schon um deswillen gelöscht werden, weil die ihr zu Grunde liegende Anmeldung von dem Beteiligten der Ordnungsvorchrift des § 12 des HandGB. entgegen weder persönlich bei dem Gerichte bewirkt noch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht war.

Für das Verfahren bei der Beseitigung einer zu Unrecht erfolgten Eintragung steht der § 138 Abs. 2 vor, daß das Gericht den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen hat. Das weitere Verfahren richtet sich alsdann nach den Vorschriften, die im § 137 Abs. 3, 4 für den Fall getroffen sind, daß das Erlöschen einer Firma von Amts wegen eingetragen werden soll (§ 138 Abs. 3). Versehen rein äußerlicher Art, beispielsweise Eintragungen, die an falscher Stelle, insbesondere bei einer Firma, zu der sie nicht gehören, erfolgt sind, können selbstverständlich kurzer Hand berichtigt werden.

Die Vorschriften des § 138 kommen übrigens auch zur Anwendung, wenn ein Dritter, der durch die Eintragung in seinen Rechten beeinträchtigt ist, oder das zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organ die Löschung einer zu Unrecht erfolgten Eintragung beantragt. Weigert sich das Registergericht, einem solchen Antrage stattzugeben, und wird hiergegen Beschwerde erhoben, so ist dem Land-

gerichte, falls es den Antrag für begründet erachtet, durch die allgemeinen Vorschriften über die Beschwerde freie Hand gelassen, entweder selbst die Sache zu erledigen oder sie an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Wählt das Landgericht den erstenen Weg, so muß es seinerseits im Gemäßheit des § 138 Abs. 2 dem von der beabsichtigten Löschung Betroffenen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmen.

Der § 139 Abs. 1 des Entwurfs erhebt weiterhin dem Landgerichte, welches dem Registergerichte vorgeordnet ist, das Recht, die Löschung einer Eintragung auch ohne daß darüber eine Entscheidung des Registergerichts eingangen und gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt ist, gemäß den Vorschriften des § 138 von Amts wegen zu verfügen. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so ist diese zuständig. Im Hinblick auf die bedenklichen Folgen, die sich aus unrichtigen Eintragungen in das Handelsregister für die Sicherheit des Verkehrs ergeben können, läßt sich eine Bestimmung, wie sie der § 139 enthält, nicht entbehren. Zu dem hier nach zulässigen Vorgehen des Landgerichts kann auch die Zustitzverwaltung den Anstoß geben. Widerspricht ein Beteiligter der von dem Landgerichte gemäß § 139 Abs. 1 eingeleiteten Löschung, so findet nach § 139 Abs. 2 gegen die Verfügung, welche den Widerspruch zurückweist, die sofortige Beschwerde

I. S. 74. an das Oberlandesgericht statt. Diese Beschwerde unterliegt den allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts, sie kann daher auch auf Mängel der Entscheidung in haftächer Beziehung gestützt werden. Da das Landgericht in den hier in Frage stehenden Fällen als erste Instanz erkennt, so wäre es nicht gerechtfertigt, wenn die Gültigkeit der Beschwerde von der Voraussetzung einer Gesetzesverletzung abhängig gemacht werden wollte. Andererseits erscheint es nicht erforderlich, gegen die über den Widerspruch ergehende Entscheidung des Oberlandesgerichts noch die Aufrufung einer dritten Instanz zu ermöglichen. Der lezte Satz des § 139 schließt deshalb die weitere Beschwerde ausdrücklich aus. Da jedoch bei der Wichtigkeit der Fragen, um welche es sich in solchen Fällen nicht selten handeln wird, die Möglichkeit gewahrt bleiben muß, unter den im § 27 bezeichneten Voraussetzungen die Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen, so erklärt der Entwurf die Vorschriften des § 27 Abs. 2, 3 auf die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts für entsprechend anwendbar.

Der § 140 des Entwurfs enthält besondere Vorschriften über die Löschung von Eintragungen, die sich auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung beziehen. Sie stellen sich als eine Einschränkung des allgemeinen Grundzuges dar, den der § 138 zum Ausdruck bringt. Die Gesichtspunkte, auf denen sie beruhen, sind im wesentlichen schon in der Deutschschrift zum Entwurf eines HandGB. (Berh. des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 6 S. 3222 ff.) hervorgehoben.

Gemäß § 309 HandGB. kann jeder Gesellschafter sowie jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die im § 182 Abs. 2 näher bezeichneten wesentlichen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen nichtig ist, im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Bezüglich der meisten dieser Mängel ist indesten eine Heilung durch Beschluss der Generalversammlung zugelassen (HandGB. § 310). Entsprechende Vorschriften gelten nach § 320 Abs. 3 HandGB. und nach Art. 11 Nr. XXI des EinflG. zum HandGB. für die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nur aus den im Gesetz ausdrücklich für wesentlich erklärteten Mängeln kann eine Richtigkeitsklage überhaupt erhoben werden, sonstige Verstöße, die bei der Errichtung der Gesellschaft vorkommen sind, genügen nicht, um die Gültigkeit der eingetragenen Gesellschaft nachträglich in Frage zu stellen. Hiermit steht es im Einklang, wenn der § 140 Abs. 1 des Entwurfs dem Registergerichte sowie dem vorgeordneten Landgerichte die Befugnis, gemäß den Vorschriften der §§ 138, 139 eine eingetragene Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu

löschen, nur für den Fall ertheilt, daß die Voraussetzungen der Richtigkeitsklage vorliegen. Ist eine Gesellschaft auf Grund des § 140 als nichtig gelöscht, so kommen bezüglich der Abwidderung ihrer Verhältnisse die Vorschriften des § 311 des HandGB. oder des § 75c des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Anwendung.

Wie weiterhin der § 140 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt, kann ein in das Handelsregister eingetragener Beschluss der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur dann gemäß den Vorschriften der §§ 138, 139 als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Die Löschung von Amts wegen ist daher nicht schon deshalb zulässig, weil ein Beschluss unter Verlezung der Vorschriften über die Berufung der Versammlung I S. 75. oder über die Abstimmung zu Stande gekommen ist oder weil der Inhalt des Beschlusses gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder gegen gesetzliche Vorschriften nicht zwingender Natur verstößt. Eine Anwendung der allgemeinen Löschungsbefugnis auf Fälle dieser Art wäre nicht gerechtfertigt, da es sich hier um Interessen handelt, deren Wahrnehmung häufig den Beteiligten selbst überlassen bleiben darf. Verlebt dagegen der Beschluss Vorschriften, welche das Gesetz der Abänderung durch die Beteiligten entzieht, so kann es das öffentliche Interesse dringend fordern, daß die Ungültigkeit des Beschlusses im Wege der Löschung auch äußerlich zur Geltung gebracht und so der Ausführung entgegentreten werde. Unter diesen Gesichtspunkt fallen beispielsweise Beschlüsse, durch welche in den Gesellschaftsvertrag Bestimmungen aufgenommen werden sollen, die den gesetzlichen Vorschriften über den Mindestbetrag der Aktien oder Stammeinlagen, über die Unzulässigkeit einer Rückzahlung der Einlagen, über die Höhe und Ausstattung des Reservesfonds oder über die Amtsduer des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft zuwidderlaufen (HandGB. §§ 180, 213 ff., 243, 262; Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 5, 30).

Sowohl im Falle der Gültigkeit der Gesellschaft als in demjenigen der Gültigkeit eines Gesellschaftsbeschlusses muß Sorge dafür getragen werden, daß die Löschung nicht erfolgt, ohne daß vorher der Gesellschaft ausreichende Zeit gelassen ist, den Mangel, auf welchem die Gültigkeit beruht, selbst zu beseitigen. Im Abs. 3 des § 140 ist deshalb bestimmt, daß die im § 138 Abs. 2 bezeichnete Frist in den hier in Frage stehenden Fällen auf mindestens drei Monate zu bemessen ist.

In dem Falle, daß eine Richtigkeits- oder Unrechtmäßigkeitsklage seitens eines Beteiligten gegen die Gesellschaft erhoben ist, wird der Registergericht, wie es der Natur der Sache entspricht, zunächst den Ausgang des Rechtsstreits abzuwarten haben. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedarf es nicht, da die allgemeine Bestimmung des § 123 auch in diesem Falle Platz greift.

Das HandGB. sieht für eine Reihe einzelner Angelegenheiten eine gerichtliche Mitwirkung vor, ohne über das Verfahren oder über die sachliche Zuständigkeit von Liquidatoren, Revisoren usw. (§ 141, §. 145.)

Das Gericht hat unter Umständen Liquidatoren zu ernennen und abzuberufen (§ 146 Abs. 2, § 147, § 295 Abs. 2, 3), Revisoren für Aktien- oder Kommanditgesellschaften auf Aktien zu bestellen, über Streitigkeiten zwischen ihnen und den Gründern zu entscheiden, die Aussagen dieser Revisoren und die ihnen zukommende Vergütung festzulegen (§ 192 Abs. 3, § 194, § 266 Abs. 2). Ferner hat das Gericht unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Aktionäre zur Berufung einer Generalversammlung zu ermächtigen (§ 254 Abs. 3) und Vertreter zur Führung eines Prozesses gegen die der Aktiengesellschaft verantwortlichen Personen zu bestellen (§ 268 Abs. 2). Nicht minder liegt es dem Gerichte ob, über Anträge des Kommanditisten oder stillen Gesellschafters auf Mithilfe einer Zwischenbilanz oder sonstiger Aufklärungen zu entscheiden sowie Anordnungen über die Aufbewahrung und Einsichtnahme der Bücher einer aufgelösten Handelsgesellschaft zu treffen (§ 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 302 Abs. 2, § 338 Abs. 3). Endlich

gehören hierher gewisse das Seerecht betreffende Angelegenheiten, nämlich die Aufnahme der Verklärung, die Feststellung der Nothwendigkeit des Verkaufs eines Schiffes oder der Aufnahme eines Bodenreiderlebens, die Bestimmung des Zeitpunktes, über welchen hinaus der Antritt der Reise eines auf Stückguter angelegten Schiffes nicht verschoben werden darf, die Bestellung eines Dispatcheurs und die Ernennung von Sachverständigen zur Abschätzung eines teilweisen Schadens am Schiffe (§ 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4). Für einen Theil dieser Maßregeln, wie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft, die Amtshaltung einer Zwischenbilanz an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter usw., ist es nach dem geltenden Rechte nicht unzweifelhaft, ob die richterliche Entscheidung im Prozeßweg oder in einem eisachen Beschlußverfahren zu erfolgen hat. Vom Standpunkte der Gesetzgebung verdient aber jedenfalls der letztere Weg den Vorzug, weil es sich um Angelegenheiten handelt, die einer schleunigen Erledigung bedürfen (vgl. die Denkschrift zum Entwurf des HandGB, Berh. des Reichstags 1895/97 Ans. Bd. 6 S. 3190, 3194, 3212). Was die Zuständigkeit betrifft, so erklärt sich der Entwurf im § 141 Abs. 1 für das Amtsgericht. Die Gründe, aus denen er die Amtsgerichte mit der Führung des Handelsregisters betraut, treffen hier gleichfalls zu, wie denn schon jetzt im größten Theile Deutschlands durch die Landesgesetzgebung die zur nichtstreitigen Rechtspflege gehörenden Handelsächen in ihrer Gesamtheit den Amtsgerichten zugewiesen sind. Ist die Führung des Handelsregisters nach § 121 Abs. 2 für mehrere Amtsgerichte einem Amtsgericht übertragen, so sind nach dem Entwurf von diesem Amtsgericht auch die hier in Frage stehenden Angelegenheiten, soweit sie sich auf das Gesellschaftsrecht beziehen, zu erledigen. Es darf davon ausgegangen werden, daß das Gericht, bei welchem das Handelsregister für die einzelne Gesellschaft geführt wird, am sichersten in der Lage sein wird, deren Verhältnisse zu übersehen und die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen. Auf dem gleichen Standpunkte stehen schon gegenwärtig die im § 144 des Entwurfs angeführten Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Das Verfahren in den durch den § 141 des Entwurfs den Amtsgerichten zugewiesenen nichtstreitigen Handelsächen ist von den bestehenden Gesetzen nicht besonders geregelt. Auch der Entwurf beschränkt sich auf zwei Bestimmungen und beläßt es im Übrigen bei den allgemeinen Grundsätzen des ersten Abschnitts. Im Abs. 1 des § 142 ist zunächst bestimmt, daß das Gericht, sofern ein Gegner des Antragstellers vorhanden ist, ihn wenn thunlich zu hören hat. Inwieweit der Antragsteller einen Gegner im Sinne dieser Vorschrift hat, ist nach dem Inhalte der beantragten Verfügung, insbesondere danach zu beurtheilen, ob die Verfügung einen vorhandenen Streitpunkt erledigen soll. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kommanditist oder ein stiller Gesellschafter die Mitteilung einer Zwischenbilanz oder sonstiger Auflösungen beantragt; hier sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder der Zuhaber des Handelsgeschäfts als Gegner im Sinne des § 142 Abs. 1 anzusehen und deshalb vor der Entscheidung zu hören. Ebenso wird das Gericht, wenn ein Theihaber einer offenen Handelsgesellschaft die Ernennung oder Abberufung eines Liquidators beantragt, die übrigen Gesellschafter und, wenn sich ein Gesellschafter im Konkurs befindet, an seiner Stelle den Konkursverwalter sowie im Falle des § 135 HandGB. den Gläubiger, durch dessen Kündigung die Gesellschaft aufgelöst ist, zu hören haben (vgl. HandGB. § 146 Abs. 2, 3). Handelt es sich um die Ernennung eines Liquidators für eine Aktiengesellschaft, so ist soweit thunlich allen Mitgliedern des Vorstandes Gelegenheit zur Auseinandersetzung zu geben. Andererseits kommt bei einzelnen Angelegenheiten, die der § 141 aufführt, ein Gegner des Antragstellers regelmäßig nicht in Betracht. Soll beispielsweise eine Verklärung abgelegt oder die Nothwendigkeit des Verkaufs eines Schiffes oder der Verbodnung festgestellt oder ein Dispatcheur ernannt werden, so wird das Gericht dem Verlangen des Antragstellers stattzugeben haben, ohne einen der sonstigen

Beteiligten zuzuziehen; eine vorgängige Anhörung der letzteren erscheint hier weder nothwendig noch mit der erforderlichen Beschleunigung des Verfahrens vereinbar.

Der Abs. 2 des § 142 schreibt vor, daß gegen die Verfügung, durch welche über eine der im § 141 des Entwurfs bezeichneten Angelegenheiten entschieden wird, nur die sofortige Beschwerde stattfindet. Das Interesse der Rechts Sicherheit erfordert, daß die fraglichen Angelegenheiten ohne Verzug einer endgültigen Regelung entgegengeführt werden, und die zeitliche Beschränkung der Beschwerde ist daher nicht zu entbehren. Für einzelne dem Seerecht angehörende Angelegenheiten, deren Erledigung einer besonderen Beschleunigung bedarf, ist im Abs. 3 des § 142 eine Ausfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird, ganz ausgeschlossen.

Der § 143 des Entwurfs dehnt die das Handelsregister betreffenden Vorschriften der §§ 123 bis 128, 138, 139 auf das Genossenschaftsregister aus. (§ 143, G. § 147.) Bezüglich der Vorschriften der §§ 129 ff. über das Ordnungsstrafverfahren bedarf es einer solchen Ausdehnung nicht, da diese Bestimmungen schon nach § 152 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes auch in den auf das Genossenschaftsregister bezüglichen Angelegenheiten Anwendung finden. Im Übrigen erscheint dagegen eine ausdrückliche Vorschrift zur Sicherung eines übereinstimmenden Verfahrens in den Angelegenheiten des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters angezeigt. Was insbesondere die Bestimmungen der §§ 138, 139 über die Löschung unrichtiger Eintragungen betrifft, so hat es sich gerade auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts gegenüber der vielfach vorkommenden Eintragung wichtiger Genossenschaften als ein erheblicher Mißstand herausgestellt, daß zur Zeit gesetzliche Vorschriften der gedachten Art fehlen. Diese Lücke wird durch die Ausdehnung der §§ 138, 139 auf das Genossenschaftsregister und durch die dem § 140 entsprechenden Vorschriften des § 143 Abs. 2 bis 4 ausgefüllt.

Der § 144 enthält lediglich eine Erweiterung des § 142. In dem Genossenschaftsgesetz und dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind auf Grund einzelner nicht auf die Registerführung bezügliche Anordnungen den Registergerichten des Genossenschaftsgesetzes übertragen. Auf diese Angelegenheiten müssen nach Lage der Verhältnisse die Vorschriften des § 142 über die Anhörung der Beteiligten und über die sofortige Beschwerde in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf diejenigen nichtstreitigen Handelsächen, die durch den § 141 des Entwurfs den Registergerichten zugewiesen sind (§ 144, G. § 148.) Im Zusammenhange hiermit sind noch Vorschriften über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen eine Verfügung aufzunehmen, durch welche über den im § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes und im § 8 des Flößereigesetzes bezeichneten Antrag auf Beweisaufnahme bezüglich eines Schiffsunfalls oder über den im § 87 Abs. 2 des ersten Gesetzes bezeichneten Antrag auf Ernennung eines Dispatcheurs entschieden wird. Entsprechend dem § 142 Abs. 2, 3 bestimmt der Entwurf, daß gegen eine Verfügung, durch die ein solcher Antrag zurückgewiesen wird, nur die sofortige Beschwerde stattfindet und daß die Anfechtung einer Entscheidung, durch die einem solchen Antrage stattgegeben wird, überhaupt unzulässig ist. Sonstige Vorschriften in Anfechtung der Beweisaufnahme bei Schiffsunfällen sind nicht erforderlich, da das Verfahren bei der Erhebung der Beweise schon in den §§ 12, 23 des Binnenschiffahrtsgesetzes geregelt ist.

Die §§ 145 bis 154 betreffen das Verfahren bei der Aufführung und Dispachierung der Dispatche. | Der Erlass von Vorschriften hierüber war nach Art. 731 (§. 95 149, Abs. 3 des HandGB und nach § 87 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes bisher bis 158.) den Landesgesetzen vorbehalten. In das neue HandGB. und in das durch den § 78. Art. 12 des EinfG. zu diesem abgeänderte Binnenschiffahrtsgesetz ist jedoch der betreffende Vorbehalt nicht aufgenommen worden, indem davon ausgegangen wurde, daß die in Frage kommenden Bestimmungen, soweit ein Bedürfnis dafür anzuerkennen sei, im Wege der Reichsgesetzgebung, und zwar im Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, zu treffen sein würden (Denkschrift zum Entwurf eines HandGB. Berh. des Reichstags 1895/97 Ans. Bd. 6 S. 3277, 3283 f.)

Mit Bezug hierauf hat der Reichstag bei der Annahme des HandGB. eine Resolution beschlossen, in der die verbündeten Regierungen ersucht wurden, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben im Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit Bestimmungen zu treffen und ein beschleunigtes Verfahren ins Auge zu fassen. (Berh. des Reichstags 1895/97 Ans. Bd. 7 S. 587). Die hier befürwortete Regelung ist in den Bestimmungen des Entwurfs enthalten. Im Einzelnen ist dazu das Folgende zu bemerken:

Die Bestellung der Dispacheure erfolgt nach § 729 HandGB. und nach § 87 des Binnenschiffahrtsgesetzes entweder ein für allemal durch die hierzu berufenen Stellen oder, in Ermangelung eines ständigen Dispacheurs, für den einzelnen Fall durch das Gericht. Die gerichtliche Ernennung ist, soweit es sich um die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren handelt, bereits in den §§ 141, 142 und 144 des Entwurfs geregelt; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Bestimmung des § 145, wonach für die den Gerichten in Ansehung der Dispache obliegende Thätigkeit das Amtsgericht des Ortes zuständig ist, an welchem die Beteiligung der Havereischäden zu erfolgen hat (HandGB § 727, Binnenschiffahrtsgesetz § 86). Hiermit ist der Kreis der durch Reichsgesetz zu treffenden Bestimmungen über die Bestellung der Dispacheure erschöpft. Namentlich lassen sich die Grundsätze, von welchen bei der Aufstellung ständiger Dispacheure auszugehen ist, gesetzlich nicht näher bestimmen; es wird Sache der nach den Landesgesetzen mit der Aufstellung betrauten Organe und der Aufsichtsbehörden sein. Sorge dafür zu tragen, daß auch für die Binnenschifffahrt an den dazu geeigneten Plätzen Dispacheure in ausreichender Zahl bestellt werden.

Dem Dispacheur kann nicht schlichthin die Verpflichtung auferlegt werden, jeden beliebigen Auftrag zur Aufmachung einer Dispache auszuführen; liegen die Voraussetzungen der großen Haverei nicht vor, so muß er befugt sein, unter Hinweis hierauf den Auftrag abzulehnen. Andererseits erscheint es nicht angängig, die Ertheilung der Dispache, deren die Beteiligten zur Geltendmachung ihrer Rechte bedürfen, lediglich von dem Ermessen des Dispacheurs abhängig zu machen, vielmehr ist den Beteiligten für den Fall der Ablehnung des dem Dispacheur ertheilten Auftrags die Möglichkeit zu gewähren, eine Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung herbeizuführen. Der § 146 überträgt diese Entscheidung dem im § 145 bezeichneten Gerichte; gegen dieselbe findet nur die sofortige Beschwerde statt. Besondere Zwangsmittel, um den Dispacheur zur Erfolgung der gerichtlichen Entscheidung anzuhalten, sieht der Entwurf nicht vor. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich ein öffentlich bestellter Dispacheur schon mit Rücksicht auf seine Stellung der Entscheidung des Gerichts unterwerfen wird, zumal er sich schadensersatzpflichtig macht, wenn er der rechtskräftig festgestellten Verpflichtung, die Dispache anzusezieren, nicht nachkommt. Der Dispacheur ist übrigens | nach dem § 146 des Entwurfs nicht verpflichtet, den Auftrag eines Beteiligten zur Aufmachung der Dispache abzulehnen, wenn seiner Ansicht nach die Voraussetzungen der großen Haverei nicht vorliegen. Er kann vielmehr in einem solchen Falle auch fünfzig, ebenso wie dies gegenwärtig vielfach geschieht, die Dispache unter Vorbehalt aufstellen und es den Beteiligten überlassen, ob sie trotz der Zweifel, die hinsichtlich der Voraussetzungen der großen Haverei obwalten, die Dispache anerkennen wollen. Auf den nur für die Binnenschifffahrt in Betracht kommenden Fall, daß der Schiffer, welchem nach § 87 des Gesetzes vom 15. Juni 1895 die Aufmachung der Dispache zunächst obliegt, diese verweigert, beziehen sich die Vorschriften des § 146 nicht. Sie erscheinen hier nicht angemessen und sind auch nicht nothwendig, weil es jedem Beteiligten freistehet, die Aufmachung der Dispache durch einen öffentlich bestellten Dispacheur zu verlangen und nöthigenfalls selbst einen Dispacheur damit zu beauftragen.

Nach den Vorschriften des HandGB. und des Binnenschiffahrtsgesetzes ist jeder Beteiligte verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit sie zu seiner Verfügung stehen, namentlich Charteteaparten, Frachtbriefe, Konnossemonte, Ladescheine und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen. Ein Mittel,

die Aushändigung dieser Schriftstücke zu erzwingen, hat jedoch der Dispacheur nach dem geltenden Rechte nicht, und dies hat sich zuweisen als ein wesentliches Hinderniß für die Erledigung seiner Geschäfte erwiesen. Der § 147 des Entwurfs füllt die bezeichnete Lücke aus, indem er bestimmt, daß auf Antrag des Dispacheurs das Gericht jedem Beteiligten unter Androhung von Ordnungsstrafen aufgeben kann, die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, zu deren Mittheilung er gesetzlich verpflichtet ist, dem Dispacheur auszuhändigen. Zu Gunsten des Binnenschiffers, der sich der Aufmachung der Dispache unterzieht, ist der Erlass von Anordnungen der bezeichneten Art im Entwurfe nicht vorgesehen; hierfür kann ein Bedürfniß nicht anerkannt werden.

Der § 148 bestimmt, daß der Dispacheur oder, falls die Dispache durch den Binnenschiffer aufgemacht ist, dieser jedem Beteiligten Einsicht der Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift zu ertheilen hat. Die Beteiligten müssen in der Lage sein, von dem Inhalte der Dispache Kenntnis zu nehmen, damit sie sich entschließen können, ob sie sich derselben unterwerfen oder Einwendungen gegen sie erheben sollen. Eine Mittheilung, die sich bloß auf das Ergebnis der Dispache oder auf einen Auszug aus derselben beschränkt, ist hierzu nicht unter allen Umständen genügend.

Der Entwurf sieht schließlich in den §§ 149 ff. ein gerichtliches Verfahren vor, auf Grund dessen die von dem Dispacheur oder Schiffer aufgemachte Dispache von dem nach § 145 zuständigen Amtsgerichte, sei es unverändert, sei es nach vorgängiger Berichtigung, bestätigt und hierdurch mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestattet wird. Ein Verfahren dieser Art ist gegenwärtig nur in Preußen und Mecklenburg-Schwerin eingeführt. Was Preußen betrifft, so sind die betreffenden Vorschriften, die sich übrigens lediglich auf die Seeschifffahrt beziehen, im Art. 57 des Entw. zum HandGB. vom 24. Juni 1861 und im § 29 des AusfG. zur CPO. vom 24. März 1879 enthalten. Danach hat der Dispacheur die Dispache dem Gericht einzurichten, das alsdann die Beteiligten von Amts wegen ladet und, nachdem die etwa erhobenen Einwendungen durch gütliche Verständigung oder im Prozeßwege ihre Erledigung gefunden haben, die Dispache bestätigt. Die in Mecklenburg-Schwerin erlassenen Vorschriften (§ 72 der B. zur Publikation des HandGB. vom 28. Dez. 1863 und § 12 der B. betr. einzelne Angelegenheiten | der | § 80. nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, vom 23. Juni 1879) stimmen im Wesentlichen mit den im Preußen geltenden Bestimmungen überein; nur sind sie auch auf die Binnenschifffahrt ausgedehnt worden (§ 2 der B. zum Binnenschiffahrtsgesetz vom 28. Dez. 1895).

Zu den beteiligten Kreisen gehen die Ansichten darüber auseinander, ob sich ein besonderes Verfahren zur Feststellung der Dispache empfiehlt. Während auf der einen Seite, namentlich in den Hansestädten, die Frage verneint und darauf hin gewiesen wird, daß der in der Mehrzahl der Bundesrepublik bestehende Rechtszustand, wonach die Dispache nur das thatsfächliche Gewicht eines von einem Sachverständigen abgegebenen Gutachtens besitze, sich bewährt habe und daß eine Mitwirkung der Gerichte nur zu Weiterungen und zu einer überflüssigen Vermehrung der Kosten führe, wird von anderen Seiten, darunter von den Vertretungen der Handels- und Schiffahrtstreibenden an bedeutenden Plätzen des Binnenlandes, ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren zur verbindlichen Feststellung der Dispache als dringend wünschenswert bezeichnet. Im letzteren Sinne hat sich auch der Reichstag in der oben erwähnten Resolution ausgesprochen.

In der That sprechen überwiegend Gründe dafür, es hinsichtlich der Behandlung und der Wirkungen der Dispache nicht lediglich bei den Bestimmungen des HandGB. und des Binnenschiffahrtsgesetzes bewenden zu lassen. Die Verhältnisse an einzelnen großen Seaplätzen können in dieser Beziehung nicht ohne Weiteres maßgebend sein. Wenn es dort die Regel bildet, daß die Beteiligten sich freiwillig der vom Dispacheur aufgemachten Dispache unterwerfen, so beruht dies vornehmlich auf dem Umsehen, daß die Dispacheure an den betreffenden Orten zufolge des Umfangs ihrer Berufs-

| S. 81. | § 145. Ein außergerichtliche Verständigung nicht zu erreichen ist oder gegen die sich eine Zwangsvollstreckung als notwendig erweist. Die Wirkungen, welche mit der gerichtlichen Bestätigung der Dispache verbunden sind, müssen dabei selbstverständlich auf die zum Verfahren zugezogenen Beteiligten beschränkt bleiben. In diesem Sinne ist der Gegenstand im Entwurf geregelt.

Die Entscheidung der im Verfahren hervortretenden Streitpunkte gehört nicht zu den Aufgaben des Amtsgerichts; das Verfahren würde sonst ganz aus dem Rahmen einer Angelegenheit der freim. Gerichtsbarkeit herausstreifen und sich zu einem von den Formen des Civilprozesses befreiten Rechtsstreite gestalten. Hierfür besteht kein Bedürfnis, und bei der Wichtigkeit der in Fällen der großen Haverei in Frage kommenden Interessen ließe es sich auch nicht rechtfertigen, den Beteiligten den Weg des Prozesses zu verschließen. Das Verfahren des Entwurfs hat vielmehr nur den Zweck, eine Verständigung der am Verfahren Beteiligten zu befördern und, soweit diese nicht erfolgt, die schlägige Erledigung der verbleibenden Streitpunkte im Prozeßwege zu sichern, damit auf der so gewonnenen, nicht mehr bestreiteten Grundlage die Rechte der Beteiligten festgestellt werden können. Demgemäß hat das Amtsgericht Änderungen der Dispache nur insoweit vorzunehmen, als ein Widerspruch erhoben und dieser von dem an dem Verfahren beteiligten Personen, deren Rechte dadurch betroffen werden, als begründet anerkannt oder durch einen gegen sie erwirktes rechtmäßiges Urtheil für gerechtfertigt erklärt ist.

Was die Versäumniszfolgen anlangt, welche eintreten, wenn ein Beteiligter in dem vom Gerichte bestimmten Verhandlungstermine nicht erscheint und sich auch sonst nicht erklärt oder wenn ein Beteiligter es unterläßt, den von ihm erhobenen Widerspruch innerhalb der hierzu gewährten Frist durch Erhebung der Klage zu verfolgen, so schließt sich der Entwurf im Wesentlichen den Vorschriften an, welche in der CPO. für das Bertheilungsverfahren getroffen sind. Hinsichtlich der Dauer der Frist für die Erhebung der Klage sowie hinsichtlich der Folgen der Fristversäumung und der Gültigkeit für die Klagen sind die §§ 764, 765 CPO. mit einzelnen durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Lehnt das Gericht die von einem Beteiligten beantragte Einleitung des gerichtlichen Verfahrens über die Dispache ab, wozu es nach § 149 namentlich dann befugt ist, wenn ein Fall der großen Haverei offensichtlich nicht vorliegt, so findet gegen diese Verfügung die sofortige Beschwerde statt (§ 153). Das gleiche Rechtsmittel steht den Beteiligten gegen die Verfügung über die Bestätigung der Dispache zu. Jedoch kann es der Natur der Sache nach dem Beschwerdeführer nicht gestattet sein, Einwendungen gegen die Dispache, zu deren Geltendmachung ihm der Weg des Widerspruchs bei dem Amtsgericht offen stand, nachträglich mittels der Beschwerde geltend zu machen. Zur Verhütung von Mißverständnissen ist diese Beschränkung im § 153 noch besonders ausgeprochen. Ferner findet, da für die Zwangsvollstreckung aus der Dispache die Vorschriften der CPO. gelten, auch in Betreff einer nachträglichen Geltendmachung von Einwendungen im Wege der Klage die beschränkende Vorschrift des § 686 Abs. 2 CPO. entsprechende Anwendung, wonach die Geltendmachung von Einwendungen, welche einen durch Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nur insoweit zulässig ist, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher sie geltend gemacht werden könnten, entstanden sind. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung ausschließlich in Ansehung solcher Einwendungen Platz greift, | zu deren | S. 82. Erledigung das Verfahren vor dem Amtsgerichte bestimmt ist. Unberührt von ihr bleibt daher insbesondere der Einwand, daß der dem Kläger zur Last fallende Havereibetrag bereits vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens bezahlt worden sei. Denn der betr. Beitrag war der Zahlung ungeachtet in die Dispache aufzunehmen; die erfolgte Zahlung berührte daher die Richtigkeit der Dispache nicht.

Nicht selten wird bei Güterverhandlungen, die mittels deutscher Schiffe nach dem Auslande bewirkt werden, durch Konnossementsklausel bestimmt, daß für den Fall einer großen Haverei die Dispache nicht am Bestimmungsort (HandGB. § 727), sondern im deutschen Hafen aufgemacht werden soll. Im Interesse der deutschen Schiffahrt liegt es, daß den Reedern die Aufnahme einer solchen Klausel in das Konnossement nicht erschwert wird. Das Bestätigungsverfahren des Entwurfs wird deshalb hier keine Anwendung finden dürfen; denn die im Auslande wohnenden Ladungsempfänger würden Bedenken tragen, sich jener Konnossementsbestimmung zu unterwerfen, wenn sich für sie daraus die Notwendigkeit ergeben könnte, einen Widerspruch gegen die Dispache binnen bestimmar Frist bei dem deutschen Gerichte geltend zu machen. Einer besonderen Vorschrift bedarf es jedoch in dieser Beziehung nicht, da nach § 145 die Bestimmungen des Entwurfs überhaupt nur für Dispachen gelten, die auf Grund des HandGB. oder des Binnenschiffahrtsgeges im Auslande aufzumachen sind.

Was die Binnenschiffahrt betrifft, so ergiebt sich aus der Fassung des § 149, daß die Vorschriften über das gerichtliche Bestätigungsverfahren, ebenso wie die Bestimmungen der §§ 146, 147 nur auf die von einem Dispacheur, nicht auch auf die vom Schiffer aufgemachte Dispache Anwendung finden. Da der Schiffer selbst Partei ist oder doch den unmittelbar beteiligten Schiffseigner vertritt, so muß es bedenklich erscheinen, eine von ihm aufgemachte Dispache zur Grundlage eines Verfahrens zu machen, das im Ergebnisse zu einer gewissen Erschwerung des Widerspruchs gegen die Dispache führt und deshalb nur gerechtfertigt erscheint, wenn diese von einem unparteiischen Sachverständigen aufgestellt ist.

Achter Abschnitt: Vereinssachen und Güterrechtsregister.

Die §§ 155, 157 des Entwurfs dehnen die Bestimmungen, die im vorhergehenden Abschnitt über das Verfahren bei Eintragungen in das Handelsregister getroffen sind, auf das Vereinsregister und das Güterrechtsregister (BGB. §§ 55 ff., 1558 ff.) insoweit aus, als sie sich hier zur Anwendung eignen.

I S. 83.

Der § 156 des Entwurfs enthält einige besondere Bestimmungen für den Fall, daß Mitglieder eines Vereins die Berufung der Mitgliederversammlung verlangen, dem Verlangen aber nicht entsprochen wird. Nach dem § 37 BGB kann in einem solchen Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Eine entsprechende Vorschrift gilt nach § 254 HandGB. für die Aktiengesellschaft. Im Anschluß an die Bestimmungen, die zur Ausführung dieser Vorschrift im § 142 Abs. 1, 2 des Entwurfs getroffen sind, sieht der § 156 des Entwurfs vor, daß das Gericht vor der Verfügung, durch welche es über die Berufung der Mitgliederversammlung entscheidet, den Vorstand des Vereins soweit thunlich hören soll und daß gegen die Verfügung die sofortige Beschwerde stattfindet.

Für einzelne Fälle hat bereits das BGB. (§§ 80, 73) das Beschwerdeverfahren in Vereinsstichen durch Verweisung auf die Vorschriften der CPO. geregelt. Diese besonderen Bestimmungen werden selbstverständlich durch die in den §§ 18 bis 27 des Entwurfs getroffenen allgemeinen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nicht berührt.

Zufolge der Vorschrift des § 9 Abs. 3 HandGB. hat das mit der Führung des Handelsregisters betraute Gericht auf Verlangen eine Becheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstands einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist. Eine entsprechende Vorschrift enthält der § 158 des Entwurfs für das Vereinsregister und das Güterrechtsregister. In Verbindung mit dem § 69 BGB. und dem § 34 GrundB. ist die Vorschrift namentlich geeignet, den Verkehr mit dem Grundbuchamt zu erleichtern.

Neunter Abschnitt: Offenbarungsseid. Untersuchung und Verwahrung von Sachen. Pfandverkauf.

Offen-
barungsseid.
(§ 159, §.
§ 163.)

Der neunte Abschnitt faßt einzelne Vorschriften zusammen, die sich auf verschiedene Angelegenheiten der frei. Gerichtsbarkeit beziehen.

Wer über eine mit Einnahmen verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen hat, ist nach § 250 BGB. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er die Einnahmen nicht gehörig angegeben habe, zur Leistung eines Offenbarungsseides verpflichtet, und unter der entsprechenden Voraussetzung kann nach den §§ 260, 2057 auch in anderen Fällen die Leistung eines Offenbarungsseides verlangt werden, insbesondere gegenüber demjenigen, welcher einen Vermögensinbegriff herauszugeben oder über einen solchen Inbegriff Auskunft zu ertheilen hat. Das für die Abnahme des Eides zuständige Amtsgericht ist schon durch § 281 BGB. bestimmt. Im Entwurf sind daher nur noch Vorschriften über die Anberauung des Termins und die Ladung zu treffen. Hierauf bezieht sich der § 159. Uebrigens kommt der § 159 des Entwurfs, ebenso wie der § 261 BGB., nicht zur Anwendung, wenn der Schuldner im Prozeßwege zur Leistung des Eides verurtheilt worden ist. Im letzteren Falle erfolgt vielmehr die Eidesleistung nach dem für die CPO. in Aussicht genommenen § 774a vor dem Prozeßgericht erster Instanz und sind für das Verfahren lediglich die Vorschriften der CPO. maßgebend.

Untersuchung
und Ver-
wahrung von
Sachen.
(§§ 160, 161,
162, 163.)

Der § 160 Abs. 1 bestimmt, daß in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Jemand den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann, für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sie die Sache befindet; um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ist aber den Beteiligten die Möglichkeit gewährt, durch eine ausdrückliche Ver einbarung die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts zu begründen. Es handelt

sich bei den Vorschriften des § 160 namentlich um das Recht des Nießbrauchers und des Eigentümers auf Feststellung des Zustandes oder des Werthes der mit dem Nießbrauche belasteten Sache, sowie um die Befugnis des Ehegatten, des Vererbens und des Nacherben, den Zustand der zum eingebrachten Gute oder zur Erbschaft gehörigen Sachen durch Sachverständige feststellen zu lassen (BGB. §§ 1034, 1067, 1372, 1439, 1528, 1550, § 2122). Auch kommt der § 160 in solchen Fällen (§. 84.) zur Anwendung, in denen Jemand auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften privatrechtlichen Inhalts berechtigt ist, die Feststellung des Zustandes oder des Werthes einer Sache durch Sachverständige zu verlangen; doch kann die Landesgesetzgebung für diese Fälle nach § 185 des Entwurfs abweichende Bestimmungen treffen. Der Abs. 2 des § 160, welcher die Beschwerde gegen eine Verfügung ausschließt, die dem Antrage auf Vernehmung eines Sachverständigen stattgibt, entspricht der Vorschrift des § 142 Abs. 3 des Entwurfs und des § 451 Abs. 2 CPO. Ebenso schließt sich die Bestimmung des § 160 Abs. 3, wonach in dem Verfahren der Gegner soweit thunlich zuzuziehen ist, dem Vorgange des § 452 CPO. an.

Nach den Vorschriften des BGB. (§§ 432, 1217, 1281, 2039) tritt, falls eine Sache an Mehrere gemeinschaftlich zu leisten ist oder der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders beeinträchtigt, unter Umständen die Bestellung eines Verwahrers ein. Der § 161 des Entwurfs erklärt hier das Amtsgericht für zuständig, in dessen Bezirk sich die zu leistende Sache oder das Pfand befindet. Zugleich bestimmt er, daß über eine von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung das Amtsgericht entscheidet (vgl. §§ 688 bis 690 BGB., §§ 7, 153 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung). Weiterhin sieht er vor, daß die Beteiligten soweit thunlich vor der Bestellung des Verwahrers und vor der Entscheidung über die Vergütung gehört werden, damit sie sich über die Zulässigkeit der Bestellung und über die Person des Verwahrers sowie über die von diesem beanspruchte Vergütung äußern können.

Der § 162 betrifft den Pfandverkauf. Gemäß § 1246 BGB. kann, wenn eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermeessen den Interessen der Beteiligten entspricht, jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt, und es hat, sofern eine Einigung nicht zu Stande kommt, das Gericht zu entscheiden. Der Entwurf überträgt die Entscheidung dem Amtsgerichte des Ortes, in welchem das Pfand aufbewahrt wird, da an diesem Orte regelmäßig auch der Verkauf erfolgt, um dessen Ausführung es sich handelt. Die Entscheidung des Gerichts tritt zufolge des allgemeinen Grundsatzes des § 15 Abs. 1 sofort in Wirklichkeit. Das liegt auch im Interesse des Gläubigers, der durch einen zu langen Aufschub des Verkaufs leicht geschädigt werden könnte.

Ist eine Willenserklärung einem Anderen gegenüber abzugeben, so kann nach dem § 132 BGB. unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen die Zustellung der Erklärung gemäß den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der CPO. erfolgen. Die gleiche Bestimmung sieht der § 176 BGB. für den Fall vor, daß die Kraftloserklärung einer Vollmachturkunde veröffentlicht werden soll. Da die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung und die Veröffentlichung bereits im BGB. geregelt ist und nach den §§ 132, 176 daj. im Uebrigen, namentlich hinsichtlich der Beschwerde gegen die Verfügung, durch welche über die Bewilligung entschieden wird, die Vorschriften der CPO. (§§ 187 ff., 530) maßgebend sind, so bedarf es zur Ausführung der §§ 132, 176 BGB. hier weiterer Vorschriften nicht. Das Gleiche gilt von dem § 1052 BGB., demzufolge, falls der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt ist, auf Verlangen des Eigentümers die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem vom Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen werden soll. Die Anordnung dieser Verwaltung und das darauf bezügliche Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der CPO. über die Zwangsvollstreckung.

Basisdokument
zur Aufnahme
gerichtlicher
Urkunden.
(§ 163, G.
§ 187.)

Zehnter Abschnitt: Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Der zehnte Abschnitt ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren für die Aufnahme gerichtlicher und notarieller Urkunden.

Der Entwurf hält sich auch hier in den durch seine Aufgabe gezogenen Grenzen. Demgemäß sieht er insbesondere davon ab, die Fälle, in denen überhaupt eine Mitwirkung der Gerichte bei der Aufnahme von Urkunden stattfindet, zu bestimmen. Wohl aber regelt er, soweit nach den Vorschriften anderer Gesetze zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sowie zur Beglaubigung eines Handzeichens die Gerichte berufen sind, die sachliche Zuständigkeit, und zwar überträgt er diese Geschäfte, im Anschluß an die überwiegende Mehrzahl der geltenden Rechte, den Amtsgerichten (§ 163 Abs. 1).

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift für die zahlreichen Fälle, in denen nach dem BGB. (§. B. §§ 126, 128, 129, 311 bis 313, 518, 1434, § 1491 Abs. 2, § 1501 Abs. 2, §§ 1750, 1770, 2231, 2276) die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Handzeichens erforderlich ist. Indessen kommt die Vorschrift auch auf den sonstigen Gebieten des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung, so bei der gerichtlichen Verhandlung, in welcher die Gründer einer Aktiengesellschaft den Inhalt des Gesellschaftsvertrags feststellen oder Aktien übernehmen (HandGB. §§ 182, 188). Unberüht bleibt selbstverständlich die Befugnis der Landesgesetzgebung, nach Maßgabe des Art. 141 des EinfG. zum BGB. die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung bedürfen, ausschließlich den Notaren zu übertragen.

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung angeordnet, so muß nach § 129 BGB. die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift bestimmt der § 163 Abs. 2 des Entwurfs im Anschluß an das im größten Theile Deutschlands schon geltende Recht, daß für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift auf den Notaren die Amtsgerichte zuständig sind (vgl. das preuß. Gesetz vom 15. Juli 1890 § 8, das sächsische Gesetz, die Beglaubigung von Privaturokunden bet., vom 4. Nov. 1890, das hessische AusfG. zur CPO. vom 4. Juni 1879 Art. 1). Die Regelung darf aber nicht in dem Sinne erfolgen, daß die Notare und Amtsgerichte ausschließlich für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig wären. Eine derartige Regelung würde den Verkehr erschweren und vielfach dem geltenden Rechte widersprechen. Der § 187 Abs. 1 des Entwurfs läßt deshalb die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach denen zur Beglaubigung von Unterschriften neben den Notaren oder Amtsgerichten andere Behörden oder Beamte zuständig sind. Dieser Vorbehalt umfaßt auch solche bei einem Amtsgericht angestellte Beamte, die nicht Richter sind. Im Anschluß an den Art. 141 des EinfG. zum BGB. gewährt ferner der § 187 Abs. 2 des Entwurfs der Landesgesetzgebung die Befugnis, die I §. 86. Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens auszuschließen (vgl. Verh. des Reichstags 1895/97 Anl. Bd. 1 S. 850 Anm. 1). Die schon im § 129 BGB. bestimmte Zuständigkeit der Notare darf dagegen nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen werden.

In den §§ 1718 und 1720 legt das BGB. der Anerkennung der Vaterschaft besondere Wirkungen bei, wenn diese Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde erfolgt. Die Vorschriften, welche der Entwurf im § 163 Abs. 2 und im § 187 Abs. 1 hinsichtlich der Beglaubigung von Unterschriften giebt, eignen sich auch zur Anwendung auf die bezeichneten Urkunden, und der Entwurf hat daher die Zuständigkeit für die Aufnahme dieser Urkunden in gleichem Sinne geordnet.

Die Vorschriften des § 163 beziehen sich übrigens nicht auf die Beurkundung prozeßualischer Rechtsgeschäfte. Wird ein Rechtsgeschäft, das nach dem bürgerlichen

Rechte der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, in der prozeßualischen Form des Vergleichs, des Verzichts oder der Anerkennung vorgenommen, so hat die Beurkundung nach den Bestimmungen der CPO. zu erfolgen.

Was das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden anlangt, so hat sich das BGB. darauf beschränkt, die Formen für die Testamentserrichtung sowie für den Abschluß eines Erbvertrags festzustellen (§§ 2233 bis 2245, ob notarieller § 164 h. 179, §§ 168 bis 183). Dagegen enthält es keine Bestimmungen darüber, wie der Richter oder Notar in den sonstigen Fällen zu verfahren hat, in welchen die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vorgegehen ist. Eine gleichmäßige Regelung des Verfahrens ist indesten auch hier durch die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs geboten. Der Entwurf schließt sich bei dieser Regelung in der Hauptsache den Bestimmungen des BGB. über das Testament und den Erbvertrag an, berücksichtigt aber zugleich die Vorschriften der geltenden Landesgesetze*). Uebrigens finden die Vorschriften des Entwurfs nicht nur auf diejenigen Rechtsgeschäfte Anwendung, hinsichtlich deren ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beurkundung durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgesehen ist, sondern sie greifen auch dann Plat. wenn eine Erklärung, die nur der öffentlichen Beurkundung bedarf, im einzelnen Falle von einem Richter oder Notar beurkundet wird. Für die öffentliche Beurkundung, die nicht von einem Richter oder Notar vorgenommen wird, bleiben sie dagegen außer Betracht; in dieser Beziehung muß es vielmehr mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen bei den landesgesetzlichen Vorschriften verbleiben. Auch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktien- oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie der Mitgliederversammlung eines Vereins fällt nicht unter die Vorschriften des Entwurfs. In Übereinstimmung mit der | S. 87. Rechtsprechung des Reichsgerichts geht der Entwurf davon aus, daß es sich hier nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sondern eines thatsächlichen Vorgangs handelt. Es bewendet daher insoweit auf dem Gebiete des Handelsrechts lediglich bei den Vorschriften des HandGB. (§ 259, § 320 Abs. 3), auf dem Gebiete des sonstigen bürgerlichen Rechtes bei den landesgesetzlichen Vorschriften (vgl. die sächsische NotariatsO. v. 5. Sept. 1892 § 31). Da das BGB. (§§ 32 ff.), abweichend von den Vorschriften des HandGB. über die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eines Vereins die gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben hat, so kommt eine solche Beurkundung hier überhaupt nur in Betracht, falls sie in der Satzung des Vereins vorgesehen sein sollte.

Ersprechend der Richtung der neueren Gesetze sprech. Gesetz vom 15. Juli 1890, Buzierung S. 4, bayerisches Notariatsgesetz Art. 53 ff., sächsische NotariatsO. § 17, badisches Notärtspolizeigesetz Art. 44 ff. und badische NotariatsO. § 33, hessisches Gesetz, betr. das Notariat in Rheinhessen, vom 11. Juni 1879 Art. 21) geht der Entwurf davon aus, daß es der Regel nach auch bei der notariellen Beurkundung nicht der Buzierung von Zeugen bedarf. Einzelne der genannten Gesetze, wie die von Bayern, Sachsen und Baden, sehen allerdings vor, daß der Notar bei der Verhandlung oder wenigstens bei der Vorlesung und Unterzeichnung des Protokolls zwei Zeugen oder einen

*) Vgl. für Preußen AGO. Theil II Titel 2, 3, Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten v. 11. Juli 1845, Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, v. 15. Juli 1890, rheinische NotariatsO. v. 25. April 1822, hannoversche NotariatsO. v. 18. Sept. 1853, für Bayern Gesetz, das Notariat betr., v. 10. Nov. 1861, für Sachsen NotariatsO. v. 5. Sept. 1892, für Württemberg NotariatsO. v. 25. Okt. 1808, für Baden Rechtspolizeigesetz v. 6. Febr. 1879 §§ 26 ff. und NotariatsO. v. 2. Nov. 1889, für Hessen Gesetz, betr. das Notariat in Hessen-Hanau, v. 11. Juni 1879, für Sachsen-Altenburg NotariatsO. v. 1. März 1889, für Lübeck NotariatsO. v. 4. Dez. 1885, für Bremen NotariatsO. v. 16. Nov. 1880, für Hamburg revidierte NotariatsO. v. 29. Juni 1883.

zweiten Notar dann zugiehen muß, wenn ein Beheiligter es verlangt. Indessen ist auch eine in dieser Weise beschränkte Bestimmung durch das Bedürfnis nicht geboten.

Beurkundung der Erklärungen von Personen, die mit oder sonst am Sprechen verhindert ist. Nach § 165 muß hier der Richter bestimmten Mängeln bei einem Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zugiehen. Ob einer der bezeichneten Mängel vorliegt, bestimmt sich lediglich nach der Überzeugung des beurkundenden Richters oder Notars. Der Entwurf beugt auf diese Weise etwaigen Streitigkeiten über die Gültigkeit von Beurkundungen vor, bei denen eine solche Buziehung nicht erfolgt ist (vgl. § 2243 Abs. 1 BGB). Hinsichtlich der Beurkundung von tauber Personen finden sich in einigen der geltenden Gesetze noch weitere Erschwerungen. Indessen erscheinen derartige Vorschriften entbehrlich. Der Taube ist (§ 173 Abs. 1 des Entwurfs) stets in der Lage, sich das Protokoll zur Durchsicht vorlegen zu lassen; ist er aber des Lesens nicht fähig, so bleibt es seinem Ermessen anheimgestellt, ob er das Protokoll im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit des Beurkundenden und der weiter zugezogenen Personen einfach genehmigen oder sich vorher durch eine der Zeichensprache fähige Vertrauensperson von dem Inhalt unterrichten will. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch das BGB. in Ansehung der Errichtung des Testaments durch einen Tauben.

Gründe, aus denen die Mitwirkung bei der Beurkundung nicht mitwirken kann, wonach bestimmte Personen nicht als Zeugen zugezogen werden sollen. Die Verlegung einer der Bestimmungen in den §§ 166 bis 168 hat die Nichtigkeit der Beurkundung zur Folge. Wie aber der § 167 ausdrücklich hervorhebt, bleibt in dem Falle, daß eine Person, zu deren Gunsten eine Verfügung getroffen wird, oder daß der Ehegatte, der Verwandte oder der Verschwagerte einer solchen Person mitwirkt, die Nichtigkeit auf denselben Theil der Beurkundung beschränkt, welche jene Verfügung zum Gegenstande hat.

I S. 88. Unter dem Ausdruck „Beheiligter“ ist in den §§ 165 bis 168 und den weiteren Vorschriften dieses Abschnitts, wie der § 164 im Interesse einer einfacheren Fassung dieser Vorschriften bestimmt, derjenige zu verstehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll. Die Partei, in deren Angelegenheiten oder in deren Namen die Erklärung abgegeben wird, ist hiernach nicht unter jenem Ausdruck begriffen, vielmehr gilt, wenn jemand für die Abgabe einer Erklärung einen Vertreter bestellt, der leichtere und nicht der Vertretene als Beheiligter.

Das geltende Recht hat, was die Beschränzung zur Mitwirkung bei Beurkundungen betrifft, vielfach weitergehende Vorschriften als der Entwurf. Insbesondere sind nach den §§ 5, 8 des preuß. Gesetzes vom 11. Juli 1845 und ebenso nach anderen Landesgesetzen die Seitenverwandten der Beheiligten und derjenigen, zu deren Gunsten eine Verfügung getroffen wird, nicht nur bis zum zweiten, sondern bis zum dritten Grade ausgeschlossen; das badische Rechtspolizeigesetz dehnt die Unfähigkeit sogar auf den vierten Grad aus. Ferner stellen einige Gesetze, z. B. die sächsische Notariatsd. § 10 Nr. 1, dem Ehegatten eines Beheiligten den Verlobten gleich. Eine Beschränkung des Kreises solcher Angehörigen, deren Beheiligung den Richter oder den Notar von der Mitwirkung ausschließt, rechtfertigt sich aber aus Gründen der Rechtsicherheit. Überdies konnte der Entwurf für Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht strengere Erfordernisse aussstellen als das BGB. (§§ 2234 bis 2237) für Verfügungen vor Todeswegen. Mit Rücksicht hierauf hat auch die Vorschrift des preuß. Notariatsgesetzes (§ 6) keine Aufnahme gefunden, wonach der Notar in Angelegenheiten einer Partei, deren Generalbevollmächtigter er ist, keine beurkundende Tätigkeit ausüben darf. Der Generalbevollmächtigte wird gerade vermöge dieser Eigenschaft häufig zur Errichtung von Urkunden, an denen sein Machtgeber beheilig ist, besonders geeignet sein, ohne dadurch das Vertrauen

der übrigen Beheiligten einzubüßen. Dieselbe Auffassung liegt schon der sächsischen Notariatsd. zu Grunde.

Nach dem BGB. (§§ 2239, 2276) müssen die bei der Errichtung eines Testaments oder bei der Beurkundung eines Erbvertrags mitwirkenden Personen während der ganzen Verhandlung zugegen sein. Diese Anforderung geht, was die hier allein in Betracht kommende Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden anlangt, über das Bedürfnis hinaus. Im Anschluß an das geltende Recht (preuß. Gesetz vom 11. Juli 1845 § 7, bayerische Notariatsd. Art. 56, 66, 81, sächsische Notariatsd. §§ 17, 23, 34, badisches Rechtspolizeigesetz § 56 und badische Notariatsd. § 33) bestimmt daher der Entwurf, daß es hier genügt, wenn die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sind.

Die Beurkundung des Rechtsgeschäfts erfolgt in der Form eines **Protokolls**. Die Vorschriften des § 171 und des § 172 Abs. 1 des Entwurfs, denen zufolge das Protokoll über die Verhandlung in deutscher Sprache aufgenommen werden und den Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie die Erklärung der Beheiligten enthalten muß, stimmen mit dem BGB. (§§ 2240, 2241) überein. Darüber, in welcher Form der Beheiligte sich zu erklären hat, giebt der Entwurf keine Bestimmung. Die Erklärung kann daher I auch in der Weise geschehen, daß sich der Beheiligte zu dem Inhalt einer von ihm überreichten oder ihm vorgelegten Urkunde bekennt.

I S. 89. Was die Feststellung der Persönlichkeit der Beheiligten durch den Richter oder den Notar anlangt, so hat das BGB. in dieser Hinsicht für die Beurkundung eines Testaments oder eines Erbvertrags Bestimmungen nicht getroffen. Nach Art. 151 des EinsG. zum BGB. bewendet es daher insoweit bei den landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen ohne Einfluß ist. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde sich gemäß § 189 des Entwurfs für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden der gleiche Rechtszustand ergeben. Bei der erheblich größeren Bedeutung, welche gerichtliche oder notarielle Urkunden über solche Rechtsgeschäfte für den Verkehr in allen Theilen Deutschlands haben, empfiehlt es indessen, hier durch eine reichsgesetzliche Vorschrift sicherzustellen, daß in das Protokoll eine Angabe darüber aufgenommen wird, ob der Richter oder der Notar die Beheiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Im Anschluß an das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) und an die bestehenden Landesgesetze (vgl. z. B. das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1845 § 10, die bayerische Notariatsd. Art. 62, die sächsische Notariatsd. § 13, das badische Rechtspolizeigesetz § 39 und die badische Notariatsd. § 19) trifft deshalb der Entwurf im § 172 Abs. 2 eine dahingehende Bestimmung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung soll jedoch, entsprechend dem Art. 151 des EinsG. zum BGB., auf die Gültigkeit der Urkunde ohne Einfluß sein.

Der § 173, der die Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls betrifft, wiederholt im Wesentlichen die auf die Testamentserrichtung bezüglichen Vorschriften des § 2242 BGB. Ein Zusatz findet sich im Abs. 2. Danach muß, wenn ein Beheiligter erklärt, nicht schreiben zu können, und nicht etwa, insbesondere auf Grund des § 165, ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar oder zwei Zeugen zugezogen sind, bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls ein Zeuge mitwirken. Die Buziehung eines solchen Schreibzeugen ist auch nach dem § 6 des preuß. Gesetzes vom 15. Juli 1890 und dem § 23 der sächsischen Notariatsd. erforderlich und ausreichend. Bei der Testamentserrichtung konnte das BGB. von einer entsprechenden Vorschrift absiehen, weil hier immer zwei Zeugen mitwirken müssen. Auf den Schreibzeugen findet selbstverständlich die nach den §§ 166 ff. für einen Zeugen geltenden Vorschriften gleichmäßig Anwendung.

Arbeitsweise
der mit-
wirkenden
Personen.
(§ 170, G.
§ 174.)

Protokoll.
(§§ 171 b. 172
G. §§ 175
bis 177.)

Berhandlung mit einem Stummen.
§ 174, G. § 178.

Durch den § 174 werden die Vorschriften des § 165 insoweit ergänzt, als sie die Beurkundung von Erklärungen stummer oder sonst am Sprechen verhinderter Personen betreffen. Ist mit einer solchen Person auch keine schriftliche Verständigung möglich, so fehlt die Möglichkeit, ihre Erklärungen in zuverlässiger Weise zur Kenntnis der bei der Beurkundung Mitwirkenden zu bringen. Soll hiergegen Abhilfe getroffen werden, so erscheint die Buziehung eines vereideten Dolmetschers unumgänglich. Auf demselben Standpunkte stehen das sächsische und das badische Recht (sächsische Notariatsd. § 27, badisches Rechtspolizeigesetz § 51). Wird ein Dolmetscher zugezogen, so ist die Buziehung eines Zeugen, eines Gerichtsschreibers oder eines zweiten Notars (vgl. §§ 165, 173) entbehrlich.

§ 90. Berhandlung mit einem der deutschen Sprachen nicht mächtigen Person.
§ 175, G. § 179.

Die Vorschriften des § 175 betreffen die Verhandlung mit einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person. Die Voraussetzungen für die Buziehung eines Dolmetschers sowie die Zulässigkeit eines Vertrags auf seine Beurkundung sind im Anschluß an die in den §§ 8, 9 des Entwurfs getroffenen allgemeinen Vorschriften über die Gerichtssprache geregelt. Die Vorschrift des § 175 Abs. 2, derzu folge das Protokoll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten muß, daß dies geschehen ist, steht im Einklang mit dem § 4 Abs. 3, 4 des preuß. Gesetzes, betr. die Geschäftssprache der Behörden usw. vom 28. August 1876.

Ausschluß eines Dolmetschers von der Mitwirkung.
§ 176, G. § 180.

Der § 176 des Entwurfs dient zur Ergänzung sowohl des § 174 wie des § 175, indem er bestimmt, daß in Bezug auf die Ausschließung eines Dolmetschers die nach den §§ 166 bis 169 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Beurkundung von Versteigerungen.
§ 177, G. § 181.

Durch die Vorschrift des § 177 wird klargestellt, daß bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Versteigerungen nur diejenigen Bieter als Beteiligte im Sinne der Vorschriften des zehnten Abschnitts anzusehen sind, welche an ihr Gebot gebunden bleiben. Daraus folgt namentlich, daß der Richter oder der Notar nicht schlechthin von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wenn eine Person, zu der er in einem Verhältnisse der im § 166 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht, sich als Bieter an der Versteigerung beteiligt, sondern nur dann, wenn sie an ihr Gebot gebunden bleibt. Nach dem § 32 der sächs. Notariatsd. ist auch im letzteren Falle der Notar nicht an der Aufnahme der Urkunde verhindert. Das Gleiche gilt nach Art. 47 Abs. 2 der bayerischen Notariatsd., wenn sich ein Verwandter oder Ver schwägerter des Notars als Steigerer beteiligt. Diese weitergehenden Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen sind jedoch, namentlich vom Standpunkte des Entwurfs aus, welcher dem bayerischen und dem sächsischen Rechte gegenüber im § 166 den Kreis der Angehörigen, deren Beurkundung den Richter oder den Notar von der Mitwirkung ausschließt, nicht unerheblich einschränkt, durch die besonderen Verhältnisse bei Versteigerungen nicht geboten.

Aussertigung der gerichtlichen Protokolle.
§ 178, G. § 182.

Der § 178 regelt die Form, in welcher die Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts für die Beteiligten auszufertigen sind. Unter Aussertigungen versteht der Entwurf in Übereinstimmung mit dem herrschenden Sprachgebrauche solche Abschriften und Auszüge, welche bestimmt sind, die bei den Gerichtsakten verbleibende Urkchrift im Verlehr zu ersehen. Ihre Vorlegung hat dieselben Wirkungen wie die Beibringung der Urkchrift, während die Vorlegung einer gewöhnlich beglaubigten Abschrift vielfach, z. B. wenn es sich um den Nachweis einer Vollmacht handelt, nicht genügt. Die Rücksicht auf das Verkehrsinteresse verlangt, daß die Form der Aussertigungen der gerichtlichen Urkunden für das Reichsgebiet einheitlich bestimmt wird. Im Anschluß an den § 288 Abs. 3 CPO schreibt daher der Entwurf vor, daß die Aussertigungen der Protokolle von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtsstiegel zu versehen sind. Ein Bedürfniß, eine entsprechende Vorschrift für die Aussertigung notarieller Protokolle aufzunehmen, besteht nicht in gleicher Weise, da es hier in

der Natur der Sache liegt, daß die Aussertigungen von dem Notar unterschrieben und mit seinem Dienstsiegel versehen werden.

Die Bestimmungen des § 179 über das Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ent sprechen dem § 8 des preuß. Gesetzes vom 15. Juli 1890 und dem Art. 1 des hessischen AusfG. zur CPO vom 4. Juni 1879. Für die Beglaubigung die Aufnahme eines förmlichen Protokolls vorzuschreiben (bayerische Notariatsinstitut vom 1. Juni 1862 § 92), erscheint nicht erforderlich.

Der § 180 bestimmt, daß für die nach § 163 den Amtsgerichten obliegenden Beurkundungen in Ausehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kais. Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines Schiffes sind, auch die Geschwaderauditeure zuständig sind, solange sich das Schiff außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen werden die sonstigen Fahrzeuge der Kais. Marine gleichgestellt. Die Bestimmung des § 180 entspricht einem dringenden Bedürfnisse. Aehnliche durch den § 39 Abs. 3 des Reichsmilitärgegesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) aufrechterhaltene Vorschriften bestehen landesgesetzlich in Preußen und anderen Bundesstaaten in Ausehung solcher Militärpersonen, die zu einem Truppenheilic gehörten, der nach der Mobilmachung seine Garnison verlassen hat oder sich dauernd im Ausland aufhält (vgl. das preuß. Gesetz vom 8. Juni 1860 § 1, das bayerische Gesetz vom 15. August 1828 §§ 9, 10, die sächsische B. vom 4. Dez. 1867 §§ 32 ff., das badische Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879 § 80 d.). Durch den Zusatz im § 180 Abs. 3 wird klargestellt, daß sich die Zuständigkeit der Marineauditeure für die Beurkundung legtwilliger Verfügungen der im Abs. 1 bezeichneten Personen auch künftig lediglich nach den Vorschriften des Art. 44 des EinG. zum BGBl. in Verbindung mit dem § 44 des Reichsmilitärgegesetzes richtet.

Elfter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Der § 181 Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt, in welchem das Gesetz über die Zeitpunkt des Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit in Kraft treten soll.

Der Abs. 2 des § 181 erklärt einzelne Vorschriften des EinG. zum BGBl. § 181 Abs. 1, G. § 185.

(Art. 2 bis 5) für entsprechend anwendbar. Sodann bringt er durch Verweisung auf den Art. 32 jenes Gesetzes zum Ausdrucke, daß auch gegenüber den Vorschriften des Entwurfs die Reichsgesetze in Kraft bleiben, soweit sich nicht aus dem Inhalte des Entwurfs ihre Aufhebung ergibt. Im Betracht kommt hier unter Anderem der schon oben (§. 85) erwähnte § 39 Abs. 3 des Reichs militärgegesetzes vom 2. Mai 1874, derzu folge die landesgesetzlichen Vorschriften in § 185 Abs. 2, Kraft bleiben, nach welchen für die Truppenheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Ausland aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiw. Gerichtsbarkeit einem inländischen Gericht oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann. Diese reichsrechtliche Sonderbestimmung ist für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit gegenüber der CPO. (vgl. namentlich § 15) durch den § 13 Abs. 1 des EinG. zur CPO. aufrecht erhalten worden, und das Gleiche ergibt sich nunmehr im Verhältnisse zu der reichsrechtlichen Regelung der freiw. Gerichtsbarkeit aus dem § 181 Abs. 2 des Entwurfs.

Die §§ 182 bis 184 seien einige mit den Vorschriften des Entwurfs zusammenhängende Änderungen bestehender Reichsgesetze vor.

Die §§ 11, 66 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Chefschließung bestimmen, daß auf das Verfahren in den nach diesen Vorschriften den Gerichten übertragenen Angelegenheiten die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen. Um Zweifel darüber auszuschließen, ob dieser Vor-

behalt für die Landesgesetzgebung auch gegenüber den Vorschriften des Entwurfs in Kraft bleibt, entscheidet der § 182 diese Frage ausdrücklich im verneinenden Sinne.

Nach § 150 des Genossenschaftsgesetzes finden gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind. Diese Bestimmung verliert angesichts der Vorschriften des ersten Abschnitts des Entwurfs (§§ 1, 18 ff.) ihre Bedeutung und ist deshalb durch den § 183 des Entwurfs aufgehoben.

Die im § 184 vorgesehene Änderung bringt den § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 mit den Vorschriften des Entwurfs über die Zuständigkeit des Nachlassgerichts (§ 70) in Einklang.

Allgemeine Stellung des Entwurfs zum BGB. (Art. 55), dem EinfG. zu dem Gesetz über die Zwangsvorsteigerung (§ 1 Abs. 2) und der GrundsD. (§ 82 Landesrecht. Abs. 1) ist das Verhältnis des Entwurfs zum Landesrecht geregelt. Wie bereits hervorgehoben worden ist (S. 33), geht die Aufgabe des Entwurfs nur dahin, das Verfahren in den Angelegenheiten der frei. Gerichtsbarkeit insoweit einheitlich zu regeln, als es zur gleichmäßigen Durchführung der Vorschriften des BGB., des HandGB. und der sonstigen in Betracht kommenden Reichsgesetze erforderlich ist. Entsprechend dieser beschränkten Aufgabe kann die reichsgesetzliche Regelung keine völlig erschöpfende sein. Mit Rücksicht hierauf gewährt der § 196 Abs. 1 der Landesgesetzgebung die allgemeine Ermächtigung, Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des Entwurfs, mit Einschluß der erforderlichen Übergangsbestimmungen, zu erlassen. Aus diesem Vorbehalt in Verbindung mit dem § 181 Abs. 2 des Entwurfs und mit dem Art. 3 des EinfG. zum BGB. ergibt sich zugleich, daß auch die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften insoweit in Kraft bleiben, als sie dem Entwurf nicht widersprechen, sondern nur zu seiner Ergänzung dienen.

In einzelnen Punkten muß aber der Landesgesetzgebung auch die Möglichkeit verbleiben, Bestimmungen zu treffen, welche von denen des Entwurfs abweichen.

Zunächst spricht, im Anschluß an den § 83 der GrundsD., der § 185 des Entwurfs den Grundzusatz aus, daß die im EinfG. zum BGB. für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte auch für die Angelegenheiten der frei. Gerichtsbarkeit gelten. Für die den vorbehaltenen Gebieten angehörenden Angelegenheiten der frei. Gerichtsbarkeit sind der Landesgesetzgebung keinerlei Schranken gezogen.

Der § 186 des Entwurfs gewährt für den Fall, daß in einem Bundesstaat auf Grund des Art. 147 des EinfG. zum BGB. die dem Vormundshaftgericht obliegenden Befriedigungen anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen sind, der Gesetzgebung dieses Bundesstaats die Befugnis, über den Vorfall im Familienrathe Bestimmung zu treffen. Der Vorbehalt ist gegenüber dem § 1860 BGB. mit Rücksicht auf diejenigen Bundesstaaten erforderlich, in welchen die über-vormundshaftlichen Geschäfte durch kollegialisch eingerichtete Behörden geführt werden.

I S. 93. Hinsichtlich des § 187 kann auf die Bemerkungen zum § 183 (oben S. 80), hinsichtlich der § 189 auf die Ausführungen zu den §§ 82 ff., 95 (oben S. 62) verwiesen werden. In den einleitenden Bemerkungen zu den §§ 82 ff. (S. 58) ist auch bereits hervorgehoben, daß gegenwärtig in einzelnen Gebieten die Auseinandersetzung, falls die Beteiligten sie nicht selbst vornehmen, von Amts wegen eingeleitet wird. Die dortige Bevölkerung hat sich in diesen Rechtszustand eingelebt, und der § 188 des Entwurfs eröffnet daher, unter Wahrung des Rechtes der Beteiligten auf selbständige Vornahme der Auseinandersetzung, der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, sich auch künftig den geltenden Bestimmungen anzuschließen.

Der § 190 Abs. 1 stellt klar, daß, soweit durch das Landesrecht die im Entwurfe geregelten Angelegenheiten anderen als gerichtlichen Behörden überwiesen werden, für diese Behörden neben den Bestimmungen, die sich bezüglich der einzelnen Angelegenheiten aus dem zweiten bis zehnten Abschnitte des Entwurfs ergeben, auch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnittes gelten. Namentlich findet

demgemäß gegenüber den Verfügungen der nicht richterlichen Behörden ebenso wie gegenüber denjenigen der Amtsgerichte die Beschwerde an das Landgericht nach §§ 18 ff. und die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nach §§ 27 ff. statt. Die einheitliche Regelung des Rechtsmittelverfahrens ist für die gleichmäßige Durchführung des neuen bürgerlichen Rechtes von besonderer Bedeutung. Auch im Uebrigen läßt der Entwurf (§ 190 Abs. 3) abweichende Vorschriften der Landesgesetzgebung nur insoweit zu, als es durch die Rücksicht darauf, daß es sich um nicht richterliche Behörden handelt, unbedingt geboten ist. Die Vorschrift des § 190 Abs. 2 will außer Zweifel stellen, daß, wenn nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5, 43 dasselbe Gericht gilt, welches das gemeinschaftliche obere Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirke die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz soll jedoch bestimmt werden können, daß, wenn die Behörden, insbesondere Gemeindebehörden, in dem Bezirk desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig ist.

Nach § 190 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 2 des Entwurfs würde, falls nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, das Ersuchen um Rechtshilfe nicht an die Gerichte, sondern ausschließlich an die anderen Behörden zu richten und von diesen zu erledigen sein. Da jedoch die Behördenorganisation in den anderen Bundesstaaten nicht allgemein bekannt sein wird und nicht selten auch sachliche Gründe dafür sprechen werden, daß die Rechtshilfe von den Gerichten geleistet wird, so bestimmt der Entwurf im § 190 Abs. 4, daß durch die Vorschrift des Abs. 1 die Verpflichtung der Gericht, gemäß § 2 die Rechtshilfe zu leisten, nicht berührt wird.

Eine weitere Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts gestattet der Entwurf (§ 191) der Landesgesetzgebung für den Fall, daß die dem Vormundshaftgericht oder dem Nachlassgericht obliegenden Befriedigungen durch Landesgesetz anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen sind. Entsprechend dem § 100 GrundsD. wird hier der Landesgesetzgebung die Befugnis gewährt, bei Verfügungen jener Behörden der Beschwerde an das Landgericht eine Anwendung des Amtsgerichts vorausgehen zu lassen.

In veränderten größeren Rechtsgebieten, z. B. in Bayern und Sachsen, erfolgt nach dem geltenden Rechte die Volljährigkeitserklärung durch den Landesherrn. Gemäß Art. 147 des EinfG. zum BGB. ist die Landesgesetzgebung in der Lage, § 94 diesen Rechtszustand in der Weise aufrechtzuerhalten, daß die Volljährigkeitserklärung der Zentralstelle des betr. Bundesstaats übertragen wird. Für diesen Fall passen die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts zum größten Theile nicht. Der § 192 Abs. 1 schließt daher die Anwendung jener Vorschriften aus. Gegenüber dem § 53 Abs. 2, wonach die Verfügung, welche eine Minderjährige für volljährig erklärt, mit der Rechtskraft wirksam wird, sieht der § 192 Abs. 2 des Entwurfs im Anschluß an die Regel des § 15 vor, daß die Volljährigkeitserklärung, falls sie von der Zentralstelle eines Bundesstaats ausgesprochen wird, mit der Bekanntmachung der Verfügung an den Mündel in Kraft tritt.

Hinsichtlich der Vorschrift des § 193 über die Aufbewahrung der von den Standesbeamten geführten Nebenregister ist auf das oben S. 53 bemerkte zu verweisen.

Der Vorbehalt des § 194, wonach der Richter auf Grund landesrechtlicher Bestimmung bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen des § 165 an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zu ziehen kann, schließt sich dem Art. 149 des EinfG. zum BGB. an.

Die Vorschrift des § 195 Abs. 1 über die Zuständigkeit für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde stimmt mit dem § 102 GrundsD. überein. Im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsprechung wird weiterhin durch die Vorschrift des § 195 Abs. 2 Satz 1 demjenigen Gerichte, welchem nach Abs. 1 durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zugewiesen wird, in den Fällen des § 61 und des § 139 Abs. 2 auch

die Entscheidung der Beschwerde gegen die Verfügungen der Landgerichte übertragen. Aus dem gleichen Grunde bestimmt der § 195 Abs. 2 Satz 2, daß jenes Gericht im Sinne der §§ 5, 43 als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Bundesstaats gilt (zu vergl. § 9 des EinfG. zur CPD.).

Wegen des § 196 Abs. 1, der die Landesgesetzgebung ermächtigt, Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des Entwurfs zu erlassen, kann auf das §. 86 Bemerkte verwiesen werden. Nach dem Abs. 2 des § 196 soll, soweit durch Landesgesetz allgemeine Vorschriften über die Einrichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden erlassen werden, ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beurkundung sein. Die Bestimmung entspricht dem im Art. 151 Satz 2 des EinfG. zum BGBl. für Testamente und Erbverträge aufgestellten Grundsatz. Dazwischen gesetzliche Vorschriften der bezeichneten Art neben den Bestimmungen des zehnten Abschnitts zulässig sind (vgl. EinfG. zum BGBl. Art. 151 Satz 1), braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden, da es sich schon aus der grundfächlichen Stellung des Entwurfs zu der Landesgesetzgebung (§ 196 Abs. 1) ergibt.

Umlage.

I S. 95. | Die für die CPD. in Aussicht genommenen neuen Vorschriften über die Zustellungen von Amts wegen.

§ 190a. Auf die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§ 190b. Für die Bewirkung der Zustellung hat der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen.

§ 190c. Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber.

§ 190d. Der Gerichtsschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Gerichtssiegel verschloßenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftszahlnummer bezeichneten Briefumschlag einem Gerichtsdienner oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftszahl ist in den Akten zu vermerken.

Die Vorschrift des § 177 Abs. 2 findet keine Anwendung.*)

§ 190e. Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtsdienner oder den Postboten erfolgt nach den Vorschriften des § 178 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf dem Briefumschlag zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist dem Gerichtsschreiber zu überliefern.

§ 190f. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161) erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

*) Der neue § 177 Abs. 2, der an die Stelle des bisherigen § 177 Satz 2 treten soll, lautet:

Der Gerichtsvollzieher hat auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstück zu vermerken, für welche Person er dasselbe der Post übergibt, und auf der Urkunft des zu austellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen, daß die Übergabe in der im Abs. 1 bezeichneten Art und für wen sie geschehen ist.

B. Erste Berathung im Plenum des Reichstags.

| 3. Sitzung am Freitag, den 3. Dezember 1897.

I Sitz. B.
S. 13.

Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Nr. 21 der Anlagen).

Abg. Dr. Spahn S. 89, Kauffmann S. 91, Dr. von Cuny S. 95, Dr. von Buchta S. 96, Stabthagen S. 98, Winterer S. 103, Beck S. 103.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 16 Minuten durch den Präsidenten Freiherrn von Birol-Berenberg eröffnet ...

| Spahn: . An sich haben wir gegen diese Vorlage, wie sie uns vorliegt, sachliche Bedenken in erheblichem Umfang nicht. Wir können ihr das Kompliment machen, daß sie die Materie vollständig regelt, die der Regelung in Rücksicht auf das BGBl. bedarf, und daß die Sprache, in der sie geschrieben ist, verständlich ist und die gewollte Vorschrift entsprechend zum Ausdruck bringt. Demingentlich wird die Kommissionsberatung nötig sein, weil einzelne Punkte von dem Standpunkte des einzeln Partikularstaates aus der Erörterung bedürfen, weil eine verschiedenartige Regelung möglich ist. Ich möchte gerade als den ersten derjenigen Punkte, die mir auffallen, erwähnen, daß im § 8 ausgesprochen ist, daß auf das Gerichtsverfahren die Vorschriften des GBerfG. über die Gerichtssprache gelten. In einem späteren §, dem § 175, findet sich dann, wo es sich nicht bloß um die Verhandlung vor dem Richter handelt, sondern auch um die vor dem Notar, daß nur, soweit nach der Überzeugung des Richters oder des Notars ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, bei der Beurkundung ein Dolmetscher zuzu ziehen ist, wenn ich auch den Wortlaut dieses § so verstehen, daß ich ihn für übereinstimmend mit dem Sinn des GBerfG. halte, so deckt er sich doch nicht mit diesem Wortlaut, und es ist mir zweifelhaft, ob nicht ein anderer schärferer Sinn aus diesem § herausgelesen werden muß. Wenn das aber der Fall ist, und wenn man in schärferer Weise den fremdsprachlichen Unterthanen gegenüber vorgehen wollte, als in unserem GBerfG., dann glaube ich, daß meine Parteifreunde gegen diesen Punkt Stellung nehmen müssen, weil wir der Ansicht sind, daß die Gerichtsstube freigehalten werden muß von allem Streite der politischen Tagesströmungen, daß der Richter sowohl wie die Parteien nur von dem Wunsche geleitet werden sollen, wenn sie in die Gerichtsstube eintreten, und in gleicher Weise auch der Notar und die Parteien, wenn sie eine Verhandlung aufnehmen, daß hier das Recht gefunden, und nur in einer dem Gesetze entsprechenden Weise gestaltet wird.

Dann ist eine andere Frage, die mir — ich glaube, es ist jetzt kein Vertrauensbruch mehr, wenn man von dem Entwurf der CPD. spricht, der den Gerichten mitgetheilt worden war — aufgefallen ist in der Regelung der sofortigen Beschwerde im § 17. Diese Beschwerde ist dort so geregelt, wie sie seither in der CPD. geregelt war; aber nach dem Entwurf der CPD. soll nunmehr eine Abschwächung der Wirkungen der sofortigen Beschwerde bei dem Kostenfestsetzungsvorfahren eintreten. Ich lege mir die Frage vor, ob, wenn man überhaupt das I S. 15. Prinzip durchbrechen will, es nicht angezeigt sei, für Alte der freiw. Gerichte-

barkeit den dieser Aenderung der CPO. zugrunde liegenden Gedanken auch in diesen § aufzunehmen, sodaß der Richter erster Instanz eine gewisse Berechtigung auch bei der sofortigen Beschwerde enthält eine Entscheidung, die getroffen ist, wieder abzuändern. Das ist eine Frage, die sich zur Besprechung im Plenum nicht eignet, von der ich aber annehme, daß sie in der Kommission erörtert werden wird.

Eine andere Frage scheint mir wichtiger zu sein, die Frage des Auseinandersetzungsv erfahrens. Dieses Verfahren erledigt sich bei den Nachlaßtheilungen einfach so, daß in einem Termin die Verhandlungen der Parteien vollständig beendet werden, und daß in demselben Termin der Erbrezeß zum Abschluß kommt. Ich habe es mitgemacht, daß der Erbrezeß, die Vermundschafsgenehmigung und die Eintragung im Grundbuch an einem Vormittag erfolgten. Wenn Sie aber die Vorschriften der Vorlage durchlesen — sie sind aufgebaut auf dem rheinischen Verfahren; die dort und in Elsaß-Lothringen geltenden Grundsätze sind vermischt, und zwar in einer Weise, die ich durchweg billige —, so erhalten Sie den Eindruck, als sei beabsichtigt, eine Tässur im Verfahren in der Weise eintreten zu lassen, daß der Richter in Zukunft sagen kann: du triffst in dem einen Termin die Feststellung der Masse und die Grundsätze, wie die Vertheilung geschehen soll, im anderen Termin das Vertheilungsverfahren selbst — jedes der einzelnen Stadien bedarf nämlich der Beurkundung und der Bestätigung. Der Richter ist ja in der Lage, auch bei den Bestimmungen des Entwurfs die Bestätigung der Vertheilungsgrundsätze zu ertheilen und dann über die Auseinandersetzung weiter zu verhandeln; ich glaube, das Gesetz wird ihm nicht hindern, wenn mir auch der Wortlaut Bedenken macht, in demselben Alte auch die Auseinandersetzung zu bestätigen und vorzunehmen, sogar, daß er erst am Schluß des Protokolls die Bestätigung für beide Theile des Verfahrens ausspricht. Die Frage wird praktisch nur werden, wenn der Vermundschafstrichter die Genehmigung zu ertheilen hat. Ist der Richter für die freim. Gerichtsbarkeit und der Vermundschafstrichter dieselbe Person, so wird auch das Verfahren in demselben Termin zu erledigen sein; sind es aber getrennte Personen, so wird der Richter diesen Vertheilungsplan herübergaben müssen an den Vermundschafstrichter, dieser wird jeden der beiden Alte selbst genehmigen, und dann wird erst die Auseinandersetzung stattfinden. Das halte ich für eine Er schwerung gegenüber unserem jetzigen Verfahren. Ich glaube, wir müssen dafür sorgen, daß, wenn die Parteien an der Gerichtsstelle zusammengekommen sind, die Sache in einem Termin erledigt werden kann, einschließlich der Vermundschafsgenehmigung und der Bestätigung. Wie bemerkte, glaube ich, daß man im Vertheilungsverfahren für die Theilungsgrundsätze und die Auseinandersetzung wird so verfahren können bei dem Wortlaut des Gesetzes; mir ist aber nicht ganz zweifelsfrei, ob der Wortlaut des Gesetzes zuläßt, ohne ein zweites Verfahren die Vermundschafsgenehmigung einzuholen. Auch diese Frage eignet sich nur für die Besprechung in der Kommission.

Das Gesetz unterscheidet sich vom EinfG. zum VGB. in seinem Schlußparagrafen in der Weise, daß für die Verfahrensfragen die Landesgesetzgebung die Möglichkeit hat, ergänzend einzutreten. Infolge dessen wird man bei der Prüfung der einzelnen Fragen weniger ängstlich zu sein brauchen. Ich habe nun für die Landesgesetzgebung einen Wunsch, den ich hier aussprechen möchte. Wenn Sie die systematische Anordnung dieses Gesetzes beachten, so sehen Sie, daß dieselbe nicht ganz der Anordnung im VGB. entspricht. Es erklärt sich das mit Rücksicht darauf, daß man den wichtigsten Gegenstand, die Vermundschaf., vorweg nehmen wollte, die im VGB. nach den Vorschriften über die Kindesannahme, den Personenstand, den Pfandverkauf und die Verwahrung von Sachen steht. Für den vorliegenden Entwurf ist mir diese Frage gleichgültig. Aber wir bekommen in allen deutschen Staaten Ausführungsgesetze zum VGB. Bei den jüngsten Verkehrsschäden ist es häufig, daß jemand, der im Verkehr steht, Beziehungen hat zu den verschiedenen Einzelstaaten. Wenn nun die Partikularstaaten, welche freie Hand in der systematischen Anordnung ihrer Ausführungsgesetze haben, ihre Ausführungsgesetze in der Weise gestalten, daß derselbe Punkt der Ausführungsbestimmungen zu dem im einzelnen

Staate geltenden Rechte, bei dem einen Staate am Anfang, bei dem anderen in der Mitte, bei dem dritten am Ende seines Ausführungsgesetzes geregelt ist, so entsteht für jemanden, der genötigt ist, die verschiedenen Ausführungsgesetze zu gebrauchen, Unübersichtlichkeit und auch Schwierigkeit in der Handhabung der Gesetze. Ich glaube, dem deutschen Verkehr und dem deutschen Publizum würden die einzelnen deutschen Staaten einen Dienst erweisen, wenn sie bei der Anordnung ihrer Ausführungsgesetze sich an ein gemeinsames System anschließen würden, sei es, daß sie unter sich das System vereinbaren, sei es, wenn diese Vereinbarung nicht zu Stande kommt, daß sie dann nicht historisch in der chronologischen Reihenfolge ihren Gesetzen, sondern nach dem System des VGB. ihre Ausführungsbestimmungen zum VGB. anordnen. (Bravo!)

Kauffmann: . . . Wenn ich ein allgemeines Urtheil über den Entwurf abgeben soll, so kann man sagen, er zeigt alle Vorzüge, aber auch alle Schwächen, die das VGB. selbst an sich trägt. Die Vorzüge bestehen darin, daß auch dieser Entwurf unbestreitbar einen großen Fortschritt zur Erreichung der Rechtseinigung bedeutet. Zum ersten Mal wird hier in der Vorlage ein Gebiet betreten, was bisher von der Reichsgesetzgebung nicht erörtert und geordnet worden ist, daß große, ungeheuer wichtige Gebiet des gesamten Vermundschafts- und Nachlaßwesens; ferner regelt der Entwurf das ganze Handelsregisterwesen, die Führung der Vereinsregister, die Dispatche und vor allem das große Gebiet der Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden. Alles dieses wird in diesem Entwurf zum ersten Mal reichsgesetzlich geordnet. Die Aufgabe war eine in jeder Beziehung schwere; ein Vorbild, an welches sich der Entwurf hätte anlehnen können, fehlte. Bei der GrundCPO. und Substaatsordnung haben wir vorzügliche Vorbilder in den preuß. Gesetzen gehabt, und ich glaube, diese Gesetze haben bewiesen, daß auch einmal aus Preußen | S. 16. etwas gutes kommen kann. In dieser glücklichen Lage sind wir bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht; er hat sich nicht an ein bereits bestehendes und erprobtes Vorbild anlehnen können. Der Verfasser des Entwurfs hat daher ganz ehrlich verfahren müssen; er hat das Gute genommen, wo er es fand. Er hat z. B. auf dem Gebiete der Nachlaßtheilung die Vorschriften eines rheinischen und elsaß- lothringischen Gesetzes adoptirt, allerdings in einer neuen Gestaltung; ich glaube, daß gerade diese Vorschriften des Entwurfs einen erheblichen Fortschritt bedeuten, ich werde darauf noch näher zurückkommen.

Anzuerkennen ist ferner, daß die Verfasser des Entwurfs Wünsche, die aus der Offenlichkeit, auch hier aus dem Reichstage, laut geworden sind, berücksichtigt haben. Ich will in dieser Beziehung vor allem auf die Bestimmungen hinsichtlich des Handelsregisters hinweisen. Es ist von beteiligter Seite vielfach gewünscht worden, daß den Organen des Handelsstandes ein Einfluß auf die Entscheidungen des Registerrichters in irgend einer Form gewährt werden soll. Diesem Wunsch kommt der § 122 der Vorlage in anerkennenswerther Weise entgegen. Ferner ist eine sehr wichtige Bestimmung in § 29 enthalten, daß nämlich über die Verfügungen des Handelsrichters die Beschwerden stattfinden an die Handelskammern, soweit solche existieren; auch diese Vorschrift wird allseitig mit Freuden begrüßt werden.

Was dann die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs betrifft, so enthalten die §§ 1 bis 31 gewissermaßen den allgemeinen Theil, welcher sich wiederum an die Bestimmungen des GBerG. und der CPO. anlehnt. Hier sind mir beim Studium des Entwurfs einige Lücken aufgefallen, die wir vielleicht in der Kommissionsberathung ausfüllen können. Zunächst die Ausschließung oder Ablehnung der Gerichtspersonen. Der Entwurf steht gemäß § 6 auf dem Standpunkt, daß die Ablehnung eines Richters überhaupt ausgeschlossen sein soll. Im Uebrigen wird es dem Ermessen des Richters überlassen, ob er sich der Ausübung seines Amtes freiwillig enthalten will, wenn er in der Sache selbst beteiligt ist, oder Verwandte des Richters daran beteiligt sind. Ich vermag nicht recht einzusehen, warum nach den Bestimmungen der CPO. Vorschriften gegeben sind, bei denen der Richter krafft Gesetzes ausgeschlossen ist, und warum hier es dem Ermessen des Richters überlassen

sein soll, eine Entscheidung nicht zu fällen, wenn er befehligt ist. Es können doch auch nach diesem Entwurf außerordentlich wichtige und sehr strittige Dinge zur Entscheidung des Richters gelangen. Nehmen Sie an: wenn z. B. das Vormundschaftsgericht angerufen wird, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Ehegatten handelt, wenn die Genehmigung des Ehemannes oder des Vaters zu irgend einem Rechtsgeschäft u. dergl. ergänzt werden soll, da kann es vorkommen, daß der Richter durch irgend welche persönliche Beziehungen zu einer der Parteien besangen ist. Derartige Streitigkeiten greifen in das persönliche Recht, das Elternrecht oder in das eheliche Leben ein; und ich kann mir wohl denken, daß die Entscheidung solcher Fragen unter Umständen wichtiger ist als die prozeßuale Entscheidung darüber, ob eine Geldsumme dem Kläger zuzupredigen ist oder nicht. Ich halte es deshalb für nötig, auch im Interesse des Richters selbst, um ihn vor einem Gewissenskonflikt zu schützen, daß er in einem solchen Falle ipso jure ausgeschlossen ist, und ferner, daß die Partei das Ablehnungsrecht in derartigen Fällen hat. Es wird in dieser Beziehung der § 6 der Vorlage zu ergänzen sein.

Ferner habe ich im Entwurf keine Vorschrift gefunden, daß die Verhandlungen nicht öffentliche sind. Der § 8 der Vorlage erklärt die Vorschriften über die Gerichtssprache, die Sitzungspolizei, über die Verahlung und Abstimmung für anwendbar, aber nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit. Darans ist selbstverständlich zu entnehmen, daß die Verhandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vor den Gerichten stattfinden, nicht öffentlich sind. Das ist auch das einzige Richtige; denn diese Privatangelegenheiten, namentlich Vormundschafts- und Nachlaßsachen, betreffen häufig die internsten Familienangelegenheiten und gehören nicht vor das Forum der öffentlichen Verhandlung. Nun hat sich aber häufig bei den Gerichten der Missbrauch eingebürgert, daß in demselben Zimmer, namentlich bei großen Gerichten und bei solchen, die beschränkte Räumlichkeiten und unzureichendes Personal haben, zu gleicher Zeit mehrere derartige Sachen erörtert werden. An der einen Ecke des Tisches werden Testamente publiziert, an der andern Ecke Testamente zu Protokoll aufgenommen und dicht dabei fertige Testamente angenommen. Ebenso wird es aus Raumangst häufig vorkommen, daß mehrere Vormundschaftssachen in demselben Zimmer zugleich verhandelt werden. Ich wünsche daher, daß in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen wird, daß die nach Maßgabe dieser Vorlage erfolgenden Verhandlungen nicht öffentlich sind. Allerdings muß hier mit Rücksicht auf die Handelsregisterächen, die ja öffentlich sind, der Vorbehalt gemacht werden, daß durch diese Bestimmung des Gesetzes der § 9 HandGB. selbstverständlich in Bezug auf die Öffentlichkeit des Handelsregisterers nicht berührt wird; in diesen Registerächen herrscht ja völlige Öffentlichkeit; jeder ist berechtigt, das Handelsregister einzusehen.

Weiter habe ich ein Bedenken hinsichtlich der Form der gerichtlichen Protokolle. Der Entwurf hat eine Vorschrift hinsichtlich der Protokolle insoweit, als die Protokolle Rechtsgeschäfte beurkunden; hierfür werden im § 171 Vorschriften gegeben. Darüber, wie nun die Protokolle in allen den Fällen, in denen ein Rechtsgeschäft nicht beurkundet wird — und das sind Hunderte und Tausende von Fällen —, wie da das Protokoll aussehen soll, — darüber enthält die Vorlage nichts; es müßte mindestens in Ausehnung an die CPD. bestimmt werden, daß diese Protokolle, die in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten aufgenommen werden, mindestens vorzulesen und von den Parteien zu genehmigen sind. Ferner wissen wir gar nicht, wer das Protokoll aufzunehmen hat, ob der Gerichtsschreiber oder der Richter. Auch in dieser Beziehung haben wir in Preußen eine vollkommen verschiedene Praxis. Bald nimmt der Richter allein das Protokoll auf, bald der Gerichtsschreiber; bald läßt der Richter es unterschreiben, bald liest er es nur vor; manchmal wird es nicht einmal verlesen, und vielfach herrschen darüber die größten Zweifel, ob überhaupt bei diesen Verhandlungen ein Gerichtsschreiber einzuziehen ist oder nicht. Bei der Wichtigkeit all dieser Materien würde auch hierüber eine Bestimmung des Entwurfs wünschenswert sein.

Ferner ist es im Entwurf, wenn es zur Beweisaufnahme kommt, vollkommen dem richterlichen Ermessen überlassen, ob er die Zeugen oder Sachverständigen vereidigen will oder nicht. Auch hier betone ich, daß auf den Gebieten des Entwurfs die allerwichtigsten kontradiktiven Verhandlungen vor dem Gerichte stattfinden können. Nehmen Sie an, wenn es sich um Streitigkeiten des Elternrechts [§. 17.] oder des Eherechts handelt u. dergl., gerade da wird das Zeugenmaterial häufig ein besangenes sein; nur scheint es nicht zureichend, wenn nun dem Richter es vollständig frei überlassen wird, Zeugen zu vereidigen oder nicht. Wenn die Zeugen gezwungen sind, einen Eid zu leisten, so hat doch der Richter eine bessere Basis für die Entscheidung, als wenn er ganz so nach seinem eigenen beliebigen Ermessen Zeugen vereidigen oder nicht vereidigen kann.

Ferner vermisste ich eine Bestimmung über die Bewilligung des Armenrechts. Ich vermag nicht einzusehen, warum nicht, ähnlich wie in der CPD., auch hier bei diesen Angelegenheiten der sog. freiv. Gerichtsbarkeit, die aber unter Umständen sehr unreinwillig und sehr streitig wird, — warum da nicht auch eine Bewilligung des Armenrechts zugelassen werden soll. Ich erinnere daran, daß für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach dem Entwurf obligatorisch die Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist; warum soll nun nicht nach Analogie der CPD. in diesen Fällen auch ein Rechtsanwalt von Amts wegen gestellt werden können, wenn die Partei arm ist? Es wird gerade durch die Beirördung eines Anwalts in diesen Vormundschafts-, Nachlaßsachen u. dergl. durch die Zuziehung eines Rechtsverständigen häufig ein Streitfall erledigt und zu dessen sachgemäher Entscheidung beigetragen werden können, als wenn die Zuziehung eines Rechtsverständigen der Partei unmöglich gemacht ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir die Anfrage an die verbündeten Regierungen erlauben, ob im Anschluß an diesen Entwurf auch eine Regulierung des Kostenwesens durch Reichsgesetz stattfinden wird. Bekanntlich wurde nach der CPD. auch ein Reichs-Gerichtskostengez. erlassen. Es wird sich fragen, inwieweit es auf dem Gebiete des Entwurfs möglich ist, auch von Reichswegen die Gebühren festzusetzen. Wir wissen sehr wohl, daß wir da z. B. in Preußen in Konflikt kommen, namentlich mit dem Finanzminister von Miquel, der ja sogar auch die Vormundschaftssachen zu einer sehr ergiebigen Einnahmequelle für den Staat gemacht hat. Man könnte sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß in Vormundschaftssachen gerichtliche Gebühren überhaupt nicht erhoben werden sollen; denn eine verwaltende Thätigkeit hat das Gericht nach der jetzigen Vormundschaftsordnung nicht mehr, sondern die Verwaltung liegt dem Vormund ob, und es muß als ein Unrecht erscheinen, daß unter Umständen ganz außerordentlich hohe Kosten von den Mündeln eingezogen werden.

Nun komme ich zu einigen Bedenken bei einzelnen Materien, die im Entwurf erörtert sind, zunächst beim Vormundschaftsrecht. Da haben wir den § 32, welcher besagt: „Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verpflichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.“ Wer das ohne Kommentar liest, denkt natürlich, daß ist im ganzen Deutschen Reiche so. Das ist aber keineswegs der Fall; denn nach Art. 147 des EinG. zum BGB. sind Vorbehalte für die Landesgesetzgebung gemacht. Wir sind auch bei dem vorliegenden Entwurf nicht mehr in der Lage, dies zu ändern, daß in einzelnen Landesteilen andere als die Gerichtsbehörden das Vormundschaftswesen unter sich haben. Wir würden damit berechtigte Interessen einzelner Staaten verletzen. Es wird überhaupt die Frage in der Kommission zu prüfen sein, ob nicht hinsichtlich der Organisation des Vormundschaftsgerichts in irgend einer Form auch das Laienelement mehr herangezogen werden kann, als es gegenwärtig der Fall ist. Ich glaube nicht, daß man bei der preuß. Vormundsch. die Erfahrung gemacht hat, daß die Einrichtung des Waisenrats für das Vormundschaftswesen die Zuziehung des Laienelements erzeugen kann. — Wenn man dann die weiteren Bestimmungen über das Verfahren in Vormundschaftssachen liest, so finde ich, daß der Entwurf außerordentlich kauistisch ist. So kann man z. B. den § 54 ohne leichtes Grauen nicht durchlesen, wenn man sieht, wie kauistisch das

Recht der Beschwerde dort geregelt ist, wie ferner im § 57 das Recht der sofortigen Beschwerde kausalisch geordnet ist. Wir werden in der Kommission zu prüfen haben, ob diese Kausalität erforderlich war, und ob man nicht vielleicht die sofortige Beschwerde aus dem Entwurf überhaupt beseitigen könnte.

Was dann das Nachlaßtheilungsverfahren betrifft, so begrüße ich die Bestimmungen des Entwurfs — es sind namenlich die §§ 87, 88 — als einen großen Fortschritt. Gerade in Preußen laboriren wir bisher an einem ganz unzureichenden Nachlaßtheilungsverfahren. Der preuß. Nachlaßrichter nach der alten Gerichtsordnung ist weiter nichts als ein Vermittler zwischen den Parteien. Wenn er angerufen wurde, konnte er sich die Leute kommen lassen, er sprach mit ihnen, und wenn es zu einer Einigung kam, war es schön — wenn nicht, wurde unter allen Umständen ein Prozeß erforderlich, und der Nachlaßrichter hatte weiter nichts zu thun, als die Parteirollen zu reguliren. Deshalb ist dieses Verfahren ein ganz außerordentlich schleppendes geworden, und wir werden es mit Freuden begrüßen, daß dies jetzt auch in Preußen anders werden soll. Ob die Bestimmungen des Entwurfs nicht noch zu verbessern sind, wage ich in diesem Augenblick nicht zu entscheiden. Ich hoffe mit Dr. Spahn, daß die Kommission diese Neuerungen eingehend prüfen wird. Wenn eine Nachlaßtheilung so geht, daß zugleich im ersten Termin alle kommen und sofort alle einig sind, sobald sofort ein Protokoll aufgenommen werden kann, dann ist die Sache freilich außerordentlich einfach. Nun kommt aber einer nicht, dann muß ihm nach dem Entwurf erst das abschriftlich mitgetheilt werden, was verhandelt ist, und er kann nach dem Entwurf die Anberaumung eines neuen Termins beantragen; dann geht die Geschichte von neuem los. Wenn im nächsten Termin statt A. nun B. ausbleibt, dann geht B. gegenüber dasselbe Verfahren von neuem los, und bleibt im dritten Termin gar C. aus — und meist sind es ja immer mehrere Parteien —, so kann das in der That eine sehr schöne Seeschlange werden. Ich glaube in der That, die Kommission wird sich zu bemühen haben, hier noch Verbesserungen vorzunehmen. Mir scheint es am besten, daß die Kontumazialfolgen schärfer angezogen werden. Denn wenn sich in solchen Nachlaßfällen einer absolut widerstrebt zeigt, nicht hingehst und dadurch den übrigen Miterben die Einigung erschwert, dann kann ihm auch eine schärfere Kontumazialfolge angebrodet werden als die, daß er das Recht hat, die Anberaumung eines neuen Termins zu beantragen.

I S. 18. 1. Januar 1900 zu einer Kürz für alle Beteiligten werden müssen. Schuld hat hieran nicht der vorliegende Entwurf, sondern das EinsG. zum BGB. Ich will die Bestimmungen über Testamente und Schenkungen herausgreifen. Nach dem BGB. ist bei Schenkungen wie bei Testamenten gerichtliche oder notarielle Form erforderlich. Das EinsG. hat dann in dem Art. 141 den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach der Vorschrift des BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind; und weiter ist dann in Art. 3 das bestimmt, daß in allen diesen Materien die bisherigen Bestimmungen der Landesgesetze noch in Kraft bleiben. Es haben sich nun einige Juristen die Mühe gegeben, darüber nachzudenken, wie der praktische Zustand nach diesen Bestimmungen des EinsG. werden wird; ich darf verweisen auf die sehr lebenswerten Ausfälle des Prof. Stammel in der „D. Juristenzeitung“ v. 15. Nov. und des Rechtsanwalts Weißler in derselben Zeitung v. 1. Dez. 1897. Da kommt also z. B. bei Schenkungen folgender merkwürdiger Zustand heraus: es würde nach dem BGB., wenn alles so bleibt, wie es jetzt ist, gerichtliche Form erforderlich sein: im Gebiete des preuß. Landrechts für alle Schenkungen mit Ausnahme der belohnenden; im im Gebiete des gemeinen Rechts für Schenkungen über 500 Solidi — sogar diese Wertsgrenze von 500 Solidi, nach dem heutigen Gelde 4666 $\frac{2}{3}$ Mark, würde auf-

recht erhalten bleiben —; nach dem südlichen Rechte würden Schenkungen unter Ehegatten, im Gebiete des dithmarscher Landrechts Schenkungen über 120 Mark, im Gebiete der Solmser Landesordnung Schenkungen im Werthe von mehr als 171,75 Mark, im Gebiete des kurhessischen Gesetzes von 1840 Schenkungen von Todeswegen, im Gebiete der nassau-saksenischen Landordnung von 1816 Schenkungen auf den Todesfall und nach nassauischem Recht Schenkungen von Grundstücken der gerichtlichen Form bedürfen. Das bleibt alles hinsichtlich der Formvorschriften geltendes Recht auch nach dem 1. Januar 1900. Ich rechne auf die Unterstüzung der Regierungskommissare für die Kommissionsberathungen, damit wir einen Ausweg finden, um in der gegenwärtigen Vorlage diesen Missgriff des Einig. zu korrigiren und in diesen Punkten einheitliche Normen aufzustellen. . .

Dr. von Euny: . . . Die Kritik, die die Vorredner an Einzelheiten des Gesetzes ausgeübt haben, ist im ganzen eine nicht so tief einschneidende, und ich darf vielleicht sagen: ich weiß es nicht, ob nicht in einzelnen Punkten diese Kritik auf Mißverständnis der Vorlage beruht. B. V., was das Auseinandersetzungsvorfahren betrifft, so glaube ich gegenüber dem Abg. Spahn, daß nach Absicht der Vorlage keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen sein soll, in einem Termine das Ganze zu erledigen. Wenn Dr. Spahn es für nöthig erachtet, daß im Gesetz vielleicht klarer und bestimmter zum Ausdruck bringen, als die Vorlage es gethan hat, so verspreche ich ihm, sofern ich das Glück haben werde, in diese Kommission zu kommen, daß jedenfalls auf das wärmste zu unterstützen. Auch in Beziehung auf das, was der Abg. Kauffmann hinsichtlich des Auseinandersetzungsvorfahrens gesagt hat, liegt wohl ein Mißverständnis vor; denn für denjenigen, der bereits im Termin erschienen ist, ist nicht die Möglichkeit gegeben, durch Aussleiben in einem späteren Termine eine Verzögerung des Verfahrens herbeizuführen. Indes, wenn Kauffmann das Gesetz anders versteht, so wollen wir dahin wirken, daß das möglichst klar festgestellt wird.

Mit Spahn und Kauffmann theile ich die Ueberzeugung, daß es ein sehr glücklicher Griff der Vorlage gewesen ist, das Auseinanderzetzungsverfahren im Anschluß an die elsässisch-lothringische und rheinische Gesetzgebung so zu regeln, wie wie es hier geschehen ist. Ueber die Einzelheiten läßt sich ja streiten; das gehört ja auch nicht hier in die erste Befragung.

Auch in anderer Beziehung muß ich der Vorlage ausdrücklich hier meinen Dank aussprechen, nämlich dafür, daß sie, gemäß den in der vorigen Session bei Berathung des HandGB. gefassten Beschlüssen des Reichstags, das Dispacheverfahren in dies Gesetz hineingearbeitet hat. Nach dem, was man von sachverständiger Seite darüber hört, sind die betreffenden Bestimmungen auch durchaus zweckmäßig und verdienen im wesentlichen angenommen zu werden. Wenn ich den Gesamteindruck zusammenfasse, den ich bei den Vorrednern gehabt habe, so ist das der, daß sie eigentlich beide den Wunsch haben, das Gesetz möge noch weiter ausgedehnt werden. Ich habe auch diesen Wunsch, ich habe auch noch verschiedene andere Herzenswünsche, denen ich aber nicht in erster Lesung Ausdruck geben will, die auch dahin gehen, in das Gesetz Materien hineinzuziehen, die demselben einstweilen vorenthalten worden sind. Namentlich abertheile ich mit Spahn und Kauffmann den Wunsch, daß die Landesgesetzgebung möglichst verständig und vernünftig sein möge, und daß sie nicht aus Opposition gegen das Reich Eigenthümlichkeiten, die eigentlich mehr ihre Bedeutung verloren haben, bei Ausführung des Gesetzes aufrecht erhalten. Wir sind damals, als wir das EinfG. zum BGB. berieten, sehr weit gegangen, vielleicht zu weit, in Bezug auf die Vorbehalte für die Landesgesetzgebung. (Sehr richtig! links.) Diese hat nun das officium nobile, sich in Bezug auf die Benutzung dieser Vorbehalte möglichst einzuschränken, namentlich bei Benutzung dieser Vorbehalte nicht den finanziellen Gesichtspunkt werten zu lassen. Wenn ich den Kollegen Kauffmann richtig verstanden habe, so lag das auch in dem, was er gesagt: der finanzielle Gesichtspunkt darf dabei nicht maßgebend sein,

sondern nur die Rücksicht auf eigenthümliche Verhältnisse und Wünsche, die den Bedürfnissen des einzelnen Landes entsprechen.

I S. 19. Ich darf das speziell auch der Justizverwaltung meines engeren Vaterlandes, der preuß. Justizverwaltung, ans Herz legen, daß sie nicht zu landrechlich sein möge bei Benutzung dieser Vorbehalte für die Landesgesetzgebung. Als Rheinländer habe ich speziell das Interesse, daß wir nicht majorisiert werden durch die landrechliche Majorität in Preußen. Vielleicht bin ich ja schon für die erste Lesung etwas zu weit gegangen, ich möchte aber doch noch eines, was mit meiner Ansicht übereinstimmt, ausdrücklich erwähnen.

Kollege Spahn hat den Wunsch ausgesprochen, daß bei den landesgesetzlichen Ausführungsgezegungen möglichst ein Anschluß stattfinde an den Gedankengang des BGB., falls man sich nicht etwa über eine andere zweckmäßigeren Reihenfolge der Materien einigen könnte. Auch ich würde es für höchst wünschenswerth erachten, daß sich die Landesgesetzgebung überhaupt bei Erledigung ihrer Aufgabe nicht von derjenigen Neigung beherrschen läßt, die ja bei den Juristen sonst sehr stark hervortritt, eigene Gedanken zu haben und diesen eigenen Gedanken dann auch die gesetzgeberische Materie zu unterwerfen, sondern daß sie sich überhaupt, soweit es irgendwie möglich ist, an das BGB. und an die übrigen, diese Materie künstig beherrschenden Reichsgesetze anschließen möge. Aber vor allen Dingen haben wir hier im Reichstage unsere Pflicht zu thun und ohne Zeitverlust möglichst bald dieses Gesetz zu erledigen. Daß das nur in einer Kommission möglich ist, das werden auch diejenigen, die nicht dem Gesetz näherstehen, nach den Verhandlungen des heutigen Tages vollauf einsiehen, denn bei der heutigen Verhandlung sind ja schon Einzelheiten sehr verwickelter Art, die sich durchaus nicht für eine Erledigung im Plenum eignen, zur Sprache gebracht worden . . .

Dr. von Buchta: Das ganze Gesetz besteht mehr oder weniger aus technisch-juristischer Kleinmalerei. Was dem Gesetz eine größere Bedeutung schon von allgemeinen Gesichtspunkten aus verleiht, ist ja der Umstand, daß dieses eins der vier Gesetze ist, welche am 1. Januar 1900 mit dem BGB. zugleich in Kraft treten sollen, und deren Verabschiedung noch im Laufe der gegenwärtigen Reichstagssession daher eine dringende politische Notwendigkeit ist. Das Gesetz enthält ja, ebenso wie das Gesetz über die GrundBd., keine Kodifikation, sondern es läßt den Landesgesetzgebungen ziemlich weiten Spielraum, insbesondere durch die Bestimmung des § 196, daß durch Landesgesetz Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes mit Einschluß der erforderlichen Übergangsbestimmungen auch in jowit erlassen werden können, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält. Diese Bestimmung ist meiner Auffassung nach eine sehr richtige, sie enthält eine sehr weise Selbstbeschränkung; denn wie bereits von einigen der Vorredner ausgeführt ist, sind die Materien, welche dieses Gesetz zum ersten Mal reichsrechtlich einheitlich zu ordnen bestrebt ist, in den einzelnen Landesgesetzgebungen sehr verschiedenartig geregelt. Es fehlt, sozusagen, an allen Vorarbeiten, der Gesetzgeber mußte daher euklettisch verfahren, er mußte das Gute nehmen, wo er es fand, und man wird damit zufrieden sein müssen, wenn durch dieses Gesetz nur die Grundlage gelegt wird, auf welcher demnächst die sich daran knüpfende weitere Entwicklung sich anbahnen wird.

Ich will nun nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern nur zwei Punkte herausgreifen, von welchen der eine jedenfalls von hervorragender praktischer Bedeutung ist. Der Entwurf enthält nach dem Vorgehen der GrundBd. wiederum die Bestimmung, daß über die weitere Beschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte an und für sich das Oberlandesgericht entscheidet, daß jedoch, wenn das OLGericht von einer Entscheidung eines früheren OLGerichts oder von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweichen will, das Reichsgericht zuständig sein soll. Ich habe bereits in der Kommission zur Beratung der GrundBd. die schweren Bedenken geltend gemacht, welche ich gegen eine derartige Regelung der weiteren Beschwerde habe, und diese Bedenken sind diesem Gesetzentwurf gegenüber auch

nicht geringere geworden. Ich will es mir versagen, sie Ihnen wieder einzeln vorzuführen; ich weise nur kurz darauf hin, daß der ohnehin schon bei uns grassirende Präjudizientumulus sich zu ungeahnter Blüthe erheben würde und erheben wird, wenn diese Bestimmung Gesetz wird. Außerdem aber handelt es sich in der GrundBd. nur um ein verhältnismäßig kleines Gebiet gegenüber den sehr weitgehenden Gebieten, welche durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden sollen. Es kommt dann noch hinzu, daß das Reichsgericht auch auf Grund des § 5 in sehr erheblicher Weise — wenigstens in der ersten Zeit, in welcher die Grundsätze noch nicht festliegen — mit Beschlüssen über Zuständigkeitsstreitigkeiten beschäftigt werden wird. Auf der anderen Seite ist doch allgemein anerkannt, daß das Reichsgericht überlastet ist und daß es nicht wohl angängig ist, das Reichsgericht durch Schaffung von neuen Zivilsenaten in seinem Umfange noch zu vermehren. In Folge dessen ist ja auch für die Novelle zur CPD. eine neue Bestimmung vorgesehen, nach welcher die Revisionssumme für die reichsgerichtliche Kompetenz erheblich erhöht werden soll. Was man daher auf der einen Seite dem Reichsgericht an Kompetenz entzieht, gibt man auf der anderen Seite durch diese Bestimmung des Gesetzes, betr. die freine Gerichtsbarkeit, und durch die gleichlautende Bestimmung der GrundBd. überreichlich wieder. Ob es daher im Resultate erreicht werden wird, das Reichsgericht in dem Maße zu entlasten, wie es erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner hohen Aufgaben zu ermöglichen, scheint mir bei Beibehalt dieser Bestimmung recht zweifelhaft zu sein. Ob ich nach dieser Richtung hin in der Kommission diesbezügliche besondere Anträge stellen werde, muß ich mir vorbehalten. Wenn sie I S. 20. vollkommen aussichtslos sind, werde ich sie nicht stellen.

Dann kommt ein weiterer Punkt, der allerdings von untergeordneter Bedeutung ist; er betrifft die Bestimmungen über die Dispache. Nach dem Vorbilde der preußischen und mecklenburgischen Gesetzgebung hat der Entwurf eine gerichtliche Aufnahme der Dispache vorgesehen. Er ist aber meiner Auffassung nach auf halbem Wege stehen geblieben. Nach preußischer und mecklenburgischer Gesetze hat in allen Fällen eine gerichtliche Aufnahme der Dispache stattzufinden, und der Dispachieur hat die Beheiligten von Amts wegen sämmtlich zu laden. Dieses Verfahren hat den großen Vorzug, daß auf diese Weise ein vollstreckbarer Titel für und gegen alle Beheiligten erreicht wird. Der Entwurf ist insofern auf halbem Wege stehen geblieben, als das gerichtliche Verfahren demnächst nicht mehr von Amts wegen stattfinden, sondern nur jeder Beheiligt: befugt sein soll, bei dem Gerichte eine Verhandlung über die von dem Dispachieur aufgemachte Dispache zu beantragen. In dem Antrag sollen dann diejenigen Beheiligten bezeichnet werden, welche zum Verfahren hinzugezogen werden sollen, und die Motive haben hervor, daß selbstverständlich dieses Verfahren sich nur auf diejenigen beschränkt, welche zum Verfahren geladen sind. Dies Verfahren würde ja nun den augenscheinlichen Nachteil haben, daß unter Umständen verschiedene Dispacheverfahren in Bezug auf eine und dieselbe Sache aufeinander folgen können, die möglicherweise zu verschiedenen Resultaten kommen. Das bisherige Verfahren in meiner Heimat hat dagegen den Vorzug großer Einfachheit für sich, es führt zu klaren Resultaten. Der Umstand, daß es den Beheiligten möglicherweise nicht ganz angenehm sein kann, in allen Fällen zur gerichtlichen Verhandlung geladen zu werden, kann doch nicht ausschlaggebend sein.

Bei den Ausführungen des Kollegen Spahn über die Gerichtssprache ist mir nicht ganz klar geworden, was der Kollege damit bezweckt hat. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß die Gerichtsstube von politischen Bestrebungen frei gehalten werden muß, und daß über das Prinzip des GVerfG. nicht herausgegangen werden darf. So wie ich § 175 des Entwurfs verstebe, schreibt er aber auch nichts anderes vor; somit würde ich mit § 175 einverstanden sein und kann auch nicht erkennen, inwieweit der selbe von den Prinzipien des GVerfG. abweichen soll.

Ferner bin ich damit einverstanden, wenn den Landesgesetzgebungen empfohlen wird, möglichst eine und dieselbe Systematik in ihren Ausführungsgesetzen beizzu-

halten, damit diese übersichtlich werden, und damit auch denjenigen, die nicht täglich mit ihnen zu thun haben, die Möglichkeit gewährt wird, dieselbe leicht übersehen zu können . . .

Stadthagen: . . . Der Vormundschaftsrichter ist nach dem BGB. in gewissem Sinne Mann für alles und Mädchen für alles. Er tritt in Thätigkeit zunächst da, wo es sich um Waisen, um Bevormundete handelt, ferner da, wo es sich um nicht verwaiste Minderjährige handelt, insbesondere wenn es sich um Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, wenn es sich um die Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts, auch wenn es sich um die Erziehung angeblich verwahrloster Kinder handelt; dem Vormundschaftsgericht begegnen wir ferner auch da, wo es sich um Streitigkeiten zwischen Mann und Frau handelt. Da ist es nach dem BGB. der Vormundschaftsrichter, der gewissermaßen mal als Mann, mal als Frau auftritt, die Zustimmung mal des Mannes der Frau, mal der Frau dem Manne in vermögensrechtlichen oder auch in anderen Dingen ertheilt. Es verwehrt bis zu einem nicht unbedeutendem Grade das BGB. der Ehefrau volle Selbstständigkeit, sie wird zum großen Theil ergänzt durch die Vormundschaftsrichter; nicht minder erachtet er die Frau in den Fällen, in denen diese ihre Zustimmung zu vermögensrechtlichen Akten dem Manne verweigert. Kurz Sie wissen, daß, abgesehen von den rein vermögensrechtlichen Fragen, deren Mitregelung im Einzelfall dem Vormundschaftsrichter durch das BGB. übertragen ist, eine ganze Reihe Gebiete dem Vormundschaftsrichter unterstellt ist, die von sozial sehr erheblicher Bedeutung sind und die in die Rechte Einzelner tief einschneiden. Alle die Materien, die ich eben kurz berührte, sind ja doch wahrlich keine, zu deren Beurtheilung juristisch-technische Kenntnisse gehören, sondern es sind solche, die am besten durch Laien beurtheilt, geregelt und entschieden werden können, die die Bedürfnisse des praktischen Lebens kennen, die die Erfahrung des praktischen Lebens und gesunden Menschenverstand besitzen, und deren Mitwirkung auf diesem Gebiet daher äußerst wünschenswerth ist. Der Gesetzentwurf sieht das leider nicht vor. Am liebsten würde ich es sehen, wenn das Vormundschaftsgericht überhaupt nur aus etwa drei Laienrichtern bestehen würde. Aber für unbedingt erforderliche halte ich es bei der schweren Schädigung solch erheblicher Interessen, die auch ohne Missbrauch insbesondere zugefügt werden kann durch junge Richter, die das Leben nicht kennen und die über die intrikatesten Verhältnisse des Lebens, über Erziehungsrechte bezüglich der Kinder, über Ehrechte, über Rechte zwischen Mann und Frau, über die Erziehung der Kinder bei geschiedenen Ehen usw. entscheiden sollen, — da halte ich es für unbedingt nothwendig, daß nicht ein möglicherweise ganz junger Richter, der ja doch seine Richterbefähigung nicht dadurch dar- § 21. gelegt hat, daß er das praktische Leben kennt, sondern dadurch, daß er ein juristisches Examen gemacht hat, diese Sachen regelt, sondern daß das Laien thun. Denn alle diese Angelegenheiten haben mit der Juristerei gar nichts zu thun. Zu entscheiden z. B. ob ein Mann oder eine Ehefrau in ehelichen Zwistigkeiten Recht hat, erfordert doch keinerlei juristische Kenntnisse. Es sind die vormundschaftsgerichtlichen Thätigkeiten durchweg solche, die auch sozial von ganz außerordentlich großer Tragweite sind, namentlich soweit es sich um die vormundschaftliche Sorge für Minderjährige handelt, z. B. um die Zustimmung zu längeren Arbeits- und Lehrverträgen, um die Erziehung verwahrloster Kinder, um die Entziehung der elterlichen Erziehungsrechte und dergl. handelt.

Nun hat ja der Entwurf allerdings den Art. 147 des EinG. zum BGB. unberührt gelassen. Der Artikel gestattet — er ist ja erst in der damaligen zweiten Lesung angenommen worden —, daß die Landesgesetzgebung der Einzelstaaten auch andere Behörden als die Gerichte als Vormundschaftsbehörden bestellen kann. Dieser Artikel bleibt ja in Kraft. Aber man hat damals den Ausweg des Art. 141 nur eingeschlagen, um den einzelnen Ländern, insbesondere den westlichen, die ja überwiegend nicht das juristische, sondern das Laienelement beim Vormundschaftswesen berücksichtigen, — in Baden, Württemberg, den drei Hansestädten, und auch einigen Städten in Mecklenburg sind die Behörden, die sich mit Vormundschaftssachen ab-

zugeben haben, fast durchweg noch heute Laiengerichte, Waisengerichte, die theils ohne, theils unter Aufsicht eines Amtsgerichts arbeiten — diese Möglichkeit zu lassen. Ich meine, man sollte aber bei dieser Einräumung landesgesetzlicher Freiheit schon im Interesse der Einheit des Rechts nicht stehen bleiben, sondern für diese Dinge für ganz Deutschland obligatorisch das Laienelement heranziehen. Es genügt nicht die kleine Thätigkeit des Gemeindewaisenrats, wie sie im BGB. festgestellt ist — sie ist ja im wesentlichen nur eine Dekoration —, sondern man soll die Pflichten, die die Allgemeinheit, die die Kommune rücksichtlich der Erziehung und Fürsorge für Minderjährige haben muss, sowie jene ehelich-elternrechtlichen Gebiete zur Regelung und Entscheidung Laien obligatorisch übertragen, und dadurch solchen Leuten übertragen, die das praktische Leben wirklich kennen. Ich meine, das wird die Hauptaufgabe sein nach dieser Richtung obligatorische Bestimmungen in das Gesetz hineinzubringen, das Laienelement als organischen mitberathenden und entscheidenden Theil des Vormundschaftsgerichts zu konstituieren.

Es führt mich zu dieser Forderung auch ein Rückblick auf den preuß. Rechtszustand. Preußen hatte früher zwei verschiedene Systeme: im westlichen Theil war das Laienelement oder wenigstens das Institut des Familienrats vorherrschend, im ostelbischen Theil war nicht das Laienelement thätig, vielmehr wesentlich dem staatlichen Gericht die Vormundschaftsthätigkeit überlassen. Nun ist ja bei Berathung der jetzigen Vormundsch. der Streit in Preußen sehr heftig darüber gewesen: sollen Kommunen oder sollen staatliche Gerichte über Vormundschaftssachen entscheiden? Hierin spielte leider nur subsidiär die Frage: soll der Laien oder der Jurist entscheiden? Es hat — leider — die preuß. Vormundsch. im wesentlichen das Prinzip angenommen, der Jurist soll als Vormundschaftsrichter bestellt werden, und die Vormundschaftsbehörde soll eine staatliche und keine kommunale Behörde sein. Die Überzeugung einer ganz geringfügigen Thätigkeit an den Gemeindewaisenrat durch die Vormundsch. — seine Wirkung ist eigentlich keine obligatorische, sondern insofern nur eine facultative, als der Richter an die Vorschläge des Gemeindewaisenrats nicht gebunden ist — ist eine fast worthlose mehr decorative Heranziehung von Laien. Also es ist hier für Preußen durch die Vormundsch. schon zu Ungunsten der Laienrichter die Entscheidung getroffen; ich glaube in der That, daß lediglich das Reich im Stande ist, eine Änderung des preuß. bureaukratischen Systems herbeizuführen. Dies ist aber um so nothwendiger, als der Kreis der Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts durch das BGB. bedeutend größer geworden ist, als er nach dem preuß. Recht gewesen ist.

Es kommt noch eins hinzu. Der Art. 147 spricht davon, es dürfen auch anderen Behörden als den Gerichten die Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden. Dabei hat der Gesetzgeber lediglich gedacht an die von mir kurz skizzierte Thätigkeit der Stadtmagistrate, der Waisengerichte, der kommunalen Behörden. Es war der Zweck des Art. 147 nur, diese Behörden belassen zu dürfen. Aber nach dem Wortlaut des Art. 147 steht nichts im Wege, als Vormundschaftsbehörde eine andere staatliche Behörde als die gerichtliche einzusezten. Und so sehr ich der Überzeugung bin, daß zur Zeit in Preußen, wenigstens im Justizministerium, der Gedanke nicht obwaltet, vielleicht einen Gendarm als Vormundschaftsrichter einzusetzen und einen Offizier als Oberaufführer, so ist eine solche Einrichtung doch sehr wohl möglich nach dem Gesetz. Ich habe aber ja volles Vertrauen zu der absolutistisch-militärischen, vor allen Dingen bureaukratischen Regung des Abghauses und des Herrschauses in Preußen, daß ich da nichts für unmöglich halte. Es ist sogar manches geschehen, was man früher nicht für möglich hielt. Diese Häuser bereiten immer Überraschungen. Also auch von diesem Gesichtspunkt aus ist nötig vorzubeugen, daß nun nicht etwa ein Gendarm in Preußen als Vormundschaftsbehörde landesgesetzlich bestellt werde. Die Latitüde ist nach dem Wortlaut des Art. 147 gegeben. Unbedingt erforderlich ist — mag Art. 147 hiernach landesgesetzlich wie immer ausgeführt werden —, daß der Vormundschaftsbehörde als berathende und beschließende Richter obligatorisch Laien an-

gehören, unbedingt erforderlich mit Rücksicht auf den großen, sozial erheblichen Kreis von Interessen, die die Vormundschaftsbehörden wahrzunehmen haben, und die ich versuchte kurz zu skizzieren.

Sit dies, wie mir scheint, die Hauptaufgabe, die der Kommission obliegen wird, so dürften ferner allerdings auch bei einer Reihe einzelner Bestimmungen Verbesserungen durchaus nötig sein. Es wurde bereits erwähnt, daß der § 6 die Ablehnung und Ausschließung von Richtern nicht nach Maßgabe der CPO. zuläßt, selbst wenn der vertretende Partei ist. Diese auffallende Bestimmung ist auf Vorschlag des Bundesraths entgegen dem ursprünglichen Entwurf festgesetzt. Nun nehmen sie einen Vormundschaftsrichter an, der mit seiner Ehefrau Streit bekommen hat, die Ehefrau holt die Entscheidung des Richters ein. Nach dem Gesetzentwurf ist nicht ausgeschlossen, daß die Entscheidung hier der Ehemann als Richter derselben Ehefrau gegenüber giebt, und natürlich nun ehrlicherlich behördlich wiederholt, was er ehemals seiner Frau vordem erklärt hatte, daß sie nämlich Unrecht habe. Das wäre ein Zustand, den der Gesetzentwurf zuläßt und der gewiß nicht richtig ist. Ich weiß nicht, aus welchen Gründen man hier von der alten Regel abgewichen ist, daß niemand in eigener Sache Richter sein soll. Es scheint zu Gunsten einiger partikularrechtlicher Bestimmungen, die nicht ganz zutreffend gewürdigt sind. Man hat hier den allgemeinen Grundsatz, daß derjenige, der Partei ist, oder der, der zu der Partei in nahem Verhältniß steht, als Richter und Behörde auch in I der frei. Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein soll ohne jeden Grund, ohne Recht und mit außerordentlicher Inkongruenz — die sonst die Reichsgesetzgebung nicht auszeichnet — verlassen. Warum soll in Grundbuchsachen, also da, wo es sich um das Eigenthum handelt, eine Ablehnung und Ausschließung von Richtern möglich sein, und hier, wo es sich um viel wertvollere Güter und Rechte der Einzelnen und der Gesamtheit handelt, eine Ausschließung und Ablehnung des Richters nicht stattfinden? Das ist eine Inkongruenz, die man nicht begreift. Ich habe die Motive wiederholt durchgesehen. Während sonst der Gesetzentwurf sich durch ein recht verständliches Deutsch ebenso wie die Motive auszeichnet, habe ich in diesem Theil der Motive eigentlich gefunden, daß mit einem gewissen Geschick über die Unmöglichkeit, Gründe, die man nicht hat zu geben, hinweggegangen ist. Ich habe versucht, zwischen den Zeilen zu lesen; ich habe keinen durchschlagenden Grund finden können. Es scheint nur der dahin gerichtete Wunsch im Bundesrathe mächtig genug gewesen zu sein, um diese Bestimmung hier ohne sachlich zutreffende Gründe hineinzunehmen. Dies ist einer der Punkte, die auch von einem der Voredner gestreift worden sind, der unbedingt eine Änderung erfordert. Das Aussehen der Fürtz und der Rechtsprechung ist keineswegs damit vereinbar, daß jemand auf dem Gebiete der frei. Gerichtsbarkeit da, wo er Partei ist, einen Akt aufzunehmen oder gar entscheiden darf.

Von den juristisch-technischen Einzelheiten hat mich der § 2 frappiert. Er spricht aus, daß die Gerichte sich Rechtshilfe zu leisten haben. Dagegen wäre nichts zu sagen; aber wie steht es mit anderen Behörden, mit den Militärbehörden? Da fehlt eine Bestimmung. Wie notwendig es ist, daß reichsgesetzlich die Militärbehörde gezwungen wird, den Anforderungen des Gerichts zu genügen, das zeigt das Plakat, das die meisten der Herren, in der sonst selten gelesenen „Nord. Allgemeinen Zeitung“ gelesen haben werden. Dort schreiben im Sept. 1897 zwei Rechtsanwälte 1000 Mark Belohnung in einer Erziehungsstreitsache der Ehefrau Else von Puttkamer gegen ihren Ehemann, den Premierleutnant im 33. Feldartillerieregiment von Puttkamer, aus. Der Ehemann war nach Annonceninhalt im Wege der einstweiligen Verfügung verurtheilt worden, der Ehefrau das Kind herauszugeben; weil er es nicht herausgab, wurde gerichtliche Haft von 4 Wochen gegen ihn angeordnet. Nun wird in der Annonce eine Belohnung zur Habhaftwerbung des Kindes ausgesetzt; denn es hatte, wie die Annonce mittheilt, die Militärbehörde die gerichtliche Anordnung der Haftstrafe nicht durchgeführt. Danach haben wir in der That kein Mittel gegenüber den Militärbehörden zur Durch-

führung gerichtlicher Anordnungen, welche seitens der Civilgerichte ergehen. Es ist durchaus notwendig, sich nicht daran zu verlassen, daß der eine oder der andere Militär möglicherweise die Einsicht bekommt, daß nicht auch die Gerichte nur des Militärs wegen da sind; es ist vielmehr notwendig, daß hier eine Bestimmung hineinkommt, durch die das Militär verpflichtet wird, ebenso Rechtshilfe dem Gericht zu leisten, wie die Gerichte es zu thun haben. Ich würde keine allgemeine Bestimmung, aus der solcher Requisitionsbefehl am ohne weiteres geschlossen werden kann. Nachdem jener Puttkamer'sche Fall vorgekommen ist, wird es sich weiter fragen, ob nicht in das Gesetzbuch ausdrücklich eine Strafbestimmung hineinzunehmen ist gegen die Militärbehörde, die die Durchführung einer Anordnung des Civilgerichts unterläßt. Das Militär darf nicht so sehr Staat im Staat sein, daß es ein Staat außerhalb des Staates wird.

Ein weiteres juristisch-technisches Bedenken habe ich bei dem § 10. Dort soll zugelassen werden, daß Vormundschaftssachen als Feriensachen behandelt werden können. Ich halte das für unzulässig, daß, wo es sich um das geistige und leibliche Wohl eines Minderjährigen handelt, diese Sachen als Feriensachen behandelt werden; da muß die Sache ihren richtigen Gang weitergehen.

Soweit das Beschwerde- und Fristverfahren in Betracht kommt, so habe ich es wenig angenehm empfunden, daß zwar eine Beschwerde eingelegt werden kann bei irgend einem Amtsgericht, daß aber die Frist nicht rechnen soll von Einlegung der Beschwerde beim Amtsgericht an, sondern erst vom Eingang der Beschwerde bei dem betreffenden anderen Gericht. Das ist eine unzweckmäßige Bestimmung; es muß für die Fristbestimmung hier gelten, was bei der Unfallversicherungs-Novelle vorgeschlagen war, daß nämlich die Frist eingehalten ist, wenn sie in dem Zeitpunkte eingehalten war, wo sie bei dem, wenn auch zur Entscheidung nicht zuständigen Amtsgericht eingelegt war. Es muß zur Einhaltung der Frist genügen, daß sich innerhalb derselben die Partei an ein Amtsgericht wendet. Es führt die entgegengesetzte Ansicht, der in den Motiven Raum gegeben ist, zu unpraktischen Ergebnissen und unbilligen Härten für das nicht rechtsgelehrte Publikum.

Berweisen möchte ich noch darauf, daß ich im § 14 für nötig halte die ausdrückliche Erfüllung des Nachedes, und zwar um so mehr, als in der jüngsten Zeit gewisse Vorommisse gezeigt haben, daß Fälle vorkommen, in denen man sagen muß: es ist geradezu unerhort, daß ein Richter den Vorred abnimmt in der Art und Weise, wie es in den Zeitungen geschildert worden ist. In der That hat man als Leser, als Dritter, die Empfindung, als wenn hier und da ein Richter den Vorred abnimmt, darauf wartet, daß die betr. Partei die Unwahrheit sagen möchte. Ich halte es für nötig, den Nacheid ausdrücklich im § 14 festzusezen und denjenigen Richter, der trotzdem den Vorred abnimmt, unter Strafe zu stellen. Das Bertrauen, daß der Richter sonst doch richtig vorgehne werde, habe ich nicht. Ich meine, das sind eben solche Menschenkinder wie andere Menschen; und wenn anderen Menschen gegenüber Strafbestimmungen bestehen, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, so sehe ich nicht ein, warum das bei den Richtern nicht möglich sein soll.

In § 15 ist die Verkündung durch Bekanntmachung nicht gerechtfertigt; die Partei versteht sie meist nicht. Ferner stimme ich bezüglich der sofortigen Beschwerde mit dem Abg. Kauffmann insowein überein, als, soweit sie einen Anwaltszwang statuirt, allerdings das Armenrecht gegeben werden muß. Ich glaube aber, es ist überhaupt verkehrt, einen Anwaltszwang gar auch hier, für die Angelegenheit der frei. Gerichtsbarkeit, zu verlangen. Sollte aber der Mehrheit dennoch belieben, dies zu thun, so ist die schnelle Errichtung des Armenrechts notwendig, und eine Regelung der Kosten — am besten durch Bestimmung der Kostenfreiheit in Vormundschafts- und kleinen Nachlassachen — in diesen oder in einem anderen Reichsgesetz herbeizuführen.

Kurz hinzuweisen will ich auf die vorläufige Vollstreckbarkeit, die mir in den §§ 23 und 25 zu Unrecht verschieden behandelt zu sein scheint; § 25 enthält das richtigere Prinzip. Jedoch ist das eine mehr technische Einzelheit.

| S. 23.

Mit dem Abg. von Buchta stimme ich, allerdings aus einem anderen Grunde, darin überein, daß § 27, welcher davon spricht, daß die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht sich einer gewissen Einheitslichkeit befleißigen sollten, wohl nicht gut wird aufrecht zu halten sein. Es ist richtig, daß in der Grundordnung ein ähnlicher § vorhanden ist. | Die Befürchtung habe ich nicht, daß das Reichsgericht durch den § 27 zu sehr belastet werden würde. Die Sachen, die notwendig sind, müssen eben gemacht werden. Aber ich verstehe nicht, wie man sich die Sache praktisch vorstellt. Wir haben keine offizielle Bekanntmachung von den OVGerichtsentscheidungen. Wie soll da der Richter den § 27 ausführen können? Aus diesem Grunde glaube ich in der That, daß § 27, obwohl er versucht, eine Rechteinheitlichkeit mehr herzustellen, unannehmbar sein möchte.

Entschieden muß ich mich endlich wenden gegen eine Bestimmung allgemeiner Natur. Es wäre doch recht unliebsam und verkehrt, die Politik in ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hineinzuzerren. Das geschieht hier aber. Ich meine die §§ 173 und 175, wo davon gesprochen wird, in welcher Weise das Protokoll aufgenommen werden soll mit jemand, der der deutschen Sprache nicht kundig ist. § 175 ist etwas Unannehmbares, wie ich ähnliche Bestimmungen in diesem Entwurf nicht gefunden habe. § 175 sagt:

Ist ein Beihiliger nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher angezogen werden.

Was muß hier die Überzeugung des Richters? Es kommt darauf an, ob die Partei die Überzeugung hat, daß sie in der deutschen oder der polnischen Sprache bewandert ist. Daß es nicht ungerechtfertigt ist, der Überzeugung des Richters nicht zu trauen, belehren uns die Fälle aus dem Polen, wo es vorgekommen ist, daß sogar Leute vom Richter eingesperrt worden sind, weil sie erklärt haben, sie könnten die deutsche Sprache nicht. Der Richter nahm an, sie müßten, da sie 8 Jahre in der Schule gewesen, die deutsche Sprache können. Soviel mir bekannt, sind ja diese Beschwerden durchweg für gerechtfertigt erachtet worden. Aber was soll mir hier die Überzeugung des Richters? Auf die Überzeugung der Partei kommt es an. Sind denn die Parteien der Gerichte wegen da und nicht vielmehr die Gerichte der Parteien wegen? Was nützt ein Protokoll in deutscher Sprache gegenüber einem Polen? Es ist hier nicht einmal vorgeschrieben, daß ein Nebenprotokoll vorhanden sein muß; wohl aber heißt es in § 173 etwas höhnisch: „Das Protokoll soll den Beihiligen auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden!“ Was soll der Pole da mit dem deutschen Protokoll anfangen, das ihm zur Durchsicht vorgelegt wird? Es muß vorgeschrieben werden, daß in solchen Fällen ein Nebenprotokoll in der anderen Sprache geführt wird; das ist das Mindeste, was diejenigen verlangen können, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und die freiwillige Gerichtsbarkeit angehen.

Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf um Materien, die soweit es sich um Vormundschaftsangelegenheiten handelt, in der That ein sehr erhebliches allgemeines Interesse für sich beanspruchen; und ich möchte die Herren bitten, sich mehr mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß obligatorisch Laien zur Verwaltung und Entscheidung in diesen Angelegenheiten zugezogen werden müssen, das insbesondere Beschlüsse über das Erziehungsrecht, über Ehesachen u. dergl. seitens der Laien mit getroffen werden müßten. Dabei kann man allerdings auch der Frage näher treten, ob es nicht angemessen sein dürfte, nach dieser Richtung hin ebenfalls Frauen einzuziehen. Es handelt sich bei einer großen Reihe dieser Angelegenheiten um Sachen, die speziell die Frauen angehen. Sowohl in reinen Vormundschaftssachen wie in ehelichen Sachen hat die Frau gewiß dasselbe Interesse wie der Mann und dasselbe Verständnis. Juristische Kenntnisse sind nicht notwendig zur Entscheidung solcher Dinge. Ich glaube daher, daß hier nicht nur Laien, sondern auch weibliche Laien werden obligatorisch herangezogen werden können.

Winterer: Der § 175 bezieht sich auf die Beziehung eines Dolmetschers bei gerichtlichen und notariellen Urkunden, wenn ein Beihiliger der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Der § 175 macht aber diese Beziehung abhängig von der Überzeugung des Richters oder des Notars. Ich muß in dieser Bestimmung eine nicht unbedeutliche Abschwächung des § 10 unseres Sprachengesetzes vom 14. Juli 1871 erblicken. Dieser § 10 lautet wie folgt:

Wird unter Mitwirkung oder Beihilfung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuwählen. Dasselbe gilt, wenn ein Schriftstück in fremde Sprachen zu übersetzen ist.

Von einer Überzeugung des Richters oder des Notars ist hier nicht die Rede. Wir sind überzeugt, meine politischen Freunde aus Elsaß-Lothringen und ich, daß diese Einschränkung, diese Abschwächung des § 10 unseres Sprachengesetzes mitunter die bedauerlichsten Folgen haben kann. Wir sind ferner der Überzeugung, daß die sprachlichen Verhältnisse, wie sie in Elsaß-Lothringen gegenwärtig bestehen, keineswegs eine solche Einschränkung rechtfertigen.

Beck: Daß dieser Entwurf nicht viel in der Deutlichkeit bekannt geworden ist, geht daraus hervor, daß sich weder die praktischen Juristen, noch die Professoren seither viel damit beschäftigt haben, und es wäre doch sehr wünschenswerth gewesen, wenn wir einige Substrate für die Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs vorher bekommen hätten, und aus diesem Grunde sage ich, ist es zu bedauern, daß der Gesetzentwurf so spät in unsere Hände gelangt ist, weil wir nun bei der Kürze der Zeit uns in keiner Weise schlüssig machen und so darüber aussprechen können, wie es ja am Ende bei der ersten Berathung auch schon wünschenswerth wäre. Ich sende diese ganz kurzen Bemerkungen voraus und will von solchen „eigenen Gedanken“ ganz abssehen, von denen vorher gesprochen worden ist. Kollege von Cuny hat gemeint, daß jeder Jurist seine „eigenen Gedanken“ hat, die aber hier zurücktreten müssen. In der Kommission werden sie wohl eingemessen zu Tage treten, und es ist durch die erste Berathung schon soweit Material geliefert, daß man eigene Gedanken über den Entwurf in die Berathung bringen kann, insbesondere in dem Punkte, den der letzte Redner auch hervorgehoben hat. Übereinstimmen muß ich mit mehreren Rednern, daß ich es in der That für bedauernswert halte, daß so gut der Landesgesetzgebung vorbehalten worden ist. Ich bin für meinen Theil immerhin für berechtigte Eigentümlichkeiten — das ist ja für einen Bayern nicht anders möglich —, aber auf der anderen Seite bin ich doch auch sehr dafür, daß unsere Gesetzgebung möglichst einheitlich ist, und wenn so gar viel der Landesgesetzgebung vorbehalten wird, dann wird eben dadurch die einheitliche Gesetzgebung des Reichs immerhin sehr beeinträchtigt. Momentlich enthält die Schlußbestimmung in § 195 eine Vorschrift, die über alles Maß hinausgeht, und bezüglich deren ich der Kommission empfehlen möchte, eine andere Fassung zu finden oder den ganzen § überhaupt zu beseitigen.

Eine Bestimmung ist mir aber in der That — und ich habe die Hoffnung, daß dieselbe geändert wird — wirklich unannehmbar: das ist der Absatz 1 des § 6, daß „die Ablehnung eines Richters ausgeschlossen“ sein soll. Es kann doch in diesen Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege ebenso gut der Fall eintreten wie bei der streitigen, daß eine Eingenommenheit des Richters vorhanden ist, oder daß eine Partei der festen Überzeugung ist, daß eine Vereinigungsmöglichkeit vorhanden sei, während nach dem folgenden Absatz der Richter nur von selbst sich der Ausübung seines Amtes unter gewissen Voraussetzungen enthalten soll. Es kann aber der Fall eintreten, daß in Vormundschaftssachen — von Nachlasssachen will ich nicht sprechen; da kommt es nicht so in Betracht — jemand mit der betr. Person oder die Partei, die den Vormund vorschlägt, mit dem Richter in keiner Übereinstimmung steht, daß kein besonders gutes Verhältnis zwischen beiden besteht, daß man weiß, daß eine Neigung oder Abneigung nach der einen oder anderen Seite bei dem Richter vorhanden ist. In einem solchen Falle muß doch der Partei das

Recht vorbehalten sein, ebenso wie im Civilprozeß, einen Ablehnungsgrund gestend zu machen und darüber entscheiden zu lassen. Das, glaube ich, ist wohl ein sehr wesentliches Moment, welches bei der Berathung in der Kommission in Betracht gezogen werden muß.

Ein weiterer Punkt ist im § 10, nämlich, daß die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen während der Gerichtsferien unterbleiben kann, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist. Da wird es wahrscheinlich — ich will nicht sagen, in allen, aber in sehr vielen Fällen seitens des Richters heißen: ein solches Bedürfniß der Beschleunigung ist nicht vorhanden, die Beschleunigung ist eigentlich mehr für mich geboten, weil ich in die Ferien gehen muß, meine Gesundheit verlangt das, und darum schiebt er die Sache zurück. Aus solchen Gründen darf eine Vormundschafts- und Nachlaßsache nicht zurückgestellt werden. Das darf blos dann geschehen, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Ich glaube, wenn ein Richter in wohlwollender Weise mit den Beteiligten spricht und ihnen auseinandersezt, daß die Sache keine besondere Eile erfordere, er dann wohl mit den Parteien auch übereinkommt; aber es blos in das Ermeessen des Richters zu stellen, ob eine Beschleunigung geboten ist oder nicht, scheint mir zu weit zu gehen, und in Folge dessen hoffe ich, daß eine Komedur eintrefft.

Was die Frage der Vormundschaftsbefestlung u. s. w. anlangt, so ist darüber schon viel gesprochen worden, daß ich darüber schweigen kann. Es ist allerdings die schwierige Frage auch von mir noch nicht erörtert, wie die Ergänzung der Frau durch den Vormundschaftsrichter erfolgen soll. Da muß ich es dem Kollegen Stadthagen überlassen, wie er damit zurechtkommt. (Heiterkeit.) Im übrigen kann ich sagen, daß der Gesetzentwurf in der That einen wesentlichen Fortschritt gegenüber unserer bisherigen Gesetzgebung enthält. Ein einziger Satz im § 85 ist noch, der nicht so durchführbar sein dürfte, wie es von den verbündeten Regierungen gewünscht wird, nämlich, daß die Ladung durch öffentliche Zustellung ganz unzulässig sein sollte. Wenn ein ganz unbekannter Aufenthalt einer Persönlichkeit gegeben ist, und die betr. Persönlichkeit nicht geladen werden kann, muß doch wohl eine öffentliche Zustellung Platz greifen. Das sei schließlich erwähnt. Im Uebrigen möchte ich mich dem Antrage auf Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern durchaus anschließen.

Vizepräsident Schmidt: Ich schließe die erste Berathung.

Der Abg. Spahn hat beantragt, die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. Es hat sich dagegen ein Widerspruch aus dem Hause nicht erhoben. Wenn es auch jetzt nicht der Fall sein sollte — ich konstatiere das, — so nehme ich an, daß das Hauß die Ueberweisung an die Kommission beschlossen hat.

M 109.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
V. Session 1897/98.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wellstein.

| G. 1.

| C. Bericht der VI. Kommission den Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit betreffend.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit — Nr. 21 der Drucksachen — wurde durch Beschuß des Reichstages vom 3. Dez. 1897 einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission konstituierte sich am 7. Dez. 1897, wählte zu ihrem Vorsitzenden den Abg. Dr. v. Buchka, zu dessen Stellvertreter den Abg. Dr. v. Tunz und unterzog den Gesetzentwurf, unter Abstandnahme von einer Generaldiskussion, zwei Lesungen, von denen die erste sieben Sitzungen, die zweite eine Sitzung in Anspruch nahm.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Berathungen Theil:

1. die Bevollmächtigten zum Bundesrath, bez. Stellvertreter:

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts,
Dr. Gutbrod, Direktor im Reichsjustizamt,
v. Schnell, Königlich Bayerischer Ministerialrath,
Dr. Fischer, Königlich Sachsischer Geheimer Rath,
v. Schicker, Königlich Württ. Ministerialdirektor,
Dr. v. Jagemann, Groß. Badischer Geh. Rath, außerordentlicher
Gesandter und bevollmächtigter Minister,
Dr. Langfeld, Großh. Mecklenburg-Schweriner Ministerialrath;

2. die Kommissare des Bundesraths:

Dr. Hoffmann, Kais. Geh. Ober-Regierungsrath,
Dr. Struckmann, Kais. Geh. Ober-Regierungsrath,
Dr. Küngel, Preuß. Oberlandesgerichtspräsident.

Nach Schluß der ersten Lesung wählte die Kommission behufs Redigirung der angenommenen Beschlüsse einen Redaktionsausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Abg. Dr. Spahn und Kauffmann und dem Berichterstatter.

| Soweit zu den einzelnen §§ des Entwurfs nachstehend nichts bemerkt ist, sind | G. 2.
sie ohne Debatte angenommen worden; wo in einem solchen Falle die Fassung eines § nach dem Kommissionsbeschuß von der des Entwurfs abweicht, liegt lediglich eine formale Änderung vor, welche vorzunehmen der Redaktionsausschuß ermächtigt war. Entsprechendes gilt, wenn die Formulirung eines § von angenommenen Anträgen abweicht.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

1. (§ 1, G. § 1, vgl. Denkschrift oben S. 34.)

Der § 1 — auch die Überschrift des Gesetzentwurfs — bedient sich zur Bezeichnung des Gesetzgebungsgegenstandes des Ausdrucks „Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit“. Ein Mitglied der Kommission bemängelte diesen Ausdruck als unrichtig gewählt, indem es sich in dem Entwurfe keineswegs bloß um Angelegenheiten der „freiwilligen“ Gerichtsbarkeit handele, sondern um das ganze Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Nach seiner Auffassung sei daher eine entsprechende Umwandlung vorzunehmen. Von einem dahinzielenden Antrag wolle es jedoch absehen, da bereits im Art. 1 des EinfG. zum BGB. die Bezeichnung „Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit“ im Gegensatz zu denen der streitigen Gerichtsbarkeit festgelegt sei und daher kaum auf eine Änderung eingegangen werden würde. Dagegen erscheine es ihm zum Schutze gegen einen etwaigen Vorwurf der Unvollständigkeit der Kommissionsberatung angebracht und genügend, wenn an dieser Stelle auf das erhobene Bedenken hingewiesen würde. Immerhin möge dem Redaktionsausschuss zur Erwägung gegeben sein, ob sowohl im § 1 als auch in der Überschrift etwa zu sagen sei „Angelegenheiten der freiwilligen und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit“.

Der Redaktionsausschuss hat davon Abstand genommen, eine solche Ergänzung vorzuschlagen aus Rücksicht auf den erwähnten Umstand, daß das EinfG. zum BGB. sich des bemängelten Ausdrucks bereits bedient und daher die Gesetzgebung im Weiteren bindet.

2. (§ 2, G. § 2, vgl. oben S. 34.)

Dazu lag der Antrag vor, einen Absatz folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

„Die Militärbehörden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Erischen der Gerichte um Ausführung eines Gerichtsbeschlusses Folge zu leisten.“

Der Antragsteller führte zur Begründung aus, daß, wenn auch aus allgemeinen Rechtsgrundlagen der Satz abzuleiten sein möchte, daß alle Behörden dem Erischen der Gerichte Folge zu leisten hätten, es doch an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung fehle. Da aber andererseits bezüglich der Rechtshilfepflicht der Gerichte unter einander eine ausdrückliche Vorschrift aufgestellt sei, so liege die Befürchtung nahe, daß e contrario die Praxis sich gegen eine Folgepflicht der übrigen Behörden aussprechen würde. Der Antrag beschränke sich jedoch darauf, die Folgepflicht der Militär- und Polizeibehörden festzulegen, weil diese Folgepflicht praktisch durchaus erforderlich sei, namentlich auf dem Gebiete des den Gerichten überwiesenen Wormundschaftswesens. Was die Militärbehörden anlangt, so ergebe sich diese Notwendigkeit schon deshalb, weil eine Reihe von richterlichen Anordnungen gegen | S. 3. Militärpersonen, I wenn solche bei einem Verfahren beteiligt seien, ohne Hilfe der Militärbehörden gar nicht ausgeführt werden könnte, wie z. B. bei dem Streite von Eheleuten bei bestehender wie geschiedener Ehe über Kindererziehung. Der aus diesem Gebiete im Plenum des Reichstags (oben S. 100) angeführte Fall legt Bezugnahme für die Notwendigkeit ab, jene Folgepflicht im Gesetz ausdrücklich hervorzuheben. Die Mithilfe der Polizeibehörden sobann sei auf dem Gebiete des Wormundschaftswesens häufig im Interesse einer schleunigen Fürsorge für ein Kind wünschenswert.

Von mehreren Seiten wurde dem sachlichen Inhalten des Antrags Entgegenkommen ausgesprochen. Der Antrag wurde aber formal bemängelt unter Hinweis darauf, daß die Aussführungen des Antragstellers und die Ratio des Antrags mehr oder minder auf alle Behörden passen; wenn daher etwas geschehen sollte, so würde es angebracht sein, eine Formulierung, welche alle Behörden treffe, zu wählen. Sonst entstehe die Gefahr einer Argumentation e contrario.

Von einem Bundesratsvertreter wurde dagegen darauf hingewiesen, daß der zum Nachweise der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Regelung angeführte Fall durch Entscheidung höherer Instanzen im Sinne des Antrags erledigt worden sei; damit erweise sich, daß ein Bedürfnis nach ausdrücklicher Feststellung der Rechtshilfepflicht dem Antrage gemäß nicht anerkannt werden könne. Die erwähnte Entscheidung werde schon zur Folge haben, daß keine Behörde daran festhalten könne, sich der Rechtshilfe zu entziehen.

Weiterhin aber, so führte derselbe Bundesratsvertreter aus, sei zu bemerken, daß auch im GVerfG., welches doch die Materie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen regelt, eine dem Antrag entsprechende Vorschrift nicht vorhanden und daß nichts bekannt geworden sei, was eine solche notwendig mache. Der Entwurf beabsichtige nur, die Bestimmungen der §§ 158 bis 169 GVerfG. auf die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit auszudehnen und so ihre Anwendung in den verschiedenen Bundesstaaten sicherzustellen.

Der Antragsteller hob dem gegenüber hervor, daß ein Theil dessen, was durch das BGB. der Verfahrensart für die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit unterworfen werde, bislang in größeren Gebieten Deutschlands zur freitigen Gerichtsbarkeit gehöre. Für diese letztere sei der in Rede stehende Punkt zum Theil durch die §§ 698 bis 700 EPO. im gewünschten Sinne geregelt, nicht aber für die freiw. Gerichtsbarkeit; jener Theil werde daher nach dem Entwurfe in Zukunft eine Minderung des Rechtsschutzes erfahren. Es müsse daher durchaus angebracht erscheinen, den Gegenstand auch für die freiw. Gerichtsbarkeit zu regeln.

Hierzu machte ein Kommissionsmitglied geltend, daß der Grundgedanke, auf welchem die Bestimmungen des GVerfG. über die Rechtshilfe (§§ 158 bis 169) beruhten, der sei, daß die Gerichtsbarkeit eines jeden ordentlichen Gerichts sich auf alle im Deutschen Kaiserreich befindlichen Personen erstrecke; dem seien dann die Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt. Nach ihm erfolge die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollziehung der Gerichtsbeschlüsse erforderlichen Handlungen gemäß den Vorschriften der Prozeßordnungen. Die EPO. ihrerseits bestimme sodann (§§ 698 bis 700), daß, wenn zum Zwecke der Vollziehung das Einschreiten einer Behörde erforderlich werde, diese auf Eruchen Rechtshilfe zu leisten habe und daß dies auch | S. 4. für Militärbehörden gelte. Da nun weiter der § 2 des Entwurfs die Anwendbarkeit jener Vorschriften des GVerfG. vorsehe, so sei für selbstverständlich zu erachten, daß durch diese unmittelbar auch die Vorschriften der EPO. über die Vollziehung auf die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit Anwendung zu finden hätten. Würde nun doch noch eine Regelung in der Richtung des Antrags für erforderlich erachtet, so wäre die EPO. die Stelle, wo sie stattzufinden hätte.

Dieses Kommissionsmitglied verneinte dagegen eine Bestimmung darüber, wie ein Gericht in seinem eigenen Amtsbezirk zur Vollziehung seiner eigenen Beschlüsse schreiten solle. — Zu diesem Punkte bemerkte ein Bundesratsvertreter, daß die Zwangsgewalt der Gerichte zur Vollziehung ihrer Beschlüsse und Verfügungen nicht im Entwurfe geregelt sei, weil das Bedürfnis nach einer reichsgerichtlichen Regelung dieses Gegenstandes behufs einheitlicher Durchführung des bürgerlichen Rechtes nicht bestehe. Insofern solle die Regelung gemäß § 196 der Landesgesetzgebung verbleiben. — Gerade diese Nichtregelung durch Reichsgesetz wurde von einem anderen Kommissionsmitglied als ein erheblicher Mangel der Vorlage bezeichnet.

Antragsteller erklärte hierauf, er habe mit seinem Antrage vornehmlich die Sicherung der Rechtshilfe auf dem Gebiete des Wormundschaftswesens im Auge gehabt und wolle, unter Zurückziehung seines Antrags an dieser Stelle, sich vorbehalten, die Folgepflicht aller Behörden bei Beratung des Abschnitts über das Wormundschaftswesen, eventuell auch in zweiter Lesung für sämtliche Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Antrag zu bringen.

Diese angekündigten Anträge sind nicht eingebrochen worden.

3. (§ 6, G. § 6, oben S. 35.)

Der § 6 bestimmt in Abs. 1, daß die Ablehnung eines Richters ausgeschlossen ist, und in Abs. 2, daß ein Richter sich der Ausübung seines Amtes in gewissen unter vier Nummern aufgeführten Fällen enthalten soll. — Nach der Denkschrift ist die letztere Bestimmung nur als Ordnungsvorschrift gedacht, deren Nichtbeachtung zwar den Beteiligten das Beschwerderecht geben, aber keineswegs die Nichtigkeit des richterlichen Altes zur Folge haben sollte.

Die sehr ausgedehnte Diskussion über diesen § entwickelte sich auf Grund folgender zunächst eingebrochener Anträge:

- a) den § 6 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Vorschriften der CPO. (§§ 41 Nr. 1 bis 4, 42 bis 48) über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung.

- b) den § 6 durch folgende (dem § 81 Abs. 2 Gr. GrundbD. entsprechende) Bestimmung zu ersetzen:

Die Vorschriften der CPO. über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung auf die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten.

Die Antragsteller führten zur Begründung der Anträge, soweit sie identisch sind, aus, daß es an einem ersichtlichen Grunde mangle, aus dem von den Vorschriften der CPO. über die gleichen Gegenstände abgewichen würde. Dort sei es als zwingende Vorschrift aufgestellt, daß der Richter in gewissen Fällen wegen seiner nahen Beziehungen zu dem Rechtsstreite von der Amtsausübung ausgeschlossen sein solle und daß, wenn er sich in solchen Fällen nicht selbst ausschließe, die Parteien das Recht hätten ihn abzulehnen. Hier dagegen solle es auch bei gleichnahmen Beziehungen zur Angelegenheit vollständig in das diskretionäre Ermessen des Richters gestellt sein, ob er antreten wolle oder nicht. Das müsse den Richter häufig nicht bloß in eine unangenehme Lage, sondern geradezu in Gewissenskonflikte bringen. Die Beibehaltung der vorgeschlagenen Bestimmungen führe aus diesem Grunde schon zu der Möglichkeit, das Vertrauen zu der Rechtspflege auf diesem Gebiete zu beeinträchtigen. Zugem seien die Angelegenheiten, um die es sich bei der frei. Gerichtsbarkeit handele, häufig viel wichtiger und, wie z. B. in Ehe-, Nachlaß-, Vermögenssachen, die Persönlichkeit näher berührend als vermögensrechtliche Streitigkeiten. Dieselben Gründe, welche dafür sprächen, die analoge Anwendung der CPO. auf das Grundbuchwesen in den § 81 Gr. GrundbD. aufzunehmen, lägen mindestens auch hier vor. Es dürfe Niemand gezwungen werden, sich einen Richter gefallen lassen zu müssen, gegen den er z. B. eine Bekleidungsklage angestrengt. Wenn in der Denkschrift gesagt sei, einzelne Landesgesetze Deutschlands hätten für das Gebiet der frei. Gerichtsbarkeit keine Bestimmungen oder andere als die CPO., so sei das kein Grund für die Güte der vorgeschlagenen Vorschriften, denn andere Landesgesetze hätten wiederum ganz im Sinne der Anträge die Vorschriften der CPO. für anwendbar erklärt. — Was die den Antrag b vom Antrag a unterscheidende Forderung anlangt, daß die Bestimmungen über Ablehnung und Ausschließung des Richters auch auf den Gerichtsschreiber Anwendung finden sollen, so begründete Antragsteller zu b dieselbe mit dem Hinweise, daß auch für den Gerichtsschreiber die Verhältnisse auf beiden in Betracht kommenden Gebieten analog liegen; man brauche bloß die Thätigkeit des Gerichtsschreibers im Prozeß und in Angelegenheiten zu vergleichen.

Von verschiedenen Vertretern des Bundesraths wurde dagegen ausgeführt, nach dem Entwurf sei es keineswegs lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, ob er sich der Amtsausübung in den namhaft gemachten Fällen enthalten solle oder nicht; im Gegentheil könne die Nichtbeachtung der Vorschrift im Wege der Beschwerde und der weiteren Beschwerde gerügt werden, ganz abgesehen davon, daß der Richter sich unter Umständen auch disziplinarisch verantwortlich machen würde. Andererseits wolle der Entwurf entsprechend dem § 10 Gr. GrundbD. ver-

meiden, daß eine Verleugnung der fraglichen Vorschriften die Nichtigkeit des richterlichen Altes nach sich ziehe. Auf den § 81 Gr. GrundbD. könne sich der Antragsteller nicht berufen; denn der § 81 habe die hier in Rede stehenden Vorschriften der CPO. nur auf das Beschwerdeverfahren für anwendbar erklärt, im Übrigen aber habe die Gr. GrundbD. bezüglich der Ablehnung und Ausschließung des Richters es bei der Landesgesetzgebung belassen. Wenn der Entwurf vorschlage, das Ablehnungsrecht auszuschließen, so sei dies wesentlich deshalb geschehen, um chikanösen Weiterungen und Verzögerungen entgegenzutreten, wie sie z. B. in Nachlasssachen erfahrungsgemäß nicht selten seien.

Dem gegenüber betonte ein Kommissionsmitglied, daß der Ausdruck, der Richter „solle“ sich in den fraglichen Fällen der Amtsausübung enthalten, nicht scharf genug die Pflicht dieser Enthaltung zum Ausdruck bringe; es sei dafür der Ausdruck: der Richter „müsse“, zu wählen. Geschähe das nicht, so sei es unausbleiblich, daß der Richter recht oft in eine schiefe Lage komme zum Schaden seines Amtes. Er werde in Fällen, in denen er sich bewußt sei, daß er nicht antreten solle, den Beteiligten solches mittheilen und dann auf Grund ihres ausdrücklichen oder still schweigenden Einverständnisses weiter fungiren. Die Beschwerde, die sonst gegeben sei, würde in diesem Falle aber verloren sein. Die Ausschließung des Ablehnungsrechtes sei gerechtfertigt; es müsse aber in Rücksicht genommen werden, daß der Richter selbst sich besangen fühlen könne; für solche Fälle müsse demselben die Gelegenheit gegeben sein, sich seiner Thätigkeit aus eigenem Autrieb enthalten zu dürfen. Aus diesem Grunde stellte dieses Mitglied den Antrag:

- c) dem § 6 den neuen Absatz hinzuzufügen: „Der Richter ist befugt, wegen Befangenheit sich selbst abzulehnen.“

Dieser neue Antrag wurde regierungsseitig aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß ein Richter, auch mit Zustimmung der Parteien, sich seiner Amtspflichten nicht deshalb entledigen könne, weil er sich für besangen halte. Im Übrigen wurde regierungsseitig wiederholt betont, der Ausdruck „soll“ bedeute, daß der Richter trotz Gesetzes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen sei, daß aber eine Verleugnung der Vorschrift keine Nichtigkeit zur Folge habe. Werde statt des Ausdrucks „soll“ der Ausdruck „muß“ gesetzt, so sei mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch des VGB. und gegenüber den Bestimmungen des § 10 Gr. GrundbD. zu besorgen, daß in der Praxis die Verleugnung der Vorschrift als Nichtigkeitsgrund aufgefaßt werden würde. Das Letztere wäre aber für die Rechtsicherheit sehr bedenklich, weil die Nichtigkeit unter Umständen erst nach Jahren zu Tage treten könnte. Daß die Beschwerde gegeben sei gegen eine Verleugnung der Vorschrift, genüge vollkommen.

Demgegenüber erhob ein Mitglied der Kommission das Bedenken, ob auch wohl in der Praxis die Beschwerderichter diese letztere Ansicht des Bundesratsvertreters anerkennen und die Beschwerde zulassen würden. Die Erfahrung lehre, daß viele instruktionelle Bestimmungen der CPO. verletzt würden, ohne daß im Beschwerdewege Abhülfe zu schaffen wäre. Deshalb könne auf die erwähnte Änderung von „soll“ in „muß“ nur verzichtet werden gegen Festlegung des Beschwerderechtes; es stelle deshalb den Antrag:

- d) den Absatz hinzuzufügen: „Die Nichtbefolgung der Vorschrift des Abs. 2 begründet die sofortige Beschwerde.“

Die Antragsteller zu a und b ihrerseits erklärten hierauf, daß auch ihrer Absicht nach eine Verleugnung der von ihnen vorgeschlagenen Vorschrift eine Nichtigkeit nicht zur Folge haben solle; dieser Absicht gerecht zu werden, änderten sie ihre Anträge dahin, daß

- e) ausgesprochen werden sollte:

a) als Absatz 2 des § 6: Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts nach Gesetzes ausgeschlossen u. s. w. Nr. 1 bis 4 wie in der Vorlage;

- g) als Abs. 3: Die Vorschriften der GPO. (§§ 42 bis 48) finden entsprechende Anwendung;
- h) im Falle der Annahme zu a als weiterer Absatz: „Dieselben Vorschriften finden auf den Gerichtsschreiber Anwendung“;
- i) im Falle der Annahme zu a als weiterer Absatz: „Gerichtliche Verfügungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Richter sie bewirkt hat, der von der Mitwirkung kraft Gesetzes oder in Folge einer Ablehnung ausgeschlossen ist.“

Am Stelle des letzteren (s. h) schlug ein anderes Mitglied den Antrag vor:
h) einen Absatz hinzufügen des Wortlauts: „Die Verlehung der vorstehenden Bestimmungen begründet keine Nichtigkeit.“

G. 7.

Gleichzeitig wurde in Übereinstimmung mit den Antragstellern festgestellt, daß durch Einbringung der Anträge zu e die Anträge zu a und b als erledigt gelten. Aus der Kommission heraus sprachen sich mehrere Mitglieder eindringlich gegen alle Anträge und für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage aus. Namentlich wurde betont, daß, wenn die Antragsteller mit ihrer Fassung des Abs. 2 keinen Nichtigkeitsgrund schaffen wollten, ihre und der Vorlage Absichten gar nicht auseinandergegangen und daß dann jede Abänderung überflüssig sei. Auch folgte der Abs. 2 schon ausreichend für das Selbstablehnungsrecht. Die Ausschließung des Ablehnungsrechts im Übrigen sei aus praktischen Erwägungen mit Recht ausgesprochen worden. Die Stellung dieses Rechts unter die sofortige Beschwerde sei eine Einschränkung des Entwurfs, passe auch nicht in dessen System, wenn sie auch der Civil- und Strafprozeßordnung entspreche. Die Vorschrift des Abs. 2 rechtfertige sich als Sollvorschrift, damit nicht nachträglich aus ihrer Nichtbeachtung eine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nicht so sehr von den Parteien, welche die Ablehnung hätten beantragen können, sondern von und zum Nachtheile von Dritten geltend gemacht werden könne. Ein Ablehnungsrecht des Richters wegen Gefangenheit sehe voraus, daß die Gefangenheitsgründe speziell seien. Das trüfe bei der Nr. 1 nicht zu. Im Prozesse seien der mündlichen Verhandlung die Schriftsätze vorausgegangen, der Richter wisse aus diesen, ob er beheimatet sei; bei den Geschäften der freiw. Gerichtsbarkeit fehle diese Klarlegung des Sachverhältnisses, die sich vielleicht erst während der Verhandlung ergebe. In der Verhandlung könne man dem Richter das Selbstablehnungsrecht nicht mehr geben. Dasselbe könne auch missbraucht werden, um aus nicht zwingenden Gründen sich der Amtshandlung zu entziehen, und zwar auf Kosten des Staates. Wolle eine Partei aus Abneigung gegen den Richter sein Testament nicht durch diesen aufnehmen lassen und der Richter sich aus Gefangenheit ablehnen, um der Partei entgegenzukommen, so liege dafür kein Bedürfnis vor, die Partei habe das privatschriftliche Testament, könne auch das Testament vom Notar aufnehmen lassen und dem Gericht überreichen.

Die hierauf erfolgende Abstimmung ergab die Annahme des Eventualantrags zu f, wonach der Antrag e, d hinfällig wurde, die Annahme des Antrages e, die Ablehnung der Anträge e, f und e, und endlich die Annahme der Anträge d und e.

Mit Rücksicht auf das System der §§ 6 und 7 der Vorlage wurden die Beschlüsse in diese beiden §§ eingearbeitet, so daß die letzteren durch die erste Lesung folgenden Wortlaut erhalten:

- § 8. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:
1. in Sachen, in denen er selbst beheimatet ist oder in denen er zu einem Beheimateten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
 2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
 4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beheimateten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen | S. 8. Gefangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

§ 7. Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

Gerichtliche Verfügungen können wegen Verlehung der Vorschriften des § 8 Abs. 1 nur im Wege der sofortigen Beschwerde angefochten werden.“

In zweiter Lesung wurde beantragt,

den zweiten Absatz des § 7 zu streichen, weil kein Bedürfnis vorliege, wegen Verlehung der in Rede stehenden Vorschriften nur die sofortige Beschwerde zugelassen, auch wenn in der Sache selbst die Beschwerde nicht zeitlich beschränkt sei.

Ohne weitere Diskussion wurde hierauf in getrennter Abstimmung zunächst das Wort „sofortigen“ und dann auch der übrige Theil des zweiten Absatzes gestrichen.

4. (§ 8, G. § 8, oben S. 35, 36.)

Der § 8 des Entwurfs will die Vorschriften des GVerfG. über die Gerichtsprache, über die Sitzungspolizei und über die Berathung und Abstimmung auf das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung finden lassen, die Vorschriften über die Gerichtsprache jedoch mit gewissen im § 9 näher angegebenen Abweichungen, welche die Zugabe, Beeidigung und Ablehnung bez. Ausschließung eines Dolmetschers betreffen.

Hierzu lag folgender Antrag vor:

dem § 8 als neuen Absatz hinzuzufügen:

„Die Verhandlungen vor dem Gerichte sind nicht öffentlich.“

Der Inhalt der Verhandlungen ist von dem Richter durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Das Protokoll ist den Beheimateten vorzulegen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.“

Der Antrag enthält in seinen drei Sätzen drei verschiedene Forderungen.

a) Die erste Forderung, daß die Verhandlungen in den Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit nicht öffentlich sein sollten, wurde von dem Antragsteller mit dem Hinweis darauf begründet, wie wenig diskret durchgängig, nicht bloß in den hier in Rede stehenden Angelegenheiten, von den Gerichten verhandelt würde. Man könne täglich die Erfahrung machen, daß in demselben Raum gleichzeitig Ungelegenheiten der verschiedensten Art — neben verantwortlichen Vernehmungen, Beweisaufnahmen usw. auch Verhandlungen in Vermundshaft- und Testamentsfachen — erlebt würden. Dabei komme es fast regelmäßig vor, daß Thatsachen vor fremden Ohren zur Erörterung gelangten, deren Nichtigkeitenwerden in der Öffentlichkeit für die Beheimateten von dem größten Interesse sei, wie z. B. bei Testamentspublikationen Bestimmungen über Unterbungen, in Vermundhaftsfachen verwandtschaftliche und vermögensrechtliche Streitigkeiten und dergleichen. Es sei daher notwendig, auszusprechen, daß die Verhandlungen nicht öffentlich geführt werden müßten. Wo die erwähnte Verfahrensart auf die Unzulänglichkeit der dem Gerichte zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zurückzuführen sei, werde dadurch gleichzeitig auf die Landesgesetzgebung ein wohlthuender Zwang ausgeübt, Abhilfe zu schaffen.

Sowohl von einem Vertreter des Bundesraths als auch aus der Kommission | S. 9. heraus wurde demgegenüber betont, daß das bemängelte Verfahren an sich noch nicht ein öffentliches Verfahren im technischen Sinne bedeute. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen bestehe darin, daß jedem ein Recht gegeben sei, den Verhandlungen beizuwollen. Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen in diesem Sinne sei aber nirgends zum Prinzip erhoben, noch auch die Regel, so

dass die Nichtöffentlichkeit durch besondere Vorschrift gesichert werden müsse, sondern es sei umgekehrt selbstverständlich, dass die Verhandlungen vor Gericht nicht öffentlich zu führen seien und dass, wo von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte, es besonderer Vorschrift bedürfe. Allerdings, so wurde von einem Kommissionsmitgliede hinzugefügt, sei das erwähnte Verfahren durchaus zu missbilligen, aber immerhin nur auf die Mangelhaftigkeit der baulichen Einrichtungen zurückzuführen, die in vielen Fällen zu den allgerichtigsten Klagen Veranlassung gäben. Das veranlaßte einen Freund des Antrags, diesen mit dem Hinweis zu befürworten, dass, wenn der Satz angenommen werde, das Publikum, dem zur Zeit von den fraglichen Grundsätzen nichts bekannt sei, einen Anhalt gewinne, auf den es sich berufen könne, wenn ihm gegen Wunsch und Interesse zugemutet werde, in Gegenwart Anderer zu verhandeln.

Hierauf wurde dieser Theil des Antrags mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

b) Was den zweiten Absatz des Antrags anlangt, so führte der Antragsteller zur Begründung aus, dass der Entwurf zwischen der Feststellung von Rechtsgeschäften und sonstigen Verhandlungen unterscheide; über die erstere enthielten die §§ 171 ff. des Entwurfs die nötigen Vorschriften, im Uebrigen dagegen fehle es an solchen. Abgesehen von der Beurkundung von Rechtsgeschäften herrsche in Bezug auf die Feststellung vor Gericht gepflogener Verhandlungen zur Zeit ein vollständig willkürliches Verfahren. Bald werde ein Protokoll aufgenommen, bald nicht; im ersten Falle werde bald das Protokoll von einem Richter, bald von einem Rechtsbeschreiber oder auch von einem Referendar gethägt. Der Antrag wolle zwischen Verhandlungen vor dem Richter und anderen Verhandlungen unterscheiden und für den ersten Fall einheitlich die Formalien eines Protolloles einführen.

Von einem Vertreter des Bundesrathes wurde dieser Theil des Antrags mit dem Hinweis bekämpft, dass es doch vollständig überflüssig sei und zu weitläufigen zwecklosen Schreibereien Veranlassung gäbe, wenn alle Verhandlungen vor dem Richter zu Protokoll festgestellt werden müssten. Man brauche nur an die in Bormundschaftsangelegenheiten häufig wiederkehrende Erscheinung zu denken, dass es bloß bei Vorverhandlungen bliebe oder dass im Laufe der Verhandlungen die Ansichten der Beteiligten sich mehrfach änderten, so dass das Endergebnis ein ganz anderes sei, als das ursprünglich beabsichtigte; da müsse doch anerkannt werden, dass es zwecklos sei, die Verhandlungen durch alle ihre Stadien protokollarisch festzulegen.

Der Antragsteller änderte hierauf diesen Theil seines Antrags dahin, dass ausgesprochen werden solle:

Das Ergebnis der Verhandlungen u. s. w. wie oben.

Nachdem der Antrag auch in dieser Form von einem Bundesrathesvertreter mit dem Hinweis bekämpft worden war, dass eine Annahme desselben immer noch Weiterungen, namentlich in Handelsachen, wie bei Aufmachung der Dispache und Vorlegung der Verklärung, hervorrufen würde, wurde auch dieser Antrag mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

c) Nach Ablehnung des Theiles zu b erschien der dritte Satz des Antrages gegenstandslos.

Hierauf gelangte der § 8 in der Fassung der Vorlage zur Annahme.

I S. 10.

15. (§ 10, G. § 10, oben S. 36).

a) Ein hierzu gestellter Antrag lautete.
den zweiten Satz wie folgt zu fassen:

Die Bearbeitung der Bormundschaftssachen, Nachlasssachen, Lehns-, Familienfideikommis- und Stiftungssachen kann u. s. w.

Antragsteller erklärte, sein Antrag erledige sich, falls die Lehns-, Familienfideikommis- und Stiftungssachen der Landesgesetzgebung vorbehalten seien, und zog,

nachdem ein Vertreter des Bundesrathes dies Letztere unter Hinweis auf das Einf. zum BGBl. und den § 185 in Verbindung mit § 1 des vorliegenden Entwurfs bestätigt hatte, seinen Antrag zurück.

b) Ein zweiter Antrag ging dahin:

„im zweiten Satz des § 10 die Worte: „Bormundschaftssachen und“ zu streichen.“

Zur Begründung wurde bemerkt, dass es zur Vermeidung von Schädigungen für die Beteiligten sehr wünschenswert wäre, wenn die Bormundschaftssachen auch während der Ferien keine Unterbrechung der Bearbeitung erlitten, zumal bei der Wichtigkeit, die ihnen besonders nach dem BGBl. zum Theil zufomme. Von anderer Seite wurde die Geneigtheit ausgesprochen, den ganzen zweiten Satz des § 10 zu streichen, weil Alles, was für eine ununterbrochene Bearbeitung der Bormundschaftsangelegenheiten spräche, sich auch für die Nachlasssachen, die häufig mit den ersten in engen Zusammenhängen, ansführen ließe. Von dritter Seite wurde zur Erwögung gestellt, ob nicht die Entwurfsbestimmung auf bereits eingeleitete Angelegenheiten zu beschränken sei, nicht aber auf erst einzuleitende Sachen Anwendung finden solle, weil wenigstens die Einleitung einer Sache meistens keine Verzögerung vertrage; der Satz 2 der Vorlage werde aber zur Folge haben, dass die eingehenden Bormundschafts- und Nachlasssachen dem Richter nicht vorgelegt würden, so dass eine Prüfung des Bedürfnisses der Beschleunigung garnicht erfolge; dem könnte zwar die Justizverwaltung entgegentreten, vielleicht sei es aber richtiger, den Satz 2 hier in der angedeuteten Weise einzuschränken. — Dem gegenüber wurde von Vertretern des Bundesrathes darauf hingewiesen, dass die Landesgesetze in dem hier in Rede stehenden Punkte eine verschiedene Stellung einnähmen und dass Preußen auf dem Standpunkt des Entwurfs stände, ohne dass Unzuträglichkeiten, auch in Bezug auf erst einzuleitende Angelegenheiten, sich ergeben hätten. Die Gerichtsferien fielen in die Entzeit und es würde in vielen Fällen als eine durch nichts bedingte Härte sich erweisen, wollte man zu solcher Zeit die Landbevölkerung um häufig unverhältnismässiger Angelegenheiten willen vor Gericht citiren und ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit entziehen. Durch den Vorbehalt des zweiten Satzes sei hinreichend dafür gesorgt, dass ein Richter dann keine Unterbrechung der Bearbeitung eintreten lassen werde, wenn sie nach seinem Ermessens unangebracht sei. — Auch aus der Mitte der Kommission wurde dies hergehoben und weiter darauf aufmerksam gemacht, dass es nur im Interesse der Bormundschafts- und Nachlasssachen selbst gelegen sei, wenn die Bestimmung der Vorlage bestehen bliebe. Ganz abgesehen davon, dass es sich nur um einen Monat handeln könnte, während dessen die Thätigkeit in Bormundschafts- und Nachlasssachen in Folge Beurlaubung des zuständigen Richters ausgesetzt werde, was meistens ohne Belang sei, würde es sich in vielen Fällen durchaus nicht empfehlen, einen anderen als den regelmässig fungirenden Richter mit der doch nur vorübergehenden Fortführung einer solchen Sache während der Ferien zu befallen. In solchen Angelegenheiten seien nicht selten verzwickte Vorverhandlungen geführt, welche einerseits einer sorgfältigen Durcharbeitung bedürfen, wie sie nur der ständige Dezerent leisten werde, andererseits von dem Vertreter nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand von Zeit und Arbeit geprüft werden könnten mit keinem anderen Ergebnisse, als einer Zwischenlösung.“

Hierauf wurde der Antrag abgelehnt und der § 10 gelangte in der Fassung der Vorlage zur Annahme.

6. (§ 11, G. § 11, oben S. 36).

Mehrere Anträge waren eingebracht worden.

a) Zunächst war beantragt,

nach den Worten „Anträge und Erklärungen können“ die Worte „schriftlich oder“ einzuschalten.

Materialien s. d. Reichs-Justizgesetzen.

Es wolle dieser Antrag, so lautete des Antragstellers Erklärung, keine materielle Änderung der Vorlage beziehen, sondern nur das, was die Denkschrift (§. 36) als selbstverständlich hinstelle, daß nämlich Anträge und Erklärungen auch schriftlich bei Gericht eingereicht werden dürfen, im Gesetz selbst zum Ausdruck bringen; das sei aber auch wünschenswerth. Ein anderer Antrag ging dahin, dem § 11 folgende Fassung zu geben:

"Anträge und Erklärungen, welche nach dem Gesetz nicht vor dem Richter erfolgen müssen, können zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erfolgen."

Dieser letztere Antrag war als Zusatz zu dem oben bei § 8 erörterten Antrage gedacht und sollte dem durch den Wortlaut der Vorlage angeregten Zweifel begegnen, ob nicht alle Anträge und Erklärungen ohne richterliche Mitwirkung statthalben könnten. In diesem Sinne fand der Antrag auch Unterstützung aus der Kommission, indem ausgesprochen wurde, der § 11 in der Fassung der Vorlage könne zu der Annahme verleiten, als sollte allen Erklärungen zu Protokoll eines Gerichtsschreibers Rechtswirksamkeit beigelegt werden; das sei aber doch keineswegs beabsichtigt; man brauche bloß an den Fall der Erbentsagung zu denken. — Von Seiten der Bundesratsvertreter wurde zwar anerkannt, daß die Anträge sachlich mit den Absichten des Gesetzes übereinstimmen, aber eingewendet, daß sie überflüssig seien. Es sei selbstverständlich, daß Anträge und Erklärungen bei dem zuständigen Richter in jeder Form vorgebracht werden dürfen, soweit nicht im Gesetz ein Anderes bestimmt sei. Was den ersten Antrag anlangt, so wurde von dieser Seite noch hervorgehoben, daß durch die Einschiebung des Wortes „schriftlich“ ausschließlich die schriftliche Form zur Vorschrift gemacht werde; neben dieser wären dann mündliche Anträge und Erklärungen nicht statthaft, was doch wohl nicht beabsichtigt sei; ferner ließen häufig Schreibensunsfähige bez. unkundige Leute ihre Anträge und Erklärungen durch die Ortschulzen oder Lehrer aufnehmen und dem Gerichte einreichen; es sei nicht erforderlich, weshalb solche Schriftstücke unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben sollten.

Hierauf wurden die Anträge zurückgezogen.

| § 12.

1b) Ein dritter Antrag lautete, dem § 11 hinzuzufügen:

"Ist eine Erklärung an eine bestimmte Frist gebunden, so ist die Erklärung noch gültig abgegeben, wenn sie innerhalb der Frist zu Protokoll einer Gerichtsschreibers abgegeben ist."

Der Antragsteller hielt die beantragte Bestimmung lediglich für eine Konsequenz der Entwurfsvorschrift. Die Bevölkerung sei zum größten Theile nicht so ausreichend mit dem gerichtlichen Verfahren bekannt, daß sie beurtheilen könne, ob sie mit einer Erklärung zu Protokoll eines Gerichtsschreibers im Einzelfalle genug gehabt hätte, um ihre Rechte zu wahren, oder nicht. Fast ausnahmslos werde sich bei denjenigen, der den Gerichtsschreiber anginge, das Bewußtsein bilden, mit der Abgabe seiner protokollarischen Erklärung sei sein Recht wirksam gewahrt; daß sei aber doch mit Rücksicht z. B. auf § 20 des Entwurfs nicht der Fall, da hiernach die Beschwerde erst als eingeleget gelte, wenn sie bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten werde, oder bei dem Beschwerdegericht eingegangen sei. Dazu komme, daß bei Annahme des Antrags Regressansprüche gegen Gerichtsschreiber vermieden würden, falls dieselben das aufgenommene Protokoll nicht oder nicht ausreichend schnell an das zuständige Gericht beförderten. Auch von andern Kommissionsmitgliedern wurde der Antrag befürwortet unter Hinweis auf die Verhältnisse, in denen die Bevölkerung mancher Gegenden lebe; in manchen Gegenden sei es gebräuchlich, daß ein erheblicher Prozentsatz der Bevölkerung, um Arbeit zu suchen, einen Theil des Jahres auswärts sei; für diesen bringe die Vorlage nur in Verbindung mit dem Antrage eine wesentliche Erleichterung. Dem letzteren widersprach jedoch ein anderes Kommissionsmitglied, betonend, daß es für geschäftsungewandte Personen schon von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei, in jeder Angelegenheit sich an den

Gerichtsschreiber des nächsten Amtsgerichts wenden zu können; darüber hinaus aber, jeder Erklärung zu Protokoll eines Gerichtsschreibers die im Antrage gewünschte Wirkung beizulegen, gebe zu weit; denn für die rechtzeitige Wahrung seiner Rechte müsse am Ende jeder selbst verantwortlich bleiben. — Von einem Bundesratsvertreter aber wurde geltend gemacht, der Entwurf gehe davon aus, daß der Gerichtsschreiber die Stellung eines Beistandes der weniger geschäftskundigen Personen haben solle, ähnlich der eines Rechtsanwalts. Dieser Absicht werde der Entwurf vollauf gerecht, der den Gerichtsschreibern ganz allgemein die Verpflichtung auferlege, Anträge und Erklärungen entgegenzunehmen und eventuell weiterzubefördern. Gehe man auf den Antrag ein, so werde sich für das Gericht, dessen Entscheidung angefochten werde, jedesmal eine außerordentliche Unsicherheit darüber ergeben, ob seine Verfügung rechtskräftig geworden sei.

Hierauf wurde der Antrag abgelehnt und der § 11 nach der Vorlage angenommen.

7. (§ 13, G. § 13, oben S. 37.)

Zu § 13 wurden zunächst von einem Kommissionsmitgliede die Vertreter des Bundesrates um Auskunft darüber ersucht, was unter „öffentlicher“ Beglaubigung zu verstehen sei. — Die Antwort ging dahin, daß das BGB. streng | unterscheide | S. 13. zwischen gerichtlicher und notarieller Beglaubigung einerseits und öffentlicher Beglaubigung andererseits und daß für die letztere Art der Beglaubigung, soweit sie nicht durch Gericht oder Notar erfolge, die zuständigen Behörden oder Beamten zu bestimmen die Landesgesetze maßgebend seien.

Zu dem § waren mehrere Anträge eingegangen:

a) Der erste Antrag ging dahin,

die Worte „oder auf Verlangen eines Betheiligten“ zu streichen, und wurde damit begründet, daß ausgeführt wurde, die Entwurfsbestimmung könne leicht zu Mißbrauch Veranlassung geben, indem der chikanösen Beanspruchung der Vollmachtsbeglaubigung kein Hindernis entgegenstehe. Es genüge, wenn das Recht, eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu verlangen, dem Richter zustehe. — Der Antrag fand keine Unterstützung; vielmehr wurde aus der Kommission heraus, wie auch von einem Bundesratsvertreter darauf hingewiesen, daß man den Betheiligten nicht zumutthen könne, sich mit Unlegitimitäten, z. B. in Nachlaß- oder Ehesachen, in lange Auseinandersetzungen einzulassen; die Chikané sei nicht die Regel, das Verlangen nach Beglaubigung entspringe vielmehr durchgängig dem Interesse der Betheiligten; ließe sich Letzteres nicht durch eigenen Antrag befriedigen, so würden die Betheiligten von dem Richter verlangen, daß er die angezweifelte Legitimation durch Beibringung der beglaubigten Vollmacht klarstelle.

Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.

b) Ein anderer Antrag lautete, folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

"Ist eine Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, die zur Erledigung der Angelegenheit erforderlichen Anträge zu stellen und die Beschwerde und weitere Beschwerde einzulegen. Auf die Annahme an Kindesstatt findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Der Antragsteller verwies darauf, daß der Antrag nur die Vorschrift verallgemeinern wolle, welche der Entwurf in Übereinstimmung mit § 15 Grundges. an verschiedenen Stellen, z. B. in den §§ 68 und 125, treffe. Außer den dort unterstellten Fällen gäbe es noch viele andere, welche die gleiche Rücksicht verdienten, z. B. die Fälle der Nachsuchung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung. — Hiergegen wurde von einem Bundesratsvertreter ausgeführt, daß die vorgeschlagene Bestimmung, welche sich auf alle Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit erstrecke, über den Rahmen des Entwurfs hinausgehe, der nur solche Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit umfasse, welche durch Reichsgesetz den Gerichten oder den

Notare übertragen seien. Die Tragweite einer solchen allgemeinen Vorschrift lasse sich zudem schwer übersehen. Wie die Annahme an Kindesstatt würde z. B. auch die Ehelichkeitserklärung (vgl. BGB. §§ 1730, 1733) auszunehmen sein. In den geeigneten Fällen habe im Anschluß an den § 15 GrundB. schon der Entwurf (§§ 68, 96 Abs. 2, 125, 155, 157) entsprechende Bestimmungen getroffen.

Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

c) Ein weiterer Antrag, den Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder mit Beiständen erscheinen.“

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten ordnen.“

| §. 14. | wurde, nachdem, der Absicht des Antragstellers entsprechend, die übereinstimmende Absicht der Kommission und der Bundesratsvertreter dahin zum Ausdruck gelangt war, daß der Wortlaut der Vorlage keineswegs das Mitbringen von Beiständen ausschließen solle, der Redaktionskommission überwiesen zur eventuellen Festlegung dieser Ausschauung in der Fassung des §. Diese ist erfolgt.

d) Ein vierter Antrag endlich lautete, dem § 13 als neuen Absatz hinzuzufügen:

„Die Vorschriften der CPD. über das Armenrecht sowie der Rechtsanwaltsordnung (§§ 34 bis 36) finden entsprechende Anwendung.“

Er wurde mit dem Hinweis begründet, daß das Prinzip des Antrags bereits für die streitige Gerichtsbarkeit durchgeführt sei und auch für die Vertheidigung Geltung habe; es entspreche der Idee des Rechtstaats, ihm auf allen Gebieten der Rechtspflege Geltung zukommen zu lassen. Antragsteller habe vergleichlich nach einem Grunde gesucht, aus welchem die Vorlage es unterlasse, Vorschriften über das Armenrecht vorzuschlagen, welche auf dem Gebiete der freim. Gerichtsbarkeit ebenso notwendig erschienen, als auf dem der streitigen. Es sei z. B. nicht einzusehen, weshalb einer geschiedenen Frau, welche den Scheidungsprozeß im Armenrecht durchgeföhrt habe, für die sich anschließende Regelung der Verhältnisse, welche, wie die Sorge für die Kinder, der Anordnung des Vormundschaftsgerichts unterständen, nicht ebenfalls das Armenrecht zuhheit werden solle. Siehe man ferner in Rücksicht, daß bei der weiteren Beschwerde die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein müsse, so ergäbe sich eine vollkommene Achtlöslichkeit der Verhältnisse in dieser Richtung mit denen des Civilprozesses und damit auch die Notwendigkeit, in gleicher Weise das Armenrecht zu konstruieren. Was den letzten Theil des Antrags anlangt, so verfolge er den Zweck, die Rechtsanwälte zu binden. — Während von einer Seite das Bedürfnis nach den vorgeschlagenen Vorschriften nur für den Fall der sofortigen und der weiteren Beschwerde anerkannt wurde, fand der Antrag von anderer Seite uneingeschränkte Befürwortung. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß z. B. rheinische Gerichte das Eruchen, Anträge und Erklärungen aufzunehmen, mit der Begründung abwiesen, dieselben gehörten vor die Notare; die Forderung der letzteren aber verursache Kosten; es sei daher für den Schutz armer Personen die vorgeschlagene Bestimmung wünschenswert.

Ein Bundesratsvertreter hob dagegen, unter Anerkennung der wohlwollenden Absicht des Antrags, hervor, daß das Armenrecht eng mit dem Gebührenwesen zusammenhänge, welches in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zur Regelung gelange, vielmehr der Landesgesetzgebung zuzuweisen gewesen sei. Das spräche für die Ablehnung des Antrags. Im Übrigen aber bedürfe es nach dem Vorlage des Entwurfs im Falle der weiteren Beschwerde, auf welchen besonders Bezug genommen sei, nur dann der Beziehung eines Rechtsanwalts, wenn die Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werde. Daburch aber, daß auch für den Fall der weiteren Beschwerde die Einlegung durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten werde, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts erfolgen könne, sei auch für die Armen ausreichend Fürsorge getroffen.

Nachdem hiergegen noch der Antragsteller explizirt hatte, daß man es auch den ärmeren Klassen der Bevölkerung offen halten müsse, in verwickelten Angelegenheiten neben dem Gerichtsschreiber auch einen Rechtsanwalt anzuzeigen, und daß, was die Regelung des Gebührenwesens anlange, es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müsse, sich mit dem Reichsgesetzen auseinanderzusetzen, nachdem er auch der ander- | S. 15. weitig ausgesprochenen Erwartung zugestimmt hatte, daß das Gebührenwesen einheitlich reichsgesetzlich geregelt werde, wurde der Antrag in getrennter Abstimmung über die Anwendung der CPD. und die der Rechtsanwaltsordnung ange nommen und zu eventueller näherer Formulierung dem Redaktionsausschuß überwiesen. Letzterer hat den Antrag als § 13a in den Entwurf eingestellt.

Im Übrigen wurde der § 13 nach der Vorlage angenommen.

8.

Ein Antrag, als § 13a einzufügen:

„Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt, wenn die Vornahme einer Handlung durch Stellvertreter gesetzlich ausgeschlossen ist.“ wurde von dem Antragsteller, nachdem die Feststellung stattgefunden hatte, daß der Wortlaut des § 13 schon für die Absicht des Antrages ausreiche, zurückgezogen.

9. (§ 14, G. § 15, oben S. 37.)

Zu § 14 waren zwei Anträge eingebracht worden.

a) Der erstere, welcher dahin ging,

wurde mit dem Bemerkung begründet, daß es bedenklich erscheinen müsse, wenn stets dem subjektiven Ermessen des Richters die Beeidigung oder Nichtbeeidigung überlassen bliebe. — Ein Bundesratsvertreter dagegen empfahl die Vorlage, die gegenüber dem bestehenden Rechte einen Fortschritt bedeute; es habe nämlich bisher an einer allgemeinen Regelung der Frage gefehlt; insbesondere bestehe im Allgemeinen keine Zeugnispflicht. Was nun speziell den Satz 2 des Absatzes 1 anlange, so entspreche das dort ausgesprochene Prinzip ganz dem Charakter der freim. Gerichtsbarkeit; unmöglich Eide seien thunlichst zu vermeiden. — Auch aus der Kommission wurde dem beigeftichtet, mit dem Hinweis, wie schwer es schon in der streitigen Gerichtsbarkeit oft vom Richter empfunden werde, daß die Zeugen regelmäßig vereidigt werden müßten; die Bestimmung der Vorlage bringe einer Minderachtung des Eides vor.

Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

b) Der andere Antrag lautete: als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Der Eid darf nur nach beiderter Beeidnung abgenommen werden. Vor der Beeidigung sind dem Zeugen oder Sachverständigen die seiner Aussage entgegenstehenden Bekundungen und dem Gericht bekannten Beweismittel bekannt zu machen. Ein Richter, der diese Bekanntmachung unterläßt oder mit der Sache in keinem Zusammenhang stehende Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen richtet, ist wegen Unstiftung zum Stein[e]id unter Anklage zu stellen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der | S. 16. Richter sich unterfängt, dem Zeugen oder Sachverständigen Fragen darüber vorzulegen, welche Ansichten eine Religionsgemeinschaft oder Anhänger einer politischen Partei über den Eid haben.“

Die beantragte Vorschrift solle, so wurde zur Begründung ausgeführt, dazu beitragen, die Falschide zu vermindern; es sei das ja das Bestreben aller Parteien; die Vorschrift sei auch geeignet, den Zweck zu erfüllen, insbesondere durch die Einführung des Nachredes und die dem Richter auferlegte Pflicht, die ihm bekannten Thatsachen, welche mit der Bekundung des Zeugen oder Sachverständigen im Widerspruch ständen, vor dessen Beeidigung bekannt zu machen und alle Fragen zu unterlassen, welche mit der Sache selbst in keinem Zusammenhange ständen. —

Von einem Bundesratsvertreter wurde die Ablehnung des Antrags in allen seinen Theilen befürwortet; was den Nachteil anlange, so seien generelle Vorschriften in Aussicht genommen, und was die beiden letzten Sätze des Antrages betreffe, so seien sie unannehmbar, da sie nicht einmal ein Verhältnis des Richters zur Voraussetzung hätten. — Aus der Kommission heraus fand nur der erste Satz des Antrags Unterstützung. Unter Bezugnahme auf den Verlauf, welchen die Beratung der Strafprozeßnovelle in den letzten Sessonen genommen, wurde es für wünschenswerth und thunlich gehalten, mit der Einführung des Nachteiles hier den Anfang zu machen. Von anderer Seite wurde es für unzulässig erklärt, diese Frage in einer lex specialis, wie der vorliegenden, zu regeln. Weiter wurde auf die dem Reichstag zugegangenen, die Eidesmaterie betreffenden Anträge hingewiesen mit dem Bemerkung, daß es der Reichstag ja in der Hand habe, schon durch Annahme dieser Anträge seinen Wunschen Geltung zu verschaffen. Endlich wurde auch auf die Verschiedenheit des Verfahrens nach der CPO und dem vorliegenden Gesetze für den Fall der Annahme dieses Theiles des Antrages hingewiesen und dieselbe nur als verwirrend für die Bevölkerung bezeichnet. — Der Staatssekretär des Reichsjustizamts sprach sich ebenfalls dagegen aus, daß die vorgebrachte Bestimmung über den Nachteil in dieses Gesetz aufgenommen werde. Schon aus Anlaß der Strafprozeßnovelle hätten die verbündeten Regierungen in einem dem Nachteil günstigen Sinne Stellung genommen. Es sei aber nunmehr die Absicht, die Frage allgemein zu regeln. Die Regelung werde voraussichtlich noch vor dem 1. Januar 1900 erfolgen können. Gehe diese Erwartung in Erfüllung, so würde sich, wenn gleichwohl schon in das vorliegende Gesetz eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werde, die Folge ergeben, daß noch bevor die Bestimmung an dem gebrochenen Tage in Kraft treten könnte, sie wieder durch eine allgemeine Vorschrift außer Kraft trete. — Gegen diese letztere Bemerkung wurde hervorgehoben, daß von einer Änderung oder Auferkraftsetzung des etwa angenommenen ersten Satzes nicht die Rede sein könne, falls später eine gleichlautende allgemeine Bestimmung zu Stande käme; eine solche allgemeine Bestimmung sei vielmehr eine Bestätigung der Richtigkeit jedigen Antrags. — Im Uebrigen wurde gegen den weiteren Inhalt des Antrags geltend gemacht, daß es nicht Sache des Gesetzes sein könne, Anweisungen der gewünschten Art an den Richter aufzunehmen. Es handele sich in dieser Richtung um eine Sache des richterlichen Taxis.

Bei der Abstimmung, welche über die einzelnen Theile des Antrages stattfand, wurde Satz 1 mit allen gegen 5 Stimmen, Satz 2 mit allen Stimmen gegen 1 Stimme und Satz 3 und Satz 4 einstimmig abgelehnt, so daß der § 14 unverändert nach der Vorlage angenommen ist.

§ 17.

10. (§ 15, G. § 18, oben S. 38.)

Der § 15, welcher die Vorschriften über die Art der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen enthält, hat folgenden dritten Absatz: „Unwesenden kann die Verfügung bekannt gemacht werden.“

Ein Antrag will diesen Absatz gestrichen wissen, weil es bei geschäftsunverwandten Leuten keine seltene Erscheinung sei, daß sie beim Verlassen des Gerichtslokals nicht mehr wüssten, was ihnen bekannt gemacht worden wäre; würde die mündliche Bekanntmachung für zulässig erklärt, so seien sie also rechtlichen Schädigungen ausgesetzt; es sei wünschenswerth, daß die Bekanntmachung schriftlich erfolge. — Sowohl von Mitgliedern der Kommission, als auch aus der Mitte der Bundesratsvertreter wurde gegen den Antrag hervorgehoben, daß in der Praxis mit der in Rede stehenden Bekanntmachungsart keine schlechten Erfahrungen gemacht worden seien, wenigstens sei von der schriftlichen Bekanntmachung in vielen Fällen nichts Besseres zu erwarten, indem das Publikum die ihm zugehörenden Schriftstücke häufig nicht lesen oder aus ihnen nicht klug werden würde. Insbesondere wies ein Bundesratsvertreter darauf hin, die Bestimmung des Entwurfs habe ihren Grund darin, daß

nach Abs. 2 des § 15 die Bekanntmachung, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginne, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der CPO zu erfolgen habe, daß aber diese Zustellungsart, wenn sie auch in der Civilprozeßnovelle vereinfacht werden würde, doch noch nicht allen Erwartungen und Wünschen entsprechen und man daher hier nach einem in vielen Bundesstaaten gebräuchlichen einfachen Ersatz habe greifen müssen. Zudem stehe ja jedem Beteiligten frei, sich Abschrift geben zu lassen.

Leitere Bemerkung veranlaßte ein Kommissionsmitglied, den Antrag einzubringen, als Zusatz einzufügen:

„Auf Verlangen ist eine kostenfreie Abschrift des Protokolls zu ertheilen“ unter der Begründung, daß der vom Vertreter des Bundesrats geltend gemachte Gesichtspunkt nur dann von Bedeutung sei, wenn der Richter gezwungen werde, Abschrift der Verhandlung zu ertheilen und wenn die Ertheilung kostenfrei erfolgen müsse. — Hiergegen wandten sich mehrere Mitglieder der Kommission mit dem Hinweis zunächst darauf, daß es sich hier doch nur um die Verfüzung und nicht um das ganze Protokoll handeln könne und sodann, daß, was die Kostenfreiheit anlange, theils ein Bedürfnis nicht vorliege, weil nach dem als § 13a angenommenen Antrage ein armer Beteiligter ohnehin kostenfreie Bekanntmachung beanspruchen könne und theils ein nicht zu billiger Zustand sich ergebe, weil bei einer Zustellung an eine Partei diese die Kosten tragen müsse, bei einer Abschriftherstellung aber kostenfrei ausgehe. — Hierauf änderte der Antragsteller seinen Antrag wie folgt um:

„dem Abs. 3 sind die Worte hinzuzufügen:

„Auf Verlangen ist ihnen eine kostenfreie Abschrift der zu Protokoll bekannt gemachten Verfüzung zu ertheilen.“

In getrennter Abstimmung über die Beibehaltung des Wortes „kostenfrei“ in dem Antrage wird dieses Wort mit allen gegen 6 Stimmen aus dem Wortlaute entfernt und hierauf der übrige Theil des Antrags einstimmig angenommen.

11. (§ 16, G. § 17, oben S. 39.)

§ 16, welcher in Abs. 1 auf die Berechnung der Fristen die Vorschriften des BGB. Anwendung finden läßt, bestimmt in Abs. 2: „Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.“

Ein Antrag geht dahin, diesen zweiten Absatz zu streichen, weil er für überflüssig zu erachten sei; es dürften in Angelegenheiten der freiv. Gerichtsbarkeit, so bemerkte der Antragsteller, andere Fristen als diejenigen des § 193 BGB. nicht vorkommen. Nachdem hiergegen ein Vertreter des Bundesrats geltend gemacht, daß der angeführte § 193 sich nur auf Willenserklärungen und Erfüllungsgeschäfte beziehe, daß aber in der freiv. Gerichtsbarkeit doch auch Handlungen rein thatächlicher Natur in Frage kämen — z. B. wenn einem Vormund unter Sezung einer Frist und Androhung einer Ordnungsstrafe eine Handlung aufgegeben werde — zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

12. (§ 17, G. § 18, oben S. 39.)

Zu § 17 waren mehrere Anträge eingegangen.

A) Zu Abs. 1. Hier lautete der Antrag:

„in Abs. 1 vor „erfolgen“ zu setzen: „oder mit Zustimmung aller Prozeßbeteiligten“.

Antragsteller meinte, in den Angelegenheiten der freiv. Gerichtsbarkeit ergäben sich die Parteien oft erst aus der Verfüzung und deshalb empfehle es sich, die vorgeschlagene Änderung vorzunehmen. — Nachdem von einem Bundesratsvertreter erwidert worden, daß es bei einem Antragsfall, — und um einen solchen handele es sich im letzten Theile des Abs. 1, — doch nur des Antragstellers Sache sein könne, zu erwägen, ob er eine Änderung wolle oder nicht, während die Zustimmung von Beteiligten nicht in Frage komme, wurde der Antrag abgelehnt.

B) Zu Abs. 2 waren zwei Anträge eingegangen.

a) Der erste lautend:

in Abs. 2 das Wort „nicht“ durch die Worte: „nur mit Zustimmung aller Beteiligter“ zu ersetzen, wurde mit dem Bemerkeln zurückgezogen, daß der Antragsteller sich davon überzeugt habe, sein Vorschlag würde nicht die von ihm beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens bewirken.

b) Der andere Antrag wollte den Abs. 2 wie folgt gefaßt wissen:

„Das Gericht ist zur Abänderung einer der sofortigen Beschwerde unterliegenden Verfügung nur befugt, wenn Thatsachen beigebracht sind, welche sich nach der Verfügung zugetragen haben.“

§ 19. Antragsteller führte zur Begründung aus, er sei zu dem Antrage durch die Abschwächung der sofortigen Beschwerde für Kostenfachen im Entwurf der Novelle zur EPO veranlaßt. Die Vorschrift gelte zwar nicht nur für den Fall, daß Beschwerde erhoben sei, werde aber nur für diesen Fall praktisch. So lange Beschwerde nicht erhoben sei, könne wegen neu vorgekommener Thatsachen ein neuer Antrag gestellt werden; sei aber Beschwerde erhoben und trete nun eine neue Thatsache ein, so sei dem Amtsrichter die Abhilfe unmöglich gemacht. Es müsse das Beschwerdegericht entscheiden und zwar auf Kosten des schuldlosen Antragstellers, der diese neue Thatsache in seinem Antrage nicht habe berücksichtigen können, weil sie sich noch nicht ereignet hatte. Habe er unterlassen, Thatsachen vorzutragen, die sich zur Zeit der Antragstellung ereignet hatten, so möge er die Beschwerdefosten tragen. Eine nicht unerhebliche Minderheit der Kommission erklärte sich mit den Intentionen des Antrags einverstanden, wollte aber noch weiter als der Antrag gehen. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Vorschriften über die sofortige Beschwerde sich nicht besonders bewährt hätten; die Befristung in Verbindung mit der Entziehung der Befugnis zur Selbstremedie bewirke keine Beschleunigung des Verfahrens; eine solche sei aber nach dem Antrage zu erwarten. Es sei für den Richter oft schmerlich, eine Entscheidung nicht abändern zu können und ruhig zusehen zu müssen, wie sie unter Belastung mit Kosten nachträglich in der Beschwerdeinstanz abgeändert werde, wo er selbst sich eines Andern längst überzeugt; das träse häufig im Kostenfestsetzungsvorfahren zu. Ob die Thatsachen, welche diesen Umschwing in der richterlichen Ansicht herbeiführten, früher oder später beigebracht würden, könne nicht von Belang sein. Aus diesen Anschauungen und mit dieser Begründung wurden im Laufe der Diskussion zwei weitere Anträge eingebracht, von denen der eine als Unterantrag

a) zwischen „wenn“ und „Thatsachen“ einschieben sollte „neue“,

b) die Worte „welche sich“ bis „haben“ gestrichen wissen wollte, während der andere dahin ging,

den Abs. 2 des § 17 zu streichen.

Bon den Vertretern des Bundesraths wurde den Anträgen widersprochen und zur Begründung der Vorlage geltend gemacht, daß nach dem Entwurf die sofortige Beschwerde nur in einer beschränkten Zahl von Fällen stattfinde. In allen diesen Fällen verfolge die zeitliche Beschränkung des Beschwerderechts den Zweck, möglichst bald eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Mit diesem Zwecke sei es nicht vereinbar, in den Fällen der sofortigen Beschwerde dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten werde, die Befugnis zu geben, seine Entscheidung zu ändern, wenn es die Beschwerde für begründet erachte. Denn werde, der Beschwerde entsprechend, die frühere Entscheidung geändert, so könne die neue Verfügung nunmehr von dem Gegner, der das entgegengesetzte Interesse habe, im Wege der Beschwerde angefochten werden. Dieser neuen Beschwerde könnte aber das Gericht erster Instanz wieder durch Änderung der zweiten Entscheidung abhelfen u. s. w. Die mit einem solchen Verfahren verbundene Unsicherheit entspreche auch nicht dem Interesse der Beteiligten. Durch die Vorschrift des § 17 Abs. 2 werde übrigens selbstverständlich die Befugnis des Gerichts nicht ausgeschlossen, seine Verfügung wegen veränderter Umstände

wieder aufzuheben, soweit das Gesetz eine solche Aufhebung selbst nach dem Eintritte der Rechtskraft der Verfügung zulasse.

Nachdem noch erwirkt worden, daß die von den Vertretern des Bundesraths unterstellten Fälle mehr theoretische Bedeutung hätten, in der Praxis jedoch der befürchtete wiederholte Wechsel der Anordnungen kaum zu Tage treten werde, wurde zur Erwagung vorbehalten, ob nicht eine dem § 534 EPO^{*)}) analoge Vorschrift einzufügen sei.

Bei der Abstimmung wurde Abs. 2 mit 9 gegen 7 Stimmen aufrecht erhalten und sodann der ganze § 17 der Vorlage angenommen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag eingebracht:

den § 17 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Zu der Änderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nur befugt im Falle einer eingelegten Beschwerde und nur innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Beschwerde an das Gericht gelangt ist.“

Die Änderung einer abgeänderten Verfügung ist unzulässig.“

Antragsteller weist zur Begründung darauf hin, daß er mit seinem Antrage den in erster Lesung gegen die vollständige Streichung des Abs. 2 geäußerten Bedenken Rechnung trage. Er erkenne an, daß für gewisse Entscheidungen, insbesondere solche, welche zwei entgegengesetzte Interessen habende Parteien berühren, Rechtskraft und zwar möglichst schleunig eintreten müsse; er erkenne dagegen nicht an, daß zu diesem Zwecke dem ersten Richter absolut untersagt sein müsse, seine Entscheidung zu ändern, selbst wenn sich die Beschwerde auf ganz neue Thatsachen stütze. Neben den in erster Lesung vorgebrachten Gründen spreche für den Antrag, daß im Falle der Aufrechterhaltung des Abs. 2 der Vorlage das Publikum zu der Auffassung gedrängt werde, der erste Richter sei vernünftigen Gründen unzugänglich; eine erfolgreiche Beschwerde werde dann als ein Sieg über die Unvernunft und den Eigensinn des ersten Richters angesehen, da die Kenntnis des Publikums nicht ausreiche, zu wissen, daß der erste Richter an seine Entscheidung gebunden sei. Solche Anschauungen müßten dann unnötigerweise dazu beitragen, die Autorität und das Ansehen des ersten Richters zu beeinträchtigen.

Betreter des Bundesraths befämpften den Antrag als zu kompliziert und kafusitisch, befürchteten Mißverständnisse und Zweifel bei der praktischen Anwendung und bemängelten auch die Fristbestimmung, von der nicht zu erkennen sei, ob sie auch für die Wirksamkeit oder bloß für den Erlaß der abändernden Verfügung zu gelten habe; endlich hoben sie hervor, daß für die wenigen Fälle der sofortigen Beschwerde wirklich kein Bedarf nach einer Bestimmung bereiteten Inhalts vorhanden sei.

Dem gegenüber hob der Antragsteller noch einmal hervor, sein Antrag bezwecke weiter nichts, als dem ersten Richter die Möglichkeit zu geben, in geeigneten seltenen Fällen selbst sich korrigieren zu können, ohne die Rechtskraft einer Verfügung und damit eine Angelegenheit selbst zu verschleppen. Die Frist müsse bestimmt werden, weil die Beschwerde auch bei dem Gerichte höherer Instanz eingelegt werden, weil die Beschwerde auch bei dem ersten Richter also erst später zu Händen kommen könne. — Hierauf wurde der Antrag mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

13. (§ 18, G. § 19, oben §. 40.)

Zu § 18, welcher in Abs. 2 bestimmt, daß über die Beschwerde das Landgericht, „in dessen Bezirk das Gericht (gegen dessen Verfügung Beschwerde erhoben wird) seinen Sitz hat“ entscheidet, war beantragt, die markirten Worte zu streichen. Zur Begründung wurde auf die bekannten Verhältnisse der Berliner Gerichte

^{*)} Dieser § 534 lautet: Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuheben; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen.

hingewiesen und bemerkt, für diese würde die Folge eintreten, daß Beschwerden über Entscheidungen des Amtsgerichts II nicht an das im Instanzenzuge sonst vorgesetzte Landgericht II, sondern an das Landgericht I gehen würden.

Der Antrag wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

I S. 21.

| 14. (§ 19, G. § 20, oben S. 40.)

Der § 19 regelt die Befugnis zur Erhebung der Beschwerde und spricht im Abs. 1 aus, daß die Beschwerde jedem zustehen soll, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt sei. Hierzu lag der Antrag vor: „den Abs. 1 zu streichen“.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, daß hier die Frage zur Entscheidung gebracht werden solle, wie groß der Kreis der zur Beschwerde legitimierten zu bemessen sei. Diese Frage habe auch vielfach die Literatur beschäftigt, ohne daß es zu einem abschließenden Urtheil gekommen sei. Die preuß. Vormundsch. begrenze den Kreis der Legitimierten nicht und die Judikatur habe das Beschwerderecht jedem gewährt, der das sachliche Interesse des Mündels wahren wolle. Ungünstige Erfahrungen seien damit nicht gemacht worden. Die Vorlage wolle nun dem bisherigen Rechtszustande gegenüber eine nicht unbeträchtliche Einschränkung eintreten lassen; es liege aber kein Grund vor, hinter das preuß. Recht zurückzugehen.

Als Ergebnis der sich anschließenden Grörterungen dürfte sich feststellen lassen, daß ein Zusammentreffen der Ansichten weniger an einer grundsätzlich verschiedenen Auffassung über den Kreis derjenigen, welchen das subjektive Beschwerderecht zu gewähren sei, als vielmehr an der Schwierigkeit, eine befriedigende jeden Zweifel ausschließende Formulierung zu finden, scheiterte. Dass die Fassung der Vorlage den Kreis der zum Beschwerderecht Verfassenen zu eng ziehe, war eine von einer erheblichen Anzahl von Kommissionsmitgliedern getheilte Meinung, während eine ebenso erhebliche Anzahl den Antrag für zu weitgehend hielt, weil mit seiner Annahme jeder Beliebige ein Recht zur Beschwerdeführung selbst in fremder Angelegenheit erhalten. Obwohl blieb hierbei der Hinweis nicht unwidersprochen, daß eine solche, nach Analogie der als obsolet zu betrachtenden Popularklage alten Rechts gedachte Popularbeschwerde jedem zu geben nicht angebracht erscheine, aber eine solche Beschwerde wurde auch nicht für erforderlich erachtet, damit die Interessen aller, die mit Recht in Frage kämen, ausreichend gewahrt würden, da der § 12 des Entwurfs das Gericht verpflichte, von Amtswegen das Erforderliche zu veranlassen und es Niemand verwehrt sei, das Gericht auf Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen. Andererseits gab sich aber auch selbst unter Gegnern des Antrags die Auffassung zu erkennen, daß die Annahme des Antrags und damit die Entfernung einer Generalklausel über die Aktivlegitimation zur Beschwerde aus dem Gesetze jener zu missbilligenden Zustand noch keineswegs herbeiführen werde, indem dann doch die Judikatur aus allgemeinen Rechtsgründen heraus wie bisher die Prüfung der subjektiven Berechigung anstellen werde. Dann werde aber auch, so wurde namentlich von einem Bundesrathssvertreter betont, der Mangel einer solchen Generalklausel wieder den Streit über diesen Punkt und die alte Unsicherheit heraufbeschönern. Demgegenüber wurde wieder von einem Freunde des Antrags hervorgehoben, daß das Letztere mit Nichten der Fall sei; es werde vielmehr gerade jeder Unsicherheit ein Ende gemacht, denn es werde jedem das formelle Recht zur Beschwerdeerhebung verschafft. Man müsse, so wurde in dieser Beziehung ausgeführt, bei den hier in Frage stehenden Angelegenheiten überhaupt von der formalen Seite vollständig absehen; es müsse davon Abstand genommen werden, die Beschwerde aus der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seinem äußeren Verhältnisse zur Sache heraus einer Prüfung zu unterziehen. Das werde durch den Antrag erreicht, nach dessen Annahme die Persönlichkeit des Beschwerdeführers vollständig außer Betracht bleibe und es lediglich darauf ankomme, zu prüfen, ob in der Sache selbst ein Umstand liege, welcher die Abänderung der Entscheidung bedinge. Auf diesen Zustand

I S. 22.

passje die Parallele mit der im eigenen Interesse verfolgten Popularklage nicht. Dabei bleibe bestehen, daß es nicht angebracht sei, daß jeder ein Beschwerderecht habe; aber die Erfahrung zeige, daß doch nur solche, welche ein berechtigtes Interesse zur Sache hätten, Gebrauch davon machen; Querulanten werde man auch mit einer Einschränkung nicht abhalten. Es sei daher die allgemeine Gültigkeit noch besser als eine nicht befriedigend zu lösende Spezialisierung der Aktivlegitimation. Andere Kommissionsmitglieder erkannten zwar diesen Gesichtspunkt als zutreffend an, bezweifelten aber, ob ihm in der Praxis werde Rechnung getragen werden; sie empfahlen, auf eine weniger einschränkende Generalklausel bedacht zu sein, als sie der Entwurf vorschlage. — Zur Begründung des Entwurfs führte ein Vertreter des Bundesraths aus, daß sich die Nothwendigkeit, den Kreis derjenigen näher zu bezeichnen, welchen das Beschwerderecht zustehen solle, schon mit Rücksicht auf die Fälle der sofortigen Beschwerde ergebe, da sonst der Zweck der letzteren völlig vereitelt werden würde. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs beginne die zweiwöchige Beschwerdefrist für Jeden, welchem die Beschwerde zustehe, mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm die Verfügung bekannt gemacht worden sei; die Bekanntmachung könne aber nicht an Jeden erfolgen. Dem wurde entgegengestellt, daß, wenn man Bedenken trage, allgemein, auch für die Fälle der sofortigen Beschwerde, den Fristenlauf von dem Zeitpunkt an berechnen zu wollen, zu welchem die Entscheidung, gemäß § 15 des Entwurfs, an denjenigen bekannt gemacht wäre, für welchen sie bestimmt sei, man in § 21 bei den Bestimmungen über die sofortige Beschwerde Abhilfe schaffen könnte.

Weiter wurde regierungsteilig zur Begründung der Vorlage geltend gemacht: Gegenwärtig herrsche auf dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit bezüglich der Frage, wem das Recht der Beschwerde zustehe, eine große Rechtsunsicherheit. In der gemeinrechtlichen Doktrin stimme die eine Ansicht mit dem Entwurfe überein, während nach einer anderen Ansicht Jeder die Beschwerde zu erheben befugt sei, der ein rechtliches Interesse an der Abänderung der Entscheidung habe. Auch in der Doktrin und Praxis des preuß. Rechts sei die Legitimationsfrage bestritten. Nach einer Entscheidung des Kammergerichts (Johow, Bd. XIV S. 454) sei zur Einlegung von Beschwerden gegen Anordnungen des Gerichts in Vormundschaftssachen Jeder befugt erklärt, der ein „sachliches“ Interesse für den Mündel“ nachweise. Nach einer anderen Entscheidung v. 12. Juni 1882 seje ein Beschwerdeverfahren im Sinne der §§ 40, 51 ff. des AusfG. zum GVerfG. ein dadurch zu wahrnehmendes gesetzlich anerkanntes Recht, eine durch Nichtanerkennung derselben verletzte Partei voraus und in Ermangelung dieser Voraussetzung finde eine Beschwerde nicht statt; eine weitere Entscheidung endlich v. 13. Nov. 1883 besage, daß die Einlegung der Beschwerde nur behufs Wahrung eines „rechtlichen Interesses“ des Beschwerdeführers erfolgen könne. Was sodann die Kommentatoren anlange, so sage z. B. Eccius, preuß. Privatrecht Bd. IV S. 191 Anm. 55: „das Kammergericht erachtet in Vormundschaftssachen Jeden zur Beschwerde für legitimirt, der ein „sachliches“ Interesse für den Mündel hat (Johow, Bd. V S. 6); was als „sachliches“ Interesse für eine Person angesehen werden kann, bleibt dabei dem Nachdenken überlassen.“ Dernburg, preuß. Privatrecht Bd. III § 77 bei Anm. 22, 23 verlange, „daß der Beschwerdeführer ein eigenes Interesse bei der Entscheidung habe oder befugt sei, den Mündel zu vertreten, sei es als Vormund oder als ad hoc bestellter Pfleger des Mündels, oder doch für ihn zu sorgen, wie dies insbesondere dem Waisenrath obliege.“ Neuere | S. 23. Gesetze, z. B. die hamburgische Vormundsch. v. 25. Juli 1879 Art. 106, 115 und das braunschweigische AusfG. zum GVerfG. v. 1. April 1879 §§ 21, 33 räumten „jedem Beteiligten“ das Recht ein. Diesem Rechtszustande gegenüber sei eine gesetzliche Regelung der Legitimationsfrage durchaus erforderlich. Dabei werde dem Vorgange der zuletzt bezeichneten Gesetze nicht zu folgen sein; der Ausdruck „Beteiligter“ sei zu unbestimmt und würde voraussichtlich zu vielen Streitfragen Anlaß geben. Ebensoviel empfiehle es sich, das Recht zur Erhebung der Be-

Schwerde davon abhängig zu machen, daß der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an der betr. Angelegenheit habe. Auch dieses Kriterium erweiterte zu sehr den Kreis der Beschwerdeberechtigten. Es würde danach jeder berechtigt sein, die Beschwerde zu erheben, dessen rechtliche Beziehungen durch die angefochtene Verfügung in irgend einer Weise berührt würden; z. B. würde der Dritte, mit welchem der Vormund ein die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürftiges Rechtsgeschäft abgeschlossen habe, im Falle der Versagung der Genehmigung die Beschwerde erheben können, auch wenn der Vormund mit der Versagung einverstanden sei. Dies gehe offenbar zu weit; der Dritte habe kein Recht auf die Genehmigung des Rechtsgeschäfts und sei andererseits nicht berufen, das Interesse des Mündels wahrzunehmen. Auch in Nachlasssachen könne nicht jedem die Beschwerde gegeben werden, der ein rechtliches Interesse an der angefochtenen Verfügung habe, ebensoviel in Handelssachen. Als Regel werde vielmehr das Recht der Beschwerde, allgemeinen Grundsätzen entsprechend, nur demjenigen einzuräumen sein, dessen Recht durch die angefochtene Verfügung beeinträchtigt sei. Ob und inwieweit, um dem praktischen Bedürfnisse zu genügen, für gewisse Fälle der Kreis der Beschwerdeberechtigten zu erweitern sei, bleibe der Beratung der besonderen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über das Verfahren in Vormundschaftssachen vorbehalten. —

Diesen Ausführungen gegenüber wurde erwidert, daß, wenn es auch vielleicht als wünschenswerth erscheinen möge, einen allgemeinen Grundsatz auszusprechen, damit und mit den angeführten Gründen noch nicht der erforderliche Nachweis erbracht sei, daß nun auch gerade die vorgeählte Einschränkung angemessen sei. Nach dem Sprachgebrauche des BGB. (§§ 1004, 1027) bedeute der gewählte Ausdruck, daß ein unmittelbarer Eingriff in das Recht, eine direkte Verlezung derselben vorliegen müsse, so daß nur dann eine Beschwerde gegeben sein würde, wenn eine solche Verlezung wieder beseitigt werden sollte. Demnach sei z. B. dem Vormund keine Beschwerde gegeben, falls das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung zu den in den §§ 1821, 1822 BGB. erwähnten Geschäften verweigere, denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch das Recht des Vormundes nicht "beeinträchtigt" werde. Auch an anderen Beispielen wurde zu zeigen versucht, daß der Ausdruck des Entwurfs zu eng sei. So wurde darauf hingewiesen, daß sehr häufig die Grinde einer Entscheidung, die, wie das hier vorwiegend der Fall sei, auf dem Verwaltungsgebiet ergehe, entnommen würden nicht aus den inneren Verhältnissen, sondern aus der Person eines beteiligten Dritten; nach dem Entwurfe stände diesem aber kein Mittel zu Gebote, dagegen anzugehen, auch wenn er noch so sehr davon betroffen werde. Es wurde auch der Fall hergehoben, daß ein Vormund aus eignsüchtigen Zwecken die Volljährigkeitserklärung seines Mündels betreibe unter Vorbringung von plausibelen Gründen, obgleich der Mündel keineswegs dazu qualifiziert sei; Verwandte, welche das nötige Einsehen hätten, erfahren erst nach der Entscheidung etwas über die Sache; es stände ihnen aber nicht die Möglichkeit zu, durch Beschwerde Abhilfe anzustreben, obgleich dies doch sehr wünschenswerth sei und obgleich sich hier die oben erwähnte Befugnis, dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen, nicht als ausreichend erweise.

I S. 24. Ferner wurde noch betont, es gehe nicht ausreichend aus der Formulirung hervor, daß das Recht, dessen Beeinträchtigung die Befugnis zur Beschwerde verleiht solle, nicht ausschließlich dem Gebiete des Privatrechts anzugehören brauche, sondern daß auch ein solches aus dem Bereiche des öffentlichen Rechts darunter zu begreifen sei. Dazu konstatierte ein Vertreter des Bundesrathes, in Uebereinstimmung mit der Kommission, daß allerdings zweifellos auch ein dem öffentlichen Rechtsgebiete angehörndes Recht hierunter falle, z. B. aus dem Gebiete des Schul-, des Vereins-, des Armenwesens.

Bei der Abstimmung wurde der Abs. 1 mit 9 gegen 6 Stimmen aufrecht erhalten und dann der ganze § in der Fassung der Vorlage angenommen.

15. (§ 20, G. § 21, oben S. 40.)

Der § 20, welcher von der Form der Einlegung der Beschwerde handelt und im Abs. 1 bestimmt, daß die Beschwerde bei dem Gerichte, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelebt werden kann, enthält einen Abs. 2 folgenden Wortlauts:

"Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts."

Hierzu waren drei Anträge eingegangen:

a) Ein Antrag befürwortete:

die Worte „desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird“ zu ersetzen durch die Worte: „des Gerichts erster Instanz“.

Der Antragsteller glaubt, daß die Worte der Vorlage zu einem Mißverständnis Veranlassung geben könnten, infolfern, als ob sie nach § 28 Abs. 4 auch auf die weitere Beschwerde Anwendung zu finden hätten. Im Sinne der weiteren Beschwerde sei das Gericht, dessen Verfügung angefochten werde, das vorentscheidende Landgericht; wenn also eine weitere Beschwerde zu Protokoll erklärt werden sollte, so wäre nach dem Wortlaut des Abs. 2 die Meinung nicht ausgeschlossen, das könne nur bei dem Gerichtsschreiber des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts geschehen. Sein Antrag bezweckte Klärung dieses Punktes.

— Ein Vertreter des Bundesrathes wies darauf hin, daß in Abs. 1 des § 28 ausdrücklich gesagt sei, die Einlegung der weiteren Beschwerde könne auch bei dem Gerichte erster Instanz erfolgen; nach § 28 Abs. 4 verbunden mit § 20 Abs. 2 unterliege es aber keinen Zweifel, daß der Gerichtsschreiber dieses Gerichts das erforderliche Protokoll aufnehmen könne. — Solches gab sich auch als Anschauung der Kommission zu erkennen, worauf der Antrag unter Zustimmung des Antragstellers dem Redaktionsausschuß überwiesen wurde. Letzterer fand nach den abgegebenen Erklärungen keine Veranlassung, den Wortlaut der Vorlage zu ändern.

b) Von den beiden anderen Anträgen ging der erstere dahin, den Abs. 2 zu streichen,

während der zweite lautete: als Abs. 2 einzufügen:

„Ist die Einlegung zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts erfolgt, so gilt sie als in dem Zeitpunkt erfolgt, in welchem das Protokoll bei einem der im Abs. 1 genannten Gerichte einkommt.“

Zur Begründung wurde für den ersten Antrag ausgeführt, er bezwecke, | S. 25. der Bestimmung des § 11, wonach Erklärungen und Anträge bei dem Gerichtsschreiber jedes Amtsgerichts zu Protokoll erfolgen könnten, Anwendung auch auf die Einlegung der Beschwerde und weiteren Beschwerde zu verschaffen und damit eine Erleichterung der Einlegung herbeizuführen, welche namentlich für die sofortige Beschwerde von Werth sei; für den zweiten Antrag wurde ausgeführt, er ziehe die Konsequenz des Beschlusses, wonach der Antrag zu § 11 abgelehnt worden sei, daß eine Erklärung, welche an eine bestimmte Frist gebunden sei, noch gültig abgegeben sein sollte, wenn sie innerhalb der Frist zu Protokoll eines Gerichtsschreibers abgegeben wäre (vgl. oben Nr. 6 b). Nach der Denkschrift (S. 40) könne die Beschwerde, die zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines nicht zuständigen Amtsgerichts erfolge, zwar nicht als Einlegung zu Protokoll, wohl aber als Beschwerdeschrift wirksam werden, wenn sie die Unterschrift des Beschwerdeführers trage und an das zuständige Gericht gelange. Nach Anschauungen, welche in der Kommission fundgegeben worden seien, bedürften die Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers nicht der Unterschrift des Erklärenden; es könne daher leicht vorkommen, daß ein Gerichtsschreiber, der gewohnt sei, nicht unterschreiben zu lassen, auch in diesem Falle der Gewohnheit folge; auch sei recht wohl möglich,

dass ein Gerichtsschreiber versäume, das Protokoll an das zuständige Gericht abzufinden. In einem wie im anderen Falle könnte dadurch die Frist veräusserlich werden. Einem Antrag um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund des § 21 Abs. 2 aber könnte entgegengehalten werden, im erstenen Falle, der Beschwerdeführer habe selbst dafür sorgen müssen, dass die Beschwerdeurkunde seine Unterschrift trage, er sei somit nicht ohne Verschulden, im anderen, der Gerichtsschreiber habe, da es an einer gesetzlichen Grundlage für seine Verpflichtung in dieser Richtung fehle, die Absendung nur im Auftrage und an Stelle des Beschwerdeführers zu besorgen gehabt und erscheine somit als dessen Vertreter und es könne daher nach eben demselben § die von ihm verschuldeten Verhäumung der Frist als unverschuldet nicht erachtet werden. — Ferner bezeichnete Antragsteller den im § 28 des Entwurfs vorgesehenen Anwaltszwang bei Einreichung einer Beschwerdeurkunde zur Verfolgung der weiteren Beschwerde als eine Erhöhung und Vertheuerung des Beschwerderechts, die nicht genügend begründet sei; fälschliche Vorschrift dennoch Annahme finden sollte, bezwecke der Antrag, ein weiteres Mittel zu geben, dem Anwaltszwang zu entgehen. Der Gerichtsschreiber des Beschwerdegerichts bzw. des Oberlandesgerichts, bei welchem der Entwurf die Einlegung zulassen wolle, wisse von dem Beschwerdefall genau so wenig, wie der irgend eines Amtsgerichts, nämlich nichts Weiteres, als was ihm der Beschwerdeführer vortrage und könne also auch keinen anderen Einfuss auf bessere Begrundung oder Unterlassung der Beschwerde ausüben als dieser.

I S. 26. Ein Vertreter des Bundesrathes widersprach beiden Anträgen und führte aus, der Entwurf regele das Beschwerdeverfahren den Bestimmungen der GrundBd. entsprechend. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen würde nur Verwirrung in den Kreisen des beteiligten Publikums mit sich bringen. In der Hauptpflicht besthehe der Unterschied zwischen der Vorlage und dem Gesetz, wie es sich bei Annahme der Anträge gestalten würde, darin, dass im letzteren Falle der Beschwerdeführer bei dem Gerichtsschreiber eines jeden Amtsgerichts die Beschwerde einlegen könne. Aber sowohl für die erste, wie auch für die weitere Beschwerde sei vorgesehen, dass sie bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zu Protokoll erklärt werden könne. Dem Bedürfnisse sei damit in völlig ausreichender Weise Rechnung getragen, da erfahrungsgemäß in den meisten in Betracht kommenden Fällen dieses leitgenannte Gericht auch zugleich das für den Beschwerdeführer als Gericht des Wohnorts am leichtesten erreichbar sein würde.

Die Anträge wurden hierauf gegen 5 Stimmen abgelehnt und der Paragraph nach dem Entwurf angenommen.

16. (§ 23, G. § 24, oben §. 40.)

Im § 23 ist die Wirkung der Beschwerde festgestellt und bestimmt, dass sie im Allgemeinen keine ausschließende Wirkung haben solle, dass jedoch das Gericht, dessen Verfügung mittels Beschwerde angefochten sei, anordnen könne, die Vollziehung sei auszusetzen und dass das Beschwerdegericht eine einstweilige Anordnung, insbesondere ebenfalls die Aussetzung der Vollziehung, treffen könne.

Ein Antrag will dem entgegen den § wie folgt gefasst wissen:

„Verfügungen und Entscheidungen des Gerichts werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Verfügungen und Entscheidungen anordnen.“

Der Antragsteller war der Ansicht, dass nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Wirksamkeit einer Verfügung erst nach beschrittenener Rechtskraft eintreten solle. Für die zweite Instanz sei das auch im § 25 ausgesprochen. Es sei aber kein Umstand ersichtlich, der eine Verschiedenheit der erft- und zweitinstanzlichen Entscheidungen in dem hier fraglichen Punkte rechtfertige. Der Idee des Antrags entspräche es demgemäß, wenn beide gleichartig behandelt würden. Berechtigte Interessen würden auch ausreichend gewahrt, wenn die Entscheidungen, sei es

auf Antrag oder ohne solchen von Amts wegen, in den geeigneten Fällen erst durch besondere Anordnung und dann auch sofort in Wirksamkeit gesetzt würden. Die Möglichkeit, solches vorzunehmen, sei im Sage 2 des Antrags offen gehalten nach Analogie der vorläufigen Vollstreckbarkeitsklärung im Civilprozesse. Es werde auf diese Weise die Würde des Gerichts auch besser gewahrt als nach dem Entwurf, indem dann der Fall, dass eine bereits in Wirksamkeit getretene Entscheidung nach 8 oder 14 Tagen wieder aufgehoben werde, selten oder gar nicht eintreten werde; in Erziehungsangelegenheiten z. B. würden solche Vorkommnisse nur nachteilige Eindrücke hinterlassen.

Von Vertretern des Bundesrathes wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag den Entwurf nach den Gesichtspunkten, welche für die streitige Gerichtsbarkeit maßgebend seien, umgestaltet. Im Gegensatz zu dieser entspreche es aber der Natur der freiw. Gerichtsbarkeit, bei der es sich in der Mehrzahl der Fälle nur um Verwaltungsmafregeln handle, sowie dem Interesse der Beteiligten, die gerichtlichen Anordnungen sofort in Wirksamkeit treten zu lassen. In dieser Beziehung schließe sich der Entwurf an die GrundBd. und an das bestehende Recht an. Die vom Antrag vorgefasste Regelung sei auch praktisch nicht durchführbar, da sie, um die Rechtskraft der Entscheidung herbeizuführen, eine große Zahl von Zusätzungen erforderlich machen würde.

Hierauf wurde der Antrag abgelehnt und § 23 in der Fassung der Vorlage angenommen.

17. (§ 26, G. § 27, oben §. 41.)

§ 26 bestimmt in seinem ersten Sage:

„Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht“

und läuft im zweiten Sage gewisse, den Begriff der Gesetzesverletzung, die § 27. Bindung des Revisiongerichts durch die Thatfeststellung der voraufgegangenen Entscheidung und die Pflicht derselben zur Zurückweisung der Beschwerde bei bloßer Unrichtigkeit der Gründe der Vorentscheidung festlegende Bestimmungen (§§ 512, 513, 524, 526) der GPo. entsprechende Anwendung finden.

Ein Antrag hierzu schlug folgende Fassung des § 26 vor:

„Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig.“

Damit wollte der Antragsteller bezwecken, dass die weitere Beschwerde ganz allgemein ohne Beschränkung auf Verletzung des Gesetzes gestattet sein solle. Die Entscheidungen, um die es sich handle, so führen er und andere Freunde des Antrags aus, seien sehr oft von grösster Bedeutung, sie könnten nicht bloß Vermögensinteressen jeder Höhe betreffen, sondern auch in vielen Fällen in die wichtigsten persönlichen Verhältnisse eingreifen, z. B. kämen Ersezung der Einwilligung zur Eheschließung, Entscheidungen über Kindererziehung und dergleichen in Frage. Bei solchen Angelegenheiten käme es aber in den meisten Fällen nicht sowohl auf Auslegung und Anwendung des Gesetzes, als auf eingehende Ermittelung, Erörterung und richtige Beurtheilung der thatfächlichen Verhältnisse an. Auch stelle sich leicht erst im Beschwerdeverfahren heraus, dass noch eine bis dahin nicht berücksichtigte Person beteiligt sei, die dann zum Gehör in thatfächlicher Beziehung nicht einmal die vom Entwurf im Uebrigen zugelassenen zwei Instanzen hätte. Das rechtliche Gehör der bei dem Verfahren Interessirten sei nicht vorgeschrieben, sondern lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt; die Beschränkung oder Verzagung derselben gäbe demnach dem Entwurf gemäß auch keinen Grund für die weitere Beschwerde ab. Das rechtfertige, die weitere Beschwerde keiner Beschränkung zu unterstellen.

Von Seiten der Bundesrathesvertreter wurde das Bedürfnis nach einer solch unbeschränkten weiteren Beschwerde, wie sie der Antrag vorsehe, in Abrede gestellt.

§ 28.

Im weitaus größten Theile ($\frac{4}{5}$) von Deutschland besthebe der Zustand, den die Vorlage allgemein schaffen wolle. So könne die weitere Beschwerde nur auf Gesetzesverlegung gestützt werden in Preußen, Bayern, Hessen, Braunschweig, Anhalt, Waldeck und Lippe. Ohne diese Beschränkung sei sie zulässig in Baden, den beiden Mecklenburg und in Bremen; in Bremen finde sie jedoch nur statt, soweit in der Entscheidung zweiter Instanz ein selbständiger Beschwerdegrund enthalten sei, in Baden nur in dem Falle, daß die amtsgerichtliche Entscheidung durch das Landgericht abgeändert wäre, in beiden Mecklenburg nur dann, wenn der Werth der Beschwerde den Betrag von 300 M übersteige. Eine weitere Beschwerde finde überhaupt nicht statt in Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe. In Hamburg entscheide gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden endgültig das Oberlandesgericht, in Lübeck der Senat. In Sachsen entscheide in zweiter Instanz das Oberlandesgericht, in letzter Instanz das Justizministerium. In Württemberg würden die Beschwerden im Wege der Dienstaufsicht erledigt; gegen die Entscheidung der zunächst vorgezogenen Dienstaufsichtsbehörde finde daher eine weitere Beschwerde an die höhere Dienstaufsichtsbehörde statt. In jenem $\frac{4}{5}$ von Deutschland hätten sich aus dem jetzigen Zustande Rücksichtseile oder auch nur Unzuträglichkeiten nicht ergeben. Die weitere Beschwerde des Entwurfs verfolge den Zweck, die Rechtseinheit zu wahren; entsprechend sei die weitere Beschwerde auch in der GrundDB. I geregelt worden. — In Bezug auf die beiden letzten Punkte wurde erwidert, daß die Wahrung der Rechtseinheit nicht als Prinzip für die Gestaltung der weiteren Beschwerde aufgestellt werden könne, weil das ja gerade der Streitpunkt sei, ob nur Rechtsfragen oder auch andere entschieden werden sollten; der Vorgang der Grundbuchordnung komme aber nicht in Betracht, da es sich in Grundbuchsachen nicht um Entscheidungen von so einschneidender persönlicher Bedeutung handle, wie das hier der Fall sein könne; auch gebe es dort keine Rechtskraft.

Es wurde ferner von einem Bundesratsvertreter hervorgehoben, daß eine dreimalige Belastung der Gerichte mit der tatsächlichen Prüfung trotz der Wichtigkeit einzelner Fälle nicht im Verhältniß zur Bedeutung der Mehrzahl derselben stehe. Besonders komme dieser Gesichtspunkt auch für das Reichsgericht in Betracht, das, falls Abs. 2 und 3 des § 27 nicht gestrichen würden, ja auch noch mit der tatsächlichen Prüfung sich befassen müsse. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß der bereits hervorgehobenen Wichtigkeit der Angelegenheiten in persönlicher Beziehung gegenüber es im Allgemeinen gar nicht auf die Belastung der Gerichte ankommen könne. Was insbesondere die Belastung des Reichsgerichts mit der tatsächlichen Prüfung anlange, so möge man, wenn sich dieselbe als Konsequenz aus § 27 Abs. 2 und 3 ergäbe, zur Streichung dieser Bestimmungen schreiten; es dürfte dieselbe aber kaum bedeutend sein; auch könne hier Abhilfe dadurch geschaffen werden, daß in § 27 Abs. 3 bestimmt werde, der § 528 EPO. habe entsprechende Anwendung zu finden. Eine Überlastung der Oberlandesgerichte im Weiteren sei nicht zu befürchten; wenigstens ergäben das die Erfahrungen in Württemberg, wo von den Gemeinderäthen als Behörden der freim. Gerichtsbarkeit die Beschwerde durch Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht bis an das Justizministerium ohne die vom Entwurf vorgeschlagene Beschränkung gehe. Querulanten gebe es überall, sie ließen sich, wie schon bei anderer Gelegenheit bemerkte, auch durch die in Rede stehenden Schranken nicht zurückhalten. Ergäben die Akten der Borderrichter keinen Anlaß zur Beanstandung und enthalte die Beschwerde nichts Sachliches, so werde man rasch damit fertig; andernfalls sei es ganz gut, auf die Angelegenheit neu einzugehen. In Württemberg erachteten sich die oberen Instanzen sogar für berechtigt und verpflichtet, von Aufsichtswegen sachlich einzuschreiten; es sei sogar der Fall vorgekommen, daß auf Beschwerden, die von den Gemeinderäthen gegen Entscheidungen der höheren Instanzen erhoben

worden seien, zwar den Gemeinderäthen das Recht zur Beschwerde abgesprochen, aber gleichwohl dem vorgekommenen sachlichen Fehler abgeholfen worden sei. Nach dem vorliegenden Entwurf werde nun das Verfahren gegen sachliche Anordnungen reichsgesetzlich geregelt und werde damit wohl, wie auch aus der Deckschrift (S. 38, oben S. 39) hervorzugehen scheine, ein derartiges Einschreiten von Amts wegen ausgeschlossen sein. Allein wenn auch in Württemberg zum Theil des Guten zu viel zu sein scheine, so sei doch aller Grund vorhanden, das Beschwerdeverfahren ausgiebiger zu gestalten, nachdem es durch die neuere Gesetzgebung auf wichtige Angelegenheiten ausgedehnt worden sei.

In dieser letzteren Beziehung war nämlich von dem Antragsteller und Anderen bemerkt worden, daß eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten der wichtigsten Art, z. B. in Familien- und Eheangelegenheiten, die bisher des Vortheils des mündlichen kontraktorischen Verfahrens oder doch theilweise früher schon in erster Instanz der kollegialen Behandlungsweise sich erfreuten, jetzt dem minderwertigen Verfahren für Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit und einem gegen jenes weit zurückstehenden Beschwerdeverfahren unterworfen werden sollten; dazu in erster Instanz häufig vor einem jungen, in den genannten Angelegenheiten | S. 29. noch wenig oder gar nicht erfahrenden Amtsrichter. Dies Verfahren solle zudem ohne Rücksicht auf den Streitwert oder die sonstige Bedeutung des Gegenstandes für die meist ausschlaggebende tatsächliche Beurtheilung schon mit der Stufe des Landgerichts sein Ende erreichen und somit, unter Berücksichtigung des eben erwähnten Gesichtspunktes, gewissermaßen nur eine einzige Instanz für diese Beurtheilung durchmachen. — Dem wurde entgegengehalten, diese Verschiedenheit in der Behandlungsweise müsse zwar zugegeben werden, aber wenn auch durch das BGB. dem Prozeßgang zu viel entzogen worden sein sollte, so würde doch immerhin auch für die entzogenen Angelegenheiten eine zweimalige tatsächliche Prüfung bestehen bleiben, wie es nach der EPO. nicht anders sei.

Von einem Gegner des Antrags endlich wurde ausgeführt, daß der Antrag nach dem Vorgang anderer Gesetze zu spät komme; es würde die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung durch die Annahme des Antrags durchbrochen. Wenn auf die Prüfung des Thatsächlichen das Hauptgewicht gelegt werde, so dürfe doch nicht verkant werden, daß die den Verhältnissen am nächsten stehende Instanz, die erste, doch diese Verhältnisse auch am besten beurtheilen könne; die zweite Instanz, das Landgericht sei schon weniger, das Oberlandesgericht aber am allerwenigsten unterrichtet. — Das gab zu der Erwiderung Veranlassung, daß dann die Konsequenz erforderne, gar keine Beschwerde zuzulassen. Wenn man aber auf andere Gesetze Bezug nehme, so werde auch darauf hingewiesen werden können, daß wir für jede noch so geringfügige Kostenjache die weitere Beschwerde ohne Beschränkung auf Gesetzesverlegung hätten, wenn zwei abweichende Entscheidungen vorlägen; hier handle es sich aber, wie schon des öfteren von allen Seiten betont worden sei, zuweilen um die allerwichtigsten persönlichen Angelegenheiten. Zum Mindesten sollten dann doch diese Angelegenheiten nicht schlechter gestellt werden als jene minderwertigen Sachen, auf welche sich das Beschwerdeverfahren der EPO. beziehe. Das bewog den Antragsteller, unter Bezugnahme auf diese Motivierung, den Eventualantrag zu stellen:

„Für den Fall der Ablehnung des Antrags, in den Satz 1 des § 26 nach dem Borte „zulässig“ einzufügen: „wenn in derselben ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist oder“,

so daß also dieser erste Satz wie folgt lauten sollte: „Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig, wenn in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist oder wenn die Entscheidung auf einer Verlegung des Gesetzes beruht.“

Ein Vertreter des Bundesrats machte hiergegen geltend, daß die Frage, ob ein neuer selbständiger Beschwerdegrund vorliege, zu vielen Zweifeln Anlaß gebe. —

Der Antragsteller erwiderte, daß er seinen Eventualantrag dem § 531 Abs. 2 EPO entnommen habe, die Kritik also nicht den Antrag, sondern die EPO treffe.

Er zog hierauf den Prinzipalantrag als aussichtslos zu Gunsten des Eventualantrags zurück. Letzterer blieb aber bei der Abstimmung mit 6 gegen 8 Stimmen in der Minderheit, worauf der § 28 der Vorlage angenommen wurde.

18. (§ 27, G. § 28, oben S. 41.)

Der § 27 bestimmt in Abs. 1, daß über die weitere Beschwerde das Oberlandesgericht entscheidet und in Abs. 2 und 3, daß für diese Entscheidung das Reichsgericht berufen sein soll, falls ein Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts bez. des Reichsgerichts abgehen will.

Ein Antrag will diese beiden Absätze gestrichen wissen, weil, wie der Antragsteller ausführt, die Absicht der Bestimmung, die Einheit der Rechtsprechung zu wahren, doch nicht erreicht werden würde, indem es an einer Maßregel fehle, welche garantire, daß den Oberlandesgerichten auch wechselseitig die Entscheidungen bekannt würden. — Nachdem hiergegen erwidert worden, daß die nach dem Vorbilde des § 137 GBG. vorgeschlagenen Vorschriften bereits für die GrundbD. angenommen und bei deren Beratung eingehend erörtert worden seien,*) wurde der Antrag abgelehnt und § 27 nach der Vorlage angenommen.

19. (§ 28, G. § 29, oben S. 41.)

§ 28, welcher in Abs. 1 die Gerichte für die Einlegung der weiteren Beschwerde bestimmt, schreibt in Satz 2 dieses Absatzes vor, daß wenn die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erfolge, diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein müsse; Satz 3 sodann lautet: „der Bezugnahme eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde eingelegt wird.“ Ein Antrag, der nicht weiter begründet wird, will diese beiden Sätze gestrichen wissen; er wurde abgelehnt.

Sodann wurde von einem Kommissionsmitglied ohne formelle Antragsstellung die Frage angeregt, ob nicht in den erwähnten Sätzen neben dem Rechtsanwalt als gleichberechtigt auch der Notar zu nennen sei. Dazu wurde ausgeführt, daß der Gesichtspunkt ein durchaus praktischer sei. In einem sehr großen Theile Deutschlands, z. B. in ganz Bayern, Elsaß-Lothringen und im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, gäbe es Notare, welche nicht zugleich Rechtsanwälte seien. Aber sie gerade bearbeiteten vornehmlich die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit einschließlich der in solchen etwa erforderlich erscheinenden Beschwerden. Wenn nun, wie die Bezugnahme der Denkschrift auf die der Vorlage entsprechende Bestimmung des Entwurfs der GrundbD. ergebe, neben dem Interesse der Beteiligten die Abschneidung grundloser Beschwerden für die Vorlage maßgebend geweisen sei, so dürfte es nur korrekt sein, die Notare den Rechtsanwälten nicht nachzustellen. — Von Vertretern des Bundesrats wurde geltend gemacht, daß nicht in allen Bundesstaaten die Notare die Qualifikation der Rechtsanwälte besäßen und daher keineswegs immer die Garantie böten, in wünschenswerther Weise die weitere Beschwerde zu begründen; auch sei nicht zu übersehen, daß die Notare vielfach Staatsbeamte seien und in dieser Eigenschaft nicht wohl Parteianträge stellen und verfehlten dürften. — Der § 28 wurde hierauf angenommen.

In zweiter Lesung nahm das letzterwähnte Kommissionsmitglied seine Ausführungen wieder auf, hinzufügend, nach dem Verlaufe, den die Dinge in der Wirklichkeit zu nehmen pflegten, würde ein Notar in den von ihm bis dahin

*) Vgl. § 79 GrundbD. und Entwurf einer GrundbD. Nr. 631 der Drucksachen IV. Session 1895/97 § 77 und S. 43, sowie Bericht der Kommission über diesen Entwurf Nr. 686 derselben Drucksachen S. 28 ff.

bearbeiteten Angelegenheiten auch im Falle der weiteren Beschwerde den einzureichenden Schriftzug verfassen und es käme praktisch demnach nur darauf hinaus, daß er dann noch blos zur Hergabe der Unterschrift einen Rechtsanwalt angehen müsse. Das sei nicht nur für die Sache überflüssig, sondern auch für die Person des Notars herabsehend und drückend. Aus diesen Erwägungen stelle es nun § 24. mehr den Antrag:

in § 28 Abs. 1 nach den Worten „der Bezugnahme eines Rechtsanwalts bedarf es nicht“ folgende Worte einzuschalten: „wenn ein mit der Angelegenheit befahpter Notar die Beschwerdeschrift unterzeichnet oder ...“

Ein Vertreter des Bundesrats erkannte die Intentionen des Antragstellers teilweise als berechtigt an, hielt jedoch den Antrag für zu weitgehend und stellte die Aufnahme einer dem § 80 GrundbD. entsprechenden Bestimmung anheim. Hierauf schlug der Antragsteller unter Zurückziehung seines früheren Antrags vor, den Schluß des § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„der Bezugnahme eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat.“

Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Kommission. Mit der beschloßnen Änderung wurde sodann der ganze § 28 angenommen.

20. (§ 29, G. § 30, oben S. 41.)

Der § 29, welcher die Entscheidungen über die Beschwerden den Civilkammern bez. Senaten bez. für Handelsachen den Kammer für Handelsachen zuweist, steht im Abs. 2 für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Senaten des Reichsgerichts die entsprechende Anwendung des § 137 des GBerfG. vor.

Dazu liegt in zweiter Lesung der Antrag vor, den Abs. 2 wie folgt zu fassen: „die Vorschriften der EPO über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sowie die Vorschriften des § 137 GBerfG. finden entsprechende Anwendung.“

Antragsteller weist darauf hin, daß die Bezeichnung zu den §§ 6 und 7 in Betreff der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen für ihn nicht zufriedenstellend ausgefallen sei und er sich deshalb genötigt sehe, hier nochmals einen Versuch zu machen, die Frage für die zweite Instanz zu lösen. Der Antrag sei gleichlautend mit dem Abs. 2 des § 81 GrundbD. und dürfte sich damit von selbst empfehlen.

Von einem Vertreter des Bundesrats wurde der Antrag bekämpft mit dem Bemerk, daß für die GrundbD. die Verhältnisse anders lägen, als für das Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit; dort sei die Behördenorganisation erster Instanz vollständig den Landesgesetzen überlassen und eine allgemeine Vorschrift in berechter Richtung für diese Instanz sei daher nicht angängig gewesen; man habe sich vielmehr auf die erwähnte Vorschrift für die höheren Instanzen beschränken müssen. Würde aber hier der Antrag angenommen, so trete die auffallende Einschränkung zu Tage, daß für die verschiedenen Instanzen in Bezug auf einen und denselben Gegenstand ganz verschiedene Bestimmungen gelten sollten. Es gebe dazu zu bedenken, daß die Materie für die erste Instanz viel mehr Bedeutung habe, wo nur ein Einzelrichter fungiere, als für die höheren Instanzen, wo in einem Kollegium immer eine gegenseitige Kontrolle stattfinde. Auch entstünden wieder die Zweifel in Bezug auf etwaige Richtigkeiten.

Antragsteller replizierte, daß er zwar den angegebenen Unterschied zwischen der GrundbD. und der Vorlage zugeben müsse, daß derselbe aber nicht zum Beweise gegen seinen Antrag dienen könne, weil aus dem angegebenen Grunde in der GrundbD. gar nicht ein Erfolg von allgemeinen Vorschriften über den fraglichen Punkt hätte zur Sprache kommen können.

Hierauf wurde der Antrag gegen sieben Stimmen abgelehnt und der § 29 der Vorlage unverändert angenommen.

21.

Aus der Mitte der Kommission war ein Antrag gestellt worden, hinter § 30 als § 30a einzuschalten:

„Aus den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtkräftigen Entscheidungen, sowie den zu richterlichem Protokoll erklärten Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der §§ 703, 705 der GPo. finden Anwendung.“

Der Antragsteller führte zur Begründung aus, daß sein Antrag, der dem § 94 der Vorlage nachgebildet sei, bezwecke, eine Lücke des Entwurfs auszufüllen. Es fehle darin an einer Bestimmung, in welcher Weise Entscheidungen der Gerichte und Vergleiche auf dem Gebiete der freim. Gerichtsbarkeit zur Ausführung zu bringen seien. Wenn z. B. nach geschiedener Ehe das Vormundschaftsgericht eine Anordnung treffe, durch welche die Sorge für die Kinder der Geschiedenen abweichend von der Regel des § 1635 BGB. oder der Verkehr mit den Kindern nach § 1636 das geregelt werden sollte, so sei für eine solche Anordnung die Vollstreckung unmöglich; ebenso verhalte es sich mit Vergleichen, z. B. über Alimentation, die vor dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschlossen seien, entgegen den vor dem Prozeßrichter geschlossenen. Ein Grund für die Verschiedenheit liege nicht vor.

Bon Vertretern des Bundesrates wurde unter Bezugnahme auf die S. 4 (oben S. 107) sich findenden früheren Aeußerungen hervorgehoben, daß der Entwurf die Regelung der Zwangsgewalt grundsätzlich der Landesgesetzgebung überlassen habe. Uebrigens werde durch den Antrag auch der Zweck, den er verfolge, nicht erreicht. Zunächst komme in Betracht, daß in Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit die meisten Entscheidungen nicht erst mit der Rechtskraft, sondern sofort wirksam, mithin vom Antrage nicht getroffen würden, daß aber andererseits in vielen Fällen, z. B. im Falle Volljährigkeitserklärung, die Verfügung überhaupt nicht der Vollstreckung fähig sei. Dazu komme, daß es sich in den in Rede stehenden Angelegenheiten sehr häufig um die Ordnung von Rechtsverhältnissen handele, welche der Verfügungsgewalt der Betheiligten entzogen seien und daher auch nicht Gegenstand eines Vergleichs sein könnten, wie z. B. das Erziehungsrecht. Der Antrag gehe daher für Fälle dieser Art zu weit. Wollte man ganz allgemein aus Vergleichen die Vollstreckung zulassen, auch wenn sie sich nicht auf die Leistung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen bezögen, so sei das eine Erweiterung der Bestimmung in § 702 Nr. 5 GPo., welche jedenfalls nicht in diesem Gesetz vorzusehen sein werde.

Dem gegenüber wurde ferner den Antrag geltend gemacht, daß das, was er wolle, keineswegs in die GPo. oder ein Vollstreckungsgesetz gehöre, sondern in das vorliegende Gesetz, wie ja der Vorgang des § 94 des Entwurfs beweise, dessen Verallgemeinerung der Antrag sei. Es handele sich auch durchaus nicht allein um Vergleiche vor dem Richter der freim. Gerichtsbarkeit, sondern auch um dessen Anordnungen und Entscheidungen und es sei keinerlei Grund erachtlich gemacht, weswegen nicht diese Verallgemeinerung stattfinden und der Richter freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht mit dem der streitigen gleichgestellt werden sollte.

I S. 33.

Nachdem noch erwidert war, daß das, was in einem Einzelfall praktisch erscheine, noch nicht allgemein zutreffend sei und deshalb ohne Weiteres verallgemeinert werden könne, wie z. B. die Ausführungen der Abschrift über die verschiedenen Ansichten, betreffend die Bestätigung und Vollstreckbarkeit der Dispache, ergäben (S. 79 ff., oben S. 74), wurde der Antrag vorläufig bis zur zweiten Lesung zurückgezogen, ist dann aber nicht wieder eingebraucht worden.

22. (S. §§ 33, 34.)

Endlich lagen zwei Anträge vor, welche an das Ende des Abschnitts je einen neuen Paragraphen einstellen wollten.

a) Der erste Antrag lautete:

„Sosfern das Gericht durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten kann, muß der Fortsetzung der Strafe eine Androhung vorhergehen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.“

Dem Antragsteller erschien es wünschenswerth, daß allgemein bestimmt werde, wie die Gerichte bei der Verhängung von Ordnungsstrafen zu verfahren hätten; diese Materie sei nur kaiuistisch geregelt; der Antrag reproducire nur in allgemeiner Form, was in einzelnen Fällen bereits zum Ausdruck gekommen sei. Er wünsche zwei Hafteten gegen den Missbrauch einzuführen; erstens solle die Ordnungsstrafe nur ein Zwangsmittel, keine eigentliche Strafe sein, deswegen sei die vorherige Androhung nothwendig, und zweitens sei ein Maximum zu wählen; die hierfür vorgehene Summe sei schon an verschiedenen Stellen als Maximum gewählt. Hierbei sei nur an Geldstrafen gedacht. — Ein Vertreter des Bundesrats erklärte sich mit dem ersten Satz sachlich einverstanden; gegen den zweiten erhob er das Bedenken, daß er für die Landesgesetzgebung eine Schranke bilden werde.

Der Antrag wurde hierauf mit großer Mehrheit angenommen und ist mit einer redaktionellen Änderung als § 31a eingestellt worden.

b) Der andere Antrag ging dahin:

„Die Einsicht der Akten des Gerichts ist Jedem insoweit gestattet, als er ein berechtigtes Interesse darlegt. Sowei die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.“

Der Antragsteller legte kurz dar, daß das geforderte Recht auf Akteninsicht und Abschriftherstellung in vielen Fällen für die Verfolgung eines Rechts nicht allein nützlich, sondern durchaus nothwendig sei, daß auch der Antrag nichts Anderes erstrebe, als was im Allgemeinen nach den Prozeßordnungen und der GrunbdO. auf anderen Gebieten bereits Rechten sei. Er wies auch darauf hin, wie im Antrage dem Bedenken Rechnung getragen sei, daß es sich in der freim. Gerichtsbarkeit meistens um Sachen handele, welche nicht missbräuchlich der Offenlichkeit preisgegeben werden dürften, und wie deswegen die Einsicht nur in beschränkterem Maße, als sie sonst gestattet sei, gefordert werde, nämlich nur soweit, als ein berechtigtes Interesse dargelegt sei.

Nachdem ein Bundesrathäverteilter erklärt, daß grundjähliche Bedenken gegen den Antrag nicht obwalten, wurde der Antrag einstimmig angenommen und als § 31b eingestellt.

In zweiter Lesung wurden jedoch gegen die Vorschrift wieder Bedenken laut; die erwähnte Einschränkung erschien noch nicht genügend, um jedem Missbrauch nach Möglichkeit vorzubeugen; und an der Formulierung wurde gerügt, daß sie zu Mißdeutungen Anlaß gebe, z. B. zu der, daß solle ein Mündel, weil I S. 34. es berechtigt sei, die ganze Vormundschaftsakten einzusehen, auch berechtigt sein, vollständige Abschrift derselben zu verlangen. Einer Besserung nach diesen Richtungen sollten folgende Anträge dienen:

a) in § 31b statt des Wortes „gefordert“ zu setzen „erheilt“;

b) den § 31b dahin zu ändern:

„Die Einsicht der Gerichtsakten kann Jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.“

Zur Begründung des letzteren wurde insbesondere ausgeführt, daß die für die Fassung und Annahme des § 1. Lesung maßgebend gewesene Analogie mit der GrunbdO. unzutreffend vorausgesetzt sei. Bei Einsicht in das Grunbdbuch und die Grundakten seien nur vermögensrechtliche Umstände fremder Kenntnis überliefert, aber in den Vormundschafts-, Nachlaß- und anderen Akten über

Angemessenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit handele es sich sehr oft um die deliktesten Familienverhältnisse und es sei darum angebracht, in der Einschränkung der Befugnis zu ihrer Einsicht etwas weiter zu gehen. Die zur Annahme empfohlene Vorschrift lehne sich deshalb an die Bestimmung des § 271 GPo. an.

Während dieser Antrag β durch Zurückziehung des zu α einerseits Unterstützung erhielt, wurde er andererseits wieder bekämpft. Einem Theile der Kommission ging der Antrag in der Beschränkung zu weit; er bekämpfte, daß die Einsicht lediglich von dem Ermessen des Gerichts abhängig sein sollte. In dieser Richtung wurde der Unterantrag gestellt,

statt „kann Jedem insoweit gestattet werden“ zu sagen „ist Jedem insoweit zu gestatten“ u. s. w.

Auch wurde bemängelt, daß der Ausdruck „darlegt“ im Beschlusse erster Lesung im Antrage β durch „glaubhaft macht“ ersetzt sei. Der erstere, dem § 11 GrundsD. entnommen, bedeute keineswegs, daß eine bloße Behauptung genüge, vielmehr daß auch eine tatsächliche Begründung und je nach den Umständen weiterhin der erforderliche Nachweis hinzutreten müsse, auf Grund derer das richterliche Ermessen das Gesuch als gerechtfertigt ansehen könne.

Von anderer Seite wurde der Antrag mit dem

γ) Gegenantrag bekämpft:

„den § 31b der ersten Lesung zu streichen.“

Dazu wurde bemerkt, daß weder die GPo. noch die GrundsD. herangezogen werden könne; jede Materie der freim. Gerichtsbarkeit sei besonders geartet. Daß von dieser Anschauung auch der Bundesrat ausgehe, gebe sich dadurch zu erkennen, daß bereits im HandGB. auf seinen Vorschlag an verschiedenen Stellen die Offenheit von Registern und Urkunden je nach Bedürfnis geregelt sei und daß auch der Entwurf entsprechend verfahre, indem er z. B. im Abschnitt über Nachschlägen ähnliche Vorschriften vorsehe.

Nachdem noch erwiesen war, daß schon, um keinen inneren Widerspruch mit der GrundsD. zu Tage treten zu lassen, eine allgemeine Vorschrift dienlich sei, wurde der Antrag γ und der Unterantrag zu β jedesmal gegen drei Stimmen abgelehnt und sodann der Antrag α angenommen.

Hierzu wurde beschlossen, im Berichte festzustellen, daß durch den § 31b die Vorschriften des HandGB., namentlich dessen § 9, unberührt gelassen würden, wie sich schon aus § 1 des Entwurfs ergebe, wo gesagt sei, daß dessen allgemeine Vorschriften nur gelten sollen, „soweit nicht ein Anderes bestimmt ist“.

| Zweiter Abschnitt: Vormundshaftsfachen.

1. (§ 32, G. § 35, oben S. 42.)

Der § 32 bestimmt, daß für die dem Vormundshaftsgesetz obliegenden Gerichtungen die Amtsgerichte zuständig sein sollen. Hierzu lag folgender Antrag vor: dem § 32 zuzufügen:

„Zur Beschlüssigung der Vormundshaftsgesetze ist die Zuziehung von zwei Schöffen erforderlich. Über die Zusammensetzung der Vormundshaftsgesetze trifft das GVerfG. die näheren Bestimmungen.“

Der Antragsteller führte zur Begründung aus, daß der Kreis der Geschäfte, welche den Vormundshaftsrätern nach dem BGH. übertragen seien, weit hinausgehe über denjenigen, in dem die Richter sich bislang partikularrechtlich zu bewegen hätten. Der Entscheidung dieser Richter unterliegen auch viele Angelegenheiten von sozialer Tragweite; er erinnere nur an die Genehmigung von Lehrlingsverträgen. Mit so gearteten Geschäften seien aber die Vormundshaftsräte vielfach nicht ausreichend vertraut; juristische Kenntnisse seien hierzu weniger erforderlich; vielmehr läme es darauf an, einen Schatz praktischer Lebenserfahrung zu haben.

Deswegen sei es sehr wünschenswert, dem Vormundshaftsrichter bei seinen Beschlusssitzungen Laien an die Seite zu setzen. Wie dies im Einzelnen auszuführen sei, möge an anderer Stelle, im GVerfG. oder durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden. Ob insbesondere auch Frauen mit heranzuziehen seien, welche Erfordernisse man an den Laien stellen solle, ob etwa die Fähigkeit, Vormund zu werden und dergleichen, wolle er hier nicht erörtern. Auch solle er dahingestellt sein lassen, ob die Organisation an die Gemeinde anzugliedern sei oder nicht, obgleich er angesichts der weit über ihre Pflicht hinausgehenden segensreichen Tätigkeit vieler Gemeinden auf dem Gebiete des Vormundshaftswesens, z. B. von Berlin, Elberfeld, Barmen, Hamburg, das erste wohl wünschen könne. Ihm komme es nur darauf an, hier den sehr wichtigen Grundsatz der Mitwirkung von Laien ausgesprochen zu sehen, und er weise nur noch darauf hin, daß schon jetzt in einzelnen Bundesstaaten eine erhebliche Zuziehung des Laienelements auf dem Gebiete des Vormundshaftswesens stattfinde.

Hieran schloß ein anderes Mitglied der Kommission den Unterantrag an:

„Für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrags hinter den ersten Satz einzuschalten:

„Zu diesem Amt können auch Frauen berufen werden.“

und begründete denselben mit dem Bemerken, daß eine der wichtigsten Seiten des Vormundshaftswesens die Beaufsichtigung der Erziehung sei und daß auf diesem Gebiete gerade die Frauen Erhebliches leisten; hier könne man nicht einwenden, die Frauen verständen von den Angelegenheiten nichts.

Auch andere Mitglieder der Kommission waren den Anträgen nicht abgeneigt, insbesondere in der Beschränkung, daß hier nur ein Prinzip zum Ausdruck gelange, der Ausbau aber der Landesgesetzgebung überlassen bleibe. Dabei wurde in letzterer Richtung hervorgehoben, daß bereits in Württemberg Laien in dem Vormundshaftswesen mitwirken, nämlich in Ausschüssen der Gemeinderäthe, welchen die Verrichtungen der Vormundshaftsgesetze obliegen, und daß mit der Lokal-, Personal- und Vermögenskennnis dieser Gemeinderäthe nur gute Erfahrungen gemacht worden seien. — | Andere Kommissionsmitglieder wieder sprachen | S. 36. sich gegen die Anträge aus; von ihnen wurde darauf hingewiesen, daß in Civilsachen ja zwar auch sonst schon die Zuziehung von Laien zum Gericht stattfinde, wie z. B. zu den Handels- und Gewerbezgerichten; aber da seien diese Laien nur unter dem Gesichtspunkte von Fachleuten zugezogen. Solle man zu Vormundshaftsfachen auch Laien zuziehen, so müsse man, wie dort, auch Kauzelen schaffen, daß nur sachverständige Laien zugelassen würden, die ihrer Aufgabe gewachsen wären, insbesondere, daß auch die Frauen, welche zugezogen würden, erprobte seien. Im Gegensatz zu den Antragstellern wurde eventuell eine rechtsgerichtliche Regelung für richtig gehalten und daher, da die Frage hier nicht spruchreif sei, den Antragstellern anheimgegeben, auf die Anträge zu verzichten und eine Resolution einzubringen.

Auch von Vertretern des Bundesrates wurden die Anträge bekämpft. Was zunächst den Hinweis auf die württembergischen Verhältnisse anlangt, so wurde bemerkt, daß das, was beantragt sei, mit diesen Verhältnissen keinerlei Abnöglichkeit habe; der Gemeinderath sei doch etwas ganz Anderes, als ein mit Schöffen besetztes Vormundshaftsgesetz. Dazu sei aber zu erwägen, daß das BGH. eine ganz andere Zuständigkeit des Vormundshaftsgesetzes aufstelle, als bisher in Württemberg die Ortsgerichte gehabt; es werde daher hier die Frage entstehen, ob nicht eine Reihe von Fällen der Zuständigkeit der letzteren durch das Ausführungsgesetz zu entziehen sei. Im Übrigen aber wurden die Anträge für unzureichend erklärt, da nach ihrer Formulierung die Zuziehung von Schöffen nicht bloß bei einzelnen Entscheidungen, sondern bei der gesamten Verwaltungstätigkeit des Vormundshaftsgesetzes stattfinden müßte. In dieser Ausdehnung eine gänzlich zweckwidrige Maßregel, würde sie zudem eine weitgehende Belastigung des Laienelements auf der einen Seite und schädigende Indiskretionen auf der

der anderen Seite zu unausbleiblichen Folgen haben. Auch sei ja bereits hinreichend durch Vorschriften dafür gesorgt, daß bei allen wichtigen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts Laien zu hören seien und zwar Laien, die von den zu beurteilenden Verhältnissen gerade am besten unterrichtet sein müßten, nämlich Verwandte und Geschwärzte der Mündel; überdies könne im Interesse des Mündels ein Familienrath eingesezt werden. Überall könnten dann auch Frauen mitwirken.

Nachdem hiergegen noch einer der Antragsteller erwidert, er behalte sich vor, bei der zweiten Lesung die einzelnen Punkte zu bezeichnen, bei deren Entscheidung er Laien zugezogen wissen wolle, und nachdem er sich gegen eine Resolution als nutzlos erklärt hatte, wurde der Unterantrag mit 12 gegen 6, der Hauptantrag aber mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt und der § 32 der Vorlage angenommen.

In zweiter Lesung wurde dann in Versiegel des erwähnten Vorbehalt folgender Antrag eingebracht: dem § 32 folgende Absätze hinzuzufügen:

- "In der Bezeichnung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen entscheidet das Vormundschaftsgericht gemäß den Bestimmungen des BGB.
 1. in den Fällen der §§ 1308 Abs. 1, 1630 Abs. 2 Satz 2, 1635 Abs. 1 Satz 2, 1636 Satz 2, 1866, 1727;
 2. in den Fällen des § 1357 Abs. 2 des § 1358 Abs. 1, in dem Falle des § 1358 Abs. 2, wenn behauptet wird, daß die Verweigerung der Zustimmung des Mannes als Missbrauch seines Rechtes sich darstellt, ferner in den Fällen der §§ 1379 Abs. 1, 1402, 1447, 1451, 1486 (1447), 1647 Abs. 2, 1667 Abs. 1, 1688, 1687 Nr. 3;
 3. in den Fällen der §§ 1670, 1671; ferner, wenn ein Familienrath nicht besteht,
 4. in den Fällen der §§ 1304 Abs. 2, 1337 Abs. 1 Satz 2, 1829, 1838 Satz 2;
 5. in den Fällen der §§ 1787 Abs. 2, 1788 Abs. 1, 1796 — 1798, 1801, 1836 Abs. 1, 1886;
 6. in den Fällen der §§ 1837, 1838 Satz 1, 1844 Abs. 1, 1846, 1847 Abs. 1, 1857, 1858 Abs. 1, 1859 Abs. 1, 1862, 1883 Abs. 2, 1887, 1889, 1903 Abs. 1 Satz 3, 1904 Satz 2, 1906, 1908 Abs. 3, 1917 Abs. 2 Satz 2, 1919, 1920, 1921 Abs. 1, 2."

In den unter Nr. 1 und 4 aufgeführten Fällen erfolgt die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung; in den unter Nr. 2 und 5 aufgeführten Fällen kann angeordnet werden, daß vor der Entscheidung mündliche Verhandlung stattfinde. Die Schöffen und der Richter haben gleiches Stimmrecht.

Die Berufung zum Schöffenamt, die Art der Einberufung der Schöffen zu den Sitzungen des Vormundschaftsgerichts und die Bestimmung der Strafen wegen unentstehlichen Ausbleibens von Schöffen in den Sitzungen werden durch die Landesgesetzgebung geregelt."

Dazu wurden die Unteranträge gestellt:

- a) den letzten Absatz zu streichen und an Stelle desselben zu setzen: "Die Bestimmungen des GVerG. über das Schöffenamt finden entsprechende Anwendung."
 b) dem Absatz 2 hinzuzufügen:

"Zu diesem Amt sind auch Frauen berufen."

Befürwortung und Bekämpfung der Anträge bewegten sich im Allgemeinen im Rahmen der Auslassungen erster Lesung. Was den Unterantrag zu a anlangt, so wurde noch bemerkt, daß er der Bemängelung des Antrages erster Lesung über die Qualifikation der Schöffen besonders Rechnung tragen solle. Gegenüber dem Antrage b wurde darauf hingewiesen, daß, wenn auch das Feld der Betätigung der Frauen im öffentlichen Leben in mancher Beziehung in nicht zu beanstandender Weise sich erweitert habe, hier die Absicht ver-

folgt werde, die Frauen am staatlichen imperium teilnehmen zu lassen; das sei auf Nachdrücklichkeit zu bekämpfen. Im Übrigen wurde widerholt auf das außerordentliche Maß von Arbeit und Belästigung hingewiesen, mit dem sowohl die Gerichte, als auch die Bevölkerung, selbst nach dem die Vorschläge erster Lesung einschränkenden Antrage überhäuft werden würden; selbst bei einer so einfachen Entscheidung z. B. darüber, ob gegen einen Vormund mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden solle, der eine Vormundschaftsrechnung nicht rechtzeitig eingereicht habe, wäre ein Zusammentritt des Schöffengerichts notwendig. Dem stehe gegenüber der Umstand, daß die Württembergische Regierung wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit, welche einzelne vom BGB. dem Vormundschaftsgericht überwiesene Entscheidungen hätten, beabsichtige, nicht alle dem Vormundschaftsgerichte nach dem BGB. zukommenden Entscheidungen der örtlichen Vormundschaftsbehörde zu übermeilen, sondern zahlreiche Entscheidungen dem Amtsgerichte vorbehalten wolle. — Das rief allerdings die Entgegnung eines Mitgliedes der Kommission hervor, daß in Württemberg zwar bisher schon manche Angelegenheiten den Gemeindebehörden [als den ordentlichen Behörden der frei. Gerichtsbarkeit entzogen und den Amtsgerichten vorbehalten seien, wohl nicht weil Indiskretionen befürchtet würden, sondern weil man geglaubt habe, die Besonderheit dieser Sachen fordere einen Juristen, daß aber zum Mindesten eine Erweiterung dieser Ausnahmen weder geboten noch erwünscht erscheine. In Anknüpfung an diesen Punkt wurde noch von anderer Seite ausgeführt, daß es Sache der Freunde des Hauptantrags gewesen sein würde, bei Beratung des BGB. dafür einzutreten, daß die von ihnen ausgewählten Punkte nicht dem Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit entzogen würden.

Unter allseitiger Zustimmung wurde davon Abstand genommen, in eine Beratung der einzelnen Fälle des Antrags einzutreten, vielmehr zunächst über das Prinzip des Antrags abgestimmt. Hierbei wurden zunächst die Unteranträge gegen 4 und sodann der Hauptantrag gegen 5 Stimmen abgelehnt und § 32 der Vorlage angenommen.

2. (§ 33, §. 36, oben §. 43.)

Der § 33 stellt die Regeln auf, nach denen sich die örtliche Zuständigkeit in Vormundschaftssachen bestimmt. Dazu waren mehrere Änderungsanträge gestellt.

a) Nach Satz 1 soll für die Vormundschaft das Gericht zuständig sein, "in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat." Der hierzu gestellte Antrag will den Satz mit den Worten schließen:

"seinen Wohnsitz oder, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, seinen Aufenthalt hat."

Der Antragsteller führte zur Begründung aus, daß es oft recht schwierig sei, zu entscheiden, ob ein Mündel einen inländischen Wohnsitz habe oder nicht z. B. im Betreff von Minderjährigen, deren Vater abwesend ist, aber wahrscheinlich noch in Deutschland einen Wohnsitz hat. Nur die heraus erwachsenden Unsicherheiten abzuschneiden, sei es praktisch, einfach schon dann den Aufenthalt entscheiden zu lassen, wenn blos schon unbekannt sei, ob der Mündel einen Wohnsitz im Inlande habe. Der § 18 GPO. stelle zwar auch den subsidiären allgemeinen Gerichtsstand des Aufenthaltsortes unter die Voraussetzung, daß ein Wohnsitz nicht vorhanden sei; aber dort komme der einschlägige Fall nicht so oft vor wie in Vormundschaftsangelegenheiten und außerdem habe man es dort fast nur mit Großjährigen zu thun.

Ein Vertreter des Bundesraths erwiderte, daß neben dem genannten § 18 GPO. auch der § 132 BGB. sich der bemängelten Ausdrucksweise bediene und daß es daher schon aus Rücksichten der Gleichmäßigkeit nicht wohl angängig sei, hier eine anderslautende Vorschrift zu erlassen. Zudem aber habe das Reichs-

gericht (Entsch. 27 S. 400) den § 18 EPO. dahin interpretiert, es genüge, wenn ein Wohnort nicht zu ermitteln sei; es unterliege keinem Zweifel, daß diese Interpretation auch hier und für das BGB. entsprechend zur Anwendung gelangen werde.

Auf Anregung eines Kommissionsmitgliedes erklärte hierauf die Kommission und die Vertretung des Bundesrates ihre übereinstimmende Ansicht dahin, daß sie dieser Interpretation auch für die hier in Rede stehende Vorschrift als zutreffend zustimmen unter Feststellung dessen zum Bericht, worauf der Antragsteller seinen Antrag zurückzog.

b) In Satz 2 wird bestimmt, daß für eine Vormundschaft über Geschwister, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte haben, dasjenige Gericht maßgebend sein soll, bei welchem schon eine Vormundschaft über eins der Geschwister anhängig ist, event. dasjenige, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. Hierzu liegt der Antrag vor: „diesen Satz zu streichen“.

Die Begründung hält es für ganz willkürlich, daß es bei dem Vorhandensein von mehreren der vormundschaftsbedürftigen Geschwistern die Umstände entscheiden sollen, welche die Vorlage erwähne; es sei auch ungerecht gegen die übrigen Geschwister, wenn sie aus rein äußerlichen Gesichtspunkten einem Vormundschaftsgericht unterstellt würden, zu dessen Bezirke sie nicht in der geringsten Beziehung ständen; man brauche nur an den Fall zu denken, daß von mehreren minderjährigen Geschwistern ein Bruder sich in einer entfernten Gegend niedergelassen habe, während die sämmtlichen übrigen Geschwister in der Heimat geblieben seien, wo das elterliche Gut liege; jetzt sollten auch nicht sie in der Heimat, sondern in der Ferne bevormundet werden, wenn für jenen schon eine Vormundschaft anhängig oder er der jüngste sei. In einem solchen Falle würde auch die Sorge für die Person des Mündels sehr in den Hintergrund treten. — Zudem, so bemerkte der Antragsteller weiter, bedürfe es überhaupt nicht der vorgeschlagenen Spezialbestimmung; der freie Spielraum des § 43, der den Vormundschaftsgerichten gestatte, die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an andere Vormundschaftsgerichte abzugeben, sei völlig ausreichend.

Von anderen Kommissionsmitgliedern wurde hervorgehoben, daß die Bestimmung der Vorlage zwar neu, aber praktisch sei; namentlich sei es ein durchaus praktischer Gesichtspunkt, wenigstens eine einheitliche Vermögensverwaltung herbeizuführen, wie das die Folge der Entwurfsbestimmung sei. Daneben aber müsse offen gelassen sein, die persönliche Fürsorge für einzelne Mündel besonderen Vormündern zu unterstellen. Der § 1775 BGB. bestimme, daß möglichst ein Vormund für mehrere Geschwister zu bestellen sei; man müsse sich also in diesem Sinne entscheiden, dann sei die Entscheidung, welche die Vorlage getroffen, praktisch, weil die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß das jüngste Kind sich da befindet, wo die Eltern gestorben seien und daß dort auch die meisten Geschwister lebten.

Demgegenüber betonte der Antragsteller, daß, wenn die Prävention, wie die Vorlage wolle, entscheide, der Vortheil einer einheitlichen Vermögensverwaltung reichlich dadurch aufgewogen werde, daß sie häufig dort geführt werde, wo sich gar kein Vermögen befindet. In den zahlreichen Fällen aber, in denen eine Vermögensverwaltung nicht stattfinde, weil kein Vermögen vorhanden sei, würde es zweckentsprechender sein, für die einzelnen Mündel dort Vormünder zu bestellen, wo sich die Mündel befinden. Was nütze es z. B. für ein in Berlin befindliches bevormundetes Dienstmädchen, wenn bei seinem heimatlichen Gerichte, das über seine Berliner Verhältnisse gänzlich ununterrichtet sei, die Vormundschaft geführt werde? Mit dem erwähnten § des BGB. wolle er sich nicht in Widerspruch setzen, aber der setze voraus, daß nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorlägen; und als einen solchen besonderen wichtigen Grund sehe er die Verschiedenheit des Aufenthaltes an.

Das gab einem Kommissionsmitgliede Veranlassung, zur Erörterung zu stellen, ob nicht der § 43 des Entwurfs eine Ergänzung dorthin erfahren solle, daß als

ein wichtiger Grund für die Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Amtsgericht eine solche Verschiedenheit der Wohn- bz. Aufenthaltsorte von Geschwistern anzusehen sei. Nachdem sich die Anschauung der Kommission dahin zu erkennen gegeben hatte, daß dieser Umstand zweifellos als ein wichtiger Grund im Sinne des § 43 anzusehen sei, sah das Kommissionsmitglied gegen Feststellung dieser Anschauung im Bericht von der Stellung eines entsprechenden Antrags ab.

Auch von den Vertretern des Bundesrates wurde das Hülsmittel des § 43 des Entwurfs in Verbindung mit § 1797 EGB. für ausreichend gehalten, die Bedenken des Antragstellers zu beseitigen. Das BGB. (§ 1775) stelle als Regel auf, daß für Geschwister nur ein Vormund bestellt werden sollte; dem entspreche es, daß auch nur bei einem Vormundschaftsgerichte die Vormundschaft über die Geschwister eingeleitet werde. Auf die Einheitlichkeit komme es hauptsächlich im ersten Stadium der Vormundschaft an, in welchem oft schleunige Rechtshandlungen vorgenommen werden müßten. Sei einmal erst eine regelmäßige Verwaltung eingerichtet, so könnte auf Grund jener Vorschriften eine etwa wünschenswerthe Trennung stattfinden.

Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

c) Zu Abs. 2, welcher die Zuständigkeit für die Vormundschaft über Deutsche regelt, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, war der Antrag gestellt: den Absatz, wie folgt, zu fassen:

„Ist weder Wohnsitz noch Aufenthalt bekannt, so ist, wenn der Mündel ein Deutscher ist, das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes zuständig. Ist kein solcher bekannt, so wird das zuständige Gericht u. s. w. (wie im letzten Satze des Abs. 2).“

Der Antrag ging aus denselben Erwägungen wie der zu a hervor und wurde, nachdem der letztere zurückgezogen war, für erledigt erklärt.

d) In Abs. 3 wird für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, dasjenige Gericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk der Minderjährige „aufgefunden wurde“. Ein Antrag hierzu will statt der markierten Worte sagen: „sich befindet“.

Der Antragsteller führt aus, daß der Fall des Paragraphenabsatzes zwar selten vorkomme, aber, wenn er eintrete, dann sei die vorgeschlagene Vorschrift für die Vormundschaft unpraktisch. Polizeiliche Ermittlungen hätten wohl von dem Fundorte auszugehen, für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen jedoch sei dasjenige Gericht zu wählen, in dessen Bezirk der Minderjährige sich befindet, weil dieses Gericht am besten unterrichtet sein werde und nur die Fürsorge für die Person in Betracht komme.

Von einem Vertreter des Bundesrates wurde darauf hingewiesen, daß schon nach dem preuß. Landrecht und der preuß. Vormundich. der Ort der Aufsuchung entscheidend sei und daß sich das als praktisch erwiesen habe.

Ein Kommissionsmitglied machte darauf aufmerksam, daß auch nach anderen Gesetzen der Fundort maßgebend sei, worauf der Antragsteller den Antrag zurückzog, dagegen beantragte: „den Abs. 3 zu streichen“. Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt.

Hierauf gelangte der ganze § 33 der Vorlage zur Annahme.

3. (§ 40, G. § 43, oben S. 44.)

Zu § 40, welcher Bestimmungen über die Zuständigkeit für solche Verrichtungen der Vormundschaftsgerichte vorsieht, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegeschaft betreffen und in seinem Abs. 2 sich des Ausdrucks „Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts“ bedient, war ein Antrag eingegangen, welcher diesen Ausdruck mit „Verrichtung“ ersetzt wissen will, weil der Ausdruck Thätigkeit mi S. 41. Rücksicht auf § 180 BGB. zu enge sei; hiernach werde auch eine Willenserklärung, die dem Gerichte gegenüber abzugeben sei, wirksam, wenn sie dem Gerichte „zugehe“ und auch solche Erklärungen lämen in Betracht. — Der Antrag wurde angenommen.

4. (§ 42, G. § 45, oben S. 45, 46.)

Der § 42 regelt die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Angelegenheiten, welche die durch die Ehe begründeten persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, in Abs. 2 und 3 insbesondere für die Fälle, daß der Ehemann ein Deutscher ist, aber im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, bezw. daß er die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat. Hierzu lag folgender Antrag vor: den § 42 Abs. 2 und 3 dahin zu ändern:

„Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch einen Aufenthalt, an dem er erreichbar ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat; hat sie im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 33 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

Die gleichen Vorschriften gelten, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.“

Der Antragsteller bemängelte, daß die Vorlage nicht genügend Rücksicht auf die Interessen der Frau nehme. Man solle sich den Fall denken, daß die Eheleute in Königsberg gewohnt hätten, der Mann verschwinde und die Frau ziehe nach Berlin, um sich eine Existenz zu gründen. In einem solchen Falle sei es eine durch nichts begründete Härte, die Frau für die Angelegenheiten, zu denen sie der vormundschaftsgerichtlichen Mitwirkung bedürfe, nach Königsberg zu verweisen, insbesondere für den Fall, daß der Mann ein keine Berücksichtigung verdienender Bagabond sei, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Von einem Bundesratsvertreter wurde hierauf erwidert, daß Gesetz habe den Regelfall in's Auge zu fassen, daß die Eheleute zusammen im Auslande wohnten. Auch sei der Grundatz, wonach die Frau dem Manne zu folgen habe, nicht außer Betracht zu lassen. — Der Antrag wurde sodann gegen eine Stimme abgelehnt.

Im Uebrigen fand auf Antrag die unter Nr. 3 zu § 40 erwähnte Erziehung des Wortes „Tägigkeit“ durch das Wort „Berechtigung“ aus den dort angegebenen Gründen statt. Mit dieser Änderung wurde dann der § 42 angenommen.

5. (§ 43, G. § 45, oben S. 46.)

Zu § 43, welcher in Abs. 1 die Befugniß der Gerichte vorsieht, aus wichtigen Gründen eine Vormundschaft an ein anderes Gericht abzugeben, lag ein Antrag vor folgenden Wortlauts: Zusayantrag zu § 43 Abs. 1:

„Ist eine Vormundschaft über mehrere Geschwister eingeleitet, so kann aus wichtigen Gründen die Vormundschaft über einen der Mündel an dasjenige Gericht abgegeben werden, in dessen Bezirk dieser Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat.“

Mit Rücksicht auf die Declaration, welche der § 43 Abs. 1 nach dem oben unter 2b Gesagten erhalten hatte, hielt der Antragsteller und die Kommission den Antrag für erledigt.

6.

Fernerhin lag ein Antrag vor: als § 44a zu bestimmen:

„Ist eine Vormundschaft einzuleiten, so haben die Mutter, die Stiefmutter und die großjährige Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

Der Antragsteller stützte zur Begründung aus, daß der Antrag preußisches Recht nach der Vormundsch. enthalte und eine Verpflichtung auferlege, welche nach seinen Erfahrungen regelmäßig erfüllt werde. Die Vorschriften der Vorlage genügten vielleicht auch, aber es ließen sich doch Fälle denken, in denen Waisen-

räthe, Standesbeamte, Gerichte von der Existenz minderjähriger Kinder Kenntnis nicht erhielten, wie z. B. bei Kindern aus nichtigen Ehen. Kämen auch andere Fälle weniger in Betracht, so könne die Vorschrift doch nichts schaden und wenn sie auch als lex imperfecta vorgeschlagen sei, so sei sie darum doch nicht wirkungslos.

Nachdem entgegengehalten worden war, daß die vorgeschlagene Bestimmung ohne praktischen Werth sein dürste, wurde der Antrag gegen 5 Stimmen abgelehnt.

7. (§ 51, G. § 54, oben S. 49.)

Auf eine zu § 51 gestellte Unfrage wurde es von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen sowie von den Mitgliedern der Kommission als selbstverständlich anerkannt, daß dem Vormunde, Pfleger und Beistande gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 19 die Beschwerde zustehe

8. (SS 52, 59; G. § 55, oben S. 49.)

Der zu § 52 neu hinzugefügte Abs. 2 ist der Abs. 2 des § 59 der Vorlage, der nur aus redaktionellen Rücksichten hierher übernommen ist. Gleichzeitig hat Abs. 1 des § 59 eine andere Fassung erhalten.

9. (SS 54, 56; G. §§ 57, 59, oben S. 50.)

Neben der Regel des § 19 über das Beschwerderecht und als Abweichungen von ihr treffen die §§ 54 und 56 besondere Bestimmungen über die Befugniß zur Erhebung der Beschwerde in Vormundschaftsangelegenheiten. Weil, wie die Begründung sagt, jene allgemeine Regel den praktischen Bedürfnisse nicht vollständig genüge leiste, werden in § 54 einzelne Fälle ausgeführt, in denen die von § 19 erforderliche Beeinträchtigung eines Rechts zur Beschwerdeerhebung nicht verlangt wird, und wird in § 56 einem Mündel unter gewissen Voraussetzungen ein selbständiges Beschwerderecht gegeben. Auf Grund folgender Anträge:

- a) § 54 zu fassen: „Die Beschwerde steht jedem zu.“
- b) für den Fall der Ablehnung des Antrags a dem § 56 als Absatz 3 beizufügen:

„In allen Angelegenheiten, welche die Person eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes oder eines unter Vormundschaft stehenden Mündels betreffen, steht die Beschwerde jedem zu“ wurde die Berathung über beide Paragraphen verbunden.

Im Allgemeinen wurde für und wider die Anträge dasjenige vorgebracht und unter dem besonderen Gesichtspunkte des vormundschaftsgerichtlichen Geschäftskreises erläutert, was oben bei § 19 mitgetheilt ist. Mit Nachdruck wurde noch § 43 einmal darauf hingewiesen, daß der Entwurf selbst anerkenne, daß hier der zum Beschwerdeführer berechtigte Personenkreis zu erweitern sei. Auch sei bei Berathung der preuß. Vormundsch. die preußische Regierung selbst vom Standpunkte des Antrags ausgegangen, wie eine Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Mai 1886 (Johow, Bd. 6, 1886, S. 3) näher ausführe. Dabei sei nur als Voraussetzung hingestellt worden, daß das Beschwerderecht im Interesse des Mündels ausgeübt werde; im Weiteren sei dann auch im Kommissionsbericht des Abghauses festgestellt, daß sich die Kommission des Abghauses und die Regierungskommissarien dahin einverstanden erklärt hätten, daß Beschwerderecht stehe im Interesse des Mündels jedem zu, namentlich den einzelnen Mitgliedern des Familienraths sowie dem Vormundschaftsrichter gegen die Beschlüsse des Familienraths. Auch das Kammergericht habe sich von diesem Grundsache leiten lassen; so habe es dem Pfarrer und dem Volksschulinspektor in Betreff der religiösen Erziehung des Mündels, den Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft für Minderjährige eines verstorbenen Vorstandsmitgliedes das Beschwerderecht zugestanden. Schlechte Erfahrungen seien damit in Preußen nicht gemacht worden, namentlich sei die Zahl der Entscheidungen, die durch solche Beschwerden veranlaßt worden seien,

sehr gering. Ähnlichkeit der Verhältnisse spräche dann dafür, daß so gut, wie den angeführten Personengattungen, auch das berechtigte Interesse der Armenverwaltungen, Schulgemeinden, freiwilligen Vereine zur Förderung des Wohls der Jugend, insbesondere der Waisen u. s. w., das Beschwerderecht für einen Mündel auszubüben, nicht verklummt werde.

Ein Bundesrathsvertreter hob hiergegen hervor, schon aus diesen Ausführungen ergebe sich, daß der Antrag zu weit gehe, denn es sei in demselben weder die Voraussetzung, daß die Beschwerde im Interesse des Mündels erhoben, noch der Umstand, daß ein berechtigtes Interesse, in der fraglichen Angelegenheit als Beschwerdeführer aufzutreten, vorliegen müsse, zum Ausdruck gekommen.

Das gab Anlass zur Stellung des Unterantrags,

dem Antrag zu § 54 hinzuzusezen: „der ein berechtigtes Interesse hat“. Zugleich sollte der Antrag in dieser vervollständigung als Coentualantrag zu § 56 gelten.

Von Seiten der Bundesrathsvertreter wurde erwidert, daß dadurch in formeller Beziehung die Sachlage nicht verbessert werde, weil es eines bestimmten Kreises von Personen bedürfe, denen zugestellt werden könne; sonst würde keine Rechtskraft eintreten können und große Rechtsunsicherheit entstehen. Wie sollte z. B. eine Volljährigkeitserklärung rechtskräftig werden, wenn jeder, der ein berechtigtes Interesse zu haben glaube, Beschwerde einlegen könne; es müßte ja jedem der Beschlüsse über die Volljährigkeitserklärung zugestellt werden und erst nach Ablauf der Beschwerdefrist trete Rechtskraft ein. — Diese Ansicht wurde von anderer Seite für unzutreffend erklärt, wie sich aus den Entscheidungen erweisen lasse, welche analoge Rechtsfälle aus dem Strafprozeßgebiet zum Gegenstande hätten. Nach § 265 StPO sei obligatorisch vorgeschrieben, daß Urtheile, welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordneten, auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen seien, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Bekündung des Urtheils gegenwärtig gewesen sei. Es sei nun die Frage entstanden, ob der Vertreter, dem das Urteil erst nach Ablauf der Berufungsfrist des Angeklagten zugestellt worden sei, noch eine eigene Berufungsfrist habe. Von einigen Gerichten sei diese Frage bejaht worden. Das Reichsgericht aber habe einen anderen Standpunkt eingenommen. Es lege dar, daß die Rechtskraft in solchem Falle trotz des Mangels einer Zustellung an den Vertreter eingetreten sei und dem gesetzlichen Vertreter eine Beschwerde daher nicht mehr zustehe. Danit seien diese Bedenken bestiegt.

Von einem Bundesrathsvertreter wurde schließlich bemerkt: Selbst wenn die Befugnis zur Beschwerde auf den Kreis derjenigen beschränkt bleibe, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen, gingen die gestellten Anträge zu weit; namentlich erachte es nicht zulässig, die Befugnis auch hinsichtlich der Fragen zu gewähren, die sich auf das Vermögen des Kindes oder Mündels beziehen. Da gegen lasse sich angesichts der mehrfach erwähnten Praxis vielleicht erwägen, ob nicht das bezeichnete Beschwerderecht in allen Angelegenheiten zu geben sei, welche die Sorge für die Person des Mündels beträfe. — Demgegenüber wurde eine solche Beschränkung nicht für ratsam gehalten, weil häufig, wie z. B. bei Verhandlungen über Alimentation, die rein persönlichen Interessen mit den vermögensrechtlichen zusammenfielen oder doch sich sehr nahe berührten. Von einem anderen Kommissionsmitgliede aber wurde diese Anregung aufgenommen und in folgendem Antrage der Beschlusssatzung unterbreitet:

c) dem § 56 als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Die Beschwerde steht in den die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffenden Angelegenheiten jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheiten wahrzunehmen.“

Nachdem hierzu als gemeinsame Auffassung der Kommission wie der Bundesrathsvertreter festgestellt war, durch den Antrag e solle zum Ausdruck gelangen,

I S. 44.

daz namentlich auch den oben genannten Beteiligten, wie dem Pfarrer, dem Volksschulinspektor usw., das Beschwerderecht in den die Person des Kindes oder Mündels, insbesondere dessen religiöse Erziehung, betreffenden Angelegenheiten zu stehen solle, wurde dieser Antrag — nach Ablehnung des Antrags a mit seinem Unterantrage und des Antrags b — einstimmig angenommen.

Von der Redaktionskommission ist er dann in den § 54 als Nr. 8 eingestellt worden.

In zweiter Lesung wurde eine redaktionelle Änderung dieses Beschlusses beantragt, indem vorgeschlagen wurde, die Nr. 8 wie folgt zu fassen:

„Gegen eine Verfügung, welche die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betrifft, jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.“

Die Kommission gab aber der Fassung erster Lesung mit einer anderweitigen Änderung den Vorzug.

10.

S 59 siehe vorstehend unter Nr. 7.

11. (§ 60, G. § 63, oben S. 51.)

Dazu lag folgender Antrag vor:

a) dem § 60 als Abs. 2 und 3 beizufügen:

„Die Beschränkung des § 26 findet keine Anwendung.“

„In den Fällen des § 27 Abs. 2 findet § 528 der CPD entsprechende Anwendung.“

b) für den Fall der Ablehnung des Antrags a dem § 60 als Abs. 2 und 3 | S. 45. zuzufügen:

„Die weitere Beschwerde ist auch dann zulässig, wenn in der Beschwerde ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist.“

„In den Fällen des § 27 Abs. 2 findet § 528 der CPD Anwendung.“

c) für den Fall der Ablehnung des Antrags b dem § 60 als Abs. 2 zuzufügen:

„In allen Angelegenheiten, welche die Person eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes oder eines unter Vormundschaft stehenden Mündels betreffen, findet die Beschränkung des § 26 keine Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 2 findet § 528 der CPD entsprechende Anwendung.“

d) für den Fall der Ablehnung des Antrages c dem § 60 als Abs. 2 zuzufügen:

„In allen Angelegenheiten, welche die Person eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes oder eines unter Vormundschaft stehenden Mündels betreffen, ist die weitere Beschwerde auch dann zulässig, wenn in der Beschwerde ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. In den Fällen des § 27 Abs. 2 findet § 528 der CPD entsprechende Anwendung.“

Der Antragsteller verrieth darauf, daß dasjenige, was der Antrag hier zu § 60 für die Vormundschaftsangelegenheiten beabsichtigte, ein anderer Antrag zu § 26 bereits im Allgemeinen hätte einführen wollen. Zur Begründung bezog er sich auf das, was dort zur Unterstützung des Antrags ausgeführt worden sei. Für Vormundschaftsangelegenheiten trafen die geltend gemachten Gesichtspunkte vornehmlich zu. Es habe sich auch bei Beratung des § 26 die Neigung zu erkennen gegeben, für diese Angelegenheiten die Beschränkung der weiteren Beschwerde auf die Fälle der Gesetzesverletzung, welche § 26 vor sieht, fallen zu lassen.

Auch der Vertreter des Bundesraths, der dem Antrage widersprach und betonte, daß die Vorlage dem bestehenden Rechte entspreche und ein Bedürfnis nach Änderung nicht hervorgetreten sei, bezog sich auf die bei Beratung des § 26 geführte Diskussion.

Hierauf wurde der Antrag a unter Ueberweisung an den Redaktionsausschuss angenommen, welcher dem § 60 folgende Fassung gab:

„Die weitere Beschwerde ist ohne die im § 26 vorgeschene Beschränkung zulässig. Die Vorschriften der §§ 54 bis 59 finden entsprechende Anwendung.“

Dazu wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt: „Die Regierungsvorlage wieder herzustellen.“

Nachdem der Antragsteller seinen Antrag durch Bezugnahme auf die Erörterungen zu § 26 begründet hatte, wurden folgende Eventualanträge ebenfalls unter Bezugnahme auf diese Erörterungen eingebracht:

a) für den Fall der Annahme des Antrags als zweiten Absatz zuzusehen:

„In den Fällen des § 54 Nr. 8 ist die weitere Beschwerde ohne die Beschränkung des § 26 zulässig“ und

b) für den Fall der Annahme des Antrags, aber der Ablehnung des Eventualantrags unter a als zweiten Absatz zuzusehen:

1. „In den Fällen des § 54 Nr. 8 ist die Beschwerde auch dann zulässig, wenn in der Beschwerde ein selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist.“

Ein Vertreter des Bundesrathes wies nochmals darauf hin, daß die mit den Eventualanträgen beabsichtigte Befassung der dritten Instanz mit der thatfächlichen Prüfung einen anomalen Zustand bloß für die Vermundshaftangelegenheiten schaffen werde, daß aber ein Bedürfnis nach einer solchen Änderung des geltenden Rechts nirgends hervorgereten sei. Und ein Kommissionsmitglied hob hervor, die mit den Eventualanträgen bekämpften Befürchtungen seien nicht berechtigt, weil, wie man nicht vergessen dürfe, das ganze Verfahren in Vermundshaftangelegenheiten von der Offizialmaxime beherrscht werde.

Hierauf wurden die Eventualanträge abgelehnt und der Hauptantrag angenommen, so daß § 60 der Regierungsvorlage wieder hergestellt ist.

§. 46.

Vierter Abschnitt: Personenstand.

1. (§ 66, G. § 69, oben S. 53.)

Der § 66 erklärt für die nach dem Personenstandsgesetze dem Gerichte erster Instanz obliegenden Befürchtungen die Amtsgerichte zuständig. Einen Antrag will einen Absatz hinzufügen des Wortlauts:

„Offiziell zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Sitz hat.“

Weil, wie Antragsteller bemerkte, eine solche Bestimmung wünschenswerth erscheine. Nachdem aber ein Bundesrathsvertreter darauf hingewiesen, daß es bezüglich der örtlichen Zuständigkeit bei dem geltenden Rechte verbleibe (vgl. § 11 Abs. 3, § 84 des Personenstandsgesetzes), zog Antragsteller den Antrag zurück.

2. (§ 67, G. § 70, oben S. 54.)

Der § 67 sieht vor, daß gegen eine Verfügung, durch welche die Befürchtung einer Eintragung im Standesregister angeordnet wird, die sofortige Beschwerde stattfindet und daß eine solche Verfügung erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Dazu ist der Antrag gestellt, als zweiten Absatz zuzufügen:

„Einfache Ergänzungen einer lückenhaft gebliebenen Eintragung hat der Standesbeamte am Rande auf Antrag eines Beteiligten zu vermerken, ohne daß sie dem Befürchtungsverfahren unterliegen, sofern die Ergänzungen innerhalb von 6 Monaten nach der Vollziehung der lückenhaften Eintragung beurkundet werden.“

Antragsteller bezeichnete die Auffassung von der Befugniß des Standesbeamten, welche der Antrag gesetzlich festlegen wolle, als die in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken Preußens geltende. Daraus seien Nachtheile nicht erkennbar geworden. In vielen Bezirken aber würde jede Ergänzung dem umständlichen Befürchtungsverfahren unterworfen. Die hierdurch nötig werdenden Schreibereien suchten die Standesbeamten durch gesetzwidriges Verfahren zu vermeiden. So ließen viele bei der ersten Eintragung Lücken offen, um unbemerkt Nachträge machen zu können. Noch schlimmer sei es, wenn der Standesbeamte in den Anzeigenden dringe, ihm Thatsachen anzuzeigen, deren Richtigkeit diesem nicht genau bekannt sei, statt ihm aufzugeben, sich zunächst zuverlässig zu unterrichten. So lämen falsche Eintragungen zu Stande. Eine unbegrenzte Frist für Nachtragungen sei allerdings auch nicht zu befürworten; aus einer kurz bemessenen Frist aber könnten Nachtheile nicht erwachsen. Daher würde der Antrag eine gute Vermittlung schaffen zwischen den beiden entgegengesetzten Anschauungen und Verfahrensarten, einerseits daß ein Standesbeamter noch nach Jahren ohne Weiteres Ergänzungen vornehmen könnte und andererseits, daß ihm eine solche Ergänzung unmittelbar nach Vollziehung der Eintragung bereits nicht mehr gestattet sei. | §. 47.

Ein Bundesrathsvertreter wies darauf hin, daß die angeregte Vorschriß jedenfalls nicht im gegenwärtigen Entwurf ihre Stelle zu finden hätte, sondern im Personenstandsgesetze bez. in den Ausführungsbestimmungen zu demselben. Die Ausführungsverordnung des Bundesrathes zum Personenstandsgesetze werde aber im Zusammenhange mit den Bestimmungen des BGBl. ohnehin einer Durchsicht und Änderung unterzogen werden müssen, und hierbei werde sich dann Gelegenheit finden, die Wünsche des Antragstellers zu berücksichtigen. — Der letztere zog darauf seinen Antrag zurück.

3. (§ 68, G. § 71, oben S. 54.)

Nach § 68 gilt ein Notar, der Vorgänge beurkundet hat, welche auf Antrag eines Beteiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, als ermächtigt, die Eintragung dieses Vermerkes Namens eines Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, zu beantragen. Ein dazu in zweiter Lesung gestellter Antrag geht dahin, nach den Worten „von einem Notar“ einzuschalten:

„oder im Falle des § 163 Abs. 2 von einem Standesbeamten“.

In diesem Abs. 2 des § 163 war in Folge eines Beschlusses erster Lesung neu aufgenommen worden, daß neben dem Notar auch der Standesbeamte zur Aufnahme öffentlicher Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft unter gewissen Voraussetzungen zuständig sein solle. Der Antrag will nun nichts weiter, als in Konsequenz dieses Beschlusses die Standesbeamten auch hier den Notaren gleichstellen. Erläuternd führte Antragsteller an, daß die fragliche Ermächtigung des Standesbeamten praktisch werde, wenn der Vater bei seiner Eheschließung die Vaterschaft eines Kindes anerkenne, dessen Geburt in einem anderen Standesamtsbezirke beurkundet worden sei.

Von einem Bundesrathsvertreter wurden Bedenken gegen den Antrag erhoben, weil dieser dem Standesbeamten zunuthe, den nach § 26 des Personenstandsgesetzes für die Eintragung des Randvermerks erforderlichen Antrag des Beteiligten als dessen Vertreter bei dem zuständigen Standesbeamten zu stellen. Eine solche Gestaltung entspreche nicht der Stellung des Standesbeamten, der nicht wie ein Notar Bevollmächtigter des Antragstellers sei. Im Anschluß hieran wies ein anderer Bundesrathsvertreter darauf hin, die Angelegenheit werde sich vielleicht in der Weise regeln lassen, daß der Standesbeamte, welcher die Urkunde aufgenommen habe, angewiesen werde, von Amtswegen die Eintragung des Randvermerks durch ein an den zuständigen Standesbeamten zu richtendes Ersuchen herbeizuführen. In ähnlicher Weise sei die Angelegenheit schon jetzt in einzelnen Bundesstaaten, z. B. in Baden, geordnet.

Nachdem hierauf seitens eines Bundesrathsvertreters dieusage gemacht war, daß diese Anregung bei der Revision der Ausführungsbestimmungen zum Personenstandsgesetze Berücksichtigung finden werde, zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Fünfter Abschnitt: Nachlaß- und Theilungssachen.

1. (§ 71, G. § 74, oben S. 55.)

Zu § 71 brachte ein Mitglied der Kommission zur Sprache, zur Zeit hilde sich im Gebiete des rheinischen Rechts die Praxis aus, daß bei dem Tode eines kath. Pfarrers die Amtsgerichte an Ort und Stelle Siegelungen behufs Sicherstellung des Pfarrvermögens vorzunehmen pflegten. Dieses Vorgehen suche seine Berechtigung auf den § 16 eines Dekrets v. 6. Nov. 1813 bez. Art. 911^a des code de proc. zurückzuführen; es entbehre aber der Berechtigung, da in Folge des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 die gesammelten kirchlichen Vermögensangelegenheiten der Besorgung durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung unterstellt seien. Diese letzteren seien dauernde Einrichtungen, neben denen dem Pfarrer in der hier in Rede stehenden Beziehung nicht die Bedeutung zukomme, welche jenes Vorgehen, um berechtigt zu sein, voraussehen müsse, zumal nach jenem Gesetze die Kassenverwaltung und Rechnungsführung einem Kirchenvorsteher bez. Rendanten zu übertragen und der Pfarrer von diesen Stellungen ausgeschlossen sei. Keinenfalls könne irgend ein Bedürfnis für das erwähnte Vorgehen anerkannt werden und es werde hier die Frage aufgeworfen, ob nicht durch den § 71, der die Zuständigkeit für die Sicherung eines Nachlasses demjenigen Amtsgerichte zutheile, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortrete, jenes Vorgehen auf den Fall eines Bedürfnisses eingeschränkt sei, soweit nicht die vollständige Inkorrektheit der Praxis anerkannt werden sollte.

Auf die Ausführungen wurde von einem Mitgliede der Kommission erwidert, daß es sich hier um Fragen des preuß. Verwaltungsrechts handele; dem Reichstage fehle die Zuständigkeit, sie zu entscheiden.

2. (§ 75, G. § 78, oben S. 56.)

Zu § 75, welcher das Recht der Alteneinsicht im Falle des § 1964 BGB. und zu § 81, der die Berechtigung, Ausfertigung des Erbscheins und der mit den §§ 1507, 2368 BGB. und den §§ 37, 38 GrundB. vorgeesehenen gerichtlichen Zeugnisse zu verlangen, demjenigen ertheilt, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, war folgender Antrag eingegangen: den § 75 wie folgt mit § 81 zu verbinden:

„Hat das Nachlaßgericht nach § 1964 des BGB. festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen jedem zu, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von den Verfügungen, welche die Bestimmung einer Inventarfrist oder die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers betreffen, von dem Protokoll über die Leistung eines Testamentsvollstreckers betrifft, sowie von einem Erbschein und den im § 80 Satz 2 bezeichneten Bezeugnissen.“

Bon den Schriftstücken, deren Einsicht zu gestatten ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.“

Antragsteller war der Ansicht, daß die Vorschrift des § 81 der Vorlage in der angegebenen Weise zu erweitern sei, zog aber den Antrag, da er durch Annahme des § 31b unnötig geworden, zurück, worauf § 75 mit Rücksicht auf diesen § 31b als überflüssig gestrichen und § 81 unverändert nach der Vorlage angenommen wurde.

| In zweiter Lesung aber wurde der Antrag gestellt,
den § 75 in folgender Form wiederherzustellen:

„Hat das Nachlaßgericht nach § 1964 des BGB. festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht der dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Einsicht einer Verfügung, welche die Bestimmung einer Inventarfrist oder die

Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers betrifft, eines Protokolls über die Leistung des im § 76 bezeichneten Eides sowie von der Einsicht eines Erbscheins und eines der im § 80 Satz 2 bezeichneten Bezeugnisse.“

Bon den Schriftstücken, deren Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.“

Der Antragsteller wies darauf hin, daß die Wiederherstellung des § 75 durch die veränderte Fassung bedingt sei, welche § 31b in zweiter Lesung erhalten habe. Hier sei die Vorschrift als zwingende zu fassen und auf die in Satz 2 erwähnten Schriftstücke auszudehnen, weil die Kenntnis dieser häufig die Voraussetzung für die Auffindung wichtiger Rechtsstreite sei. — Hierauf wurde der Antrag angenommen.

3. (G. § 83.)

Es lag weiter ein Antrag vor, folgenden § 79a anzunehmen:

„Das Nachlaßgericht kann im Falle des § 2259 Abs. 1 des BGB. den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen zur Ablieferung anhalten. Er kann nötigenfalls zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden.“

Der Antrag wurde ohne weitere Debatte einstimmig angenommen, nachdem der Antragsteller darauf verwiesen, daß der § 2259 Abs. 1 BGB. zwar jedem, der ein Testament in Besitz hat, die Pflicht auferlegt, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern, aber nicht den Weg angegeben habe, wie diese Ablieferung zu erzwingen sei.

Der Satz 2 ist hinzugefügt worden mit Genehmigung der Kommission von dem Redaktionsausschuß. Er dient nur zur größeren Klärung.

4. (§ 80, G. § 84, oben S. 57.)

Der § 80 bestimmt in Satz 1, daß gegen einen Beschuß, durch den ein Erbschein für kraftlos erklärt wird, die Beschwerde nicht stattfinde. Unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde hierzu festgestellt, nach § 2361 des BGB. sei mit der Beschwerde darüber, daß ein ertheilter Erbschein unrichtig ist, nur zu erreichen, daß der Erbschein eingezogen oder für kraftlos erklärt werde.

5. (§ 85, G. § 89, oben S. 59.)

Von den §§ 82 bis 94, welche die gerichtliche Vermittelung der Erbauseinandersetzung regeln, bestimmt der § 85, daß das Nachlaßgericht behufs Verhandlung über die Auseinandersetzung einen Termin anzuberufen und den Antragsteller und die übrigen Beteiligten unter gewissen Präjudizien für den Fall des Ausbleibens zu laden hat. Dazu wurde der Antrag gestellt, dem § 85 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

| „Hat der Beteiligte im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so soll die Ladung die Aufrufung enthalten, spätestens im ersten Verhandlungstermine einen im Inlande wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterbleibt die Benennung, so können alle ferneren Zusstellungen an ihn durch Aufgabe zur Post (§§ 161, 175 der CPD) erfolgen; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.“

Antragsteller führte aus, daß sein Antrag bezwecke, daß im § 160 CPD. acceptierte Institut der Zustellungsbevollmächtigten auch für das Verfahren in Nachlaß- und Theilungssachen einzuführen. Diese Einrichtung sei auch im rheinischen Theilungsgesetz vorgesehen und habe sich dort durchaus gut bewährt.

Ein Vertreter des Bundesraths machte demgegenüber auf § 15 des Entwurfs aufmerksam, wo bereits Vorsorge getroffen sei, daß für Zustellungen im Auslande durch die Landesjustizverwaltungen eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden könne. Der Antrag wurde hierauf abgelehnt und § 85 nach der Vorlage angenommen.

6. (§ 87, G. § 91, oben S. 60.)

In dem Auseinandersetzungsvorfahren sieht der § 87 gewisse Verfahrensmöglichkeiten vor, welche einen im Termin nicht erschienenen Beteiligten treffen sollen.

a) Insbesondere soll nach Abs. 3 das Gericht dem ausgebliebenen Beteiligten den Inhalt der aufgenommenen Urkunde mittheilen unter Hinweis darauf, „dass wenn der Beteiligte nicht innerhalb einer von dem Gericht zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines neuen Termins beantrage oder wenn er in dem neuen Termin nicht erscheine, sein Einverständnis mit dem Inhalt der Urkunde angenommen werde“. Hierzu war der Antrag gestellt, hinter dem Worte „Frist“ einzufügen: „welche mindestens zwei Wochen betragen soll“.

Dem Antragsteller erschien das Präjudiz, welches in der Vorschrift gestellt werde, etwas bedenklich; besonders im Gegensatz zu dem, was in Nachlassfällen im preuß. Rechte gälte. Er hielt dafür, dass dem Beteiligten mindestens ein ausreichender Spielraum zur Überlegung gelassen werden müsse. Die Frist im Minimum festzulegen, sei praktisch und das vorgeschlagene Minimum sei angemessen; es sei der Frist für die sofortige Beschwerde angepasst. Absichtlich sei der Ausdruck „soll“ gebraucht, um anzudeuten, dass mit Verleugnung der Vorschrift keine Richtigkeit des Verfahrens verbunden sein solle.

Sowohl von Vertretern des Bundesrathes als Mitgliedern der Kommission wurde dem Antrage widersprochen mit dem Hinweise, dass ein solches Minimum zu defektieren nicht unbedenklich sei, indem für manche Fälle 24 Stunden wünschenswert und auch ausreichend wären. Das Beste sei, die Friststellung dem Ermessen des Richters zu überlassen, der dann nach Lage der einzelnen Fälle schon das Richtige treffen werde. Im Ueblichen seien auch durch § 88, welcher bei unverschuldetem Verfahren der Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und durch § 92, welcher die sofortige Beschwerde gebe, ausreichend Abhängsmittel gegen etwaige Härten gewährt. — Nur von einer Seite wurde einer Fristbestimmung überhaupt und damit der ganzen Tendenz des Abs. 3 widersprochen mit dem Bemerken, es dürfe viel richtiger sein, dem ausgebliebenen Beteiligten ein Klagerecht zu geben.

Ein Unterantrag wollte das Wort „mindestens“ gestrichen wissen; aber er [S. 51.] sowohl, als auch der Hauptantrag wurden abgelehnt, und hierauf der § 87 nach der Regierungsvorlage mit einer auf einen Antrag zurückzuführenden redaktionellen Änderung angenommen.

b) Im Laufe dieser Diskussion wurde als übereinstimmende Ansicht der Vertreter des Bundesrathes und der Kommission festgestellt und beschlossen, im Bericht zu vermerken, dass der § 85 EPO, der die vorläufige Zulassung nicht legitimirter Vertreter in das Ermessen des Gerichts stellt, hier keine Anwendung finde, indem die EPO überhaupt nur insoweit angewendet werden dürfe, als dies ausdrücklich vorgesehen sei.

c) Einem im Plenum (vgl. Stenogr. Ber. über die Sitzung vom 3. Dez. 1897 oben S. 90) geäußerten Bedenken entsprechend, dass der Wortlaut des § 87 der Vorlage möglicherweise ein Missverständnis in dem Sinne hervorzurufen geeignet sei, als solle das Verfahren nicht mehr in einem Termine erledigt werden können, war ein Antrag gestellt worden, diesem § eine andere Fassung zu geben, welche dieses Missverständnis unmöglich machen sollte. Der Antrag wurde jedoch wieder zurückgezogen, nachdem sich die allgemeine Ansicht der Kommission dahin kundgegeben hatte, dass keineswegs nach dem Sinne der in Frage kommenden §§ eine Trennung des Verfahrens in mehrere Termine stattfinden müsse.

Das Gleiche erfolgte mit einem Antrage, welcher einen § 91a einzufügen wollte des Inhalts, dass nicht bloß die Verhandlung über die Vereinbarung nach § 87 und über die Auseinandersetzung selbst, sondern auch die Bestätigung der Vereinbarung und die der Auseinandersetzung geeignetenfalls mit einander verbunden werden könnten. Auch hier wurde die übereinstimmende Ansicht konstatiert, dass dem nach den Vorschriften des Entwurfs nichts entgegenstehe.

7. (§ 90, G. § 94, oben S. 62.)

Im § 90 ist bestimmt, dass im Falle einer Vereinbarung, eine Vertheilung solle durch das Loos geschehen, das Loos, sofern nicht ein Anderes bestimmt sei, „vor der Anfertigung des Auseinandersetzungspans“ für die nicht erschienenen Beteiligten gezogen werden solle.

Ein Antrag will die markirten Worte gestrichen wissen, weil es nicht ersichtlich sei, weshalb unter allen Umständen die Ziehung vor der Fertigung des Plans statthaben müsse.

Nachdem ein Bundesrathsvertreter bemerkte, dass Bedenken gegen den Antrag nicht zu erheben seien, wurde der Antrag und der durch ihn abgeänderte § 90 angenommen.

8. (§ 93, G. § 97, oben S. 60, 61.)

Nach § 93 soll eine vorgängige Vereinbarung sowie eine Auseinandersetzung nach dem Eintritte der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für alle Beteiligten in gleicher Weise verbindlich sein wie eine vertragsmässige Vereinbarung oder Auseinandersetzung. Ein hierzu gestellter Antrag lautete: zum § 93 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Bedarf ein Beteiligter zur Vereinbarung oder zur Auseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist, wenn er im Juhlande keinen Vormund, Pfleger oder Beistand hat, für die Ertheilung oder die Verweigerung der Genehmigung an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlassgericht zuständig.“

Der Antragsteller führte aus: Nach dem rheinpreussischen und dem elsässisch-lorrainischen Theilungsgesetze, denen der Entwurf sein Auseinandersetzungsvorfahren nachgebildet habe, sei das Nachlassgericht in allen Fällen auch für die etwa erforderliche Genehmigung an Stelle des Vormundschafstgerichts zuständig. Diese [S. 52.] Vorschrift habe sich gut bewährt; zur Beschleunigung des Verfahrens trage sie wesentlich bei; das Interesse der Minderjährigen leide dabei keineswegs, da das Nachlassgericht bezüglich der für die Genehmigung in Betracht kommenden Verhältnisse der Auseinandersetzung meistens besser unterrichtet sei, als das Vormundschaftsgericht. Der rheinische Notariatsverein habe daher die Aufnahme dieser Vorschrift vorgeschlagen. Er, der Antragsteller, verkenne aber nicht, dass das nicht in erlangen sei; er wolle sich daher auf das Nothwendige beschränken. Unumgänglich nötig sei eine solche Vorschrift in dem oft vorkommenden Falle, dass ein beteiligter Minderjähriger im Auslande, z. B. in Amerika, wohne; dann sei es oft kaum möglich, über die dort maßgebenden Rechtsätze sichere Auskunft zu erlangen, geschweige denn eine entsprechende Genehmigung von den dortigen Behörden zu erwirken. Das Auseinandersetzungsvorfahren des Entwurfs werde in solchen Fällen undurchführbar sein, wenn nicht das Nachlassgericht auch die Entscheidung über die Genehmigung habe.

Einem Kommissionsmitgliede erschien der Antrag nicht unbedenklich. Bei der Beschlussfassung über eine solche Genehmigung habe das Vormundschaftsgericht doch von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen als der Nachlassrichter; jenes werde aus den inneren Verhältnissen der Vormundschaft heraus und auf Grund des in den Vormundschaftsakten enthaltenen, mitunter sehr reichhaltigen Materials an die Beurtheilung der Sache herantreten, dieses dagegen nur die einzelne Theilungsfache im Auge haben.

Seitens der Bundesrathsvertreter wurden diese Bedenken nicht verkannt, andererseits aber zugegeben, dass praktische Rücksichten dem Antrage zur Seite ständen.

Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder aber schloss sich dem Antragsteller an, so dass der § 93 mit dem beantragten zweiten Absatz angenommen wurde.

9. (§ 94, G. § 97, oben S. 62.)

Zufolge § 94 findet aus einer vorgängigen Vereinbarung sowie aus einer Auseinandersetzung nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses die Zwangsvollstreckung statt; die Vorschriften der §§ 703¹ und 705 EPO sollen Anwendung finden. Ein hierzu gestellter Antrag sollte einen neuen Absatz folgender Wortlauts hinzufügen:

„Auf die in diesen Urkunden enthaltenen Willenserklärungen finden die Vorschriften des § 779 der EPO entsprechende Anwendung.“

Dieser § 779 handelt von der Wirkung der Verurtheilung zur Abgabe einer Willenserklärung und fungiert das Urteil als Abgabe der Erklärung. Der Antragsteller hält es für erwünscht, daß diese Bestimmung auf die im Auseinandersetzungsverfahren abgegebenen Willenserklärungen Anwendung finden möchte. Er wirft dabei die Frage auf, ob die Eigentumsumbertragung von Grundstücken bereits durch den Rezess stattfindet und eine Auflösungserklärung erübrigte werde, oder ob immer noch eine besondere Auflösungsverhandlung vor dem Grundbuchamt hinzukommen müsse.

Von einem Bundesrathäberreiter wurde dagegen bemerkt, daß, soweit die Theilungsverhandlungen eine Eigentumsumbertragung an Grundstücken betrafen, der § 925 des BGB. eine bei gleichzeitiger Unwesenheit aller Beteiligten vor dem Grundbuchamt abgegebene Auflösungserklärung erforderlich sei. Nach Art. 143 des EinfG. zum BGB. könnte jedoch die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die Auflösung auch vor dem Nachlaßgericht erfolge, und im Zusammenhang damit ge- | S. 53 währe der § 99 GrundbD. der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, vorzusehen, daß zum Nachfolge der Erbfolge und der Auflösungserklärungen der Erben ein Zeugnis des Nachlaßgerichts genüge. Werde durch die Landesgesetzgebung das Nachlaßgericht zur Entgegennahme von Auflösungserklärungen der Erben für zuständig erklärt, so könnte auch die Auflösung als Theil der Auseinandersetzung vor dem Nachlaßgericht mit der Wirkung erfolgen, daß die Zustimmung eines nicht erschienenen Beteiligten zu der Auflösung gemäß §§ 87, 89, 93 des Entwurfs durch die rechtskräftige Bestätigung der Auseinandersetzung erachtet werde. — Hierauf erfolgte die Ablehnung des Antrags.

In zweiter Lesung wurde beantragt, dem § 94 hinzuzufügen:

„Ist die Verpflichtung zur Übertragung eines Grundstücks oder eines Rechtes vereinbart, für das die sich auf Grundstück beziehenden Vorschriften gelten, so wird die Auflösungserklärung eines nicht erschienenen Beteiligten durch die Bestätigung erachtet. Ist die Erklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung erst ein, nachdem die Gegenleistung erfolgt ist.“

Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem sich verschiedene Bundesrathäberreiter dagegen ausgesprochen hatten, obgleich der Antragsteller an einem Beispiel zeigte, zu welchen Weiterungen im Prozeßwege es führen müsse, wenn ein Beteiligter in dem für die Auseinandersetzung vorgesehenen Verjährungsverfahren kontumaziert sei. Gegen eine reichsgesetzliche Vorschrift, wonach die Auflösung im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung vor dem Nachlaßgericht erfolgen könne, wurde regierungseitig insbesondere betont, daß das BGB. darauf Bedacht nehme, die Auflösungserklärung mit dinglicher Wirkung streng von dem obligatorischen Beitrage zu sondern; es thue das einerseits, um dem Grundbuchrichter klare Unterlagen zu verschaffen, andererseits um die Beteiligten vor Schädigungen zu bewahren, denen sie ausgefetzt seien, wenn sie sich verleiten ließen, ihre Auflösungserklärungen abzugeben, bevor sie die ihnen gebührende Gegenleistung in Händen hätten. Das trafe hier um so mehr zu, als es sich hier meistens nicht um einen einfachen Vorgang, sondern um einen Komplex von Rechtsgeschäften handele.

Siebenter Abschnitt: Handelsachen.

1. (§ 121, G. § 125, oben S. 65.)

Zufolge § 121 Abs. 1 sollen für die Führung des Handelsregisters die Amtsgerichte zuständig sein, und zufolge Abs. 2 soll durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte übertragen werden können. Hierzu ging ein Antrag ein, den Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Für die Führung des Handelsregisters sind die Kammern für Handels- | S. 54 jachen oder die Landgerichte oder die von der Landesjustizverwaltung hierfür bestimmten Amtsgerichte zuständig.“

und im Falle der Ablehnung, den Abs. 2 dahin zu ändern:

„Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einer Kammer für Handelsjachen des einschlägigen Landgerichts oder einem Amtsgericht übertragen werden.“

| Der Antragsteller erklärte, daß sein Antrag durch eine Petition der Handels- | S. 54 kammer zu Coburg veranlaßt sei, welche den Wunsch ausgesprochen habe, die Führung des Handelsregisters den Kammern für Handelsjachen zu belassen, denen sie in Coburg bisher obgelegen; das habe sich sehr gut bewährt.

Ein Vertreter des Bundesraths wies darauf hin, daß die Einrichtung, welche der Antrag wünsche, nicht bloß in Coburg, sondern auch noch in anderen Bundesstaaten bestehe, daß aber die Rücksicht auf die einheitliche Regelung im Sinne des Zustandes, welcher im größten Theile des Reiches bestehe, ausschlaggebend für die Vorschrift des Entwurfs sein müsse. Auch müsse, wenn dem Antrage stattgegeben werde, das Beschwerdeverfahren anders, als geschehen sei, geregelt werden. — Hierauf wurden die Anträge abgelehnt und § 121 der Vorlage angenommen.

2.

Sodann lag ein Antrag vor: hinter § 121 als § 121a einzuschalten:

„Für die Errichtung der Register ist vom Bundesrat ein Muster festzusehen; die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Bundesrat erlassen.“

Antragsteller hält es für erwünscht, daß für das Handelsregister eine einheitliche Form vorgeschrieben werde; die Verschiedenheiten des Registers in den einzelnen Bundesstaaten seien störend für das Publikum, und ein Grund, sie aufrecht zu erhalten, liege nicht vor; für das Genossenschaftsregister sei ja bereits eine einheitliche Form eingeführt.

Ein Vertreter des Bundesraths bestritt, daß ein Bedürfnis nach Vereinheitlichung bestehe, weil das Publikum an der Form des Registers kein erhebliches Interesse habe. Bei einer Vereinheitlichung entstünde auch das Bedenken, ob alle bisherigen Eintragungen in das neue Formular umgeschrieben werden sollten. Die Annahme, daß die Bundesrathäverordnung zum Genossenschaftsgesetz ein einheitliches Formular für das Genossenschaftsregister vorgeschrieben habe, sei nicht zutreffend. Die Bestimmung der Form des Registers sei daselbst den Bundesstaaten überlassen worden.

Dazu empfahl ein Mitglied der Kommission, die Beseitigung der Verschiedenheiten und die Einführung eines einheitlichen Formulars sei im Auge zu behalten, meine aber, die Vorschrift dürfe nicht ins Gesetz gehören. Manche Abweichungen der einzelnen Systeme von einander seien so ohne Wesenheit, daß ihr Fortbestehen keine Berechtigung habe; es spreche den Wunsch aus, daß das Reichsjustizamt auf Vereinheitlichung des Formulars hinarbeite. — Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

3. (§ 128, oben S. 67a. E.)

Zufolge § 128 sollen die Landesregierungen befugt sein, den Registergerichten Anweisungen bezüglich der für die Bekanntmachung der Eintragungen zu bestimmenden Blätter zu ertheilen.

Hier liegt der Antrag vor: den § 128 zu streichen.

Der Antragsteller und andere Freunde des Antrags machten darauf aufmerksam, der § 10 HandGB schreibe ganz allgemein die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister durch den Reichsanzeiger vor und es sei in Aussicht gestellt, daß sowohl durch die zu treffende Einrichtung einer übersichtlichen Sammlung dieser

| §. 55. | Bekanntmachungen in einem besonderen Theile dieses Organs, als auch durch die Festsetzung eines billigen Bezugspreises derselben jedem Interessenten sämmtliche Bekanntmachungen leicht zugänglich gemacht würden. Damit verschwinde die Nothwendigkeit, durch andere als lokale Bekanntmachungen der Vorschrift des § 10 HandGB gerecht zu werden. In Bezug auf die Auswahl nach dieser Richtung aber sei die Unabhängigkeit und die Kompetenz der Registergerichte unbeschränkt aufrecht zu erhalten, weil etwaige Mängel von einzelnen Gerichten geringer zu veranschlagen seien, als wenn durch Auswahl der Blätter seitens der Verwaltungen, für welche politische Gesichtspunkte maßgebend werden könnten, die Rechtspflege Schaden erleidet würde.

Von einem Regierungsvertreter wurde darauf hingewiesen, daß von manchen Gerichten bei den Veröffentlichungen recht oft sehr unpraktisch verfahren würde; von den Genossenschaften werde hierüber erhebliche Klage geführt; es sei deshalb wünschenswert, wenn zur Vermeidung der Mainzgültigkeit dieser Veröffentlichungen von den Landesverwaltungen eine Auswahl der zur Publikation geeigneten Blätter getroffen werden könne. Politische Gesichtspunkte kämen dabei gar nicht in Frage.

Der § 128 der Vorlage wurde hierauf mit Stimmengleichheit abgelehnt.

4. (§ 129, G. § 132, oben S. 68.)

Der § 129 legt dem Registergericht die Pflicht auf, die Erfüllung gewisser gesetzlicher Verpflichtungen, namentlich der Anmeldungen zum Handelsregister, unter Auordnung von Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Hierzu wird angeregt, diese absolute Pflicht des Registergerichts in eine Befugnis derselben zu ändern, mit solchen Ordnungsstrafen dann vorzugehen, wenn es dieselben für nothwendig halte, da es doch zum Mindesten unnötig sei, bei vorausichtlichem Streit über die Verpflichtung sofort zur Androhung von Strafen zu schreiten.

Ein Vertreter des Bundesraths hielt die Aufrechterhaltung der Vorlage für wünschenswert; die vorgeschlagene Vorschrift sei keine Neuerung, sondern entspreche dem geltenden Rechte, das zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe.

Bon einem Kommissionssmitglied wurde auf die Annahme des § 31b hingewiesen und damit die Streichung des Wortes „angemessenen“ im Entwurfsparagraphen empfohlen.

Unter Würdigung dieses Hinweises wurde der § angenommen und zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dem § 31b der Redaktionskommission überwiesen, welche das erwähnte Wort gestrichen hat.

5. (G. § 136.)

Nach dem vorerwähnten § 129 soll bei Androhung der Ordnungsstrafe dem Beteiligten aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. In den §§ 130, 131 und 135 wird sodann das weitere Verfahren geordnet sowohl für den Fall, daß weder der Verpflichtung genügt, noch Einspruch erhoben wird, als auch daß dies letztere geschieht; für ersten Fall sieht

§ 130 vor, daß das Gericht mit Festsetzung und Androhung neuer Strafen vorzugehen und so lange fortzufahren hat, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben ist und § 135 Abs. 2 sagt, daß im Falle der Beschwerde gegen eine derartig festgesetzte Strafe diese Beschwerde nicht darauf gefügt werden könnte, die Strafverfügung sei nicht gerechtfertigt gewesen; für letzteren Fall soll nach § 131 Termin anberaumt werden.

| Dazu war ein Antrag eingebracht worden,

den § 130 und im § 135 den Abs. 2 zu streichen und dem § 131 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Nach Ablauf der Frist hat das Gericht, wenn sich der erhobene Einspruch nicht ohne Weiteres als begründet erweist, zur Erörterung der Sache den Beteiligten zu einem Termine zu laden.“

Durch diese Änderungen will Antragsteller den Richter von der absoluten Verpflichtung befreien, eine Strafe zu vollstrecken, auch wenn sich später ergibt, daß die Veranlassung zu derselben nicht vorgelegen hat oder wegfallen ist. Es wies darauf hin, daß der materielle Inhalt der Vorschrift bereits im § 14 HandGB ausgesprochen sei. Der § 130 stemple die Strafe zu einer Ungehorsamsstrafe; das sei aber ungerechtfertigt. Sei die richterliche Verfügung nach Lage der Akten bezüglich den amtlichen Ermittlungen sachlich unbegründet, so müsse der Richter, auch wenn die Frist ohne Einspruchserhebung abgelaufen sei, die Einziehung der Strafe unterlassen können.

Gegen den Antrag wurde von den Regierungsvertretern bemerkt, daß eine Lücke entstehen würde, wenn man den § 130 streiche. Es würden dann nur Bestimmungen für den Fall getroffen, daß Einspruch erhoben werde, wogegen es an allen Vorschriften darüber fehlen würde, wie zu verfahren sei, wenn innerhalb der bestimmten Frist weder der Auflage nachgekommen noch Einspruch erhoben sei. Nach den Erläuterungen des Antragstellers beabsichtige derselbe eine Regelung, welche es dem Richter ermögliche, auch in dem letzteren Falle von einer Festsetzung der Strafe abzusehen oder die festgesetzte Strafe wieder aufzuheben, wenn er sich in Folge nachträglicher Einwendungen des Beteiligten überzeuge, daß die Auflage nicht gerechtfertigt gewesen sei. In dieser Allgemeinheit erscheine jedoch der Gedanke nicht wohl durchführbar. Die Festsetzung einer Frist für die Erhebung des Einspruchs würde dadurch alle Bedeutung verlieren, da ja der Beteiligte stets noch darauf rechnen könnte, mit seinen nachträglichen Einwendungen gehört zu werden. Es enthalte auch keineswegs eine Unbilligkeit, wenn der Beteiligte, der sich um die ihm von dem Gerichte gemachte Auflage gar nicht kümmere, der angedrohten Strafe verfalls. Für den Fall, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, genüge die Vorschrift des § 133, wonach unter der gedachten Voraussetzung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werde. Vielleicht lasse sich aber dem Gedanken des Antragstellers doch in anderer Weise entgegenkommen, etwa dadurch, daß der Einspruch noch zugelassen werde, wenn er zwar nach Ablauf der in der Verfügung bestimmten Frist, aber vor Erlass der richterlichen Strafverfügung erfolge.

Mit diesem Vorbehalte wurde der Antrag angenommen und dem Redaktionsausschuß überwiesen, welcher denselben unter Belassung der §§ 130, 131, 135 der Vorlage durch Einfügung des neuen § 132a gerecht wurde.

6. (G. § 140, G. § 144, oben S. 70 u. 71.)

Die §§ 138 bis 140 und § 143 sehen Vorschriften vor, nach denen der Registerrichter befugt sein soll, zu Unrecht erfolgte Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister unter gewissen Voraussetzungen von Amts wegen zu löschen. Der § 138 stellt die allgemeine Regel auf, § 139 ertheilt dem Landgerichte, welches dem Registergerichte vorgeordnet ist, die entsprechende Berechtigung, wie dem letzteren selbst, § 140 enthält besondere Vorschriften über Löschungen von Eintragungen, die sich auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit

| S. 57. beschränkter Haftung beziehen und die allgemeine Regel zu Gunsten derselben einschränken, und § 143 dehnt diese Vorschriften auf das Genossenschaftsregister aus.

Ein Antrag hierzu schlägt vor, an Stelle des § 140 des Entwurfs folgende Vorschrift einzufügen:

„Bezüglich der Löschung von Eintragungen gemäß den §§ 271, 309 und 310 des HandGB. verbleibt es bei den dort getroffenen Vorschriften.“

Die Antragsteller führen zur Begründung aus, im HandGB. seien die Fälle, in denen die Beschlüsse oder die Existenz der in § 140 genannten Gesellschaften angefochten werden könnten, bestimmt geregelt und als Verfahren zur Bevölkung der Anfechtung der ordentlichen Rechtsgang gewählt. Hier sei nun im direkten Gegensatz dazu eine Offizialitätigkeit des Registerrichters vorgesehen. Wenn auch anzuerkennen sei, daß der § 140, weil es sich dort um die wichtigsten Gesellschaftsformen handele, Vergünstigungen gegenüber der allgemeinen Regel des § 138 eintragen ließe, so seien doch von dem darin vorgeesehenen Verfahren im einzelnen Fälle große Rechtsunsicherheit und wirtschaftliche Schädigungen zu erwarten. Nicht erst die volle Durchführung der Löschung von Amts wegen, sondern schon die Androhung müsse solche Nachteile unbedingt im Gefolge haben, zumal dann, wenn eine solche Maßregel erst längere Jahre nach dem Zustandekommen der zu löschenen Thatfache zur Anwendung gelange und die letztere der Ausgangspunkt weittragender geschäftlicher Operationen gewesen wäre. Solchen Bedenken gegenüber sei es richtig, die Verfolgung der Angelegenheit den Nächstbeliebigen, welche das HandGB. aktiv legitimire, und dem ordentlichen Klagenwege zu überlassen. Von der ursprünglichen Absicht, die Streichung des § 140 zu beantragen, seien sie zurückgekommen, weil mit etwaiger Annahme eines dahingehenden Antrags die Sachlage nur verschlimmert würde, weil dann bloß die in diesem Paragraphen vorge sehenen Einschränkungen wegsieden, die weitergehende allgemeine Regel des § 138 aber bestehen bleibe.

Von einem Regierungsvertreter wurde hiergegen Folgendes bemerkt: Der § 140 der Vorlage enthalte eine wesentliche Einschränkung und Abschwächung des allgemeinen Grundsatzes des § 138 über die Löschung unzulässiger Eintragungen im Handelsregister, und zwar zu Gunsten der Aktiengesellschaften. Nicht nur, daß diesen nach § 140 Abs. 3 eine besonders geräumige Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen die angedrohte Löschung und zur Beseitigung des gerügten Mangels gelassen werden solle, auch die Gründe, aus welchen eine Löschung erfolgen dürfe, seien erheblich eingeschränkt; denn aus der Bezugnahme auf die §§ 309 und 310 HandGB. ergebe sich, daß die Löschung einer Aktiengesellschaft auf den Fall des Vorhandenseins gewisser wesentlicher Mängel des Gesellschaftsvertrags beschränkt sei, daß also namentlich wegen bloßer Ordnungswidrigkeiten des Gründungsvorgangs, z. B. wegen Mangels einer notariellen oder gerichtlichen Beurkundung des Statuts, wegen unvollständiger Bezeichnung des Grundkapitals usw., eine Löschung nicht stattfinden könne. Ebenso sei die Löschung eines eingetragenen Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nicht wegen jeder Gesetzes- oder Statutenverletzung zugelassen, sondern nur wenn durch den Inhalt des Beschlusses zwingende Gesetzesvorschriften verletzt seien und wenn zugleich die Beseitigung des eingetragenen Beschlusses im öffentlichen Interesse liege. Diese Beschränkungen rechtfertigten sich mit Rücksicht auf die weittragende Bedeutung der Löschung der Eintragung in solchen Fällen. Wenn man den § 140 streiche, würde die Löschung von Aktiengesellschaften und von Generalversammlungsbeschlüssen solcher Gesellschaften in sehr viel weiterem Umfange und mit geringeren Rauten zulässig sein; denn dann werde auch hier lediglich die allgemeine Vorschrift des § 138 Platz greifen. Die Antragsteller wollten denn auch jetzt nicht mehr den § 140 einfach streichen, sondern ihn durch eine Bestimmung ersetzen, wonach es bezüglich der Löschung von Aktiengesellschaften und Generalversammlungsbeschlüssen lediglich bei den Vorschriften des HandGB. bewenden, also die Anwendbarkeit des Grundsatzes der §§ 138, 139 des Entwurfs hier überhaupt ausgeschlossen sein solle. Das sei aber nicht angängig.

| S. 58. gesell| schaften und von Generalversammlungsbeschlüssen solcher Gesellschaften in sehr viel weiterem Umfange und mit geringeren Rauten zulässig sein; denn dann werde auch hier lediglich die allgemeine Vorschrift des § 138 Platz greifen. Die Antragsteller wollten denn auch jetzt nicht mehr den § 140 einfach streichen, sondern ihn durch eine Bestimmung ersetzen, wonach es bezüglich der Löschung von Aktiengesellschaften und Generalversammlungsbeschlüssen lediglich bei den Vorschriften des HandGB. bewenden, also die Anwendbarkeit des Grundsatzes der §§ 138, 139 des Entwurfs hier überhaupt ausgeschlossen sein solle. Das sei aber nicht angängig.

Allerdings enthalte das neue HandGB. besondere Bestimmungen über die Erhebung einer Klage auf Richtigkeitsklärung einer Aktiengesellschaft und von Beschlüssen der Generalversammlung einer solchen, und eine derartige Klage führe, wenn ihr stattgegeben werde, auch zur Löschung der betreffenden Eintragung im Handelsregister. Allein die Klage könne nur von den Aktionären oder den Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern erhoben werden; über die Herbeiführung einer Löschung, die im öffentlichen Interesse notwendig erscheine, sei im HandGB. nichts bestimmt. Wenn nun geltend gemacht werde, daß die Bestimmung des Entwurfs mit dem Sinne und der Absicht des HandGB. im Widerspruch stehe, weil dieses die Materie bereits abschließend geregelt habe, so sei dies unzutreffend; vielmehr sei bereits in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zum HandGB. ausdrücklich hervorgehoben, daß die Frage, inwieweit eine Löschung von Aktiengesellschaften und von Generalversammlungsbeschlüssen auch von Amts wegen zu erfolgen habe, nicht im HandGB., sondern in den das Registerverfahren betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die freiw. Gerichtsbarkeit zu regeln sei. Bekanntlich habe der erste Entwurf des neuen HandGB. einen anderen Weg eingeschlagen wollen, indem er die Befugnis zur Erhebung der Richtigkeitsklage auch der Staatsbehörde, nämlich dem Staatsanwalt einräumte. Der von dem Handelsstand gegen diesen Vorschlag erhobene Widerspruch habe jedoch dahin geführt, daß man den bezeichneten Gedanken fallen ließ und sich damit begnügte, die Herbeiführung der Löschung von Amts wegen im Rahmen des Registerverfahrens zu ordnen. Eine solche Löschung sei, wenn sie, wie im Entwurf, mit den nötigen Garantien umgeben sei, unabdinglich, thatächlich aber auch nicht zu entbehren. Es handle sich nicht darum, neue Fälle der Richtigkeit von Aktiengesellschaften oder von Generalversammlungsbeschlüssen zu schaffen, sondern es sollten nur Gesellschaften oder Beschlüsse aus dem Register entfernt werden, die ohnehin absolut nichtig seien und trotz der Eintragung nichtig blieben, so lange keine Remodur eintrete. Wenn z. B. aus Versehen eine Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen sei, die nach ihrem Statut Aktien von je 100 Mark ausgebe, so sei eine solche Gesellschaft überhaupt keine Aktiengesellschaft und alle ihre Aktien seien ungültig. Wenn ferner die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft eine Statutenänderung beschließe, wonach der Reservesfonds jährlich nur mit 1 Prozent dotirt werden oder der Aufsichtsrath jedesmal zwanzig Jahre lang in Funktion bleiben solle, so sei ein solcher Beschluß nichtig und bleibe nichtig, auch wenn er noch so lange im Handelsregister eingetragen stehe. Die Eintragung führe dann nur zu Fehlern und Täuschungen innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, und sie müsse deshalb unbedingt beseitigt werden. Darauf, daß ein Aktionär oder der Vorstand oder Aufsichtsrath die Richtigkeitsklage erheben werde, könne man sich keineswegs verlassen. Uebrigens sei zu berücksichtigen, daß fast sämtliche Richtigkeiten, wegen deren eine Löschung der in Frage stehenden Art möglich sei, nach den Vorschriften des HandGB. durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung | S. 59. geheilt werden könnten. Die Androhung der Löschung durch das Registergericht werde daher regelmäßig die Wirkung haben, einen solchen Beschluß herbeizuführen; hierzu sei sie aber auch notwendig, da es sonst an einem Mittel fehlen würde, die Gesellschaft zur Beseitigung der Richtigkeit zu nötigen. Alles dieses gelte nicht nur für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sondern ebenso auch für die Genossenschaften, in Ansehung deren der § 143 des Entwurfs dieselben Bestimmungen treffe, wie der § 140 für die erstgenannten Gesellschaften. Die gleichmäßige Regelung des Gegenstandes für diese sämtlichen Assoziationsarten sei unabdinglich. Gerade auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens habe sich aber in Folge der vielfachen Eintragung nichtiger Genossenschaften seit Jahren ein dringendes Bedürfnis herausgestellt, einen Weg zu schaffen, auf welchem unter den nötigen Garantien des Verfahrens die Eintragung solcher Genossenschaften rückgängig gemacht werden könne.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde der § 140 der Vorlage aufrecht erhalten, wodurch sich der Antrag erledigt.

7. (§ 141, G. § 145, oben S. 71.)

Der § 141 regelt für eine Reihe von Angelegenheiten, zu deren Erledigung nach dem HandGB. eine gerichtliche Mitwirkung erforderlich ist, die Zuständigkeitsfrage. Dazu wurde das Bedenken erhoben, ob auch unter diesen Angelegenheiten die Successivgründung Berücksichtigung gefunden habe.

Demgegenüber erfolgte der Hinweis darauf, daß der § 196 HandGB., welcher diese Materie behandelt, auf den § 195 das Bezug nehme und letzter wieder die Antwort auf die Zuständigkeitsfrage gebe.

Achter Abschnitt: Vereinsachen und Güterrechtsregister.

Der § 156 (G. § 160) enthält einige besondere Bestimmungen für den Fall des § 37 BGB., daß Mitglieder eines Vereins die Verufung der Mitgliederversammlung verlangen, dem Verlangen aber nicht entsprochen wird. Dem § soll nach einem Antrage ein zweiter Absatz zugefügt werden mit folgendem Wortlaut:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Einverbindungstreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben.“

Der Antragsteller glaubte der Verpflichtung entzogen zu sein, den materiellen Inhalt des Antrags noch einmal zu begründen, nachdem der Reichstag in seiner übergroßen Mehrheit bereits sich für denselben ausgesprochen und der Reichskanzler in Aussicht gestellt hätte, daß ihm entsprochen werden würde. Die Verbindung des Antrags mit dem vorliegenden § aber rechtfertigte sich dadurch, daß der Amtsrichter im Falle, den der § voraussehe, über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berufen, entscheiden und eventuell die Ermächtigung zur Verufung erteilen solle. So lange nun in einem Theile Deutschlands der Zustand, welchen der Antrag vorsieht, in einem anderen aber noch das abzuschaffende Verbot besteht, könne es bei Vereinen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, sehr leicht vorkommen, daß der Sitz des Vereins in einem Gebiete liege, in welchem noch das Verbot geltet, und daß demgemäß der hiernach zuständige Richter bei Beurtheilungen und Entscheidungen einschlägiger Art von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen müsse und werde, als dies von einem Richter eines anderen Bundesstaates geschehe.

I S. 60. Auch der Zweck und die Gründe des Verlangens der richterlichen Bürdigung unterständen, so würde der Richter oft entscheiden müssen, ob es sich um politische Zwecke handele oder nicht, und hierbei würden Unzuträglichkeiten aller Art und in dem unterstellten Falle auch Entscheidungen, die keineswegs in allen Theilen Deutschlands Billigung finden könnten, unausbleiblich sein; es werde zum Schaden des Ansehens der Rechtspflege ausfallen, wenn dann für ein und denselben Verein in dem einen Staate etwas für unerlaubt angesehen würde, was in einem anderen gänzlich unbeanstandet gelassen würde. Dem würde durch Annahme des Antrags vorgebengt, wobei der Antragsteller vollständig freilassen wolle, an welche Stelle der Besluß eingerückt werde, ob hier oder etwa in die Schlussbestimmungen.

Auch von anderer Seite wurde der Antrag befürwortet von dem Gesichtspunkte aus, daß mit der Annahme desselben die in der juristischen Literatur auftauchende mit der angeregten Frage in naher Verbindung stehende Streitfrage abgeschritten werde, ob ein Verein, welcher Rechtsfähigkeit hätte, nach dem BGB. auch Mitglied eines anderen Vereins sein könnte.

Mehrfach aber wurde der Antrag bekämpft und zwar von einer Seite auch materiell mit dem Bemerken, daß seine Annahme zur Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs ausreichend sei, während andere Kommissionmitglieder, unter Hinweis auf ihre freundliche Stellung zu dem Antragsinhalt, nur befritten, daß im vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt der Ort sei, an welchem der Antrag untergebracht werden könne; derselbe enthalte eine Vorschrift öffentlichen Rechts, während

es sich hier nur um privatrechtliche Angelegenheiten handele; deswegen sei er auch schon nicht in das BGB. aufgenommen worden. Was insbesondere die Frage anlange, ob ein Verein auch Mitglied eines anderen Vereins sein könne, so sei sie zu bejahen, denn es sei im BGB. nirgends gesagt, daß die Mitglieder eines Vereins physische Personen sein müßten.

Ein Vertreter des Bundesrathes bestätigte diese letztere Auffassung durchaus als richtig, worauf die Kommission beschloß, diese Bestätigung und ihre, der Kommission, Übereinstimmung mit dieser Ansicht zum Berichte feststellen zu lassen.

Nachdem sodann derselbe Bundesrathsvertreter erklärt, daß die Annahme des Antrages den ganzen Gesetzentwurf gefährden würde, lehnte die Kommission den Antrag mit 12 gegen 6 Stimmen ab.

In zweiter Lesung wurde der Antrag in folgender Form

„Die gesetzlichen Vorschriften, welche das Einverbindungstreten von Vereinen verbieten, werden aufgehoben“ wiederholt, in derselben Weise wie in erster Lesung begründet; es wurde dieselbe Erwiderung seitens eines Bundesrathsvertreters wie bei erster Lesung gegeben und darauf der Antrag gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zehnter Abschnitt: Gerichtliche und notarielle Urkunden.

1. (§ 163, G. § 167, oben S. 80.)

Nachdem das EinfG. zum BGB. davon festgehalten hat, daß das dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit angehörende Beurkundungsvesen, soweit nicht besondere Vorschriften eingreifen, dem Landesrecht verbleibt, namentlich auch was die Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden bez. zur Aufnahme öffentlicher Be- § 81. glaubigungen anbelangt, so hat der Entwurf innerhalb der ihm durch § 1 gezogenen Grenzen in Betreff der Zuständigkeit nur folgenden § 163 vorgesehen.

„Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sowie für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsgerichte zuständig.“

„Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sowie für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des BGB. erforderlichen öffentlichen Urkunden sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig.“

Daneben ist in den §§ 181, 185 bestimmt, daß die zu Gunsten der Landesgesetze im EinfG. zum BGB. für das materielle Recht gemachten Vorbehalte auch für die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit gelten sollen.

Diese Regelung, welche für das Beurkundungsvesen weitgehende Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten aufrecht erhält, fand von mehreren Seiten lebhafte Anfechtung. Zur Herbeiführung einer größeren Einheitlichkeit sollten mehrere Anträge dienen.

a) Zunächst war folgender Antrag eingebroacht worden: dem § 163 folgende Bestimmung als Abs. 1 voranzustellen:

„Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB. nicht ausschließlich der gerichtlichen Form bedürfen, sind die Gerichte und die Notare in gleichem Umfange zuständig.“

für den Fall der Annahme dieser Bestimmung sowohl in § 181 wie § 185 einzufügen: „unbeschadet der Bestimmung des § 163 Abs. 1“.

Der Antragsteller sprach die Ansicht aus, daß die Bestimmungen des BGB. und seines EinfG. darüber, wann gerichtliche oder notarielle Beglaubigung oder Beurkundung überhaupt, wann die eine oder andere Form erforderlich sei, nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs für alle Beurteilungen Schwierigkeiten verursachen werde. In der Literatur seien in Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 141 und 3 des EinfG. zum BGB. Untersuchungen darüber angestellt worden, welche Zustände

z. B. für die Beurkundung von Schenkungen eintreten würden. Die Ergebnisse seien so unerfreulicher Natur, daß notwendig das Bestreben sich in den Vordergrund drängen müsse, den Verschiedenheiten, welche auf dem Gebiete des Urkundenwesens aus nicht absehbare Zeit von Neuem ohne Grund sanktionirt werden sollten, durch eine einfache kräftige Maßregel für immer ein Ende zu machen. Das werde durch Annahme des Antrags erreicht. Wenn man entgegenhalten wolle, daß dadurch das BGB., an welchem doch nicht gerüttelt werden solle, geändert werden würde, so sei darauf hinzuweisen, daß dessen § 764 bereits durch das Börsengesetz eine Änderung erfahren habe, wie aus dem Art. 14 des EinfG. zum HandGB. sich ergebe.

Hiergegen wurde bezüglich der Tragweite des Art. 141 des EinfG. zum BGB., insbesondere auf dem Gebiete des Schenkungsrechts, regierungsseitig bemerkt, daß nach dem § 518 BGB. zur Gültigkeit jedes Schenkungsversprechens gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich sei. Die landesgesetzlichen Unterscheidungen zwischen verschiedenen Arten der Schenkungen (großen und kleinen, belohnenden und anderen Schenkungen usw.) würden damit beseitigt. Der Art. 141 des EinfG. I gewähre der Landesgesetzgebung nur die Befugnis, in denjenigen Fällen, in welchen das BGB. zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt, die eine oder die andere Beurkundungsart für das betr. Rechtsgeschäft überhaupt auszuschließen, nicht aber auch die Befugnis, bei einem und demselben Rechtsgeschäft die ausschließliche Anwendung der gerichtlichen oder der notariellen Form an Unterscheidungen zu knüpfen, die dem BGB. fremd seien. Nur innerhalb dieser Grenzen bleibe auch das bestehende Landesrecht in Kraft. Die hier vertretene Auslegung des Art. 141 stehe auch im Einklang mit dem Zweck des Vorbehaltts, der lediglich dahin gehe, den Verschiedenheiten der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen des Beurkundungswesens, namentlich dem Umstande Rechnung zu tragen, daß nicht in allen Theilen des Reichs Notare vorhanden seien und wieder in anderen Theilen das Beurkundungswesen ausschließlich zur Zuständigkeit der Notare gehöre.

Zu demselben Punkte äußerte sich noch ein anderer Bundesratsvertreter, ausführend, auch bei der Bearbeitung der Meddl. Ausführungsverordnung zum BGB. sei die Ansicht maßgebend gewesen, daß die Vorschrift des gemeinen Rechts über die gerichtliche Insinuation großer Schenkungen mit Rücksicht auf Art. 141 des EinfG. zum BGB. eine besondere Bestimmung nicht erforderlich mache. Denn das BGB. habe die Schenkung erschöpfend geregelt und damit ohne Weiteres jene gemeinrechtliche Vorschrift aufgehoben. Für die fort dauernde Geltung dieser Vorschrift werde man sich deshalb auch nicht auf den Art. 3 des EinfG. zum BGB. beziehen können. Gegen den Vorschlag, diese Kontroverse gesetzlich — sei es durch Reichs-, sei es durch Landesgesetz — zu regeln, spräche das allgemeine Bedenken, daß dadurch die Handhabe geboten werden könnte, per arg. e contrario die aufhebende Wirkung anderer Vorschriften des BGB. im Verhältnisse zu dem bisherigen Landesrecht in Zweifel zu ziehen. Wolle man insbesondere die Lösung dieser Kontroverse der Landesgesetzgebung überweisen, so stelle man aber auch die Bundesstaaten, in denen bisher das gemeine Recht gegolten habe, vor die schwierige und in erschöpfender Weise kaum zu lösende Aufgabe, noch eine ganze Reihe anderer gemeinrechtlicher Vorschriften, hinsichtlich deren möglicher Weise die gleiche Kontroverse entstehen könnte, ausdrücklich aufzubeben. Es dürfte vielmehr genügen, wenn im Bericht festgestellt werde, daß auch die Kommission die Ansicht der verbündeten Regierungen hinsichtlich der Beseitigung der gemeinrechtlichen Vorschrift über die Insinuation großer Schenkungen durch das BGB. teile. Damit dürfte der Theorie ein sicherer Anhalt für die zutreffende Entscheidung ähnlicher Fragen geboten werden.

Auch wurde noch von Vertretern des Bundesrates bemerkt, daß der Hinweis auf eine Änderung des BGB. durch das Börsengesetz bez. den Art. 14 des EinfG. zum HandGB. nicht zutreffe; die fragliche Bestimmung sei keine Ausführungs-Vorschrift, sondern als Deklaration aufzufassen, andere den § 764 BGB. nicht,

sondern erkläre nur, daß der § 69 Abs. 2 des Börsengesetzes durch den § 764 a. D. nicht berührt werde.

Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag aus einer vereinzelten Streitfrage von geringer praktischer Bedeutung Aulaß nehme, in das Recht der einzelnen Bundesstaaten zur Organisation der Gerichts- und Notariatsbehörden einzugreifen. Es hindere die Bundesstaaten, die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung von Rechtsgeschäften beizubehalten, wie sie zur Zeit §. 9. I S. 63. in Bayern besthe und stehe im Widerspruch mit dem Gedanken, auf dem der Art. 141 des EinfG. zum BGB. beruhe. Man möge bedenken, wohin es führen würde, wenn nun, nachdem das BGB. fertiggestellt sei, Wünsche, die um seines Zustandekommens willen von allen Beteiligten geopfert worden wären, in einem mit jenem Gesetzbuch eng zusammenhängenden Ausführungsgesetze nachträglich wieder durchgedrückt werden sollten.

Auch von Mitgliedern der Kommission wurde in gleichem Sinne gegen Annahme des Antrages gesprochen. Darauf wurde beschlossen, die oben wiedergegebenen Ausführungen der Bundesratsvertreter über die Tragweite des Art. 141 des EinfG. zum BGB. als übereinstimmende Auffassungen zum Berichte festzustellen, und hierauf den Antrag mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

b) Der folgende Antrag lautete: den zweiten Absatz des § 163 so zu fassen:

„Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des BGB. für die Anerkennung der Vaterschaft erforderlichen öffentlichen Urkunden. Erfolgt die Anerkennung bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern, so ist auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.“

Mit dem Antrage beabsichtigt der Antragsteller, die Anerkennung unehelicher Kinder zu erleichtern, und glaubt, diese Erleichterung am wirksamsten herbeizuführen, wenn in der beantragten Weise die Möglichkeit gegeben wird, gleich bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung mit der unehelichen Mutter vor dem beurkundenden Standesbeamten ohne Weiterungen die Anerkennung beurkunden zu lassen. Die Erfahrung lehre, daß eine solche Anerkennung, wenn sie nicht bei günstiger Gelegenheit erlangt werde, später leicht unterlassen werde. Es empfehle sich ferner, die Bestimmung der Landesgesetzgebung zu entziehen und als reichsgekündigte Sondervorschrift festzulegen.

Nachdem sowohl aus der Kommission herans die Zustimmung ausgesprochen, als auch Namens der Bundesratsvertreter das Einverständniß erklärt worden war, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Darüber herrschte Einverständniß der Kommissionsmitglieder unter sich und mit den Vertretern des Bundesrates, der Wortlaut des angenommenen zweiten Absatzes stehe dem nicht entgegen und solle dem nicht entgegenstehen, daß der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft in demselben Akte vornehmen könne, in welchem auch die beiden anderen erwähnten Beurkundungen stattfinden. Man war aber der Ansicht, daß diese Seite der Angelegenheit nicht hier, sondern in dem Personenstandesgejeze zum direkten Ausdruck zu gelangen habe.

Hierbei glaubte ein Kommissionsmitglied darauf hinzuweisen zu sollen, daß durch Ausführungsbestimmungen zu diesem letzteren Gesetze den Standesbeamten zur Pflicht gemacht werde, dafür zu sorgen, daß die Anerkennung der Vaterschaft gelegentlich der Eheschließung auch immer ins Geburtsregister eingetragen werde. Die Notwendigkeit einer solchen Maßregel wurde durch ein Beispiel belegt und bemerkt, diese Eintragung werde durch den Antrag zwar erleichtert, aber keineswegs gesichert.

c) Als dritter Antrag wurde folgende Bestimmung vorgeschlagen: zum § 163 | S. 64. folgenden dritten Absatz zuzufügen:

„Die von einem Gericht oder Notar innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommene Urkunde ist im Geschäftsverkehr aller öffentlichen Behörden

als eine öffentliche Urkunde zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob von ihr in dem Bundesstaate, welchem das Gericht oder der Notar angehört, oder in einem anderen Bundesstaate Gebrauch gemacht wird."

Bur Begründung wurde gestellt, daß den Prozeß sei bereits durch die EPO. der Grundsatz festgestellt, daß eine von einem deutschen Gerichte oder einem deutschen Notar innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommene Urkunde in jedem im Deutschen Reich nach den Vorschriften der EPO. geführten Prozeß die Vortheile einer öffentlichen Urkunde genieße, gleichgültig, ob das Prozeßgericht demselben oder einem anderen Bundesstaate angehöre. Der Antrag bezwecke, diesen Grundsatz auf alle Geschäfte, auch die außerprozeßualischen, auszudehnen. Es sei vorgekommen, daß die Behörden eines deutschen Bundesstaates z. B. bei Ertheilung einer Heirathserlaubnis, notarielle Urkunden als ungenügend zurückgewiesen hätten, nicht wegen ihres Inhalts, sondern lediglich deswegen, weil der Notar, welcher sie aufgenommen hatte, nicht demselben Bundesstaate, sondern einem anderen deutschen Staate angehörte. Dergleichen Unterschiede hätten innerhalb des Deutschen Reichs keine Berechtigung und müßten grundsätzlich abgelehnt werden.

Hiergegen führte ein Bundesratsvertreter aus:

Wenn gegenwärtig der von dem Gerichte oder dem Notar eines Bundesstaates innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommenen Urkunde bei ihrem Gebrauch in einem anderen Bundesstaate nicht immer die gleiche Wirkung beigelegt werde, wie den von den Gerichten oder Notaren dieses Bundesstaates aufgenommenen Urkunden, so hänge dies mit der Zeit bestehenden Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts und dem sog. interlokalen Privatrechte zusammen. Es könne einem Zweifel nicht unterliegen, daß künftig auf dem reichsgesetzlich geordneten Gebiete des bürgerlichen Rechts die von dem Gerichte oder Notar eines Bundesstaates innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommene Urkunde im ganzen Reiche Wirksamkeit haben werde. Eines besonderen gesetzlichen Ausdrucks bedürfe dies ebenso wenig wie der selbstverständliche Satz, daß eine solche im ganzen Reiche als eine öffentliche Urkunde zu behandeln sei.

Hierauf wurde der Antrag gegen 5 Stimmen abgelehnt und der § 163 mit der aus b hervorgehenden Änderung angenommen.

2. (§ 164, G. § 168, oben S. 81.)

Mit § 164 beginnen im Entwurfe die Vorschriften über das Verfahren für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts". Ein Antrag will hinter das Wort „Rechtsgeschäft“ die Worte einschalten: „und sonstiger Rechts-handlungen“.

I S. 65.

In Anbetracht einerseits des engen Begriffs, welcher mit dem Worte Rechtsgeschäft verknüpft sei, der nur Willenserklärungen mit der Absicht und dem Zweck einer rechtlichen Wirkung — Entstehung, Endigung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses — herbeizuführen umfasse, andererseits des Umstandes, daß es daneben noch eine Reihe von Rechts-handlungen gebe, welche, ohne Willenserklärungen zu sein, doch auf einen Rechtszweck gerichtet seien, wie z. B. I die zum Behufe der Ausstellung eines Erbscheines abgegebenen Erklärungen, er scheine es angebracht, so führe der Antragsteller aus, den beantragten Zusatz zu machen. Ohne denselben würden derartige Beurkundungen den allgemeinen Vorschriften nicht unterliegen, wofür es an einem ersichtlichen Grunde mangle.

Dieselben Folgerungen zog ein anderes Kommissionsmitglied noch nach anderen Richtungen. Es wies auf die Begründung des Entwurfs (S. 86, oben S. 81) hin, wo gelagt sei, daß die Vorschriften des letzteren nicht nur auf diejenigen Rechtsgeschäfte Anwendung finden sollten, hinsichtlich deren ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beurkundung durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgesehen sei, sondern auch dann plazgriffen, wenn eine Erklärung, die nur der öffentlichen Beurkundung bedürfe, im einzelnen Falle von einem Richter oder Notar beurkundet werde. In dieser Begründung seien die Fälle außer Betracht gelassen, für welche weder Gesetz

noch Rechtsgeschäft das Erforderniß einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung aufstellen, für welche aber außerhalb dieser vorgeesehenen Fälle Beteiligte eine solche Beurkundung vornehmen zu lassen sich entschlossen hätten. Nach dem Wortlaut des § 164 durfte das vorgeschriebene Verfahren auch auf diese Beurkundungen Anwendung zu finden haben; aber die Begründung erscheine für diese Annahme zu eng.

Dem Antrage wurde von einem Bundesratsvertreter mit folgenden Ausführungen entgegengestellt: der Entwurf wolle das gerichtliche und notarielle Beurkundungswege, das an sich überhaupt nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehören, nicht erschöpfend, sondern nur insoweit regeln, als dies zur einheitlichen Durchführung des bürgerlichen Rechtes nothwendig sei. Die Errichtung gerichtlicher und notarieller Urkunden über Verfügungen von Todes wegen sei bereits im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt. Dementsprechend wolle der Entwurf auch die gerichtliche und notarielle Beurkundung unter Lebenden regeln, und zwar nicht nur für solche Rechtsgeschäfte, welche nach dem BGBl. zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfen, sondern auch für solche Fälle, in denen eine Form gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, wonach sich die nach dieser Richtung ausgesprochenen Bedenken erledigten. Ein Bedürfnis, zur Ausführung des BGBl. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung in noch weiterem Umfange zu regeln, könne nicht anerkannt werden. Uebrigens seien auch die Vorschriften der §§ 165 ff. nur auf die Fälle der Beurkundung von Rechtsgeschäften zugeschnitten. —

Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

3. (§ 172, G. § 176, oben S. 83.)

Gegenstand des § 172 ist der Inhalt des zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufzunehmenden Protokolls und in Abs. 2 insbesondere die Vorschrift, daß das Protokoll eine Angabe darüber enthalten solle, in welcher Weise der beurkundende Beamte sich Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten verschafft hat. Ein Antrag hierzu will folgenden dritten Absatz hinzufügen:

„Kann über die Persönlichkeit eines Beteiligten keine Gewißheit verschafft werden und wird die Aufnahme der Verhandlung gleichwohl verlangt, so soll der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.“

Antragsteller meint, damit einem praktischen Verkehrsbedürfnisse entgegenzukommen, hauptsächlich in solchen Fällen, in denen die Beteiligten ein Interesse | S. 66. daran hätten, daß die Beurkundung keinen Aufschluß erleiße, aber nicht im Stande seien, wie z. B. auf einer Reise, den beurkundenden Beamten den erforderlichen Nachweis der Identität zu erbringen. Wenn in solchen Fällen die Beteiligten selbst keinerlei Besürchungen hegten, daß später einmal die Identität des einen oder Anderen von ihnen bestritten würde, so liege kein Grund vor, dem Beamten vorzuschreiben, daß er aus Mangel der Gewißheit über die Persönlichkeit die Beurkundung ablehne.

Namens der Bundesratsvertreter wurde hierzu erklärt, daß Widerspruch gegen den Antrag nicht erhoben würde und dessen Annahme anheimgegeben werde, falls das Bedürfnis dafür anerkannt werden sollte. — Hierauf wurde der Antrag angenommen.

4. (§ 173, G. § 177, oben S. 83.)

In § 173 ist bestimmt, daß das Protokoll den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden muß, daß es ihnen auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden „soll“.

a) Statt des „soll“ verlangt ein Antrag „muß“, weil dadurch die Berechtigung zur Durchsicht gegen jeden Zweifel klargestellt werde. Nachdem erwidert worden, daß auch das „soll“ diese Berechtigung klarstelle, und, wie in den voraufgegangenen Erörterungen des Desteren betont worden sei, durch diesen Ausdruck nur

vermieden werden sollte, daß bei Nichtbeachtung Nichtigkeit des Aktes gefolgt werde, und daß die Nichtigkeitsgründe doch nicht ohne Noth vermehrt werden sollten, wurde nach Ablehnung des Antrags der § 173 nach der Vorlage angenommen.

- b) Ein anderer Antrag lautet: folgenden neuen Absatz zwischen Abs. 1 und Abs. 2 einzufügen:

„Werden in einem Protokolle verschiedene Rechtsgeschäfte nacheinander beurkundet, so kann die Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift für die einzelnen Rechtsgeschäfte gesondert stattfinden.“

Antragsteller erklärt, der Antrag habe vornehmlich die in der Praxis nicht seltenen Fälle im Auge, daß bei Versteigerungen die sämtlichen Aufsteigerer nicht bis zum Schluß der Verhandlung zusammenbleiben; er halte es für sehr wünschenswert, daß durch Aufnahme des Antrages ins Gesetz die darin erwähnte Verfahrensart gegen Beweisflucht ihrer Zulässigkeit sichergestellt werde.

Nachdem ein Bundesratsvertreter bemerkte, daß der § 173 Abs. 1 einem solchen Verfahren durchaus nicht entgegenstehe und auch die allgemeine Auffassung der Kommission sich dahin zu erkennen gegeben hatte, daß das Verfahren durchaus als zulässig erachtet werden müsse, zog Antragsteller den Antrag zurück, und die Kommission beschloß, die Übereinstimmung der bemerkten Auffassungen im Bericht feststellen zu lassen.

5. (§ 175, G. § 180, oben S. 84.)

| § 67. | Dazu waren folgende Anträge eingegangen:

A. zu Abs. 1:

- a) den Eingang zu fassen:

„Ist ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß usw.“ und im Abs. 3 die Worte: „daß der Richter oder der Notar die Überzeugung gewonnen hat“ zu streichen;

- b) Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden“ —

und Abs. 3 zu streichen;

- c) in Abs. 1 vor „nach der Überzeugung des Richters“ zu setzen:

„nach seiner Behauptung oder nach der Behauptung eines anderen Beteiligten oder nach der Überzeugung des Richters oder Notars“;

- d) in Abs. 1 den Satz 2 zu streichen.

Zur Begründung des Antrags zu a bemerkte der Antragsteller, daß derselbe eine sachliche Aenderung nicht herbeiführe und nicht herbeiführen solle. Sein Zweck sei vielmehr nur, eine Übereinstimmung der Vorchriften dieses Gesetzes mit dem § 187 des GVerfG. zu bewerkstelligen, nach welchem ja auch die Überzeugung des Richters für die Buziehung eines Dolmetschers maßgebend wäre. Die Sprachenfrage wolle er nicht aufzuheben, aber eine weitergehende Aenderung entsprechend den folgenden Anträgen halte er nicht für erforderlich; wenn häufig von Übergriffen der Richter in Bezug auf den Gebrauch der polnischen Sprache vor Gericht die Rede sei, so könne er dadurch diese Nothwendigkeit noch nicht für ausreichend erwiesen erachten. Extravaganten kämen überall vor und wenn die Richter zu sehr auf den Gebrauch der deutschen Sprache drückten, so würden die Beteiligten zum Notar gehen. Eine dadurch fühlbar werdende Verminderung der gerichtlichen Einnahmen würde dann schon dazu führen, daß eine geringere Praxis anempfohlen werde.

Der Antragsteller zu b führte jedoch im Wesentlichen Folgendes aus. Der Antrag zu b bezwecke, den § 175 in Übereinstimmung mit den Vorchriften des BGB. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen zu bringen. Der § 2244 BGB. besage schlicht und klar:

„Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugetragen werden.“

Und dieselbe Bestimmung gelte gemäß § 2276 das, auch für Erbverträge. Wenn das BGB. | die einfache Erklärung der Beteiligten, daß sie der deutschen Sprache | S. 68. nicht mächtig seien, genügen lasse, um die Nothwendigkeit der Buziehung eines Dolmetschers zu begründen, so sei in der That nicht abzusehen, weshalb die Vorlage eine solche Erklärung als ungenügend anschehe und als Voraussetzung für die Buziehung eines Dolmetschers verlange, daß der Richter oder Notar sich erst die volle Überzeugung verschaffen müsse, daß die Beteiligten der deutschen Sprache wirklich nicht mächtig seien. Richter und Notar würden dadurch vor einer sehr unliebsame Aufgabe gestellt, der sie kaum genügen könnten. Die Beteiligten würden einer Art Prüfung in der deutschen Sprache unterzogen werden müssen, und das Ergebnis derselben würde nicht einmal ein zuverlässiges sein. Die Beteiligten verständen häufig etwas deutsch, könnten auch wohl etwas sprechen, fühlten sich aber doch unsicher, weil ihnen die Kenntnis der deutschen Ausdrücke für gewisse nicht ganz alltägliche Rechtsbegriffe abgehe. Ein einfacher polnischer Bauer würde, auch wenn er etwas deutsch spräche, manche Worte, die in Verträgen häufig genug vorkommen, wie Gewährleistung, Nachremission, Asteiverpachtung, Währung, Amortisation usw., schwerlich richtig verstehen. Die Vorlage gefährde also, indem sie, statt die Buziehung des Dolmetschers von der Erklärung der Beteiligten, die doch am besten wissen müßten, ob sie deutsch können, abhängig zu machen, die Rechtsicherheit. — Der Antrag unter a genüge nach den Erfahrungen, die man in Gegenden mit sprachlich gemischter Bevölkerung gemacht habe, nicht vollständig. Der § 187 des GVerfG. spreche allerdings nicht von der „Überzeugung des Richters“, wie der § 175 der Vorlage, verlange vielmehr als Voraussetzung für die Buziehung eines Dolmetschers nur, daß unter Beteiligung von Personen verhandelt werde, „welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind“. Diese an sich anscheinend ganz korrekte Bestimmung habe aber manchem überreiften Richter doch die Handhabe geboten, mit den Beteiligten formelle Prüfungen im Deutschen vorzunehmen, ihnen vorzuhalten, sie müßten deutsch können, da sie die Schule besucht hätten und beim Militär gewesen wären. Es kämen dann — zum großen Nachteil des Deutschthums — ärgerliche Szenen vor, ein Gerichtsassessor habe sogar einmal eine Frau, weil sie als Beugin vernommen, nicht deutsch sprach, wegen „Ungebühr“ sechs Stunden einsperren lassen. Insofern veranschlage der Antragsteller zu a die Nachtheile eines solchen Verfahrens doch zu gering.

Von anderer Seite wurde dem Antrage gegenüber geltend gemacht, es liege im eigenen Interesse der Beteiligten, wenn irgend möglich, mit dem Richter selbst — ohne Vermittelung des oft nicht sehr sachkundigen Dolmetschers — zu verhandeln.

Dies gab der Antragsteller zu, meinte aber, man solle die Entscheidung den Beteiligten selbst überlassen, dieselben würden nicht unmöglichweise die Buziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn sie sich mit dem Richter oder Notar verständigen könnten.

Von einem Bundesratsvertreter wurde eingewendet, es liege kein genügender Grund vor, die für Testamente geltenden Vorchriften zu verallgemeinern, bei der Errichtung von Testamenten seien größere Kaufleute um deshalb geboten, weil der Mund des Testators meistens sehr bald für immer verstumme, und deshalb eine nachträgliche Erläuterung dessen, was der Testator gewollt, dann nicht mehr möglich sei. Demgegenüber wies der Antragsteller einmal darauf hin, daß dieselbe Bestimmung, wie sie für die Testamente bestehe, auch für Erbverträge gelte, obwohl diese meistens nicht im Angesichte des Todes gemacht würden, zum | Anderen darauf, | S. 69. daß vielfach auch eigentlich lehrlinge Anordnungen in die Form von Kaufverträgen gekleidet würden, was namentlich bei bürgerlichen Güterübergaben häufig vorkomme.

Dem Antragsteller zu e ging der unter b erwähnte Antrag noch nicht weit genug, um die Rechtsicherheit in vollem Maße zu garantiren. Er stimmte zwar, so bemerkte er, insoweit mit demselben überein, als er ebenfalls die Zuziehung eines Dolmetschers schon dann zur Pflicht mache, wenn ein Beteiligter behauptet, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein. Aber auch, wenn eine solche Behauptung nicht aufgestellt werde, könne die Zuziehung eines Dolmetschers zur Notwendigkeit werden. Ein Beteiligter könne sich mit der deutschen Sprache abmühen, ohne daß es ihm gelinge, sich dem Richter genügend verständlich zu machen. Dann müsse der Richter aus der Überzeugung heraus, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig, auch zur Zuziehung eines Dolmetschers schreiten können. — Es könne aber auch vorkommen, daß ein anderer Beteiligter, ein Mitkontrahent, den bestimmten Eindruck, die Überzeugung gewinne, daß der ihm gegenüberstehende Kontrahent die in deutscher Sprache geführten Verhandlungen nicht oder nicht ausreichend verstehe. Dann müsse in ihm die Befürchtung entstehen, daß der Wille dieses Mitkontrahenten nicht zutreffend beurkundet werde. Später könnte dann leicht über die Bedeutung der Willenserklärung Streit entstehen. Es empfehle sich daher, die Zuziehung des Dolmetschers auch dann zur Pflicht zu machen, wenn schon einer der Mitbeteiligten von einem anderen behauptet, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig.

Im Übrigen sei es, so bemerkte dieser Antragsteller weiter, notwendig, die Überzeugung des Richters nicht allein ausschlaggebend sein zu lassen, weil sonst keine Garantie bestände, daß die Politik aus dem Gerichtssaale entfernt bliebe. — Ein Bundesrathsvertreter bemerkte hiergegen, daß die politischen Gesichtspunkte außer Betracht zu bleiben hätten. Würden aber solche geltend gemacht, so könne er auf die Erfahrung hinweisen, daß Leute aus politischen Rücksichten häufig die Kenntnis der deutschen Sprache verleugneten. Von diesem Gesichtspunkte aus tremme seine Anschauung vor der des Antragstellers zu b nur die Annahme, daß solche Fälle vorkämen, was nicht zu leugnen sei. Bei Annahme des Antrags b bzw. c liege die Sache so, daß ein Beteiligter bloß zu behaupten brauche, daß er oder ein anderer Beteiligter nicht deutsch verstehe, um den Richter zu zwingen, einen Dolmetscher einzuziehen, auch wenn er von der Unrichtigkeit der Behauptung überzeugt sei. — Hiergegen wandte sich die Bemerkung eines Kommissionsmitgliedes, daß ein Mißbrauch des Rechts auf Zuziehung eines Dolmetschers doch wohl für ausgeschlossen gelten dürfe, da es sich um das eigene Interesse des Beteiligten und oft genug um die Kostentragung durch ihn handele.

e) Ein Vermittelungsantrag endlich ging dahin: dem Abs. 1 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Erlässt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so soll gleichfalls ein vereideter Dolmetscher angezogen werden.“

Antragsteller wollte ihn nur der Redaktionskommission als Material überwiesen wissen.

Der Antrag zu d wurde nicht weiter begründet.

Allen Anträgen gegenüber bemerkte sodann noch ein Bundesrathsvertreter: Der Entwurf verfolge mit seinem Vorschlage namentlich auch den praktischen Zweck, die Gefahr auszuschließen, daß die Rechtswirksamkeit der Beurkundung hinterher mit der Behauptung angegriffen werde, ein Beteiligter sei entgegen der Annahme des Richters oder Notars des deutschen Sprache nicht mächtig gewesen. In der Sache selbst wolle der Entwurf, übereinstimmend mit dem Antrage zu a, nicht weiter gehen, als der § 187 GVerfG. Es stehe daher nichts im Wege, sich an die letztere Vorschrift anzuschließen; nur müsse dabei eine Fassung gewählt werden, die es verhindere, daß Versüze gegen die Vorschrift Richtigkeiten zur Folge hätten.

Das gab einem Mitgliede der Veranlassung einen Unterantrag zu a zu stellen, dahin gehend: „in Abs. 1 statt des Wortes „muß“ das Wort „soll“ zu stehen“, und mit dem Bemerk zu begründen, daß nach dem Sprachgebrauch unserer Gesetze diese Fassung vor der Befürchtung schütze.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurde der Unterantrag a eventuell mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen, die Anträge zu e und d mit 9 gegen 6, sodann der zu b mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt und sodann der zu a mit der durch Annahme des Unterantrages bedingten Änderung einstimmig angenommen. Dabei wurde konstatiert, daß die in Antrag a geforderte Änderung des Abs. 3 als selbstverständliche Folge der Annahme des Hauptantrags einzutreten habe und die in Antrag b geforderte Streichung dieses Absatzes ebenso selbstverständlich nach Ablehnung dieses Antrags nicht weiter in Frage komme.

b) zu Abs. 2: a) Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Das Protokoll muß in der deutschen Sprache vorgelesen und durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht angezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten muß es in die fremde Sprache übersetzt und die Übersetzung vorgelesen und von dem Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht angezogen worden ist, von dem Richter oder dem Notar beglaubigt werden. Die Übersetzung ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

b) Absatz 2 durch folgenden Passus zu ersetzen:

„Ist ein Beteiligter nach seiner oder einer anderen Beteiligten Behauptung oder nach der Überzeugung des Richters oder Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist in derjenigen Sprache, deren er nach seiner Behauptung mächtig ist, ein mit dem Hauptprotokoll übereinstimmendes Nebenprotokoll aufzunehmen. Dieses Nebenprotokoll muß vorgelesen, von dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Das Protokoll muß allen Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden.“

Zur Begründung seines Antrages a führte der Antragsteller Folgendes aus: Bis zum Inkrafttreten des sog. Sprachengesetzes v. 28. August 1876 sei in Preußen oder mindestens in dem größten Theil von Preußen bei allen der freiv. Gerichtsbarkeit neben der deutschen Verhandlung die Aufnahme eines sog. Nebenprotokolls in der fremden Sprache vorgesehen gewesen, bei gerichtlichen Verhandlungen habe jedoch von den Beteiligten auf die Aufnahme des Nebenprotokolls verzichtet werden können. Die preuß. Notare müßten noch heute das Nebenprotokoll in der fremden Sprache mitanfertigen. Es sei nun allerdings an sich als eine große Erleichterung und Vereinfachung zu begrüßen, daß das Nebenprotokoll durch die Vorlage allgemein befreit werde. Indessen ließen sich doch Fälle denken, wo im Interesse | S. 71. der Rechtsicherheit die Aufsetzung einer Übersetzung der deutschen Verhandlung in die fremde Sprache eines Beteiligten dringend erwünscht sei. Um diesen Fällen gerecht zu werden, sei der Antrag gestellt, welcher sich auch hier wieder an die Bestimmungen des GVB über die Testamente (§ 2244) anschließe. Daß ein bloßes Vorlesen der Verhandlung nicht immer genüge, erkenne der Entwurf selbst an, indem er in § 173 vorschreibt, daß das Protokoll den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt werden kann. Dies sei in der That auch häufig durchaus geboten, namentlich wenn die zu beurkundenden Rechtsgeschäfte sehr verwickelt oder die Beteiligten sehr geschäftsunfähig oder sehr schwerverfällig seien. Wolle man diesen Gedanken des § 173 auch für Personen, die des Deutschen nicht mächtig seien, zur Gestaltung bringen, so müsse die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Beteiligten die Aufsetzung einer Übersetzung verlangen dürfen. Es sei durchaus nicht zu fürchten, daß der Antrag zu Mißbräuchen führen würde. Den Personen, welche bei Gericht oder Notar erscheinen, gebe es hauptsächlich darum, möglichst bald abgefertigt zu werden, sie würden daher nur in ganz besonderen gearteten Fällen die Aufsetzung der Übersetzung verlangen. Eine solche sei auch bisweilen im Interesse der deutschsprachenden Beteiligten wünschenswert, weil dann von ihrem des Deutschen nicht mächtigen Gegenkontrahenten hinterher nicht so leicht werde der Einwand erhoben.

werden können, er sei bei Aufnahme der Verhandlung missverstanden worden, er habe etwas Anderes gewollt.

Von Seiten eines Bundesrathsvertreters wurde an der Hand von Berichten, welche die preuß. Oberlandesgerichtspräsidenten erstattet hätten, der Antrag bekämpft. Insbesondere wurde ausgeführt, daß die Dolmetscher vielfach die fremde Sprache zwar ganz gut verstanden, aber sich schriftlich nicht genügend auszudrücken vermöchten. Außerdem wurde die Befürchtung ausgesprochen, es würde bei den neuerdings immer schärfer hervortretenden gegen das Deutschthum gerichteten Bestrebungen vielfach auch dann die Übersetzung verlangt werden, wenn die Beteiligten der deutschen Sprache mächtig wären. Hierdurch könnte geradezu eine Katastrophe bei den Gerichten, die nicht reichlich mit Dolmetschern versehen seien, entstehen. Allerdings sei in der Zeit, in welcher in Preußen auf das Nebenprotokoll verzichtet werden konnte, ganz regelmäßig dieser Verzicht ausgesprochen worden. Die Verhältnisse hätten sich aber in Folge der gedachten, dem Deutschthum ungünstigen Bestrebungen geändert.

Während ein Kommissionsmitglied jene Ercheinungen als eine Aufforderung an die Regierung bezeichnete, möglichst nur solche Richter anzustellen, welche die Sprache der Bevölkerung vollständig beherrschten, gab sie auch der Antragsteller nicht in vollem Maße zu. Er führte aus, der Umstand, daß früher auf das Nebenprotokoll regelmäßig verzichtet worden sei, zeige wohl deutlich, daß auch heute die Auffertigung der Übersetzung gewöhnlich nicht werde verlangt werden. Aus bloßer Abneigung gegen das Deutschthum würden sich die Beteiligten schwerlich dem Zeit- und Geldverlust und den sonstigen Unannehmlichkeiten aussetzen, welche mit der umständlichen Auffertigung solcher Übersetzungen verbunden sind. Das Dolmetscherpersonal sei allerdings vielfach ein nicht genügendes und häufig genug auch unzügliches. Indessen sei doch, da jetzt die notariellen Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in Preußen wohl durchweg auch in der fremden Sprache aufzunehmen seien, anzunehmen, daß demnächst doch wenigstens die seltenen Übersetzungen würden angefertigt werden können.

| S. 72. Auf denselben Standpunkt wie Antragsteller zu a. stellte sich der zu b. ausführend, daß Jeder, der ein Rechtsgeschäft beurkunden lasse, ein berechtigtes Interesse daran habe, festzustellen, ob sein Wille in der Urkunde zutreffend zum Ausdruck gelangt sei. Die bloße mündliche Übersetzung des Dolmetschers könne diese Gewissheit nicht verschaffen; letztere könne nur erreicht werden, wenn das Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufgenommen werde, die der Beteiligte verstehe, so daß er in der Lage wäre, sich durch Einsichtnahme in die Urkunde zu überzeugen.

Der Antrag zu b wurde hierauf zu Gunsten des zu a. zurückgezogen, letzterer aber mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt und der Abs. 2 nach der Vorlage angenommen.

6. (§ 177, G. § 181, oben S. 84.)

Nach § 177 gelten bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung von Versteigerungen solche Bieter, die an ihr Gebot gebunden sind, als Beteiligte und haben also bei Fertigstellung des Protokolls, wie vorstehend bei 4b erwähnt, mitzuwirken, insbesondere ihre Unterschrift zu leisten.

Mit Rücksicht auf den dort hervorgehobenen Umstand, daß die Bieter und auch die Meistbietenden nicht immer bis zum Schluß der Verhandlung zusammenzuhalten sind, selbst die letzteren sich nicht selten vor der Unterschrift entfernen, die Unterschrift aber zu den wesentlichen Formen des Protokolls gehört, so hielt ein Kommissionsmitglied folgende Vorschrift für nothwendig:

im § 177 einzufügen (und zwar in derselben Zeile):

„Wenn ein solcher sich weigert, zu unterschreiben, oder wenn er sich vorher entfernt hat, so genügt die Beurkundung seines Meistgebots nebst Angabe des Grundes, aus welchem er nicht unterschrieben hat.“

Der Antragsteller verwies darauf, daß ohne eine solche Vorschrift der Meistbietende es in seiner Hand haben würde, sich durch Verweigerung der Unterschrift

bez. durch seine vorzeitige Entfernung von seiner durch das Meistgebot übernommenen Verpflichtung zu befreien.

Ein Bundesrathsvertreter erklärte, daß dem Antrage kein Bedenken entgegenstehe, soweit es sich um den Fall vorzeitiger Entfernung handele, daß es aber höchstlich sei, die gleiche Folge auch im Falle der Verweigerung der Unterschrift einzutreten zu lassen, da diese Weigerung als Bestreiten der Verpflichtung aufzufassen sei.

Nachdem der Antragsteller die Worte „sich weigert, zu unterschreiben oder wenn er“ zurückgezogen hatte, wurde der Antrag angenommen.

7.

Ferner lag ein Antrag vor:

hinter § 177 als § 177a einzuschalten:

„Bei der Beurkundung von Verhandlungen und Beschlüssen der Versammlungen einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines Vereins gelten die Mitglieder nicht als Beteiligte.“

Der Antragsteller war der Ansicht, dieselben praktischen Rücksichten, welche zu der Vorschrift in § 177 geführt hätten, daß bei Beurkundung von Versteigerungen Bieter nicht als Beteiligte gelten sollten, sprächen auch für die Bestimmung des Antrags; in einer Generalversammlung herrschten ganz ähnliche Verhältnisse wie bei einer Versteigerung. Sein Antrag wolle also nur übereinstimmende Regelung und die Klärstellung, daß auch bei solchen Versammlungen die Beurkundung zu Protokoll ohne Beteiligung der Mitglieder stattfinden könne.

[Ein Vertreter des Bundesraths verwies darauf, daß bereits bei der Beurkundung des § 164 festgestellt worden sei, der Entwurf beschränke sich auf die Ordnung der Beurkundung von Rechtsgeschäften. Bei der Beurkundung von Beschlüssen einer Generalversammlung usw. handele es sich aber nur um die Beurkundung eines thatsächlichen Vorgangs; diese Auffassung sei auch durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts bestätigt. Bezüglich der hier in Rede stehenden Beurkundungen verbleibe es daher auf dem Gebiete des Handelsrechts bei den Vorschriften des HandGB., auf dem Gebiete des sonstigen bürgerlichen Rechts bei den landesgesetzlichen Vorschriften.]

Nachdem die Kommission diese Erklärung behufs Feststellung im Bericht zur Kenntnis genommen, wurde der Antrag zurückgezogen.

8. (§ 178, G. § 182, oben S. 84.)

Nach § 178 ist die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dazu will ein Antrag als zweiten Absatz einschalten:

„Auf Antrag der Beteiligten können gerichtliche oder notarielle Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.“

Zur Begründung wurde auf das Zweckmäßige einer solchen Maßregel hingewiesen, die es ermögliche, aus umfangreichen Urkunden, z. B. über Erbtheilungen, Auszüge zu bestimmten Zwecken auszufertigen, wie das im rheinischen Notariatsverfahren bereits üblich sei.

Nachdem ein Bundesrathsvertreter darauf aufmerksam gemacht, daß es sich vorliegend nur um die gerichtlichen Protokolle handele, die Worte „oder notarielle“ also gestrichen werden müssten, der Antragsteller auch in dieser Beziehung seinen Antrag geändert hatte, wurde derselbe und mit ihm der § 178 angenommen.

9. (§ 179, G. § 183, oben S. 85.)

Die Bestimmungen des § 179 haben das Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens zum Gegenstand. Zum Abs. 2 lagen folgende vier Anträge vor:

a) die Worte „und die Angabe“ und „daß die Vollziehung oder die Anerkennung in Gegenwart des Richters oder des Notars erfolgt sei“ zu streichen;

b) den Satz „und die Angabe . . . erfolgt sei“ zu streichen und statt dessen zu sagen: „. . . nach Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Stand und Wohnort enthalten“;

c) Abs. 2 Satz 2 zu fassen: „Die Beglaubigung muß die Person desjenigen erkennen lassen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat.“

| mit dem Unterantrag:

hinzuzufügen: „und mit Siegel oder Stempel versehen werden“;
d) in Abs. 2 Satz 3 die Worte von „außerdem“ bis „sowie“ und die Worte „mit Siegel oder Stempel“ zu streichen und beizufügen: „Er soll außerdem den Ort und den Tag seiner Ausstellung angeben.“

| S. 74.

Der gemeinschaftliche Gedanke, welcher allen Anträgen zu Grunde lag, war, alles Überflüssige aus dem Beglaubigungsvermerk zu entfernen und denselben so kurz und prägnant zu gestalten, als möglich. Je einfacher die Form, um so weniger seien Verfehlungen dagegen zu erwarten und Bedenken bei Prüfung der Vermerke zu befürchten. In Württemberg sei der einfache Vermerk „Beglaubigt“ mit Datum und Unterschrift üblich und habe noch immer genügt. Es dürfte zu erwägen sein, ob nicht eine einfache Formel vorzuschreiben sei, die gleichzeitig auch die beglaubigenden Beamten entlasten würde, was von Wichtigkeit wäre, weil nach § 187 auch noch andere als gerichtliche Behörden, z. B. Gemeindebehörden, für öffentliche Beglaubigung zuständig sein sollten.

Von dem Antragsteller zu a wurde bemerkt, daß die bemängelte Vorschrift dem § 8 des preuß. Notariatsgesetzes vom 15. Juli 1890 nachgebildet sei, aber dort durchaus nicht einem wirklich gefühlten Bedürfnisse ihre Entstehung zu verdanken gehabt hätte. Sie sei weder in der damaligen Regierungsvorlage, noch in den Beschlüssen des Abg. Hauses enthalten gewesen, sondern ein Zusatz des Herrenhauses, wie sich aus den Anlagen zu den sten. Berichten des Herrenhauses Nr. 113 und 122 und dem sten. Berichte über die Sitzungen dieses Hauses vom 10. Juni 1890 S. 273 bis 275 ergäbe. Der damalige preuß. Justizminister habe schon in der genannten Sitzung den bemängelten Zusatz in der Beglaubigungsformel als nicht notwendig bezeichnet. Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1890 sei der Zusatz im Verkehr als ein lästiger, schädlicher Formalismus empfunden worden und werde als solcher bis heute empfunden.

Dass die in Rede stehende Vorschrift des § 8 des preußischen Notariatsgesetzes nicht in der Regierungsvorlage gestanden, sondern auf einen Herrenhausbeschluß zurückzuführen sei, wurde zwar vom Vertreter des Bundesrathes zugegeben, aber ihre Beibehaltung doch befürwortet, da ihre Entstehung auf wohlriechenden Gründen beruhe. Man sei damals im Herrenhause der Ansicht gewesen, daß die Fassung der Beglaubigung nach der Vorschrift des Beschlusses die korrektere sei und eine unentbehrliche Rautel für das Publikum bilde, die nicht beschwerlich sei, aber doch andererseits die Sicherheit und die Echtheit garantire. Namentlich sei sie für den Fall der Anfechtung der Echtheit wegen der Schwierigkeit des Beweises der Fälschung nach längerer Zeit wichtig. Für die jetzige Fassung des § 8 sei besonders hervorgehoben worden, daß ein Faktum zu konstatiren, nicht ein Urtheil darüber zu fällen sei, ob der attestirende Beamte die Überzeugung gewonnen habe, daß die Unterschrift echt sei. Diese Erwägungen, so bemerkte der Bundesratsvertreter weiter, träfen auch noch heute zu; die in der Vorschrift liegende Garantie sei im Rechtsverkehr unentbehrlich.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge zu c und d abgelehnt, die Anträge zu a und b aber — nachdem der letztere durch Zurückziehung der Worte „und statt dessen . . . Wohnort enthalten“ mit dem ersten identisch geworden war — angenommen; mit der dadurch herbeigeführten Änderung wurde sodann der ganze § 179 angenommen.

| 10.

Als letzter Antrag zum zehnten Abschnitt war folgender eingegangen: als § 179a einzufügen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts und für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens jeder zur Aufnahme von Protokollen befugte Beamte eines Amtsgerichts zuständig ist.“

Antragsteller bezog sich zur Begründung auf die Erfahrungen, welche man im Königreich Sachsen mit dem Zustande, welchen der Antrag im Allgemeinen herbeiführen wolle, gemacht habe und die nur gute genannt werden könnten. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung würde es liegen, den Antrag anzunehmen, indem die richterlichen Personen wesentlich entlastet würden. Andererseits seien auch die Geschäfte, welche das BGBl. der gerichtlichen Beurkundung zuweise, insgesamt so beschaffen, daß die Beurkundung den mit der Befugnis zur Protokollaufnahme versehenen Gerichtsbeamten ohne jedes Bedenken anvertraut werden könne. Zudem würde sich, falls der Antrag nicht angenommen werde, ergeben, daß in den vielleicht bedeutsamsten und häufigsten Fällen der gerichtlichen Beurkundung, für die in den Art. 142, 143 des EinG. zum BGBl. ein Vorbehalt gemacht sei, andere Beamte als rechtsgelernte Richter zuständig sein könnten, während in den minder wichtigen und selteneren Fällen, die das BGBl. außerdem der gerichtlichen Beurkundung zuweise — z. B. in den Fällen des § 1516 Abs. 2 Satz 3, § 1517 Abs. 1 Satz 2, § 1748 Abs. 3, § 2291 Abs. 2, § 2296 Abs. 2 — sowie für die Beglaubigung von Handzeichen die Mitwirkung des Richters notwendig wäre. Dem Vorbilde der §§ 2231 ff., 2276 BGBl. brauche nicht gefolgt zu werden in minder wichtigen Fällen, für die schon dieses Gesetzbuch durch die Wahl einer anderen Ausdrucksweise — vgl. die §§ 311, 312 Abs. 2, §§ 318, 518, 1491 Abs. 2, § 1492 Abs. 2, § 1501 Abs. 2, §§ 1730, 2033 Abs. 1, §§ 2348, 2351, 2371 und die §§ 1434, 1750 Abs. 2, § 1770 — die Möglichkeit der Theilnahme anderer Gerichtsbeamten als der Richter habe offen lassen wollen.

Aus der Kommission heraus stand der Antrag keine Unterstützung, wohl aber von Seiten eines Bundesratsvertreters, welcher darauf aufmerksam machte, daß in Sachsen der Richter nur in den im Gepte besonderen Fällen zur Beurkundung berufen sei. Es unterscheide das BGBl. zwischen Beurkundung vor Gericht und gerichtlicher Beurkundung und es stehe nichts im Wege, für die letztere durch die vorgeschlagene Bestimmung die landesgesetzlichen Einrichtungen, die sich gut bewährt hätten, zu erhalten. Von anderen Vertretern des Bundesrathes dagegen wurde dem Antrage widersprochen, da derselbe eine Abweichung von den Vorschriften des BGBl. herbeiführen würde. Die erwähnte Unterscheidung im BGBl. habe lediglich die Bedeutung, daß im ersten Falle die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten vor Gericht erfolgen müsse, während, wenn nur gerichtliche Beurkundung vorgeschrieben sei, eine solche Anwesenheit nicht erforderlich sei.

Der Antrag wurde hierauf gegen zwei Stimmen abgelehnt.

| Elster Abschnitt: Schlussbestimmungen.

| S. 76.

1.

Es lag ein Antrag vor: folgenden § 181a anzunehmen:

„Soweit ein Gericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten kann, finden die Vorschriften des § 31a entsprechende Anwendung.“

Derselbe wurde mit dem Hinweis begründet, daß die in § 31a beschlossenen Kammeln auch für das landesgesetzliche Verfahren einzuführen sein dürften, wie auf

das Hinterlegungswesen, Aufbewahren von Testamenten und dergl. mehr. Ein Bundesratsvertreter widersprach; er hielt es für bedenklich, die Landesgesetze in einem einzelnen minder wichtigen Punkte auf ihrem eigenen Gebiete zu binden, während ihnen in anderer Richtung schwerwiegender Art, freie Hand gelassen sei. Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

2. (§ 184, G. § 188, oben S. 86.)

Der § 184 sieht eine Änderung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 vor, welche diesen § mit den Vorschriften des Entwurfs über die Zuständigkeit des Nachlassgerichts im Einklang bringt. Dazu wird beantragt: zum § 184 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Bescheinigungen, welche für das Staatschuldbuch eines Bundesstaates bestimmt sind.“

Antragsteller hält ein Bedürfnis zu der gewünschten Ausdehnung auf die Verwaltung der in Preußen und Sachsen bestehenden Staatschuldbücher für nachgewiesen; die im preuß. Gesetz vom 20. Juli 1883 vorgesehene Zuständigkeit des Amtsgerichts I in Berlin sei nur ein unzureichender Notbehelf.

Nachdem ein Bundesratsvertreter bemerkte, daß es nicht wohl angehe, für landesgesetzliche Angelegenheiten reichsgerichtlich die Zuständigkeit zu bestimmen, daß übrigens das vom Antragsteller betonte Bedürfnis insofern schon durch den § 11 des Reichsschuldbuchgesetzes gedeckt sei, als ein Beteiligter die vorgeschriebene Bescheinigung erhalten werde, auch ohne besonders anzugeben, für welches Schuldbuch er ihrer bedürfe, wurde der Antrag abgelehnt und § 184 nach der Regierungsvorlage angenommen.

3. (§ 185, G. § 189, oben S. 86.)

Der § 185 spricht den Grundsatz aus, daß die im EinfG. zum BGB. für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte auch für die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit gelten. Ein Antrag will: folgenden zweiten Absatz hinzufügen:

„Soweit eine von den Vorschriften des BGB. abweichende Regelung der Zuständigkeit vorbehalten ist, kann sie nicht nach Merkmalen stattfinden, welche nach den Vorschriften des BGB. keinen Unterschied begründen.“

| §. 77. | Der Antragsteller erinnerte zur Begründung an die bei Beratung des § 163 geplagte Erörterung der Tragweite des Art. 141 des EinfG. zum BGB. und an die in der Literatur mehrfach hervortretene unrichtige Auslegung dieses Artikels. Er meinte, es habe sich gezeigt, wie gefährlich diese unrichtige Auslegung des letzteren sei; gewinne sie in der Folge Einfluß auf die Praxis, so werde sie eine große Verwirrung anrichten. Dem solle durch den Antrag rechtzeitig vorgebeugt werden; denn es sei unter allen Umständen besser, eine gesetzliche Erläuterung zu geben, als bloß im Berichte die Unrichtigkeit jener Anschauungen zu konstatieren.

Ein Vertreter des Bundesrats bekämpfte den Antrag mit dem Hinweis darauf, daß schon bei Beratung des § 163 die sachliche Übereinstimmung der Bundesratsvertreter und der Kommission mit dem Inhalte des Antrags festgestellt sei, daß eine Annahme des Antrags aber eine nicht hierher gehörige Deklaration des BGB. bedeutete; es sei besser, die Klärung der Praxis zu überlassen. Hierauf wurde der Antrag abgelehnt.

4. (§ 195, G. § 199, oben S. 87 u. 88.)

Der § 195 enthält die Vorschriften über die Zuständigkeit für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, welche durch Bundesstaatgesetz in der Art näher geregelt werden kann, daß, wenn der Bundesstaat mehrere Oberlandesgerichte besitzt, die Entscheidung einem derselben oder einem obersten Landesgericht zugewiesen werden kann. Dazu wurde beantragt:

dem § 195 als Art. 3 hinzuzufügen:

„In den Angelegenheiten der Absätze 1, 2 und in Grundbuchsachen

findet auf die Besetzung der Civilsenate des obersten Landesgerichts der § 124 des GVerfG. Anwendung.

Nachdem Antragsteller darauf hingewiesen, daß eine gleiche Bestimmung für die streitige Gerichtsbarkeit in Abänderung des § 10 des EinfG. zum GVerfG. (vgl. Drucksachen Nr. 61) vorgesehen sei und sich hier wie dort dadurch rechtfertige, daß das oberste Landesgericht an die Stelle eines Oberlandesgerichts trete, und nachdem ein Bundesratsvertreter zugestimmt, wurde der Antrag angenommen. Es ist jedoch davon abgesehen worden, den Besluß in dieses Gesetz aufzunehmen, weil es einstimmige Ansicht war, derselbe gehöre in das vorerwähnte Gesetz; dort sollte eine entsprechende Vorschrift vorgesehen werden.

5. (§ 196, G. § 200, oben S. 88.)

Der § 196 ermächtigt die Landesgesetzgebung, Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des Entwurfs zu erlassen. Von zwei zu diesem § vorliegenden Anträgen lautete

- der erste: im § 196 Abs. 2 die Worte „unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit“ zu streichen.

| Antragsteller befürchtete von der Entwurfsvorschrift Unsicherheit in Bezug | §. 77. auf den Bestand der Rechtsgeschäfte, während ein Bundesratsvertreter darauf hinwies, daß der Antrag nicht mit dem Art. 151 des EinfG. zum BGB. im Einklang stehe. Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

- Der zweite Antrag schlug vor: zum § 196 folgenden dritten Absatz hinzufügen:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erlassen werden oder in Kraft bleiben, treten mit dem 1. Januar 1910 außer Kraft.“

Auch dieser Antrag, den Antragsteller damit begründete, daß er befürchte, die Landesgesetzgebung werde von ihrem Rechte einen übermäßigen Gebrauch machen und die Rechtsverschiedenheit sich daher in der Folge noch verschlimmern, wurde abgelehnt, nachdem ein Bundesratsvertreter darauf hingewiesen hatte, daß das gerichtliche und notarielle Beurkundungswesen, soweit nicht dessen Regelung zur einheitlichen Durchführung des BGB. erforderlich sei, außerhalb der Zuständigkeit des Reichs liege, daß letztere daher die Lücken nicht auszufüllen vermöge, die mit dem Außerkrafttreten der ergänzenden landesgesetzlichen Vorschriften sich ergeben würden.

Hierauf wurde der § 196 der Vorlage unverändert angenommen.

Resolutionen.

Nach dem Schluß der Beratung des Gesetzentwurfs wurde folgende Resolution zur Annahme empfohlen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

- bei Revision des Gerichtskostengesetzes sowie der Gebührenordnung für Rechtsanwälte das Kostenwesen in den Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit grundsätzlich einheitlich zu gestalten;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Notariatswesen thunlichst einheitlich ordnet.

Für die beiden Forderungen wurde der allgemeine Wunsch nach größerer Rechtseinheit geltend gemacht. Nachdem das BGB. geschaffen und die Prozeßordnungen ein einheitliches Verfahren herbeigeführt, sei es dringend wünschenswert, auch die beiden näher bezeichneten Materien thunlichst bald einheitlich zu regeln. Die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten würden sich ebenso gut überwinden lassen, wie diejenigen, welche der Neuordnung jener Gesetze widerstreben. — Ein

Kommissonsmitglied beantrage in der Resolution a den Eingang „bei Revision — Rechtsanwälte“ zu streichen, indem bei einer Verbindung mit der vielleicht noch weit ausstehenden Revision des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung die hier gewünschte Regelung vielleicht auf nicht absehbare Zeit eine Verzögerung erleide.

Mit dieser beantragten Änderung wurden dann die beiden Resolutionen gegen eine Stimme angenommen.

Petitionen.

Zum Entwurfe sind eine Anzahl Petitionen eingereicht worden. Soweit dieselben nicht den einzelnen Mitgliedern der Kommission schriftlich zugegangen waren, wurde aus ihnen bei den einzelnen §§ des Entwurfs der Kommission Vortrag gehalten. Einige der darin vorgetragenen Wünsche wurden von einzelnen Mitgliedern zum Gegenstande von Anträgen gemacht; die anderen, fauden keine Unterstützung.

| S. 79.

| Der Antrag

der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurfe eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit in der aus der angefügten*) Zusammenstellung der Beschlüsse der VI. Kommission ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die folgenden Resolutionen anzunehmen:
 - a) das Kostenwesen in den Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit grundsätzlich einheitlich zu gestalten;
 - b) einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Notariatswesen thunlichst einheitlich ordnet;
3. die bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurfe für erledigt zu erklären.

Berlin, den 3. Februar 1898.

Die VI. Kommission.

Dr. v. Buchla, Vorsitzender. Wellstein, Berichterstatter. Brockmann. Dr. v. Cuny. Gamp. Günther. Haase. Hofmann (Dillenburg). Iskraut. Kauffmann. v. Kleist-Rehow. Molkenbuhr. Rembold. v. Salisch. Schall. Schmidt (Warburg). Dr. Schneider. Dr. Spahn. Traeger. Trimborn. Dr. v. Wolszlegier (Gütersloh).

*) Diese Zusammenstellung ist oben S. 1 ff. abgedruckt.

D. Zweite Berathung im Plenum des Reichstags.

| 41. Sitzung am Dienstag den 15. Februar 1898.

| Stein. B.
S. 1047.

Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit (Nr. 21, 109 der Anlagen).

Bassermann (zur Geschäftsausordnung, Antrag auf En bloc Annahme) S. 173, Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts S. 173.

Resolutionen, Petitionen: Wellstein, Berichterstatter.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 16 Minuten durch den Präsidenten Freiherrn von Buol-Berenberg eröffnet . . .

[Bassermann:] Der Kommissionsbericht befindet sich seit Tagen in den Händen | S. 1060. der Mitglieder. Derselbe gibt in übersichtlicher und erschöpfernder Weise den Gang der Verhandlungen in der Kommission wieder. Da bis heute Abänderungsanträge nicht gestellt sind, glaube ich im Interesse der Ablösung des Verfahrens den Antrag stellen zu dürfen, das Haus wolle beschließen, den Entwurf dieses Gesetzes, betr. die freiw. Gerichtsbarkeit, in der Kommissionsfassung en bloc anzunehmen.

Ich möchte mir aber gestatten, hierbei eine kurze Anfrage an die verbündeten Regierungen zu richten zur Aufklärung aufgetretener Zweifel, bez. zur Verübung der derselben. Wir haben bei dem neuen HandGB. das Institut der Mächtigkeitslage bei Aktiengesellschaften bekommen, und wir finden in diesem Gesetzentwurf eine Ausdehnung dieses Prinzips, ein Offizialverfahren: der Registerrichter soll unter Umständen berechtigt sein, bei wesentlichen Mängeln des Statuts die Aktiengesellschaft zu löschen. Wir haben große Bedenken gegen dieses Institut an und für sich, und sind aber bereit, dieselben zurückzustellen, einmal im Abetracht dessen, daß nur bei wesentlichen Mängeln des Statuts eine solche Löschung erfolgen darf, zum zweiten deswegen, weil ein geräumiger Zeitraum gegeben ist, innerhalb dessen Widerspruch erhoben werden darf, und dann eine Entscheidung des vorgesetzten Gerichts eintreffe.

Ich möchte mir nun gestatten, zwei Fragen an die verbündeten Regierungen zu stellen und darüber um Aufklärung zu bitten. Die eine Frage geht dahin: können in dem Zeitraum von drei Monaten die Mängel des Statuts, die der Registerrichter beanstandet, durch einen Generalversammlungsbeschuß behoben werden? Ich würde diese Frage bejahen, möchte aber Werth darauf legen, daß auch seitens der verbündeten Regierungen ihre Auffassung hier öffentlich kundgegeben wird?

Zum zweiten möchte ich fragen: wie ist es zu halten, wenn rechtzeitig von dem Registerrichter die Löschung eingetragen ist? Tritt dann, ähnlich wie im HandGB. vorgesehen ist, das dort geregelte Liquidationsverfahren für die erloschene Aktiengesellschaft ein?

Dr. Nieberding: Ich glaube erklären zu dürfen, daß die verbündeten Regierungen sich bezüglich der ersten Frage durchaus im Einverständnis mit dem Vorsitzenden befinden. Die Frist von 3 Monaten, welche den Beteiligten gegeben ist, bevor die Löschung eintreten soll, ist gerade mit Rücksicht darauf so weit bemessen, daß denselben die Möglichkeit bleiben soll, die Schäden, welche vorliegen und eventuell zur Löschung führen müssten, in der Zwischenzeit noch zu beseitigen. Die verbündeten Regierungen haben auf dem Standpunkt gestanden, daß es immerhin

eine bedauerliche Nothwendigkeit ist, wenn man zur Löschung einer Gesellschaft im Register schreiten muß. Um dieser bedauerlichen Nothwendigkeit nach Thunlichkeit vorzubeugen, ist eine geräumige Frist gesetzt, in der die Mängel beseitigt werden können, derart, daß nach ihrer Befestigung der Anlaß fehlt zur Löschung zu schreiten.

Was die zweite Frage betrifft, was nach der Löschung bezüglich der Abwicklung der Angelegenheiten der gelöschten Gesellschaft zu geschehen habe, so kann ich darauf ebensfalls, wie ich glaube, im Einverständniß mit dem Vorredner erwidern, daß I S. 1061, I dann dasjenige Liquidationsverfahren eintritt, welches das HandG. vorgesehen hat, und welches zunächst Platz greift nach Löschung einer Gesellschaft, die auf Antrag erfolgt. Die Bestimmung des HandG. über die Voraussetzung dieses Verfahrens ist so gefaßt, daß sie nicht bloß die Löschung auf Antrag im Auge hat, sondern auch die ex officio vor sich gehenden Löschungen. Bei der Fassung dieser Bestimmung des HandG. hatten wir bereits diejenigen Bestimmungen im Auge, welche der Gesetzentwurf, betr. die freiv. Gerichtsbarkeit, über die ex officio Löschung enthält. Es wird also in den Fällen, welche der Vorredner berührt hat, ganz in derselben Weise das Liquidationsverfahren des HandG. zur Anwendung kommen, welches in den anderen Fällen, wo eine Löschung auf Klage erfolgt ist, Platz greift.

Präsident: Der Abg. Bassermann hat den Antrag gestellt, den Gesetzentwurf in zweiter Lesung en bloc zur Abstimmung zu bringen. Diesem Verfahren kann nur dann stattgegeben werden, wenn Niemand im Hause widerspricht. Ich richte deshalb an das Haus die Frage, ob die Anregung des Abg. Bassermann, daß über den Gesetzentwurf in zweiter Lesung en bloc abgestimmt werden möge, ein Widerspruch entgegenge stellt wird. — Es ist dies nicht der Fall; dies Verfahren kann hiernach stattfinden. Ich werde nunmehr an das Haus die Frage richten, wer für den Gesetzentwurf als Ganzes stimmen will.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen der VI. Kommission vorliegt, als Ganzes in der zweiten Lesung annehmen wollen, sich von den Plänen zu erheben. (Geschicht.) Soweit ich übersehe, herrscht Einstimmigkeit; der Gesetzentwurf ist somit angenommen.

Es erübrigt nun nur noch die Erledigung der vorliegenden Resolutionen und Petitionen.

Ich eröffne zunächst die Diskussion über die zwei Resolutionen, die die Kommission vorgeschlagen hat. Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche die Resolutionen, die die Kommission vorgeschlagen hat — und deren Verlesung Sie mir erlassen —, annehmen wollen, sich von ihren Plänen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; die Resolutionen sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die Petitionen.

Wellstein: Im Bericht sind nur kurz die Petitionen erwähnt, ohne daß der Inhalt im einzelnen angegeben ist. Ich glaube auch, daß Sie mich diesmal davon entbinden könnten, Ihnen im einzelnen Auskunft zu geben, zu welchen einzelnen §§ die Petenten ihre Wünsche ausgesprochen haben. Sie sind im allgemeinen, wie im Bericht konstatiert worden, vorgetragen worden und sind im einzelnen Gegenstand der Diskussion in der Kommission gewesen; ich brauche Ihnen also nicht diese Petitionen, die zum Theil sehr umfangreich sind, im einzelnen auseinanderzuführen. Ich bitte Sie, im Sinne des Antrags der Kommission, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen und sie als durch die Beschlussschrift über den Gesetzentwurf erledigt zu erklären.

Präsident: Wortmeldungen liegen weiter nicht vor; ich schließe deshalb die Diskussion. Die Abstimmung über die Petitionen bleibt der dritten Lesung vorbehalten.

E. Dritte Berathung im Plenum des Reichstags.

| 57. Sitzung am Dienstag den 8. März 1898.

| Sitz. B.
S. 1337.

Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiv. Gerichtsbarkeit (Nr. 21, 109 der Anlagen).

Generaldiskussion: Stadthagen S. 175, v. Garlinski S. 178, Wellstein S. 180, Dr. Küntzel, OGerichtspräsident S. 181, Szmulas S. 182.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 16 Minuten durch den Präsidenten Freiherrn von Buol-Berenberg eröffnet.

| **Stadthagen:** Die Anträge, die wir zur dritten Lesung gestellt haben, würden, wenn nicht ein Zufall dazwischen gekommen wäre, bereits in der zweiten Lesung gestellt worden sein. Es sind solche, die in der Kommission bereits gestellt waren und die zum Theil gegen eine ziemlich bedeutende Minderheit abgelehnt sind. Wir haben nicht sämtliche Anträge wiederholt, sondern meinen, daß bei dem Gesetzentwurf, wie er ist, alle die Punkte, die wesentlich rein bürgerliche und rein materielle Interessen betreffen, ausscheiden können, daß es aber nothwendig sein wird, in der dritten Lesung diejenigen Punkte zu urteilen und eine Uebereinstimmung des Reichstags nach der Richtung zu versuchen, daß die Punkte, die nicht rein materielle, sondern mehr ideelle Interessen betreffen, wenigstens einigermaßen entsprechend geordnet werden, dem Sinne dessen entsprechend, was die große Menge des Volks als Interesse der Rechtsordnung liegend erachtet.

Sie werden mir wohl gestatten, die Anträge, die wir gestellt hatten, in der Generaldiskussion kurz zu streifen, damit die Spezialdiskussion möglichst abgekürzt wird. Die erste Reihe von Anträgen, die ersten fünf, scheinen lediglich formell zu sein; aber auch sie haben insofern einen iduellen Werth, als sie von den nicht rechtsgelehrten Laien nicht etwas an juristisch-technischer Kenntniß verlangen, was der Entwurf von ihnen verlangt. Sie haben ja durch das BGBl. eine Rechtsordnung zu schaffen geglaubt, die dem Rechtsgedanken, dem Rechtsleben, dem Rechtsbedürfniß des Volks entspreche. Wäre sie eine solche Ordnung, so ist nicht recht verständlich, warum nicht der einzelne Laius sein Recht in allen Instanzen selbst verfolgen darf. Der Entwurf geht aber davon aus, daß der Anwaltszwang wenigstens in den Fällen weiterer Beschwerde stattfinden soll, er geht weiter davon aus, daß eine Art Erschwerung für Einlegung der Rechtsmittel durch Laien eintreten soll, da zwar bei jedem Gerichte ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, es aber nur dann rechtzeitig sein soll, wenn es bei dem zuständigen Gericht rechtzeitig eingetroffen ist. Das sind durchweg Punkte, die formeller Natur sind, bei denen sich aber zeigt, daß man einem Laien zumutet — in demselben Gesetz, wo man ihn ausschließt, sein Recht in allen Instanzen selbst wahrzunehmen —, den etwas verzwickten formellen Weg der Beschwerde nützlich zu machen.

Der zweite Theil unserer Anträge unter Nr. 6 betrifft ein weit wichtigeres Gebiet. Es handelt sich bei diesen Anträgen darum, daß der Anfang dazu gemacht werden möge, daß in Vormundschaftsachen, soweit durch das Vormundschaftsgericht Erziehungsstreitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen Mann und Frau entschieden werden sollen, Laien mitentscheiden sollen. Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß Sie diesem Antrag, dessen Grundgedanke in der Kommission Aufnahme gefunden

hat, und der durch verschiedene Petitionen, die an das Haus gelangt sind, ebenfalls freundlich aufgenommen ist, zustimmen werden. Denn in der Kommission ist nur mit geringer Mehrheit ein auf Zugiebung von Laien, aber in weiterem Umfange, gerichteter Antrag abgelehnt worden; der Gedanke, Laien zur Vormundschaftspflege hinzuzuziehen, ist daran gescheitert, daß innerhalb der Kommission sich Anträge entgegengestanden, die demselben Grundgedanken, aber in verschiedenartigen Formen, Ausdruck geben: einer wollte für alle Vormundschaftssachen Laien hinzugezogen wissen, ein anderer zwar auch nur für einen bestimmten Theil derselben, aber auch für Vermögenssachen und viel weitergehend als der jegige Antrag. Zweifellos war die übergroße Anzahl der Herren in der Kommission dafür, daß z. B. Erziehungsstreitigkeiten von Laien geregelt würden; derselbe Gedanke kam ja auch bei Berathung des BGB. zum Ausdruck. In einer Generaldiskussion darf ich mich ja auf die einzelnen Punkte nicht einlassen; das ist Sache der Spezialdiskussion. Aber ich darf schon jetzt die Herren, die etwa anderer Ansicht sind bezüglich einzelner Punkte, die also den einen oder den anderen Punkt nicht der Laienbeschlußfassung zuweisen wollen, bitten, Unteranträge zu stellen.

Gelegentlich ist bei dem Kreise der dem Vormundschaftsgericht angewiesenen Dinge die Herbeiziehung von Laien von der eminentesten sozialpolitischen Bedeutung, z. B. die Genehmigung, einen Arbeitsvertrag zu schließen, der über ein Jahr dauert, muß nach dem BGB. vom Vormundschaftsgericht ertheilt werden. Zu solcher Genehmigung, die Kenntnis und Prüfung der thatfächlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse voraussetzt, müßte man doch Laien zuziehen, wenn man den Zweck der Gesetzesbestimmung — Minderjährige zu schützen — erfüllen will. Ferner die Erziehungsstreitigkeiten, die Streitigkeiten zwischen Ehefrau und Ehemann, die Rechte des Mannes zur Frau, die Rechte der Eltern zu ihren Kindern, soweit nach dem BGB. das Vormundschaftsgericht eingreifen darf, — sind durchweg Punkte von nicht totaliter, ja kaum von angeblich juristischer Natur. Diese Verhältnisse und ihre Entscheidung verlangen lediglich oder doch wesentlich Kenntnis der Verhältnisse des Lebens. Möchte man noch in dritter Lesung zu der von uns vorgeschlagenen Verständigung gelangen, durch welche Laien in diesen Theil der sozialpolitischen Rechtspflege eingeführt werden.

Scheinbar weniger sozialpolitischer, aber desto mehr politischer Natur ist wohl unser Antrag unter Nr. 7. Nachdem durch das Verhalten der Regierungen feststeht, daß die Ansicht falsch ist, welche damals die Majoritätsparteien bezüglich des Inhalts der Abgabe eines Versprechens seitens der Regierungen hatten, bitten wir Sie, zu dem früheren Botum zurückzufahren, dem Sie ja materiell zugestimmt haben. In der Spezialdiskussion wird sich ja erörtern lassen, inwieweit dies auch deshalb nötig ist, um das bürgerliche Gesetzbuch in seiner Totalität und Einheit durchzuführen. In der Kommission stimmten bei diesem Punkt nur die Vertreter der freisinnigen Partei mit denen meiner Partei; ich hoffe aber, daß sich dies umdrehen wird, und daß man es hier wird darauf ankommen lassen können, ob die Drohung, die die Konservativen schon früher einmal bei den Hasen aussprachen, und die sich bei dem Verbot des Inverbindungtretns von Vereinen wiederholte — eine Drohung, die sie nebenbei damals im Jahre 1896 nicht ausgesprochen haben, sondern erst in der jewigen Kommission —, derartig ist, daß sie einwirken wird auf den Intellekt oder auf die Abstimmung derer, die materiell meinen, daß, was wir durch den Antrag auf Aufhebung des Verbots des Inverbindungtretns verlangen, sei etwas sozial nothwendiges und sei ferner, — nachdem die Sachen sich so gestaltet haben, wie es thatfächlich der Fall ist — auch dringend nothwendig im Interesse des politischen Anjehens des Reichstags.

Dann ist noch ein weiterer Antrag, nunmehr auch politischer Natur, von uns gestellt, um dessen Annahme bei den nachherigen Abstimmungen ich dringend bitte. Das ist der Antrag, der wesentlich den Beschwerden gerecht werden will, die mit vollem Recht von Seiten der Polen, Dänen und aller derjenigen erhoben werden, die in gemischtsprachlichen Bezirken wohnen. Wir haben nicht nur bei dieser Gelegen-

heit, die scheinbar gar nicht politisch ist, — ich meine die Bemessung und den Inhalt des Gebiets der freiv. Gerichtsbarkeit — sondern recht häufig die Klagen hören müssen, daß versucht wird, denen gegenüber, die nun einmal nicht deutsch sprechen können oder deutsch sprechen wollen, was dasselbe sein würde, deren Muttersprache zum Beispiel das Polnische ist, von Seiten der Gerichte Zwang anzuwenden. Wir haben von Seiten der Regierung keine Wiederlegung der Klagen gehört, die in der ersten Lesung zum Ausdruck kamen, daß in polnischen Gebieten Amtsrichter selbst Polen deswegen, weil sie nicht deutsch sprechen könnten, eingesetzt haben (sehr richtig! aus der Mitte), unter der Behauptung, daß diese deutsch sprechen müssten; sie müßten es können, da sie einmal in der Schule gewesen seien. Es kommt nun darauf an, daß wenigstens zunächst auf dem Gebiete der freiv. Gerichtsbarkeit dieser Stein des Anstoßes entfernt werde, der dazu führen könnte, daß in die Gerichtssäle hinein der politische Haß, die politische Voreingenommenheit irgend jemandes gemischaucht werden gegen Polen, gegen Dänen, gegen alle jene, die nicht wohl der deutschen Sprache mächtig sind. Es hat in der That bei uns Verwunderung erregt, daß in der Kommission nicht einmal der Antrag Auflang fand, der die Polen usw. wenigstens so stellen wollte bei den notariellen Verhandlungen, wie sie nach dem BGB. bei einer Testamentsverhandlung gestellt sind, sondern daß schließlich eine Fassung beliebt wurde, wo etwaige Höflichkeit seitens derer, die eine Verhandlung leiten, dazu führen könnte, die Gefühle derjenigen, die als Partei auftreten, schwer zu verlegen — eine Fassung, die weiter dazu führen könnte, geradezu dem Betrug Vorschub zu leisten. Denn wenn es richtig ist, daß nach der jeglichen Fassung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, eine Verhandlung aufgenommen wird ohne Dolmetscher in einer Sprache, die einige der Beteiligten nicht verstehen, so ist es nicht ausgeschlossen, daß ein derartiges Mittel benutzt werden kann, um den, der die deutsche Sprache nicht versteht, zu übervortheilen — im Wege der freiv. Gerichtsbarkeit, durch amtliche, notarielle oder vielmehr gerichtliche Alte. Wir haben versucht, noch einmal die Fassung des Antrags zu bringen, die als prinzipielle von uns gestellt war, und haben dann als eventuell den Antrag gestellt, doch wenigstens die Fassung zu geben, die damals, als das BGB. berathen wurde, für Testamentsaufnahmen als nothwendig im Interesse des Schutzes der Fremdsprachlichen, im Interesse des Schutzes der Ehre derjenigen, die eine Verhandlung zu leiten haben, anerkannt worden ist. Ich glaube, wenn diese wenigen Bedenken, die sich in unsr. 8 Anträgen verdichtet haben, von Ihnen jetzt ernstlich geprüft werden, so kann es nicht ausbleiben, daß, da die materielle Gerechtigkeit — ich kann sagen: bezüglich all der Anträge, die überhaupt materiellen Inhalt haben, bereits in der Kommission auch von denjenigen, die als Gegner der Anträge gestimmt haben, anerkannt ist, — ich darf mich wohl der Hoffnung hingeben, daß Sie diese minimalen Forderungen, die diesseits wiederholt worden sind, nicht ohne Berücksichtigung lassen in der dritten Lesung, auch nicht ohne Berücksichtigung lassen angesichts des Zwecks, dem der Gesetzentwurf über die freiv. Gerichtsbarkeit ja zum Theil dienen soll, nämlich des Zwecks, eine Vereinstimmung mit dem BGB. herbeizuführen.

Ist es wahr, daß das BGB. in der That ein Gesetz ist, daß möglicherweise dem Rechtsgefühl, Rechtsgedanken, Rechtsbewußtsein der großen Menge entspricht oder doch wenigstens bei verständiger Rechtsprechung entsprechen könnte — dann, glaube ich, müßten Sie dem gerade sympathisch gegenüberstehen, daß wir Sie nun bitten, hinüberzugehen über den Gedanken, den der Regierungsentwurf, über den Gedanken, den die Kommission Ausdruck gegeben hat, nämlich, daß nur da, wo es sich um Vermögensinteressen handelt, Laien als Handelskammern fungieren sollen, daß aber da, wo es sich um die höchsten Güter handelt des Einzelnen, da, wo es sich um das Recht des Einzelnen, richtig erzogen zu werden, handelt, da, wo es sich handelt um das Recht des Vaters oder der Mutter, den ihnen gebührenden Einfluß auf die Kindererziehung zu haben, da, wo es sich ferner darum handelt, die Rechte der Ehefrau zu schützen den Ehemann gegenüber oder die Rechte des

Ehemanns der Ehefrau gegenüber, Laien nicht miturtheilen. Ich hoffe, daß Sie in all diesen Fällen Laien als Richter einsetzen werden; denn hier handelt es sich um höhere Interessen als um die Laien und Hundertauende von Markt, über die allerdings die Handelskammern in Mitbesetzung von Laien nach dem Entwurf entscheiden sollen. Nachdem in der Kommission — Sie haben ja den Bericht selbst vor sich — mit gewisser Sympathie gerade dieser Antrag aufgenommen ist, dem Laienelement einen größeren Einfluß zu gewähren, so darf ich wohl annehmen, daß — zumal nunmehr auch in der CGD, soweit jetzt deren Lesung beendigt ist, also in der ersten Kommissionsberathung, Sie auch den Gedanken gutgeheißen haben, daß wenigstens für das Entmündigungsverfahren Laien zugezogen werden sollen — daß nunmehr, nachdem ja doch Änderungen des GVerfG. nothwendig sind, Sie nicht nur sympathisch diesen Anträgen gegenüberstehen, sondern ich hoffe, in der dritten Lesung dann diese Anträge ihrem Grundgedanken nach noch in dieses Gesetz hineinbringen. Ich darf in der Generalberathung ja mich auf die technischen Einzelheiten nicht einlassen, darf aber zum Schluß daraus ausdrücklich hinweisen, daß wir uns auf die Form des einen oder anderen Antrags durchaus nicht steifen, daß es uns vielmehr recht sein soll, wenn Sie eine bessere Form finden sollten. Wir haben teilweise Formen vorgeschlagen, die nicht von uns zuerst entworfen sind, sondern die andere Kommissionsmitglieder damals entworfen haben. Ich bitte Sie, wenn Sie in die Berathung der dritten Lesung eintreten, sich vergegenwärtigen zu wollen, daß bei denjenigen Anträgen, die wir hierzu gestellt haben, es sich um soziale und politische, um sozialpolitische Anträge handelt, und daß es sich um Gebiete handelt, wo es möglich und nötig ist, dem Rechtsbewußtsein des Volks bessere Garantien zu geben, als sie heute vorhanden sind.

Ich habe nur eine Entschuldigung noch dafür auszusprechen, daß wir erst in der dritten Lesung mit den Anträgen hervorgetreten sind — es sind dieselben Anträge, die bereits in der Kommission gestellt waren. Es beruht das darauf, daß verlucht wurde, eine Form zu finden, die eine möglichst schnelle Vereinbarung ermöglicht, und beruht ferner auf Zusätzlkeiten, die in der Person einzelner Mitglieder unserer Fraktion gelegen haben. — Ich bitte Sie, den Anträgen, wie wir sie gestellt haben, wenn Sie ihnen materiell zustimmen, zustimmen zu wollen und dadurch ein Gesetz als Ergänzungsgesetz zum BGW. zu schaffen, das an sich zwar formell ist, von dem man aber dann wird sagen können: es ist ein Fortschritt in der Rechtsprechung, ein Fortschritt nach der Richtung hin, daß juristische Gesetze nicht nur lediglich mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit von Anwälten oder von Richtern, sondern mit Rücksicht auf das Publikum, mit Rücksicht auf das Rechtsbedürfnis und das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit gemacht werden. Von diesen Gesichtspunkten aus empfehle ich Ihnen, in die dritte Berathung eintreten zu wollen.

von Czarlinski. Ich habe den Platz in der Generaldiskussion gewählt, um eben im Anschluß an den Vorredner zu sprechen, der auf unsere Verhältnisse zurückgekommen ist. Vorausschicken will ich noch, daß wir Polen für den Bußgeldparagraphen zu § 156 stimmen werden; im Allgemeinen will ich jedoch meine Worte zu § 175 richten und sogleich erklären, daß wir den Eventualantrag vorziehen, in dem es heißt:

Erklärt ein Betheiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Selbstverständlich gehen die Rechtsansprüche der Polen weiter, und wir als die natürlichen Vertreter des polnischen Volkes werden niemals auf eine Anerkennung der angeborenen, natürlichen und wohlverbiesteten Rechte verzichten; wir halten aber den Augenblick noch nicht für gekommen, um mit einem entsprechenden Antrage in der Hoffnung auf Annahme desselben vorgehen zu können. Deshalb müssen wir uns heute auf die Befürwortung des Antrags über beschäfsten.

Es ist in der letzten Zeit, namentlich seitdem viele Richter sich dem Hochästistenverein angeschlossen haben, sehr oft vorgekommen, daß der Richter den Parteien bösen Willen vorgeworfen hat und sich nicht davon hat überzeugen wollen, daß sie in

der That nicht im Stande sind, in einer fremden Sprache Aussagen zu thun, die sie nachher bechwören sollen. Wir haben ja diese Frage schon öfters besprochen, und namentlich auch im preuß. Abgeordnetenhouse wurde darauf hingewiesen, daß diese Ansichtung, die auch der Justizminister hier im Reichstag vertreten hat, eine durchaus falsche ist. Sie können in unserer Heimat von sehr vielen Richtern erfahren, daß gerade das Umgekehrte der Fall ist, daß ein Mann, der beim Militär gedient oder ein paar deutsche Brocken aus der Schule mitgenommen hat, sich damit brüstet, der deutschen Sprache mächtig zu sein (sehr richtig! aus der Mitte), und ein vernünftiger Richter dann erst gezwungen ist, ihm zu sagen: schwieg, lieber Freund, du verstehst nicht deutsch, — worauf dann der Richter einen Dolmetscher kommen läßt.

Ich habe im preuß. Abgeordnetenhouse im vergangenen Jahre bei Berathung des Justizrats unter anderem auf einen Fall in Culmsee hingewiesen, wo ein Hütejunge sofort ins Gefängnis abgeführt wurde, als er außer der Nennung seines Namens und der Angabe seines Alters erklärte und zwar in polnischer Sprache, er könne weiter nichts antworten. Nachdem er aus dem Gefängnis zurückgekommen war, antwortete er auf alle Fragen: ja! Infolge des ungünstlichen Verlaufs des Prozesses begab sich der Angeklagte dann an das Landgericht nach Thorn, wo der Ober-Landespräsident Wüncke sich sofort überzeugte, daß der Knabe der deutschen Sprache vollständig unmächtig ist, und einen Dolmetscher kommen ließ. Da fielen die Aussagen, die vorher in der ersten Instanz beschworen waren, ganz anders aus, und als der Knabe gefragt wurde, weshalb er vorhin anders ausgesagt, antwortete er: ich wollte nicht nochmals ins Gefängnis kommen; nachdem ich einmal eingesperrt war, habe ich zu allem ja gesagt ohne zu wissen, wonach ich gefragt wurde. S. 1405.

Das sind doch Verhältnisse, die sehr zu bedauern sind im Interesse der polnischen Bevölkerung nicht nur, sondern auch im Interesse der Rechtssicherheit. (Sehr richtig! in der Mitte.) An eine förmliche Beweiserhebung, ob jemand der Gerichtssprache oder der fremden Sprache mächtig ist, wird ja überhaupt niemals gedacht werden können. Das Gericht wird sich im Ganzen mit der Erklärung des Betheiligten begnügen müssen, und so zu verstehen ist ja auch die Beurkundung des Prof. Dr. Delbrück in den „Preuß. Jahrbüchern“, der Bezug nimmt auf eine Circularverfügung des höchsten Richters in der Provinz Westpreußen, welche dahin ging, daß die Richter streng darauf achten sollen, daß Polen, die da vorgeben, nicht deutsch zu können, nicht verlangen dürfen, polnisch vernommen zu werden, und Herr Delbrück sagt, man möge bedenken, was das sagen will, deutsch sprechen im gewöhnlichen Leben und Aussagen vor Gericht machen, die beschworen werden sollen; das sei denn doch ein furchtbarer Unterschied. (Sehr richtig! in der Mitte.) Delbrück meinte, die Justiz sehe sich dem größten Misstrauen und dem Verdachte aus, wenn sie sich unterfängt, in solcher Lage einen Druck ausüben zu wollen.

Ich erinnere daran, Ende vorigen Jahres ging durch die Zeitungen eine Mittheilung, daß allein vor einem Schöffengericht in Myslowitz binnen kurzer Zeit zehn derartige Fälle vorgekommen seien, daß Leute, die versicherten, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, sofort eingesperrt worden sind. (Hört! hört! in der Mitte.) Nun, bei uns zu Lande kommt es doch fast allwochenlich vor und ist in der vorvergangenen Woche noch ein gewisser Poplinski mit einer Geldstrafe belegt worden, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig war. Ich glaube, die Ansicht hätte sich schon Bahn brechen müssen, daß eine ungerechtfertigte Bestrafung der Erlernung der deutschen Sprache auch nicht förderlich ist. Im Gefängnis wird man das in 24 Stunden auch nicht lernen.

Ich habe im vergangenen Jahr hier auch schon darauf hingewiesen, namentlich in Erwiderung auf die Ausführungen des Justizministers, daß man doch nicht so chauvinistisch vorgehen sollte, namentlich bei der Rechtsprechung; da setzt sich das Gericht in den Verdacht, parteiisch zu sein; denn wenn auch die Richter in der Schule französisch gelernt haben, so ist denn doch mehr als zweifelhaft, ob sie im Stande wären, sofort die Begründung eines Urtheils in französischer Sprache abzufassen; ich bestreite das durchaus. Und nun denke man sich erst einen gewöhn-

lichen, ungebildeten Mann, von dem man, wenn er auf dem Flur vielleicht ein paar Brocken Deutsch gesprochen hat, den Schlüß ziehen will, er sei der deutschen Sprache mächtig. Daß das überhaupt kein Maßstab sein kann für den Beweis der Kenntniß der deutschen Sprache, wenn jemand irgend wo in der einfachen Konversation über alltägliche Vorkommnisse deutsch spricht, das geht eklatant hervor aus der Bescheidung des Ministers des Innern, welche durch die Vermittlung des Regierungspräsidenten zu Marienwerder den Beschwerdeführer über die Aufhebung von polnischen Versammlungen im vergangenen Jahre zugegangen ist. Der Vorsitzende der Versammlung hatte sich beim Minister beschwert, daß ein Gendarm, der mit seinen Leuten stets polnisch gesprochen hätte, als er zur Beaufsichtigung der Versammlung erschienen war, behauptete, nicht polnisch zu können, und da sagt nun der Minister oder vielmehr im Auftrag desselben der Regierungspräsident,

daß der Gendarm Auffeldt, wie in der Beschwerde behauptet wird, das Polnische so vollkommen beherricht, um das in einer solchen Versammlung vorgetragene vollkommen zu verstehen, wird sowohl von Auffeldt selbst, als auch von dem Amtsvorsteher in Abrede gestellt und ist auch durch die Anführung in der Beschwerde daß er sich mit seinen Wirthsleuten in polnischer Sprache unterhalten habe, nicht erwiesen, da es viel schwieriger ist, einem politischen Vortrage so zu folgen, daß man ihn in allen Theilen genau versteht, als eine Unterhaltung über konkrete Dinge zu führen.

Ich glaube, wenn der preuß. Minister des Innern hier anwesend wäre, so würde er mir zustimmen und sagen: ich habe selbst durch dieses Schreiben anerkannt, daß Neuerungen im gewöhnlichen Verkehr durchaus nicht die Kenntniß der deutschen Sprache begründen. Nun, ich will mit der Bitte schließen, das hohe Haus möge dem Antrag Auer unter 8 wenigstens zu § 175 dem Eventualantrag zustimmen. Ich komme noch darauf zurück, daß es höchste Zeit ist, daß man wenigstens in die Gerichtsstuben die Politik und den Chauvinismus nicht mehr hereinläßt. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich spreche, wie gesagt, nicht allein im Interesse der polnischen Bevölkerung, sondern ebenfalls im Interesse der Hebung des Ansehens des Richterstandes. (Bravo! in der Mitte.)

Wellstein: Wider Erwarten seien wir uns in dieser Lesung noch einmal einer großen Debatte über dies hauptsächlich juristisch-technische Gesetz ausgesetzt, nachdem schon in zweiter Lesung die Enblockannahme desselben sich ergeben hatte. Der Abg. Stadthagen, der ja durch seine Anträge diese Debatte hervorgerufen hat, hat selbst bedauert, daß er mit diesen Anträgen erst in der dritten Lesung gekommen ist. Ich glaube, wenn er sie bei der zweiten Lesung schon vorgebracht und sie einer gründlichen Auseinandersetzung unterworfen hätte, so hätte er sich schon damals davon überzeugen können, daß sie kaum auf eine Majorität hier im Hause rechnen könnten. Ich brauche in dieser Beziehung bloß auf den Verlauf der Kommissionsberathung einzugehen, um das näher nachzuweisen.

Der Entwurf ist seitens des Hauses sowohl wie seitens der Kommission außerordentlich freundlich aufgenommen worden. Eine Ausstellung im allgemeinen hat eigentlich nur in einem einzigen Punkte stattgefunden. Es ist ihm als allgemeines Bedenken nur entgegengehalten worden, daß er dasjenige, was er regeln wolle, vielleicht nicht in ausreichendem Maße einheitlich gethan und zu viel der Landesgesetzgebung überlassen habe. Im übrigen aber haben die Ausstellungen nur Einzelheiten, und zwar vorwiegend juristisch-technischer Art zum Gegenstand gehabt. Die Befestigung dieser Bedenken ist dann auf dreierlei Art erfolgt. In einer Beziehung haben sich die Antragsteller, welche ihre Bedenken in Form von Anträgen verdichtet und der Beslußfassung unterbreitet haben, selbst nachträglich überzeugt, daß die Bestimmungen des Entwurfs die Normen, die er gegeben hat, ganz und gar nicht ihre Bedenken rechtfertigen, daß vielmehr der Wortlaut und der Sinn der Bestimmungen des Entwurfs den Absichten, welchen sie mit ihren S. 1406. Anträgen verfolgten, nicht entgegenstanden. Dieser Theil der Anträge wurde dann zurückgezogen.

Zum zweiten ergab es sich, daß einige Bedenken, die erhoben wurden und Gegenstand von Anträgen waren, aus einer mißverständlichen Auffassung anderweitiger Gesetzbestimmungen hervorgerufen waren. Ich erinnere in dieser Beziehung die Herren aus der Kommission und diejenigen, die den Bericht gelesen haben, nur an die falsche Auffassung der Tragweite des Art. 141 des EinfG. zum GVerG. Auch diese Bedenken erlebten sich ohne erhebliche Diskussion. Die dritte Art der Ausstellungen endlich, welche gemacht wurden, ist bei einzelnen §§ aus grundsätzlich verschiedener Auffassung über den gesetzgeberisch einzuschlagenden Weg hervorgegangen, welche auf die vorige Art nicht zu befeitigen waren. Dazu gehören auch diejenigen Bedenken, die wiederum zum Gegenstand von Änderungsanträgen geworden sind. Über diese sämtlichen Anträge und Bedenken, die erhoben worden sind, sind einer sehr scharfen, eingehenden Erörterung in der Kommission unterzogen worden. Dort haben sie dann mit nur sehr wenigen Ausnahmen eine bedeutende Majorität gegen sich gehabt, in vielen Punkten ist sogar eine Einstimmigkeit der Kommission erzielt worden, und das letztere trifft auch zum Theil auf diejenigen Anträge zu, welche eben wieder eingebracht worden sind. Nachdem sich nun die Kommission in ihrer großen Mehrheit für die Annahme der einzelnen §§ und des ganzen Gesetzes entschlossen hat, hat offenbar noch eine weitere Klärung bei denjenigen Mitgliedern der Kommission, die zum Theil für diese Änderungsanträge gestimmt haben, stattgefunden; sonst hätte nicht eine derartige Enblockannahme, wie sie in der zweiten Lesung stattgefunden hat, in der That vor sich gehen können. Sie haben sich offenbar überzeugt, daß die Gegengründe sehr gewichtiger Art sind. Ich glaube, daß es unter solchen Umständen viel richtiger gewesen wäre, wenn die Antragsteller in dieser dritten Lesung auf diese Anträge verzichtet hätten. Eine Hoffnung ist wohl nicht vorhanden, daß sie dieselben jetzt noch zurückziehen; ich möchte deshalb das hohe Haus schon jetzt im Allgemeinen auffordern, mit Einstimmigkeit an den Beschlüssen seiner Kommission und der zweiten Lesung festzuhalten.

Dr. Küntzel, Kommissar des Bundesrates: Der Unterschied zwischen den Kommissionsbeschlüssen und den Anträgen zu § 175 besteht im Wesentlichen darin, daß nach den Kommissionsbeschlüssen der Richter in denjenigen Fällen, in welchen der Kenntniß der deutschen Sprache fälschlich verleugnet wird, in denen der Richter weiß, daß ein Beteiligter der deutschen Sprache mächtig ist, befugt sein soll, es abzulehnen, in fremder Sprache unter Buziehung eines Dolmetschers zu verhandeln, während er nach den Anträgen in diesem Fall nicht befugt sein soll, die Verhandlung in fremder Sprache abzulehnen, sondern verpflichtet sein soll, mit der Person, von der er weiß, daß sie deutsch kann, unter Buziehung eines Dolmetschers in fremder Sprache zu verhandeln. Ich glaube, man braucht nur den Gedanken herauszuschälen, der die Differenz zwischen den Kommissionsbeschlüssen und den Anträgen bildet, um sich von der Unannehmbarkeit der Anträge zu überzeugen.

Von den einzelnen Fällen, die der Abg. von Czarlinski erwähnt hat, und die dafür sprechen sollen, daß das geltende Gesetz von den Gerichten nicht richtig gebahndhabt wird, ist mir hier zufällig aus meinen Akten der eine Fall bekannt, nämlich der zuerst angeführte vom Amtsgericht Gilmsee. Darüber ist berichtet worden, daß in der Schöffengerichtssitzung am 7. Dez. 1897 die Angeklagte, eine sechszehnjährige Arbeiterin, ihrem mitangeklagten vierzehnjährigen Bruder, welcher die an ihr gestellten Fragen deutsch beantwortete, zurief, er solle nur polnisch sprechen, und infolge dessen ist sie in eine Ordnungstrafe genommen worden. Daß in diesem Falle der mitangeklagte Bruder in der That nicht der deutschen Sprache mächtig gewesen sei, ist in den Akten nicht festgestellt. Ein Rechtsmittel ist nach Lage der Akten nicht eingelegt worden; es ist in diesem Falle bei der Entscheidung des Amtsgerichts verblieben.

Es versteht sich aber von selbst, daß zu unterscheiden sind, und ich behaupte, daß auch in der Praxis die Gerichte wohl unterscheiden werden diejenigen Fälle, in welchen Angeklagte oder Zeugen, weil sie sich nicht hinreichend sicher der deutschen

Sprache mächtig fühlen, nicht hinreichend sicher sind, daß sie die deutsche Rede richtig verstehen und, wenn sie deutsch antworten, überall den richtigen Ausdruck treffen, sich der polnischen Sprache bedienen, und diejenigen Fälle, in welchen in chländser und frivoler Weise die Nichtkenntniß der deutschen Sprache vorgegeben wird. Nur in den letzteren Fällen, behauptet ich, daß die Gerichte Ungehörstrafen eintreten lassen, und diese Ungehörstrafen sind in den meisten Fällen auch in der Beschwerdeinstanz aufrecht erhalten. Wenn das die Praxis der Gerichte ist, so meine ich, daß dagegen nichts eingewendet werden kann.

von Czarlinski: Ich will gern anerkennen, daß die Kommission gegenüber der Vorlage eine kleine Änderung hat eintreten lassen, aber das ist nur formaler Natur; die Sache selbst ist immer noch nicht entschieden, denn es wird stets darauf ankommen, wie festzustellen ist, daßemand der deutschen Sprache hinlänglich mächtig ist, um sich vor Gericht vertheidigen zu können. Eben wurde vom Herrn Regierungsvertreter gesagt, daß eine polnische Frau auf eine Frage eine deutsche Antwort gegeben hat, und daraus wurde der Schluß gezogen, daß sie der deutschen Sprache vollständig mächtig sei und ein Dolmetscher nicht herbeigerufen werden sollte. Dagegen habe ich Beispiele genug angeführt und behaupte außerdem auch jetzt noch, daß viele von den Juristen selbst bei uns in der Schule mehrere Sprachen gelernt haben; wenn sie aber in die Lage kämen, in der auf der Schule gelernten Sprache eine Begründung des Urteils abzufassen, würden sie sich doch in der größten Verlegenheit befinden. Immer muß ich den Nachdruck darauf legen, daß es etwas durchaus anderes ist, im gewöhnlichen Leben mit einander zu sprechen, z. B. zu fragen, wie jemand über die Flotte denkt (Heiterkeit), ob das Marinegefeß gute Folgen gehabt hat, oder ob sich jemand in einer fremden Sprache bei den Kreuz- und Querfragen des Richters gewandt und sicher ausdrücken kann. Da, glaube ich, wird der Reichstag immer auf meiner Seite sein, und wir müssen darauf bestehen, daß man einmal von der Idee und Anschauung abgeht, als wollten die Leute nicht deutsch verstehen. Wenn jemand angeklagt ist, liegt es doch in der Natur der Sache, daß er sich derjenigen Sprache bedient, die am meisten Garantie bietet, bereit zu werden. Die Art und Weise, wie man jetzt selbst vor Gericht mit dem polnischen Volk umgeht, ist in keiner Weise zu vertheidigen; dazu wird auch kein Regierungsvertreter im Stande sein. (Bravo! bei den Polen und in der Mitte.)

| S. 1047. | Szmula: Ich kann in Bezug auf meine Heimath Oberschlesien das bestätigen, was Herr von Czarlinski in so mähevoller Weise vorgetragen hat, begründet auf ganz bestimmte Daten. Wenn es so vor Gericht zugeinge, wie es der Herr Kommissarius hier dargestellt hat, daß der Richter nur in den Fällen, wo er die volle Überzeugung davon gewonnen hat, daß der vor Gericht Stehende der deutschen Sprache mächtig ist, Strafe verfügt, könnte man dagegen nichts sagen. Es wäre eine gewisse Frivolität, wenn jemand, der der Sprache vollständig mächtig ist, sich ihrer nicht bedienen wollte. Aber woher soll der Richter das wissen, der mehrere tausend Einwohner in seinem Sprengel hat? Wir haben eine ganze Menge Beweise, daß der Richter sich geirrt hat. Mir ist z. B. ein Fall bekannt, wo ein Erwachsener eingesperrt worden ist; nachdem er sich beschwert hatte, wurde der Lehrer, bei dem er in die Schule gegangen war, vernommen, der aussagte, daß Beschwerdeführer allerdings vollständig unfähig gewesen sei, sich deutsch auszudrücken. Aber die Strafe hat er weg gehabt. Ich meine, daß, sowie jemand erklärt: ich bin der deutschen Sprache nicht mächtig, — der Richter die Verpflichtung hat, einen Dolmetscher zuzuziehen. Wenn nachträglich dann durch die Untersuchung der Beweis erbracht werden kann, daß der Mann gelogen hat, dann mag er bestraft werden. Über vorher die Leute zu strafen, ins Gefängnis zu setzen und sich dann zu überzeugen, daß die Sache zu Unrecht geschehen ist, ist meiner Ansicht nach ein Horrendum, was niemals vor Gericht stattfinden dürfte.

Ich muß auch sagen, daß die Art und Weise, wie das polnische Volk in Oberschlesien vor Gericht behandelt wird, unerhört ist. In den seltensten Fällen

geht man mit den Leuten in der leuteligen Art und Weise um, wie es gewiß der Allerhöchste Wille ist. Mir ist ein Fall bekannt, wo Leute sofort in Arrest abgeführt worden sind wegen halblauter Unterhaltung vor Gericht, wo die Leute nicht vor mir auf der Bank gesessen hatten, und wo ich kein Wort gehört hatte. Keine Vertheidigung wurde zugelassen, und die Leute wurden ohne Weiteres zu 24 Stunden verurteilt und abgeführt, während ich hinter ihnen gesessen habe und es gehört haben müßte, ob die Leute sich halblaut unterhalten hätten. In dem Erkenntnisse stand ausdrücklich: wegen ungebührlichen Benehmens und halblauten Unterhaltens vor Gericht.

Ich meine also, daß der Antrag, der hier gestellt ist, voll und ganz angenommen werden sollte. (Bravo! in der Mitte und bei den Polen.)

| 59. Sitzung am Donnerstag den 10. März 1898.

| S. 1441.

Fortsetzung und Schluß der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit (Nr. 21, 109 der Anlagen).

§§ 1 bis 9 (ohne Debatte) S. 184.

§ 10, Einfluß der Gerichtsferien auf Bormundshofssachen: Haase, Günther S. 184.

§ 11, Anträge und Erklärungen zu Protokoll: Haase S. 185 u. 187, von Strombed S. 185, Dr. Struckmann, Geh. Ober-Regierungsrath, Wellstein S. 186.

§§ 12 bis 19 (ohne Debatte) S. 187.

§ 20, Einlegung der Beschwerde: Haase S. 187.

§§ 21 bis 27 (ohne Debatte) (zur Geschäftsordnung) S. 187.

§ 28, weitere Beschwerde: Haase S. 188.

§§ 29 bis 31 b (ohne Debatte) S. 188.

§ 32, Zuständigkeit der Amtsgerichte für Bormundshofssachen: Stadthagen S. 188, Günther (zur Geschäftsordnung) S. 192, Wellstein S. 192, Dr. Mittelen (zur Sache bezw. persönlich) S. 194, Dr. Struckmann S. 196, Dr. von Gunz S. 197, Rembold S. 198, Dr. von Buchla S. 199.

§§ 33 bis 155 (ohne Debatte) S. 200.

§ 156, Vereinsfachen: Stadthagen S. 200.

§§ 157 bis 173 (ohne Debatte) S. 202.

§ 175, Zugleichung eines Dolmetschers: Haase S. 202, Fürst Radziwill S. 203, Schönstedt, preuß. Staats- und Justizminister S. 203 u. 209, Wellstein S. 206, von Soß S. 207, Haase S. 208, Dr. Struckmann S. 211.

§§ 176 bis 196 (ohne Debatte) S. 212.

Gesamtabstimmung S. 212. — Petitionen S. 212.

| Präsident: ... Wir gehen über zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, | S. 1442. nämlich zur

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit (Nr. 21 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung des Reichstags unverändert angenommenen Kommissionsbeschlüsse (Nr. 109 der Drucksachen). — Anträge Nr. 149.

In der zweiten Lesung ist dieser Gesetzentwurf en bloc angenommen worden. Jetzt stehen wir vor der Spezialdiskussion in der dritten Lesung. Ich werde hier dasselbe Verfahren beobachten, wie es bei anderen Gesetzentwürfen größeren Umfangs wiederholt beobachtet worden ist, nämlich daß ich die einzelnen §§ nur dann zur Diskussion stelle, wenn dazu Anträge gestellt, Abstimmungen verlangt, oder mindestens Wortmeldungen erfolgt sind. Wenn das nicht der Fall ist, wird es genügen, die §§ aufzurufen und ihre Annahme zu konstatieren. Wenn Wortmeldungen stattgefunden haben, Anträge gestellt oder Abstimmungen verlangt sind, dann findet wie gewöhnlich Diskussion und Abstimmung statt. — Ein Widerspruch erfolgt nicht — das Haus ist hiermit, wie ich konstatiren kann, einverstanden.

§§ 1 bis 5, — 6 bis 9. — Ich darf mit Ihrer Zustimmung die Annahme dieser §§ konstatiren.

Zu § 10 liegt ein Antrag der Abg. Auer und Genossen vor, im Satz 2 die Worte „der Vormundschaftssachen“ zu streichen.

Haase: In dem Entwurf sind die Vormundschaftssachen als Feriensachen behandelt. Es kann ihre Bearbeitung während der Gerichtsferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis nach Beschleunigung nicht vorhanden ist. Wir bitten Sie nun, die Worte „der Vormundschaftssachen“ zu streichen, damit so zum Ausdruck komme, daß Vormundschaftssachen auch während der Ferien fort bearbeitet werden müssen.

Wir sind zu diesem Antrage gekommen aus der Erwägung heraus, daß nach dem BGB. die Bedeutung der Vormundschaftssachen viel größer geworden ist, daß der Vormundschaftsrichter eine Reihe von Fällen in Zukunft zu entscheiden hat, die gegenwärtig den streitigen Gerichtsbarkeit unterliegen, Erziehungsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Eheleuten. Wir sind der Meinung, daß die schwersten Missstände sich herausstellen können, wenn es vom Ermessen des einzelnen Vormundschaftsrichters abhängt, ob er während der Ferien in diesem Falle mit Rücksicht auf die von ihm angenommene Schleunigkeit oder Nichtdringlichkeit der Sache die Bearbeitung einzutreten lassen oder unterlassen will. Wir meinen, daß diese Sachen um ihrer Bedeutung willen auch während der Ferien bearbeitet werden sollen.

Es ist eingemendet worden, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, Unzuträglichkeiten namentlich für die Landbevölkerung sich herausstellen würden; die Gerichtsferien fielen in die Erntezeit, und es würde für die Landleute eine große Härte mit sich bringen, wenn sie während dieser Zeit wegen einer geringfügigen Vormundschaftssache an den Sitz des Gerichts zitiert würden. Dieses Bedenken trifft nicht zu, weil, auch wenn unser Antrag angenommen wird, der Vormundschaftsrichter immer das Recht hat, den Termin so zu wählen, daß er mit Rücksicht auf die Sache und die in Betracht kommenden Personen der angemessene und zutreffende ist. Da dieses Bedenken also nicht Platz greift, andererseits die Gründe, welche für die Streichung sprechen, sehr erheblicher Natur sind, so bitte ich Sie, unserem Antrage zugestimmen.

Günther: Ich bitte Sie meinerseits, den Antrag Auer abzulehnen. Derselbe Antrag ist bereits in der Kommission gestellt und ausführlich erörtert, aber mit großer Majorität abgelehnt worden. Die Bestimmung, welche angefochten wird, ist nicht getroffen im Interesse der Amtsgerichte, um diese zu erleichtern, sondern, wie der Vorredner schon richtig angeführt hat, im Interesse der Landleute. Die Gerichtsferien fallen regelmäßig mit der Erntezeit zusammen, und wer bei Gericht nur einige Erfahrungen hat, wird mir darin zustimmen, daß die Landleute während der Erntezeit höchst ungern aufs Gericht kommen; wenn sie vorgeladen werden, bleiben sie einfach weg und kümmern sich um die Sache nicht. Es liegt also gerade im Interesse der Landleute, den Gesetzesvorschlag so zu belassen, wie er von den verbündeten Regierungen gemacht worden ist. Liegt eine Vormundschaftssache so, daß sie einer Beschleunigung bedarf, so haben ja die Parteien es in der Hand, sofort den Antrag darauf zu stellen, denn am Schlusse der betr. Bestimmung des GVerfG. ist geagt,

dass auf Antrag vom Gericht auch solche Sachen, welche das Gesetz nicht als Feriensachen bezeichnet, als Feriensachen behandelt werden können.

Es liegt also gar kein Grund vor, die getroffene Bestimmung zu streichen. Ich bitte daher, den Antrag Auer abzulehnen.

Präsident: . . Ich ersuche diejenigen Herren, welche in § 10 die Worte „der Vormundschaftssachen“ entgegen dem Antrage Auer aufrecht erhalten wollen, sich von den Pläzen zu erheben. (Gesicht.) Das ist die Mehrheit; die Worte sind aufrecht erhalten, und, wie ich mit Ihrer Genehmigung konstatire, § 10 im übrigen nicht beanstandet und nach den Beschlüssen zweiter Berathung angenommen.

Bei § 11 beantragen die Abg. Auer und Genossen, einen Satz zuzufügen.

Haase: Der Entwurf hat in dankenswerther Weise die Bestimmung in § 11 getroffen, daß Anträge und Erklärungen nicht nur zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts, sondern auch des Gerichtsschreibers irgend eines anderen | §. 1443. Amtsgerichts abgegeben werden können. Diese Bestimmung ist von großer Bedeutung, namentlich für diejenigen Personen, welche nicht ständig an ihrem Wohnsitz bleiben, sondern welche durch ihren Beruf genötigt werden, eine andere Arbeitsstätte fern von ihrem Wohnsitz aufzusuchen, insbesondere also für diejenige Arbeiterbevölkerung, welche während der Dauer des Sommers ihren Wohnsitz verlegt, in ganz andere Provinzen geht, um ihren Erwerb zu finden. Diese Personen gewinnen also nunmehr das Recht, auch dort, wo sie sich befinden, zu Protokoll des Gerichtsschreibers ihre Anträge und Erklärungen abzugeben. Wenn nun aber diese Vorschrift wesentliche Bedeutung erlangen soll, so muß der Antrag, wie wir ihn gestellt haben, angenommen werden, der dahin geht, daß, wenn die Erklärung an eine bestimmte Frist gebunden ist, die Frist bereits damit gewahrt sein soll, daß zu Protokoll irgend eines Gerichtsschreibers die Erklärung abgegeben wird.

Zunächst ist festzuhalten, daß der Mann, der auf das Gericht geht und zu Protokoll eines Gerichtsschreibers nach dem jetzt zur Geltung gelangenden Gesetz eine Erklärung abgibt, jedenfalls mit dem Bewußtsein das Gericht verläßt, daß er damit alles gerhan habe, um seine Rechte zu wahren, und er wird in seinem Rechtsgefühl aufs schwerste geprakt, wenn er einige Zeit nachher erfährt, seine Beschwerde sei zurückgewiesen worden, weil sie nicht rechtzeitig abgegeben worden sei, lediglich deshalb, weil der Gerichtsschreiber, zu dessen Protokoll er sie abgegeben hat, sie nicht rechtzeitig vor dem Ablauf der Notfrist an die zuständige Gerichtsstelle übermittelte.

Es kommt dazu, daß, wenn unser Antrag nicht angenommen wird, man eine Reihe von Prozessen den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte, die solche Bekundungen aufgenommen haben, auf den Hals laden wird. Es wird dann derjenige, dessen Beschwerde als unzulässig, weil verspätet, zurückgewiesen wird, behaupten, es habe der Gerichtsschreiber, der sie aufgenommen, nicht schleinig genug seine Beschwerdeschrift an das zuständige Gericht befördert, und es werden dann Prozesse entstehen, in denen es sich darum handelt, festzustellen, ob der Gerichtsschreiber jogleich mit der ersten Post, wie er es hätte pflichtgemäß thun müssen, oder erst mit der nächsten Post die Beschwerde abgefendet und somit die Verzögerung herbeigeführt habe.

Alle diese Nachtheile werden vermieden, sowohl für den geschäftsunkundigen Mann, als auch für die vielfach belasteten Gerichtsschreiber, wenn Sie unseren Antrag annehmen. Es kann dem Antrag gegenüber vielleicht eingewendet werden und ist eingewendet worden, daß dann das zuständige Gericht nicht im Stande sein werde, festzustellen, ob eine Sache bereits rechtskräftig geworden sei oder nicht, weil es ja nicht wissen könne, ob in dieser Sache bei dem Gerichtsschreiber irgend eines deutschen Gerichts nicht eine Beschwerdeschrift eingereicht sei. Aber die Regierungen haben selbst in dem Entwurf zur BPO., den sie uns vorgelegt haben, dieses Bedenken nicht für ein so gewichtiges gehalten, da sie selbst da, wie Ihnen ja bekannt ist, den Antrag gestellt haben, daß, wenn man sich zum Zwecke der Zustellung eines Gerichtsschreibers bedient, dann die Frist als gewahrt gelten soll, wenn auch erst nach Ablauf der Notfrist zugestellt ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Auch bei anderen Reichsgesetzen ist dieser Weg beschritten worden, und es ist nicht einzusehen, weshalb man hier dem Beteiligten sein Recht durch eine unnötige Formvorschrift entziehen will.

Ich bitte Sie deshalb, wenn Sie das Recht der fluktuirenden Bevölkerung, derjenigen Bevölkerung, welche um ihres Erwerbs willen nicht an ihrem Wohnort bleiben kann, sondern gezwungen ist, außerhalb Arbeit zu suchen, wahren wollen, unserem Antrag Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

von Strombeck: Mir scheint, daß dieser Antrag allerdings den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Wie der Antragsteller eben hervorgehoben hat, kommen namentlich die ärmeren Klassen, die auswärts auf Arbeit sind, in Beiracht, und

deren Interessen zu wahren, haben wir, glaube ich, alle Ursache. Aber auch in anderen Fällen, z. B. wenn ein beteiligter Interessent gerade auf Reisen ist, kann die in dem Antrag vorgeschlagene Bestimmung von großer Wichtigkeit behufs Wahrung von Christen werden. Ich kann ja nicht verneinen, daß allerdings in einzelnen Fällen die vom Antragsteller hervorgehobene Unkonventionenz eintreten wird; ich glaube aber, daß solche Fälle nur sehr selten vorkommen werden. Man muß hier abwägen, wo ist der größere Vortheil oder Nachtheil, und ich glaube, daß es dem Interesse der Bevölkerung mehr entspricht, wenn der Antrag angenommen wird. Ich werde daher für denselben stimmen.

Dr. Struckmann: Die Annahme des Antrags würde zur Folge haben, daß in allen denjenigen Fällen, in denen die sofortige Beschwerde stattfindet, und die Entscheidung erst mit der Rechtskraft in Wirklichkeit tritt, der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten worden ist, niemals mit irgend welcher Sicherheit in der Lage ist, die Rechtskraftbescheinigung auszustellen. Es würde also völlig unsicher bleiben, ob die Verfügung rechtstreffig, ob sie wirklich geworden ist oder nicht; denn der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, dessen Entscheidung angefochten ist, kann ja nie wissen, ob nicht vielleicht noch in den letzten Tagen vor Ablauf der Frist die Beschwerde bei dem Gerichtsschreiber irgend eines anderen Amtsgerichts eingeleget worden ist. Deshalb bestimmt der § 20, der in einem gewissen Zusammenhang mit dem zur Berathung stehenden Antrag steht, im Absatz 2:

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird.

Diese Vorschrift, deren Streichung ja auch von Auer und Genossen beantragt worden ist, steht im Einklang mit dem § 73 GrundbG.

Es liegt durchaus keine Veranlassung vor, hier etwas abweichendes zu bestimmen. Der Zweck des § 11 geht allerdings dahin, geschäfts- und rechtsunkundigen Leuten zu Hilfe zu kommen. Diesem Zwecke genügt aber die Bestimmung des Entwurfs. Die Partei kann bei dem Gerichtsschreiber irgend eines anderen Gerichts die Beschwerde zu Protokoll geben. Wird das Protokoll vom Beschwerdeführer unterschrieben, so hat es den Charakter einer Beschwerdeschrift. Wird das unterschriebene Protokoll dann innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Gerichte eingereicht, dessen Entscheidung angefochten wird, so ist die Beschwerde rechtzeitig eingeleget. Uebrigens ist in die EPO-Novelle, soweit ich weiß, eine Bestimmung nicht aufgenommen, wie sie hier von dem Abg. Auer beantragt worden ist. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag ablehnen zu wollen.

| §. 1444. | **Wellstein:** Ich könnte, nachdem der Regierungskommissarius den Antrag der Kommission ausreichend vertheidigt und gegen den Antrag Auer die Gründe ins Feld geführt hat, welche die Kommission zu ihrer Beschlusffassung geführt haben, eigentlich auf das Wort verzichten; ich wollte es aber deswegen nicht thun, damit auch aus dem Hause heraus die Anträge nicht unwiderruflich bleiben.

Der Vertreter des Bundesraths hat bereits darauf hingewiesen, daß die Anträge hervorragende Bedeutung hauptsächlich für die sofortige Beschwerde haben; er hat aber auch die Gründe entwickelt welche dagegen sprachen, diese beantragte Bestimmung aufzunehmen entgegen dem Vorschlag der Kommission. Ich möchte nun noch in dieser Beziehung ergänzend darauf hinweisen, daß der Entwurf den Gerichtsschreiber gewissermaßen als einen Beistand der Partei aufgefaßt hat, bei dem die Partei und jede rechtführende Person, soweit sie geschäftskundig ist, sich Raths erholen, dort ihre Anträge u. s. w. zu Protokoll geben kann. Aber so weit darf meines Erachtens ein Gesetz nicht gehen, daß es die Partei vollständig frei macht von jeder eigenen Verantwortlichkeit. Das ist auch ein Grund gewesen, der in der Kommission seinerzeit einem gleichlautenden Antrag entgegengehalten worden ist. Es ist da gesagt worden, und das ist auch im Bericht hervorgehoben worden, daß es von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei, in jeder Angelegenheit sich an den Gerichts-

schreiber eines Amtsgerichts wenden zu können; aber darüber hinaus dem Antrage diese gewünschte Bedeutung beizulegen, gehe zu weit, denn jeder müsse für seine eigene Thätigkeit bz. Unterlassung doch selbst verantwortlich bleiben. Aus diesen Gründen schließe ich mich ebenfalls dem Antrag an, den Antrag Auer und Genossen abzulehnen.

Haase: Mir scheinen die Gründe des Regierungsvertreters und des Abg. Wellstein keineswegs durchschlagend zu sein. Die Regierung hat selbst gar keine Bedenken getragen, in der letzten Novelle zum Unfall- und Invaliditätsgezetz vorzuschlagen, daß die Berufung, die ja auch an eine Notfrist gebunden ist, eingeleget werden könnte bei jeder Behörde, und in der Kommission ist dieser Vorschlag einstimmig angenommen worden unter besonderem Hinweis darauf, daß die ländliche Bevölkerung vor allen Dingen geschützt werden müsse, die vielfach gar keine andere Gelegenheit habe, die Berufung einzulegen als mit Hilfe des Amtsverwalters und beim Amtsvorsteher, und daß diese Einlegungsart ausreichend sein müsse, wenn sie nur innerhalb der Notfrist geschehe.

Die Anerkennung des Abg. Wellstein, daß wir durch unseren Antrag die Beteiligten frei von aller Verantwortlichkeit machen, trifft durchaus nicht zu; denn auch nach unserem Antrage bleibt die Verpflichtung, die uns schon sehr hart zu sein scheint, bestehen, daß der Beteiligte noch innerhalb der Notfrist zur Vermeidung von Nachtheilen bei einem Gerichtsschreiber die Erklärung abgibt. Aber das kann man doch unmöglich verlangen, daß die Partei nachher auch noch in Sorge und Angst darüber bleiben solle, ob vielleicht auch der Gerichtsschreiber die Sache mit der nächsten Post abschickt oder vielleicht im Drange der Geschäfte die Sache länger liegen läßt, und ihr deshalb das Recht verbirkt wird. Ich bin deshalb der Ansicht, daß der Antrag, der von unserer Seite gestellt ist, volle Anerkennung verdient, und ich bitte Sie deshalb, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: . . . Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 11 in der Fassung des Entwurfs den Sac, wie er sich auf Nr. 149 sub 2 der Drucksachen befindet, hinzufügen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 11 ist durch die Abstimmung unberührt geblieben, und ich darf Ihre Genehmigung zu den Beschlüssen zweiter Lefung auch hier konstatiren.

Ich rufe auf §§ 12 bis 19 — und konstatire die Annahme.

Zu § 20 beantragt der Antrag Auer den Abs. 2 zu streichen.

Haase: Es handelt sich hier um die Beschwerde. Wir sind nun der Meinung, daß es eine Konsequenz des § 11 der Vorlage ist, die gestattet hat, Anträge und Erklärungen beim Gerichtsschreiber irgend eines Amtsgerichts anzubringen, dieses Recht auch auszudehnen auf die Fälle der Beschwerde. Es ist nicht einzusehen, weshalb in diesem Falle das Recht der Partei verschrankt sein soll, die Beschwerden zu Protokoll irgend eines Gerichtsschreibers anzubringen. Da nun die Regierung selbst davon ausgeht, daß sie mit ihrem Vorschlag einen großen Theil des Publikums eine Erleichterung gewährt, so wollen wir, daß diese Erleichterung auch im Falle der Beschwerde diesem großen Theil des Publikums zu gute kommt, und wir bitten Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Abs. 2 des § 20 aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 20 Abs. 2 ist aufrecht erhalten — und der § 20 seinem ganzen Inhalt nach, — wie ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren darf.

Ich rufe auf §§ 21 bis 26 — und konstatire deren Annahme.

Zu § 27 beantragt der Antrag Auer Abs. 2 und Abs. 3 zu streichen.

Haase: Ich will nur zur Geschäftisordnung erklären, daß wir unseren Antrag zu § 27 zurückziehen.

Präsident: § 27 soll also keine Abänderung erleiden; ich konstatire die Annahme des § 27.

Wir kommen zu § 28. Hier wird beantragt, in Abs. 1 den Sac 2 und 3 zu streichen.

Haase: Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß die weitere Beschwerde entweder bei dem Gerichte erster Instanz, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingeleget werden kann, und bestimmt dann weiter, daß, falls diese Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdebschrift geschieht, diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß. Es genügt aber die Einlegung der weiteren Beschwerde zu Protokoll des zuständigen Gerichts zur Wahrung des Rechts. Nun verlangen wir weiter nichts, als daß es zur Einlegung der weiteren Beschwerde ausreichend sein soll, § 1445. wenn bei irgend einem Gerichtsschreiber eines deutschen Gerichts die weitere Beschwerde zu Protokoll aufgenommen wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts besser qualifiziert sein soll als der Gerichtsschreiber eines anderen Gerichts; denn der Gerichtsschreiber auch des zuständigen Gerichts kennt den Beschwerdefall durchaus nicht besser. Er kann auch nur seinerseits das zu Protokoll nehmen, was der Bebescherte ihm zu Protokoll erklärt. Deswegen genügt es aber auch, wenn diese Erklärung von irgend einem Gerichtsschreiber aufgenommen wird. Wir wollen verhindern, daß der Rechtsanwalt zugezogen werden muß, wenn eine Beschwerdebschrift eingereicht wird; wir wollen, daß es vielmehr dem armen Manne möglich sei, bei dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dem er seinen Sitz hat, die Beschwerde zu Protokoll zu geben. Dadurch, daß der Anwalt zugezogen werden muß, falls eine Beschwerdebschrift eingeleget wird, — wie die Vorlage verlangt, — wird das Verfahren vertheuert und erschwert und dieser Vertheuerung und Erschwerung wollen wir entgegentreten.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche entgegen dem Antrag Auer und Genossen den zweiten und dritten Satz des § 28 Alinea 1 aufrecht erhalten wollen, sich von den Pläzen zu erheben. (Gefiehlt.) Das ist die Mehrheit. Ich darf mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß § 28 in allen seinen Theilen aufrecht erhalten ist.

§ 29, — 30, — 31, — 31a, — 31b. — Sind angenommen.

Wir kommen zu den Vormundschaftssachen, § 32. Hier liegt ein Antrag Auer und Genossen vor, wie er sich auf Nr. 149 sub 6 der Drucksachen vorfindet, dem § einen Zusatz, bestehend aus 3 Absätzen, zu machen.

Stadthagen: Dieser Antrag ist dem Sinne nach durch einen Zufall in der Kommission nicht angenommen worden. Es ist nämlich in der ersten Lesung ein weitergehender Antrag mit 10 Stimmen gegen 8 abgelehnt worden. Waren die 3 Herren, die zufällig fehlten, zugegen gewesen, so wäre möglicherweise mit 11 gegen 10 Stimmen dieser weitergehende Antrag und damit das Prinzip angenommen worden. Damals war nur über das Prinzip des Antrags die Debatte und eigentliche Zustimmung, daß nämlich zur Entscheidung derjenigen Sachen, die von sozialpolitisch erheblicher Bedeutung sind, wo also die Juristerei garnicht zu suchen hat, daß zu deren Entscheidung Laien hinzugezogen werden sollen, und nicht etwa allein ganz jungen Richtern überlassen bleiben soll, zu bestimmen, ob der Mann oder die Chefrau im Unrecht ist, wie die Kinder erzogen werden sollen usw. Es ist in der Kommission, ich glaube, lediglich infolge der fortlaufenden Überlastung der übergrößen Anzahl der Theilnehmer der Kommission gekommen, daß eine Einigung über die Form des Prinzips in der zweiten Lesung nicht erzielt, und ein Antrag des Abg. Rintelen als zuweitgehend befunden wurde, weil er einige Punkte in Betracht gezogen hatte, in deren Folge die Buzierung von Laien auch in vermögensrechtlichen Sachen nach Ansicht Einiger hätte erfolgen müssen.

Es ist wohl nicht möglich, daß die Herren ohne Weiteres den Inhalt der einzelnen §§, die in Betracht kommen und in unserem Antrag angeführt sind, wissen. Es ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, daß diese Anträge als Erklärung zugedruckt werden könnten, sonst hätten wir das gethan. Ich muß mir darum gestatten, kurz hinzuweisen auf den Inhalt derjenigen Bestimmungen des BGB, wo wir durch unsere Beschlusssfassung die Buzierung von Laien für erforderlich halten. Ich zweifle nicht, daß nach Kenntnisnahme von dem Inhalt

dieser allegirten §§ die von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken gehende Neigung, die Heiligkeit der Familie hochzuhalten, veranlassen wird, nur den Grundgedanken unseres Antrages sympathische Zustimmung zu bekunden, sondern ihm auch in der That zuzustimmen. Wir bitten Sie zunächst, im Fall des § 1357 die Laien zurückzuziehen: dort soll das Gericht entscheiden dürfen über Missbrauch des Rechts des Chemanns durch Beschränkung oder Ausschließung des Rechts der Chefrau. Soll wirklich ein 25-, 28-, 30jähriger Hagefolk besser informirt sein, welches Verhältniß zwischen Mann und Frau zu bestehen hat als vernünftige Leute aus dem Volke, die auch die Fähigkeit haben, Vormund zu werden?

Der § 1358 BGB. giebt die Ermächtigung, ein von der Chefrau eingegangenes Arbeitsverhältnis zu lösen und die Zustimmung des Chemanns zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses zu ergänzen.

Der § 1612, zu dem wir ferner eine Heranziehung von Laien erbitten, giebt dem Gericht die Ermächtigung, zu bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit Eltern im Voraus Unterhalt für ein Kind zu gewähren haben. Wer kann das besser beurtheilen als Leute aus der Gemeinde, als Leute, die das praktische Leben kennen? Was für Juristerei ist dafür erforderlich? Weshalb soll der einzelne Richter bestimmen, in welcher Art der Unterhalt zu gewähren ist? Sie werden in allen Punkten, die unser Antrag allegirt, finden: auch nicht ein Atom juristischer Kenntnis ist dazu nothwendig, sondern lediglich die Kenntnis des Familienlebens und praktischen Lebens.

Es überweist der § 1629 BGB., der ferner in unserem Antrag aufgeführt ist, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vater und Pfleger dem Gericht. § 1630 bestimmt das Recht auf Erziehung des elterlichen Rechts auf die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Kindes. Dies Gebiet ist — es lehrt bei mehreren §§, die noch später kommen, wieder — wohl das wichtigste. Durchaus scheint mir erforderlich, daß das Erziehungsrecht der Eltern nicht durch irgend einen einzelnen Richter und dessen eigenthümliche Ansichten geraubt werden darf. Bei Gelegenheit der Berathung der Bestimmung des BGB. entspann sich eine längere Debatte hierüber, und die einstimmige Ansicht ging dahin, daß es in der That vorkommt, daß einzelne Richter über die Erziehung von Kindern und die Entziehung des Erziehungsrechts so wunderbare Anschauungen produzirt und selbst religiöse und politische Momente hineingemischt haben, daß damals der preußische Justizminister erklärte, gewiß ist in den unteren Instanzen eine unihaltbare Entscheidung getroffen, es habe aber die oberste Instanz eine andere Entscheidung getroffen; er könnte sich nicht denken, daß eine ähnliche Reihe von Fällen, wie damals angeführt wurde, künftig vorkommen würden. Es handelte sich damals um den bekannten Fall, daß in Langenselbold ein Amtsrichter durch eine Reihe von Beschlüssen das Erziehungsrecht einer Reihe von Vätern deswegen entzog, weil sie ihre Kinder nicht hinderten, einem angeblich sozialdemokratischen Turnverein beizutreten oder ihm anzugehören. Die Kinder waren im Alter von 16 bis 20 Jahren, und der Befehl des Amtsrichters an die Eltern erging deshalb, weil der Verein § 1446. eine rothe Fahne habe. Die rothe Fahne bedeute ja, heißt es in der Entscheidung, die Vaterlandslosigkeit, Religionslosigkeit, Sittenlosigkeit und wie all die kleinen Scherze lauten, die da hergeschlagt werden von Jemand, der weder die Tendenzen der Sozialdemokratie, noch überhaupt verständige Tendenzen zu erkennen vermag.

Von dem Amtsrichter wurde den Vätern aufgegeben, ihre Kinder aus jenem Vereine austreten zu lassen. Einigen fiel dies nicht ein, sie sagten: unsere Kinder gehen dorthin, um zu turnen, ihr Rückgrat muß gestärkt werden, wir wollen unsere Kinder zu Männern erziehen. Einzelne Väter wurden in Ordnungsstrafe genommen. Es kamen ferner Beschlüsse zu Stande, die direkt aussprachen, daß das Erziehungsrecht ihnen genommen werde; denn wenn einem Turnvereine, dessen meiste Mitglieder offenbar Sozialdemokraten seien, ein junger Mann angehöre, und wenn das der Vater zulasse, so zeige er, daß er nicht im Stande sei, seine Kinder zu erziehen. — Diese Ungeheuerlichkeit sprach der „gelehrte“ Beschluß aus. — Dagegen wurde

die Beschwerde eingereicht — die drei weiteren gelehrten Richter wiesen die Beschwerde zurück, weil sie sagten: ja, wenn das Sozialdemokraten sind, so sind das Anhänger einer Partei, die jedenfalls der großen Mehrzahl nach Leute sind, denen „Liebe zum Vaterland, Ehrfurcht vor Recht, Gesetz und Obrigkeit, selbst Religion und Gottesfurcht Gegenstände der Verachtung sind“, und dergleichen hinfällige Ansichten. Das ist eine so ins Gesicht schlagende Entscheidung gegenüber dem Empfinden jedes, der nicht Heuchelei, sondern wirkliche Überzeugung haben und fördern will, daß das Oberlandesgericht natürlich diese Beschlüsse und auch sämtliche Haftbeschlüsse aufhob, die gegen einzelne Blätter ergangen waren, welche der neue Amtsrichter aufgelegt hatte. Aber wer bürgt uns dafür, daß nicht ähnliche Beschlüsse, wie in diesem Fall, von Richtern aufgesetzt werden, die juristische Auslegung an Stelle ruhiger Überlegung treiben zu müssen für nothwendig glauben?

Es wurde ja damals im Reichstag seitens des Abg. Gröber mit voller Entfaltung eine derartige Rechtsprechung verurtheilt. Es hat sich damals auch nicht eine Stimme hier erhoben, die der scharfen Verurtheilung dieser Art der Rechtsprechung, dieser Missachtung des Erziehungsrechts, dieser Missachtung der Heiligkeit der Familie entgegengetreten wäre. Wer ist es denn, der die Grundlagen der Familie hochzuheben vermag? Kann das der geleherte Jurist als Jurist? Wer ist es, der am besten beobachtet kann, ob durch irgend eine Handlung ein schlechter Einfluß auf das Wohl des Kindes geübt wird? Das ist doch der Laius! Wir verlangen daher, daß in solchen Fällen, in denen über Erziehungsrechte entschieden wird, der Laius hinzugezogen werde, — wenn es gewiß auch unter den Laien hier und da bornierte, politisch voreingenommene Leute giebt, die das Grenzenlose vielleicht leisten werden, wenn es mit ferner auch lieber wäre, in der Beschwerdeinstanz Laien miturtheilen zu lassen, so meine ich doch, daß schon die einfache Erinnerung an die Errichtung, die damals ganz Langenfeldbold und Langendorfbach u. s. w. aus Anlaß jener Beschlüsse durchzog — daß Laien solche wunderlichen Entscheidungen nicht treffen würden. Der Laius hat nicht die Fertigkeit oder traut sie sich nicht zu, etwas, was ihm nicht ganz der Logik entspricht, juristisch als dennoch vernünftig interpretieren zu können. Es würde auch der etwa bornierte Laius vor Fassung eines solchen Beschlusses gestutzt und sich gesagt haben; wie kann ich mich dazu hergeben, von meiner politischen Gegnerschaft soweit meinem Gegner gegenüber mich leiten zu lassen, daß ich offenbar ungerecht werde — dasselbe, was ich heute jenem an Unrecht zufüge, könnte morgen mir geschehen. Genau so schlimm wie in politischer, ist es auch in religiöser Beziehung. Auch da wäre die Möglichkeit, daß einem Anhänger der kath. Religion gegenüber ein besonders fanatisirter Protestant oder ähnlich ungeheuerlich ungerechte Entscheidungen treffe — es müßten denn Laiengerichte eingerichtet werden.

Warum soll denn für einen Beschluß in solchen Dingen auch nur ein Atom von Juristerei erforderlich sein? Gesunder Menschenverstand ist zu solchen Entscheidungen nöthig, und ich meine, man wird den Laien, die die Verpflichtung haben, als Vormünder fungiren zu müssen, nicht bestreiten dürfen, daß sie auch gesunden Menschenverstand und die Fähigkeit haben, Erziehungsäfachen zu beurtheilen.

Die §§, die in unserem Antrag weiter aufgezählt sind, in denen die Laien entscheiden sollen, haben folgenden Inhalt — Sie werden immer die beiden Punkte, Beziehung von Mann zur Frau oder umgekehrt und Entscheidung von Erziehungsstreitigkeiten finden: — § 1631, die Unterstützung der Eltern durch Anwendung geeigneter Bußmittel gegen die Kinder — ich glaube nicht, daß juristisches Verständnis nöthig ist, um sagen zu können, ob und welche Bußmittel angewendet werden sollen —; § 1635, Entscheidung über Erziehung von Kindern aus geschiedenen Ehen; dann die Regelung des Verkehrs zwischen den geschiedenen Ehegatten und den Kindern, deren Erziehung ihm nicht zugesprochen ist — wieder etwas, was mit der Juristerei nichts zu thun hat —; dann § 1666, Maßregeln gegen den Missbrauch der Erziehung, Unterbringung in eine Familie, Besserungs-

Anstalt usw. Wollen Sie da den Gemeindemitgliedern das Recht nehmen, ein Wort entscheidend mitzusprechen, wo sie doch eigentlich am meisten mitzusprechen haben? Dann § 1687, die Beistandsbestellung gegen den Willen der Mutter; § 1798, der die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei Vormündern betrifft; § 1801, Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels; § 1822 Nr. 6, 7 und 12 betrifft durchweg Sachen, die von großer sozialer Bedeutung sind.

Das BGB. hat den großen Fortschritt gemacht, daß es verlangt, der Vormund könne nicht ohne Weiteres seine Zustimmung geben zu einem Arbeits- oder Dienstvertrag, der auf länger als 1 Jahr eingegangen wird, sondern es sei nothwendig, daß hierfür die Zustimmung des Amtsgerichts erfordert wird. Wir verlangen, daß nicht allein der Amtsrichter, nicht allein der Jurist, sondern auch zwei Laien mit sprechen sollen, die das praktische Leben kennen und die einzelnen Leute besser kennen, als der Amtsrichter sie kennen kann, und wissen, ob der betr. Junge eine genügende fittliche Ausbildung in der Stelle erlangt, ob eine Ausübung stattfindet oder nicht, ob der längere Abschluß nicht die Gefahr einer Verwahrlosung, | S. 1447. einer geistigen oder körperlichen Schädigung des Mündels nach sich zieht. Ebenso ist nach demselben § die Zustimmung des Gerichts zu Vergleichen über 300 Mark nothwendig. Auch hier ist es die Idee, die Ansicht, die Erfahrung des vernünftigen Menschen, die entscheiden sollten und entscheiden kann, und nicht die juristische Logik. § 1838 spricht von der Unterbringung des Mündels in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt, § 1887 von der Entlassung der Frau als Vormund, § 1906 von der Stellung eines zu entmündigenden Volljährigen unter Vormundschaft, § 1908 von der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft. Nach der letzten Richtung hin, bezüglich der Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft, über Volljährige ist die communis opinio des Reichstags bei Gelegenheit der Berathung der Entmündigungsfrage, genauer der Frage, ob eine Entmündigung stattfinden darf wegen Trunksucht — es waren namentlich die Herren aus der Mitte, die hervorhoben, es sei durchaus erforderlich, daß Laien zugezogen werden müßten —, die gewesen, daß nicht ein Mann auch nur vorläufig entmündigt werden sollte, ohne daß Laien zugezogen wären. Gerade die Bedenken, die wir hatten, daß die neue Bestimmung, daß wegen Trunksucht eine Entmündigung zugelassen werden könne, in einem absolutistischen Polizeistaate zu politischen Maßregeln missbraucht werden könnte, — gerade diese Darlegungen haben dazu geführt, einer Resolution die Zustimmung zu geben, die diese Bestimmung mit gewissen Rauftelen umgeben sollte.

Ich habe mir gestattet und mußte mir gestatten, die einzelnen Punkte, die in den §§, die wir aufgeführt haben, genannt sind, dem Inhalte nach zu skizzieren. Sie werden daraus erssehen haben, daß wir nur einen geringen Theil, nur den Theil des Vormundschaftswesens hier hereingezogen und da um die Buziehung von Laien zu Entscheidungen gebeten haben, wo es sich um hohe ethische Interessen und um hohe soziale Interessen handelt. Ich darf nach der Richtung auf eines hinweisen: dieses selbe Gesetz schafft neu die Buziehung von Handelsrichtern, also von Laien, in den Fällen, wo es sich um vermögensrechtliche Sachen auf dem Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit bezüglich des Handelsregisters usw. handelt, und mir scheint, daß das Recht der Erziehung des einzelnen doch wohl höher steht als die Frage, ob diese oder jene Firma zu Recht oder zu Unrecht eingetragen ist und der gleichen Sachen. Diese Handelslaien sollen sogar in der Beschwerdeinstanz entscheiden.

Es lag in der Kommission eine Hauptchwierigkeit darin, daß es in der ersten Lesung nicht möglich wurde, sich darüber zu einigen: wer soll als Laien zugezogen werden? Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden: man solle es der Landesgesetzgebung überlassen, meinten die Einen; die Anderen meinten, man müsse es im GVerfG. ordnen; die Einen wollten unbedingte Buziehung der Frauen, die Anderen gaben diese Buziehung event. preis, die Dritten waren durchaus gegen solche Buziehungen. Ich glaube, man wird hier den richtigen Weg dadurch finden, daß man alle diejenigen in den Vormundschaftssachen als Laien zuläßt, die nach dem BGB. die Fähigkeit haben, als Vormund zu fungiren. Es entspricht, scheint mir,

dem Rechtsbewußthein durchaus, daß in Erziehungsstreitigkeiten und in den Streitigkeiten zwischen Mann und Frau nicht ein 28- oder 30-jähriger Amtsrichter das Urtheil soll finden können ohne jegliche Kenntniß der Verhältnisse, sondern, daß er hinzuziehen muß zu solchen Beschlüssen Laien, die verständig sind, die so verständig sind, daß das BGB ihnen sogar die Pflicht, eine Vormundschaft event. anzunehmen, aufgebürdet hat.

Die Frage, wie die Vormundschaftsgerichte zusammengefaßt werden sollen, haben wir dadurch geregelt, daß wir sagen:

Über die Zusammensetzung der Vormundschaftsgerichte und die Einberufung der Schöffen trifft das Gerichtsverfassungsgesetz die näheren Bestimmungen. Es geht dies nicht anders, weil das GVerfG. zur Zeit noch in der Kommission ist. Es wäre natürlich das beste gewesen, wenn das BGB. zugleich mit allen denjenigen Gesetzen, die im Zusammenhang mit ihm stehen, hätte erledigt werden können. Das ist tatsächlich nicht der Fall. Wir können nun nicht gut hier einen § auch für das GVerfG. besonders beschließen, während wir wissen, daß in vielleicht einer Woche die GPO. und das GVerfG. hier berathen und erledigt werden wird.

Es ist mir von einigen Herren der Wunsch geäußert worden, es möge dieser § 32 in die Kommission zurückgewiesen werden. Ich würde mich gegen eine solche Anregung nicht ablehnend verhalten können, möchte aber doch die Herren bitten, soweit sie bei den einzelnen Punkten vielleicht keine Buziehung von Laien haben wollen, die Streichung hier zu beantragen, soweit sie aber hinausgehen wollen über das, was wir beantragen, einen diesbezüglichen Antrag hier zu stellen, oder, soweit ne ausdrücklich aussprechen wollen, daß da, wo ein Familiengericht fungiert, die Buziehung von Laien sich nicht erforderlich macht, daß hier besonders zu beantragen. Jedenfalls bitte ich Sie, die von uns zu § 32 aufgeführten Punkte, die, wie ich die feste Überzeugung habe, eine außerordentlich hohe sozial-politische Bedeutung haben, Ihrer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, und ich zweifle nicht, daß trotz des Befalls, der es verhindert hat, daß in der ersten Lesung der Kommission mit 11 gegen 10 Stimmen bereits jener weitgehende Antrag angenommen wurde, — daß trotz jenes Befalls hier die Majorität sich finden wird für das Prinzip, das wir hier ausgesprochen haben. Ich bitte Sie um Annahme.

Günther: Ich habe mir das Wort nur erbeten zur Geschäftsordnung. Der Antrag, um welchen es sich handelt, ist bereits in der Kommission gestellt und abgelehnt worden; aber wir haben in der Kommission — und das will ich besonders hervorheben — nur darüber verhandelt und entschieden, ob es zweckmäßig oder nothwendig sei, auch in Vormundschaftssachen zur Entscheidung Laien heranzuziehen und zwar in den Fällen, welche in dem Antrage näher bezeichnet sind. Die Majorität der Kommission hat diese prinzipielle Frage verneint, und infolge dessen hat die Kommission es nicht für geboten erachtet, auf die einzelnen Fälle einzugehen. Daraus folgt meines Erachtens, daß auch heute auf diese einzelnen Fälle ebenfalls nicht eingegangen werden darf. Es wird daher, wenn ich die Sache richtig beurtheile, heute nur darüber zu verhandeln und zu entscheiden sein, ob der Reichstag das Prinzip annimmt, die Buziehung von Schöffen für nothwendig zu erklären. Verneint er das Prinzip, so ist der ganze Antrag gefallen, und wir haben nicht nötig, auf die Einzelheiten einzugehen, wie es bereits der Herr Vorredner gethan hat. (Sehr richtig!)

Wellstein: Wenn auch kein formeller Beschuß des Hauses vorliegt, dem | S. 1448. Vorschlag des | Vorredners entsprechend sich nur auf das Prinzip in der Berathung zu beschränken, so möchte ich doch bei diesem Vorschlag verbleiben und mich über die Anträge nur im Prinzip mit ein paar Worten aussprechen, die Einzelheiten der späteren Diskussion überlassend.

Zunächst möchte ich bemerken, daß ich mich nicht mehr erinnere, ob es sich so verhält, wie der Antragsteller Stadthagen hier erklärt hat, daß es auf einem Befall beruhe, daß der eine Antrag nur mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt worden sei, und daß es weiter nur auf einem Befall beruhe, daß drei Mitglieder abwesend

gewesen seien, welche zweifellos für den Antrag in seinem Sinne bestimmt haben würden. Das ist nicht mehr zu kontrolliren, und deswegen, meine ich, kann er auch daraus keinerlei Gründe für die Anträge herleiten. Er kann daraus insbesondere keine Veranlassung nehmen, dieselben hier nochmals der Beschlusffassung zu unterbreiten.

Die Gründe, welche er hier für das Prinzip anführt, lassen sich, soweit ich seinem Vortrag habe folgen können, in zwei Punkte zusammenfassen.

Zunächst hat er behauptet, daß die Art der Umstände, der Charakter derjenigen Umstände, welche nach dem von ihm angeführten § des BGB. bei der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts in Frage kommen, die Buziehung von Laien rechtfertigt. Er hat behauptet, daß es sich dort um solche ethischen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen handelt, daß es nicht gut angängig sein wird, einem Einzlerichter, insbesondere einem jungen unerfahrenen Amtsrichter, die Beschlusffassung darüber zu überlassen, daß es sich vielmehr empfehle, hervorragende tüchtige Laien, die in den einschlägigen Fällen praktische Erfahrung haben, hinzuziehen. Er hat insbesondere ausgesprochen, daß es ihm zweifelhaft erscheine, daß die Kommission und auch das hohe Haus nachträglich mit Sympathie seinen Anträgen zustimmen würden, wenn es eben diese ethischen Beziehungen der beteiligten Personen berücksichtigen würde.

Nachdem der Abg. Günther hier auseinandergesetzt hat, daß wenigstens in der Kommission gar nicht über die Einzelfälle berathen worden ist, so ist eine derartige Schlussfolgerung seitens des Abg. Stadthagen vollständig verfehlt, und ich glaube auch, daß hier im Hause ganz und gar nicht durch seine Ausführungen die Sympathie des Hauses hervorgerufen werden kann für seine Anträge; denn ich muß sagen: mir wenigstens erscheint es ganz und gar nicht sympathisch, Laien in derartige ethische Beziehungen hineinsprechen zu lassen, die er hauptsächlich im Vordergrund seiner Begründung im Auge gehabt hat. Ich glaube, es widerstrebt im Allgemeinen, einer fremde Person, insbesondere aus der Nachbarschaft, in diejenigen ethischen Beziehungen hineinsprechen zu lassen, die gerade hier in Rede stehen. Wenn es sich um Beziehungen zwischen Ehegatten handelt, so ist die Verschwiegenheit des Richters mehr vorzuziehen einer möglichen Indiskretion der Gemeindebeteiligten. Darauf ist in der Kommission ausreichend hingewiesen worden. Ich möchte auch deshalb schon Sie bitten, gegen den Antrag zu stimmen.

Was dann die Ungeeignetheit der Richter anlangt, so hat Stadthagen gefragt, wie man es sich eigentlich vorstelle, daß ein junger oder auch ein alter Hagestolz über die ehelichen Beziehungen der Ehegatten ein gesundes Urtheil abgeben könnte. Da frage ich: hat er denn in seinem Antrage Hagestolze ausgeschlossen dadurch, daß er sagt: unter den zuzuhenden Laien dürfen keine solche Personen sein? (Sehr gut!) Er hat das unterlassen, und deshalb ist seine Beweisführung mindestens lückenhaft.

Er erwähnte auch mit keinem Wort, daß nach dem BGB. der Vormundschaftsrichter bei allen wichtigen Entscheidungen ohnehin schon das Laienclement in weitem Maße zu berücksichtigen hat. (Sehr richtig!) Er ist angewiesen, vor Erlass aller wichtigen Entscheidungen Verwandte und Vereschwärter des Mündels oder der beteiligten Personen zuzuziehen und über den Gegenstand der Beschlusffassung zu hören. Die Vorschrift ist allerdings nur eine Sollvorschrift, aber — darüber läßt das BGB. keinen Zweifel — der Vormundschaftsrichter muß eine eventuelle Unterlassung in dieser Richtung dem Mündel gegenüber verantworten. Die in diesen Fällen zuzuhenden Laien sind gerade den Theilen der Bevölkerung zu entnehmen, welche meist über die Verhältnisse am besten unterrichtet sind. (Sehr wahr!) Ich glaube, es ist vorzuziehen, bei dieser Bestimmung zu verbleiben, statt noch Leuten ein Recht zum Mithineinsprechen zu geben, die nicht derartig gut von den einzelnen Verhältnissen unterrichtet sind und nicht die Garantien gegen Indiskretionen bieten, wie ein Richter.

Endlich erwähnte Stadthagen mit keinem Wort die große Belästigung, welche der Bevölkerung durch die Errichtung derartiger Laiengerichte, durch Buziehung der

Laien zu den vielen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen, bei denen sie gefordert wird, entstehen würde. Darüber spricht sich ja auch der Bericht aus; ich beschränke mich darauf, einfach darauf zu verweisen.

Wenn Stadthagen erklärte, über die Zusammensetzung des Vormundschaftsgerichts und die Einberufung der Schöffen solle das GVerfG. nähtere Bestimmungen treffen, so wird doch nicht ausbleiben können, daß im GVerfG. gerade der Bezirk des ganzen Amtsgerichts, des ganzen Vormundschaftsgerichts als derjenige örtliche Kreis genommen werden muss, innerhalb dessen die Laien auszuwählen sind. Es werden also mitunter nicht unerhebliche Reisen notwendig. Bei den ungeheuer vielen Sachen, welche meistens die Vormundschaftsrichter zu bearbeiten haben, wird ihnen und der gesamten Bevölkerung eine sehr große Belästigung entstehen. — Ich bitte, die Anträge im Prinzip abzulehnen. (Beifall.)

Dr. Rintelen: Der Abg. Günther theilte mit, wie es mit diesen Anträgen in der Kommission gegangen ist. Die Anträge waren in der ersten Lesung gestellt, aber in einer absolut ungeeigneten Form und wurden mit aus diesem Grunde abgelehnt. Für die zweite Lesung hatte ich mir die Mühe gegeben, den Antrag Stadthagen so zu formulieren, daß die allgemeinen Bedenken beseitigt würden; aber die Kommission war so mit Geschäften überhäuft, daß sie in ihrem Bestreben, alles mögliche fertig zu bringen, soweit es nur ging, mit ganz räpider Schnelligkeit darüber hinwegging (sehr richtig); denn diese Frage hier ist eine derartig erhebliche und wichtige, daß sie in der That verdient, aufs eingehendste erörtert zu werden und zwar bei jedem einzelnen S., der vorgeschlagen ist.

Der Berichterstatter hat die Bedenken, welche gegen den Antrag erhoben sind, bereits mitgetheilt. Er hat darauf verwiesen, daß das VGB. die Anweisung enthielte an den Vormundschaftsrichter, die Verwandten zuzuziehen, aber selbst hinzugefügt, das wäre eine solche Vorschrift, die er, ohne das Gesetz direkt zu verlegen, nicht zu befolgen brauchte. Ich glaube, in sehr vielen Fällen wird der Vormund- | S. 1449. schaftsrichter dieser Anweisung Folge leisten, in vielen Fällen wird er es aber auch nicht thun.

Dann möchte ich dem Berichterstatter recht geben, daß die Hagestolze, welche Stadthagen hereingezogen hat, vollständig bei Seite gelassen werden, und über sie überhaupt nicht gesprochen wird.

Was mir das Wichtigste dabei ist, ist der Grund, den auch Stadthagen angeführt hat, daß es sehr häufig junge Amtsrichter sind, Gerichtsassessoren, welche ihr Examen vielleicht erst vor zwei Jahren gemacht und ein Kommissorium bei einem Amtsgericht bekommen haben und nun als solche fungieren. Ich komme darauf später zurück. Hier will ich nur noch bemerken, daß der Berichterstatter geltend gemacht hat, die Amtsverschwiegenheit werde nicht genügend gewahrt werden. Das sehe ich wirklich nicht ein. Die Schöffen sind verpflichtet, in allen Dingen Amtsverschwiegenheit zu beobachten; sie müssen das geloben. Ich muß in der That sagen, daß ich unserem deutschen Volke das testimonium paupertatis nicht geben will, daß man über wichtige Sachen, wo feierlich versprochen war, Amtsverschwiegenheit zu beobachten, dieses Versprechen so leicht brechen sollte. Dieser Grund ist also für mich nicht maßgebend.

Ferner hat der Berichterstatter angeführt, die Laien würden zu sehr belästigt. Es kommt gerade darauf an, diejenigen nicht allzu oft vor kommenden wichtigen Fälle herauszusuchen, in denen eine übermäßige Belästigung des Laienpublikums überhaupt nicht zu befragen ist; nur da sollen Laien zugezogen werden, wo sie wegen Wichtigkeit der Sache zugezogen werden müssen.

Was die Sache selbst betrifft, so habe ich schon bei der ersten Berathung des VGB. mich dagegen ausgesprochen, daß eine ganze Reihe Entscheidungen, welche früher durch die Gerichte im ordentlichen Prozeßwege gegangen sind, bei denen die Sachen bis zur höchsten Instanz, dem Reichsgericht, kamen, jetzt den einzelnen Vormundschaftsrichtern zur Entscheidung überwiesen werden sollten. Das ist aber Gesetz geworden. Wo man also früher einen geregelten Instanzenzug hatte, da ist

jetzt lediglich die Beschwerde gegeben, die beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann. Eine Beschwerde ist doch nicht ein Verfahren, wie das kontraktorische Verfahren vor verfamtem Gericht im ordentlichen Prozeß; es ist in der Regel ein sehr summarisches Verfahren. Nun frage ich, ob es überhaupt kein Mittel gegen die nachtheiligen Folgen dieser Bestimmung des VGB. giebt, ob nicht ein Remedium dagegen zu schaffen möglich ist, daß ein einzelner oft junger und unerfahrener Amtsrichter ganz allein über die allerwichtigsten Familienangelegenheiten eine Entscheidung treffen soll, gegen welche Entscheidung nur eine Beschwerde zulässig ist. Das Remedium ist das, was auch in der Kommission für die CPD. wie ich gehabt habe, angenommen ist in Entmündigungssachen, daß das Laienelement zugezogen werden soll. Es giebt ja auch sehr erfahrene, alte Amtsrichter; aber mit denen haben wir nicht zu rechnen, weil das nicht die Regel ist. Gewöhnlich fungieren junge Leute als Amtsrichter. Ob sie verheirathet sind oder nicht, darauf kommt es ja nicht an; den Herren fehlt aber in der Regel die Lebenserfahrung, die Kenntnis der Familienverhältnisse, wie sie sich bei ihnen erst im Laufe der Zeit entwickelt und erst in etwas reiferem Alter erlangt wird.

Denken Sie nun, ein solcher junger Amtsrichter soll darüber entscheiden, ob der Konsens zu einer Eheschließung, den der Vater verweigert hat, gegen dessen Willen ertheilt werden soll; er soll darüber entscheiden, ob die Gründe, welche den Vater bestimmen, seinen Konsens zur Eheschließung zu verweigern, richtig sind. Das können derartige Gründe sein, von denen er selber sich keinen Begriff machen kann; es können Gründe sein, die in der Subjektivität des Vaters liegen und von erfahrenen Männern für wohlbegründet erachtet werden, die der Amtsrichter aber seiner Lebensanschauung nach und vielleicht seiner politischen und religiösen Richtung nach nicht für zutreffend erachtet. Da, das sind alles Sachen, wo ein einziger Amtsrichter über Glück und Unglück einer ganzen Familie entscheiden soll. Nehmen Sie die Fälle — ich will nur ein paar herausgreifen —, wo die Frau ein Geschäft vornehmen will, zu dem sie die Zustimmung des Mannes nötig hat, dieser sie aber verweigert: dann soll der Amtsrichter darüber entscheiden, ob die Verweigerung der Zustimmung ein Missbrauch des ehemalichen Rechts sei. Das soll der Amtsrichter entscheiden, ein junger Mann, der die Familienverhältnisse noch gar nicht genau beurtheilen kann, weil er eben selbst ohne eigene Erfahrung ist! Es sind dies derartig wichtige Fälle, von denen das Glück und Wohl einer Familie abhängt, daß man da in der That erfahrene Leute mit hinzuziehen soll, welche darüber zu entscheiden haben, ob die Gründe des Mannes und Vaters wichtig sind oder nicht; das kann man unmöglich einem der Regel nach jungen Amtsrichter überlassen, der, wenigstens sehr häufig, wie ich bemerkte habe, vor wenigen Jahren erst sein Examen gemacht hat und dann eine Amtsrichterstelle erlangt. Also, wollen Sie das Remedium gegen diese Bestimmung des VGB. schaffen, dann ziehen Sie das Laienelement hinzu und lassen Sie zwei Laien mit dem Amtsrichter die Sache überlegen und dann die Entscheidung fällen in solchen Fällen.

Es giebt ja allerdings auch eine ganze Reihe von Fällen im Vormundschaftswesen, wo die Zuziehung von Laien vollständig überflüssig ist; das sind eben diejenigen Fälle, von denen der Berichterstatter sagt, daß die Laien damit zu sehr behelligt würden. Für solche Fälle ist aber deren Zuziehung nicht vorgeschlagen. Solche Fälle sind z. B. die Rechnungslegung usw.; solche Sachen kann der Richter ganz allein abmachen, selbst ein junger Mann. In Vorschlag gebracht sind nur die wichtigsten Fälle; insbesondere in solchen streitigen intimen Familienangelegenheiten, wie ich sie vorhin andeutete, soll nicht der Amtsrichter allein die Entscheidung haben, sondern ein Kollegium, welches in Ruhe und mit Erfahrung die Sache prüfen kann. Ich bin deshalb der Ansicht, daß die Frage, ob das Laienelement zuzuziehen ist oder nicht, eine der wichtigsten, präjudiziell zu entscheidende Frage ist.

Nun habe ich gegen den Antrag des Kollegen Stadthagen, wie er formulirt ist, zunächst das einzurwenden, daß er das Institut des Familienraths nicht in Betracht gezogen hat; ich bin der Ansicht, daß da, wo ein Familienrat besteht,

ein besonderes Laienelement nicht hinzugezogen zu werden braucht. Ich bin ferner der Ansicht, daß eine Bestimmung darüber getroffen werden sollte, wie verhandelt werden solle, ob nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche zu entscheiden ist. Das muß festgekettet werden: es gibt Fälle, wo mündliche Verhandlung nothwendig ist, solche, die ich erwähnt habe, wo Mann gegen Frau steht, indem ihr persönliches Erscheinen vor Gericht nöthig erscheint; das sind Fälle, wo mündliche Verhandlung vorgeschrieben werden muß; dann gibt es auch eine große Reihe von Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es zweckmäßig ist oder nicht, da soll das Schöffengericht darüber entscheiden, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll oder nicht. Also in einigen genau zu bezeichnenden Fällen würde ich das vorschreiben, in anderen dem Schöffengericht überlassen.

| § 1450. Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen; ich sage: es ist im Interesse eines gesunden und geordneten Familienlebens, im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens in der Familie wünschenswerth, daß hier eine Entscheidung, wo solche Streitigkeiten vorkommen, vom Vormundschaftsgerichte in einer solchen Besetzung gefällt wird, daß die streitenden Theile, die Cheleute resp. das Kind, volles Vertrauen haben, daß die Sache wohl überlegt und nach reiflicher Prüfung entschieden wird . . .

Ich möchte Sie bitten, weisen Sie die Sache in die Kommission zurück, welche jedenfalls spätestens in zwei Sitzungen damit fertig werden wird. Hier handelt es sich um einen der wichtigsten Punkte des ganzen Gesetzes.

Dr. Struckmann: Der Antrag Auer enthält dem bestehenden Rechte gegenüber eine tiefgreifende Neuerung. Bis in die neueste Zeit hinein hat die Gesetzgebung die Entscheidung in Vormundschaftsfällen dem Einzelrichter übertragen. In einzelnen Theilen Deutschlands sind allerdings Gemeindebehörden mit den Verrichtungen der Vormundschaftsbehörden betraut, so in Württemberg; aber selbst in Württemberg steht die Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts nicht den Gemeindebehörden, sondern den Amtsgerichten zu. Ein Bedürfnis, in die bestehende Organisation dadurch einzutreten, daß die Buziehung von Schöffen vorgeschrieben wird, hat sich in keiner Weise geltend gemacht. Es mag sein, daß in einem einzelnen Fall der Amtsrichter eine unrichtige oder nicht angemessene Entscheidung getroffen hat; das würde aber auch dann vorkommen können, wenn der Amtsrichter unter Buziehung von Schöffen entscheidet. Aus einzelnen Fällen darf man allgemeine Schlüsse nicht ziehen. Es hat sich vielmehr die Gesetzgebung, wie sie im größten Theile Deutschlands jetzt besteht, im Allgemeinen vollkommen bewährt.

Auf der anderen Seite ist mit Recht schon vom Abg. Wellstein hervorgehoben worden, daß es sich hier um sehr diskrete, zarte Angelegenheiten handelt, und ich halte es in der That für einen Vorzug, daß in solchen Angelegenheiten die Beurtheilten nicht genöthigt werden, sich vor einer größeren Zahl von Personen zu äußern, sondern daß sie mit einem Einzelrichter verhandeln können.

Weiter kommt in Betracht, daß die Buziehung von Schöffen, selbst in dem beschränkteren Umfange des Antrags, einen großen Aufwand an Menschen, an Zeit und Kosten erforderlich machen wird, einen Aufwand, der nicht im Verhältniß zu dem Zweck steht. (Sehr richtig!) Nicht allein eine erhebliche Vermehrung der Geschäftslast der Gerichte und eine Vermehrung der Verwaltungskosten bei den einzelnen Vormundschaften wird die Folge sein, sondern vor Allem eine ganz erhebliche Steigerung der öffentlichen Lasten im Interesse des vormundschaftlichen Dienstes; denn auch nach dem Antrag werden in einer großen Zahl von Fällen die Gerichte genöthigt, Laien heranzuziehen. Durch die Nothwendigkeit der Buziehung von Laien wird ferner nicht selten eine erhebliche Verzögerung in der Erledigung vormundschaftlicher Angelegenheiten eintreten. (Sehr wahr!) Gerade auch in solchen Fällen, in denen nach dem Antrag Auer die Buziehung von Schöffen verlangt wird, ist oft ein rasches Eingreifen unbedingt erforderlich; namentlich auf dem Lande ist es aber nicht immer zu erreichen, daß die Schöffen sofort zur Stelle sind. Ein rasches Einschreiten ist z. B. in dem Falle geboten, daß eine Entmündigung

beantragt ist, und im Laufe des Entmündigungsverfahrens das Bedürfnis hervortritt, zum Schutze des zu Entmündigenden eine vorläufige Vormundschaft einzuleiten. Soll hier der Richter mit der Anordnung der Vormundschaft warten, bis die Schöffen, die nach dem Antrage zugezogen werden müssen, an Ort und Stelle sind? Es beruht auf einem Irrthum, wenn Stadthagen meinte, daß in der Novelle zur BGB. für das Entmündigungsverfahren die Buziehung von Laien vorgeschrieben sei. Bedarf es für die Entmündigung selbst nicht der Buziehung von Laien, so wird sie nothwendig sein für die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft.

Denjenigen Fällen, in denen durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Vormundschaften eine Buziehung des Laienelements wünschenswerth ist, trägt das BGB. in ausreichender Weise Rechnung durch das Institut des Familienrats.

Weiterhin ist schon mit Recht vom Abg. Wellstein darauf hingewiesen worden, daß nach § 1847 BGB. das Vormundschaftsgericht vor einer von ihm zu treffenden | § 1451. Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verständigte des Mündels hören soll, soweit dies ohne unverhältnismäßige Kosten und Verzögerungen möglich ist. Dies gilt insbesondere auch von denjenigen Entscheidungen, in denen das Vormundschaftsgericht in die elterliche Gewalt durch Entziehung des Verwaltungsrechts oder des Entziehungsrechts eingreift. Der § 1673 BGB. bestimmt:

Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für eine Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznutzung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören. Es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist. Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verständigte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Durch diese Vorschrift wird das Interesse des Vaters sowie das Interesse des Kindes ausreichend geschützt.

Nun hat Dr. Rintelen allerdings ausgeführt, die angeführten Vorschriften, weil sie nur Sollvorschriften seien, verpflichten den Richter nicht schlechthin, sie zu befolgen; er könne auch im einzelnen Falle nach seinem Ermessen davon absehen. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer unrichtigen Auffassung der Vorschriften des BGB. Wenn das BGB. bestimmt, daß der Richter etwas thun soll, so darf er nicht nach seinem Ermessen die Befolgung einer solchen Bestimmung unterlassen. Die Nichtbeachtung der Vorschrift hat zwar nicht die Richtigkeit seiner Entscheidung zur Folge; sie kann ihn aber disziplinarisch verantwortlich machen, und seine Entscheidung kann, weil sie auf einer Gesetzesverletzung beruht, im Wege der Beschwerde angefochten werden.

Weiter hat Dr. Rintelen darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über die hier fraglichen wichtigen Angelegenheiten jungen Richtern nicht überlassen werden dürfe. Da, wo das Amtsgericht nicht mit einem einzelnen Amtsrichter besetzt ist, werden von der Justizverwaltung die Vormundschaftsfälle regelmäßig den älteren Richtern übertragen. Auch nach dieser Richtung hin haben sich Meßstände bisher nicht geltend gemacht.

Aus den angeführten Gründen bitte ich Sie dringend, den Antrag ablehnen zu wollen.

Dr. von Gunz: Alle Argumente, die heute von den verschiedenen Befürwortern des Antrags Auer geltend gemacht worden sind, sind für uns, die wir der Kommission angehören, alte Bekannte; auch nicht ein einziges dieser Argumente ist neu; sie sind bereits in zwei Lesungen in der Kommission geltend gemacht worden. Es hat daher auch gar keinen Zweck, mit dem Kollegen Rintelen den Antrag wieder an die Kommission zurückzuverweisen. Wir würden nur in einer dritten Lesung uns in der Kommission von neuem mit der Frage beschäftigen und dann unzweifelhaft in dieser dritten Lesung wieder zu dem Resultat kommen, Ihnen die Ablehnung dieses Antrages empfehlen zu müssen.

Man kann dem Gedanken der Buziehung von Laien zu zivilprozeßualischen Fragen und zu Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit Freund sein, man wird

aber jedenfalls zugeben müssen, daß, wenn man dergleichen realisiren will, es sehr gründlicher Vorbereitungen und Vorarbeiten bedarf, und die fehlen bis jetzt für diese Materie noch vollständig. Die Analogie, die in der bisherigen Gerichtsverfassung sich findet, trifft hier nicht zu. Wenn zur Entscheidung von Handelsachen Männer aus dem Handelsstande zugezogen werden, so ist zu bedenken, daß das eben Sachverständige sind; sie sollen auf eigenem Gebiet Recht in solchen Sachen sprechen, mit denen sie sich Tag für Tag beschäftigen. Eine Garantie solcher Art ist für die Fragen, die hier in Rede stehen, in keiner Weise geschaffen. Es heißt hier nur: fähig, das Amt eines Schöffen zu bekleiden, soll der sein, der zur Bekleidung des Amtes eines Vormunds fähig ist und nicht zu denen gehört, die nicht zum Vormund bestellt werden sollen. Es ist doch in keiner Weise gesagt, daß eine solche Persönlichkeit eben deswegen geeignet sei, in den intimsten Angelegenheiten des Familienlebens, zwischen Mann und Frau u. s. w., zu entscheiden. (Sehr richtig!) Es kann einer ein sehr guter Vormund zumal für Vermögensverwaltung sein, ohne daß er doch diese Qualifikation hat. Wir würden also, selbst wenn wir auf die Grundidee eingingen, dasselbe erst ausbauen müssen. Wir würden nach den nöthigen Rautelen, nach Erfordernissen, wie sie gerade für diese Funktionen unumgänglich nöthig sind, suchen müssen. Das ist bis jetzt nicht geschehen, und das können wir am wenigsten jetzt, bei der dritten Lesung eines solchen Gesetzes, thun.

Für die Interessen der Familienangehörigen ist bereits durch das BGB. auf mehrfache Weise Sorge getragen worden. Die Vorredner, insbesondere der Regierungskommissar, haben das ja eingehend entwickelt; ich komme deswegen nicht darauf zurück. Aber abgesehen davon, läuft der Betreffende, über den die Entscheidung des Gerichts gefällt wird, keineswegs diejenige Gefahr, von welcher Dr. Rintelen vorhin sprach; denn es ist nicht zu übersehen, daß die Entscheidung des Amtsrichters doch keine endgültige ist. Derjenige, der sich von seiner Entscheidung beschwert fühlt, hat das Recht, Beschwerde einzulegen, und über diese Beschwerde entscheidet ein Kollegium, das Landgericht. Keineswegs liegt die Sache so, daß in erster und letzter Instanz seine Sache von der Entscheidung eines Einzelrichters abhängig wäre...

Rembold: Ich habe in der Kommission nicht für diesen Antrag gestimmt, wohl aber im Prinzip für die Buziehung von Schöffen zu den Vormundschaftsgerichten. Nun bin ich ja überhaupt der Ansicht, daß eine Ausdehnung des Schöffenninstituts, das wir jetzt auf Strafsachen bei den Untergerichten bei den beschränkt haben, wohl angezeigt und nützlich wäre, und ich habe ja auch bei der S. 1452. Berathung der Strafprozeßnovelle Anträge gestellt, daß auch zu den Verhandlungen der Strafammern Schöffen zugezogen werden sollen, allerding ohne daß ich damit Erfolg hatte. Ich bin im Allgemeinen auch der Ansicht, daß bei den Vormundschaftssachen ein Zusammenwirken von Schöffen mit dem rechtsgelehrten Richter von Nutzen sein kann. Verschiedene von den Bedenken, die dagegen vorgebracht sind, und die ich nicht für ganz unbegründet erklären will, haben doch für mich nicht so viel Gewicht, als ihnen beigelegt wird, nach den Erfahrungen, die wir in Württemberg damit gemacht haben, daß bei uns die Gerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen den Gemeinderäthen bezw. Ausschüssen der Gemeinderäthe, allerdings in Verbindung nicht mit Juristen, aber mit juristisch gebildeten Geschäftsmännern, übertragen ist. Auf das fachliche Für und Wider will ich mich aber hier nicht einlassen; denn ich werde aus praktischen Gründen unter Wahrung meines prinzipiellen Standpunktes gegen den Antrag stimmen und eben so auch gegen den Antrag auf Verweisung an eine Kommission, und zwar deshalb, weil ich mir davon einen Erfolg nicht verspreche. Zur Zeit der Kommissionsberathungen konnte ich noch daran denken, daß es möglich sein werde, wenn der Gedanke selbst Anklang finden würde, zu einem Resultat zu kommen. Ich habe aber schon damals nicht verkannt, daß eine ganz sichere Aussicht darauf nicht vorhanden war. Es ist schon schwierig, die Grenze festzulegen, inwieweit die Buziehung von Schöffen überhaupt nützlich und durchführbar ist und wieweit nicht. Sie haben jetzt in diesem Antrag, der

gestellt ist, wenn ich recht gezählt habe, gerade 17 §§ des BGB. aufgezählt, in welchen nach der Ansicht der Antragsteller Schöffen zugezogen werden sollen. Es wird doch Niemand daran denken, daß man das nun in Baufch und Bogen ohne Weiteres annimmt. Es wird eingewendet werden, daß gerade dieser oder jener § sich zur Buziehung der Schöffen nicht eignet. Auf der anderen Seite wird eine Durchsicht des BGB. vielleicht auch dazu führen, daß noch manche andere Bestimmungen des BGB. sich eignen würden, hier aufgenommen zu werden. Es kann gar nicht fehlen, daß sich hier Paragraph für Paragraph eine Diskussion entwickeln wird, und daß bei einer großen Zahl dieser §§ alle möglichen Bedenken geltend gemacht werden, daß noch weitere Anträge kommen werden, — kurz und gut, eine Berathung, deren Zeitdauer nicht abzusehen ist.

Nicht minder gilt das Gesagte von Abs. 2 und 3. In Abs. 2 steht etwas, was mir denselben nicht annehmbar macht, worauf ich aber nicht weiter eingehen will. Betreffs Abs. 3 hat Stadt-Hagen selbst schon angeführt, daß über die Art und Weise, wie denn die Schöffen berufen werden sollen, ganz im Allgemeinen schon, in der Kommission die allerverschiedensten Ansichten aufgetaucht sind. Er hat nun geglaubt, der richtige Weg sei zu finden, indem Abs. 3 einfach sagt: das GVerfG. trifft die nähere Bestimmung. Damit haben wir aber diese Bestimmung noch nicht. Dieser Antrag verlangt vielmehr einen weiteren Gesetzentwurf auf Abänderung des GVerfG., der erst ganz neu gemacht werden muß. Das ist keine so einfache Sache. Ich habe bei der Strafprozeßordnungsnovelle detaillierte Vorschläge ausgearbeitet über die Buziehung der Schöffen zu den Strafammern. Ich habe mich dabei ganz an das bestehende Recht bezüglich der Buziehung von Schöffen zu den Amtsgerichten gehalten, was die Arbeit natürlich sehr erleichtert hat. Über immerhin kann ich soviel sagen, daß das gar keine so leichte Arbeit ist, mit der man so schnell fertig wird. Und wenn sich etwa vielleicht gerade Kollege Stadt-Hagen die Mühe geben würde, mitzuarbeiten, so, befürchte ich, belämmern wir eine solche Anzahl grundstürzender Anträge, daß ich von vornherein überzeugt bin, wir werden nicht fertig. Dass im Plenum keine Rede von solcher Berathung sein kann, liegt auf der Hand. Nach unserer jetzigen Geschäftslage, und wie ich jetzt unsere bisherigen Arbeiten in der Kommission und das, was an unbedingt nothwendigen Arbeiten vor uns liegt, überblätte, bin ich der Ansicht, daß es auch in der Kommission zu keinem Erfolge führen kann, wenn wir auf diese Sache eingehen. Vielmehr gefährden wir damit nur das Zustandekommen dieses Gesetzes, das ja im übrigen ziemlich glatt durchgehen wird, abgesehen von dem einen oder anderen Antrage, der vielleicht mehr andere Zwecke hat. Das BGB. muß aber doch zur gegebenen Zeit in Kraft treten.

Indem ich übrigens noch bemerke, daß es mir im Laufe der Zeit nahe getreten ist, ob es überhaupt zweckmäßig ist, die Frage einer Ausdehnung der Schöffenninstitute immer nur in einzelnen Fällen, bei diesem oder jenem Gesetze zu behandeln, statt auf einmal, halte ich zwar an meinem prinzipiellen Standpunkt fest, werde aber aus praktischen Gründen gegen den Antrag und auch gegen eine Ueberweisung an die Kommission stimmen.

Dr. von Buchla: Ich bitte Sie, den Antrag Auer ebenso zurückzuweisen wie den Antrag Rintelen, den Antrag Auer an die Kommission zurückzuweisen. Das Resultat würde aller Wahrscheinlichkeit nach genau dasselbe sein wie jetzt; wir würden also nur vergebliche Arbeit haben.

Der Grund, weshalb ich mich zum Wort gemeldet habe, ist der, einen ungerechtfertigten Angriff des Dr. Rintelen auf die IV. Kommission zurückzuweisen. Dr. Rintelen hat sich darüber beschwert, daß seine Anträge zu dieser Materie nicht in genügender Weise von der Kommission gewürdigt seien, daß diese vielmehr mit einer ganz rapiden Schnelligkeit darüber hinweggegangen sei. Demgegenüber muß ich bemerken, daß alle Anträge, die in der IV. Kommission gestellt sind, mit großer, fast mit zu gründlicher Gründlichkeit durchberathen werden. So ist die Kommission bisher verfahren, so ist sie auch gegenüber dem Antrag Rintelen ver-

fahren, und ich muß dagegen protestiren, daß Herr Mintelen die Kommission vor dem Plenum des Reichstags in dieser Weise schlecht gemacht hat.

Präsident: Die Diskussion ist nunmehr geschlossen.

Es liegt, wie ich feststelle, nunmehr kein Abänderungsantrag des Dr. Mintelen vor, sondern er beantragt, den Antrag Auer an die Kommission zurückzuverweisen. Auf Grund der Geschäftsordnung bedarf dieser Antrag allerdings keiner weiteren Unterstützung. . .

| §. 1453. | Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche, dem Antrag Mintelen entsprechend, den Antrag Auer und Genossen in die Kommission verweisen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag selbst. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 32 die drei Abfäge, die der Antrag Auer und Genossen auf Nr. 149 sub 6 der Drucksachen enthält, hinzufügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt; ich darf mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß § 32 in der früheren Fassung genehmigt ist.

Ich rufe auf §§ 33 bis 42, — 43 bis 52, — 53 bis 61, — Annahme an Kindesstatt, §§ 62 bis 65, — Personenstand, §§ 66 bis 68, — Nachlaß- und Theilungssachen, §§ 69 bis 71, — 72 bis 81, — 82 bis 95. — Alle diese §§ sind angenommen. Schiffspfandrecht, §§ 96 bis 112, — 113 bis 120, — Handelssachen, §§ 121 bis 154, — Vereinsachen und Güterrechtsregister, § 155. — Die aufgerufenen Theile des Gesetzentwurfs sind angenommen.

Zu § 156 liegt ein Antrag vor:

dem § 156 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben.

Stadthagen: Ich habe die Freude, Ihnen hier einen Bekannten vorzustellen, den seiner Zeit fast einstimmig der Reichstag gutgeheißen hat, und der das Verbot des Inverbindungtretns von Vereinen, wie es hier und da innerhalb Deutschlands — ob mit wirklich reichsgesetzlicher Wirkamkeit oder nicht, will ich dahin gestellt sein lassen — jedenfalls tatsächlich besteht, beseitigen will. Materielle Einstimmung liegt vor, also ist es nicht nothwendig, materiell nochmal darzulegen, wie nothwendig das Inverbindungtreten gerade für das Koalitionsrecht ist. Das Koalitionsrecht ist ja einer der Grundpfeiler der bestehenden Gesellschaftsordnung, wie der Abg. Gneist hier in diesem Hause vor nicht allzulangen Fahrzehnten auseinandersezte. Es scheint aber fast, als ob das Koalitionsrecht, wenn dessen Ausübung von den Arbeitern geschieht, als das Gegentheil betrachtet zu werden bei einigen Leuten beginnt.

Ich gehe nicht auf das Materielle des Antrags ein; der Inhalt ist so selbstverständlich, die Aufhebung des Verbots so sehr im Interesse der Kultur, der Gerechtigkeit, politischen und wirtschaftlichen Nothwendigkeit liegend, daß es überflüssig ist, dem noch ein Wort hinzuzufügen. Die hohen Regierungen haben ja auch anerkannt, daß diese gelegliche Nothwendigkeit durchaus besteht. Sie haben sie sogar so warm anerkannt, daß die großen Parteien, die Herren von der national-liberalen und ultramontanen Partei damals bei Gelegenheit der Verabschiedung des BGB, als der Herr Reichskanzler mit großer Wärme sich für die endliche Beseitigung dieses ungeheuerlichen landesgesetzlichen Verbots aussprach, — daß diese Herren infolge dieser Wärme annahmen, daß unmittelbar in Preußen insbesondere dieses Verbot beseitigt werden würde. Damals haben der Abg. Hauffmann und ich uns gestattet, die Herren von der ultramontanen und nationalliberalen Partei darauf hinzuweisen, daß es bei der reaktionären Natur der sog. Volksvertretung in Preußen — die ja nach der dort bestehenden Verfassung nur eine Vertretung eines Theiles sein kann — ganz undenkbar sei, daß jene Herren nicht gleichzeitig eine Verschlechte-

rung oder Beseitigung des Vereinsrechts beantragen würden. Die Abg. Dr. Lieber von der ultramontanen und von Beningen von der nationalliberalen Partei haben aber ausdrücklich hier ihr Zutrauen dargelegt nicht nur zu den Worten des damaligen Reichskanzlers, sondern auch zu denen des damaligen Staatssekretärs, der ebensolche liebenswürdige Erklärungen abgab, aus denen jene Parteien mit Sicherheit die Hoffnung entnehmen zu können glaubten, daß unmittelbar darauf die unbedingte Beseitigung des Inverbindungtretenverbots ohne jede Beschränkung kommen würde. Ich habe die sten. Berichte hier, die das ergeben. Der Glaube jener Parteien war irrig, ihr Zutrauen unberechtigt. Sie kennen ja den Verlauf der Dinge. In Preußen ist die Aufhebung des Verbots nicht gekommen. Dort haben die Parteien die sonst allein für die agrarischen Interessen eintreten, sich ins Schlepptau nehmen lassen von denjenigen Junkern, die wir kurz als Schlotbarone zu bezeichnen pflegen. Während noch bei Berathung des BGB. der Abg. von Manteuffel sich hier mit Entrüstung gegen den Abg. Hauffmann wandte, als dieser behauptete, Herr von Manteuffel wolle das BGB. ablehnen, wenn dieses Verbot hineinfäme, während damals Herr von Manteuffel in Vertretung der konservativen Partei erklärte, daß wäre ganz verkehrt, es fiele ihnen gar nicht ein, gemeint zu haben, falls der jetzt zur Debatte stehende Antrag angenommen würde, das BGB. abzulehnen, haben wir es jetzt in der Kommission erlebt, daß der Abg. Schall wie es scheint namens der konservativen Partei, in der Kommission erklärt: wenn diese vom Reichskanzler, vom Staatssekretär und allen Parteien als nothwendig erachtete kulturelle Forderung hier hinein gebracht würde, würden sie gegen das Gesetz stimmen und so die Ausführung des BGB. unmöglich machen. . .

| In § 156, zu dem wir gebeten haben, einen Zusatz zu machen, wird gesagt: | §. 1454.

Im Falle des § 37 BGB. soll das Gericht vor der Verfügung, durch welche über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berufen, entschieden wird so weit thunlich den Vorstand des Vereins hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

Eine solche Mitgliederversammlung soll berufen werden, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, die innerhalb des an sich erlaubten Vereins eingetreten sind. Nun kann nach den Erklärungen, die die Vertreter der Regierungen abgegeben haben, nicht bezweifelt werden, daß das BGB. so gestaltet ist, daß sehr wohl zwei Parteien innerhalb des Vereins sich bilden können, von denen die eine erklärt, wir wollen nicht das Inverbindungtreten mit anderen Vereinen haben, die anderen das Gegentheil; dann tritt § 156 event. in Wirkamkeit, der Richter wird zur Entscheidung angerufen, und da können doch wunderliche Folgen entstehen. Nach dem BGB. ist es ja zulässig, die einzelnen Vereine über ganz Deutschland auszubreiten, sodass in dem einen Theil Deutschlands der angerufene Richter entscheiden kann: ihr — die eine Partei — habt ganz recht, solch ein kulturstridiges Verbot existiert in unserer Gesetzgebung nicht, — während ein anderer Amtsrichter sagen kann: o nein, bei uns besteht das Verbot des Inverbindungtretns politischer Vereine, ein politischer Verein ist jeder Verein, der sich mit anderen Dingen als mit Regeln oder ähnlichem beschäftigt, ihr anderen habt recht. Es lässt sich nicht leugnen, daß, wenn diese klaffende Lücke bestehen bleibt, die Differenz in dem angeblich einheitlichen Recht in den verschiedenartigen Gebieten sehr frisch zur Erscheinung kommen kann. Es steht also die Aufhebung dieser landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindungtreten politischer Vereine verbieten, auch formell in dem allerengsten Zusammenhang mit dem ersten Absatz des § 156.

Durch Annahme unseres Antrags würden Sie es ermöglichen, daß die Politik mehr als bisher aus dem Gerichtsaal entfernt wird, und ferner, daß man mehr Zutrauen zu feierlichen Erklärungen faßt, als wie man sonst haben würde, nachdem uns von großen Parteien erklärt ist, sie hätten die feierlichen Erklärungen, die über die Aufhebung des Inverbindungtretenverbots abgegeben sind, trotz unserer dagegen gerichteten Warnung für ernsthaft, für so erachtet, daß zweifellos in ganz kurzer Zeit mindestens zusammen mit dem bürgerlichen Gesetzbuch das Inverbindungtretns-

verbot aufgehoben wird. Sie würden also eine nationale Arbeit in nicht unbedeutendem Maße verrichten, wenn Sie jetzt die Aufhebung des Inverbindungtretensverbot beschließen würden. Sollten Sie zu einem entgegengesetzten Beschluss kommen, so würde ich lebhaft bedauern, daß ich aus logischen Gründen mir sagen müß: ich kann mir denken, daß draußen, außerhalb des Hauses, weite Volkskreise vielleicht dann annehmen könnten, die bei Gelegenheit des VGB, abgegebenen Erklärungen hätten doch eigentlich nicht materiell ganz den Inhalt gehabt, daß jene Herren sich überzeugt hätten von der absoluten Notwendigkeit der Aufhebung des Inverbindungtretensverbots, oder daß sie Bützraten zu den Regierungserklärungen gehabt hätten.

Ich bitte dringend um Annahme dieses Antrages, auch, wie ich glaube darf, im Interesse des politischen Ansehens des Reichstags, der, nachdem einmal allerdings gegen unsere Warnung die große Mehrheit damals gläubig gewesen ist, der Regierung gegenüber nur darlegen muß, daß nicht ungefähr der großen Majorität gegenüber Erklärungen abgegeben werden dürfen, die der Gesamtlage nach seitens der großen Mehrheit irrg aufgefaßt werden könnten oder gar müssten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 156 diesen Zusatz geben wollen, sich von ihren Plänen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; § 156 bleibt, wie er ist.

§ 157 bis 166, — § 167 bis 174 — angenommen.

§ 175 mit dem Antrag Auer, Nr. 149 sub 8 der Drucksachen. — Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abg. Haase.

Haase: Die Regierungsvorlage schlägt vor, daß ein Dolmetscher zugezogen werden muß zu den Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, wenn der Beteiligte nach Überzeugung des Gerichts oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Wir gehen in unserem Antrag darüber hinaus und wünschen prinzipieller, daß ein Dolmetscher zugezogen werde, wenn nach Behauptung der bei dem Geschäft Beteiligten der eine der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Eventuell schlagen wir vor, zu bestimmen, daß, wenn der Beteiligte erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, zur Beurkundung des Geschäfts ein Dolmetscher zugezogen werden müß. Wir halten es für erforderlich, klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Politik in dem Gerichtsaal keinen Platz haben dürfe, und daß die politischen Leidenschaften unter allen Umständen aus dem Gerichtsaal entfernt werden müssen. Wenn ein Beschuldigter bei einem auf Beurkundung gerichteten Amt freiwilliger Gerichtsbarkeit erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, den Richter nicht verstehe, so ist es natürlich, einen Dolmetscher einzuziehen, der ihm dasjenige verständlich macht, was beurkundet werden soll. Gerade hier, wo es sich um Beurkundung eines Rechtsgeschäfts handelt, hat jeder Beteiligte ein berechtigtes Interesse daran, daß auch alles so niedergeschrieben wird, wie er es will. Wenn nun wirklich jemand, wie es z. B. in politischen Landestheilen vorkommt, der gewöhnlichen deutschen Umgangssprache mächtig ist, die Leute in der Stadt und auf dem Lande versteht, so ist er doch vielfach nicht in der Lage, die gebildete Sprache des Richters zu verstehen. Da soll man ihm doch das Recht zugestehen, daß zu einem Geschäft, das für ihn von erheblicher Tragweite ist, ein Dolmetscher zugezogen werde, während er sonst gar nicht weiß, ob das, was protokolliert wird, auch seinem Willen entspricht. Wir sehen es als eine Vergewaltigung an, wenn ihm dann der Dolmetscher verweigert wird. Wir verlangen daher, daß der § wie wir ihn vorschlagen, gesetzliche Kraft erlange, damit einem jeden einzelnen deutschen Reichsan gehörigen, der auch nur im Zweifel ist, ob er die Vorgänge, die sich im Gerichtsaal beim Abschluß eines rechtsgeschäftlichen Aktes der freiw. Gerichtsbarkeit abspielen, versteht, die Gelegenheit gegeben wird, in der Sprache, die ihm geläufig ist, das Rechtsgeschäft zu verlaubaren. Man wird der Rechtsicherheit den Boden abgraben, wenn die Bestimmung so, wie sie von uns vorgeschlagen ist, Gesetz wird. Sonst wird es vielleicht nach Jahren dahin kommen, daß der Beteiligte, der gezwungen ist, in deutscher Sprache einen Amt aufnehmen zu lassen, obwohl er erklärt

hat, er verstehe die deutsche Sprache nicht, im Rechtsstreit den Einwand erhebt, daß er garnicht den Amt so habe verlaubaren wollen, wie er niedergeschrieben ist.

Im Interesse der Rechtsicherheit empfehlen wir Ihnen, unserem Antrage zu zustimmen. Wir legen kein Gewicht auf unseren Prinzipialantrag; wir stellen anheim, ob Sie den Eventualantrag für besser halten. Es kommt uns nur darauf an, daß Sie dem einen oder anderen Antrage zustimmen.

Fürst Radziwill: Wir haben bereits in der Generaldiskussion unsere Zustimmung zu dem Antrag Auer und Genossen ausgesprochen, der sich auf die Dolmetscherfrage bezieht. Unser Parteidredner in der Generaldiskussion hat bereits unseren Standpunkt präzisiert: wir meinen prinzipiell, daß ein in kompakten Massen an der Ostgrenze des Reichs angefiedelter Volksstamm, dessen Muttersprache die polnische ist, prinzipiell das Recht hat, zu verlangen, in seiner Muttersprache sein Recht zu nehmen.

Ich weiß, daß die bisherige Reichsgesetzgebung diesem Standpunkt nicht Rechnung trägt. Die Nichtberücksichtigung der Muttersprache ist ein das Volk bewußtsein tief verleidendes Moment, auf welches der Sprachenstreit, der jetzt in der Nachbarmönarchie in so hellen Flammen aufgelodert ist, wahrlich sehr bereite Streiflichter geworfen hat. Wenn die Reichsgesetzgebung diesem unserem prinzipiellen Standpunkt nicht glaubt Rechnung tragen zu müssen, dann ist das mindeste, was die allgemeine Gerechtigkeit erfordert, daß diesem Volksstamm, wenn er einmal gezwungen wäre, in einer ihm nicht geläufigen Sprache sein Recht zu nehmen, die Buziehung eines Dolmetschers freigestellt wird. In dieser Beziehung kann ich die Befürchtungen nicht teilen, welche in der Generaldiskussion der Regierungsvorsteller ausprach, es würde eine chikanöse Ausnutzung dieses Rechts vor Gericht stattfinden. Ich kann es nicht als ein Unglück ansehen, wenn einmal zu Unrecht mehr als nötig unter Buziehung eines Dolmetschers vor Gericht verhandelt würde; dagegen muß ich es als ein großes Unglück ansehen, wenn einmal zu Unrecht ein der deutschen Sprache nicht genügend mächtiger Beteiligter gezwungen wird, in einer ihm nicht geläufigen Sprache vor Gericht seine Aussagen niederschreiben. Es entspricht durchaus der Gerechtigkeit, dem Beteiligten zu ermöglichen, zu sagen: ich bestehe darauf, meine Aussage in meiner Muttersprache niederschreiben unter Buziehung eines Dolmetschers. Ich bitte Sie, diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen und dem Antrag Auer zuzustimmen. (Bravo!)

Schönstedt, Staats- und Justizminister: Der vorliegende Antrag berührt in so überwiegender Weise gerade die Interessen des Bundesstaats Preußen, daß ich mich veranlaßt sehe, als Vertreter Preußens hier doch ganz entschieden an Sie die Bitte zu richten, dem Antrage sowohl in seiner prinzipiellen wie in seiner eventuellen Form Ihre Zustimmung zu versagen. Die Gründe, welche gegen den Antrag sprechen, haben schon in der Kommission eine eingehende Erörterung gefunden und sind wohl im erlöpfenden Weise im vorliegenden Bericht niedergelegt. Ich habe nicht gehört, daß diese Gründe von dem Herrn, der heute den Antrag hier vertreten hat, sowie vom Vorredner in irgend einer Weise widerlegt worden sind.

Der Antrag steht in Widerspruch mit dem, was das preuß. GVerfG. für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit anordnet. Er beschränkt allerdings das Verlangen, daß die Buziehung eines Dolmetschers lediglich vom Willen eines Beteiligten abhängig gemacht werde, auf das Gebiet der Beurkundung; aber auch in dieser Beschränkung unterliegt er jo erheblichen Bedenken, daß ich glaube möchten, daß durch seine Annahme das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes und damit auch das Inslebentreten des VGB. zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt ernstlich gefährdet werden können. (Ach! ach! lins.)

Es liegt mir eine ganze Reihe von Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten derjenigen Provinzen vor, in denen die polnische Bevölkerung einen erheblichen Prozentzahl ausmacht, in welchen übereinstimmend befunden wird, daß seit einer Reihe von Jahren die Verleugnung der Kenntnis der deutschen Sprache in ganz

auffälliger Weise zugenommen hat, insbesondere in den sprachlich gemischten Bezirken Oberschlesiens und Westpreußens, in denen nach dem Bezeugniss aller der Herren, die dort jahrelang praktisch thätig gewesen sind, vor 10, 20 Jahren die Fälle verhältnismäßig selten waren, daß auch Personen polnischer Nationalität sich dem Gebrauch der deutschen Sprache, wenn sie derselben auch nur einigermaßen mächtig waren, entzogen hätten. Im Gegensatz zu diesem Bezeugniss aus der älteren Praxis wird jetzt von allen Seiten befunden, daß von Jahr zu Jahr die Neigung zunahm, die Kenntniß der deutschen Sprache in Abrede zu stellen und dadurch die Buziehung eines Dolmetschers zu erzwingen.

Nun kann es im einzelnen Falle ganz gewiß zweifelhaft sein, ob eine Person nichtdeutscher Nationalität der deutschen Sprache hinsächlich mächtig sei, um Erklärungen von rechtsgeschäftlicher Tragweite abgeben zu können, ohne sich dadurch der Gefahr der Schädigung auszusetzen. Ich glaube aber, daß von jedem verständigen Richter erwartet werden kann, daß in solchen Fällen er niemals dem Verlangen entgegentreten wird, einen Dolmetscher einzuziehen. Aus den Berichten, die mir vorgelegt worden sind, ergiebt sich nun, daß in einer großen Zahl zweifelhafter Fälle, wo die Kenntniß der deutschen Sprache auf das Überzeugendste nachgewiesen war, trotzdem diese Kenntniß verleugnet wurde. Ich würde in der Lage sein, Ihnen eine größere Reihe derartiger Fälle mitzuteilen, wo es außer allen Zweifel gestellt worden ist, daß Personen, die zunächst die Sprachkenntniß in Abrede stellten, sich dann als vollkommen der deutschen Sprache mächtig erwiesen haben. Allerdings liegt dieses Vorkommniss zumeist auf dem Gebiete der streitigen, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit. Sie würden mir vielleicht entgegenhalten können, daß auf dem Gebiete des Beurkundungswesens, um das es sich hier allein handelt, schon das eigene Interesse der erschienenen Personen sie von selbst dahin bringen werde, nicht ohne Noth auf der Buziehung eines Dolmetschers zu bestehen. Ich glaube jedoch, daß eine derartige Voraussetzung mit den Erfahrungen der Praxis nicht wohl übereinstimmt. Wie werden davon ausgehen dürfen, daß, wenn der hier gestellte Antrag Gesetz werden würde, dann in den Provinzen, die theils schon jetzt eine überwiegende oder erhebliche polnische Bevölkerung haben, theils, wie die westlichen Industriebezirke, auch Theile von Brandenburg und der Provinz Sachsen mehr und mehr von einer polnischen Arbeitervölkerung überschüttet werden, in Zukunft jeder Pole für sich das Recht in Anspruch nehmen würde, bei Beurkundungssachen nur unter Buziehung eines Dolmetschers zu verhandeln. Wenn ich diese Voraussetzung ausspreche, so halte ich mich dazu deshalb für berechtigt, weil in einer Reihe von Berichten auf Grund längerer Wahrnehmungen der Überzeugung Ausdruck gegeben ist, daß sich eine gewisse national-polnische Agitation dieser Frage bemächtigt hat, und daß sehr viele Personen lediglich unter dem Eindruck der Wirkung einer solchen Agitation sich weigern, die deutsche Sprache zu gebrauchen, obgleich sie dazu sehr wohl im Stande wären. Eine Reihe eklanter Fälle liegen dafür vor. Vielleicht ist es doch im Interesse der Sache, wenn ich einige derselben zu Ihrer Kenntniß bringe.

Vor dem Amtsgericht Tuchel erschien 1895 ein Angeklagter und behauptete, er könne nur polnisch sprechen. Ein Zeuge bekundete nun, der Mann sei der deutschen Sprache durchaus mächtig. Das Gericht belegte ihn mit einer Ordnungsstrafe. Nach Bekündung dieses Beschlusses giebt er ohne Weiteres alle Erklärungen in gutem Deutsch ab.

In einem anderen Falle, beim Amtsgericht Christburg, wurde eine Ehefrau polnischer Nationalität als Zeugin geladen. Sie erklärte, nachdem sie zunächst über ihre Person vernommen war, zur Sache könne sie nur in polnischer Sprache aussagen. Es wird deshalb nach dem Dolmetscher geschickt, der Dolmetscher kann aber nicht aufgefunden werden. Da es der Frau zu lange dauert, giebt sie ihre Aussage so vollständig und deutlich in deutscher Sprache ab, daß, auch nachdem nun später der Dolmetscher erscheint, seine Buziehung nicht weiter nothwendig erscheint.

Von einem anderen Amtsgerichte, Garthaus, wird mir ein Fall mitgetheilt, daß ein Angeklagter im Dez. 1896 erklärt habe, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig, obgleich nach eidlicher Bekündung eines als Zeugen anwesenden Fürsters er diese Sprache durchaus genügend beherrschte.

Beim Amtsgericht Sabrzé ist ein Fall vorgekommen, daß ein Arbeiter, der mehrere Jahre am Rhein sich aufgehalten hatte und demnächst in seine Heimat zurückgekehrt war und dort vernommen werden sollte, gleichfalls trotz eindringlicher Ermahnung erklärte, er verstehe kein Wort deutsch. Er wurde deshalb in eine Ordnungsstrafe genommen und dann zu einem neuen Termin geladen. In diesem erklärte er sofort, er brauche keinen Dolmetscher, und gab nunmehr seine Erklärung deutlich und vollständig in deutscher Sprache ab. — Bei demselben Gericht hat ein junger Bursche, der wegen Verleugnung der deutschen Sprache zu einer über ihn verhängten Haftstrafe abgeführt werden sollte, nach Bekündung dieses Beschlusses sofort fließend deutsch gesprochen.

Vom Amtsgericht Neustadt wird berichtet, daß ein Zeuge, der im Nov. 1897 wegen Verleugnung der deutschen Sprache in Strafe genommen war, 6 Wochen später in einem zweiten Termine eine umfassende Zeugenaussage unschwer in deutscher Sprache abgegeben habe.

Bei dem Amtsgerichte Schloßau erklärte eine Angeklagte zunächst, daß sie die deutsche Sprache nicht verstehe, als aber ein Zeuge in deutscher Sprache vernommen wurde, ergab sich, daß sie selbst auch deutsch sprechen konnte. Nunmehr wurde ihr eine Ordnungsstrafe angedroht, es wurde darauf mit ihr deutsch verhandelt und es zeigte sich, daß sie die deutsche Sprache vollständig beherrschte.

Vom Amtsgerichte Lindow wird folgender Fall berichtet: in einem Privatklageprozeß zwischen Mutter und Sohn wegen Misshandlung erklärte die Mutter, als das Gericht zunächst einen Vergleichsversuch unternehmen wollte, sie verstehe kein Deutsch. Demnächst wurde ihr Sohn vernommen. Als dieser in deutscher Sprache einen Zeugenbeweis antrat, von dem die Mutter annahm, daß seine Erhebung zu ihren Ungunsten aussagen würde, vertheidigte letztere sich plötzlich deutsch, und zwar äußerst zeugengewandt. (Heiterkeit.)

Ich fürchte, Sie zu ermüden, wenn ich aus der Zahl der mir vorliegenden Fälle Ihnen noch mehr mittheilen wollte. Ich bitte nur, mir zu gestatten, noch einen Fall zu erwähnen. Er hat sich beim Amtsgericht Dortmund zugestanden, und zwar im Laufe dieses Jahres. Ein des Diebstahls angeklagter polnischer Arbeiter erklärte dort, daß er die deutsche Sprache nicht verstehe. Als ihm vorgehalten wurde, daß er drei Jahre Soldat gewesen sei und nach Aussage verschiedener Zeugen gut deutsch sprechen könne, sprach er deutsch. Eine als Zeugin vorgeladene Ehefrau eines polnischen Arbeiters gab zunächst dieselbe Erklärung ab. Sie verblieb auch dabei, trotzdem mehrere Zeugen befundenen, daß sie des Deutschen mächtig sei und sie kurz vorher im Zeugenzimmer sich deutsch unterhalten habe. Es wurde deshalb gegen sie die Haft verfügt. In der Haft erklärte sie sich noch am selben Abend bereit, deutsch auszuzeigen. Sie wurde deshalb entlassen, zu einem neuen Termin vorgeladen, in dem sie bereit war, ihre Aussage in deutscher Sprache abzugeben.

Es wird mir endlich noch ein Fall mitgetheilt aus dem Kammergerichtsbezirk wo zur Vernehmung eines polnischen Arbeiters auf dessen Verlangen ein Dolmetscher zugezogen war. Als der Mann auf der Kasse seine Zeugengebühren erhob, ergab sich, daß er gut deutsch sprechen könne. Da ist er denn gefragt worden, ob etwa jemand es ihm verboten habe, deutsch zu sprechen, und da hat er nach einigem Zögern erklärt, ja, es sei ihm das allerdings verboten worden. Er hat auch die Person bezeichnet, die es ihm verboten hat. Ich bin dann der Sache nicht weiter nachgegangen.

Diese Thatsachen liefern, glaube ich, doch den Beweis, daß eine Einwirkung in der Richtung, eine national-polnische Bewegung besteht, die dahin führen soll, daß auch Polen, welche die deutsche Sprache beherrschen, die ihrer im Sinne des

Gesetzes mächtig sind, die Kenntniß der deutschen Sprache leugnen und den Dolmetscher für sich in Anspruch nehmen.

Nun habe ich vorhin gesagt, ich glaube, wenn dieser Antrag angenommen werde, werde eine derartige Anforderung auf dem hier in Rede stehenden Gebiet sich verallgemeinern. Wohin würde das führen? Entweder würde die Staatsregierung in die Lage gesetzt werden, in solchen Gegenden, wo mit einer größeren Zahl polnischer Einwohner zu rechnen ist, für die Verhandlungen der freiw. Gerichtsbarkeit selbst bei dem kleinsten Amtsgericht einen Dolmetscher anzustellen, oder es würde zu einer fortgesetzten Verzögerung der gerichtlichen Verhandlungen kommen. Ich glaube, daß, wenn schon jetzt unter dem Eindruck gewisser fanatischer Einflüsse, die ganz gewiß in beschränkten Kreisen geübt werden, diese Fälle der Verleugnung der deutschen Sprache häufig sind, wir vor der Gefahr stehen, daß sie sich in Zukunft verallgemeinern. Ich glaube, einer solchen Gefahr müssen wir unter allen Umständen aus dem Wege gehen; wir dürfen es nicht darauf ankommen lassen, daß aus national-politischen Rücksichten die Behörden gezwungen werden, auch für solche Personen, die der Hilfe eines Dolmetschers nicht bedürfen, doch den Dolmetscher zuzuziehen. Wenn Sie die polnischen Tagesblätter lesen, welche hauptsächlich die Führung dieser Bewegung übernehmen, so werden Sie den | S. 1457. Eindruck gewinnen, daß keine Gelegenheit verläuft wird, dahin zu wirken, jedem Polen es gewissermaßen zur nationalen Pflicht zu machen, den Behörden gegenüber, wo er es nur durchsetzen kann, sich nur der polnischen Sprache zu bedienen. Der Fall ist auch ein alltäglicher; es kommt sehr häufig vor, daß Polen, die ihre Aussage vor Gericht deutsch abgeben, aus dem Publikum heraus von Betheiligten oder Unbetheiligten zugeworfen wird „popolsku!“ Man versucht eben, diese Leute, die mit dem besten Willen hinkommen, gewissermaßen unter dem Gesichtspunkt einer nationalen Pflichterfüllung dahin zu bringen, daß sie die deutsche Sprache verleugnen und verschmähen.

Nun glaube ich, obgleich mir vielleicht entgegengehalten werden wird, daß Argument darf überhaupt nicht vorgebracht werden, weil es an die Vertrauensfrage erinnert, daß wir doch davon auszugehen haben, daß die Handhabung der Gesetze durch verständige Richter geschieht, daß wir davon ausgehen müssen, daß ein Richter gewissenhaft genug sein wird, verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen nicht von Leuten entgegenzunehmen in einer Sprache, in der sie sich nicht genügend klar auszudrücken versteht. Ich wenigstens würde es für eine Gewissenhaftigkeit halten, wenn ein Richter so verfahren wollte, und ich glaube trotz des zu erwartenden Widerspruchs, daß ich dieses Vertrauen für die Richter in ihrer Gesamtheit in Anspruch nehmen darf. Die Möglichkeit ist ja zugegeben, daß vereinzelt von der Befugniß ein unrichtiger Gebrauch gemacht werden wird. Gegen solche Möglichkeiten giebt es keinen Schutz. Ich halte diese Gefahr für geringer als die, welche wir heraufbeschwören würden, wenn wir vollständig dem Willen der erklärenden Partei oder sogar eines anderen Mithetheiligen, dem es nicht paßt, daß ein dritter Pole sich der vaterländischen Sprache nicht bedient, anheimgeben würden, die Zuziehung eines Dolmetschers zu erwingen.

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß die verbündeten Regierungen Bedenken tragen würden, sich einem solchen Zwange, wie dieser Antrag auf sie ausüben will, zu unterwerfen, und ich glaube, an diejenigen Herren, denen ernstlich daran gelegen ist, daß das große patriotische nationale Werk, welches am 1. Januar 1900 die deutsche Rechtseinheit ins Leben führen soll, in der Thür der deutschen Nation nicht länger vorenthalten werde, die dringende Bitte richten zu dürfen, diesen Antrag abzulehnen. (Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Wellstein: Diese Anträge wie die übrigen, die heute zur Diskussion gestellt sind, gehören zu denjenigen, welche die Kommission eingehend beschäftigt haben, sie gehören gerade zu denjenigen, welche am schärfsten und eingehendsten berathen worden sind. Ich könnte Sie deshalb gegenüber derjenigen Begründung, welche der Abg. Haase seinen Anträgen gegeben hat, auf den Kommissionsbericht verweisen,

insbesondere auch deswegen, weil die Gründe, welche dort für die Beschlüsse der Kommission angegeben worden sind, durch die soeben gehörten Darlegungen des preuß. Justizministers eine außerordentliche eingehende Ergänzung erfahren haben. Ich möchte jedoch mit einigen Worten den Standpunkt der Kommission Ihnen hier darlegen.

Der einzige sachliche Grund, welchen der Antragsteller für die Anträge vorgebracht hat, bezog sich darauf, daß sich bei einer Beurkundung derjenige, welcher angeblich der deutschen Sprache nicht mächtig sei, vergewaltigt werden könnte, indem er nicht so genau verfolgen könnte, ob das, was niedergeschrieben wird, ganz genau seiner Intention, seinem Willen entspricht. Wenn das der Fall ist, daß er das in dem Moment nicht hat überschauen können, so würde er sich zweifellos darüber in der allerkürzesten Zeit unterrichten können, ob das, was niedergeschrieben ist, auch wirklich seinem Willen entsprochen hat. Ist letzteres dann nicht der Fall, so sind ihm die Rechtsmittel gegen die Thatsache, durch die er vielleicht benachtheilt sein sollte, gegeben; denn es heißt in der vorgeschlagenen Vorchrift: „ist ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zu gezozen werden“, das heißt mit anderen Worten: wenn gegen diese Bestimmung verstößen ist, so wird nach dem Sprachgebrauch des BGB. ein Betheiligter seine Vertragserklärung beanspruchen und anfechten können, sobald seine wahre Willensmeinung nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Der andere Grund, den der Antragsteller angegeben hatte, war der, daß er politische Leidenschaften aus dem Gerichtssaal entfernt wissen wollte. Auch dieser Grund ist bereits in der Kommission erörtert worden. Ich muß sagen, daß er nicht durchschlagend ist; denn wenn Sie sich den Antrag vergegenwärtigen, so wird Ihnen sofort klar werden, daß man an Stelle der vermuteten etwaigen Böswilligkeit des Richters die zu vermuthende Böswilligkeit der Partei sehen kann. Weshalb ist immer nur davon gesprochen worden, daß der eventuellen Böswilligkeit des Richters vorgebeugt werden müsse, daß ihr ein Riegel vorgeschoben werden müsse? Mit dem Antrag eröffnen Sie aber sofort der Böswilligkeit eines Jeden, der vor Gericht erscheint und eine Beurkundung zu Protokoll erklären will, die Thür. Das hohe Haus wird daher zu entscheiden haben, ob es mehr Vertrauen zu einem Richter hat, der kraft seines Amtes schon vollständig unparteiisch sein soll, oder zu jedem Zbeliebigen, der da vor dem Richter erscheint und einfach erklärt, daß er oder ein anderer gleichzeitig mit ihm den Richter kommt, um seine Meinung zu beurkunden. Ich glaube, das kann nicht sehr zweifelhaft sein, daß man sich da auf den Standpunkt der Majorität der Kommission stellt. (Bravo! links.)

von Sah-Jaworski: Der Herr Justizminister hat sich veranlaßt gesessen, hier in die Debatte politische Momente hineinzutragen. Ich glaube, die Mehrheit des Hauses wird mit mir darin einverstanden sein, daß diese Momente wohl nicht geeignet sind, eine sachliche Diskussion zu fördern, und daß sie zum mindesten in diesem Falle nicht hierher gehören. Ich habe daher auch keine Veranlassung, darauf näher einzugehen. Es sind das gelegentliche Vorwürfe, die man unserer Bevölkerung macht, und die, wie ich versichern darf, unzutreffend sind; sie sind oft genug widerlegt worden und werden auch für die Folge die angemessene Widerlegung an geeigneter Stelle wieder finden. Es handelt sich hier in dieser Angelegenheit doch nicht etwa um ein Prinzip; denn im Prinzip ist man darüber einig, daß Demjenigen der die deutsche Sprache nicht genügend beherricht, die Möglichkeit gegeben werden muß, sich in der ihm geläufigen Sprache verständlich zu machen. Es handelt sich lediglich darum, wem die Entscheidung darüber zustehten soll, ob in der deutschen oder einen anderen Sprache verhandelt werden muß. Ich glaube aus rein praktischen Rücksichten wird es sich wohl kaum empfehlen, die Entscheidung darüber gerade dem Richter zu überlassen und ihn damit, ich kann wohl sagen, nur zu belasten. Der Richter gerät dadurch in eine schwierige Lage. Es muß schließlich mehr oder weniger Partei ergreifen und muß, sobald er der fremden — nichtdeutschen Sprache nicht mächtig ist, was in den weitaus meisten Fällen der Fall sein

§. 1458. wird, sich auf den Dolmetscher zu verlassen. Der Richter ist also gar nicht einmal in der Lage, sobald er die fremde Sprache nicht versteht, sich die eigene volle Überzeugung zu verschaffen, ob der Betreffende die Sprache beherrscht, oder ob er sie nicht beherrscht. Darum hat man diesen Nebelstand auch in Richterkreisen sehr bald verfügt, und es ist schließlich dazu gekommen, daß höheren Orts eine Verfügung erlassen wurde, die darüber Bestimmung treffen sollte, in welchen Fällen Jemand der deutschen Sprache für genügend mächtig anzusehen sei. Ich brauche diese Verfügung nicht weiter zu kritisieren, ich brauche nur zu wiederholen, daß hier nach angenommen werden soll, daß der vor Gericht Erscheinende der deutschen Sprache genügend mächtig sei, wenn er die Volksschule besucht und seiner Militärpflicht genügt habe. Ob nun hiermit die richtigen Kriterien und Garantien gegeben sind, die in diesem Falle ausreichen, das erscheint uns und wohl auch der Mehrzahl des hohen Hauses sehr zweifelhaft. Ich möchte nur erwähnen, daß die meisten von uns doch wahrscheinlich auf irgend einer Lehranstalt fremde Sprachen erlernt haben; daß sie aber deshalb in der Lage sein werden, in dieser fremden Sprache gerichtliche Erklärungen abzugeben, die rechtsverbindlich werden sollen, das würden wohl nur wenige selbst unter uns riskieren wollen. Hier handelt es sich aber doch um die breite Volksmasse. Es ist aber nicht allein im Interesse der politischen Bevölkerung, daß die Aussagen vor Gericht durchaus sicher gestellt werden; wir nehmen zugleich auch das Interesse der deutschen Bevölkerung mit in Schuß; denn es liegt doch ganz klar auf der Hand, daß der miterheinende deutsche Kontrahent auf das Empfindlichste dadurch geschädigt werden kann, wenn der Pole oder der Tscheche, oder wer es sonst sein mag, der deutschen Sprache nicht genügend mächtig ist und vor Gericht gezwungen wird, in einer Sprache zu verhandeln, in der er sich nicht präzise ausdrücken kann. Es ist geradezu das Interesse der interessierten eines Polen oder anderen, dem eine fremde Sprache geläufiger ist, gefährdet.

Die Fälle des Missbrauchs, welche der Justizminister hier angeführt hat, mögen ja vollständig richtig sein, ich kann sie nicht prüfen und kann mich darüber nicht auslassen; aber selbst wenn es sich so verhält, dann beweisen diese vereinzelten Fälle doch auch noch nichts, und vor allen Dingen würde es doch viel weniger zu sagen haben, ja sogar unbedenklich sein, wenn in dem einen oder anderen Falle wirklich einmal ein Dolmetscher zugezogen wird nur aus dem Grunde, weil der vor Gericht Erscheinende in der deutschen Sprache nicht genügend sicher zu sein glaubt, als wenn wegen Weigerung des Dolmetschers auch nur in einem einzelnen Falle Rechtsunsicherheit entsteht.

Die Gefahr des Missbrauchs liegt hier in keiner Weise vor. Viel eher passiert es bei unserer Bevölkerung, daß Jemand aus falschem Ehrgefühl sagt, ich bin der deutschen Sprache genügend mächtig, und dadurch großen Schaden anrichtet. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits in der Kommission gesagt habe, daß gerade bei unserer Bevölkerung dieser Ehrgesetz sehr stark verbreitet ist. Das bringen die Leute gewöhnlich vom Militär mit sich. Wenn da der Richter im üblichen kurzen Amtston fragt: Kannst Du auch deutsch? so sagt der Gefragte sicher: „Ja woll!“ (Heiterkeit), wie er es als Soldat gewohnt, ohne viel zu überlegen, warum es sich handelt. Darin liegt eine Gefahr, der vorgebeugt werden soll und muß. Nun wird aber doch auch in den allermeisten Fällen ein polnischer Mann, wenn er auch sonst der deutschen Sprache mächtig ist, doch nicht in der Lage sein, vor Gericht seine Aussagen so präzise zu fassen, daß er nun auch tatsächlich das sagt, was er sagen will. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Umgangssprache und der Gerichtssprache, und es liegt eine große Gefahr darin, wenn Jemand, der nur die Umgangssprache mächtig ist, gezwungen wird, vor Gericht in dieser Sprache auszusagen, da die Umgangssprache in solchen Fällen nicht ausreicht. Es ist, wie bereits Herr von Czarlinski richtig hervorgehoben hat, bei uns vorgekommen, daß ein Gendarm Namens Affeldt, der selbst anerkannt hat, daß er die polnische Sprache verstehe, eine Wahlversammlung auflöste, da er nicht im Stande sei, den politischen

Ausführungen zu folgen. Das wurde nachher auch bestätigt durch ein Schreiben, welches das Landratsamt im Auftrage des Ministers uns in dieser Sache zufandete. Darin steht ausdrücklich, daß der Gendarm Affeldt zwar die Umgangssprache mächtig, aber noch lange nicht im Stande sei, den politischen Ausführungen zu folgen. Genau so liegt es vor Gericht. Wenn man die Umgangssprache kennt, wird man noch lange nicht im Stande sein, der Gerichtssprache zu folgen. Ich bitte Sie daher, diese Anträge anzunehmen und die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zugabe eines Dolmetschers nicht dem Richter aufzubürden, sondern dem Wunsche des vor Gericht Erscheinenden anheimzustellen.

Schönstedt: Der Vorredner hat die Behauptung aufgestellt, es sei eine Verfügung dahin erlassen worden, daß die Kenntnis der deutschen Sprache bei den Polen angenommen werden solle, wenn sie deutsche Schulen besucht oder bei deutschen Truppenheeren gedient hätten. Eine Verfügung dieses Inhalts existiert nicht und hat nicht existirt. Es ist selbstverständlich vollkommen ausgeschlossen, daß man irgend einem Richter mechanische Vorschriften geben könnte, unter welchen Voraussetzungen er die Kenntnis der deutschen Sprache anzunehmen habe oder nicht. Die Verfügung, die von einem Oberlandesgerichtspräsidenten erlassen ist — ich bedaure, sie nicht zur Hand zu haben, und wäre sonst gern bereit, Ihnen den Wortlaut mitzuteilen —, hat nur darauf aufmerksam gemacht, daß nach den in seinem Bezirk gemachten Wahrnehmungen, obgleich die Wirkung der deutschen Schule und des Dienstes in deutschen Truppenheeren sich doch mehr und mehr geltend machen müsse, die Fälle der Ablehnung der Kenntnis der deutschen Sprache in auffälliger Weise zunehme; deshalb wurden die Richter ersucht, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von einer Anweisung, insbesondere von einer solchen mechanischen Anweisung, ist nicht die Rede. Man kann solche Anweisungen überhaupt an Richter nicht ertheilen; kein Richter würde sie akzeptiren.

Ich glaube auch nicht, den Vorwurf verdient zu haben, daß ich politische Gesichtspunkte hier ins Feld geführt hätte, die nicht zur Sache gehörten. Was ich sagte, lag im Rahmen dessen, was zur Begründung meiner Auffassung geboten war, und wenn die Rede davon war, daß eine Ablehnung dieses Antrages zur Folge haben werde, daß politische Leidenschaften auch in die Gerichtshallen eindringen, so glaube ich, daß mit viel größerem Recht das Umgekehrte gefragt werden kann, daß nämlich die Annahme dieses Antrages eine solche Folge zeitigen wird. (Sehr richtig! rechts.)

Haase: Der preuß. Justizminister hat darauf hingewiesen, daß es bisher feststehendes Prinzip sei, daß der Richter sich allein die Überzeugung zu verschaffen | S. 1459. und darüber zu entscheiden habe, ob eine Partei der deutschen Sprache mächtig sei oder nicht, ob deshalb ein Dolmetscher hinzuzuziehen sei oder nicht. Unser BGW hat aber dieses Prinzip bereits durchbrochen. Im § 2244 befindet sich ein Passus, der genau mit unserem Eventualantrag übereinstimmt. Es heißt dort:

Erläuter der Erklärender, — bei Aufnahme von Testamenten — daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Der Gesetzgeber hat sich also nicht der Erkenntnis verschließen können, daß in diesem Falle nicht der Richter entscheiden dürfe, ob der Bevollmächtigte, der ein Rechtsgeschäft mit verbindlicher Kraft für die Zukunft festlegen will, der deutschen Sprache mächtig sei oder nicht, sondern daß allein der Bevollmächtigte darüber zu entscheiden habe. Diesen wichtigen, gesunden Gedanken wollen wir jetzt verallgemeinern, indem wir für alle Beurkundungen die Entscheidung in die Hand der beteiligten Person legen wollen; denn diese kann am besten, schließlich überhaupt nur, genau wissen, ob sie der deutschen Sprache so mächtig ist, daß die Beurkundungen, welche festgelegt werden, in der That ihren Intentionen entsprechen oder nicht. (Sehr richtig!) Alle Beispiele, die der preuß. Justizminister gegen unseren Antrag angeführt hat, beweisen gar nichts. Er hat zunächst erklärt, daß er allerdings keinen Fall anführen könne, in welchem irgend ein Missbrauch auf dem Gebiete der freiw. Gerichts-

barkeit getrieben worden sei. Alle seine Bemerkungen bezogen sich auf das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit. Was bedeutet das aber? Nichts, als daß Personen, die die Erklärung abgegeben hatten, sie seien der deutschen Sprache nicht mächtig, nachher, wenn Zwangsmittel gegen sie angewendet wurden, wenn sie gar, wie in einem Falle, auf 3 Tage ins Gefängnis geworfen wurden, nachher, indem sie ein „pater peccavi“ anstimmten, erklärt haben, sie wollten sich mit den Richtern in deutscher Sprache zu verständigen suchen, sie verstanden das Deutsche. Das haben sie gehabt unter dem Druck dieses Zwangsmittels, in der Befürchtung, daß sonst ein neuer Zwang auf sie ausgeübt werde. (Sehr richtig!) Wenn nun die Herren Richter in ihren Berichten erklären, in allen den Fällen habe es sich später herausgestellt, daß der Pole genügend oder gut der deutschen Sprache mächtig gewesen sei, so ist das eine lediglich subjektive Auffassung. Es mag sein, daß in einem Fall kein großer Sprachschatz erforderlich gewesen ist, um den Richter über das zu verständigen, was die Partei gewollt hat; aber das Eine bitte ich Sie doch zu beachten, daß sehr leicht auch der Fall eintreten kann, daß der Richter sich einbildet, er verstehe den Mann, während dieser tatsächlich etwas ganz anderes hat ausdrücken wollen, als der Richter als Aussage der Partei oder des Zeugen festgestellt hat. Wir halten es für ein natürliches Recht, das man einem Menschen schmälen darf, sich der Muttersprache zu bedienen, sich in derjenigen Sprache bei Gericht auszudrücken, die er nach seiner Erklärung beherrscht, die ihm geläufig ist. (Sehr wahr!) Es kommt ja häufig selbst bei deutschsprechender Bevölkerung auf dem Lande, zum Beispiel bei den Bauern und den ländlichen Arbeitern vor, daß es ihnen, obwohl sie geborene Deutsche sind, die deutsche Schule durchgemacht haben, überaus schwer wird, sich mit dem deutschen Richter zu verständigen. Sie verfügen eben nur über eine ganz geringe Anzahl Redewendungen, haben nur einen kleinen Gesichtskreis, und wenn der Richter darüber hinausgeht, so stehen sie einfach da, ohne ihn zu verstehen, als ob sie gar nicht Volksgenossen dieses Richters wären, nicht mit ihm dieselbe Sprache sprächen infolge ihrer Geburt. Und da soll man den Polen, den Dänen, den Elsaß-Lothringer, der wohl das Deutsche gelernt hat, aber das Gefühl hat, er beherrsche es nicht vollständig, dazu zwingen, unsicher sich der deutschen Sprache zu bedienen, lediglich, weil der Richter glaubt, der Mann müsse ganz gut das Deutsche verstehen? Man wird dann in dem Polen, dem Dänen, dem Elsaß-Lothringer, schließlich, wenn er gezwungen ist, das Gefühl zurücklassen, er sei nicht zu seinem Rechte gekommen, er sei in seinem Rechte gekränkt worden.

Die Gründe, welche vom preuß. Minister angeführt werden sind, daß irgendwie Mißbrauch damit getrieben werden könne, treffen gerade unserem Antrage gegenüber am allerwertigsten zu; denn die Herren übersehen vollständig, daß, wenn der Bevölkerung bei Aufnahme eines Rechtsgeschäfts das Verlangen stellt, daß ein Dolmetscher zugezogen wird, er meistenteils die Kosten für den Dolmetscher bezahlen muß. Nun möchte ich aber diejenigen Leute sehen, die aus purem Vergnügen oder vielleicht auch um einer Agitation willen regelmäßig die Kosten für den Dolmetscher bezahlen werden, obgleich sie der deutschen Sprache mächtig sind und diese Kosten aufzuwenden nicht nötig haben. Diejenigen Personen, um die es zumeist handelt, sind mit materiellen Glücksgütern nicht so gesegnet, daß sie mit Leichtigkeit die Kosten für den Dolmetscher hinwerzen können.

Der Minister hat schließlich daran appelliert, wir sollten doch festhalten, daß die preuß. Richter gewissenhafte Leute seien, die in ihrer Gewissenhaftigkeit sich nicht dazu verstellen würden, aus politischer Leidenschaft heraus einen Mann, der der deutschen Sprache nicht mächtig sei, dennoch zu zwingen, daß er sich dieser Sprache bediene. Nun, über die Gewissenhaftigkeit der preuß. Richter will ich gar nicht sprechen; aber wenn die preuß. Richter sich in der Mehrzahl auf den Standpunkt stellen, den der Minister heute eingenommen hat, so müssen sie im höchsten Grade gegenüber der polnischen Bevölkerung befangen sein, müssen von vornherein von dem Vorurtheil geleitet werden, daß die Leute auf Grund einer großpolnischen

Agitation sich der deutschen Sprache nicht bedienen wollen, obwohl sie dieselbe sehr gut verstanden.

Es hat der Justizminister schließlich uns, d. h. der Majorität des Reichstags, Schrecken einzujagen versucht, indem er meinte, daß, wenn dieser unser Antrag — der, wie gesagt, lediglich dasjenige für Beurkundungen aller Rechtsgeschäfte fordert, was im BGB. für das Testament bereits festgesetzt ist — angenommen würde, die Folge die sein könnte, daß dieser ganze Gesetzentwurf scheitere, und daß damit, wie er sich ausdrückte, das „große nationale patriotische Werk“, darauf gerichtet, die Einheit des deutschen Rechts zu schaffen, in Trümmer gehe. Wenn in der That die preuß. Regierung und wenn die Reichsregierung an diesem „großen nationalen Werk“ kein größeres Interesse hat; wenn ihr daran, die Einheit des deutschen Rechts am 1. Januar 1900 durchzuführen, so wenig liegt; wenn sie das Einheitswerk opfern will, lediglich weil unser Antrag angenommen wird, der doch nur dahin geht, daß in § 2244 BGB. niedergelegte Prinzip auf alle Beurkundungen von Rechtsgeschäften auszudehnen, dann fällt auf sie die Verantwortung zurück. Es wird damit klar bewiesen, daß ihr an diesem „großen patriotisch-nationalen Werk“ gar nicht so viel liegt, als es nach ihren Erklärungen den Anschein haben könnte. (Lebhafte Beifall links.)

Dr. Strudmann: Der Abg. Haase hat zur Begründung des Antrags Auer Bezug genommen auf die Vorschriften des § 2244 über die Errichtung von Testamenten. Der § 2244 bestimmt allerdings, daß, wenn der Erblasser erklärt, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig, bei Errichtung des Testaments ein vereidigter Dolmetscher zugezogen werden muß. Allein die Sachlage ist bei Verfügungen von Todeswegen eine wesentlich andere als bei Geschäften unter Lebenden. Bei einer Verfügung von Todeswegen ist häufig Gefahr im Verzuge; hier würde es daher nicht angebracht sein, wenn der Richter die Erledigung des Geschäfts durch zeitraubende Untersuchungen darüber aufzuhalten wolle, ob der Erblasser in der That der deutschen Sprache mächtig ist oder nicht. Aber noch ein anderer sehr wichtiger Unterschied besteht: Verfügungen von Todes wegen treten erst in Wirklichkeit mit dem Tode des Erblassers, also in einem Zeitpunkte, in welchem demjenigen, der die lebenswillige Verfügung errichtet, der Mund verschlossen, in welchem er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen durch spätere eigene Erklärung zu declariren. Deshalb ist bei Verfügungen von Todes wegen besonderer Wert darauf zu legen, daß hier alles geschieht, um thunlichst den wahren Willen des Erblassers klarzustellen und zum Ausdruck zu bringen. Alle diese Gründe treffen aber durchaus nicht in gleichem Maße zu bei Geschäften unter Lebenden. Endlich bitte ich Sie, nicht unbedenklich zu lassen, daß auf dem Gebiete der Verfügungen von Todes wegen regelmäßig die Gefahr der politischen Verwerthung einer Vorschrift der hier fraglichen Art vollständig ausgeschlossen ist.

Aus den angeführten Gründen kann zu Gunsten des Antrags Auer darauf kein Gewicht gelegt werden, daß das BGB. für die Errichtung von Testamenten, eine dem Antrage entsprechende Bestimmung enthält. Den Ausführungen des Abg. Haase gegenüber will ich noch bemerken, daß in Preußen nach dem Gerichtskostengesetz besondere Kosten für Beziehung eines Dolmetschers nicht berechnet werden.

Präsident: . . . Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche im Sinne des ersten Absatzes des Antrags Auer und Genossen den § 175 Abs. 1 in der beantragten Weise ergänzen wollen, sich von den Plänen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr haben wir abzustimmen über den zweiten Absatz des Antrags, welcher den ersten Satz des ersten Abs. des § 175 so fassen will:

Erklärt ein Bevölkerter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein vereidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plänen zu erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist zweifelhaft, wir bitten um die

Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Das Bureau ist darüber einig, daß jetzt die Minderheit steht; hiernach ist dieser Eventualantrag angenommen. (Beifall.) Ich darf mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß der § 175 mit dem Eventualantrag Auer angenommen ist.

Ich rufe nunmehr auf § 176, — 177, — 178, — 179, — 180, — 181 bis 191, — 192, — 193 bis 196. — Uneronnen.

Ich rufe auf Einleitung und Überschrift. — Uneronnen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Der Gesetzentwurf ist in dritter Berathung unverändert geblieben, bis auf die eben beschlossene Änderung im § 175. Bei dieser geringen Abänderung kann auf die nochmalige Zustimmung der Beschlüsse jetzt verzichtet werden. — Hiermit sind Sie einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf in dritter Berathung in der Gesamtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plänen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist in der Gesamtabstimmung angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Petitionen. Die Diskussion hat schon stattgefunden. Der Antrag der Kommission geht dahin:

die bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen durch die Beschlüßfassung zu dem Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plänen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; damit sind die Petitionen erledigt, und damit dieser Gegenstand der Tagesordnung.

F. Verkündung des Gesetzes.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit wurde nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes von Sr. Majestät dem Kaiser unter Bezeichnung des Reichskanzlers Fürsten zu Hohenlohe zu Straßburg am 17. Mai 1898 vollzogen und im Reichsgesetzblatt Nr. 21, ausgegeben am 27. Mai 1898, auf S. 189 bis 229 veröffentlicht.*). Der Gesetzesentwurf enthält — abgesehen von der Paragraphenbezeichnung und den Citaten — gegenüber der Kommissionsvorlage nur folgende Abweichung bei Satz 1 des § 175:

R. § 175 (oben S. 29, 162).

Ist ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher einzuziehen.

G. § 179 (oben S. 202 ff.).

Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

*) Durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 1) § 2 ist der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Gesetzes über die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit durch das RGBl. in der Weise bekannt zu machen, daß die darin enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften der CGV, der KonD. und der im Art. 13 Abs. 1 des EinfG. zum HandGB. bezeichneten Gesetze durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler gemäß § 1 jenes Gesetzes bekannt gemachten Texte zu ersetzen sind.

II.

A. Vorlegung der Gesetzentwürfe.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
V. Session 1897/98.

Nr. 100.

Berlin, den 26. Januar 1898.

Im Namen Sr. Maj. des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, die beiliegenden Entwürfe eines Gesetzes, betr. Änderungen der Konkursordnung, sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes nebst Begründung, wie solche vom Bundesrathen beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen der Konkursordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die R.O. wird dahin geändert:

- 1 (G.). Im § 1 wird
 - a) der Abs. 2 aufgehoben,
 - b) der Abs. 3 durch folgenden Zusatz ergänzt:

Zur Konkursmasse gehören auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.

Die R.O. wird dahin geändert:
1 (R.B., G. 1). Im § 1 wird der Abs. 2 aufgehoben.

Hinter dem bisherigen Abs. 3 werden folgende Vorschriften eingefüllt:

Zur Konkursmasse gehören auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.

Gegenstände, die nicht gepfändet werden sollen, gehören nicht zur Konkursmasse.

2 (KB. 2, G. 2). Als § 1a (n. F. § 2) werden folgende Vorschriften eingestellt:
Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemannes eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt.

Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

3 (E.). Der § 2 (n. F. § 3) erhält folgenden Abs. 2:

Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1351, 1360, 1361, 1578 bis 1588, 1586, 1601 bis 1615, 1708 bis 1714 des BGB. gegen den Gemeinschuldner begründet sind, sowie die sich aus den §§ 1715, 1716 des BGB. ergebenden Ansprüche können für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im voraus zu bewirkenden Leistungen, welche zur Zeit der Eröffnung des Konkurses fällig waren.

4 (KB. 4, G. 4). An die Stelle des § 4 (n. F. § 5) Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

5 (KB. 5, G. 5). Der § 6 (n. F. § 7) Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam; die Vorschriften der §§ 892, 893 des BGB. bleiben unberührt.

6 (KB. 6, G. 6). Als § 7a (n. F. § 9) werden folgende Vorschriften eingestellt:
Die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft, sowie eines vor diesem Zeitpunkte dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses steht nur dem Gemeinschuldner zu. Das Gleiche gilt von der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

7 (KB. 7, G. 7). Als § 10a (n. F. § 13) wird folgende Vorschrift eingestellt:
Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 des BGB. bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam; wirksam bleibt jedoch eine bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgte Beschlagnahme.

8 (KB. 8, G. 8). Der § 11 (n. F. § 14) erhält folgenden Zusatz:
Das Gleiche gilt in Ansehung eines zur Konkursmasse gehörigen Grundstücks oder im Schiffsregister eingetragenen Schiffes, sowie eines zur Konkursmasse gehörigen Rechts, mit dem ein Grundstück belastet ist, von der Eintragung einer Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung.

3 (KB. G. 3). Der § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1351, 1360, 1361, 1578 bis 1588, 1586, 1601 bis 1615, 1708 bis 1714 des BGB. gegen den Gemeinschuldner begründet sind, sowie die sich aus den §§ 1715, 1716 des BGB. ergebenden Ansprüche können für die Zukunft nur geltend gemacht werden, so weit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet.

9 (KB. 9, G. 9). An die Stelle des § 12 (n. F. § 15) treten folgende Vorschriften:
Rechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen sowie Bzugerechte und Zurückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände können nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mit Wirkamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden, auch wenn der Erwerb nicht auf einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners beruht. Die Vorschriften der §§ 878, 892, 893 und des § 1260 Abs. 1 des BGB. bleiben unberührt.

10 (KB. 10, G. 10). Der § 13 wird aufgehoben.

11 (KB. 11, G. 11). Der § 14 (n. F. § 16) erhält folgenden Abs. 2:

Eine Vereinbarung, durch welche bei einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist, wirkt nicht gegen die Konkursmasse. Das Gleiche gilt von einer Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat.

12 (KB. 12, G. 12). An die Stelle der §§ 17, 18 treten folgende Vorschriften:

§ 17 (n. F. § 19). War dem Gemeinschuldner ein von ihm gemieteter oder gepachteter Gegenstand vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter das Miet- oder Pachtverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedingungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Erlaß des ihm durch die Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens zu verlangen.

§ 18 (n. F. § 20). War dem Gemeinschuldner ein von ihm gemieteter oder gepachteter Gegenstand zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht überlassen, so kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten.

Auf Erforderung des Verwalters muß der andere Theil denselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage zurücktreten will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des § 15 zur Anwendung.

§ 18a (n. F. § 21). Hatte der Gemeinschuldner einen von ihm vermieteten oder verpachteten Gegenstand dem Miether oder dem Pächter vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so ist der Miet- oder Pachtvertrag auch der Konkursmasse gegenüber wirksam.

Im Falle der Vermietung oder der Verpachtung eines Grundstücks, sowie im Falle der Vermietung von Wohnräumen oder anderen Räumen ist jedoch eine Verfügung, die der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens über den auf die spätere Zeit entfallenden Miet- oder Pachtzins getroffen hat, insbesondere die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses, der Konkursmasse gegenüber nur insofern wirksam, als sich die Verfügung auf den Miet- oder Pachtzins für das zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Soweit die Entrichtung des Miet- oder Pachtzinses der Konkursmasse gegenüber wirksam ist, kann der Miether oder der Pächter gegen die Miet- oder Pachtzinsforderung der Konkursmasse eine ihm gegen den Gemeinschuldner zustehende Forderung aufrechnen.

Eine von dem Konkursverwalter vorgenommene freiwillige Veräußerung des von dem Gemeinschuldner vermieteten oder verpachteten Grundstücks wirkt, sofern das Grundstück dem Miether oder dem Pächter vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen war, auf das Miet- oder Pachtverhältnis wie eine Zwangsversteigerung.

13 (KB. 13, G. 13). Der § 19 (n. F. § 22) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von jedem Theile ge-

kündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ertrag des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

14 (KB. 14, G. 14). Hinter § 19 werden folgende Vorschriften eingestellt:

S 19 a (n. F. § 28). Ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Verfahrens, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des § 672 Satz 2 und des § 674 des BGB. entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn sichemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

S 19 b (n. F. § 24). Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Befriedigung seines Anspruchs verlangen. Das Gleiche gilt, wenn in Ansehung eines Schiffspfandrechts eine Vormerkung im Schiffssregister eingetragen ist.

15 (KB. 15, G. 15). An die Stelle des § 20 (n. F. § 25) tritt folgende Vorschrift:

Soweit rücksichtlich einzelner durch die §§ 16—19 b nicht betroffener Rechtsverhältnisse das bürgerliche Recht besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthält, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung.

16 (KB. 16, G. 16). Hinter § 21 werden folgende Vorschriften eingestellt:

S 21 a (n. F. § 27). Erlischt ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag oder ein Dienst- oder Werkvertrag der im § 19 a Abs. 2 bezeichneten Art in Folge der Eröffnung des Verfahrens, so ist der andere Theil in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ertragsansprüche im Falle des § 672 Satz 2 des BGB. Konkursgläubiger, im Falle des § 674 des BGB. Konkursgläubiger.

S 21 b (n. F. § 28). Wird eine nach § 705 des BGB. eingegangene Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so ist der geschäftsführende Gesellschafter in Ansehung der Ansprüche, welche ihm aus der einstweiligen Fortführung der Geschäfte nach § 728 Satz 2 des BGB. zustehen, Konkursgläubiger, in Ansehung der ihm nach § 729 des BGB. zustehenden Ansprüche, unbeschadet der Bestimmung des § 44, Konkursgläubiger.

17 (KB. 17, G. 17). Die Nr. 2 des § 25 (n. F. § 32) erhält folgende Fassung:

2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkurses von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.

18 (KB. 18, G. 18). Im § 33 (n. F. § 40) wird

- a) der Abs. 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren;

2. wenn er zu den im § 24 Nr. 2 genannten Personen gehört, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren;
3. wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

- b) als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 findet auf die Haftung des Rechtsnachfolgers die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Anwendung.

19 (KB. 19, G. 19). An die Stelle des § 34 (n. F. § 41) treten folgende Vorschriften:

Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 207 des BGB. entsprechende Anwendung. Die Anfechtung nach § 24 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Handlung dreißig Jahre verstrichen sind.

Ist durch die anfechtbare Handlung eine Verpflichtung des Gemeinschuldners zu einer Leistung begründet, so kann der Konkursverwalter die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.

20 (KB. 20, G. 20). Als § 34a (n. F. § 42) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Vorschriften über die Anfechtung der vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen gelten auch für die Anfechtung von Rechtshandlungen, die nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen worden sind, sofern diese nach den §§ 892, 893 des BGB. den Konkursgläubigern gegenüber wirksam sind. Die Frist für die Ausübung des Anfechtungsrechts beginnt mit der Vornahme der Rechtshandlung.

21 (KB. 21, G. 21). An die Stelle der §§ 39 bis 41 treten folgende Vorschriften:

S 39 (n. F. § 47). Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, für diejenigen, welchen ein Recht auf Befriedigung aus denselben zusteht.

S 40 (n. F. § 48). Gläubiger, welche an einer beweglichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners*) ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Binsen, zuletzt wegen des Kapitals.

*) In der KB. und im G. sind die gesperrten Worte durch die Worte „an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand“ ersetzt.

S 41 (n. F. § 49). Den im § 40 bezeichneten Pfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatsklassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermieter und dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des BGB. zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Miet- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sowie in Ansehung des dem Vermieter oder dem Verpächter in Folge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruchs nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht;

3. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrags ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurück behaltenen Sache;
4. diejenigen, welchen nach dem Handelsgesetzbuche in Ansehung gewisser Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Rechte gehen den im Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und den im § 40 bezeichneten Rechten vor.

22 (KB. 22, G. 22). Der § 43 wird aufgehoben.

23 (E.). Im § 54 (n. J. § 61) werden
a) in der Nr. 1 die Worte „zu dauerndem Dienste“ ersetzt durch die Worte: „zur Leistung von Diensten“;

b) in der Nr. 5 die Worte „der Kinder und der Pflegebefohlenen“ ersetzt durch die Worte: „der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen“.

[Fehlt im Entwurf.]

[Fehlt im Entwurf.]

24 (KB. 24, G. 26). Der § 74 (n. J. § 82) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

25 (KB. 25, G. 27). Der § 77 (n. J. § 85) erhält folgenden Abs. 2:
Die Landesjustizverwaltung kann für die dem Verwalter zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

26 (KB. 26, G. 28). Der § 81 (n. J. § 89) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

23 (KB., G. 23). Im § 54 werden
a) in der Nr. 1 die Worte „zu dauerndem Dienste“ ersetzt durch die Worte: „zur Leistung von Diensten“;
b) in der Nr. 4 die Worte „Ärzte, Wundärzte, Apotheker“ ersetzt durch die Worte: „Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker“;
c) in der Nr. 5 die Worte „der Kinder und der Pflegebefohlenen“ ersetzt durch die Worte: „der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen“.

23 a (KB., G. 24). Der § 64 (n. J. § 71) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

23 b (KB., G. 25). Als § 66a (n. J. § 74) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung ordnen.

27 (KB. 27, G. 29). An die Stelle des § 83 (n. J. § 91) treten folgende Vorschriften:
Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festlegung der Auslagen und der Vergütung erfolgt nach Anhörung der Gläubigerversammlung durch das Konkursgericht.

Die Landesjustizverwaltung kann für die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

28 (KB. 28, G. 30). Der § 98 (n. J. 106) Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen; Rechte, welche nach der Anordnung dieser Maßregel im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erworben worden sind, sowie die nach der Anordnung im Wege der einstweiligen Verfügung erwirkte Eintragung einer Bemerkung sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam*).

*) In der KB. und im G. sind die gesperrten Worte weggefassen.

29 (KB. 29, G. 31). Der § 99 (n. J. § 107) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermeessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein zur Deckung der im § 51 Nr. 1, 2 bezeichneten Massenkosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.

Das Gericht hat ein Verzeichniß derjenigen Schuldner zu führen, bezüglich deren der Eröffnungsantrag auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abgewiesen worden ist. Die Einsicht des Verzeichnißes ist jedem gestattet. Nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Abweisung des Eröffnungsantrags ist die Eintragung in dem Verzeichniß dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht wird.

30 (KB. 30, G. 32). An die Stelle des § 102 (n. J. § 110) Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist oder wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht hat.

31 (KB. 31, G. 33). Der § 105 wird aufgehoben.

32 (KB. 32, G. 34). Der § 106 (n. J. § 113) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein von dem Konkursgericht in Gemäßheit des § 98 erlassenes allgemeines Veräußerungsverbot, sowie die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei denjenigen Grundstücken, als deren Eigentümer der Gemeinschuldner im Grundbuch eingetragen ist;
2. bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechtes und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu befürchten ist.

Das Konkursgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, das Grundbuchamt von Amtswegen um die Eintragung zu ersuchen.

Die Eintragung kann auch von dem Konkursverwalter bei dem Grundbuchamt beantragt werden.

33 (KB. 33, G. 35). Als § 106a (n. F. § 114) soll folgende Vorschrift eingestellt werden:

Werden Grundstücke oder Rechte, bei denen eine Eintragung nach Maßgabe des § 106 Abs. 1, 2 bewirkt worden ist, von dem Verwalter freigegeben oder veräußert, so kann das Konkursgericht auf Antrag das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung ersuchen.

[Fehlt im Entwurf.]

34 (G.). Als § 106b (n. F. § 116) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Sobald eine den Gründungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106, 176 finden entsprechende Anwendung.

35 (KB. 35, G. 38). Der § 107 (n. F. § 117) erhält folgenden Abs. 2:

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners dürfen nur mit dem Geschäft im Ganzen und nur insofern veräußert werden, als sie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs unentbehrlich sind.

36 (KB. 36, G. 39). An die Stelle des § 117 (n. F. § 127) Abs. 1 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:

Der Verwalter ist berechtigt, die Verwertung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder über den Pfandverkauf zu betreiben.

37 (KB. 37, G. 40). Als § 117a (n. F. § 128) wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist der Gemeinschuldner Vorerbe, so darf der Verwalter die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände nicht veräußern, wenn die Veräußerung im Falle des Eintritts der Nacherfolge nach § 2115 des BGB. dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.

38 (KB. 38, G. 41). Als § 118a (n. F. § 130) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Soll nach § 118 das Geschäft des Gemeinschuldners geschlossen werden, so hat der Verwalter vor der Beschlussfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein Gläubigerausschuss nicht bestellt ist, vor der Schließung des Geschäfts dem Gemeinschuldner, soweit derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mitteilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners die Schließung des Geschäfts untersagen, wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht hat.

39 (KB. 39, G. 42). Im § 122 (n. F. § 134) werden

- in der Nr. 1 hinter den Worten „das Geschäft“ die Worte eingeschaltet: „oder das Waarenlager“;
- in der Nr. 2 die Worte „wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben werden, oder“ gestrichen.

33a (KB., G. 36). Als § 106b (n. F. § 115) wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Eintragung und Löschung auf Grund der §§ 106, 106a geschieht gebührenfrei.

34 (KB., G. 37). Als § 106c (n. F. § 116) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Sobald eine den Gründungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106, 176 finden entsprechende Anwendung.

40 (KB. 40, G. 43). Im § 126 (n. F. § 138) Satz 1 werden die Worte „drei Wochen“ ersetzt durch die Worte: „zwei Wochen“.

41 (KB. 41, G. 44). An die Stelle des § 142 (n. F. § 154) Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Bei der Schlussvertheilung ist die Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

42 (KB. 42, G. 45). Der § 144 (n. F. § 156) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Anteile, mit welchen Gläubiger bei Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 141 Abs. 2 oder des § 142 Abs. 1 berücksichtigt worden sind, werden für die Schlussvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder nach Maßgabe des § 142 Abs. 2 die Berücksichtigung der bedingten Forderung ausgeschlossen ist.

43 (KB. 43, G. 46). Als § 152a (n. F. § 165) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Hat der Schuldner den Prüfungstermin versäumt, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen. Die Vorschriften des § 210 Abs. 2 und der §§ 211—214 der BGB. (n. F. §§ 234—238) finden entsprechende Anwendung. Der den Antrag auf Wiedereinsetzung enthaltende Schriftsatz ist dem Gläubiger zuzustellen, dessen Forderung nachträglich bestritten werden soll. Das Bestreiten in diesem Schrifttage steht, wenn die Wiedereinsetzung ertheilt wird, dem Bestreiten im Prüfungstermine gleich und ist in die Tabelle einzutragen.

44 (KB. 44, G. 47). Der § 158 (n. F. § 171) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen für die Schlussvertheilung zur Konkursmasse zurück, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

44a (KB., G. 48). Der § 162 (n. F. § 175) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

- so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;
- so lange gegen den Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerius eine gerichtliche Untersuchung oder ein wieder aufgenommenes Verfahren anhängig ist;
- wenn der Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerius rechtskräftig verurtheilt worden ist.

45 (KB. 45, G. 49). An die Stelle des § 166 (n. F. § 179) treten folgende Vorschriften:

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind der Gemeinschuldner, der Verwalter, sowie unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

In der Bekanntmachung ist zu bemerken, daß der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt seien.

[Fehlt im Entwurf.]

[Fehlt im Entwurf.]

46 (KB. 46, G. 52). Der § 178 (n. F. § 193) Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitghuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek oder Grundschatz*) oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden durch den Zwangsvergleich nicht berührt.

*) In der KB. und im G. sind die Worte „oder Grundschatz“ ersetzt durch „Grundschatz oder Rentenschatz“.

47 (KB. 47, G. 53). Der § 180 wird aufgehoben.

48 (KB. 48, G. 54). An die Stelle des § 184 (n. F. § 198) Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist oder ein zur Deckung der im § 51 Nr. 1, 2 bezeichneten

45a (KB. G. 50). Als § 169a (n. F. § 183) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Bei der Berechnung der nach § 169 Abs. 1 Nr. 1, 2 erforderlichen Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Gemeinschuldners außer Betracht, wenn er dem Vergleiche zugesimmt hat.

Das Gleiche gilt von demjenigen, welchem der Ehegatte des Gemeinschuldners während des Konkursverfahrens oder in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung gegen den Gemeinschuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte zu der Abtretung durch das Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet war, welcher früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens geschlossen wurde.

45b (KB. G. 51). Als § 172a (n. F. § 187) werden folgende Vorschriften eingestellt:

Der Vergleich ist zu verworfen, wenn er den Gläubigern nicht mindestens den fünften Theil ihrer Forderungen gewährt und dieses Ergebnis auf ein unrechtes Verhalten des Gemeinschuldners, insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß der Gemeinschuldner durch ein solches Verhalten die Eröffnung des Konkursverfahrens verzögert hat. Der Vergleich kann verworfen werden, wenn das gleiche Ergebnis auf ein leichtfertiges Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist.

46 (KB. 46, G. 52). Der § 178 (n. F. § 193) Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitghuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek oder Grundschatz*) oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden durch den Zwangsvergleich nicht berührt.

*) In der KB. und im G. sind die Worte „oder Grundschatz“ ersetzt durch „Grundschatz oder Rentenschatz“.

47 (KB. 47, G. 53). Der § 180 wird aufgehoben.

48 (KB. 48, G. 54). An die Stelle des § 184 (n. F. § 198) Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist oder ein zur Deckung der im § 51 Nr. 1, 2 bezeichneten

Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschoßen wird, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

49 (KB. 49, G. 55). An die Stelle des § 190 (n. F. § 204) treten folgende Vorschriften:

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein zur Deckung der im § 51 Nr. 1, 2 bezeichneten Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschoßen wird.

Vor der Einstellung soll die Gläubigerversammlung gehört werden.

49a (KB. G. 56). Der § 191 (n. F. § 205) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Einstellungsbesluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106, 176 finden entsprechende Anwendung.

50 (KB. 50, G. 57). Der § 198 (n. F. § 209) Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet das Konkursverfahren auch im Falle der Überschuldung statt.

51 (KB. 51, G. 58.) Der § 199 (n. F. § 210) Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung glaubhaft gemacht wird.

52 (KB. 52, G. 59). Der § 200 (n. F. § 211) Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes feststellt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

53 (KB. 53, G. 60). An die Stelle des § 201 (n. F. § 212) treten folgende Vorschriften:

In dem Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters können die Gesellschaftsgläubiger, wenn das Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen eröffnet ist, Befriedigung nur wegen desjenigen Betrags suchen, für welchen sie in dem letzteren Verfahren keine Befriedigung erhalten.

Bei den Vertheilungen sind die Anteile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§ 57, 88 entsprechende Anwendung.

54 (KB. 54, G. 61). Als § 201a (n. F. § 213) wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person, sowie eines Vereins, der als solcher verklagt werden kann, finden die Vorschriften der §§ 193, 194 entsprechende Anwendung.

55 (KB. 55, G. 62). An die Stelle der §§ 204—206 treten folgende Vorschriften:

§ 204 (n. F. § 216). Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat, oder daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbedingt haftet.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Erben ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Theilung des Nachlasses zulässig.

§ 205 (n. F. § 217). Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe, der Nachlaßverwalter, sowie ein anderer Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben, soweit thunlich, zu hören.

Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung des Verfahrens beantragt, der Testamentsvollstrecker, wenn der Testamentsvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

§ 205 a (n. F. § 218). Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrochenen Gute oder zum Gesamtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Theiles erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgute gehört, auch nach Beendigung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten, wenn thunlich, zu hören.

§ 205 b (n. F. § 219). Ein Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des BGB. einen ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, kann die Eröffnung des Verfahrens nur beantragen, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet ist. Das Gleiche gilt von einem Vermächtnisnehmer, sowie von demjenigen, welcher berechtigt ist, die Vollziehung einer Auflage zu fordern.

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum Gesamtgute, so können die im Abs. 1 bezeichneten Gläubiger den Antrag nur stellen, wenn über das Vermögen des Ehemanns das Konkursverfahren eröffnet ist.

§ 205 c (n. F. § 220). Die Eröffnung des Verfahrens kann von einem Nachlaßgläubiger nicht mehr beantragt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

§ 205 d (n. F. § 221). Auf Grund einer nach dem Eintritte des Erbfalls gegen den Nachlaß erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung kann abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden.

Eine nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung ist unwirksam.

§ 205 e (n. F. § 222). Hat der Erbe vor der Eröffnung des Verfahrens aus dem Nachlaß Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so ist die Leistung in gleicher Weise ansehbar wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

§ 205 f (n. F. § 223). Dem Erben steht wegen der ihm nach den §§ 1978, 1979 des BGB. aus dem Nachlaß zu erlegenden Aufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§ 205 g (n. F. § 224). Masse Schulden sind außer den im § 52 bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. die dem Erben nach den §§ 1978, 1979 des BGB. aus dem Nachlaß zu erlegenden Aufwendungen;
2. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;
5. die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlaßpfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;

6. die Verbindlichkeiten, welche für den Erben gegenüber einem Nachlaßpfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind, soweit die Nachlaßgläubiger verpflichtet sein würden, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.

§ 205 h (n. F. § 225). Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

Hat der Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit berichtet, so tritt er, soweit nicht die Berichtigung nach § 1979 des BGB. als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Haftet der Erbe einem einzelnen Gläubiger gegenüber unbeschränkt, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

§ 205 i (n. F. § 226). In dem Verfahren kann jede Nachlaßverbindlichkeit geltend gemacht werden.

Nachstehende Verbindlichkeiten werden erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten und in folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge berichtet:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen der im § 54 bezeichneten Forderungen;
2. die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen;
3. die Verbindlichkeiten aus einer Freigebigkeit des Erblassers unter Lebenden;
4. die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichttheilsberechtigten;
5. die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Ein Vermächtnis, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichttheil nach § 2307 des BGB. ausgeschlossen wird, steht, soweit es den Pflichttheil nicht übersteigt, im Range den Pflichttheilsrechten gleich. Hat der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen angeordnet, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage vor einem anderen Vermächtnis oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll, so hat das Vermächtnis oder die Auflage den Vorrang.

Die Verbindlichkeiten, in Ansehung deren der Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des BGB. einem angeschlossenen Gläubiger gleichsteht, werden erst nach den im Abs. 2 Nr. 1—3 bezeichneten Verbindlichkeiten und, soweit sie zu den im Abs. 2 Nr. 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten gehören, erst nach den Verbindlichkeiten berichtet, mit denen sie ohne die Beschränkung gleichen Rang haben würden. Im Übrigen wird durch die Beschränkungen an der Rangordnung nichts geändert.

§ 205 k (n. F. § 227). Mit den im § 205 i Abs. 2 Nr. 2—5, Abs. 4 bezeichneten Forderungen werden die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen und die seit der Eröffnung laufenden Zinsen an derselben Stelle angezählt.

§ 205 l (n. F. § 218). Was in Folge der Anfechtung einer von dem Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtshandlung zur Konkursmasse zurückgenährt wird, darf nicht zur Berichtigung der im § 205 i Abs. 2 Nr. 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet werden.

Auf dasjenige, was der Erbe auf Grund der Vorschriften der §§ 1978 bis 1980 des BGB. zu der Masse zu ersezten hat, haben die Gläubiger, die im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen sind oder nach § 1974 des BGB. einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen, nur insofern Anspruch, als der Erbe auch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ersatzpflichtig sein würde.

§ 205 m (n. F. § 229). Die in dem Aufbotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern angemeldeten und nicht ausgeschlossenen Forderungen gelten als auch im Nachlaßkonkurs angemeldet, sofern das Aufgebot von dem Gerichte, bei welchem der Konkurs anhängig wird, erlassen und das Verfahren nicht vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ohne Erlassung des Ausschlusserheils erledigt ist.

§ 206 (n. F. § 230). Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben geschlossen werden.

Die Gläubiger, welchen die im § 205 i Abs. 2 Nr. 2—5, Abs. 4 bezeichneten Forderungen zufallen, nehmen an dem Zwangsvergleiche nicht Theil, sie sind jedoch vor der Bestätigung zu hören. Macht einer von ihnen glaubhaft, daß der Zwangsvergleich sein berechtigtes Interesse verletzt, so ist auf seinen Antrag der Zwangsvergleich zu verwirfen; gegen die Bestätigung steht ihm die sofortige Beschwerde nach § 174 zu.

§ 206 a (n. F. § 231). Die Vorschriften des § 205 f, des § 205 g Nr. 1 und des § 205 h Abs. 2, 3 gelten für den Vorerben auch nach dem Eintritte der Nachfolge.

§ 206 b (n. F. § 232). Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so tritt der Käufer in Aufführung des Verfahrens an seine Stelle.

Der Erbe ist wegen einer Nachlaßverbindlichkeit, die im Verhältnisse zwischen ihm und dem Käufer diesem zur Last fällt, in derselben Weise wie ein Nachlaßgläubiger zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt. Das gleiche Recht steht ihm auch wegen einer anderen Nachlaßverbindlichkeit zu, es sei denn, daß er unbeschränkt haftet oder daß eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist. Die Vorschriften des § 205 f, des § 205 g Nr. 1 und des § 205 h gelten für den Erben auch nach dem Verkaufe der Erbschaft.

§ 206 c (n. F. § 233). Die Vorschriften des § 206 b finden entsprechende Anwendung, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§ 206 d (n. F. § 234). In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben finden, wenn auch über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet, oder wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, auf Nachlaßgläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, die Vorschriften der §§ 57, 88, 141, 143, 144, des § 155 Nr. 3 und des § 156 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn eine Ehefrau die Erbin ist und der Nachlaß zum Gesamtgüte gehört, auch in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns.

§ 206 e (n. F. § 235). Über einen Erbtheil findet ein Konkursverfahren nicht statt.

§ 206 f (n. F. § 236). Die Vorschriften der §§ 202—206 d finden im Falle der fortgelebten Gütergemeinschaft auf das Konkursverfahren über das Gesamtgut entsprechende Anwendung. Konkursgläubiger sind nur die Gesamtgutsgläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgelebten Gütergemeinschaft bestanden. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist ein Gläubiger nicht berechtigt, dem gegenüber der überlebende Ehegatte zu dieser Zeit persönlich haftete. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge sind zu dem Antrage nicht berechtigt; das Gericht hat sie soweit thunlich zu hören.

55a (KB. G. 63). Der § 208 (n. F. § 228) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Das Konkursverfahren umfaßt nur das im Inlande befindliche Vermögen, wenn der Schuldner im Deutschen Reich eine gewerbliche Niederlassung, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Hat ein Schuldner im Deutschen Reich weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand, so findet ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners statt, wenn er im Inlande ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftet. Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

56 (KB. 56, G. 64). Der § 210 (n. F. § 240) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerufts mit Gefängnisstrafe bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
 2. in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werthe in einer den Ansforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
 3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
 4. es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.
- Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.*)

*) Die KB. und das G. hat im Abs. 2 hinter „kann“ die Worte „in den Fällen Nr. 1, 2“ eingeschaltet und folgenden Abs. 3 hinzugefügt: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden.“

56a (KB. G. 65). Der § 211 (n. F. § 241) erhält folgenden Abs. 2:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden

Artikel II.*)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Konkursordnung, wie er sich aus den im Artikel I vorgesehenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung der §§ 195—197 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der Konkursordnung verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

*) Der Art. II ist in der R.B. und im G. fortgesessen.

Entwurf eines Einführungsgesetzes

zu dem Gesetze, betr. Änderungen der Konkursordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. (R.B. Art. I, G. Art. I).

Das Gesetz, betr. Änderungen der R.O. tritt gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft.

Artikel II (R.B. Art. II, G. Art. II).

Das Gesetz, betr. die Einführung der R.O., wird dahin geändert:

1. Die Bestimmung des § 5 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Der § 6 wird dahin geändert:

Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 214 der R.O. finden auf registrierte Gesellschaften, welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Änderung.

Die Gesellschaft wird in dem Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten. Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

3. Der § 7 erhält folgenden Abs. 2:

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hanoverischen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

4. Die §§ 14 bis 16 werden aufgehoben.

Artikel III (R.B. Art. III, G. Art. III).

Die Vorschriften des § 41 Abs. 2 der R.O. und des § 17 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betr. die Einführung der R.O., finden auch außerhalb des Konkurses Anwendung.

Artikel IV (R.B. Art. IV, G. Art. IV).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 15 Nr. 3 des Einf.G. zur R.O. bezeichneten juristischen Personen beschränken oder ausschließen.

Artikel V (R.B. Art. V, G. Art. V).

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. Änderungen der R.O., eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Artikel VI (R.B. Art. VI, G. Art. VI).

In einem am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, betr. Änderungen der R.O., oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren bleiben, soweit für ein Rechtsverhältnis die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, für das Rechtsverhältnis auch die Vorschriften des bisherigen Konkursrechts maßgebend. Dies gilt insbesondere in Ansehung eines Nachlasses, wenn der Erblasser vor dem bezeichneten Zeitpunkte gestorben ist. Die Landesgesetzgebung kann jedoch auf ein Rechtsverhältnis, für welches nach den Übergangsvorschriften des Einf.G. zum BGB. die Landesgesetze maßgebend sind, die Vorschriften des neuen Konkursrechts für anwendbar erklären.

Artikel VII (R.B. Art. VII, G. Art. VII).

Das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277) wird dahin geändert:

1. Im § 3 Nr. 2, 3 werden die Worte „vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs“ ersetzt durch die Worte:
„vor der Anfechtung.“
- Die Nr. 4 des § 3 erhält folgende Fassung:
4. Die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.
2. Als § 3a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Hat der Erbe aus dem Nachlaß Pflichtheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlassgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.
3. Im § 4 werden die Worte „der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist“ ersetzt durch die Worte:
„die Anfechtung erfolgt ist.“
4. Der § 11 wird dahin geändert:
Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.
Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:
 1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren;
 2. wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren;
 3. wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.
 Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 findet auf die Haftung des Rechtsnachfolgers die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Anwendung.
Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 genügt die Zusstellung des Schriftstahes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen die Anfechtung erfolgen soll.

5. Der § 12 wird dahin geändert:

Die Anfechtung einer nach § 3 Nr. 1 anfechtbaren Handlung kann nur binnen zehn Jahren erfolgen. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 des BGB. entsprechende Anwendung.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechtsaktion nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, mit der Vornahme der Handlung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Rechtsaktion dreißig Jahre verstrichen sind.

6. An die Stelle des § 13 Abs. 4 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:

War die Anfechtung nicht schon zur Zeit der Gründung des Konkursverfahrens erfolgt, so wird die im § 3 Nr. 2—4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Anfechtung bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens erfolgt.

Artikel VIII (BGB. Art. VIII, G. Art. VIII).

Die Vorschriften des Artikel VII finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsaktionen keine Anwendung.

(Fehlt im Entwurf.)

Artikel IX (BGB., G. Art. IX).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Unrecht auf Grund des dritten Titels des ersten Buches der KO. oder auf Grund des Gesetzes, betr. die Anfechtung von Rechtsaktionen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des EinfG. zum GVerfG. dem Reichsgerichte zugeschiesen.

| S. 21.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes, betr. Änderungen der KO., und eines zu- gehörigen EinfG.

Im Art. 1 des EinfG. zum BGB. ist bestimmt, daß das Gesetzbuch gleichzeitig mit einem Gesetze, betr. Änderungen des GVerfG., der GBO. und der KO. in Kraft tritt. Die vorliegenden Entwürfe haben in erster Linie die Aufgabe, diese Bestimmung, soweit sie die KO. betrifft, zur Ausführung zu bringen. Während der letzten Jahre ist allerdings das Bedürfnis einer umfassenderen Revision der KO. vielfach geltend gemacht worden. In dieser Richtung bewegen sich theilweise auch die Anträge der Abg. Dr. Rintelen und Genossen und die Vorschläge der Reichstagskommission, welche diese Anträge überwiesen waren (Drucksachen des Reichstags 1893/94 Nr. 18, 278). Die auf Anregung des Reichskanzlers aus diesem Anlaß in den einzelnen Bundesstaaten vorgenommenen Erhebungen haben

indessen ergeben, daß sich die KO. in ihren Grundlagen bewährt hat; sie haben nicht erkennen lassen, daß das geltende Konkursrecht so schwerwiegende Mängel nach sich gezogen hätte, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, welche auf einen raschen Abschluß der Gesetzesrevision hindeuten und eine erschöpfende Würdigung tiefgreifender Änderungsvorschläge kaum gestatten, an eine erhebliche Umgestaltung des Gesetzes herangetreten werden müßte. Auch die wirtschaftlichen Zustände, durch welche jene weitgehenden Änderungsvorschläge hauptsächlich hervorgerufen waren, haben sich neuerdings wesentlich günstiger gestaltet. Wie aus den in der Anlage enthaltenen statistischen Mitteilungen hervorgeht, ist die Zahl der eröffneten Konkurse seit dem Jahre 1892 nicht unerheblich zurückgegangen.

Unter diesen Umständen konnte sich der Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen der KO., darauf beschränken, neben den durch das neue bürgerliche Recht gebotenen Änderungen eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zahl von Verbesserungen vorzuschlagen, welche im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der von der Reichstagskommission gegebenen Anregungen dringlich erschienen.

Ablehnend verhält sich der Entwurf zu einem neuerdings in den Kreisen des Handelsstandes lebhaft erörterten Vorschlag, welcher für Kaufleute ein gerichtliches Vergleichsverfahren außerhalb und zur Abwendung des Konkurses mit Zwangswirkung gegen die Minderheit in der Weise einführen will, daß während der Dauer des Verfahrens einerseits alle Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner gehemmt werden, andererseits aber diesem das Verfügungssrecht verbleibt und nur der Betrieb des Geschäfts unter die Leitung eines Verwalters gestellt wird. Die gleiche Frage | S. 22. ist schon bei der Vorbereitung der geltenden KO. eingehend geprüft worden. Die Gründe, aus welchen den damaligen Kundgebungen des Handelsstandes nicht entsprochen wurde, sind in den Motiven zur KO. (Drucksachen des Reichstags 1874 S. 1550 ff.) ausführlich dargelegt. Diese Gründe treffen auch gegenwärtig noch zu, namentlich die Erwagung, daß ein so gestaltetes Vergleichsverfahren die Gläubiger in hohem Maße zu gefährden geeignet ist. Zur Unterstützung des Vorschlags wird allerdings auf die Gesetzgebungen von England (Gesetze vom 25. August 1883 und vom 18. August 1890), Belgien (Gesetz vom 29. Juni 1887), Frankreich (Gesetze vom 4. März 1889 und 4. April 1890) und der Schweiz (Gesetz vom 10./11. April 1889) hingewiesen. Dabei ist jedoch übersehen, daß in den genannten Ländern das Vergleichsverfahren befußt Abwendung des Konkurses sich dem Wege nach von dem Vergleichsverfahren im Konkurse, wie es durch die deutsche Konkursordnung geregelt ist, nicht unterscheidet, sofern insbesondere eine öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens stattfindet und der Schuldner kraft Gesetzes in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt wird. Wenn gleichwohl das französische Recht und die ihm sich anschließenden Gesetzgebungen eben dem Zwangsvergleich im Konkurse ein gerichtliches Vergleichsverfahren befußt Abwendung des Konkurses eingeführt haben, so findet dies seine Erklärung darin, daß dort, abweichend vom Standpunkt des deutschen Rechtes, die Konkursöffnung als solche für den Schuldner mit schweren, den Konkurs überdauernden Nachtheilen in Bezug auf seine persönliche Rechtsstellung verbunden ist.

Im Einzelnen ist zur Begründung der Entwürfe Folgendes zu bemerken:

I. Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen der KO.

§ 1 (G. § 1, n. F. § 1).

Der § 1 Abs. 2 der KO. bestimmt, daß der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, zur Konkursmasse gehört. Die Verweisung auf die Landesgesetze würde gegenüber dem BGB. jedenfalls zu beseitigen sein. Indessen läßt sich die Vorschrift auch sachlich nicht aufrechterhalten.

Nach den §§ 754 I, 754 o des Entwurfs, betr. Änderungen der CPO. (n. F. §§ 862, 863), sind die Rechte, welche dem Ehemannen Kraft der ehelichen Nutznießung an dem Vermögen seiner Ehefrau und dem Vater oder der Mutter Kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen der Kinder zustehen, der Pfändung nicht unterworfen. Da aber zu folge § 1 Abs. 1 der K.O. das Konkursverfahren nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß künftig weder jene Rechte als solche noch die auf Grund derselben von dem Gemeinschuldner nach der Konkursberöffnung erworbenen Früchte in die Masse fallen können.

| S. 23. Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Vorschriften | des BGB. berührt, wonach die eheliche Nutznießung erst mit der Rechtskraft des Beschlusses endigt, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird (§ 1419) und die elterliche Nutznießung in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vaters oder der Mutter überhaupt nicht aufhört (§§ 1641, 1656). Was andererseits die vor der Konkursberöffnung von dem Gemeinschuldner erworbenen Früchte betrifft, so führt hier die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der K.O. von selbst dahin, daß diese Früchte insoweit zur Konkursmasse gehören, als sie gemäß § 754 d Abs. 1 Satz 2, § 754 e Abs. 2 des Entwurfs, betr. Änderungen der CPO., der Pfändung unterliegen.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gehören die Nutzungen des von der Frau eingebrochenen Gutes, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute (§ 1525 Abs. 1 BGB.). Der Erwerb dieser Erträgnisse ist aber nicht etwa Ausfluß eines besonderen Nutznießungsrechts. Eben deshalb kann der Umstand, daß die Errungenschaftsgemeinschaft erst mit der Rechtskraft des Beschlusses endigt, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird (§ 1543 BGB.), und daß das Gesamtgut zur Konkursmasse gehört (§ 1 a des Entwurfs), nicht die Folge haben, die einzelnen erst nach der Konkursberöffnung anfallenden Nutzungen des eingebrochenen Gutes der Frau zur Konkursmasse zu ziehen. Vielmehr muß es in Ansehung dieser Nutzungen bei dem Grundsätze des § 1 Abs. 1 K.O. verbleiben, daß das Konkursverfahren nur das Vermögen umfaßt, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Dagegen sind vermöge des geachten Grundsatzes die vor der Konkursberöffnung dem Gesamtgute zugefallenen Früchte Bestandtheil der Masse und zwar in vollem Umfange, da der Entwurf, betr. Änderungen der CPO., Beschränkungen nach dieser Richtung nicht vorgesehen hat.

Das Gleiche, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, gilt für die Nutzungen des von der Frau eingebrochenen Gutes auch bei der Fahrnißgemeinschaft, welche letztere übrigens durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes garnicht beendigt wird (vgl. § 1549, § 1550 Abs. 2 BGB.).

Soweit nach Art. 200 des EinFG. zum BGB. für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, bewendet es gemäß Art. 6 Satz 1 des Entwurfs eines EinFG. in Ansehung des dem Ehemann an dem Vermögen seiner Ehefrau zustehenden Nießbrauchs auch für die Zukunft bei den Vorschriften des § 1 Abs. 2 der K.O. Dagegen wird die elterliche Nutznießung an dem Vermögen der Kinder in ihrem Verhältnisse zur Konkursmasse künftig ausschließlich nach den neuen Vorschriften zu beurtheilen sein (Art. 1, 6 des Entwurfs eines EinFG. in Verbindung mit Art. 203 des EinFG. zum BGB.).

Der Entwurf, betr. Änderungen der CPO., schließt einzelne gegenwärtig der Zwangsvollstreckung unterliegende Gegenstände von der Zwangsvollstreckung aus. In Folge des Grundsatzes des § 1 Abs. 1 K.O. erleidet dadurch zugleich der Umfang der Konkursmasse eine Einschränkung; namentlich werden künftig die Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathreiche gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, nicht zur Konkursmasse gehören, wenn ohne Weiteres ersichtlich

ist, daß durch ihre Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu ihrem Werthe außer allem Verhältnisse steht (vgl. § 715 a des Entwurfs, betr. Änderungen der CPO., n. F. § 813). Besonderer Vorschriften bedarf es mit Rücksicht auf die neue Bestimmung des § 715 (n. F. § 812) Nr. 10 des genannten Entwurfs, wonach die in Gebrauch genommenen Geschäftsbücher des Schuldners unpfändbar sind. Ein Ausschluß der Geschäftsbücher von der Konkursmasse ist nicht angängig. Denn abgesehen davon, daß die Bücher des Gemeinschuldners nach § 112 Abs. 2 K.O. vom Gerichtsschreiber zu schließen sind und während der Dauer des Verfahrens der Benutzung durch den Konkursverwalter unterliegen, kann dem Verwalter, wenn er das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen verkauft (§ 122 Nr. 1), nicht die Berechtigung entzogen werden, die zur Fortführung des Geschäfts erforderlichen Bücher mitzutragen. Nur eine selbstständige Verwerthung der Geschäftsbücher, etwa als Makulatur, wird auch im Konkurs des Schuldners nicht zuzulassen sein. Demgemäß bestimmt der Entwurf (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 107 Abs. 2), daß die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zur Konkursmasse gehören, aber nur mit dem Geschäft im Ganzen und nur insoweit veräußert werden dürfen, als sie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs unentbehrlich sind. Werden die Geschäftsbücher nicht veräußert, so sind sie nach der Aufhebung des Konkurses selbstverständlich dem Gemeinschuldner zurückzugeben.

§ 1 a (G. § 1 a, n. F. § 2).

Nach den Vorschriften des BGB. wird die allgemeine Gütergemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes nicht beendet. Demgemäß findet im Falle eines solchen Konkurses eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtguts zwischen den Ehegatten nicht statt und ist für die Anwendung der §§ 14, 44 K.O. kein Raum. Vielmehr gehört, wie der Entwurf im § 1 a Abs. 1 bestimmt, das Gesamtgut zur Konkursmasse des Mannes. Diese Regelung ergiebt sich aus der Stellung, welche der Mann in Gemäßheit des BGB. (§§ 1443 ff., 1456, § 1459 Abs. 2) bei der Verwaltung des Gesamtguts nach außen hin einnimmt, sowie aus dem § 670 f des Entwurfs, betr. Änderungen der CPO. (n. F. § 741), wonach zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut wegen jeder Verbindlichkeit des Mannes ein gegen ihn ergangenes Urteil erforderlich, aber auch genügend ist. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Frau wird das Gesamtgut, entsprechend der Rechtslage, in welcher sich die Frau ihm gegenüber nach dem BGB. befindet, in keiner Weise berührt (§ 1 a Abs. 2). Der Anteil der Frau am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen (§ 754 c — n. F. § 861 — Abs. 1 Satz 1) und kann daher gemäß § 1 Abs. 1 K.O. auch nicht zu ihrer Konkursmasse gezogen werden. Die gleichen Grundsätze müssen (§ 1 a Abs. 3) Anwendung finden, wenn bei dem Güterstande der Errungenschafts- oder der Fahrnißgemeinschaft über das Vermögen des Mannes oder über das Vermögen der Frau oder wenn bei der fortgeführten Gütergemeinschaft über das Vermögen des überlebenden Ehegatten oder über das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings das Konkursverfahren eröffnet wird (vgl. §§ 1487, 1488, § 1519 | Abs. 2, §§ 1530, 1549 BGB.; § 670 f | S. 25. [n. F. § 741], § 6701 [n. F. § 746], § 754 c [n. F. § 861] Abs. 1 des Entwurfs, betr. Änderungen der CPO.). Zwar endigt nach § 1543 BGB. die Errungenschaftsgemeinschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. Allein dadurch wird den Konkursgläubigern das mit dem Eintritte der Konkursberöffnung bereits in die Konkursmasse gefallene Gesamtgut nicht wieder entzogen.

Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn nach der Beendigung der Gütergemeinschaft der Konkurs über das Vermögen eines der Ehegatten oder nach Beendigung der fortgeführten Gütergemeinschaft der Konkurs über das Vermögen des überlebenden Ehegatten oder über das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings eröffnet wird, bevor die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts

erfolgt ist. Mit der Beendigung der Gemeinschaft unterliegen die Anteile der Berechtigten der Pfändung (§ 754c Abs. 2 des Entw., betr. Änderungen der CPO.) und der Anteil des Gemeinschuldners gehört daher gemäß § 1 Abs. 1 K.O. zur Konkursmasse. Die Auseinandersetzung zwischen den Anteilsberechtigten (BGB. §§ 1471 ff., 1497 ff., 1546, 1549) findet nach den §§ 14, 44 K.O. außerhalb des Konkursverfahrens statt.

S 2 (G. § 2, n. F. § 3).

Inwieweit die Unterhaltsansprüche, die einem Ehegatten, Verwandten oder unehelichen Kind kraft Gesetzes gegen den Gemeinschuldner zustehen, als Konkursforderungen anzusehen sind und demgemäß den für solche Forderungen geltenden Beschränkungen, insbesondere den §§ 10, 11, 178 K.O., unterliegen, ist von dem Standpunkte des geltenden Rechtes bestritten. Auch das BGB. führt zu keiner unmittelbaren Beantwortung der Frage. Indessen ist davon auszugehen, daß, wenngleich das Verhältnis, vermöge dessen der Gemeinschuldner unterhaltspflichtig ist, schon vor der Konkursöffnung begründet war, doch der Unterhaltsanspruch selbst mit dem jedesmaligen Eintreten des Bedürfnisses neu entsteht. Andererseits widerspricht es auch der Natur und dem Zwecke des Unterhaltspflichtig, wenn der Berechtigte gehindert wird, während des Konkursverfahrens seinen Anspruch gegen den Gemeinschuldner insoweit geltend zu machen, als dieser, namentlich durch neuen Erwerb, zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist. Im § 2 Abs. 2 des Entw. ist deshalb vorgesehen, daß Unterhaltsansprüche der bezeichneten Art sowie die den Unterhaltsansprüchen gleichzuerachtenden Rechte, welche der Mutter eines unehelichen Kindes in Ansehung der Wochenbettskosten zustehen, im Konkursverfahren nicht für die Zukunft geltend gemacht werden können. Die Erwägungen, auf denen diese Regelung beruht, treffen übrigens auch insoweit zu, als der Anspruch auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, welche bereits zur Zeit der Eröffnung des Konkurses fällig waren (§ 1614 Abs. 2 BGB.). Der Entwurf giebt deshalb für den letzteren Fall ausdrücklich dieselbe Bestimmung und heugt damit einer abweichenden Auffassung vor, wie sie durch § 1615 Abs. 1 BGB. nahegelegt wird. Soweit dagegen der Anspruch schon vor der Konkursöffnung entstanden ist und für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann (§ 1360 Abs. 3, § 1580 | S. 26. | Abs. 3, §§ 1618, 1711 BGB.), ist seine Verfolgung im Konkurse nicht ausgeschlossen; er unterliegt dann als Konkursforderung auch den mit dem Konkursverfahren verbundenen Beschränkungen.

S 4 (G. § 4, n. F. § 5).

Die Fassung ist mit der des Art. 31 des EinfG. zum BGB., welcher das Vergeltungsrecht auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts regelt, in Uebereinstimmung gebracht.

S 6 (G. § 6, n. F. § 7).

Der bisherige Abs. 1 des § 6 bestimmt, daß Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, den Konkursgläubigern gegenüber nichtig sind. Der Entwurf hat zunächst im Anschluß an das BGB. (§ 135) das Wort „nichtig“ durch „unwirksam“ ersetzt. Sodann entscheidet der Entwurf die zur Zeit bestrittene Frage, inwieweit hier für die Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über den Schutz des gutgläubigen Erwerbes Raum ist. Er bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 892, 893 BGB. unberührt bleiben, und legt hierdurch, in Uebereinstimmung mit § 135 Abs. 2 BGB., dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch gegenüber der Verfügungsbeschränkung, welche der Gemeinschuldner nach § 5 und § 6 Abs. 1 K.O. zu Gunsten der Konkursgläubiger erledigt, Wirksamkeit bei. Eine Benachtheiligung der Konkursgläubiger ist hiervon nicht zu befürchten, da die schleunige Eintragung der Konkursöffnung in das Grundbuch (§ 106 K.O. n. F. § 113) ein ausreichendes Sicherungsmittel

bietet. In Ansehung der beweglichen Sachen hat dagegen der Entwurf die Aufnahme einer dem § 135 Abs. 2 BGB. entsprechenden Bestimmung abgelehnt. Die Anwendung der Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbs würde hier den Zweck der mit der Konkursöffnung für den Gemeinschuldner verbundenen Verfügungsbeschränkung erheblich gefährden.

S 7 a (G. § 7 a, n. F. § 9).

Die K.O. hat mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des geltenden Erbrechts seinerzeit davon abgesehen, die Frage zu regeln, ob die Annahme oder die Ausschlagung einer vor der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft sowie eines vor diesem Zeitpunkte dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses dem Gemeinschuldner oder dem Konkursverwalter zusteht. Für das gemeine Recht, dem das Sächsische Gesetzbuch gefolgt ist, wird vorwiegend die Ansicht vertreten, daß über die Antritung oder Ausschlagung der Erbschaft der Gemeinschuldner, über die Annahme oder Ausschlagung des Vermächtnisses der Verwalter zu entscheiden habe. Dagegen wird in den Rechtsgebieten, wo sich nicht nur der Erwerb eines Vermächtnisses, sondern auch der Erwerb der Erbschaft kraft Gesetzes vollzieht, insbesondere in den Gebieten des preuß. Landrechts und des franz. Rechtes meist angenommen, daß die Erbschaft wie das Vermächtnis nur vom Verwalter ausschlagen werden kann.

Gemäß §§ 1922, 1942, 2176 BGB. werden die Erbschaft und das Vermächtnis kraft Gesetzes erworben, unbeschadet des Rechtes, die | Erbschaft oder das | S. 27. Vermächtnis auszuschlagen. Sie gehören daher, sofern der Unfall an den Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung erfolgt ist, nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 K.O. an sich auch dann zur Konkursmasse, wenn das Recht der Ausschlagung noch besteht. Der Entwurf (§ 7a Satz 1) bestimmt aber, daß die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft sowie des Vermächtnisses nur dem Gemeinschuldner zustehen soll. Wenn nach § 1953 Abs. 1, § 2180 Abs. 3 BGB. die Ausschlagung die Wirkung hat, daß der Unfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt, so stellt sie sich der Sache nach nicht als Verzicht auf ein bereits erworbene Recht, sondern als Nichtannahme eines angetragenen Rechtes dar. Dies entspricht auch dem Wesen des Erwerbs von Todeswegen, der nicht nur einen vermögensrechtlichen, sondern zugleich einen persönlichen Charakter hat. Die gleiche Auffassung liegt schon einer Reihe einzelner Vorschriften des BGB. (§ 517, § 1406 Nr. 1, § 1453 Abs. 1 Satz 1) zu Grunde, ebenso dem § 692b Abs. 2 des Entwurfes betr. Änderungen der CPO. (n. F. § 779), wonach wegen eigner Verbindlichkeiten des Erben eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig ist.

Der § 7a Satz 2 regelt einen verwandten Fall. Nach dem BGB. (§ 1483) wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, wenn die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbsfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der überlebende Ehegatte kann aber die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Geschieht dies, so gilt der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft als nicht erfolgt und es findet demgemäß in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten statt (§§ 1471 ff., 1482, 1484, 1943 BGB.). Wird nach dem Tode eines der Ehegatten der Konkurs über das Vermögen des überlebenden eröffnet, bevor das Recht des letzteren, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abzulehnen, weggesunken ist, so ist die Sachlage dieselbe, wie wenn es sich um eine vor der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft handelt, deren Ausschlagung noch zulässig ist. Nach § 1a Abs. 3 des Entwurfs würde das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Konkursmasse gehören. Demgegenüber bestimmt jedoch der Entwurf, daß, wie die Ausschlagung der Erbschaft, so auch die Ablehnung der fortgesetzten Güter-

gemeinschaft nur dem Gemeinschuldner zustehen soll. Dies gilt sowohl für den Fall, daß die Frau den Mann, als für den Fall, daß der Mann die Frau überlebt.

§ 10a (G. § 10a, n. F. § 13).

Die Vorschrift des § 10a, daß ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 BGB. bezeichneten Art den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam ist, entspricht dem Wesen des Konkursverfahrens, das eine Gleichbehandlung aller Gläubiger fordert. Eine Ausnahme muß jedoch eintreten für die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu Gunsten des betreibenden Gläubigers erfolgte Beschlagnahme, da diese Beschlagnahme zugleich ein Recht auf abgeonderte Befriedigung gewährt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5, | G. 28. § 162 des Gesetzes über die Zwangsvorsteigerung vom 24. März 1897 in Verbindung mit § 39 des Entwurfs).

§ 11 (G. § 11, n. F. § 14).

Der § 11 ist durch die Bestimmung ergänzt, daß während der Dauer des Konkursverfahrens in Ansehung der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke oder im Schiffssregister eingetragenen Schiffe sowie der zur Konkursmasse gehörigen Rechte, mit denen ein Grundstück belastet ist, zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger die Eintragung einer Bemerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung unzulässig ist (vgl. §§ 883, 885 BGB., § 779a des Entwurfs betr. Änderungen der CPO., n. F. § 896). Die Notwendigkeit, ein Sondervorgehen der Gläubiger zu hemmen, liegt hier in gleicher Weise vor wie bei der Arrestvollziehung und Zwangsvollstreckung.

§ 12 (G. § 12, n. F. § 15).

Die Fassung des bisherigen § 12 ist insofern zu eng, als sie nur den Erwerb von Pfand- und Hypothekenrechten, nicht aber den von sonstigen Rechten an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen trifft. Im Entwurf ist dieser Mangel vermieden. Die Einhaltung am Schlusse des ersten Satzes stellt klar, daß die Fälle, in denen der Erwerb auf einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners beruht, bereits durch § 6 gedeckt sind.

Im Zusammenhang mit Bestimmungen des BGB., welche die Eintragungen in das Grundbuch (§§ 878, 892, 893) und in das Schiffssregister (§ 1260 Abs. 1) betreffen, enthält der Entwurf (§ 12 Satz 2) eine durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs gebotene Beschränkung der Vorschrift, daß Rechte an Gegenständen der Konkursmasse nach der Konkursöffnung nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können. Danach wird insbesondere eine Erklärung, durch welche der Gemeinschuldner eine Eintragung im Grundbuche bewilligt hat, auch den Konkursgläubigern gegenüber wirksam bleiben, sofern die Konkursöffnung erst erfolgt, nachdem die Erklärung für den Gemeinschuldner bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamt gestellt worden ist. Das Gleiche wird eintreten, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben wird, zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, sofern die nach § 873 BGB. erforderliche Einigung erst später zu Stande kam, zur Zeit der Einigung von der Konkursöffnung keine Kenntnis hatte. In den zuletzt hervorgehobenen Fällen läßt sich übrigens die Wahrung der Rechte der Gläubiger dadurch erreichen, daß das Grundbuchamt unverzüglich um die Eintragung der Konkursöffnung erucht wird (§ 892 Satz 2 BGB. in Verbindung mit § 106 — n. F. § 113 — KO.). Selbstverständlich ist auch der Konkursverwalter nicht gehindert, die erfolgte Eintragung gegebenen Falles nach Maßgabe der § 22 ff. — n. F. § 29 — KO. als unwirksam anzusehen.

Eine Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung (§§ 757b, 757c, 811 des Entwurfs betr. Änderungen der CPO., n. F. §§ 867, 868, 933) ist nach der Konkursöffnung auf Grund eines vorher gestellten Antrags

schon gemäß § 11 unzulässig. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs kann hier | G. 29. zu Gunsten des Antragstellers nicht Platz greifen, da der Schutz des § 892 BGB. nur demjenigen gewährt wird, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirkt

Mit Rücksicht auf das rheinische Recht, nach welchem zwar nicht die Entstehung der Hypothek, wohl aber regelmäßig ihre Wirksamkeit gegenüber Dritten von der Eintragung abhängt, ist im bisherigen § 12 KO. neben dem Erwerbe von Rechten an Gegenständen der Konkursmasse noch die Eintragung solcher Rechte besonders hervorgehoben. Vom Standpunkte des BGB., welches zur Entstehung des Rechtes stets die Eintragung fordert (§ 873 Abs. 1), ist dies nicht mehr geboten. Zugrunde steht Art. 189 des EinfG. zum BGB. bleiben allerdings für den Erwerb von Rechten an einem Grundstück auch nach dem Inkrafttreten des BGB. die bisherigen Gesetze bis zu dem Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; indessen reicht für die Übergangszeit der Grundsatz aus, den der Entwurf eines EinfG. zu dem Gesetze, betr. Änderungen der KO. im Art. 6 aufstellt.

§ 13 (G. § 13).

Das BGB. hat die Gründe, welche eine Hemmung der Verjährung bewirken, in den §§ 202 ff. erschöpfend geregelt. Die Konkursöffnung befindet sich nicht darunter und damit ist ihr die fragliche Wirkung versagt. Der Satz 1 des bisherigen § 13 ist sonach gegenstandslos. Dasselbe gilt für den Satz 2, da die Vorschrift, daß durch die Anmeldung einer Konkursforderung deren Verjährung unterbrochen wird, in das BGB. (§ 209 Abs. 2 Nr. 2) übernommen ist.

§ 14 (G. § 14, n. F. § 16).

Der neue Abs. 2 bestimmt, daß eine Vereinbarung, durch welche bei einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist festgesetzt worden ist, nicht gegen die Konkursmasse wirkt; das Gleiche soll von einer Anordnung dieses Inhalts gelten, die ein Erblässer für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat. Außerhalb des Konkursverfahrens sind die Gläubiger eines Theilhabers der Gemeinschaft durch die Vorschriften des § 751 Satz 2 und des § 2044 Abs. 1 BGB. bereits in dieser Weise geschützt.

§ 17 (G. § 17, n. F. § 19).

Der § 17 entspricht in den ersten zwei Sätzen dem § 17 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes. Die Fassung ist mit dem BGB. in Übereinstimmung gebracht. Dies gilt insbesondere vom Eingange des ersten Satzes (vgl. § 571 BGB.). Die Verweisung auf die ortsüblichen Fristen mußte wegfallen, nachdem das BGB. (§§ 565, 581, 595) die Kündigungsfristen bei der Mietrechts- und Pacht einheitlich geregelt hat.

Es ist gegenwärtig bestritten, ob die Ausübung der im § 17 dem Verwalter eingeräumten Kündigungsbefugniß für den Vermieter oder Verpächter das Recht begründet, im Konkurs wegen der voreiligen Aufhebung des Verhältnisses nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Entschädigung zu fordern. Das Reichsgericht hat in wiederholten Entscheidungen den Entschädigungsanspruch für zulässig erklärt, mit Rücksicht auf die Zweifele, die gegenüber dieser Auffassung daraus entnommen werden können, daß der Konkursverwalter, wenn er den Miet- oder Pachtvertrag kündigt, das Vertragsverhältnis auf Grund einer ihm vom Gesetz verliehenen Befugniß für die Zukunft aufläßt, empfiehlt es sich, den Anspruch auf Schadensersatz ausdrücklich anzuerkennen. Eine dahingehende Bestimmung ist im Schlusshage des § 17 getroffen. Für den Fall, daß der Verwalter die Erfüllung eines zweiteiligen Vertrags gemäß § 15 ablehnt, bedarf es einer entsprechenden Vorschrift nicht. Denn durch die Ablehnung der Erfüllung wird das Vertragsverhältnis nicht aufgehoben, und es ist daher in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht und der Rechtsprechung des Reichsgerichts als selbstverständlich zu erachten, daß an die Stelle des Anspruchs auf Erfüllung ein Anspruch auf Schadensersatz tritt. | G. 39.

§ 18 (G. § 18, n. F. § 20).

Der § 18 des Entwurfs behandelt den Fall, daß dem Gemeinschuldner ein von ihm gemieteter oder verpachteter Gegenstand zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht überlassen war. Er gibt den Inhalt des bisherigen § 18 wieder; die Fassung schließt sich auch hier dem BGB. an.

§ 18a (G. § 18a, n. F. § 21).

Für die Fälle, in denen der Gemeinschuldner einen von ihm vermieteten oder verpachteten Gegenstand dem Miether oder Pächter bereits vor der Konkursöffnung überlassen hat, sieht der Entwurf (§ 18a Abs. 1), sachlich mit dem bisherigen Rechte übereinstimmend, vor, daß der Mieth- oder Pachtvertrag der Konkursmasse gegenüber wirksam ist (vgl. § 152 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897).

Wird zu Gunsten eines Hypothekengläubigers der für ein verpfändetes Grundstück zu entrichtende Mieth- oder Pachtzins in Beschlag genommen, so ist nach § 1124 BGB. eine Verfügung, die darüber vor der Beschlagnahme getroffen ist, insbesondere die etwa erfolgte Einziehung, dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Gemäß § 1125 BGB. kann ferner, soweit die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, der Miether oder Pächter nicht eine ihm gegen den Vermieter oder Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen. In einer ähnlichen Lage wie der Hypothekengläubiger, der die Beschlagnahme des Grundstücks erwirkt hat, befinden sich die Konkursgläubiger hinsichtlich der auf die Zeit nach der Konkursöffnung entfallenden Mieth- oder Pachtzinsen aus Grundstücken, die zur Konkursmasse gehören und dem Miether oder Pächter zur Zeit der Konkursöffnung schon überlassen waren. Es ist daher eine Forderung der Volligkeit, daß den Konkursgläubigern der gleiche Schutz zu Theil werde. Der § 18a enthält im Abs. 2 die entsprechenden Bestimmungen. Für die Fälle, daß der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung andere Gegenstände als Grundstücke vermietet oder verpachtet hatte, besteht ein solches Bedürfnis nicht. Verfügungen des Gemeinschuldners in Ansehung der auf die Zeit nach der Konkursöffnung entfallenden Mieth- oder Pachtzinsen sind hier den Konkursgläubigern gegenüber unbeschrankt wirksam, soweit nicht ein Anfechtungsrecht des Verwalters nach den §§ 22 ff. — n. F. § 29 — KO. begründet ist.

| S. 31. Die Bestimmung am Schlusse des § 18a, daß eine freiwillige Veräußerung des vermieteten oder verpachteten Grundstücks durch den Verwalter auf das Mieth- oder Pachtverhältniß wie eine Zwangsversteigerung wirkt, steht sachlich mit dem bisherigen § 17 Nr. 2 KO. im Einklang. Die hiernach maßgebenden Vorschriften finden sich nunmehr im § 57 des Gesetzes vom 24. März 1897.

§ 19 (G. § 19, n. F. § 22).

Der § 19 KO. betrifft den Einfluß der Konkursöffnung auf ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß. Die Bezugnahme auf die ortsübliche Kündigung ist beseitigt, da das BGB. (§§ 621ff.) auch für den Dienstvertrag gesetzliche Kündigungsfristen vorgesehen hat.

Die Vorschrift im Abs. 2 entspricht dem § 17 Satz 3 des Entwurfs.

§ 19a (G. § 19a, n. F. § 23).

Die KO. enthält keine selbständigen Vorschriften über die Einwirkung der Konkursöffnung auf einen vom Gemeinschuldner ertheilten Auftrag. Nach dem § 20 sind gegenwärtig in dieser Hinsicht die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Diese Vorschriften werden dadurch beseitigt, daß der Auftrag im BGB.

seine Regelung gefunden hat. Das letztere giebt aber seinerseits für den Auftrag Bestimmungen über den Einfluß der Konkursöffnung nicht. Deshalb muß die Frage nunmehr in der KO. ihre Erledigung finden. Nach dem Vorgange des franz. Rechtes (code civil Art. 2003) stellt der Entwurf (§ 19a Abs. 1 Satz 1) die Regel auf, daß ein vom Gemeinschuldner ertheilter Auftrag durch die Konkursöffnung erlischt, sofern er sich nicht auf das Vermögen bezieht, das nicht zur Konkursmasse gehört.

Die Regel erleidet jedoch zufolge § 19a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs nach zwei Richtungen eine Ausnahme. Zunächst sieht der Entwurf, im Anschluß an eine ähnliche Bestimmung des preuß. Rechtes (AVR. I 13 § 199) vor, daß entsprechend der Vorschrift, welche nach § 672 Abs. 1 Satz 2 BGB. für die Fälle Platz greift, in denen der Auftrag durch den Tod des Auftraggebers erlischt, der vom Gemeinschuldner beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Befolgung des aufgetragenen Geschäfts fortzusetzen hat, bis der Konkursverwalter anderweit Fürsorge treffen kann. Der Auftrag gilt hier insoweit als fortbestehend. Nicht minder gilt aber, in Anwendung des § 674 BGB., der durch die Konkursöffnung erloschene Auftrag zu Gunsten des Beauftragten so lange als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Elßischen Kenntnis erlangt oder das Elßischen kennen muß. | S. 32. In dem einen wie in dem anderen Fall dauert zugleich, gemäß § 168 Satz 1 BGB., die mit dem Auftrag etwa verbundene Vollmacht fort.

Nach dem Abs. 2 des § 19a sollen, im Anschluß an den § 675 BGB., die Bestimmungen des Abs. 1 auch dann Platz greifen, wenn sich jemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

§ 19b (G. § 19b, n. F. § 24).

Dieser § verleiht im Satz 1 einer Vormerkung, die zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes im Grundbuch eingetragen ist, Wirksamkeit auch gegenüber der Konkursmasse. Diese Regelung ergibt sich aus dem Wesen der Vormerkung und entspricht den Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3 sowie des § 888 Abs. 1 BGB. Die gleiche Regelung trifft der § 19b Satz 2 für den Fall, daß in Ansehung eines Schiffspfandrechts eine Vormerkung in das Schiffssregister eingetragen ist (§§ 96, 119 des Entwurfs eines Gesetzes über die Angelegenheiten der frei. Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 18 der Grundb.; § 779a [n. F. § 896] des Entwurfs) betr. Änderungen der GPo.

§ 20 (G. § 20, n. F. § 25).

Nach dem bisherigen § 20 KO. kommen, soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§ 16 bis 19 nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichs- oder Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Konkursöffnungen enthalten, diese Bestimmungen zur Anwendung. Durch die neue Fassung in Verbindung mit dem Art. 55 des EinfG. zum BGB. wird klar gestellt, daß nach dem Inkrafttreten des letzteren die besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen neben dem Reichsrecht nur noch insoweit Geltung behalten, als sie einem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete des bürgerlichen Rechtes angehören.

§ 21a (G. § 21a, n. F. § 27).

Wenn ein durch die Konkursöffnung an sich erloschener Auftrag, Dienstvertrag oder Werkvertrag als fortbestehend gilt, weil mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, so kommt die Fortsetzung der Geschäftsführung unmittelbar der Konkursmasse zu gute. Dem anderen Theile muß daher, wie der § 21a ausdrücklich bestimmt, in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens durch seine Thätigkeit begründeten

Ersatzansprüche die Stellung eines Massgläubigers eingeräumt werden. Hierach versteht sich, wenn mit dem Rechtsverhältnis eine Vollmacht verbunden ist, von selbst, daß auch die auf Grund der Vollmacht vorgenommenen Handlungen der Konkursmasse gegenüber wirksam sind.

Für die Fälle, in denen ein Auftrag, Dienstvertrag oder Werkvertrag mit Rücksicht auf den guten Glauben des zur Geschäftsbewaltung Berufenen als fort-dauernd behandelt wird, trifft der zuvor bezeichnete Gesichtspunkt nicht zu. Wohl § 33. aber liegt es in der Absicht des Gesetzes, ihn thunlichst vor Schaden zu bewahren und folgerweise die von ihm nach der Konkursöffnung bevorzugten Geschäfte so zu behandeln, wie wenn sie in der Zeit vor der Eröffnung vorgenommen wären. Der Entwurf gewährt ihm daher für die Ersatzansprüche aus solchen Geschäften die Rechte eines Konkursgläubigers.

§ 21 b (G. § 21 b, n. F. § 28).

Eine gemäß § 705 BGB. eingegangene Gesellschaft wird nach § 728 Satz 1 durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Die übrigen Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte, wenn mit dem Aufschluß Gefahr verbunden ist, einstweilen fortzuführen, bis der Konkursverwalter in Gemeinschaft mit ihnen anderweit Fürsorge treffen kann; die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend (§ 727 Abs. 2 Satz 2, 3, § 728 Satz 2). Da die einstweilige Fortführung der Geschäfte im Interesse der Konkursmasse geschieht, so liegt es im Sinne der Vorschriften des § 52 (n. F. § 59) KO., wenn die Gesellschafter in Ansehung der ihnen aus dieser Geschäftsführung gegen den Gemeinschuldner erwachsenen Ansprüche (§§ 670, 713 BGB.) als Massgläubiger behandelt werden.

Nach § 729 BGB. gilt, falls die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst wird, die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt oder die Auflösung kennen muß. Alsdann ist es aber eine Forderung der Willigkeit, daß der Gesellschafter auch die ihm von dem Augenblicke der Konkursöffnung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aus seiner Geschäftsführung erwachsenen Ansprüche als Konkursforderungen geltend machen kann, selbstverständlich unbeschadet seines Rechtes, wegen dieser Ansprüche nach § 44 KO. abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Auseinandersetzung wegen des Gesellschaftsvermögens ermittelten Antheile des Gemeinschuldners zu verlangen.

§ 25 (G. § 25, n. F. § 32).

Der § 25 KO. enthält neben Vorschriften, die sich auf die Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen beziehen, die Bestimmung, daß eine in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Frau ohne Weiteres angefochten werden kann, sofern der Gemeinschuldner nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor dem bezeichneten Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war. Die Gläubiger des Mannes sollen hierdurch gegen die Gefahr geschützt werden, daß dieser, wenn er in Vermögensverfall gerät, das vorhandene Vermögen dazu verwendet, die Ehefrau für die Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen, die ihr in Ansehung des in seine Hand gelangten Vermögens zustehen. Mit Rücksicht auf die Vorschriften der bestehenden ehelichen Güterrechte hat sich jedoch die Konkursordnung genötigt gesehen, das Anfechtungsrecht insoweit auszuschließen, als das Gesetz den Ehemann zu der Sicherstellung oder Rückgewähr verpflichtet.

§ 34. Künftig werden in dieser Beziehung die Vorschriften des BGB. maßgebend sein. Aufgabe § 1391 und § 1418 Abs. 1 BGB. ist aber die Frau schon dami berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen oder auf Aufhebung der Verwaltung und

Nutznießung zu klagen, wenn das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, oder wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Erfolg des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. Hierach würde, wenn der § 25 unverändert bliebe, eine Rückgewähr oder Sicherstellung, die zu einer Zeit erfolgt ist, in welcher eine Beeinträchtigung der Rechte der Frau nicht zu befürchten war, der Mann sich vielmehr in einer günstigen Vermögenslage befand, ohne Weiteres angefochten werden können, während eine bei ungünstiger Vermögenslage des Mannes bewirkten Rückgewähr oder Sicherstellung der im § 25 vorgeesehenen Anfechtung entzogen bliebe. Den hieraus sich ergebenden Widerspruch beseitigt der Entwurf dadurch, daß er das in Frage stehende Anfechtungsrecht vollständig aufhebt. Der Vorschrift der KO. liegt, was das Verhältnis der Gläubiger des Mannes zu dem Vermögen der Frau betrifft, eine Auffassung zu Grunde, die von der im BGB. zur Geltung gelangten Anschauung wesentlich verschieden ist; diese Auffassung kann daher neben den Vorschriften des BGB. nicht mehr aufrecht erhalten werden.

§ 33 (G. § 33, n. F. § 40).

Der § 33 des geltenden Gesetzes stellt im Abs. 2 die Voraussetzungen der Anfechtung gegen den Sondernachfolger desjenigen fest, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen worden ist. Die Regelung ist eine verschiedene, je nachdem der Sondernachfolger einer der im § 24 (n. F. § 31) Nr. 2 genannten Personen (Ehegatte, Verwandter, Verchwägerter des Gemeinschuldners) ist oder nicht zu diesen Personen gehört. Die praktisch bedeutsamste Verschiedenheit betrifft die Vertheilung der Beweislast. Sie ergibt sich aus der Natur der Sache und kann daher hier so wenig wie im § 24 aufgegeben werden. Dagegen erscheint eine Ausgleichung zwischen Nr. 1 und 2 des § 33 Abs. 2 nach einer anderen Richtung geboten. Es läßt sich nicht rechtfertigen, wenn zu Ungunsten der Gläubiger die Nr. 1, abweichend von der Nr. 2, die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger auf den Fall beschränkt, daß die Handlung vom Gemeinschuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen war (§ 24 KO.), während die sonstigen Anfechtungsgründe, insbesondere die des § 23, unberücksichtigt bleiben. Andererseits hat der Wortlaut der Nr. 1 zu der Auffassung Anlaß gegeben, daß der gutgläubige Erwerb eines Sondernachfolgers die Anfechtung gegen spätere Sondernachfolger nicht ausschließe. Die Möglichkeit einer derartigen Anfechtung widerspricht aber, sofern sie dem gutgläubigen Erwerber die Weiterveräußerung erschwert, den Anforderungen des Rechtsverkehrs und ist daher in anderen Gesetzgebungen (vgl. das österr. Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen vom 16. März 1884 § 15) ausdrücklich beseitigt. Der Entwurf hat der Nr. 1 und der Nr. 2 eine Fassung gegeben, welche die hervorgehobenen Bedenken erledigt.

Neu hinzugefügt ist die Vorschrift, daß der Erwerb des Sondernachfolgers auch insoweit der Anfechtung unterliegt, als ihm das Empfangene unentgeltlich zugewendet worden ist, wobei übrigens, wenn der Empfänger in gutem Glauben § 35. war, sich seine Haftung auf die Herausgabe der Bereicherung beschränkt (§ 33 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 des Entwurfs). Die Vorschrift rechtfertigt sich durch Rücksichten der Willigkeit und entspricht einem Grundsatz, der auch im BGB. mehrfach Anerkennung gefunden hat (§ 816 Abs. 1 Satz 2, § 822). Eine ähnliche Bestimmung enthielt übrigens schon die preuß. KO. (§ 109 Nr. 3), der das österr. Gesetz vom 16. März 1884 (§ 15) gefolgt ist.

§ 34 (G. § 34, n. F. § 41).

Der § 34 bestimmt in seiner jetzigen Fassung, daß das Anfechtungsrecht in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens verjährt. Nach dem BGB. unterliegen nur Ansprüche der Verjährung, das Anfechtungsrecht ist aber nicht als

ein Anspruch im Sinne des Gesetzbuchs anzusehen (§ 194 Abs. 1). Der Entwurf hat daher im Anschluß an den § 124 Abs. 1 BGB., der von der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Täuschung oder Drohung handelt, die Fassung dahin geändert, daß die Anfechtung nur binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Verfahrens erfolgen kann. Auf den Lauf der Frist sollen jedoch, in Übereinstimmung mit dem Abs. 2 Satz 2 des § 124, die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 207 BGB. Anwendung finden; auch soll, entsprechend dem § 124 Abs. 3 BGB., die Anfechtung auf Grund des § 24 (n. F. § 31) Nr. 1 ausgeschlossen sein, wenn seit der Vornahme der Handlung dreißig Jahre verstrichen sind.

Nach dem neuen Abs. 2 des § 34 kann, falls durch die anfechtbare Handlung eine Verpflichtung des Gemeinschuldners zu einer Leistung begründet ist, der Konkursverwalter die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist. Es würde dem Rechtsbewußtsein widersprechen, wenn dem Anfechtungsgegner unter solchen Umständen die Berufung auf den Ablauf der Anfechtungsfrist gestattet wäre. Das BGB. hat in einer Reihe von Fällen (§§ 821, 853, 2083, 2345) die gleiche Auffassung zur Gestaltung gebracht.

§ 34a (G. § 34a, n. F. § 42).

Die Vorschriften der §§ 22 ff. (n. F. § 29) über die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Gemeinschuldners beziehen sich ihrem Wortlauten zufolge nur auf Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen worden sind. Im Zusammenhange mit der Änderung des § 6 dehnt der Entwurf (§ 34a Satz 1) jene Vorschriften ihrem Zwecke gemäß auf solche Rechtshandlungen aus, die nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen worden, gleichwohl aber vernöge der Bestimmungen des BGB. über den öffentlichen Glauben des Grund-buchs (§§ 892, 893) den Konkursgläubigern gegenüber wirksam sind. Die Frist für die Ausübung des Anfechtungsrechts kann in den fraglichen Fällen nicht mit der Eröffnung des Konkurses, sondern erst mit der Vornahme der Rechtshandlung beginnen (§ 34a Satz 2).

§ 39 (G. § 39, n. F. § 47).

In sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetze stellt der neue § 39 fest, daß die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, zur abgesonderten Befriedigung für diejenigen dienen, welchen ein Recht auf Befriedigung aus diesen Gegenständen zusteht. Die neue Fassung schließt sich dem § 757 (n. F. § 865) Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen der K.O., und dem § 10 des Gesetzes über die Zwangsvorsteigerung vom 24. März 1897 an. Der Umfang der Immobilarmasse sowie der Umfang und die Rangordnung der aus ihr zu berichtigenden Ansprüche sind in den §§ 757, 757a des bezeichneten Entwurfs und in den §§ 10, 155 des Gesetzes über die Zwangsvorsteigerung bestimmt. Der bisherige Abs. 2 des § 39 ist damit gegenstandslos geworden und hat demgemäß in Wegfall zu kommen.

§ 40 (G. § 40, n. F. § 48).

Die K.O. bezeichnet das durch Vertrag begründete Pfandrecht, welches ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewährt, als Faustpfandrecht. An Stelle dieser Bezeichnung ist hier, sowie in den §§ 41, 117 der vom BGB. gebrauchte Ausdruck „durch Rechtsgeschäft feststelltes Pfandrecht“ getreten. Im Eingange des § 40 sind ferner die Worte „an einer beweglichen körperlichen Sache“ durch die Worte „an einer beweglichen Sache“ ersetzt, weil nach § 90 BGB. unter Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände verstanden werden.

§ 41 (G. § 41, n. F. § 49).

Die Nr. 1 des § 41 ist unverändert geblieben. Durch die neue Bestimmung in Abs. 2 des § 41 wird aber den unter Nr. 1 aufgeführten Ansprüchen der Vor-

rang gegenüber allen anderen Absonderungsrechten der §§ 40 und 41 gesichert. Dieses Vorzugsrecht rechtfertigt sich dadurch, daß die Hohl- und Steuerpflicht jeden trifft, dem ein Recht an der Sache zusteht, und ist landesgesetzlich schon gegenwärtig anerkannt (vgl. das preuß. AusfG. zur K.O. vom 6. März 1879 § 6).

Die neue Nr. 2 umfaßt die zur Zeit in der Nr. 2 bis 6 enthaltenen Absonderungsrechte, welche vom BGB. (§ 559, § 581 Abs. 2, §§ 585, 590, 647, 704) durchweg als gesetzliche Pfandrechte gestaltet sind, sowie aus der Nr. 8 die gesetzlichen Pfandrechte des HandGB. Daneben wird noch das durch Pfändung erlangte Pfandrecht aufgeführt, wodurch sich die bisherige Nr. 9 erledigt.

Die Grenzen, welche vom Entwurf in Nr. 2 dem Absonderungsrecht des Vermiethers und Verpächters gezogen sind, entsprechen genau den Vorschriften, welche das BGB. für die Fälle getroffen hat, in denen das gesetzliche Pfandrecht wegen der Forderungen aus dem Mietverhältnisse (§ 559 Satz 2) oder aus dem Pachtverhältnisse (§ 581 Abs. 2, § 585) außerhalb des Konkurses geltend gemacht wird. Uebrigens wird hierdurch, was den Vermieter betrifft, eine sachliche Änderung im Vergleiche mit dem bestehenden Rechte (Gesetz, betr. die Änderung des § 41 der K.O. vom 9. Mai 1894) nicht herbeigeführt.

Die bisherige Nr. 7 ist vom Entwurf als Nr. 3 wörtlich übernommen. Sie ist durch die neue Nr. 2 nicht gedekt, da der Besitzer einer fremden Sache wegen seines Anspruchs auf Erfüllung der von ihm gemachten Verwendungen nach dem BGB. (§ 1000) nur ein Zurückbehaltungsrecht, nicht ein gesetzliches Pfandrecht hat. Auch bei der dem Besitzer durch § 1003 BGB. unter bestimmten Voraussetzungen gewährten Befugniß, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstück nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, handelt es sich lediglich um eine besondere Art der Durchführung des persönlichen Anspruchs. | G. 37.

Die Nr. 4 des Entwurfs giebt, unter Weglassung der in die Nr. 2 übertragenen Pfandrechte des HandGB., den Inhalt der jetzigen Nr. 8 wieder.

§ 43 (G. § 43).

Der § 43 des geltenden Gesetzes kommt in Wegfall. Das den Nachlaßgläubigern nach Maßgabe der Landesgesetze zustehende, durch § 43 K.O. anerkannte Absonderungsrecht ist als solches vom BGB. befeitigt. Dafür ist den Nachlaßgläubigern, zu denen nach § 1967 Abs. 2 auch die Vermächtnisnehmer gehören, das Recht gewährt, sich durch den Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung oder auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses den Gläubigern des Erben gegenüber die abgesonderte Befriedigung aus dem Nachlaß zu sichern (§ 1981 Abs. 2, § 1984 Abs. 2, § 1985 Abs. 1 BGB.; § 205 Abs. 1, §§ 205b, 206 d des Entwurfs).

§ 54 (G. § 54, n. F. § 61).

Nach dem Vorgange des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zwangsvorsteigerung vom 24. März 1897 wird durch die neue Fassung der Nr. 1 denjenigen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu Dienstleistungen verdingen, das Vorrecht wegen ihrer Forderungen an Lohn, Kosten und anderen Dienstbezügen auch für den Fall gewährt, daß es sich nicht um einen dauernden Dienst handelt.

Während die K.O. im § 54 Nr. 5 mit dem Ausdruck „Pflegebefohlene“ sowohl die unter Vormundschaft als die unter Pflegschaft stehenden Personen treffen will, bedient sich das BGB. dieses Ausdrucks nur zur Bezeichnung der Personen, für die eine Pflegschaft angeordnet ist. Mit Rücksicht hierauf sind im Entwurfe neben den Pflegebefohlenen die Mündel besonders genannt.

§§ 74, 81 (G. §§ 74, 81; n. F. §§ 82, 89).

Die Vorschriften der §§ 74, 81 sind mit dem § 154 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsvorsteigerung, welcher die Verantwortlichkeit des Verwalters bei der Zwangsvorsteigerung regelt, in Einklang gebracht.

§§ 77, 83 (G. §§ 77, 83; n. F. §§ 83, 91).

Mehrfsach ist der Wunsch ausgesprochen, daß für die dem Verwalter und den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütungen ein einheitlicher Tarif aufgestellt werden möge. Einen dahin gehenden Beschluß hat auch die Reichstagskommision (Reichstagsdruckl. 1893/94 S. 1850, 1351) gefasst. Die rechtsgerichtliche Regelung erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen. Der Entwurf (§ 77 Abs. 2, § 83 Abs. 2) beschränkt sich daher auf die Bestimmung, daß die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, allgemeine Anordnungen in dieser Richtung zu treffen. Einen Vorgang hierfür bietet der § 14 des EinfG. zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung.

Wenn gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses stets durch das Konkursgericht, allerdings nach Anhörung der Gläubigerversammlung, erfolgen soll, so rechtfertigt sich diese Abweichung von dem bisherigen Rechte, nach welchem die richterliche Festsetzung nur in Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt, durch die Erfahrung, daß im Schlüstermine regelmäßig nur wenige Gläubiger erscheinen, welche dann leicht geneigt sind, selbst unberechtigte Ansprüche ohne nähere Prüfung anzuerkennen. Uebrigens ist in Übereinstimmung mit entsprechenden Vorschriften des BGB. das Erforderniß der Anhörung der Gläubigerversammlung nur dahin zu verstehen, daß den Gläubigern in einer Versammlung Gelegenheit zur Auseinandersetzung gegeben werden soll; daher ist, wenn in dem dazu bestimmten Termine kein Gläubiger erscheint, die Abberatung eines neuen Termins nicht erforderlich.

§ 98 (G. § 98, n. F. § 106).

Nach § 98 Abs. 1 Satz 3 K.O. kann das Gericht, wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt worden ist, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so sind gemäß § 98 Satz 4 in Verbindung mit dem § 12 (n. F. § 15) Pfand- und Hypothekenrechte, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Diese Vorschrift bedeutet im Verhältnisse zu denjenigen Gesetzen, welche, wie das preußische Recht, dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch zu Gunsten des Gläubigers Wirksamkeit beilegen, der im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes die Eintragung einer Hypothek betreibt, eine Erleichterung der Lage der Konkursgläubiger, sofern damit die öffentliche Bekanntmachung des Veräußerungsverbots der Kenntnis des Verbots gleichgestellt wird. Auf einem anderen Standpunkte steht aber das BGB., demzufolge (§§ 135, 136, 892) derjenige, welcher im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes ein Recht erwirbt, sich gegenüber einem zum Schutze bestimmter Personen erlassenen gerichtlichen Veräußerungsverbote niemals auf seinen guten Glauben berufen kann. Von diesem Standpunkt aus wäre es eine Verschlechterung der Lage der Konkursgläubiger, wenn in den bezeichneten Fällen das Veräußerungsverbot einem gutgläubigen Erwerber gegenüber auch künftig erst mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam werden würde. Der Entwurf hat daher den Abs. 1 des § 98 im Sinne der Auffassung des BGB. geändert. Die Fälle, in denen sich der Erwerb nach Maßgabe des § 779 (n. F. § 895) CPO., § 779 c des Entwurfs zur Änderung der CPO. (n. F. § 898) vollzieht, werden durch die Änderung selbstverständlich nicht getroffen, vielmehr bleibt hier der gutgläubige Erwerber trotz der öffentlichen Bekanntmachung des Veräußerungsverbots geschützt (§ 779 d des gedachten Entwurfs, n. F. § 899). Dagegen hat der Entwurf, entsprechend dem Vorgange bei § 12, die neue Vorschrift des § 98 auf alle Rechte ausgedehnt, die im Wege der Zwangsvollstreckung § 39. oder des Arrestes erworben, nachdem das Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen worden ist; neben den Pfand- und Hypothekenrechten kommt hier insbesondere das mit der Beschlagnahme eines Grundstücks nach dem § 10 Nr. 5 des

Gesetzes über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 verbundene Vorzugsrecht in Betracht. Dem im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgten Erwerb ist vom Entwurf, wie im § 11 (n. F. § 14) Abs. 2, so auch im § 98 die im Wege einer einstweiligen Verfügung erwirkte Eintragung einer Vormerkung gleichgestellt. Andererseits ist, in Übereinstimmung mit der neuen Fassung des § 12, neben dem Erwerb eines Rechtes, die mittels einer Zwangsvollstreckung oder eines Arrestes bewirkte Eintragung von Rechten nicht mehr besonders erwähnt (vgl. o. S. 236).

§ 99 (G. § 99, n. F. § 107).

Zufolge der geltenden Vorschrift kann die Abweisung des Eröffnungsantrags erfolgen, wenn nach dem Ermeessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Der Entwurf (§ 99 Abs. 1 Satz 2) bestimmt jedoch, daß die Abweisung unterbleiben soll, wenn ein zur Deckung der im § 51 (n. F. § 58) Nr. 1, 2 bezeichneten Massenkosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird. Eine derartige Beschränkung des richterlichen Ermessens ist von zahlreichen Stimmen, namentlich auch seitens der Kommission des Reichstags (Reichstagsdruckl. 1893/94 S. 1353), befürwortet worden. Für der That ist sie durch das Interesse der Gläubiger geboten, namentlich kommt in Betracht, daß zu der Zeit, zu welcher über den Eröffnungsantrag zu entscheiden ist, der Stand der Masse sich häufig noch nicht genügend übersehen läßt. Ähnliche Bestimmungen kommen bereits in anderen Gesetzegebungen vor (vgl. das österr. Gesetz, betr. Abänderung der K.O., vom 16. März 1884 § 2, das schweizerische Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10./11. April 1889 Art. 231).

Der neue Abs. 2 des § 99 schließt sich dem § 795a des Entwurfs betr. Änderungen der CPO. (n. F. § 918), an.

§ 102 (G. § 102, n. F. § 110).

Nach § 102 Abs. 2 kann das Gericht den Termin zur Beschlusffassung über die Wahl eines Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrag oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfang ist. Der Entwurf räumt dem Gerichte diese Befugnis auch für den Fall ein, daß der Gemeinschuldner einen Zwangsvorlagevorschlag eingereicht hat. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, nach Maßgabe des § 167 (n. F. § 180) den Vergleichstermin mit den beiden anderen Terminen zu vereinigen. Eine solche Beschleunigung des Verfahrens liegt namentlich dann im Interesse aller Beteiligten, wenn der Zwangsvorlagevorschlag Aussicht auf Annahme hat.

§§ 105, 106, 106a, 106b (G. §§ 105, 106, 106a, 106c; n. F. §§ 113—116).

Bezüglich der Eintragung der Eröffnung und Aufhebung des Konkurses in das Grund- oder Hypothekenbuch mußte bisher angesichts der Verschiedenheit des geltenden Liegenschaftsrechts die K.O. (§ 106) lediglich auf die Landesgesetze verweisen. Diese Gesetze weichen unter einander vielfach ab. In mehreren Rechtsgebieten findet die § 40. Eintragung nur bei den Grundstücken und den ihnen gleichzustehenden Rechten des Gemeinschuldners statt (vgl. das preuß. AusfG. zur K.O. vom 6. März 1879 § 15 in Verbindung mit § 150 der preuß. K.O. vom 8. Mai 1855, das hessische AusfG. vom 4. Juni 1879 Art. 36, das mecklenburg-schwerinsche AusfG. vom 26. Mai 1879 § 10), in anderen Gebieten aber auch bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an fremden Grundstücken (vgl. die AusfG. für Sachsen-Abenburg-Gotha vom 7. April 1879 § 8, für Sachsen-Meiningen vom 20. Juni 1879 § 9) oder bei allen zum unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners gehörenden Gegenständen (vgl. das bayerische AusfG. vom 23. Februar 1879 Art. 33).

Wenn es sich nunmehr darum handelt, die Frage der Eintragung in das Grundbuch reichsgesetzlich zu regeln, so kommen hier vor allem die dem Gemeinschuldner gehörenden Grundstücke in Betracht. Bei den auf fremden Grundstücken eingetragenen Rechten des Gemeinschuldners ist die praktische Bedeutung der Maßregel erheblich geringer. Häufig wird die Eintragung ohne jede Gefahr für die Konkursgläubiger unterbleiben können. Was insbesondere die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden betrifft, über welche ein Brief erheilt ist, so lassen sich solche Rechte der Verfügung des Gemeinschuldners schon dadurch entziehen, daß der Verwalter den Brief in Besitz nimmt. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen bestimmt der Entwurf (§ 106 Abs. 1 Nr. 1) zunächst, daß ein in Gemäßheit des § 98 (n. F. § 106) erlassenes allgemeines Veräußerungsverbot sowie die Konkursöffnung stets bei denjenigen Grundstücken eingetragen werden soll, als deren Eigentümer der Gemeinschuldner in das Grundbuch eingetragen ist. Den Grundstücken selbst stehen auch in dieser Hinsicht das Erbbaurecht (§ 1017 BGB.) sowie die in den Art. 63, 68 des EinfG. zum BGB. bezeichneten Rechte gleich. Dagegen soll (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs), bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten die Eintragung des Veräußerungsverbots und der Konkursöffnung davon abhängen, daß nach der Art des Rechtes oder den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu befürchten ist.

Die Eintragung wird in der Regel schon zu einer Zeit herbeigeführt werden müssen, zu welcher ein Verwalter noch nicht bestellt ist. Hierdurch rechtfertigt sich die Vorschrift des Entwurfs (§ 106 Abs. 2), daß das Konkursgericht von Amts wegen das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen hat (vgl. das preuß. AusfG. zur KO. vom 6. März 1879 § 15 mit §§ 13, 14, 19 des Eigentumsgesetzes vom 5. Mai 1872 und §§ 41, 91 der GrundbD. vom 5. Mai 1872; das bayerische AusfG. zur GPo. und zur KO. vom 23. Febr. 1879 Art. 33; die sächsische Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 § 223; das mecklenburg-schwerinische AusfG. zur KO. vom 26. Mai 1879 § 10). Diese Pflicht des Konkursgerichts beschränkt sich übrigens auf die ihm bekannten Grundstücke und Rechte des Gemeinschuldners. Sofern in dieser Hinsicht weitere Ermittlungen erforderlich werden, gehören sie zu den Aufgaben des Verwalters. Im Zusammenhange hiermit sieht der Entwurf (§ 106 Abs. 3) noch vor, daß die Eintragung auch von dem Konkursverwalter bei dem Grundbuchamte beantragt werden kann.

§ 41. Der § 106 des Entwurfs betrifft nur die Eintragung des allgemeinen Veräußerungsverbots und der Konkursöffnung in das Grundbuch. Was die Löschung der Eintragung betrifft, so kann, wenn Grundstücke oder Rechte von dem Verwalter freigegeben oder veräußert werden, der Gemeinschuldner oder der Erwerber nach Maßgabe der Vorschriften des BGB. (§ 894; vgl. §§ 435, 445) die Löschung im Wege der Herbeiführung der Löschung zu erleichtern, bestimmt der Entwurf im § 106 a, daß, soweit die Eintragung auf Ersuchen des Konkursgerichts erfolgt ist, dieses auf Antrag das Grundbuchamt auch erlässt kann, die Eintragung zu löschen. Wer zur Stellung eines solchen Antrags berechtigt ist, ergiebt sich aus den Vorschriften der GrundbD. (§§ 13 ff.). Dass das Konkursgericht, wenn das Veräußerungsverbot in Folge der Abweitung des Eröffnungsantrags aufgehoben wird, auch die Löschung der erfolgten Eintragung zu veranlassen hat, folgt schon aus § 98 Abs. 2. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt der Entwurf für die Fälle, in denen der Eröffnungsbeschluß im Beifallverdewege aufgehoben wird, dadurch, daß er den bisherigen § 105 als § 106 b einstellt und im zweiten Satze ausdrücklich auf § 106 verweist. Was endlich die Aufhebung eines rechtskräftig eröffneten eröffneten Konkursverfahrens sowie die Einstellung und die Wiederaufnahme des Verfahrens betrifft, so bedarf es hier besonderer Bestimmungen nicht, da schon nach den §§ 151, 175, 184, 191 (n. F. §§ 163, 190, 198, 205) KO. die Vorschriften des § 106 entsprechende Anwendung finden.

§ 107 (G. § 107, n. F. § 117).

Wegen der neuen Vorschrift des § 107 Abs. 2, welche die Veräußerung der Geschäftsbücher betrifft, kann auf das zu § 1 Bemerkte verwiesen werden.

§ 117 (G. § 117, n. F. § 127).

Nach § 117 Abs. 1 kann gegenwärtig der Verwalter die Verwertung einer Masse gehörenden Gegenstands, an welchem ein Gläubiger ein Haupthaftandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung betreiben. Erfahrungsmäßig führt aber diese Art der Verwertung nicht selten zu ungünstigen Ergebnissen. Dem praktischen Bedürfnis entsprechend und in Übereinstimmung mit dem § 1233 BGB. wird deshalb im § 117 Abs. 1 des Entwurfs dem Verwalter die Befugnis beigelegt, die Verwertung jener Gegenstände auch nach den Vorschriften über den Pfandverkauf zu betreiben.

§ 117a (G. § 117a, n. F. § 128).

Dieser § beruht auf den Erwägungen, welche dem § 690b des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen der GPo. (n. F. § 276), zu Grunde liegen.

§ 118a (G. § 118a, n. F. § 130).

Der Vorschrift des § 118 zufolge hat bis zur Beschlusssfassung der Gläubigerversammlung der Verwalter oder, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, dieser nach freiem Ermessen darüber zu bestimmen, ob das Geschäft des Gemeinschuldners geschlossen oder fortgeführt werden soll. Ein Recht, gegen die Schließung des Geschäfts die Entscheidung des Konkursgerichts anzurufen, steht nach dem geltenden Gesetze dem Gemeinschuldner nicht zu. Diese Regelung führt in dem Falle, daß der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag einreicht, nicht selten zu Unzuträglichkeiten. Der Gemeinschuldner hat hier ein dringendes Interesse an der Fortführung und der Erhaltung des Geschäfts. Das gleiche Interesse haben die Konkursgläubiger, sofern Aussicht besteht, daß sich das Konkursverfahren durch Zwangsvergleich erledigen werde; denn die vorzeitige Schließung des Geschäfts zieht leicht eine erhebliche Entwertung der Masse und damit ein ungünstiges Ergebnis des Vergleichs nach sich. Den bezeichneten Missständen will der § 118a durch eine ähnliche Vorschrift begegnen, wie sie der § 123 (n. F. § 135) Abs. 2 für die Fälle der §§ 121, 122 enthält. Er gewährt dem Gerichte die Befugnis, die Schließung des Geschäfts auf Antrag des Gemeinschuldners, falls dieser einen Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht hat, vorläufig zu unterlegen. Das Gericht wird von der Befugnis insbesondere dann Gebrauch machen, wenn Aussicht auf Annahme des Vorschlags besteht. Ueber die endgültige Schließung des Geschäfts hat wie bisher gemäß § 120 (n. F. § 132) die erste Gläubigerversammlung Beifluß zu fassen. Damit der Gemeinschuldner in die Lage kommt, den Antrag rechtzeitig zu stellen, hat ihm der Verwalter, wie der Entwurf ausdrücklich bestimmt, vor der Beschlusssfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt, vor der Schließung des Geschäfts von der beabsichtigten Maßregel Mitteilung zu machen; jedoch darf die Mitteilung unterbleiben, wenn der Gemeinschuldner nicht ohne Aufschub zu erlangen ist (vgl. § 123 Abs. 1), da sie unter solchen Umständen leicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

§ 122 (G. § 122, n. F. § 134).

Der § 122 Nr. 1 KO. macht es dem Konkursverwalter zur Pflicht, die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung einzuhören, wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll. Der Entwurf legt dem Konkursverwalter die gleiche Verpflichtung auch für den Fall auf, daß er das Waarenlager des Gemeinschuldners im Ganzen veräußern will. Der Zusatz entspricht einem schon von der Reichstags-

Kommision (Reichstagsdruckf. 1893/94 S. 1355) gemachten Vorschlag und dient zum Schutze der Gläubiger, deren Interessen durch eine derartige, an sich außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Vermaltung liegende Maßregel leicht gefährdet werden. Hat der Gemeinschuldner neben dem Hauptgeschäft ein Zweiggeschäft, so ist die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerverammlung auch dann erforderlich, wenn es sich nur um die Veräußerung des Zweiggeschäfts oder des Waarenlagers des Zweiggeschäfts handelt.

Die Streichung im Eingange der Nr. 2 des § 122 ist eine Folge des neuen § 7a, wonach die Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen, die dem Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung angefallen sind, nur dem Gemeinschuldner selbst zusteht.

§ 126 (G. § 126, n. F. § 138).

Nach § 126 Satz 1 hat die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen mindestens drei Wochen zu betragen. Durch diese Vorschrift wird es dem Gericht | S. 43. Jerschwert, gemäß § 102 (n. F. § 110) Abs. 2 den Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und den allgemeinen Prüfungstermin zu verbinden. Einerseits darf im Falle einer solchen Verbindung der Termin zufolge § 102 Abs. 1 nicht über einen Monat seit der Eröffnung des Konkursverfahrens hinausgezögert werden, andererseits soll nach § 126 Satz 2 zwischen dem Termin und dem Ablaufe der Anmeldefrist ein Zeitraum von mindestens einer Woche offen bleiben. Die Einhaltung der hiermit gegebenen Fristen ist aber, da die Bekanntmachung des Termins erst mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes als bewirkt gilt (§ 68 [n. F. § 76] Abs. 1), nur in seltenen Fällen möglich. Mit Rücksicht hierauf setzt der Entwurf den Mindestbetrag der Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen auf zwei Wochen herab. Dadurch wird es dem Konkursgericht ermöglicht, von der Vorschrift des § 102 Abs. 2 den der Sachlage entsprechenden Gebrauch zu machen.

§§ 142, 144, 158 (G. §§ 142, 144, 158; n. F. §§ 154, 156, 171).

Nach dem bisherigen § 142 Abs. 2 werden Forderungen unter ausschließender Bedingung bei der Schlussvertheilung nur berücksichtigt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird oder soweit der Gemeinschuldner nach dem bürgerlichen Rechte zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war. Da zugleich der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung die geltenden Gesetze von einander abweichen, so wirkt diese Vorschrift gegenwärtig für die einzelnen Rechtsgebiete verschieden. So besteht in den Gebieten des gemeinen Rechtes bei bedingten Vermächtnissen schließlich die gesetzliche Verpflichtung des Erben zur Sicherheitsleistung, während das preußische Landrecht eine solche nur unter besonderen Voraussetzungen (im Falle wahrscheinlicher Befürchtung eines Missbrauchs oder einer Vernachlässigung) anerkennt. Nach dem BGB. gewährt eine ausschließend bedingte Forderung, ohne Unterschied, ob ihr eine Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen zu Grunde liegt, als solche dem Gläubiger keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung, und es würden danach künftig, wenn es bei der Vorschrift des § 142 Abs. 2 verbliebe, Forderungen unter ausschließender Bedingung bei der Schlussvertheilung in der Regel nicht zu berücksichtigen sein. Dieses Ergebnis hat den praktischen Vortheil für sich, daß es die Zahl der Fälle vermindert, in denen für bedingte Forderungen Beträge zurückzuhalten werden müssen, die vielleicht nach langen Jahren und unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten eine Nachtragsvertheilung (§ 158 [n. F. § 166] K.O.) nothwendig machen. Auf der anderen Seite kann es aber zu großen Härten führen, wenn bedingte Forderungen, obwohl der künftige Eintritt der Bedingung wahrscheinlich ist, bei der Schlussvertheilung überhaupt nicht berücksichtigt werden. Solche Härten werden beispielsweise dann sich gellingt machen, wenn durch lebenswillige Verfügung oder durch einen Gutsübergabe-

vertrag den Geschwistern des Erben oder des Gutsnehmers unter der Bedingung der Verheirathung oder der Erreichung der Volljährigkeit Zuwendungen gemacht sind und für einzelne Verheilte die Bedingung bereits eingetreten ist, während sie für andere noch schwelt. Die große Mehrzahl der ausländischen Konkursgesetze gebungen ist hierdurch veranlaßt worden, entweder eine Abschätzung der bedingten Forderung oder die Hinterlegung des Betrags vorzuschreiben, der auf die unbedingte Forderung | bei der Schlussvertheilung entfallen würde. Auch der Entwurf hält | S. 44. die Gründe der Willigkeit für überwiegend und bestimmt demgemäß, daß für Forderungen unter ausschließender Bedingung auch bei der Schlussvertheilung die Beträge, welche auf die unbedingte Forderung fallen würden, zu hinterlegen sind (vgl. § 120 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung). Nur dann soll die Berücksichtigung bei der Schlussvertheilung ausgeschlossen sein, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat. Durch diese Einschränkung wird die praktische Handhabung der Vorschrift so weit erleichtert, als es ohne Gefährdung der Lage des Gläubigers thunlich ist.

Die Änderungen der §§ 144, 158 ergeben sich von selbst aus der neuen Fassung des § 142.

§ 152a (G. § 152a, n. F. § 165).

Zufolge § 152 Abs. 2 K.O. können nach Aufhebung des Konkursverfahrens diejenigen Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind, in Ansehung ihres Aussfalls gegen den Schuldner aus der Einräumung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung betreiben. Nach § 179 (n. F. § 194) findet ferner für die bezeichneten Gläubiger aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich die Zwangsvollstreckung statt. Die Anwendung dieser Vorschriften kann gegenüber dem Gemeinschuldner, der eine Forderung zu bestreiten beabsichtigte, aber ohne sein Verschulden verhindert war, in dem Prüfungstermine zu erscheinen, mit großen Härten verbunden sein. Mit Rücksicht hierauf gibt der § 152a des Entwurfs einem solchen Schuldner das Recht, die Folgen einer unverschuldeten Versäumniss dadurch von sich abzuwenden, daß er sich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen läßt.

§ 166 (G. § 166, n. F. § 179).

Zu § 166 hatte die Reichstagskommision (Reichstagsdruckf. 1893/94 S. 1357) eine Reihe von Ergänzungen beantragt, welche sämtlich den Zweck verfolgen, den einzelnen Gläubigern für die im Vergleichstermine zu treffende Enthaltung geeignete Aufklärungen zu verschaffen. Der Entwurf hat sich die Ergänzungen insofern angeeignet, als nicht Rücksichten auf die damit verbundene Erhöhung der Kosten entgegengestanden.

§ 178 (G. § 178, n. F. § 193).

Durch die Änderung im zweiten Sahe wird klargestellt, daß wie die Rechte des Gläubigers gegen einen Mitschuldner oder Bürgen des Gemeinschuldners, so auch die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek oder Grundschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung im Grundbuch oder im Schiffsregister eingetragenen Bormerkung durch einen Zwangsvergleich nicht berührt werden. Allerdings hat das Reichsgericht schon vom Standpunkte des geltenden Rechtes anerkannt, daß der Zwangsvergleich Pfandrechte und Hypotheken der Konkursgläubiger unberührt läßt. Indessen tritt hier künftig insofern eine Änderung ein, als das BGB. (§§ 1137, 1211) ausdrücklich bestimmt, daß der Eigentümer gegen den Anspruch aus der Hypothek oder aus dem Pfandrecht auch die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einwendungen geltend machen | kann. Unter solchen Umständen könnte ein Schweigen | S. 45. der K.O. leicht dahin gedeutet werden, daß dem Eigentümer gegen den Pfand-

oder Hypothekengläubiger die Einrede aus dem Zwangsvergleiche zustehé. Ebenso könnte mit Rücksicht auf die Natur der Vormerkung in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung die Annahme Platz greifen, daß das Recht des Konkursgläubigers aus einer Vormerkung von dem Zwangsvergleiche betroffen werde.

Die Fassung der neuen Vorschrift deckt übrigens zugleich den Fall, daß eines der bezeichneten Rechte an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstande besteht. In seiner Eigenschaft als Absonderungsberechtigter gehört hier der Gläubiger nicht zu den Konkursgläubigern und er wird daher insofern auch nicht von dem Vergleiche betroffen. Der Frage, wiefern die Theilnahme des Gläubigers an der Schließung des Zwangsvergleichs als Verzicht auf das dingliche Recht anzusehen sei, wird durch die Bestimmung nicht vorgegriffen.

§ 180 (G. § 180).

Der § 180 ist aufgehoben, da er sich lediglich auf das geltende Landesrecht bezieht, das nur für die Übergangszeit noch in Betracht kommt. In dieser Hinsicht genügt der allgemeine Vorbehalt im Art. 6 des Entwurfs eines Einf. §.

§ 184 (G. § 184, n. f. § 198).

Nach § 184 der KO. wird das in Folge eines Zwangsvergleichs aufgehobene Konkursverfahren im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Banferutts auf Antrag eines Konkursgläubigers, wenn genügende Masse vorhanden ist, wieder aufgenommen. Im Anschluß an die neue Vorschrift im § 99 (n. f. § 107) Abs. 1 Satz 2 ergänzt der Entwurf jene Bestimmung dahin, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann erfolgt, wenn ein zur Deckung der im § 51 (n. f. § 58) Nr. 1, 2 bezeichneten Massenkosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.

§ 190 (G. § 190, n. f. § 204).

Der § 190 hat gleichfalls einen dem neuen Abs. 1 Satz 2 des § 99 entsprechenden Zusatz erhalten. Damit die Gläubiger Gelegenheit finden, durch den Nachweis von Massengegenständen oder durch Vorschutzleistung die Einstellung des Verfahrens abzuwenden, bestimmt ferner der neue Abs. 2, daß vor der Einstellung die Gläubigerversammlung gehört werden soll.

§ 198, 199 (G. §§ 198, 199, n. f. §§ 209, 210).

Durch die hier vorgenommenen Änderungen werden die Vorschriften der KO., soweit sie die Kommanditgesellschaft auf Aktien betreffen, mit den Vorschriften des HandGB. (§ 325 Nr. 8 in Verbindung mit § 240 Abs. 2) in Einklang gebracht. Diese Vorschriften sehen voraus, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ebenso wie bei der Aktiengesellschaft (§ 193 (n. f. § 207) Abs. 1 KO.) das Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen auch im Falle der Überschuldung stattfindet.

| §. 46.

§ 200 (G. § 200, n. f. § 211).

Im § 200 hat die Fassung des Abs. 2 mit Rücksicht auf die Sprachweise des BGB. und des neuen HandGB. eine Änderung erfahren.

§ 201 (G. § 201, n. f. § 212).

Der Art. 122 des bisherigen HandGB. bestimmt, daß im Falle des Konkurses über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschaftsgläubiger aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls, den ihre Forderungen im Gesellschaftskonkurs erleiden, Befriedigung suchen können. Diese Bestimmung ist in das neue HandGB. nicht übernommen. Das letztere geht vielmehr davon aus, daß die Gesellschaftsgläubiger auch während der Dauer des Gesellschaftskonkurses berechtigt sind, ihre Forderungen gegen jeden persönlich haftenden Gesellschafter zum vollen Betrage geltend zu machen. Nur für den Fall, daß zugleich über das

Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet worden ist, soll es in der Sache bei dem Grundsatz des Art. 122 verbleiben (Denkschrift zum Entwurf eines HandGB., Reichstagsdrucks. 1895/97 S. 318b — Hahn's Mat. Bd. VI S. 268 f.). Der Entwurf bringt daher den Grundsatz in dieser Beschränkung zum Ausdruck.

§ 201 a (G. § 201 a, n. f. § 213).

Die besonderen Bestimmungen, welche nach den §§ 193, 194 für das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft gelten, passen auch für das Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person; der Entwurf läßt sie deshalb hier entsprechende Anwendung finden. Mit Rücksicht auf die §§ 49 a, 670 a des Entwurfs, betr. Änderung der CPO. (n. f. §§ 50, 736), werden aber im § 201 a weiterhin auch solche Vereine, die nicht rechtstüchtig sind, in Unsehung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen den juristischen Personen gleichgestellt.

§ 204 (G. § 204, n. f. § 216).

Wenn der § 204 Abs. 1 des Entwurfs die Eröffnung des Nachlaßkonkurses schon vor der Annahme der Erbschaft für zulässig erklärt, so liegt hierin gegenüber dem geltenden Gesetze nur eine durch das BGB. (vgl. §§ 1943, 1958 ff.) veranlaßte Fassungsänderung. Die weitere Bestimmung, wonach die Eröffnung des Verfahrens nicht dadurch gehindert wird, daß der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, sichert den Nachlaßgläubigern die im geltenden Rechte auf anderem Wege gewährte Möglichkeit, im Verhältnisse zu den Gläubigern des Erben unter allen Umständen abgesonderte Befriedigung aus dem Nachlaß zu suchen. Uebrigens würde es schon die gesammte Gestaltung des Konkursverfahrens nicht gestatten, die vielfach schwierige Frage, ob dem Erben nach Maßgabe der Vorschriften des BGB. (§§ 1993 ff.) das Recht auf beschränkte Haftung noch besteht, hier zum Austrage zu bringen.

Zusätzlich § 204 Abs. 2 soll bei dem Vorhandensein mehrerer Erben die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß auch nach der Theilung zulässig sein. Bei der Regelung, welche die Erbengemeinschaft im BGB. (§§ 2023 ff., 2058 ff.) gefunden hat, verlangt es das Interesse der Nachlaßgläubiger, daß zu | §. 47. ihren Gunsten der Nachlaß auch dann noch als einheitliche Masse behandelt wird, wenn vor der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten die Theilung bewirkt ist.

§ 205 (G. § 205, n. f. § 217).

Nach dem bisherigen § 205 Abs. 1 ist zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt. Der Entwurf führt hier an Stelle der Nachlaßvertreter die Personen auf, welche als solche nach dem BGB. (§§ 1985 bis 1987, § 1980 Abs. 2, § 1981) in Betracht kommen, nämlich den Nachlaßverwalter, einen anderen Nachlaßpfleger und einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht. Daß auch dem letzteren das Antragsrecht gewährt wird, entspricht der Stellung, welche er auf Grund des BGB. (§§ 2204 ff.) einnimmt.

Soweit der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht von allen Erben gestellt wird, ist er nach § 205 Abs. 2 des geltenden Gesetzes gleichwohl zugelassen, wenn die Überschuldung glaubhaft gemacht wird; das Gericht hat aber die übrigen Erben nach Maßgabe des § 97 (n. f. § 105) Abs. 2, 3 zu hören. Die letztere Bestimmung hat in der Praxis, namentlich bei dem Vorhandensein einer größeren Anzahl von Erben, nicht selten zu Verzögerungen und Schwierigkeiten geführt und der Entwurf sieht deshalb vor, daß die übrigen Erben nur soweit thunlich gehört werden sollen. Die Vorschrift des § 205 Abs. 2 greift gegenwärtig auch dann Platz, wenn mehrere Nachlaßvertreter vorhanden sind und der Antrag nur von einem Theile derselben gestellt wird. Der Entwurf hat hierauf keine Rücksicht genommen, da nach dem BGB. (§ 1915 in Verbindung mit § 1797, § 2224) mehrere Nachlaßpfleger oder mehrere Testamentsvollstrecker in der Regel nur gemeinschaftlich handeln, also auch den Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses nur gemeinschaftlich stellen können.

Der neue Abs. 3 des § 205 trifft eine besondere Vorschrift für den Fall, daß neben dem Erben ein antragsberechtigter Testamentsvollstrecker steht. Durch die Vorschrift wird jeder dieser Beteiligten, ihrem gegenseitigen Verhältnis entsprechend, in die Lage versetzt, zu dem Antrage des anderen Stellung zu nehmen.

§ 205 a (G. § 205 a, n. F. § 218).

Nach dieser Vorschrift soll, wenn eine Ehefrau die Erbin ist und der Nachlaß zum eingebrochenen Gute (§§ 1363, 1369, 1521 BGB) oder zum Gesamtgute (§§ 1438, 1440, 1549) gehört, sowohl die Ehefrau als der Ehemann ein selbständiges Antragsrecht haben. Das Recht der Ehefrau entspricht der Befugnis, welche ihr durch § 1406 Nr. 1 und § 1453 BGB. hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft eingeräumt ist. Dem Ehemann aber kann das Recht im Hinblick auf die Verpflichtungen nicht versagt werden, die bei dem gesetzlichen Güterstand und der Gütergemeinschaft sich für ihn aus den Verbindlichkeiten der Frau ergeben. In den Fällen der Gütergemeinschaft muß ihm, wenn der Nachlaß zum Gesamtgute gehört, das Recht auch noch nach der Beendigung der Gemeinschaft zu Gebote stehen, da hier seine Haftung für die Verbindlichkeiten der Frau fortduert (§§ 1459, 1530, 1549 BGB.).

| §. 48.

§ 205 b (G. § 205 b, n. F. § 219).

Nach den §§ 1973, 1974 BGB. haftet der Erbe einem Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsvorfahren ausgeschlossen ist oder der einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, nur insoweit, als nach der Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger ein Überschuß des Nachlasses verbleibt. Diesen Überschuß hat er zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 bis 822 BGB.) herauszugeben; die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände kann er jedoch durch Zahlung des Wertes abwenden. Mit den fraglichen Bestimmungen wäre es nicht wohl vereinbar, wenn der ausgeschlossene Gläubiger oder ein ihm gleichstehender Gläubiger schon wegen Überschuldung des Nachlasses die Größerung des Nachlaßkonkurses beantragen könnte. Andererseits darf aber den bezeichneten Gläubigern, falls die Befriedigung der ihnen nach dem BGB. zustehenden Ansprüche durch die Vermögensablage des Erben gefährdet erscheint, nicht das Recht entzogen werden, sich gegenüber den persönlichen Gläubigern des Erben die abgesonderte Befriedigung aus dem Nachlaß dadurch zu sichern, daß sie die Größerung des Nachlaßkonkurses herbeiführen. Abweichend von dem Grundzage des § 205, wonach jeder Nachlaßgläubiger die Größerung des Nachlaßkonkurses beantragen kann, bestimmt daher der Entwurf im § 205 b Abs. 1 Satz 1, daß die ausgeschlossenen und die ihnen nach § 1974 BGB. gleichstehenden Gläubiger zur Stellung des Antrags nur dann berechtigt sind, wenn über das Vermögen des Erben der Konkurs eröffnet ist.

Dieselbe Beschränkung sieht der Entwurf bezüglich der Vermächtnisznehmer sowie in Unsehung derjenigen vor, welche die Vollziehung einer Auflage zu fordern berechtigt sind. Auch diese Personen steht, da sie nach § 1967 Abs. 2 BGB. zu den Nachlaßgläubigern gehören, an sich nach § 205 (n. F. § 217) Abs. 1 das Recht zu, im Falle der Überschuldung des Nachlasses die Größerung des Konkurses zu beantragen. Die Geltendmachung dieses Rechts wird aber, insbesondere wenn sich eine Überschuldung erst durch die Einbeziehung der betreffenden Nachlaßverbindlichkeiten ergibt, dem mutmaßlichen Willen des Erblassers widersprechen. In der Regel haben auch die genannten Beteiligten kein begründetes Interesse daran, ihrerseits die Konkursgrößerung beantragen zu können, da der Erbe, falls er sich ihnen gegenüber auf seine beschränkte Haftung beruft, entweder selbst die Nachlaßverwaltung oder den Nachlaßkonkurs beantragen oder ihre Befriedigung, soweit der Nachlaß reicht, nach Maßgabe des § 1992 BGB. herbeiführen muß. Anders verhält es sich, wenn der Erbe selbst in Konkurs geraten ist. In diesem Falle bietet die Konkursgrößerung einen Erfolg für das nach dem gemeinen Rechte und verschiedenen Landesgesetzen den Vermächtnisznehmern zustehende Absonderungsrecht.

Für eine Ehefrau Erbin und gehört der Nachlaß zum Gesamtgute, so muß mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1 a des Entwurfs das Antragsrecht der im § 205 b Abs. 1 bezeichneten Nachlaßgläubiger davon abhängig gemacht werden, daß über das Vermögen des Mannes das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Abs. 2 des § 205 b enthält eine dahingehende Vorschrift.

§ 205 c (G. § 205 c, n. F. § 220). | §. 49.

Gemäß § 1981 Abs. 2 BGB. können die Nachlaßgläubiger den Antrag auf Anerkennung der Nachlaßverwaltung nicht mehr stellen, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind. Die Gründe, welche zu dieser Beschränkung geführt haben (Denkschrift zum Entwurf eines BGB., Ber. des Reichstags 1895/97 UniBd. 1 S. 723), treffen in gleicher Weise auch das Recht der Nachlaßgläubiger auf Größerung des Nachlaßkonkurses.

§ 205 d (G. § 205 d, n. F. § 221).

Hat ein Nachlaßgläubiger oder ein persönlicher Gläubiger des Erben, der nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Recht auf Befriedigung aus einem Nachlaßgegenstand erlangt, so ist er durch die allgemeinen Vorschriften an sich nicht gehindert, im Nachlaßkonkurs abgesonderte Befriedigung aus dem Gegenstande zu verlangen. Im Falle der Überschuldung des Nachlasses ist es aber eine Forderung der Billigkeit, daß nicht durch Maßregeln der bezeichneten Art die übrigen Gläubiger benachtheiligt werden. Der Entwurf befiehlt deshalb für den bezeichneten Fall das Recht auf abgesonderte Befriedigung im Nachlaßkonkurs und versagt aus den gleichen Gründen auch einer nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erlangten Vormerkung die Wirksamkeit.

§ 205 e (G. § 205 e, n. F. § 222).

Pflichttheilsberechtigte, Vermächtnisznehmer sowie diejenigen, welche berechtigt sind, die Vollziehung einer Auflage zu fordern, können Befriedigung aus dem Nachlaß nur insoweit verlangen, als nach der Berichtigung der übrigen Nachlaßgläubiger ein Überschuß verbleibt. Demgemäß stehen sie im Nachlaßkonkurs allen anderen Gläubigern im Range nach (§ 205 i). Ebendeshalb erscheint es, wenn der Erbe vor der Größerung des Verfahrens aus dem Nachlaß Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt hat, mit Rücksicht auf die übrigen Gläubiger geboten, die Leistung in gleicher Weise der Anfechtung zu unterwerfen wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben (vgl. § 25 Nr. 1, § 30 Abs. 2, § 34 — n. F. §§ 32, 37, 41). Der Entwurf hat eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Von praktischer Bedeutung ist dieses Anfechtungsrecht namentlich in dem Falle, daß die Nachlaßgläubiger nach § 1979 BGB. die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen müssen. Aber auch dann, wenn der Erbe wegen Berichtigung einer Verbindlichkeit den Nachlaßgläubigern verantwortlich ist, bleibt das Anfechtungsrecht nicht ohne Wert, da die Geltendmachung der aus der Verantwortlichkeit des Erben sich ergebenden Ansprüche leicht mit Weiterungen verbunden ist und bei Zahlungsunfähigkeit des Erben überhaupt nicht zum Ziele führt.

§ 205 f (G. § 205 f, n. F. § 223). | §. 50.

Zufolge der Bestimmung des § 1978 Abs. 1 BGB. ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses und zwar, was die Zeit vor der Annahme der Erbschaft betrifft, nach Maßgabe der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB.), von der Annahme ab jedoch nach Maßgabe der Vorschriften über den Auftrag (§§ 662 ff.) verantwortlich. Untererseits sind ihm gemäß § 1978 Abs. 3 aus dem Nachlaß seine Aufwendungen

zu ersezzen, soweit er nach jenen Vorschriften Ersatz verlangen könnte. Wegen solcher Aufwendungen steht ihm vermöge der Vorschrift des § 273 BGB. im Allgemeinen auch das Recht zu, die Herausgabe des Nachlasses zu verweigern, bis ihm die Aufwendungen erzeigt sind. Durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Konkursverwalter könnte jedoch die Verwertung der Masse erheblich verzögert und der Verwalter unter Umständen genötigt werden, zum Zwecke der Berichtigung der Ersatzforderungen des Erben Geld auf den Kredit der Masse aufzunehmen. Andererseits ist der Erbe dadurch, daß sein Ersatzanspruch zu den Masseschulden gehört (§ 205g Nr. 1 des Entwurfs) genügend gesichert. Demgemäß schließt der § 205f das Zurückbehaltungsrecht des Erben für den Fall des Nachlaßkonkurses aus.

§ 205g (G. § 205g, n. F. § 224).

Gegenüber dem § 52 (n. F. § 59) K.O. wird hier der Kreis der Masseschulden für den Nachlaßkonkurs erweitert.

Die Vorschriften der Nr. 1, 5, 6 betreffen Verbindlichkeiten, die dadurch begründet sind, daß vor der Gröfzung des Konkurses der Erbe, ein Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker oder ein Erbe, der die Erbschaft ausgeschlagen hat (§ 1959 Abs. 1 BGB.), wenigstens nur mittelbar, die Geschäfte der Nachlaßgläubiger besorgt hat. Die Gesichtspunkte, auf denen die Vorschriften des § 52 beruhen, treffen auch gegenüber jenen Verbindlichkeiten zu. Die Konkursmasse würde auf Kosten der betreffenden Person ohne Rechtsgrund bereichert werden, wenn diese ihre Forderungen nur als Konkursmasse geltend machen könnten.

Die Nr. 2 verleiht den Kosten der standesmäßigen Beerdigung, die schon im § 1968 BGB. zu Nachlaßverbindlichkeiten erklärt sind, zugleich die Eigenschaft als Masseschulden. Diese Regelung ist durch das öffentliche Interesse geboten und entspricht auch der Volksanschauung.

In der Nr. 3 wird aus Rücksichten der Billigkeit vorgesehen, daß die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens (vgl. § 836 m des Entwurfs, betr. Änderungen der CPO., n. F. § 972) ebenfalls zu den Masseschulden gehören.

Die gleiche Behandlung soll nach der Nr. 4 den Kosten der Gröfzung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung zu Theil werden, da die der Konkursgröfzung vorangehende Verwaltung des Nachlasses, aus der diese Kosten erwachsen, in ihrem Ergebnis auch den Nachlaßgläubigern zu Gute kommt.

§ 205h (G. § 205h, n. F. § 225).

Ist der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten nach § 1976 BGB. die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen. Demgemäß kann der Erbe die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche im Nachlaßkonkurse geltend machen und zwar ohne Unterschied, ob er den Nachlaßgläubigern beschränkt oder unbeschränkt haftet (vgl. § 2013 BGB.). Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, ist diese Folgerung im Entwurf (§ 205h Abs. 1) noch besonders zum Ausdruck gebracht.

Demäß § 1979 müssen die Nachlaßgläubiger die vor der Konkursgröfzung durch den Erben bewirkte Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach hatte annehmen dürfen, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche. Der Erbe hat dann dem Nachlaß gegenüber einen Ersatzanspruch (§ 1978 Abs. 3 BGB.) und kann diesen Anspruch als Masseforderung geltend machen (§ 205g Nr. 1 des Entwurfs). Trifft dagegen die Voraussetzung des § 1979 BGB. nicht zu, so ist auch der Ersatzanspruch ausgeschlossen. Im letzteren Falle soll jedoch nach § 205h Abs. 2 des Entwurfs der Erbe, sofern er nicht für die Nachlaß-

verbindlichkeiten unbeschränkt haftet, an die Stelle des von ihm befriedigten Gläubigers treten. Dadurch wird verhütet, daß die dem befriedigten Gläubiger gleich- oder nachstehenden Gläubiger auf Kosten des Erben um den Betrag bereichert werden, der auf die Forderung jenes Gläubigers entfallen wäre, wenn er sich am Nachlaßkonkurs beteiligt hätte.

Auf der gleichen Erwägung beruht die Vorschrift des § 205h Abs. 3, wonach der Erbe, wenn er einem einzelnen Gläubiger gegenüber unbeschränkt haftet und deshalb (§ 2013 BGB.) von diesem ungeachtet der Gröfzung des Konkursverfahrens in Anspruch genommen werden kann, berechtigt ist, dessen Forderung für den Fall geltend zu machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

§ 205i (G. § 205i, n. F. § 226).

Nach dem BGB. (SS. 1975 ff.) ist im Falle der Überschuldung des Nachlasses die Gröfzung des Nachlaßkonkurses für den Erben der regelmäßige Weg, sich den Nachlaßgläubigern gegenüber die beschränkte Haftung zu sichern. Um eine vollständige Vereinigung des Nachlasses zu ermöglichen, muß daher allen Nachlaßgläubigern die Theilnahme am Konkursverfahren gestattet werden. Im § 205i Abs. 1 ist eine dahingehende Bestimmung getroffen. Diese Bestimmung hat insbesondere auch zur Folge, daß, abweichend von § 2 (n. F. § 3) Abs. 2, die den Erben als solchen treffenden Unterhaltsansprüche im Nachlaßkonkurse nicht nur für die Vergangenheit, sondern unbeschränkt geltend gemacht werden können.

Die Erweiterung, welche im Nachlaßkonkurse der Kreis der Gläubiger erfährt, darf nicht dahin führen, daß durch die Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche ohne die Bestimmung des § 205i Abs. 1 nach § 56 (n. F. § 63) im Konkurse unberücksichtigt bleiben würden, die übrigen Konkursgläubiger eine Beeinträchtigung erleiden. Der Abs. 2 des § 205i steht deshalb vor, daß die bezeichneten Gläubiger erst nach allen anderen befriedigt werden.

Was die fraglichen Forderungen im Einzelnen betrifft, so setzt schon das BGB. (§ 1967 Abs. 2, §§ 1975, 1992) voraus, daß am Nachlaßkonkurse nicht blos die Pflichttheilsberechtigten (§ 205i Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs), sondern auch die Vermächtnisnehmer und diejenigen, welche die Vollziehung einer Auflage zu fordern berechtigt sind (§ 205i Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs), Theil nehmen, im Gegensatz zu § 56 (n. F. § 63) Nr. 4 K.O., der für das gewöhnliche Verfahren die Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners von Todes wegen ausschließt. Vor | S. 52. den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen müssen aber unter allen Umständen die von dem Erblasser selbst herrührenden Schulden berücksichtigt werden. Der Entwurf führt daher an erster Stelle (§ 205i Abs. 2 Nr. 1 bis 3) die übrigen im § 56 (n. F. § 63) K.O. unter Nr. 1, 3, 4 genannten Forderungen auf, nämlich die seit der Gröfzung des Verfahrens laufenden Zinsen der im § 54 (n. F. § 61) K.O. bezeichneten Forderungen, die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen sowie die Forderungen aus einer Freigebigkeit des Erblassers unter Lebenden.

Anlangend das Rangverhältniß der Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen untereinander (§ 205i Abs. 2 Nr. 4, 5), so ist für den Vorrang der Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten schon die Bestimmung des § 2818 BGB. maßgebend, nach welcher der Erbe die Vermächtnisse und Auflagen zum Zwecke der Deckung des Pflichttheils zu kürzen berechtigt ist. Nur dasjenige Vermächtnis, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichtteil nach § 2307 BGB. ausgeschlossen wird, muß insoweit, als es den Pflichtteil nicht übersteigt, im Range den Pflichttheilsrechten gleichstehen, weil es bis zu diesem Betrage den Pflichttheilsanspruch erfügt (§ 205i Abs. 3 Satz 1). Die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen haben in der Regel unter einander gleichen Rang. Hat jedoch der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen angeordnet, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage vor einem anderen Vermächtnis oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll (§ 2189 BGB.), so gebührt dem Vermächtnis oder der

Auslage der Vorrang (§ 205 i Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs). Daß den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auslagen die in §§ 1932, 1969 BGB geregelten gesetzlichen Vermächtnisse gleichstehen, ergibt sich unmittelbar aus dem Sinne der bezüglichen Vorschriften.

Der § 205 i Abs. 4 bestimmt den Rang, welchen die im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossenen sowie die ihnen nach § 1974 BGB. gleichstehenden Gläubiger einnehmen. Die betr. Gläubiger finden zwischen den im Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Forderungen und den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auslagen Verübung, es sei denn, daß der Anspruch des in seinem Rechte beschränkten Gläubigers sich selbst auf ein Pflichttheilsrecht, ein Vermächtnis oder eine Auslage gründet. Im letzteren Falle hat die Beschränkung zur Folge, daß der Gläubiger erst nach den Verbindlichkeiten befriedigt wird, mit denen er ohne die Beschränkung gleichen Rang haben würde. Diese Regelung ergiebt sich ohne Weiteres aus dem § 1973 Abs. 1 und dem § 1974 Abs. 2 BGB. Sonstige Änderungen in der Rangordnung werden durch die Beschränkung des Gläubigerrechts nicht herbeigeführt; die ausgeschlossenen und die ihnen gleichstehenden Gläubiger behalten daher im Verhältnisse zu einander den Rang, der ihnen nach § 205 i Abs. 2, 3 zufolgt.

§ 205 k (G. § 205 k, n. F. § 227).

Die Vorschrift, daß mit den im § 205 i Abs. 2 Nr. 2 bis 5 Abs. 4 bezeichneteten Forderungen die bis zur Größerung des Verfahrens aufgelaufenen und die seit der Größerung laufenden Zinsen an derselben Stelle angefiehrt werden entspricht dem § 55 Nr. 3 R.D. in Verbindung mit § 205 i Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs.

| S. 53.

§ 205 l (G. § 205 l, n. F. § 228).

Der Grundsatz, wonach Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auslagen im Nachlaßkonkurs geltend gemacht werden können, erfährt im § 205 l Abs. 1 insofern eine Beschränkung, als dasjenige, was in Folge der Aufsehung einer vom Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsaktion zur Konkursmasse zurückgenährt wird, nicht zur Berichtigung jener Verbindlichkeiten verwendet werden darf. Die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß die Aufsehbarkeit einer solchen Rechtsaktion nur dem Schutze derjenigen dienen soll, welche bereits Gläubiger des Erblassers waren.

Ist der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe nach dem BGB. den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbhaftigkeit an die Verwaltung für sie als Beauftragter geführt hätte; er macht sich insbesondere schadensersatzpflichtig, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt (§§ 1978 bis 1980). Aus dem, was der Erbe auf Grund dieser Vorschriften zur Masse zu ersezgen hat, würden in Ermangelung einer besonderen Bestimmung zu folge § 205 i des Entwurfs nach Berichtigung der im Rande vorgehenden Verbindlichkeiten auch die Gläubiger, die im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen sind oder nach § 1974 BGB. einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen, in vollem Umfange Befriedigung verlangen können. Der § 1973 Abs. 2 Satz 1 BGB. legt aber dem Erben solchen Gläubigern gegenüber nur die Verpflichtung auf, dasjenige, was nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger vom Nachlaß übrig bleibt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Die Haftung, die hiernach den Erben trifft, kann durch die Größerung des Nachlaßkonkurses nicht gesteigert werden. Der Entwurf bestimmt deshalb im § 205 l Abs. 2, daß die ausgeschlossenen und die ihnen gleichstehenden Gläubiger auf dasjenige, was der Erbe auf Grund der §§ 1978 bis 1980 BGB. zu der Masse zu ersezgen hat, nur insoweit Anspruch haben, als der Erbe auch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ersatzpflichtig sein würde.

§ 205 m (G. § 205 m, n. F. § 229.)

Die Vorschrift will aus Rücksichten der Billigkeit den Nachlaßgläubigern, welche im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern (§§ 1970 ff. BGB. §§ 836 ss ff. des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen der CPD.) sich gemeldet haben, eine nochmalige Anmeldung ihrer Forderungen im späteren Nachlaßkonkurs (§§ 126 ff. In. F. §§ 138 R.D.) ersparen. Voraussetzung dieser Erleichterung ist übrigens, daß das Aufgebot von dem Gerichte, bei welchem der Konkurs abhängig wird, erlassen und das Verfahren nicht vor der Größerung des Konkurses ohne Erlassung des Ausschlußurtheils erledigt ist. War das Aufgebotsverfahren vor der Konkursgrößerung rückgängig gemacht, so sind damit auch die im Verfahren erfolgten Anmeldungen gegenstandslos geworden. Nachlaßgläubiger, die sich im Aufgebotsverfahren zwar gemeldet haben, aber ausgeschlossen worden sind, weil die Anmeldung ihrer Forderungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen (§ 836 mm Abs. 1 des Entwurfs) betr. Änderungen der CPD., n. F. § 927 entsprach, sind so zu behandeln, als wenn sie sich im Aufgebotsverfahren nicht gemeldet hätten. | S. 53.

§ 206 (G. § 206, n. F. § 230).

Die Vorschrift, wonach ein Zwangsvergleich nur auf den Vorschlag aller Erben geschlossen werden kann, entspricht dem geltenden Gesetze. Dasselbe sieht weiterhin vor, daß ein Vergleich nicht auf den Vorschlag eines von mehreren Nachlaßvertretern geschlossen werden kann. Der Entwurf hat diese Bestimmung beseitigt. Das BGB. kennt eine Nachlaßvertretung in Ansehung einzelner Erbtheile nicht, sondern nur eine Vertretung in Bezug auf den ganzen Nachlaß. Sind aber mehrere Nachlaßpfleger bestellt, so entscheiden darüber, inwieweit sie gemeinschaftlich zu handeln haben, die allgemeinen Grundsätze des BGB. (vgl. § 1915 in Verbindung mit § 1797).

Diejenigen Gläubiger, welchen die im § 205 i (n. F. § 226) Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 4 bezeichneten Forderungen zustehen, werden der für sie maßgebenden Rangordnung zu folge durch einen Zwangsvergleich nur dann berührt, wenn bei der Durchführung des Konkursverfahrens nach vollständiger Befriedigung der ihnen vorgehenden Gläubiger ein Überschuß verbleibt. Sie mit Rücksicht auf diesen seltenen Fall an dem Zwangsvergleich Theil nehmen zu lassen, würde unlauter gegen den Erben wie gegen die vorgehenden Gläubiger sein. Der Entwurf versagt ihnen deshalb die Theilnahme am Zwangsvergleich, schreibt aber vor, daß sie vor der Bestätigung zu hören sind. Außerdem wird jedem von ihnen, falls er glaubhaft macht, daß der Zwangsvergleich sein berechtigtes Interesse verletzt, das Recht eingeräumt, die Verwerfung des Vergleichs zu verlangen. Erfolgt seinem Antrag entgegen die Bestätigung, so steht ihm gegen die letztere die sofortige Beschwerde nach § 174 zu. Durch diese Vorschriften wird das Interesse der betreffenden Gläubiger in ausreichendem Maße gewahrt.

§ 206 a (G. § 206 a, n. F. § 231).

Hat der Erblasser einen Nachberen eingesezt, so hört nach § 2139 BGB. mit dem Eintritte des Falles der Nachberfolge der Vorerbe auf, Erbe zu sein. Der Entwurf stellt demgegenüber außer Zweifel, daß auch nach dem Eintritte der Nachberfolge für den Vorerben die Vorschriften des § 205 f, des § 205 g Nr. 1 und des § 205 h Abs. 2, 3 maßgebend bleiben. Er kann mithin wegen der ihm aus dem Nachlaß zu ersezenden Aufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, andererseits wird aber sein Erfolanspruch wegen dieser Aufwendungen als Massenforderung behandelt. Auch ist er nicht gehindert, die im § 205 h Abs. 2, 3 bezeichneten Forderungen im Nachlaßkonkurs zu verfolgen. Die Geltendmachung der dem Vorerben gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche (§ 205 h Abs. 1) ist schon deshalb zulässig, weil er mit dem Eintritte der Nachberfolge nicht mehr Erbe ist.

§ 206b (G. § 206b, n. F. § 232).

Der Erbe, der die Erbschaft verkauft, bleibt Erbe. Der Käufer, in dessen Hand der Nachlaß gelangt, haftet aber für die Nachlaßverbindlichkeiten in gleicher Weise wie der Erbe (§§ 2382, 2383 BGB.). Zur Vereinfachung des Verhältnisses bestimmt daher der Entwurf (§ 206b Abs. 1), daß der Käufer in Ansehung des Konkursverfahrens an die Stelle des Erben tritt. Gegenüber den Nachlaßgläubigern kann diese Regelung zu Bedenken nicht Anlaß geben, da sie dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dagegen bedarf es zur Wahrung der Interessen des Erben noch besonderer Vorschriften.

Nach dem § 2378 BGB. fallen die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnisse zwischen dem Erben und dem Käufer regelmäßig dem letzteren zur Last. Bezüglich der Nachlaßverbindlichkeiten, für welche dies zutrifft, nimmt daher der Erbe dem Käufer gegenüber die Stelle eines Nachlaßgläubigers ein. Insofern wird ihm deshalb von dem Entwurf (§ 206b Abs. 2 Satz 1) das Recht, die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen, ohne Rücksicht darauf eingeräumt, ob er seinerseits den Nachlaßgläubigern bechränkt oder unbeschränkt haftet; nur muß der Erbe, da er nicht als solcher, sondern lediglich vermöge seiner Gleichstellung mit den Nachlaßgläubigern zu dem Antrage berechtigt ist, gemäß §§ 97, 203 (n. F. §§ 105, 215) KO. die Ueberschuldung des Nachlasses glaubhaft machen.

Aber auch wegen derjenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche nach den §§ 2376, 2383 BGB. im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Erben von dem letzteren zu tragen sind, also wegen der Verbindlichkeiten aus Pflichtheilserichten, Verjährungen und Auflagen, kann dem Erben im Allgemeinen das Recht nicht vorbehalten werden, in gleicher Weise wie ein Nachlaßgläubiger die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen. Der Erbe muß hier nicht minder ein Mittel haben, die Beschränkung seiner Haftung den Nachlaßgläubigern gegenüber geltend zu machen. Kein Raum ist allerding für das Antragsrecht, wenn der Erbe den Nachlaßgläubigern unbeschränkt haftet. Ebenso wenig bedarf er dieses Rechtes, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, da in einem solchen Falle nach § 1975 BGB. sich die Haftung des Erben ohnehin auf den Nachlaß bechränkt. Die aus dem Vorliegenden sich ergebende Bestimmung bildet den Inhalt des § 206b Abs. 2 Satz 2.

Die Bestimmung im § 206b Abs. 2 Satz 3, derzufolge die Vorschriften des § 205f, des § 205g Nr. 1 und des § 205h für den Erben auch nach dem Verkaufe der Erbschaft gelten, entspricht dem § 206a. Nur ist mit Rücksicht darauf, daß der Käufer Erbe bleibt, hier noch der § 205h Abs. 1 ausdrücklich für anwendbar erklärt.

§ 206c (G. § 206c, n. F. § 233).

Der § 206c erstreckt die Vorschriften des § 206b auf die Fälle, in denen jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat. Diese Erweiterung ergiebt sich aus der entsprechenden Vorschrift des § 2385 BGB.

§ 206d (G. § 206d, n. F. § 234).

Ist neben dem Nachlaßkonkurs, sei es vorher oder nachher, auch das Konkursverfahren über das Vermögen des Erben eröffnet, so können die Nachlaßgläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, ihre Forderungen sowohl in dem Nachlaßkonkurs als in dem Konkurs über das Vermögen des Erben geltend machen. Andererseits sind die Gläubiger des Erben von der Theilnahme am Nachlaßkonkurs ausgeschlossen. Ebenso gestaltet sich die Lage, wenn mit dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben eine Nachlaßverwaltung zusammentreift, da auch die letztere eine Ausscheidung des Nachlasses zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger unter Ausschluß der Gläubiger des Erben mit sich bringt (§§ 1984 ff. BGB.). Das Verhältnis der Nachlaßgläubiger zu den anderen Gläubigern ist in den bezeichneten

Fällen ähnlich wie das Verhältnis der absonderungsberechtigten Gläubiger zu den sonstigen Konkursgläubigern. Nach § 57 (n. F. § 64) KO. kann ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, die Forderung, falls der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus dieser aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder mit welchem er bei der letzteren ausgestanden ist. Die Gründe, auf welchen die Vorschrift des § 57 beruht, treffen in gleicher Weise auch für die vorliegenden Fälle zu. Ohne eine Beschränkung, wie sie der § 57 KO. enthält, würden die Nachlaßgläubiger vor den Gläubigern des Erben in unbilliger Weise bevorzugt werden. Der Entwurf (§ 206d Abs. 1) schreibt deshalb vor, daß der § 57 entsprechende Anwendung findet. Die gleiche Bestimmung giebt er weiterhin mit Bezug auf die Vorschriften der §§ 88, 141, 143, 144, des § 155 Nr. 3 und des § 156 (n. F. §§ 96, 153, 155, 156, 168, 169) KO. Daraus folgt insbesondere, daß die Forderungen der Nachlaßgläubiger bei der Schlussvertheilung im Konkurs über das Vermögen des Erben nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des § 57 führen.

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum Gesamtgüte, so haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten, da sie Gesamtgütsverbindlichkeiten sind, der Ehemann auch persönlich (§§ 1459, 1461 BGB.). Daher können, wenn über das Vermögen des Mannes das Konkursverfahren eröffnet wird, die Nachlaßgläubiger, denen der Mann unbeschränkt haftet, ihre Forderungen sowohl in diesem Konkurs, als in dem auf den Nachlaß begültigen Verfahren (Nachlaßkonkurs oder Nachlaßverwaltung) geltend machen. Das Verhältnis ist hier dasselbe wie in dem Falle, daß über das Vermögen des Erben der Konkurs eröffnet ist. Demgemäß bestimmt der Abs. 2 des § 206d, daß die für den genannten Fall im Abs. 1 getroffenen Vorschriften auch hier entsprechende Anwendung finden.

§ 206e (G. § 206e, n. F. § 235).

Die vom geltenden Rechte abweichende Vorschrift, wonach über einen Erbtheil ein Konkursverfahren nicht stattfindet, rechtfertigt sich dadurch, daß das Rechtsverhältnis der Miterben im BGB. als Gemeinschaft zur gesamten Hand gestaltet und daß demgemäß (§ 204 Abs. 2 des Entwurfs) die Eröffnung des Konkursverfahrens über den ganzen Nachlaß auch nach der Theilung zulässig ist.

§ 206f (G. § 206f, n. F. § 236).

Wird bei der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und gemeinschaftlichen Abkömmlingen die Gütergemeinschaft fortgesetzt (§§ 1483 ff., 1557 BGB.), so haftet für die Gesamtgütsverbindlichkeiten der bisherigen ehelichen Gütergemeinschaft nicht nur das Gesamtgut, sondern auch der überlebende Ehegatte persönlich. Soweit jedoch die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft, also nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen (vgl. § 1459 Abs. 2 BGB.) trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlasses das Gesamtgut in dem Bestande tritt, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat (§ 1489 BGB.). Daraus in Verbindung mit den §§ 1975 ff. BGB. ergiebt sich, daß wie über einen Nachlaß so auch über das Gesamtgut der bisherigen ehelichen Gütergemeinschaft ein selbständiges Konkursverfahren eröffnet werden kann. In Ergänzung dieser Vorschriften des BGB. bestimmt der Entwurf (§ 206f Satz 1), daß die für den Nachlaßkonkurs geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 206d (n. F. §§ 214—234) im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Konkursverfahren über das Gesamtgut entsprechende Anwendung finden. Wie im Nachlaßkonkurs nur die Nachlaßgläubiger, nicht die persönlichen Gläubiger des

Erben, so sollen (§ 206 f Satz 2) an dem Konkursverfahren über das Gesamtgut nur solche Gesamtgutsgläubiger Theil nehmen, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestanden. Feder dieser Gesamtgutsgläubiger ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 205 (n. F. § 217) Abs. 1 K.O. an sich auch berechtigt, die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen. In der That hat das Antragsrecht für diejenigen Gesamtgutsgläubiger, welchen gegenüber der überlebende Ehegatte zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete, praktische Bedeutung. Sie können, wenn der überlebende Ehegatte die Konkursöffnung beantragt, Befriedigung überhaupt nur aus dem Gesamtgut finden und haben daher ein Interesse daran, daß dieser Erfolg nicht erst zu einem Zeitpunkte herbeigeführt wird, in welchem der Stand des Gesamtguts ihnen keinerlei Aussicht mehr eröffnet. Anders liegen die Verhältnisse für diejenigen Gesamtgutsgläubiger, denen der überlebende Ehegatte von vornherein persönlich haftet. Ihre Rechtslage bleibt bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft völlig unverändert und mit Rücksicht hierauf bestimmt der Entwurf (§ 206 f Satz 3), daß sie zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht berechtigt sind. Auch eine Antragsbefugnis der antheilsberechtigten Abkömmlinge läßt den Entwurf (§ 206 f Satz 4) nicht zu. Es entspricht dies der Stellung, welche die Abkömmlinge nach dem BGBl. einnehmen, insbesondere dem Auschluß jeder persönlichen Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten (§§ 1487, 1489). Nebrigens wird ihnen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Vorschrift gegeben, daß das Gericht sie, soweit thunlich, zu hören hat.

S. 210 (G. § 210, n. F. § 240).

Der Thatbestand des einfachen Bankeruts erfährt durch den Entwurf im Abschluß an die Vorschläge der Reichstagskommission (Reichstagsdruck. 1893/94 S. 1363 ff.) nach zwei Richtungen eine Erweiterung. Zunächst wird in der Nr. 1 des § 210, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, die Wette, wie dies auch sonst geschehen ist (vgl. beispielsweise § 762 BGBl.), dem Spiele gleichgestellt. Die neue Strafvorschrift unter Nr. 2 richtet sich gegen eine Handlungsweise, durch welche zahlungsunfähige Schuldner ihren Gläubigern nicht selten schweren Vermögensschaden zufügen, ohne daß es im einzelnen Falle möglich ist, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Betrug zur Anwendung zu bringen. Die nach dieser Vorschrift eine Voraussetzung der Strafbarkeit bildende Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, ist gegeben, sobald der Wille des Schuldners sich dahin richtet, der Konkursöffnung für jetzt zu entgehen. Es kann deshalb dem Schuldner nicht zum Schutz gereichen, wenn er hierbei in der Hoffnung handelt, mit Hilfe der gewonnenen Frist vielleicht den Konkurs überhaupt abzuwenden. In einer Reihe neuerer ausländischer Gesetzgebungen finden sich ähnliche Strafbestimmungen (vgl. insbesondere das rumänische Konkursgesetz vom 20. Juni 1895 Art. 876 Nr. 3; das argentinische Handelsgesetzbuch vom 5. Okt. 1889 § 1548 Nr. 7; das brasilianische Fallmentsdecreto vom 24. Okt. 1890 § 79 Nr. 2; das nordamerikanische Gesetz vom 1. Januar 1892 Nr. 2).

Mit Rücksicht auf die bei der bisherigen Handhabung des Gesetzes gemachten Erfahrungen will weiterhin der Entwurf, auch hier einer Anregung der Reichstagskommission folgend, das Strafmaß für den einfachen Bankerut erweitern (vgl. § 16 des Strafgesetzbuchs). Die gleiche Rücksicht hat endlich zu der Vorschrift im Abs. 2 des § 210 Anlaß gegeben, wonach neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrentrechte erkannt werden kann.

Artikel II.

Der Vorschrift des Art. II Abs. 1, durch die der Reichskanzler zu einer Bekanntmachung des neuen Textes der K.O. ermächtigt wird, schließt sich dem Art. 13 Abs. 1 des EinfG. zum HandGB. an. Die im Art. II Abs. 1 besonders erwähnten Bestimmungen der §§ 195—197 sind bereits durch den § 153 des Gesetzes, betr.

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 aufgehoben.

Die Vorschrift des Art. II Abs. 2 entspricht dem Art. 13 Abs. 3 des EinfG. zum HandGB. sowie dem Art. 4 des EinfG. zum BGBl.

II. Entwurf eines Einführungsgesetzes.

Artikel I.

Der Art. I bestimmt für das Gesetz, betr. Änderungen der K.O., den Zeitpunkt des Inkrafttreten, wie er sich aus Art. 1 des EinfG. zum BGBl. ergibt.

Artikel II.

Der Art. II enthält die Änderungen, welche das EinfG. zur K.O. betreffen.

Die Nr. 2 des § 5 des genannten Gesetzes bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen. Diese landesgesetzlichen Vorschriften werden durch die Regelung, welche das ehemalige Güterrecht im BGBl. gefunden hat, bestätigt. Dem Zwecke, den sie verfolgten, dienen künftig die Bestimmungen des BGBl. über die Eintragung des Güterstandes in das Güterrechtsregister (§§ 1431, 1435). Mit Rücksicht darauf hebt der Entwurf (Art. II Nr. 1) die bisherige Nr. 2 des § 5 auf.

Die neue Fassung des § 6 des EinfG. zur K.O., wie sie der Art. II unter Nr. 2 vorsieht, berücksichtigt nur noch die registrierten Gesellschaften, welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bestehen. Der bisherige § 6 brachte für die bezeichneten Gesellschaften durch Verweisung auf den § 196 K.O. zum Ausdrucke, daß sie im Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten werden und daß ein Zwangsvergleich nicht stattfindet. Da der § 196 K.O. inzwischen durch den § 153 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 aufgehoben ist, hat der Entwurf die Vorschrift ihrem Inhalt nach in den § 6 als Abs. 2 übernommen. Die Vereine, welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 bestehen, sind aus dem § 6 ausgeschieden. Sie fallen, da sie juristische Personen sind, nunmehr unter den § 201 a des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen der K.O., und demgemäß finden auch die §§ 193, 194 K.O. auf sie ohne Weiteres entsprechende Anwendung. Daß sie im Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten werden, ergibt sich bereits aus der allgemeinen Vorschrift im Art. 80 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869. Die Ausschließung des Zwangsvergleichs aber eignet sich nicht für die fraglichen Vereine, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, und das Gleiche gilt von der Strafbestimmung des § 214.

Der dem § 7 des EinfG. gegebene Zusatz (Art. II Nr. 3 des Entwurfs) entspricht dem Art. 57 Abs. 2 des EinfG. zum BGBl.

Unter Nr. 4 hebt der Art. II die besonderen das Haupthaftpfandrecht betreffenden Vorschriften der §§ 14 bis 16 des EinfG. ausdrücklich auf. Die Vorschriften sind dadurch gegenstandslos geworden, daß das BGBl. das Pfandrecht an Sachen und Rechten erschöpfend geregelt hat. Ein in Gemäßheit jener Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BGBl. begründetes Pfandrecht bleibt selbstverständlich in einem nach diesem Zeitpunkt eröffneten Konkursverfahren wirksam, auch wenn es den Anforderungen des BGBl. nicht genügt. Dies ergibt sich schon aus der allgemeinen Vorschrift im Art. VI des Entwurfs in Verbindung mit dem Art. 184 des EinfG. zum BGBl.

Der Art. III sichert den im § 41 (n. F. § 49) Abs. 1 Nr. 1 K.O. bezeichneten Rechten auch außerhalb des Konkursverfahrens den Vorzug, der ihnen durch die neue Vorschrift im § 41 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Änderung

| S. 60. der K.O. gewährt wird (vgl. das preußische AusfG. | zur K.O. vom 6. März 1879 § 7; das mecklenburg-schwerinsche AusfG. vom 26. Mai 1879 § 6).

Weiterhin trifft der Art. III Vorsorge, daß gegenüber dem Art. 55 des EinfG. zum BGB. die Anwendung der auf Grund des § 17 Nr. 1, 2 erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen bis zu der in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Regelung des Gegenstandes gleichfalls insoweit sichergestellt wird, als sie außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen soll.

Artikel IV.

Die Bestimmung, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Gültigkeit des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 15 Nr. 3 (bisher Nr. 4) des EinfG. zur EPO. bezeichneten juristischen Personen beschränken oder ausschließen, rechtfertigt sich durch das Bedürfnis, die diesen juristischen Personen obliegende Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten vor Störungen zu bewahren. Der gleiche Vorbehalt ist in der fraglichen Vorschrift des EinfG. zur EPO. mit Rücksicht auf die Zwangsvollstreckung gemacht.

Artikel V.

Die Vorschrift, wonach ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. Änderungen der K.O., eröffnetes Konkursverfahren nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen ist, schließt sich dem § 8 Abs. 1 des EinfG. zur K.O. an.

Artikel VI.

Mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang, in welchem die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Konkursrechts stehen, bestimmt der Art. VI, daß in einem am Tage des Inkrafttretens des neuen Konkursrechts oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren, soweit für ein Rechtsverhältniß die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, für das Rechtsverhältniß auch die Vorschriften des bisherigen Konkursrechts maßgebend bleiben; entsprechend dem Art. 213 des EinfG. zum BGB. soll dies insbesondere auch in Ansehung eines Nachlasses gelten, wenn der Erblasser vor dem bezeichneten Zeitpunkte gestorben ist. Der Schlussatz des Art VI enthält einen Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung. Auf Grund des Art. 218 des EinfG. zum BGB. ist die Landesgesetzgebung befugt, für Rechtsverhältnisse, auf die nach dem EinfG. die bisherigen Landesgesetze Anwendung finden, Übergangsbestimmungen zu erlassen, die ihrem Inhalte nach mit den Vorschriften des BGB. zusammenstehen. Eine solche Umbildung kann namentlich für das Gebiet des ehelichen Güterrechts in Frage kommen. Ist aber die Landesgesetzgebung befugt, auf diesem Wege die Rechtslage des BGB. auf die bestehenden Rechtsverhältnisse zu erstrecken, so darf ihr auch die Möglichkeit nicht versagt werden, die Unwendbarkeit der mit jenen Rechtslagen zusammenhängenden neuen konkursrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise auszudehnen. Der Entwurf ermächtigt deshalb die Landesgesetzgebung, auf ein Rechtsverhältniß, für welches nach den Übergangsvoorschriften des EinfG. zum BGB. die Landesgesetze maßgebend sind, die Vorschriften des neuen Konkursrechts für anwendbar zu erklären.

Artikel VII.

Der Art. VII faßt die Änderungen zusammen, welche das Gesetz, betr. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 erfahren soll.

Die Änderungen, die der Entwurf für den § 3 Nr. 2, 3, den § 4, den Schlussatz des § 11 und den § 18 vorsieht, sind dadurch veranlaßt, daß das Anfechtungsrecht nach den Vorschriften des BGB. nicht als ein Anspruch anzusehen ist (vgl. oben S. 29, 30).

In der Nr. 4 des § 3 ist ebenso wie im § 25 Nr. 2 K.O. die Vorschrift gestrichen, wonach die Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des

in die Verwaltung des Schuldners gekommenen Vermögens seiner Ehefrau angefochten werden kann.

Die als § 3a in Aussicht genommene Vorschrift beruht auf den Erwägungen, welche dem § 205a des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen der K.O., zu Grunde liegen.

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1–3 und des § 12 entsprechen den Vorschlägen, welche der Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen der K.O., zu §§ 33, 34 macht. Im § 12 ist jedoch, abweichend von dem § 34 jenes Entwurfs, neben dem § 203 Abs. 2 und dem § 207 noch der § 206 BGB. als anwendbar bezeichnet. Für die letztere Vorschrift, die sich auf die Vollendung der Verjährung gegenüber solchen Personen bezieht, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind und keinen gesetzlichen Vertreter haben, ist hier nicht minder Raum, wie in dem Falle des § 124 BGB., während sie gegenüber dem § 34 K.O. um deswilen außer Betracht bleiben muß, weil das Anfechtungsrecht im Konkurse nur von dem Konkursverwalter ausgeübt wird.

Artikel VIII.

Nach Art. VIII finden die Vorschriften des Art. VII auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen keine Anwendung. Diese Vorschrift steht mit dem Art. 170 des EinfG. zum BGB. im Einklang. Die gleiche Auffassung liegt bereits dem § 14 Abs. 2, 3 des Anfechtungsgesetzes zu Grunde.

Anlage zu S. 21.

| S. 62.

Bahl der in den Jahren 1891 bis 1896 eröffneten Konkursverfahren nach der im Reichs-Justizamt bearbeiteten deutschen Justistatistik.

Die Zahl der eröffneten Konkursverfahren betrug:

1891	7267
1892	7370
1893	6487
1894	7156
1895	6565
1896	6258.

Von den eröffneten Konkursverfahren kommen auf je 100 000 Einwohner:

1891	14,6
1892	14,7
1893	12,8
1894	13,9
1895	12,6
1896	11,9

Danach war der Höhepunkt im Jahre 1892 erreicht und ist der Stand des Jahres 1896 der günstigste innerhalb dieses Zeitraums.

B. Erste Berathung im Plenum des Reichstags.

| Sten.Ber.
S. 1017.

40. Sitzung am Montag, den 14. Februar 1898.

- Erste Berathung a) der Entwürfe eines Gesetzes, betr. Änderungen der KO., sowie eines zu gehörigen EinfG. (Nr. 100 der Anlagen),
 b) des von den Abg. Rintelen, Bachem, Hize, Verno eingebrochenen Gesetzentwurfs,
 betr. Abänderung der KO. vom 10. Februar 1877 (Nr. 74 der Anlagen).
 Dr. Rintelen, Antragsteller S. 264; Bassermann S. 270; Kamp S. 276; Singer S. 279;
 Dr. von Buchla S. 281.

Rintelen: . . . Die Vorlage selbst enthält einen positiven Theil, zugleich aber auch einen negativen. Der positive Theil ist im Wesentlichen darauf gerichtet, die Bestimmungen der KO. mit der Bestimmung des BGB. in Einklang zu bringen. Da kann ich erklären, daß ich im Wesentlichen mit den Vorschlägen einverstanden bin. Die Vorlage enthält außerdem noch einige kleine, weniger wesentliche Abänderungen, die zum Theil auch zweckmäßig sind und denen ich zustimme, zumal da 2 oder 3 aus den von mir und meinen politischen Freunden schon früher gestellten Anträgen entnommen sind. Im Übrigen sagt die Vorlage in Bezug auf diese Anträge, daß die Grundlagen der KO. aufrecht erhalten werden müssen und daß kein Anlaß wäre, von den Grundlagen der in den siebziger Jahren zu Stande gekommenen KO. abzuweichen. Namentlich ist gesagt, die Statistik habe ein günstiges Resultat ergeben. Auf S. 62 der Vorlage sind einige statistische Zahlen angegeben, beginnend mit 1891 und endigend 1896. Von 1891 bis 1896 ist allerdings für das Deutsche Reich eine Abnahme der Konkurse zu verzeichnen gewesen, auch von 1895 gegen 1894; 1894 waren es 7156, 1895 6565 und 1896 6258 eröffnete Konkurse. Dieser Statistik werde ich demnächst einige in gewisser Beziehung erhebliche abweichende Zahlen entgegenstellen, welche auch die Konkurse in Betracht ziehen, welche vor der Einführung der KO. im Jahre 1878/79 schwebten.

| S. 1018. Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß der Reichstag eine Resolution angenommen hatte, es sollte eine Konkursstatistik aufgenommen werden; das ist der Antrag Gröber und Genossen, Nr. 335 der Drucks. von 1893/94, der vom Reichstag angenommen ist. Es sind im Bundesrat inzwischen auch Bestimmungen getroffen, wonach eine Statistik aufgenommen werden sollte. Diese Bestimmungen erschließen aber nicht das, was die Resolution verlangte; einige für uns ganz wesentliche Punkte sind dabei außer Acht gelassen. Ich bedaure sehr, daß das Resultat dieser Statistik, welches zur Beurtheilung des ganzen Wesens unseres Konkursprozesses von erheblicher Bedeutung ist, uns nicht mitgetheilt ist; es wird das vielleicht noch in der Kommission geschehen. Da möchte ich hier gleich den Antrag stellen, die Vorlage mit dem von mir und meinen politischen Freunden gestellten Antrag an die VI. Kommission zu verweisen. —

Dem bisherigen Konkursverfahren gegenüber haben wir nun einen eingehenden Antrag gestellt bereits am 31. Dez. 1892. Der Antrag ist von mir begründet worden in der Sitzung vom 8. Februar 1893. Es fand eine Kommissionsberathung

statt, welche zu keinem Resultat geführt hat. Der Antrag wurde demnächst wieder eingebraucht am 11. Dez. 1893 und von mir in der Sitzung am 9. Januar 1894 begründet. Es ist wieder eine Kommission zusammengetreten; diese hat sich schlüssig gemacht über eine ganze Reihe Abänderungen der KO. Es ist darüber auch ein schriftlicher Bericht erstattet worden; dieser Bericht ist im Plenum nicht mehr zur Berathung gekommen. Danach ist der Antrag wiederholt worden am 4. Dez. 1895 und jetzt. Wir haben ihn jetzt von Neuem gebracht, damit die verbündeten Regierungen sich darüber schlüssig machen können, ob die damaligen Kommissionsbeschlüsse irgendwie berücksichtigt werden sollen. Nun habe ich schon mitgetheilt: das Resultat ist ein absolut negatives gewesen. Bei der Begründung unserer Anträge im Jahre 1893/94 habe ich im Wesentlichen darauf hingewiesen, daß unsere Anträge durch und durch sozialpolitischer Natur wären. Diese sozialpolitische Seite unserer Anträge war ihr Schwerpunkt und auch der Schwerpunkt in der Berathung der Kommission. Ich habe zu bemerken, daß die Kommissionsbeschlüsse, welche wiedergegeben sind in unserem jetzigen Antrag, fast durchweg mit einer großen Majorität gefasst sind. Die Majoritäten haben geschwankt bei diesem und jenem Punkt. Im großen Ganzen kann man sagen, daß drei Viertel der Kommission zugestimmt hat; die Zahl der Dissidenten war nur ein Viertel, unter ihnen die Vertreter der sozialdemokratischen Partei.

Ich habe früher schon darauf hingewiesen, daß die gegenwärtig bestehende KO. ein theoretisch ganz vorzüglich ausgearbeitetes Gesetz sei. Es sind theoretische Sätze aufgestellt worden, und diese sind durch die ganze KO. hindurch durchgeführt worden. Sie haben ihren Ausdruck in der ganz vorzüglich präzisen Fassung gefunden, so daß selbst die Judikatur in dieser Beziehung niemals Klage erhoben hat. Wir haben damals schon darauf hingewiesen, und ich muß das wiederholen: der KO., einem theoretischen Meisterwerk, liegen zweierlei Fehler zu Grunde, die ihre verderblichen Folgen durch die Praxis des täglichen Lebens gezeigt haben. Der eine Fehler ist der, daß sie im Wesentlichen zugeschnitten ist auf den Großhandel, der zweite der, daß sie davon ausgeht, daß in der Regel die Notwendigkeit der Konkursöffnung ein Unglück sei, ein unverschuldetes Unglück, von dem der Gemeinschuldner betroffen worden sei. Ich gebe zu, das sind an sich schöne ideale Geschichtspunkte; aber sie entsprechen nicht dem reellen Leben, der Wahrheit und der Wirklichkeit. An Konkursen bei großen Kaufleuten gibt es nur eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl; die meisten Konkurse treffen kleine Geschäfte. Dass jemand durch Unglück in Konkurs versunken sei, kommt leider oft genug vor, bildet aber der großen Massen von Konkursen gegenüber die erhebliche Minderzahl. Die meisten Konkurse entstehen durch Leichtsinn, Frivolität, wie sich das statistisch wohl nachweisen läßt aus den Fällen wo eine Bestrafung eintritt. Aber auch wenn man sich nur umsieht im Leben, so findet man dasselbe, daß nämlich im kleineren Handelsstand der Konkurs meistens aus Leichtsinn, Frivolität und unlauteren Motiven gemacht wird. Man hat, um dem vorzubeugen, ja Strafbestimmungen in die KO. aufgeworfen. Denjenigen Leuten, welche durch den Konkurs geschädigt sind, helfen die Strafbestimmungen ganz und gar nichts. Sie finden höchstens denjenigen, der bestraft wird, und zwingen ihn, einige Zeit zu ruhen; er kann eine Zeit lang kein Geschäft weiter treiben und wieder anfangen; demnächst, nach verbüßter Strafe, fängt er mit neuen Kräften wieder ein Geschäft an. Das Geschäft florirt anscheinend, bis es wieder in Konkurs kommt. Gerade auf die Zahl der wiederholten Konkurse würde es uns wesentlich ankommen; für uns wäre es besonders wichtig, durch die Statistik festzustellen, wie viele wiederholte Konkurse von derselben Person gemacht sind.

Die Erfahrungen des täglichen Lebens zeigen und haben gezeigt seit einer Reihe von Jahren, daß kleine Geschäfte in großen und kleinen Städten wie Pilze aus der Erde herwachsen, oft an Stellen, wo sie gar nicht nötig sind, wo aber der Unternehmer des Geschäfts denkt auf seine Weise den geeigneten Nutzen zu machen. In nicht langer Zeit wird über sie Konkurs eröffnet. Durch diese kleineren

| S. 1019. Konkurse werden hauptsächlich geschädigt nicht nur die Gläubiger, von denen ein großer Theil gerade bei den kleinen Konkursen aus sog. kleinen Leuten besteht, Handwerkern und kleinen Kaufleuten, sondern die weiteren Folgen sind die — und das ist eine von den Erfcheinungen, die seit einer Reihe von Jahren tagtäglich uns vor Augen treten — die sog. Konkursausverkäufe, nicht nur hier in Berlin, sondern diese werden in kleine Orte hineinverlegt, und da strömt natürlicherweise Alles hin; man kaufst dort meist zu Schleuderpreisen, jedenfalls viel billiger ein. Die Folge ist die, daß die angefessenen Kaufleute, Handwerker usw. dadurch geschädigt und um einen Theil ihres ehlichen Verdienstes gebracht werden. Das ist ja kein vereinelter Fall, das ist in verschiedenen Berichten, sogar von Handelskammern hervorgehoben worden. Die Zeitungen, die alle diese Konkursausverkäufe annoncieren, zeigen das, wie zahlreich derartige Konkursausverkäufe sind; und wer in einer kleineren Stadt gelebt hat, weiß, welchen Schaden derartige Konkursausverkäufe gerade den ansässigen Händlern und Handwerkern bereiten. Das ist gerade die sozialpolitische Seite, die uns bestimmt hat, hier einzutreten und da die Art an die Wurzel zu sehen. Wir sind zu der Überzeugung gekommen: es geht nicht anders als durch unsere Anträge; diese entsprechen den Erfordernissen des täglichen Lebens. | Die Bestimmungen der K.O. entsprechen diesen Voraussetzungen nicht, sie sind zu ideal gehalten; mit solchen idealen Gesetzen kann man nichts Erfreiliches schaffen, es treten in der Regel böse Folgen ein. Ich muß wirklich mein Bedauern darüber aussprechen, daß die verbündeten Regierungen dieser sozialpolitischen Seite der Frage nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt haben, daß sie keine Veranlassung genommen haben, gerade nach dieser Richtung hin der Sache näher zu treten. Ich bin überzeugt: wenn sie das gethan hätten, würden sie die Bedenken, die sie gegen unsere Anträge haben und wie sie in den Motiven ausgesprochen sind, nicht mehr so scharf festhalten.

Die K.O. hat wegen der ihr zu Grunde liegenden Fehler die Folge, daß sie das geschäftliche Konkursmachen ganz außerordentlich erleichtert. Der Nutzen, der vom Konkursmachen gezogen werden kann, ist oft ein so erheblicher und verlockender, daß für manche Geschäftslente oft nichts praktischer und einträglicher ist als ein Geschäft anzufangen und dann Konkurs zu machen. Es sind zahlreiche Fälle, in denen die Leute, die schon einmal Konkurs gemacht haben, wieder Konkurs machen, und der alte amerikanische Satz hat allmählich angefangen oder fängt an, bei uns Geltung zu haben, daß Niemand eher ein kreditwürdiger Mann ist, als bis er dreimal Konkurs gemacht hat. (Heiterkeit.) Das ist in Amerika eine alte Erfahrung wenigstens in früheren Jahren gewesen; wie es momentan ist, weiß ich nicht; ich denke aber, es ist noch ebenso, und bei uns fängt es an, ebenso zu werden.

Diese Fehler der Konkursordnung zeigen sich wesentlich in drei Punkten. Der erste Punkt ist, daß, abweichend von den Konkursgesetzen bis zum Jahre 1879, nicht mehr die Überschuldung der Grund zur Konkursöffnung ist, sondern die Zahlungsunfähigkeit. Der zweite Fehler ist der, daß der Zwangsvergleich ganz außerordentlich erleichtert ist: ungefähr die Hälfte der Konkurse wird durch Zwangsvergleich erledigt. Was man alles für den Zwangsvergleich sagt, daß er erleichtert werden müsse, ist ja auch eingetreten; die Folge aber ist die, daß das Konkursmachen erleichtert ist, und dadurch die Möglichkeit hervorgerufen wird, demnächst durch einen Vergleich einen Theil oder sogar den größten Theil des Vermögens hinter sich zu bringen. Der dritte Fehler ist der, daß nach der bestehenden K.O., abweichend von den früheren Gesetzen, mit der Beendigung des Konkurses an sich der Gemeinschuldner wieder überall in volle bürgerliche Ehren tritt; auch ein theoretischer Grundsatz, der aber meiner Ansicht nach dem Rechtsbewußtsein im Volke in keiner Weise entspricht. Wir sind bei unseren Anträgen davon ausgegangen, daß gerade in diesen Punkten Wandel geschaffen werden müste, daß erst nach Zahlung aller Schulden eine Wiederbefähigung ertheilt werden dürfe oder

erst nach einer gewissen Zeit von Rechts wegen eintrete. Auf die Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. Sodann selbst die Strafbestimmungen der K.O. haben uns nicht genügend geschützt, und wir haben uns Mühe gegeben, die Strafbestimmungen mehr zu präzisieren und zum Theil zu verschärfen.

Wenn ich gesagt habe, daß die K.O. Veranlassung gewesen ist, daß die Zahl der Konkurse sich mehre, dann habe ich hier die Statistik, die ich vorhin andeutete aus dem preuß. Justizministerialblatt über die Konkurse in Preußen. Ich will da nur einige Zahlen anführen und lasse in dieser Beziehung die Zahlen in der That für mich sprechen, nämlich: 1878, also vor Einführung der K.O. bestanden in Preußen 4085 Konkurse, sie stiegen 1884 auf 4787, 1889 auf 5725, 1891 auf 7298, 1892 auf 8037, 1893 auf 8046, 1894 auf 8330, 1895 auf 8408; 1896 sind sie allerdings auf 8015 gefallen. Die Zahlen sind die in dem betr. Jahr schwiebenden Konkurse. Ihre Zahl hat sich also unter der Herrschaft der K.O. mehr als verdoppelt. Nun ist richtig, 1896, in diesem einen Jahr, ist eine kleine Verminderung eingetreten, nämlich auf 8015; während die Zahl bis 1895 alljährlich gestiegen war, sind jetzt ungefähr 400 Konkurse weniger in der Schwebe. Aus dieser einen einzigen Zahl von 1896 darf man nicht den Schlüß ziehen, daß das Konkursrecht sich bewähre, daß die Nebelstände sich verbessert haben, und daß deswegen die Zahl der Konkurse abgenommen hat. Die Gründe dafür liegen ganz wo anders, nicht in der Güte der K.O. Also mit der Statistik, die in den Motiven enthalten ist, ist nichts anzufangen. Diese Zahlen 4085 im Jahre 1878 und 8408 im Jahre 1895 sind weit wichtiger. Wenn die verbündeten Regierungen sagen, daß die Grundlagen der K.O. sich bewährt haben, so meine ich doch, die K.O. ist in den 70er Jahren entstanden. Es ist ja allgemein bekannt, daß damals hauptsächlich und wesentlich in den regierenden Kreisen und den Ministerien die mancherlichen Theorien die Oberhand hatten und überall angenommen und anerkannt wurden, die Lehren des laisser faire und laisser aller. Wohin das auf anderen Gebieten geführt hat, brauche ich nicht weiter anzuführen. Hauptsächlich in der Gewerbeordnung hat sich's gezeigt, wie man gezwungen war, von diesen mancherlichen Theorien abzugehen und zu alten bewährten Anschaunungen zurückzukehren. — Wenn die verbündeten Regierungen sagen, daß unsere Anträge die Grundlagen der K.O. über den Haufen stürzen, so ist das insofern richtig, daß die §§, worin die mancherlichen Theorien speziell zum Ausdruck kommen, allerdings bestreitigt werden; ich bestreite aber, daß diese die Grundlage der K.O. überhaupt sind. Der beste Beweis ist der, daß, wenn unsere §§ — es sind ja nur sehr wenige, die wir zur Änderung der K.O. vorgeschlagen haben — angenommen werden, alles übrige ruhig bestehen kann und seinen Gang nach wie vor geht. Also nicht die K.O. wird hier über den Haufen geworfen, sondern nur einige §§, welche nach meiner und meiner Freunde Ansicht auf wirtschaftlich ganz falschen Anschaunungen stehen.

Ich meine, daß der Reichstag verpflichtet ist, jetzt mit Energie das zu vertreten den verbündeten Regierungen gegenüber, was er für notwendig anerkannt hat, um die sozialen Schäden, die durch die K.O. entstehen, zu beseitigen und die K.O. zu bessern. Daß wir demnächst eine nochmalige Revision der K.O. bekommen, wie dies seitens der verbündeten Regierungen bei der C.P.O. vorgeschlagen ist, daran ist gar nicht zu denken. Lesen Sie nur die erste Seite der Motive, da werden Sie finden, daß die verbündeten Regierungen der Ansicht sind, daß, wenn ihre Anträge angenommen werden, alles gut und schön ist und einer Änderung nicht bedarf.

Ich komme nun noch auf die einzelnen Punkte. Die Zahlungsunfähigkeit ist an die Stelle der Überschuldung gesetzt, außer bei Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei Nachläüssen. Bei Nachläüssen ist die Konkursöffnung zulässig, wenn Überschuldung da ist, bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht und eingetragenen Genossenschaften ebenso; nur beim gewöhnlichen Kaufmann ist es nicht der Fall. | S. 1020.

Dieser kann überzuschuldet sein, so viel er will, es ist nicht möglich den Konkurs zu eröffnen, solange er seine Zahlungen nicht eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist. Nach diesen Bestimmungen aber ist es möglich, daß der Konkurs über eine Person eröffnet werde, welche wohlhabend oder sogar reich ist und ein bedeutendes aktives Vermögen über den Schuldenstand hinaus besitzt, die aber durch zufällige unglückliche Umstände in die Lage gekommen ist, zur Zeit die fälligen Zahlungen nicht mehr mit paraten Mitteln leisten zu können. Es kann also Jemand in Konkurs gerathen, der momentan nicht seine fälligen Schulden bezahlen kann, obgleich sein Vermögen weit mehr als ausreichend dazu ist. Das ist die eine Seite der Sache. Ich glaube nicht, daß das dem Nichtkaufmann gegenüber gebilligt werden kann. Unser Antrag will aber in dieser Beziehung keine Einschränkung; es schließt sich derselbe an den früheren preuß. Konkurs an, welcher bei Kaufleuten die Zahlungsfähigkeit als Grund für den Konkurs angesehen hat, und schlägt nicht vor, die Verallgemeinerung auf Nichtkaufleute zu beziehen.

Wie ist es aber auf der anderen Seite? Ein Kaufmann, der sein Geschäft vielleicht ohne genügende Mittel angefangen hat, der von vornherein vielleicht mit Schulden belastet ist und dessen Geschäft dann schlecht geht, sucht den Moment der Zahlungsfähigkeit mit allen Mitteln hinauszuschieben. Er schafft sich immer parate Zahlungsmittel durch Wechselreiterei, durch Aufkauf von großen Waarenvorräthen gegen längeres Ziel, die er alsbald zu Schleuderpreisen verkauft usw. Auf diese Weise hat er lange Zeit die Mittel, seine jedesmal fälligen Schulden zu bezahlen. Das geht so lange, bis diese Wirtschaft zusammenbricht; dann ist aber auch das, was von früher her an Aktiven noch dagewesen, auch darauf gegangen, und die Gläubiger, welche vorher gelegentlich verhindert waren, den Konkurs zu beantragen, und bei sofortiger Eröffnung des Konkurses vielleicht 40 oder 50 % erhalten hätten, haben das leere Nachsehen. Ja, es kommt dann häufig zu einem Vergleich von 3, 4, 5 %. Das sind die praktischen Folgen; da zeigt es sich, wie die K.D. nachtheilig und schädlich wirkt. Ich glaube, daß wir in dieser Beziehung einsegen müssen. Die Kommission hat mit großer Mehrheit beschlossen, daß die Konkurserböffnung über das Vermögen eines Kaufmanns, der im Handelsregister eingetragen ist, auch dann zulässig ist und auch vom Gemeinschuldner beantragt werden muß, wenn die Schulden das Doppelte von dem betragen, was er an Aktiven hat. Das ist ein Satz, demgegenüber auch das nicht geltend gemacht werden kann, was in der Kommission darüber geltend gemacht worden ist, daß nämlich den Kaufleuten, die bereits mit 100 % überzuschuldet sind, die Möglichkeit entzogen würde, sich wieder aufzuraffen. Ich meine, wenn Jemand einmal so weit zurückgekommen ist, daß die Schulden das Doppelte der Aktiva betragen, so kann ein solcher Mann sich durch zufällige Glücksfälle ja allerdings wieder aufzuraffen; aber der gesunde Menschenverstand sagt einem doch, daß das nicht in der Regel der Fall sein wird, sondern daß es wahrscheinlich mit ihm immer tiefer bergab gehen wird. Wenn wir also die Grenze des Aktivvermögens auf 50 % setzen, so daß die Schulden das Doppelte des aktiven Vermögens betragen, um aus der Überschuldung einen Konkursgrund herzuleiten, so schneiden wir von vornherein eine ganze Reihe von Fällen ab, in denen eben die Gemeinschuldner unter dem Schutz des Gesetzes die Zeit ihrer künstlichen Zahlungsfähigkeit benutzen, um alles zu verbringen oder bei Seite zu schaffen.

Die verbündeten Regierungen haben damals in den Motiven der K.D. und auch in der Kommission in dieser Beziehung drei Sätze aufgestellt: einmal den Satz, daß, wenn ein Konkurs eröffnet wird, dem Mann der Kredit genommen wird; Kredit sei auch Vermögen, sagen sie, nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen. Ja, Kredit soll Vermögen sein? Das hat noch keine volkswirtschaftliche Theorie aufgestellt! Kredit ist nichts als die Meinung, die man von einer gewissen Person hat in Bezug auf ihr Vermögen und ihre Fähigkeit und Bereitwilligkeit, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Vermögen ist das aber nimmermehr. Daß man diese Art Kredit nicht stören soll, das ist ja ganz selbstverständlich; er soll aber nicht künstlich

aufrecht erhalten werden. Wenn derjenige, der mit 100 % überzuschuldet ist, daß offenlegte und seinen Gläubigern sagte, so würde ihm Niemand auch nur irgend einen Pfennig mehr leihen; in solchen Fällen wäre der Kredit weg, und er muß weg sein, weil der Mann keinen Kredit mehr verdient, — und wird ihm dennoch im Wege des Kredits etwas gewährt, so ist das ein ungesehener Kredit, den er beansprucht, und den ungesehnen Kredit soll man nicht befördern. Ich meine also, die Kreditverhältnisse werden bei den Kaufleuten und überhaupt dem Handelsstand entschieden gebessert werden, wenn in dieser Beziehung eine Abhilfe geschaffen wird. Jemand, der nicht kreditwürdig ist, nicht gesunden Kredit hat, soll sich denselben auch nicht künstlich machen können und soll den Leuten keinen Sand über seine Vermögensverhältnisse in die Augen streuen.

Dann sagt man: es ist möglich, daß große Geschäftshäuser durch eine unglückliche Konjunktur große Verluste erleiden. Das ist richtig; aber können Sie sich denn denken, daß Jemand, der so und so viel Ladungen Kaffee in Brasilien oder sonst wo lauft, wenn er die Mittel hat, das zu bezahlen, dann dadurch, daß der Kaffee im Preise sinkt, und wenn er noch so viel sinkt, mit einem Male, statt aktives Vermögen zu befüllen, doppelt so viel Schulden haben soll? Das ist ausgeschlossen. Wenn Jemand sein ganzes Vermögen in einen solchen Posten hineingestellt haben sollte, so ist das eben Leichtfertig; er hat dann nicht wie ein guter Kaufmann gehandelt. Ich meine also, daß man mit diesem Beispiel nicht kommen sollte, um den bisherigen Satz, daß Überschuldung keinen Konkurs bedinge, zu verteidigen. Daß solche Fälle, wie sie da aufgeführt werden, wo also ein Kaufmann durch unglückliche Konjunktur in Zahlungsschwierigkeiten gerät, zu einer Überschuldung führen können, gebe ich zu, wenn Jemand leichtfertig vorgeht ist; sie führen aber doch auch fast immer zur Zahlungseinstellung, und dann muß ja doch auch der Konkurs eröffnet werden.

Endlich sagt man, daß es sehr schwer sei, bei der Bilanz die Aktiva zu berechnen, das beruhe wesentlich auf Schätzung, und die Schätzung könnte eine irrite sein. Wenn das ein Grund wäre, dann dürfte man es auch nicht zulassen, daß der Konkurs über eine Aktiengesellschaft auf Grund einer Überschuldung eröffnet würde, ferner beim Nachlaß und bei der eingetragenen Genossenschaft, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht; denn da beruht die Bilanz doch ebenfalls auf Schätzung, und doch läßt man den Konkurs auf Grund einer derartigen Schätzung zu. Warum soll denn da die Schätzung eine bessere, sichere und gründlichere sein als beim Handelsgeschäft, beim Kaufmann? Wenn man das Prinzip | S. 1021. hätte durchführen wollen, so hätte man es konsequent durchführen müssen; da man es aber nicht konsequent hat durchführen können bei der Aktiengesellschaft, beim Nachlaß usw., so müßten doch die verbündeten Regierungen auf den Gedanken kommen, daß hier etwas nicht stimmt, daß also die Beschränkung der Eröffnung des Konkurses auf den Fall der Zahlungsfähigkeit kein richtiges Prinzip ist. Das ganze Prinzip ist nicht richtig, denn das Prinzip wird nicht durchgeführt, man mag dafür Gründe anführen, welche man will.

Ich komme nunmehr zu dem zweiten Punkt, das betrifft den Zwangsvergleich. Da ist nur eine Stimme darüber, daß der Zwangsvergleich viel zu leicht ermöglicht wird. (Sehr richtig!) Da braucht man gar nicht weit umzufragen, keine Handelskammerberichte darüber zu hören und zu studiren, sondern das weiß jeder Mensch, der einigermaßen im Geschäftsleben bewandert ist. Man bedenke, daß der Zwangsvergleich ein gewaltsamer Eingriff in Privatrechte ist. Eine Majorität von Gläubigern soll darüber beschließen können, ob Jemand einen Theil, die Hälfte oder drei Viertel seiner Forderungen preisgeben soll; daß ist eine große Härte für die Minorität. Hier müssen ganz andere Sicherheiten für die Minorität geschaffen werden, als nach der jetzigen Konkursordnung.

Was die Wiederbefähigung anbetrifft, so ist in unserem Antrage der § 268a von Erheblichkeit. Das ist gar nicht so schlimm, wie einige Herren behaupten. Wir verlangen mit der Wiederbefähigung nur, daß, wenn der Gemeinschuldner nach

Beendigung des Konkurses, oder bis zu einer gewissen Zeit seine Schulden nicht bezahlt hat, er von der Wählbarkeit zu Ehrenämtern in wirtschaftlichen Körperschaften, wie Gewerbeämmern, Handelskammern, Innungen, ausgeschlossen ist. Man hat gesagt, das sei eine große Härte; wenn der Konkurs erledigt sei, müsse er doch dieselben Rechte haben, wie vor der Konkursöffnung. Ja, wie war es früher? Bis 1879 hatte er nach den meisten Gesetzgebungen diese Rechte nicht. Erst die neuere Gesetzgebung ist allerdings, dem Manchestergedanken folgend, darauf zurückgekommen, daß jemand mit der Beendigung des Konkurses wieder in seine vollen Rechte eintritt. Dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entspricht das nicht, schlägt ihm sogar in vielen Fällen geradezu in's Gesicht. Nach unserem Antrage soll er übrigens nur von dem Rechte ausgeschlossen sein, an der Börse und als Handelsmakler zu wirken. Solche Bestimmungen haben früher allgemein bestanden. Die Ehre des Kaufmannsstandes erfordert es, daß ein Mann, der nach beendigtem Konkurs seine Schulden nicht bezahlt hat, auch nicht eher wieder geschäftlich zugelassen wird, bis er sich selbst restituiert hat, oder eine bestimmte Zeit verflossen ist.

Weiter soll nach unserem Antrage der Kaufmann, der bisherige Gemeinschuldner, von dem Rechte ausgeschlossen sein, ein selbständiges Handelsgeschäft unter einer nicht den vollen Vor- und Familiennamen enthaltenden Firma zu betreiben. Es ist eine häufige Erscheinung, daß Leute, die in Konkurs gerathen sind, ein Geschäft unter dem Namen ihrer Frau, ihres Sohnes oder irgend einer anderen Person betreiben, wo sie selbst die wirklichen Inhaber sind. Dadurch wird natürlicherweise den Kaufleuten, von denen sie ihre Waaren beziehen, Sand in die Augen gestreut; wenn sie wüssten, daß der Mann schon in Konkurs gerathen war, würden sie sich hüten, ihm wieder Kredit zu geben. Unser Vorschlag ist wirklich so schlimm nicht. Wenn jemand, der ein Handelsgeschäft betreibt, sich scheut, es unter seinem Vor- und Familiennamen zu thun, handelt es sich um keine reine Sache.

Wir haben noch eine Veränderung bei wiederholtem Konkurs; darauf will ich aber nicht weiter eingehen. Auch über die Strafbestimmungen will ich heute nicht sprechen; das würde in der Generaldebatte zu weit führen.

In den Regierungsmotiven ist auch auf die Gutachtei der Handelskammern Bezug genommen. Mir selbst liegen 4 Schriftstücke von Handelskammern bz. vom deutschen Handelstage vor. Einer ist aus 1888, welcher erstattet ist in Folge eines Antrages der Trierischen Handelskammer auf dem deutschen Handelstage; einer aus 1894 vom Zentralausschuß des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller; dann ein Bericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster, auch von 1894 — gerade diese letzten betreffen diejenigen Anträge, welche wir damals für den Reichstag gestellt haben —, und dann eine gutachtliche Neuprüfung der Handelskammer zu Leipzig vom 28. Jan. 1895. Aus neuerer Zeit habe ich keine derartigen Berichte mehr erhalten. Ich konstatiere aber, daß über alle erörterten Fragen unter den Handelskammern eine ungeheure Meinungsverschiedenheit besteht, daß durchaus nicht von einer einmütigen Stimmung die Rede sein kann unsern Anträgen gegenüber. Keinesfalls verhalten sie sich ablehnend. Einige Handelskammern, namentlich die der Trierer, gehen über unsere Anträge noch hinaus. Im Allgemeinen ist die Auffassung zur Geltung gekommen, daß durch das häufige geschäftsmäßige Konkursmachen der Handelsstand selbst Schaden leidet in seiner Reputation. Das ist auch einer von denjenigen Punkten, die wir in's Auge fassen müssen, daß unser Kaufmannsstand, der durch und durch gesund ist, derartige Elemente herausstoßen werde . . .

| S. 1022.

| Bassermann: Die Vorlage der verbündeten Regierungen bietet mehr Veranlassung, wie das aus den Ausführungen des Vorredners bereits hervorgeht, über diejenigen Dinge zu reden, die keine Aufnahme in die Vorlage gefunden haben, als über den Inhalt der Vorlage selbst. Die Beschlüsse der Reichstagskommission, die damals nach langem Streit der Parteien zu Stande gekommen sind, haben nur in geringem Umfange Berücksichtigung gefunden; ebenso sind manche Wünsche des Handelsstandes nicht berücksichtigt worden; und auch was einzelne aufgetretene

Streitfragen anbelangt, so hat man sich nicht dazu entschlossen, dieselben gesetzgeberisch aus der Welt zu schaffen. Der Standpunkt der verbündeten Regierungen war nun inhaltlich der Begründung der Vorlage der, daß Wünsche, die hervorgetreten sind sowohl im Kommissionsbericht als anderweit, nicht in der Weise behandelt werden sollen, daß ihre gesetzgeberische Erledigung verschoben wird, sondern der Standpunkt ist der, daß man sagt: im Wesentlichen haben sich die Grundlagen der KO. als richtig erwiesen, und es geben die bisherigen Resultate zu weitgreifenden Änderungen keinerlei Veranlassung. Ich begrüße das; denn es wird uns erleichtern, in der Kommission zu definitiven Beschlüssen zu kommen. Ich würde das allerdings nicht für wünschenswert erachten, wenn man bezüglich der Gesetze, die mit dem BGB. mehr oder weniger in Zusammenhang stehen, schon wieder in den nächsten Jahren zu weitgehenden Revisionen kommen müßte.

Was den Inhalt der Vorlage anlangt, so möchte ich daraus als Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Verfahren hervorheben einmal die Bestimmung des § 210, daß es künftig hin für strafbar erklärt ist, wenn Schuldnner

in der Absicht, die Gröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werth in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben,

um sich dadurch weitere Mittel zu verschaffen, während demnächst die Konkursöffnung doch hereinbricht. Diese Vorschläge basiren auf dem Standpunkt, den die Kommission eingenommen hat; und Sie finden sie auch aufgenommen in den Antrag Mintelen. Es ist heute eine Überei vorhanden, und man kommt in derartigen Fällen, wo eine illoyale, betrügerische Absicht bei der Kreditentnahme vorlag, mit dem Thatbestand des Betruges nicht genügend durch; es ist also eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung hier wünschenswert.

Ich hebe weiter hervor als praktische Vorschrift, daß künftighin der erste Termin und der Prüfungstermin auch dann verbunden werden können, wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag überreicht hat. Das ist durchaus zweckmäßig und wird zur Ablösung des Verfahrens wesentlich beitragen.

Es sind sodann, entgegen dem Standpunkt der Kommission, aber immerhin doch das Prinzip anerkennend, Vorschriften gegeben, wonach künftighin durch die Landesjustizverwaltung für die Konkursverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses Gebührentarife aufgestellt werden können. Das Prinzip erachtet ich für richtig, daß hier eine generelle Regelung erfolgt; und ob es nicht möglich sein wird, auch hier eine reichsgesetzliche Tarifirung einzutreten zu lassen, das wird in der Kommission zu erwägen sein. Auch für die Rechtsanwälte haben wir eine Reichsgebührenordnung, obwohl auch da das Maß der Arbeit oft provinziell verschieden ist in der Richtung, daß sich in manchen Provinzen die Einreichung von Schriftsätzen in viel größerem Umfange festgehalten hat als dort, wo der Schwerpunkt in die mündliche Verhandlung ausschließlich gelegt wird. Im Uebrigen kann es nicht Aufgabe der Verhandlung im Plenum sein, auf die einzelnen Vorschläge der verbündeten Regierungen, soweit sie eine Anpassung an das BGB. enthalten, die sich auf dem Gebiete des Erbrechts und Güterrechts bewegen, einzugehen; das wird in der Kommission zu geschehen haben. Die früheren Kommissionsbeschlüsse enthalten manches Gute, und es dürfte wohl zu erwägen sein, ob nicht in der jetzigen Kommissionsberathung der Versuch gemacht werden soll, einzelne Beschlüsse der damaligen Kommission mit dem jetzigen Regierungsentwurf zu verschmelzen. Wir haben damals | S. 1023. sehr langwierige und eingehende Diskussionen geführt, die Schärfen und Spitzen der Vorschläge des Abg. Mintelen sind in der Kommission abgeschwächt worden, und man hat sich auf eine mildere Auffassung in vielen Punkten geeinigt. Aber das möchte ich auch feststellen, daß in einer Reihe von Punkten wir zu nahezu einstimmigen Resultaten gekommen sind. Ich habe allerdings Zweifel, ob es gelingen wird, das gesammte Material, wie es uns heute wieder in den Anträgen Mintelen vorgelegt worden ist, in die Vorlage einzuarbeiten; das gilt bezüglich der ganzen

Materie der Wiederbefähigung, die mir große Schwierigkeiten zu bereiten scheine, während bezüglich des Zwangsvergleichs die Sache anders liegt.

Ich möchte mir gestatten, auf einzelne Vorschläge des Antrags Mintelen und andere Materien einzugehen. Eine Frage, die in den letzten Jahren die Thätigkeit der Handelskammern in hervorragendem Maße in Anspruch genommen hat, ist die des offenen Arrests bei nicht akzeptirten Wechseln. Rechtlich scheint mir die Sache klar zu sein. In dem Moment, in welchem der Konkurs ausbricht, fallen die Forderungen des Gemeinschuldners an Dritte, an Kunden, bezüglich deren Tratten, die nicht akzeptirt, im Umlauf sind, in die Masse; allein die praktische Handhabung der Konkursverwalter und die Anschauung der Handelskammern, die auf die Konkursverwalter ihrerseits wieder influiren, gehen weit auseinander. Ich kann aus meiner eigenen Praxis bestätigen, daß mancher Konkursverwalter sofort, wenn ein Konkurs ausbricht, dieser Seite seiner Verwaltung eine große Aufmerksamkeit schenkt, indem er, wenn Tratten im Umlauf sind, die von den Bezugenen nicht akzeptirt sind, sofort an die Bezugenen schreibt, sie darauf aufmerksam macht, daß Akzepte nicht mehr geben werden dürfen, daß er sich dagegen verwahrt und darauf auferksam macht, daß, wenn diese unazeptirten Tratten am Verfallstage präsentirt werden, sie vom Bezugenen nicht eingelöst werden dürfen. Ich kenne aber auch Konkursverwalter, die von dem entgegengesetzten Prinzip ausgehen und sagen: solche nicht akzeptirte Tratten, wenn sie vom Gemeinschuldner weggegeben sind, scheiden aus der Konkursmasse aus, und derjenige, der die Tratte durch Indossament bekommen hat, kann sie ruhig einziehen — der Konkursverwalter kümmert sich nicht mehr darum. In den letzten Berichten der Handelskammern findet sich diese Frage immer wiederkehrend verschieden behandelt. Die meisten Handelskammern werden wohl auf dem von mir berührten richtigen Standpunkt stehen; aber soviel mir bekannt ist, ist beispielsweise von den reichsländischen Handelskammern, insbesondere von Meß, immer ein entgegengesetzter Standpunkt festgehalten worden; man hat dort gefragt: es hat sich bei uns vollkommen eingebürgert, daß, wenn Tratten hingegeben werden, der Betreffende sie nicht dem Bezugenen zum Akzept einendet, er behält sie im Portefeuille oder gärt sie weiter; der Inhaber sei dann übel daran, wenn der Konkurs eintritt. Ich wollte meinen, daß man ein derartiges kaufmännisches Verfahren nicht fördern soll. Es ist der kaufmännischen Ordnung nicht entsprechend, wenn Tratten nicht sofort zum Akzept eingefordert werden. Ich würde es auf der anderen Seite für richtig erachten, wenn es gelingen könnte, hier eine gesetzliche Vorschrift zu finden in Form eines ausdrücklichen Ausspruchs nach der Richtung, daß solche Tratten nach Ablauf des Konkurses nicht mehr akzeptirt oder eingezogen werden dürfen, sondern daß der Anspruch der Masse zusteht.

Eine weitere Materie, die keine Berücksichtigung gefunden hat entgegen den Wünschen des Handelsstandes, ist das Gebiet des außergerichtlichen Zwangsvergleichs. Der außergerichtliche Zwangsvergleich ist ausgebildet durch die Gesetzgebung in England, Belgien, in der Schweiz und in Frankreich und fungiert dort zur Zufriedenheit. Ich kann darauf hinweisen, daß bereits bei Einführung der jetzt in Kraft stehenden K.O. Wünsche des Handelsstandes in der Richtung geltend gemacht wurden, es möge auch bei uns ein derartiges Verfahren eingeführt werden. Aus der Praxis wird jeder Anwalt bestätigen müssen, daß wir eine Reihe von Fällen haben, in denen das Anstreben gestellt wird, daß ein außergerichtliches Arrangement herbeigeführt werde; es gelingt uns sehr selten, weil unter den Gläubigern sich immer zwei oder drei finden, die absolut nicht dazu zu bringen sind, einem vorgeschlagenen Nachlaßvergleich zuzustimmen. Da müßte es ein Mittel geben, um eine Schädigung der übrigen Gläubiger und der Masse durch die erwachsenden Kosten hintanzuhalten und es zu ermöglichen, im abgekürzten Verfahren, einen Zwangsvergleich ohne Konkursverfahren herbeizuführen. Man sagt, es seien die Gläubiger bei einem derartigen Verfahren nicht genügend geschützt, weil die Verfügung über die Masse nicht in die Hände des Konkursverwalters übergeht, sondern in den Händen des Gemeinschuldners bleibt. Das ist auch der gegenwärtige Zustand. Es werden Dutzende

derartiger außergerichtlicher Arrangements versucht, die Verhandlungen schleppen sich oft Wochen und Monate lang hinaus, und während der ganzen Periode ist der Gemeinschuldner ohne jede Beaufsichtigung, wenn nicht die Gläubiger hier und da einmal in das Comptoir gehen und sich die Geschäftsführung ansehen. Der tatsächliche Zustand ist heute derselbe wie in den angeführten Ländern, bloß haben wir nicht den Vortheil, daß die wenigen dissentirenden Elemente zum Beitritt gezwungen werden können.

In den damaligen Berichten der Kommission finden Sie eine Bestimmung, die mir auch wünschenswerth erscheint, nämlich die, daß bei Veräußerung der Konkursmasse der Verwalter nicht berechtigt sein soll, Waare, die er anderweit bezogen hat, zur Konkursmasse hinzuziehen und dadurch den betreffenden Verkauf zu verallgemeinern. Es scheint mir, daß mit Recht von Seiten der ansässigen Kaufleute Beschwerde gegen ein derartiges Verfahren geübt wird. Bei uns gehen die Konkursverwalter in der Weise vor, daß sie sich auf die Veräußerung der Masse beschränken, die ihnen beim Gründungsbeschuß des Konkurses zur Verwertung überwiesen ist. Es müssen aber offenbar in anderen Theilen Deutschlands die Dinge anders liegen und dort zu berechtigten Beschwerden Veranlassung gegeben haben. Man kann wohl sagen: der Konkursverwalter hat vielleicht das Interesse, eine bessere Verwertung der Masse herbeizuführen, indem er ein grüblerisches Angebot für die Kauflebhaber durch Hinzunahme anderer Waaren herstellt und dadurch mehr Käufer anzieht. Das liegt offenbar nicht in der Aufgabe des Konkursverwalters; und wenn die Gläubiger sich dagegen schützen wollen, daß die einzelnen Gegenstände zu so billigen Preisen weggehen, dann müssen sie sich bei der betr. Versteigerung beteiligen und event. mitbieten.

Was das Gebiet der Ehrenfolgen und der Folgen in der Richtung, daß der Gemeinschuldner nur unter seinem eigenen Namen neue Geschäfte eröffnen soll, daß ihm unter Umständen verboten wird, ein Geschäft zu führen, wenn er ein- oder zweimal Konkurs gemacht hat, anlangt, so waren hierüber auch in der Kommission sehr eingehende Verhandlungen. Ich halte die Materie für sehr schwierig. Ich bin auf der andern Seite auch der Aufficht, daß der Erfolg solcher Vorschriften zweifelhaft ist. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß das ganze Gebiet sich viel eher für eine Spezialgesetzgebung eignen würde als für eine Regelung im Rahmen der K.O. Was die Erfahrungen anlangt, die mit derartigen Ehren und geschäftlichen Folgen bei uns und in anderen Ländern gemacht sind, so ist darauf hinzuweisen, daß in den vierziger Jahren, in denen in Rheinpreußen das Institut der Rehabilitierung in Kraft war, nur sechs Rehabilitierungsgefaue überhaupt eingereicht worden sind — doch ein minimales Resultat. Andererseits kann ja nicht geleugnet werden, daß eine Reihe Handelskammern sich auf den Standpunkt der Kommission gestellt hat — wenn ich richtig berichtet bin, waren es namentlich rheinische Handelskammern: Köln, Münster, Trier, auch Barmen; einzelne Handelskammern sind sogar in ihren Forderungen weiter gegangen. Allein es ist doch auch festgestellt, daß das ganze System der Ehrenfolgen, die sich an den ausgebrochenen Konkurs für den Gemeinschuldner anknüpfen, in Frankreich z. B. den Effekt gehabt hat, daß die Konkursöffnung, wenn irgend angängig, vermieden wird, bis der letzte Pfennig verwirtschaftet ist. (Sehr richtig!) Wenn diese Folge eintritt, dann ist allerdings der Schade, den man durch ein derartiges Institut anrichtet, größer als der eventuelle Nutzen in der Richtung der Hebung der kaufmännischen Moral. Die Ausführungen des Dr. Mintelen in dieser Richtung möchte ich doch nicht unterstützen; er hat sehr generalisiert, wenn er sagte, daß bei uns in vielen Fällen die Wohlhabenheit in kaufmännischen Kreisen sich auf vorheriges Konkursmachen aufbaue. Es sind das doch jedenfalls nur vereinzelte Fälle, in denen das vorkommt. Das ganze Institut widerspricht auch unserer Freifügigkeit. Wer in einem kleinen Ort oder in einem mittleren Orte Konkurs gemacht hat, dem wird auf eine gewisse Reihe von Jahren eine levis notas macula anhaften, und wenn der Mann in eine andere große Stadt verzieht, so wird es sehr schwierig sein, ihn zu kontrollieren und die Folgen gegen ihn eintreten zu lassen, die der Antrag Mintelen gegen ihn eintreten lassen will.

Was sodann die wichtige Frage anlangt, ob zur Konkursöffnung Zahlungsfähigkeit oder Ueberschuldung erforderlich sein soll, so hat die Kommission die Anträge nicht angenommen, die Dr. Rintelen damals eingebracht. Es war beantragt worden, daß jeder Gläubiger mit der Behauptung, der Schuldner sei überzschuldet, das Konkursverfahren solle beantragen können. Das haben wir abgelehnt, und zwar mit vollem Recht; denn das würde unter Umständen zu Chikanen führen und würde böswilligen Verfolgungen Thür und Thor öffnen. Ich seze den Fall, es misstraut ein Kaufmann der Zahlungsfähigkeit des anderen und stellt den Antrag auf Konkursöffnung mit der Behauptung, er sei überzschuldet. Wie soll das weiter gehen? Soll eine Bilanz gemacht werden von irgend einem Vertrauensmann? Ja, allein durch das Verfahren würde zweifellos der Ruin des betr. Kaufmanns ohne weiteres herbeigeführt werden. Der Standpunkt der Kommission war ein anderer. Wir waren der Ansicht, daß eine Verpflichtung eingeführt werden soll, den Konkurs anzumelden, für den Gemeinschuldner, wenn er doppelt so viel Schulden als Vermögen hat. Diesem Prinzip liegt ein gefunder Wirthschaftsgedanke zu Grunde. Der Gedanke geht davon aus, daß das Zurückwirtschaften verhindert werden soll. Wir waren der Ansicht, daß, wenn eine solche Pflicht auferlegt wird, alle ehrlichen und redlichen Leute veranlaßt werden, rechtzeitig den Konkurs anzumelden, weil sie sich den Straffolgen, die eine verspätete Anmeldung herbeiführt, nicht auslegen wollen. Das ist klar: unsolide, unrechte Elemente werden sich durch solche Strafandrohungen auch nicht schrecken lassen, sie werden weiter wirtschaften, bis schließlich der letzte Pfennig verschwunden ist. Allein solche Elemente werden dann getroffen durch Strafvorschriften, die für den Fall gegeben sind, daß der Konkurs nicht angemeldet wurde, wenn die Schuld das Doppelte des Vermögens beträgt. Man wendet dagegen ein, es sei schwierig, festzustellen, wann eine Ueberschuldung vorhanden ist. Das ist durchaus unrichtig. Die Verschuldung ergiebt sich aus der Jahresbilanz, die jeder Kaufmann für das Geschäftsjahr ziehen muß. Das Prinzip der Ueberschuldung hat bereits Aufnahme gefunden bei der Aktiengesellschaft und nach dem Vorschlage der verbündeten Regierungen auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Es wäre also der Vorschlag Rintelen neuerdings in der Kommission zu erwägen, der Vorschlag, der die gemilderte Form der Kommissionsfassung aufgenommen hat.

Was die wichtigste Materie, die Erschwerung des Zwangsvergleichs, anlangt, so bin ich der Ansicht, daß es noththut, den Zwangsvergleich zu erschweren. Die Hauptfrage ist die: soll ein Minimalsatz eingeführt werden, unter dem ein Zwangsvergleich überhaupt unzulässig ist, oder unter dem jeder Gläubiger berechtigt ist, zu verlangen, daß der Zwangsvergleich nicht genehmigt wird? Der Vorschlag Rintelen, der sich deckt mit dem Kommissionsvorschlag, geht dahin, nur bei 25% soll die Genehmigung eintreten, zahlbar soll die Summe sein binnen zwei Jahren. Es wird dadurch ein Druck ausgeübt auf den Gemeinschuldner, nicht weiter rückwärts zu wirtschaften, sondern rechtzeitig, wenn er sich den Vortheil der Zwangsversteigerung aneignen will, solange eine einigermaßen erhebliche Masse da ist, den Konkurs anzumelden. Man wendet gegen diese Vorschläge ein: das sind Eingriffe in Rechte der Gläubiger, das soll man den Gläubigern überlassen. Dieses Argument ist nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Allerdings ist es in erster Reihe Sache der Gläubiger, zu entscheiden, ob sie den Zwangsvergleich wollen oder nicht; aber auf der anderen Seite wird es Aufgabe des Gesetzes sein, die Minorität der Gläubiger zu schützen gegen eine Vergewaltigung durch die Majorität — und der Schutz der Minorität ist hauptsächlich dadurch möglich, daß man wenigstens einen Minimalsatz vorschreibt. Man kann weiter gehen, man kann das ganze Prinzip weiter ausbauen und sagen: unter 25% anders qualifizierte Majoritäten, Majoritäten von neun Beinheln, Einstimmigkeit — das kann des weiteren in der Kommission erörtert werden. Die Zahl — hat man gesagt — ist willkürlich. Das ist kein Argument. Wir müssen in einer Reihe von Gesetzesparaphren feste Zahlen nehmen. Jede Zahl wird mehr oder weniger diesem Vorwurf begegnen. Wenn man sich die Konkursstatistik ansieht, ergiebt sich, daß der Zwangsvergleich häufiger ist bei großen als

bei kleinen Schuldenmassen. Das Jahr 1896 weist beispielsweise auf bei einer Schuldenmasse bis zu 1000 Mark in 0,4% Fällen Zwangsvergleich, bei 1000 bis 5000: 11,9%, bei 5000 bis 10000: 19,5%, bei 10000 bis 20000: 25%, bei 20000 bis 50000: 25,8%. Das ist ungemein charakteristisch, und den Grund dieses Aufstiegs wird auch jeder Praktiker sofort erkennen: in jedem größeren Konkurs wird die Mehrheit gebildet der Regel nach durch Kaufleute, und sehr vielfach durch größere Kaufleute; die haben nur die eine Tendenz, den ganzen Posten aus ihren Büchern herauszubekommen, ein für alle male fertig zu werden mit diesem Schuldner, und sind sehr leicht geneigt zu sagen: der Mann wird doch nie mehr zu Kapitalvermögen kommen, infolge dessen: Strich unter die Sache, wir stimmen dem Zwangsvergleich auch zu, wenn er nur wenige Prozente bietet. Anders aber die Kleinen, die sich sehr ungern von der Hoffnung trennen, daß sie doch später von dem Gemeinschuldner, wenn er wieder zu Kräften gekommen ist, zu ihrer Restforderung gelangen. Deswegen findet man bei diesen kleinen Schuldenmassen einen viel geringeren Prozentsatz der Zwangsvergleiche als bei größeren. — Auch das ist charakteristisch, wie sich der Vortheil der Gläubiger stellt bei dem Zwangsvergleich im Verhältniß zu einer Ausschüttung der Masse im gewöhnlichen Theilungsverfahren. Die Theilungsmasse der Konkurse für 1896 betrug, nach Abzug der Massenkosten, Massenschulden und bevorrechtigten Konkursforderungen 11768000 Mark. Dieser Summe standen 60 Millionen rund Konkursforderungen entgegen, es wären also 48 Millionen ungefähr ausgefallen. Alle diese Konkurse, die hier zusammengestellt sind, wurden durch Zwangsvergleich erledigt. In diesem Zwangsvergleich haben die Gläubiger nur einen Ausfall gehabt von 44883000 Mark; sie haben sich also besser gestellt um 3404000 Mark, und für diese Besserstellung ist ein Verzicht herbeigeführt in Höhe von 44883000 Mark! Das scheint mir eigentlich sehr unverhältnismäßige Zahlen zu sein, und mit Rücksicht darauf wäre ich der Ansicht, daß hier ein besserer Schutz der Minoritäten durch das Gesetz notwendig ist.

Im Übrigen möchte ich zum Schluß das noch hervorheben: es sind nicht Theorien, auch nicht Anschaunungen von Kreisen, die den kaufmännischen Anschaunungen fern stehen, sondern Anschaunungen der Handelskammern, der Kaufmannschaft (Sehr richtig! rechts). Ich habe hier eine Reihe von Berichten vor mir, z. B. den der Handels- und Gewerbezimmer zu Bittau, der sagt:

Auszuschließen ist der Zwangsvergleich, wenn er den Gläubigern nicht mindestens für einen im Geiste zu bestimmenden Bruchtheil ihrer Forderungen Befriedigung gewährt, ferner, wenn der Gemeinschuldner sich schon früher einmal in Konkurs befindet hat und nicht lediglich durch unverzuheltes Unglück in diese Lage geraten ist.

Hier ein Bericht der Handelskammer für den Bezirk Münster, der sagt:

Die Erschwerung des Zwangsvergleiches in leichtsinnigen Konkursen ist notwendig. Aus allen diesen Gründen sind wir für eine Erschwerung des Zwangsvergleichs, wie sie vor der X. Kommission des Reichstags vorgeschlagen worden ist.

Der Bericht der Handelskammer in Frankfurt a. M. von 1894 besagt:

Das Bestreben der Gesetzgebung muß darauf gerichtet sein, daß leichtsinnige Konkursmachen und das Altkordatsch liegen zu geringen Prozentsätzen thunlichst unmöglich zu machen oder wenigstens zu erschweren.

Es sprechen sich genau in demselben Sinne die Berichte der Handelskammern zu Hamburg, der Versammlung „Eines ehrbaren Kaufmanns“ von 1894 und 1897 aus:

Sie konnte sich daher mit den Vorschlägen einverstanden erklären, die den Zwangsvergleich ausschließen wollen, wenn ein Gemeinschuldner, der in den letzten zehn Jahren bereits in Konkurs gewesen ist, nicht ohne sein Verhältnis zu Neuem in Konkurs gerath, oder wenn der Vergleich den Gläubigern nicht mindestens die Befriedigung von 25% ihrer Forderungen innerhalb zweier Jahre gewährt.

Das sind doch sehr gewichtige Aeußerungen von großen Handelskammern, die auch absolut nicht in dem Stile stehen können, daß sie irgendwie reaktionäre Tendenzen verfolgen, sondern die aus den kaufmännischen Anschaunungen heraus und aus den Bedürfnissen der Praxis, ausgehend von der Auffassung, daß das leichtsinnige

Konkursmachen in der Hoffnung: man schließt dann einen Zwangsvergleich mit 5 oder 10% ab — durchaus nicht wünschenswerth ist, hier niedergelegt sind. Ich möchte hervorheben, daß diese Neuerungen der Handelskammern doch sehr schwer ins Gewicht fallen müssen. Ich meine, daß wir, wenigstens was diese Materie der Erschwerung des Zwangsvergleichs anlangt, in der Kommission zu Beschlüssen kommen müssen, die annähernd diejenigen sind, wie sie bereits von der früheren Kommission im hohen Hause niedergelegt wurden.

| S. 1026. Gang: | . . . In einer Beziehung trete ich der Vorlage bei in Widerspruch mit dem Vorredner, der es für zweckmäßig gehalten hat, das außergerichtliche Vergleichsverfahren vor Einleitung des Konkurses in das Gesetz aufzunehmen. Ich bin in dieser Beziehung durchaus anderer Ansicht. Ich glaube, es würde dem Kaufmannstande, namentlich soweit er in den Konkurs geht, sehr erwünscht sein, auf diese Weise durch einen außergerichtlichen Zwangsvergleich von allen seinen Verbindlichkeiten befreit zu werden; aber es wäre das doch ein außerordentlich bedenkliches Vorgehen namentlich deshalb, weil es gar kein Mittel giebt, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens festzustellen, welche Gegenstände zur Konkursmasse gehörten, und es dem Schuldner sehr leicht wäre, mehr oder minder erhebliche Objekte der Einbeziehung in die Konkursmasse zu entziehen.

Dagegen befnde ich mich in der Lage, den wesentlichen Ausführungen der beiden Vorredner im Uebrigen zuzustimmen. Ich bin auch der Ansicht, daß es doch wohl zweckmäßig ist, die Eröffnung des Konkurses nicht abhängig zu machen lediglich von der Zahlungsunfähigkeit, sondern auch die Ueberschuldung aufzunehmen. Sowohl die Kreditverhältnisse wie die Produktionsverhältnisse unserer Industrie haben sich seit Inkrafttreten der gegenwärtigen KO. vollständig verändert. Heute ist es jedem Kaufmann außerordentlich leicht, sich Kredit bis weit über die rechten Grenzen hinaus zu verschaffen, ja, es werden ihm heute die Waaren förmlich aufgedrängt, und es gibt Fabrikanten, namentlich auf dem Gebiete der Textilindustrie, die einen Kredit von 6, 10, 12 Monaten nicht ablehnen können, weil diese Kredite von den Konkurrenten gewährt werden, und die auf alle Geschäfte verzichten müßten, wenn sie diese weitgehenden Kredite nicht bewilligten. Daß das ein höchst ungünstiger Zustand ist, darüber wird kein Zweifel bestehen. Aus eigener Initiative befinden sich diese industriellen Kreise nicht in der Lage, diesem Unwesen abzuholzen; denn wenn das der Fall wäre, dann würden sie es bereits gethan haben. Es erscheint also dringend geboten, daß die Gesetzgebung ihnen zu Hilfe kommt, indem sie dieses leichtlinige Kreditgeben dadurch erschwert, daß sie die Betreffenden nötigt, in den Konkurs zu gehen, sobald eine Ueberschuldung in größerem Umfange vorliegt. Das ist auch der Gang, der die neuere Gesetzgebung überhaupt genommen hat. Es ist bereits daran erinnert, daß die gleiche Vorschrift auch für Aktiengesellschaften und für die Genossenschaften besteht; ich möchte namentlich noch darauf hinweisen, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch genötigt sind, den Konkurs zu beantragen, nicht nur, sobald Zahlungsunfähigkeit eintritt, sondern auch, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergibt. Juristisch sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die offenen Handelsgesellschaften ja voneinander verschieden, aber wirtschaftlich nicht; weshalb sollen also bei offenen Handelsgesellschaften andere Grundsätze gelten, als für die Konkursanmeldung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten? Wollte man aber die Gesellschaften mit beschränkter Haft und die offenen Handelsgesellschaften gleichstellen und auch für letztere vorschreiben, daß sie auch im Falle der Ueberschuldung den Konkurs anmelden müßten, so muß man dasselbe Prinzip auch anwenden auf die Kaufleute. In dieser Beziehung, bin ich der Ansicht, halten die Vorschläge der Kommission, die auch in den Antrag Rintelen übergegangen sind, die richtige Mitte, indem die Konkursanmeldung verlangt wird, wenn die Schulden mindestens das Doppelte des Aktivvermögens betragen. Ich hege auch durchaus nicht die Befürchtung, die von den Befämpfern dieser Bestimmung hervorgehoben ist, daß nämlich durch dieselbe Personen, von denen durch

eine vorübergehende ungünstige Konjunktur eine derartige ungünstige Bilanz aufgestellt werden mußte, vollständig in ihrem Erwerb gestört werden würden. Das ist durchaus nicht der Fall. Wenn sich z. B. aus der Bilanz ergiebt, daß wegen plötzlichen Rückgangs der Wollpreise infolge einer Krise oder Krieges die Bilanz ein solches ungünstiges Ergebniß ergeben hat, so wird der Konkurs angemeldet, es werden aber sämtliche Gläubiger damit einverstanden sein, daß dem Betreffenden Ausstand gewährt wird, und eventuell wird ein außergerichtliches Arrangement sehr leicht sein.

Diese Bestimmung steht übrigens einigermaßen in uräischlichem Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Zwangsvergleich. Man würde unter Umständen darauf verzichten können, bei Ueberschuldung die Konkursanmeldung zu verlangen, wenn man den Zwangsvergleich nur zuließe, wenn ein nicht zu geringer Prozentsatz der Schuld bezahlt würde. Beide Maßnahmen bewegen sich in derselben Richtung. Wird ein hoher Prozentsatz — ich will einmal 30% sagen — für den Zwangsvergleich festgesetzt, so wird man dadurch ziemlich das Gleiche erreichen, was man durch die Bestimmung, daß bei Ueberschuldung der Konkurs angemeldet werden muß, erreichen will: man wird den Schuldner nötigen, früher in Konkurs zu gehen und zu warten, bis das Letzte verpulvert ist. Das ist unter der heutigen CO. außerordentlich oft der Fall. Wir sind die Verhältnisse eines unserer größten Konkurse bekannt: der Mann besaß viele Millionen, es ging mit ihm immer mehr bergab, und schließlich wurde ein Zwangsvergleich abgeschlossen — die Aktiva betrugen auch noch immerhin viele Millionen — mit 1,6%. Und wer waren diejenigen, die im Großen und Ganzen durch Eintragung von Hypotheken, von Korrealhypotheken usw. sich möglichst aus der Sache herausgezogen hatten? Das waren die Banken und Bankiers! Hätte man den Mann genötigt, in Konkurs zu gehen, sobald eine Ueberschuldung von über 50% vorlag, so würden die Meisten einen großen Theil ihres Geldes erhalten haben. Biemlich dasselbe würde aber auch durch eine Bestimmung erreicht sein, durch welche ein ziemlich hoher Prozentsatz für die beim Zwangsvergleich zu befriedigenden Schulden festgesetzt würde. Ich glaube, der Betreffende hätte es auch nicht so weit kommen lassen, wenn im Gesetz die Bestimmung gestanden hätte, daß beim Zwangsvergleich mindestens 20% der Schulden berichtigt werden müßten. Also nach der Richtung besteht ein gewisser Kaufzusammenhang, und man wird sich vielleicht damit begnügen können, auf dem angedeuteten Wege der Verschärfung der Bestimmungen über den Zwangsvergleich hier Vorsorge zu treffen. Daß der Zwangsvergleich eine ganz exzessionelle Maßregel ist, liegt auf der Hand, zumal der Fall gar nicht selten vorkommt, daß Gläubiger bei der Beschlüßfassung über den Zwangsvergleich mitwirken, | die eigentlich kaum einen Ausfall gehabt haben. Gerade in dem Konkurs, dessen ich erwähnte, lag auch der Fall so, daß große Banken sich auf dem großen Grundbesitz des Schuldners Hunderttausende von Thalern als Korrealhypotheken hatten eintragen lassen; als es zur Substitution kam, konnte natürlich niemand daran denken, auf die so belasteten Güter zu hieben; die Reklamanten verständigten sich vielmehr mit der Bank, die ihre Hypothek keineswegs herausbot; sie fiel aus mit vielen Hunderttausenden, und nachher meldeten sie diese Forderungen beim Konkurs an und wirkten durch diese rechtlich ausgesunkenen Hypotheken Schulden mit dahin, daß ein Zwangsvergleich zu Stande kam. Also schon von diesem Gesichtspunkt aus scheint es mir dringend geboten, die Bestimmungen über den Zwangsvergleich zu verschärfen. Ich habe übrigens auch ziemlich viele Beziehungen nicht nur zum Handelsstand, sondern auch zur Industrie und glaube behaupten zu können, daß viele Industriezweige, namentlich die Textilindustrie, unter den gegenwärtigen Bestimmungen zu leiden haben und daß diese dringend eine Verschärfung der Bestimmung über den Zwangsvergleich wünschen. Es wäre mir von Interesse gewesen, aus den Motiven zu erfahren, auf welche Gutachten sich die betr. Staatsregierungen stützen, als sie sich über das ziemlich einstimmige Votum der Reichstagskommission bezüglich der Verschärfung des Zwangsvergleichs hinweggesetzt haben. | S. 1027.

Nicht ganz so einverstanden bin ich mit den Vorschlägen Rintelen über die Rehabilitation. Ich muß ja zugeben, daß sich auch in kaufmännischen Kreisen die Auffassung nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch vielfach bestätigt hat, daß es angemessen ist, von Leuten, die in Konkurs verfallen sind, ehe man sie wieder als rehabilitiert ansieht, die Bezahlung ihrer Schulden zu verlangen. Z. B. enthielt bis zum vorigen Jahre — ich weiß nicht, ob es jetzt noch so ist, glaube es aber — die Börsenordnung für Berlin die Bestimmung, daß Leute, die in Konkurs gerathen sind, nicht früher wieder zum Besuch der Börse zugelassen würden, als bis sie vollständig ihre Schulden bezahlt hätten. Die Rintelen gingen also sogar so weit, diesen Personen den Erwerb vollständig unmöglich zu machen und ihre Existenz zu untergraben, solange sie nicht ihre Schulden bezahlt hatten. Ich gebe ja zu, daß beim Nachweis der Bezahlung nicht immer völlig genau vorgegangen sein wird, daß man auch vielfach diesen Nachweis als geführt angesehen hat, obgleich tatsächlich eine völlige Bezahlung nicht stattgefunden hat; aber gleichwohl halte ich es für einen großen Unterschied, ob die kaufmännischen Organe in dieser Weise vorgehen, oder ob solche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, weil man, wenn sie im Gesetz enthalten sind, auch dafür sorgen muß, daß sie genau beobachtet werden. Außerdem kommt beim Antrage Rintelen das Moment des unverzüglichdeten Konkurses hinzu. Die Rintelen der Kaufmannschaft machen diesen Unterschied nicht; sie verlangen, daß der Mann auch bei unverschuldetem Konkurs seine Schulden bezahlt hat, ehe sie ihn zum Geschäftsverkehr an der Börse zulassen. Ich meine deshalb, man sollte sich darauf beschränken, denjenigen Weg, den einzelne kaufmännische Korporationen aus eigener Initiative eingeführten haben, durch Verwaltungsmäßigkeiten weiter zu empfehlen. Es würde sich empfehlen, wenn das preuß. Handelsministerium unter Bezugnahme auf die erwähnten Bestimmungen auch bei anderen Handelsorganen ähnliche Bestimmungen in Anregung brächte; und ich zweifle nicht daran, daß sehr viele Organe dieser Anregung Folge leisten würden. Das würde außerordentlich nützlich sein, und ich würde diesen Weg immer vorziehen demjenigen, im Wege der Gesetzgebung den Zwang auszuprägen. Ich glaube, Rintelen wird auch auf diese Bestimmungen, die sehr kompliziert und wenig übersichtlich sind, weniger Wert legen. Ich möchte ihn bitten, sich im Interesse einer schnelleren Erledigung der Berathung auf die Punkte zu beschränken, zu denen er eine unbedingte Zustimmung in der Kommission erwarten kann, und das sind ja auch gerade die Punkte, auf die er besonderen Wert legt.

Gefreut habe ich mich darüber, daß die Strafbestimmungen etwas verschärft worden sind, sie gehen aber doch noch nicht weit genug. Ich würde z. B. im § 210² die Fassung vorziehen, die die Kommission seinerzeit vorgeschlagen hat, daß nämlich bei dem Verschleudern von Waaren Strafe eintreten soll, wenn der Schuldner die Überschuldung kannte. Das ist für mich viel präziser, als wenn die Verschleuderung nur dann strafbar sein soll, wenn sie „in der Absicht geschehen ist, die Gröfzung des Konkursverfahrens hinauszuschieben“. Dagegen muß ich dem Kollegen Rintelen widersprechen, daß nach § 210² auch eine Strafe eingeführt werden soll für diejenigen Schuldner, die aus Leichtsinn ihren Erwerbsbetrieb vernachlässigt haben. Das geht zu weit. Eine solche Strafe kann man nicht blos für Kaufleute allein einführen. Wäre sie berechtigt, so müßten wir eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch einfügen und nicht blos den Kaufmann, sondern jede Person, die durch Leichtsinn ihre Erwerbsinteressen vernachlässigt, unter Strafe stellen.

Dass man dem leichtsinnigen Kredit etwas energischer entgegentritt, das wird wohl allseitig als berechtigt und nothwendig anerkannt werden müssen. Wenn heute jemand, von allen Gelbmitteln entblößt, in eine Kneipe geht und verzehrt etwas, so wird er wegen Betrugs bestraft, weil der Richter annimmt, er habe den Irrthum erregt, daß er Geld besitze, um das Verzehrte zu bezahlen; ja, bei vielen Krediten liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. Der Kaufmann, der keinen Pfennig besitzt, sondern seine vielleicht großen Geschäftsräume auf Kredit gemietet hat, und der dadurch bei den Fabrikanten den Eindruck erweckt, als ob er ein sehr großes Geschäft

habe, sollte, wenn er große Bestellungen macht, die er hinterher nicht bezahlen kann, nicht anders beurtheilt werden als jemand, der beabsichtigt, den Eindruck zu erwecken, als ob er zahlungsfähig sei. Nach dieser Richtung hin müßten die Bestimmungen entschieden wieder verschärft werden, das entspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl.

Schließlich komme ich noch auf die Aussonderungsrechte im § 54. Ich halte es nicht für richtig, daß man das, was man in früheren Zeiten vielleicht als sachgemäß angesehen hat, auch jetzt wieder in die Vorlage hineingenommen hat. Ich sehe z. B. nicht den mindesten Grund ein, weshalb man das Reich und die Staaten in Bezug auf ihre Steuern in dieser Weise privilegiert; meinem Gerechtigkeitsgefühl entspräche es viel mehr, wenn man z. B. den Bauhandwerfern oder den Handwerkern überhaupt eine privilegierte Stellung wenigstens für die Forderungen einräumte, die in der letzten Zeit entstanden sind. Ebenso scheint mir auch die Bestimmung in Ziffer 5 zu weit zu gehen. Wenn ein Vormund die Gelder seines Mündels einem Bankier anvertraut und dieser Bankier sie unterschlägt, so sind die Gelder fort, und die Gesetzgebung hat keinen Schutz für diese Mündel. Dagegen werden | die Mündel | S. 1028. des Betrügers geschützt, und zwar nicht nur — das erkenne ich noch als berechtigt an — soweit und solange der Schuldner den gesetzlichen Anspruch auf die Verwaltung der Mündelgelder hat, sondern auch noch zwei Jahre darüber hinaus, wenn ihm diese Verwaltung nicht entzogen ist. Das scheint mir keine paritätische Behandlung zu sein.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Forderung berechtigt ist, den Depotgläubigern einen grüheren Schutz zu geben. Bereits bei Berathung des Depotgesetzes wurde von verschiedenen Seiten auf die wirklich schreienden Missstände hingewiesen, die entstehen, wenn ein Bankier die ihm anvertrauten Depots unterschlägt und Personen, die in gar keinem Geschäftsverkehr mit ihm gestanden, gar keinen Vortheil von ihm gehabt haben, die im Gegentheil für die Aufbewahrung ihrer verschloßnen Depots noch Gebühren gezahlt haben, in den Konkurs hineingeogen werden. Die Fälle können aber auch anders liegen: jemand hat ein offenes Depot bei dem Bankier, hat ihm aber nicht das Recht eingeräumt, über die Depots zu verfügen, sondern der Bankier hat ihm sogar die Nummern seiner Effekten aufgegeben, nun kommt ein anderer Bankier und wünscht sich im Depot befindlichen Stücke gegen andere Appoints zu wechseln, der Depositär nimmt diese Umwechselung vor und legt die umgewechselten Stücke ins Depot — gleichwohl entsteht, wenn der Depositär in Konkurs gerath, die Folge, daß der Deponent sein Pfandrecht verliert und wegen seiner Forderung in den Konkurs hineinbezogen wird. Das sind große Ungerechtigkeiten, und es würde keine großen Schwierigkeiten haben, für diese Depotgläubiger anders zu sorgen als es die Vorlage thut.

Singer: Wir erkennen an, daß durch eine Anzahl der Bestimmungen des BGB. auch eine Änderung der K.O. in verschiedenen Punkten nothwendig geworden ist, und sind im Gegensatz zum Abg. Rintelen der Meinung, daß die Vorlage der Regierung gut thut, sich im Augenblick auf die nothwendigsten Abänderungen zu beschränken. Selbst auf die Gefahr hin, daß Rintelen wieder darüber Klage führt, daß die Regierung auf dem falschen Wege sei, und die Richtigkeit dieser Anschauung damit beweist, daß ein Sozialdemokrat einer Regierungsvorlage im allgemeinen zustimmt, muß ich doch aussprechen, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen mir viel eher geeignet erscheint, die Kreise der Bevölkerung, für die Rintelen anscheinend seinen Gesetzentwurf gemacht hat, zu schützen, als seine Anträge. Diese Anträge harmoniren mit den Bestrebungen, die jetzt seitens der konservativ-clerikal-antisemitischen Mittelstandspolitiker bei jedem Anlaß mit Hochdruck betrieben werden, um den Mittelstand vor Schaden zu bewahren. Man glaubt, durch die Gesetzgebung Zustände herbeiführen zu können, bei denen der Mittelstand vor Uebervortheilung durch das Großkapital nach Möglichkeit geschützt ist, und seiner Entwicklung freie Bahn geschaffen wird. Über die Erfolge, welche die Anträge Rintelen, wenn auch nicht beabsichtigt, so doch durch ihre Wirkung, zeitigen werden, gipfelt darin, daß gerade die kleineren Gewerbetreibenden, die das wirtschaftliche Unglück haben, in Konkurs gehen zu müssen, viel mehr geschädigt werden als unter dem gegenwärtigen Gesetz. Die Anträge, die

namentlich in den Strafbestimmungen neue und verschärzte Bestimmungen herbeiführen wollen, erschweren den Leuten, die in die traurige Lage kommen, Konkurs anmelden zu müssen, die Möglichkeit, sich aus dieser Situation wieder herauszuarbeiten. Die Bestimmungen der lex Rintelen stellen die in Konkurs gerathenen Gewerbetreibenden vielfach mit Verbrechern auf eine Stufe, behandeln sie sogar in manchen Fällen schlechter als Diebe und Betrüger. Wenn das Gesetz nach den Anträgen Rintelen verfährt, werden die Gewerbetreibenden oft zu dem Mittel greifen, ihre Geschäfts- und Vermögenslage möglichst zu verschleiern und sich, solange es eben angeht, über Wasser halten, um den sie bedrohlichen Strafen zu entgehen. Diese Manipulationen werden als eine Wirkung der Rintelenschen Vorschläge immer nur in noch erhöhtem Maße den Gläubigern zum Nachtheil gereichen.

Es ist auch eine durchaus unberechtigte Auffassung, zu glauben, daß der größte Theil der Konkurse durch Leichtfinn, Verschwendug oder durch Unkenntniß der Betriebe herbeigeführt wird. Mein die traurige Nothwendigkeit gerade für die kleinen Gewerbetreibenden, so häufig dem Konkurs zu verfallen, ist in unseren wirtschaftlichen Zuständen begründet. liegt darin, daß der kleine Gewerbetreibende dem Großkapital gegenüber nicht im Stande ist zu konkurrieren, liegt darin, daß er nicht im Stande ist, dem Publikum vortheilhafte Waare und genügende Auswahl zu so billigen Preisen zu liefern, wie der große Gewerbetreibende und Unternehmer es machen kann. Alle diese Umstände sind es, die die Geschäfts- und Vermögenslage der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden von Jahr zu Jahr immer mehr herabsinken lassen, die sie schließlich zwingen, von dem Geld ihrer Gläubiger ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse zu bestreiten, bis der Moment kommt, wo sie einsehen, daß sierettungslos verloren sind und zum Konkursgericht gehen müssen. Die wirtschaftliche Lage von Handels- und Gewerbetreibenden zu verbessern, sind die Anträge Rintelen durchaus nicht geeignet, und das Zentrum hätte sich überlegen sollen, daß die schweren wirtschaftlichen Mißstände, um die es sich hierbei handelt, nicht durch Strafen für Konkursfisze befeitigt werden können. Die Anträge Rintelen bringen Bestimmungen in das Konkursgesetz hinein, die in der That garnichts in diesem Gesetze zu suchen haben. Ein Konkursgesetz kann kein sozialpolitisches, wirtschafts-moralisches Erziehungs-institut sein, sondern das Konkursgesetz muß sich an ganz bestimmte, in dem Geschäftsverkehr selbst liegende Grundsätze anlehnen und darf nur diejenigen Strafbestimmungen enthalten, die für eine wirkame Durchführung des bestehenden, als ausreichend anerkannten Gesetzes erforderlich sind.

Dem Vorschlag, der in der Vorlage gemacht ist, die Strafbestimmungen des § 210 zu erweitern, können wir uns anschließen; denn wir sind auch der Meinung, daß das Gesetz Vorkehrungen dagegen treffen muß, daß Geschäftslute, wissend, daß sie in einer Vermögenslage sich befinden, in der sie ihren Gläubigern nicht gerecht werden können, nicht durch weitere Einkäufe noch mehr Schaden anrichten. Ein Geschäftsmann, der durch Verschleuderung von zu solchem Zweck bezogenen Waaren | S. 1029. sich Geld macht, um vielleicht eine dringende Wechselseiterung zu befriedigen, handelt unehrlich, betrügerisch und verdient, bestraft zu werden. Außerdem sind solche Leute natürlich wieder die bösesten Konkurrenten, die die reelle Geschäftswelt, die nicht in der Lage ist, ihre Waaren zu verschleudern. — Die Frage, ob der Konkurs angemeldet werden soll bei Zahlungseinstellung oder bei Ueberschuldung, ist nicht so leicht zu lösen. Es würde sehr wünschenswerth sein — und darin hat der Vorschlag Rintelen einen gewissen Vorzug —, daß man im Gesetz definiert: wann tritt denn überhaupt Ueberschuldung ein? Und ich gebe zu, daß das je nach den Verhältnissen verschieden beurtheilt werden muß. Aber wenn es sich einmal darum handelt, daß die Konkursgesetzgebung gleichzeitig eine Belehrung darüber bieten soll, was jemand nicht thun darf, dann würde eine genaue Festsetzung des Begriffs der Zahlungssüberbürdung und auch des Begriffs der Zahlungseinstellung sehr wünschenswerth sein. Was versteht man unter Zahlungseinstellung? Ist es bereits eine Zahlungseinstellung, wenn ein Mann einen von ihm akzeptirten Wechsel nicht einlösen kann und ihn unter Protest gehen läßt? Der Vertreter der Hansestädte nicht mir zu. Gewiß,

diese Definition würde vielleicht zutreffend sein im Großverkehr. Wenn jemand z. B. eine große Summe auf sich ziehen läßt und den Wechsel akzeptirt, aber nicht einlöst, dann wird man vielleicht ein Recht haben, zu sagen: damit ist Zahlungs-unfähigkeit eingestanden und Konkursanmeldung geboten. Aber wenn Sie diesen Satz anwenden wollen auf die große Masse der Gewerbetreibenden, so liegt in dem Umstände, daß ein kleiner Gewerbetreibender heute vielleicht einen Wechsel nicht einlösen kann und ihn unter Protest gehen läßt, noch lange kein Beweis für seine Zahlungsunfähigkeit. Also eine Definition der Begriffe Ueberschuldung und Zahlungs-unfähigkeit, sowie namentlich eine Declaracion der Bestimmung, wann denn nun eigentlich Konkurs anzumelden ist, um sich vor Strafe zu hüten, wäre nach meiner Meinung äußerst wünschenswerth, und die Kommission würde sich den Dank der Geschäftswelt verdienen, wenn sie im Stande wäre, eine derartige Bestimmung zu formuliren.

Nun hat Herr Gamp eine Reihe von Ausstellungen gemacht, namentlich auch in Bezug auf die Aussonderung der bevorrechtigten Forderungen. Ich kann ihm darin nur zustimmen. Ich bin auch der Meinung, daß Staat, Reich und Gemeinde mit ihren Auflagen und Abgaben nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören sollen; und es wäre gut, wenn die Kommission näher auf diesen Gedanken einginge.

Im übrigen haben wir nicht die Absicht, die Vorlage wenigstens in diesem Augenblick meritatorisch zu behandeln. Wir sind der Meinung, daß die Veränderung der KO. durch das BGBl. geboten ist; wir können nur zufrieden damit sein, daß die verbündeten Regierungen sich bei dieser Vorlage nicht von dem Treiben haben beeinflussen lassen und darauf verzichtet haben, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete schlechte Position des Mittelstandes und der kleinen Gewerbetreibenden durch Strafbestimmungen im Konkursgesetz beseitigen zu wollen. Diese schlimmen Zustände zu bessern, liegt auf einem ganz anderen Gebiet; und je reiner wir solche Gesetze, wie das Konkursgesetz, von der Vermischung mit den Grundsätzen halten, die die Herren vom Zentrum hinein bringen wollen, desto mehr nützen wir denen, die einmal in die Lage kommen nach dem Konkursgesetz verurtheilt zu werden. Das sollte der Standpunkt sein, von dem aus in die weitere Berathung eingetreten wird; und ich hoffe, daß die Vorlage im wesentlichen unverändert aus der Kommission herauskommen wird.

von Buchta: . . . Ich bin mit der Vorlage vollständig darin einverstanden, daß | S. 1030. sie sich auch jetzt ablenkend verhält gegenüber den Bestrebungen, ein Vergleichsverfahren außerhalb des Konkurses mit Zwangswirkung gegen die Minderheit einzuführen. Die Motive weisen mit Recht darauf hin, daß ein solches Verfahren, wenn es wirkungsvoll sein und seinen Zweck erreichen soll, geeignet ist, das Interesse der Gläubiger in hohem Maße zu gefährden; und es ist daher ebenso wie im Jahre 1877 mit Recht davon Abstand genommen, ein derartiges Verfahren einzuführen.

Im übrigen bin ich mit dem Vorschlage einverstanden, daß die Vergütung für die Konkursverwalter und ebenso für die Mitglieder des Gläubigerausschusses durch die Landesjustizverwaltungen geregelt werden soll. Ich glaube, daß dies richtiger ist als ein weiter gehender Vorschlag des Dr. Rintelen — nämlich die Vergütung für den Verwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses durch eine Reichsgebührenordnung festzusetzen —, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen des Deutschen Reichs zu verscheiden liegen.

Einverstanden bin ich ferner mit den Bestimmungen des § 99, welcher einer Anregung des Dr. Rintelen entspricht, daß die Abweisung eines Eröffnungsantrags unterbleiben soll, wenn ein zur Deckung der Massenkosten ausreichender Geldbetrag vorgeschoßen wird. Es ist ferner auch richtig die weitere Bestimmung, daß das Gericht ein Verzeichniß derjenigen Schuldner zu führen hat, bezüglich deren der Eröffnungsantrag auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abgewiesen worden ist. Zweifelhaft ist mir nur, ob es angemessen ist, daß schon nach Ablauf von 5 Jahren seit der Abweisung des Konkureröffnungsantrags der Name in dem Ver-

zeichniß dadurch gelöscht werden soll, daß er unkenntlich gemacht wird, oder ob man hier nicht einen etwas weiteren Zeitraum wählen soll.

Ich komme dann auf die Strafbestimmungen des § 210, welcher in der Regierungsvorlage nur nach zwei Richtungen erweitert wird. Es soll wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bestraft werden, auch wer durch Wetten übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist, sowie diejenigen, welche

in der Absicht, die Gröfzung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werth in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben.

Dr. Rintelen schlägt dem gegenüber vor, daß auch diejenigen Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, mit Gefängniß bestraft werden sollen, welche unter Verschweigung ihrer Vermögenslage jemanden dazu veranlaßt haben, daß er ihnen persönlichen Kredit gab. Auch mit dieser Strafbestimmung bin ich einverstanden, während ich mit Kamp der vorgeschlagenen Strafbestimmung widerspreche, daß wegen einfachen Bankerutts auch bestraft werden soll, wer aus Leichtsinn seinen Erwerbsbetrieb vernachlässigt hat.

Ich komme dann auf die Ueberschuldung. Diese sollte nach der ursprünglichen Vorlage der Antragsteller, welche der Kommission berathung des Jahres 1893/94 zu Grunde lag, ganz allgemein als Konkursröffnungsgrund gelten. In der Kommission sah man aber das Unhaltbare dieses Standpunkts doch ein und gelangte zu dem Resultat — was jetzt als Antrag Rintelen vorliegt —, daß der Gemeinschuldner zu dem Antrag berechtigt sein soll, falls er sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung befindet, und daß er zu diesem Antrag verpflichtet sein soll,

I. S. 1031. falls er ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, sobald aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Schulden mindestens das Doppelte des aktiven Vermögens betragen. Diesem Vorschlage stehe ich nicht unbedingt ablehnend gegenüber, glaube aber, daß ein dringendes Bedürfniß kaum vorliegt, daß vielmehr dieser Vorschlag von sehr großer praktischer Bedeutung nicht sein dürfte. Erstens scheint mir die Berechtigung des Schuldners zur Beantragung des Gröfzungverfahrens im Falle der Ueberschuldung doch recht überflüssig; denn wenn der Schuldner überschuldet ist, ist er ja jederzeit in der Lage, das Konkursverfahren dadurch herbeizuführen, daß er seine Zahlungen einstellt. Zweitens scheint nicht nöthig, noch außerdem zu sagen: im Fall der Ueberschuldung ist er dazu berechtigt. Im übrigen gebe ich zu, daß sehr oft, wenn bei einem Kaufmann die Bilanz ergiebt: die Schulden betragen mindestens das Doppelte des Aktivvermögens — allerdings der Mann zur Gröfzung des Konkurses reif ist; es lassen sich aber auch andere Fälle denken, wo das nicht zutrifft. Ob ein Schuldner noch kreditwürdig ist, hängt in erster Linie von seiner Persönlichkeit ab; und ich kann mir Fälle denken, wo ein Kaufmann, obwohl seine Bilanz ergiebt, daß seine Schulden mindestens das Doppelte seines Aktivvermögens betragen, doch noch in der Lage ist, auf Grund seines Kredits sich zu helfen. Wenn nun auch Dr. Rintelen uns vorhin einen volkswirtschaftlichen Vortrag darüber gehalten hat, daß Kredit kein Vermögen sei, so wird man in gewisser Weise diesen Ausführungen doch nicht zustimmen können. Für den Kaufmann, der sich auf dem Wege des Kredits wieder helfen kann, ist sein Kredit, den er besitzt, allerdings ein Bestandtheil seines Vermögens. Es ist ja gerade dieses das Moment, welches dem entgegensteht, die Ueberschuldung ganz allgemein als Grund für die Gröfzung des Konkurses hinzustellen. Also ich meine, daß in den meisten Fällen, welche der Abs. 2 des § 96 treffen will, die Herbeiführung der Gröfzung des Konkursverfahrens auf anderem Wege geschehen wird; und ich glaube, daß ein dringendes Bedürfniß für die Bestimmung des Absatz 2 nicht vorliegt, bin aber gern bereit, mich, wenn das nöthige Material beigebracht wird, in der Kommission eines Besseren belehren zu lassen. Ich möchte noch hervorheben, daß die Bilanzen sich in vielfacher Weise verschleieren lassen, ohne daß demjenigen, der solche Manipulationen vornimmt, auf strafrechtlichem

Wege beigekommen werden kann; und auch aus diesem Grunde dürfte diese Bestimmung eine etwas stumpfe Waffe sein.

Den hauptfächlichsten Punkt, in Bezug auf den ich gern bereit bin, auf die Abänderungsvorschläge Rintelen mich einzulassen, bilden die Verschärfungen des Zwangsvergleichs. Ich gebe Rintelen darin Recht, daß die Bestimmungen der K.O. über den Zwangsvergleich sich nicht als ausreichend herausgestellt haben; und ich meine auch, daß es gerechtfertigt ist, wie in § 173⁸ vorgeschlagen ist, zu bestimmen, daß der Zwangsvergleich verworfen werden soll, wenn er den Gläubigern nicht mindestens einen bestimmten Prozentsatz der Forderungen gewährt. Ich bin bereit, eventuell die 25 % noch höher herauszusetzen; denn ich bin mit Kamp der Ansicht, daß, wenn ein recht hoher Prozentsatz festgesetzt wird für den Zwangsvergleich, dieses nur günstige Wirkungen haben kann, insfern es den Schuldner nöthigt, den Konkurs zur rechten Zeit anzumelden und nicht bis zum letzten Augenblick zu warten, bis die ganze Waffe weg ist.

Dagegen erscheinen mir die Bestimmungen über die Wiederbefähigung des Gemeinschuldners in manchen Punkten viel zu weit zu gehen. Es ist dies ein Punkt, über welchen nach meiner Erinnerung in der Kommission des Jahres 1893/94 sehr eingehend verhandelt worden ist. Wenn damals darauf hingewiesen wurde, diese Bestimmungen eigneten sich weniger für die K.O. als vielmehr für eine Spezialgesetzgebung, so mag sich darüber streiten lassen. Es würde dies meiner Ansicht nach aber nur ein Schönheitsfehler sein. Ich sehe an und für sich nicht ein, warum die Bestimmungen über die Wiederbefähigung des Gemeinschuldners, wie sie hier vorgeschlagen sind, nicht auch in einer K.O. getroffen werden sollen. Aber diese schweren Bestimmungen, nach welchen einem Kaufmann, der zur Führung der Handelsbücher verpflichtet ist, wenn er zum zweiten Mal in Konkurs kommt, die Befugniß abgesprochen werden soll, ein kaufmännisches Geschäft selbstständig zu betreiben, oder auch Andere auf eigene Rechnung betreiben zu lassen, gehen mir zu weit. Es ist mit Recht darauf hingewiesen, daß dies nur die Folge haben würde, daß die Anmeldung der Konkurse in sehr vielen Fällen so weit hinausgeschoben würde, bis der letzte Heller verpulvert ist und überhaupt gar nichts mehr da ist, lediglich aus Furcht, derartigen schweren Strafbestimmungen zu unterliegen. Ich will mich ja nicht auf den Standpunkt stellen, daß derartige Bestimmungen, welche den Gemeinschuldner an seiner Ehre auch noch nach Erledigung des Konkursverfahrens treffen, überhaupt zu vermeiden seien; ich stehe darin nicht auf dem Standpunkt des Kollegen Singer; ich meine, daß die Sache doch auch eine recht erhebliche sozialpolitische Seite hat, und daß wir diese sozialpolitische Seite auch nicht zu sehr zurücktreten lassen dürfen. Aber es giebt ein Maaf auch in diesen Dingen, und es wird recht schwierig sein, hier das Richtige zu treffen. Ich möchte daher glauben, daß dieses einer der Punkte ist, über die wir wohl wegen Mangel an Zeit in der Kommission schwer werden hinauskommen können. . .

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Die Abg. Dr. Rintelen und Bassemann haben die Ueberweisung der vorliegenden Gesetzentwürfe an die VI. Kommission beantragt. Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Gesetzentwürfe, betreffend Abänderung der K.O. in Nr. 100 und Nr. 74 der Drucksachen der VI. Kommission überweisen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

C.

A 237.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
V. Session 1897/98.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bassermann.

| **Bericht der VI. Kommission**

über die Entwürfe eines Gesetzes, betr. Änderungen der K.O., sowie eines zugehörigen EinfG. — Nr. 100 der Drucksachen —.

Durch Beschuß des Reichstages vom 14. Februar 1898 wurden die Entwürfe eines Gesetzes, betr. Änderungen der K.O., sowie eines zugehörigen EinfG. und der Antrag Rintelen, Bachem, Groeber, Hize, Lerno, "Gesetz, betr. die Abänderung der K.O. vom 10. Februar 1877" (Nr. 74 der Drucksachen) der VI. Kommission überwiesen.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Berathungen Theil:

Bevollmächtigte zum Bundesrat:

Dr. Niebergall, Wirklicher Geh. Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts,
v. Schnell, Königlich bayerischer Ministerialrath,
Dr. Fischer, Königlich sächsischer Ministerialdirektor,
v. Schäfer, Königlich württembergischer Ministerialdirektor,
Dr. Klügmann, außerordentlicher Gesandter der Hansestaaten,
Dr. Langfeld, Großherzoglich mecklenburg-schwerinischer Ministerialrath;

ferner als Kommissare des Bundesrats:

Preuß. Wirklicher Geh. Oberregierungsrath Hoefer,
Geheimer Oberregierungsrath Dr. Strudmann,
Geheimer Justizrath Dr. Leske.

Die Kommission wählte zum Berichterstatter den Abg. Bassermann.

| **S. 2.** Die Kommission beschloß, die Regierungsvorlage und den Antrag Rintelen in der Weise in der Berathung zu verbinden, daß die einzelnen §§ der K.O. vom 10. Febr. 1877 zur Berathung gestellt werden mit den von den verbündeten Regierungen, jden Abg. Rintelen und von anderen Mitgliedern der Kommission beantragten Änderungen.

Die Kommission erledigte demnächst in erster Lesung in fünf Sitzungen, in zweiter Lesung in einer Sitzung den ihr überwiesenen Berathungsstoff, ohne daß eine Generaldiskussion stattfand. Der Kommissionsbericht behandelt nur diejenigen §§ der Regierungsvorlage bz. der K.O., zu denen Abänderungsanträge gestellt wurden, bz. bei denen die Anträge Rintelen eine anderweitige Regelung vorschlagen oder eine Diskussion stattfand.

Die Anträge Rintelen sind, abgesehen von einer Änderung bei § 208f, gleichlautend mit den Beschlüssen der X. Kommission der II. Session der IX. Legis-

laturperiode. Dieser letztere Bericht der X. Kommission mit dem Nachtragsbericht ist in der Anlage abgedruckt.

Soweit die Anträge Rintelen in Frage kommen, ist, was die Begründung derselben anlangt, jeweils auf den früheren Kommissionsbericht Bezug genommen.

§ 1 (n. F. § 1, oben S. 231).

Zu § 1 lagen folgende Anträge vor:

1. den Abs. 3 zu fassen: „Die im § 715 Nr. 4, 8 usw. Gegenstände, welche nicht gepfändet werden sollen, gehören nicht zur Konkursmasse.“
2. ferner dem § 1 folgende Bestimmung zuzufügen: „Ein dem Gemeinschuldner zustehendes Pachtrecht gehört zur Konkursmasse, auch wenn dem Pächter gestattet ist, die Ausübung des Rechtes einem Dritten zu überlassen.“

Die Anträge wurden folgendermaßen begründet:

Nach der Begründung sollten die der Pfändung nicht unterliegenden Gegenstände nicht zur Konkursmasse gehören. Da bei der verschiedenen Fassung der §§ 715 und 715 a (n. F. §§ 812, 813) CPO anzunehmen sei, daß die im § 715 a aufgeführten Gegenstände dem Pfandrecht des Vermieters unterliegen sollten, so folge daraus, daß sie auch zur Konkursmasse gehören. Das Gegenteil sei mittin, wenn es gelten sollte, im Gesetze auszusprechen.

Durch die Streichung des § 749a (n. F. § 852) Abs. 3 CPO sei nicht beabsichtigt gewesen, das Pachtrecht der Konkursmasse zu entziehen. Der Pächter könne vielmehr seine Forderung aus dem Pachtverhältnisse im Konkurs geltend machen, das Pachtrecht aber werde von dem Konkursverwalter ausgeübt. Dies sei durch den beantragten Zusatz zu § 1 und einem entsprechenden Zusatz zu § 107, daß das Pachtrecht des Gemeinschuldners nur der Verwaltung unterliege, klarzustellen. Für den Pächter sei es gleichgültig, ob der Konkursverwalter das Pachtrecht ausübe, für die Gläubiger des Pächters sei aber dieses Recht des Konkursverwalters von großer Bedeutung.

Regierungsseitig wurde den Anträgen gegenüber bemerkt:

| **S. 3.** Der erste Antrag weiche sachlich von der Vorlage nicht ab. Dem im Abs. 3 angezogenen § 715 Nr. 5 CPO entspreche der § 715 Nr. 4 des Entwurfs der CPO-Novelle. Die in Folge der Novelle notwendig werdende Änderung der in der K.O. enthaltenen Verweisungen auf die CPO solle aber der neuen Redaktion der K.O. (vgl. Art. II der Vorlage) vorbehalten bleiben. Auch die Paragraphenzahl „715“ werde in Folge der neuen Redaktion der CPO sich ändern. Der im Antrage vorgeschlagene Zusatz, daß Gegenstände, welche nicht gepfändet werden sollen (vgl. § 715 a des Entwurfs der CPO-Novelle), nicht zur Konkursmasse gehören, solle nur dasjenige zum besonderen Ausdruck bringen, was in der Begründung zu § 1 (S. 22 ff.) schon aus § 1 Abs. 1 des geltenden Gesetzes hergeleitet werde. Nach § 1 Abs. 1 gehöre nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners zur Konkursmasse. Nach der Auffassung der Vorlage unterliege aber ein Gegenstand auch dann nicht der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1, wenn er nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung nicht gepfändet werden solle. Hiernach werde anheimgegeben, den Antrag der Redaktionskommission zu überweisen.

Zum zweiten Antrag wurde ausgeführt, daß es bezüglich eines dem Gemeinschuldner zustehenden Miethrechts ebenso wenig wie bezüglich eines dem Gemeinschuldner zustehenden Miethrechts einer Ergänzung des § 1 im Sinne des Antrags bedürfe, da der Einfluß des Konkurses auf Pacht- und Miethverträge über einen vom Gemeinschuldner gepachteten oder gemieteten Gegenstand in den §§ 17, 18 des Entwurfs (vgl. auch § 52 Nr. 2 K.O.) durch besondere Bestimmungen geregelt sei. Die entsprechenden besonderen Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§ 17 Nr. 1, § 18) seien auch gegenwärtig anwendbar ohne Rücksicht darauf, ob nach dem bestehenden Rechte das Mieth- oder Pachtrecht der Zwangsvollstreckung unterliege oder nicht.

Die beiden Anträge wurden an die Redaktionskommission überwiesen. Diese beschloß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, indem sie sich den Ausführungen des Regierungsvertreters anschloß.

Bei der zweiten Lesung lag der Antrag vor:

dem § 1 Abs. 2 als Satz 2 einzufügen: „Gegenstände, welche nicht ge pfändet werden können, gehören nicht zur Konkursmasse.“

Der Antragsteller erachtet die ausdrückliche Feststellung dieses Grundfazess im Gesetz für nothwendig, um Zweifel zu vermeiden. Seitens eines Regierungs kommissars wurde erklärt, daß durch den Antrag eine fachliche Abweichung vom Entwurf nicht beachtet sei; im Interesse der Klarheit sei es allerdings wünschens werth, eine ausdrückliche Festsetzung im Gesetze zu treffen.

Der Antrag wurde angenommen und die Bestimmung als Abs. 3 eingestellt.

§ 1 a (n. F. § 2, oben S. 233).

Aus der Kommission wurde auf einen Aufsatz von Seuffert in der Deutschen | S. 4. Juristenzeitung hingewiesen, welcher verlange, daß für Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut einer Chefrau besondere ergänzende Bestimmungen in die K.O. auf genommen würden; es sei dies erforderlich, weil eine verschiedene Haftung dieser Vermögensmassen für die Schulden der Frau vorliege, zu Folge dessen verschiedene Massen gebildet werden müßten.

Auf die Anfrage wurde von einem Regierungsvertreter erklärt:

Die Frage, ob es in Folge der Vorschriften des BGB. über das eheliche Güterrecht in den von Seuffert bezeichneten Richtungen einer Ergänzung der K.O. bedürfe, sei bei den Beratungen sowohl der I. als auch der II. Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB. Gegenstand eingehender Erörterung gewesen. Beide Kommissionen seien in ihrer Mehrheit zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Entscheidung der Frage einer allgemeinen Revision der K.O. vorzubehalten sei. Die Mehrheit der II. Kommission habe sich aber zugleich dahin ausgesprochen, daß in der Gestaltung des ehelichen Güterrechts, wie sie im BGB. vorgesehen sei, kein zwingender Grund vorliege, die K.O. in den hier fraglichen Richtungen zu ergänzen. Auf diesem Standpunkt stehe auch die Vorlage. Die Unterscheidung zwischen Vor behaltsgut und eingebrachtem Gute, zwischen solchen Schulden der Frau, für welche nur das Vorbehaltsgut, und solchen Schulden, für welche neben dem Vorbehaltsgute das eingebrachte Gut haftet, werde nicht erst durch das BGB. neu eingeführt, sondern bestehe schon nach dem gegenwärtigen Rechte, insbesondere nach dem preußischen und dem sächsischen Rechte. Gleichwohl sei, soweit bekannt, es bisher nirgends als eine Lücke empfunden, daß die K.O. besondere Bestimmungen über den Einfluß der ehelichen Nutznutzung und Verwaltung auf das Konkursverfahren nicht enthalte. Weder die Literatur noch die Praxis habe sich bislang mit den in Betracht kommenden Fragen beschäftigt, der beste Beweis, daß ein Bedürfnis gesetzlicher Regelung in der That nicht bestehe. Ein solches Bedürfnis könne auch, wie bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines BGB. von der Mehrheit der Kommission ausdrücklich hervorgehoben worden sei, nicht daraus hergeleitet werden, daß der Begriff des Vorbehaltsguts und die Bergleichsfähigkeit der Chefrau durch das BGB. dem geltenden Rechte gegenüber erweitert worden seien. Die Fälle, in welchen über das Vermögen einer Frau, die nicht Handelsfrau sei, Konkurs eröffnet werde, würden wie bisher so auch in Zukunft nicht häufig vorkommen. Für den Fall aber, daß die Frau ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft mit Zustimmung des Mannes oder doch mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes selbstständig betreibe, habe die Unterscheidung zwischen Vorbehaltsgutschulden und den sonstigen Schulden der Frau nur eine geringe praktische Bedeutung, da nach dem BGB. (§§ 1405, 1411, 1412, 1414) in diesem Falle auch das eingebrachte Gut für alle Schulden der Frau aus solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten haftet, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringe. Für die wenigen hiernach übrigbleibenden

Fälle, in denen die angeregten Fragen vielleicht einmal praktisch werden könnten, sei eine gesetzliche Regelung um so weniger geboten, als die Praxis auch ohne besondere Bestimmungen schon an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu einem angemessenen Ergebnisse gelangen werde. Da das eingebrachte Gut Vermögen der Frau sei und nach dem BGB. nur der Mann, nicht auch die Frau, der Vollstreckung in das eingebrachte Gut widersprechen könne, wenn es sich um eine Vorbehaltsguts verbindlichkeit handele, so gehöre im Konkurse über das Vermögen der Frau an sich auch das eingebrachte Gut zur Konkursmasse. Der Mann sei aber auf Grund des Kraft der ehelichen Verwaltung und Nutznutzung ihm zufehlenden Rechtes befugt, die Aussonderung des eingebrachten Gutes zu fordern. Dieses Aussonderungsrecht könne jedoch denjenigen Gläubigern gegenüber nicht geltend gemacht werden, welchen auch das eingebrachte Gut haftet, weil ihnen gegenüber nach dem BGB. (§ 1411) das dem Manne Kraft der ehelichen Verwaltung und Nutznutzung zufehlende Recht nicht in Betracht komme. Der Konkursverwalter könne daher, wenn solche Konkurs gläubiger vorhanden seien, die Aussonderung verweigern. In diesem Falle werde allerdings die Bildung verschiedener Massen im Konkurse nothwendig. Die eine Masse werde aus dem Vorbehaltsgute, die andere aus dem eingebrachten Gute gebildet. Das leichtere darf ohne Zustimmung des Mannes nicht zur Befriedigung von Gläubigern verwendet werden, die aus dem eingebrachten Gute Befriedigung nicht verlangen könnten. Bei der Vertheilung des Vorbehaltsgutes seien dagegen alle Konkursgläubiger zu berücksichtigen mit Einschluß derjenigen, welchen auch das eingebrachte Gut haftet, und zwar in der Weise, daß für diese Gläubiger die Vorschrift des § 81 K.O. entsprechende Anwendung finde. Die Bildung verschiedener Massen in der angegebenen Art ergebe sich mit Nothwendigkeit daran, daß, wenn der Mann sein Aussonderungsrecht geltend gemacht habe, den Vorbehaltsguts gläubigern gegenüber vermöge des ihnen entgegenstehenden Rechtes des Mannes das eingebrachte Gut der Frau nicht zur Konkursmasse gehöre. Einer solchen Spaltung der Konkursmasse stehe auch der § 2 K.O. nicht entgegen, da diese Vorschrift voraussetze, daß die Gläubiger nach dem bürgerlichen Rechte überhaupt Befriedigung aus dem zur Konkursmasse gehörenden Vermögen verlangen könnten. Uebrigens könne eine Bildung verschiedener Massen innerhalb derselben Konkurs verfahrens mit Rücksicht auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auch in anderen Fällen erforderlich werden, obwohl sie durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sei, so z. B. in dem Falle, daß das Vermögen des Gemeinschuldners ganz oder theilweise mit einem Nießbrauche belastet sei und nur ein Theil der Konkursgläubiger ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen könne (vgl. § 1086 BGB.). Auch für diesen Fall fehlte es an besonderen Bestimmungen über die Gestaltung des Verfahrens. Aber auch hier sei das Bedürfnis einer Ergänzung der Konkurs ordnung bisher nicht hervorgetreten.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

§ 2 (n. F. 3, oben S. 234).

Hier lagen folgende Anträge vor:

1. den § 2 Abs. 2 dahin zu fassen:

„Als Konkursforderungen sind nicht die nach den §§ 1351, 1360, 1361, 1578—1583, 1586, 1601—1615, 1708—1714, 1715, 1716 des BGB. sich ergebenden Ansprüche anzusehen, soweit sie für die Zukunft geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im Voraus zu bewirkenden Leistungen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens fällig waren.“

Der Antrag wurde der Redaktionskommission überwiesen, nachdem derselbe wie folgt begründet worden war:

Aus der Begründung zu dem Entwurf des § 2 Abs. 2 ergebe sich unzweideutig, daß die daselbst geregelten Unterhaltsansprüche nicht als Konkursforderungen | be-

handelt werden sollten. Durch die Fassung des Entwurfs, diese Ansprüche können „nicht geltend gemacht werden“, werde indessen die Auslegung nahe gelegt, daß diese Ansprüche wie die in § 56 bezeichneten Forderungen zu behandeln seien. Die Unterhaltsansprüche würden damit denselben Streitfragen wie die in § 56 erwähnten Ansprüche unterworfen sein, bei denen fraglich sei, ob sie während der Dauer des Konkursverfahrens in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners verfolgt werden könnten (§ 11 KO.) und ob sie dem Zwangsvergleich unterliegen. Die vom Entwurf abweichende Fassung des Antrages lasse keinen Zweifel darüber auftreten, daß die Unterhaltsansprüche durch den Konkurs in keiner Beziehung betroffen würden.

Die Redaktionskommission beschloß die unveränderte Annahme der Vorlage, da die Stellung des § 2 Abs. 2 keinen Zweifel darüber auftreten lasse, daß die dort bezeichneten Unterhaltsansprüche keine Konkursforderungen seien, andererseits aber auch nicht unter die Vorschrift des § 56 fielen. Dazu komme, daß der im Antrage gebrauchte Ausdruck „Ansprüche“ zu weit sei, weil er auch solche Ansprüche umfaße, die nicht Unterhaltsansprüche seien (vgl. BGB. § 1361 Abs. 1 Satz 2). In zweiter Lesung blieb es bei dem Beschuß der Redaktionskommission.

2. den § 2 Abs. 2 zu schließen:

„Zukunft nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet.“

Nach der Begründung entstehen, so führte der Antragsteller aus, die Unterhaltsansprüche mit dem jeweiligen Eintreten des Bedürfnisses, weil sie auf dem familienrechtlichen Verhältnisse beruhen. In diesem Verhältnisse stehe nun aber der Erbe des Verpflichteten nicht mehr; in dessen Konkurs habe deshalb der Unterhaltsanspruch gegen den Nachlaß des ursprünglich Unterhaltungspflichtigen einen vermögensrechtlichen Charakter; gegen den Erben entstehe er nicht mehr neu mit dem Eintreten des Bedürfnisses, er sei vielmehr durch den Erwerb der Erbschaft für alle Fälle begründet, in denen das Bedürfnis bei dem Berechtigten eintrete, er sei eine durch das Bedürfnis des Berechtigten bedingte Nachlaßverbindlichkeit. In Folge dieser Eigenschaft könnten die Unterhaltsansprüche im Nachlaßkonkurs für die Zukunft geltend gemacht werden (§ 205 i Abs. 2). Beständen sie noch nicht, wenn auch nur bedingt, so könnten sie nicht Nachlaßverbindlichkeiten sein. Wenn aber die Unterhaltspflicht des Erben für die Zukunft eine bedingte Nachlaßverbindlichkeit sei, so dürfe man den Unterhaltsberechtigten nicht von der Konkursmasse des Erben ausschließen, die den mit dem Unterhalte belasteten Nachlaß enthalte. Zwar könne dies im Falle des Zwangsvergleichs dem Berechtigten nachtheilig werden; aber diese Folge des Zwangsvergleichs entscheide nicht gegen die größere Zahl der ohne Zwangsvergleich beendeten Konkursverfahren. Dem Unterhaltsberechtigten die Geltendmachung seines Anspruchs während des Konkurses, gegen den neuen Erwerb des Erben zu gestatten, obgleich der Erbe nicht Kraft eines familienrechtlichen Verhältnisses, sondern als gewöhnlicher Schuldner haftet, dafür bestehe kein Grund. Nach der Natur der Sache seien die Berechtigten, die Nachlaßgläubiger seien, auf die den Nachlaß enthaltende Konkursmasse, die Berechtigten aber, denen der Gemeinschuldner Kraft Familienrechts haftet, auf das jeweilige Einkommen des Gemeinschuldners zu verweisen.

Dieser Antrag wurde von einem Regierungsvertreter mit folgenden Gründen bekämpft:

Nach dem Antrage sollten, abweichend vom Entwurfe, die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltsansprüche im Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners auch für die Zukunft geltend gemacht werden können, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet. In Betracht komme hier der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau und des unehelichen Kindes sowie der Anspruch der unehelichen Mutter auf Entbindungs- und Wochenbettkosten (vgl. §§ 1582, 1712, 1715 BGB.). Die vom Antrage vorgebrachte Untercheidung lasse sich theoretisch nicht rechtfertigen, da nach dem BGB. die rechtliche Natur des Unterhaltsanspruchs durch den Übergang der Unterhaltspflicht auf den Erben keine Aenderung erleide.

Auch dem Erben gegenüber entstehe der Unterhaltsanspruch selbst mit dem jedesmaligen Eintreten des Bedürfnisses von neuem. Indessen sei diese Auffassung der rechtlichen Natur des Unterhaltsanspruchs für die gesetzliche Regelung der hier in Rede stehenden Frage nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sondern entscheidend sei, welche Regelung zu einem sachlich angemesseneren Ergebnisse führe. Folge man dem Antrage, so sei nach § 11 KO. der Unterhaltsberechtigte gehindert, während des Konkursverfahrens seinen Anspruch gegen den Gemeinschuldner insoweit geltend zu machen, als dieser auf Grund seines neuen Erwerbs zur Gewährung des Unterhalts im Stande sei. Auch müsse er sich, wenn das Konkursverfahren durch Zwangsvergleich erledigt werde, die daraus folgende Beschränkung seines Anspruchs gefallen lassen (§ 178 KO.). Nach der Vorlage werde dagegen der Berechtigte gegen diese dem Zweck der Unterhaltspflicht widersprechenden Beschränkungen auch dann geschützt, wenn der Gemeinschuldner als Erbe haftet. Andererseits führe die Vorlage auch keineswegs dahin, daß, wenn der Gemeinschuldner als Erbe nur beschränkt haftet und behufs Abwendung seiner persönlichen Haftung die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt habe (§§ 1975 ff. BGB.), der Unterhaltsberechtigte leer ausgehen würde; denn nach § 1967 Abs. 2 BGB. sei die Unterhaltspflicht des Erben, da sie ihn als solchen treffe, zweifellos eine Nachlaßverbindlichkeit, nach dem § 205 i Abs. 1 der Vorlage würde aber in dem Konkursverfahren über den Nachlaß jede Nachlaßverbindlichkeit geltend gemacht werden. Daraus ergebe sich, wie auch in den Motiven zu § 205 i (S. 255) hervorgehoben sei, daß hier die im § 2 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung keine Anwendung finde. Diese Ausnahme sei geboten, da der Berechtigte im Falle des Nachlaßkonkurses sich an das Vermögen des Erben nicht halten könne und der Nachlaß zur Befriedigung aller auf diesem ruhenden Verbindlichkeiten bestimmt sei.

Der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat bemerkte:

Die Unterhaltsansprüche gegen den Erben des Unterhaltsverpflichteten seien von den Unterhaltsansprüchen gegen den ursprünglichen Unterhaltsverpflichteten wesentlich verschieden. Die letzteren Ansprüche hätten ihren Grund in familienrechtlichen Verhältnissen, entstanden mit dem jedesmaligen Eintreten des Bedürfnisses von neuem und bemägen sich nach den jedesmaligen Vermögensverhältnissen des Verpflichteten. Die Verpflichtung des Erben dagegen beruhe auf dem Erwerbe der Erbschaft, sei durch diesen Erwerb ein für alle Mal begründet und richte sich nach der Höhe der Einfünte des Erblassers zur Zeit des Todes. Von dieser Anschaunung gehe auch § 205 i (vgl. Begründung S. 255) aus, der die Unterhaltsansprüche im Nachlaßkonkurse zulasse; die Vorlage erkenne mithin an, daß die gegen den Erben begründete Unterhaltspflicht I auf dem Nachlaß ruhe. Es gehe aber nicht an, diese auf dem Nachlaß ruhenden Unterhaltsansprüche dann auszuschließen, wenn zwar nicht über den Nachlaß, wohl aber über das den Nachlaß enthaltende Vermögen des Erben der Konkurs eröffnet werde. Das führe zu einer schweren Schädigung des Berechtigten, wenn die Eröffnung des Konkurses in Folge der Bestimmung im § 205 e nicht mehr beantragt werden könnte; er verliere in diesem Falle seine Ansprüche. Andererseits habe diese Ausschließung die für den Erben unhilfreiche Folge, daß er während des Konkurses für diese ihm gegenüber nicht auf einem familienrechtlichen Grunde beruhenden Ansprüche mit seinem neuen Erwerbe haftet. Alle diese Gründe sprächen nach der Anschaunung der bayerischen Regierung dafür, die Unterhaltsansprüche gegen den Erben des Verpflichteten im Konkurs des Erben zuzulassen.

Die Regierungsvorlage wurde, soweit die Worte der beiden Schlussätze von „nicht geltend gemacht werden“ etc. bis zum Schluß in Frage kommen, abgelehnt und der Antrag 2 mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Lesung lag folgender Antrag vor:

dem § 2 einen Abs. 3 zuzufügen:

„Werden Wechsel, welche der Gemeinschuldner auf Dritte gezogen und weiter begeben hat, nach der Konkursöffnung acceptirt, oder werden auf

solche nicht acceptierte Wechsel nach der Konkursöffnung Zahlungen geleistet, so sind die Accepte und Zahlungen der Konkursmasse gegenüber unwirksam."

Der Antragsteller wies darauf hin, daß es vielfach vorkomme, daß ein Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung nicht acceptierte Wechsel einem Gläubiger gätere, dieser Gläubiger veranlaßte nach der Konkursöffnung das Accept solcher Wechsel oder ziehe auch ohne Accept am Verfallstage die Wechselsumme ein. Dadurch entgehe die letztere der Konkursmasse. Die Frage tauche fortgesetzt in einer Reihe von Handelskammerberichten auf, und es werde als Streitfrage behandelt, ob bei solchen nicht acceptierten Wechseln der Inhaber des Wechsels auch nach der Konkursöffnung einen Anspruch auf die der Wechselziehung zu Grunde liegende Forderung machen könne. Während eine Reihe von Handelskammern dieses ganze Verfahren als Kaufmännisch unrichtig und bedenklich bezeichnete, hielten beispielsweise die elsäff-lothringischen Handelskammern daran fest, daß es in ihren Landestheilen einer alten Uebung entspreche, solche Wechsel nicht zum Accept zu schicken, sondern sie am Verfallstage zu präsentieren, und es sei unbillig, den Gläubigern, die solche Wechsel in Händen hätten, den Anspruch auf die Wechselsumme zu entziehen und diesen Anspruch zur Konkursmasse zu ziehen. In Folge dessen empfiehle sich eine ausdrückliche Regelung im Gesetz.

Von einem Regierungsvertreter wurde dem Antrage gegenüber ausgeführt:

Auf Anregung der Handelskammern in Elsaß-Lothringen habe sich früher bereits der Ausschuß des deutschen Handelstages mit den in Rede stehenden Fragen eingehend beschäftigt. In Übereinstimmung mit der großen Mehrzahl der gutachtlich gehörten sonstigen Handelskammern habe sich der Ausschuß des deutschen Handelstages gegen das in Elsaß-Lothringen übliche Verfahren ausgesprochen, andererseits das Bedürfniß einer Abänderung der KO. in der hier fraglichen Richtung verneint. Dieser Auffassung sei beizutreten. Auch ohne besondere gelegliche Bestimmungen gelange man an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu einem angemessenen Ergebnisse. Gerathen ein:

| S. 9. Kaufmann, der | behufs Einziehung seiner ausstehenden Forderungen sog. Kundenwechsel ausgestellt und begeben habe, in Konkurs, bevor die Wechsel vom Bezugenen angenommen oder bezahlt worden seien, so gehörten die Forderungen, behufs deren Einziehung die Wechsel begeben worden seien, zur Konkursmasse; der Wechselnehmer könne nur seine Regressforderung gegen den Aussteller des Wechsels als Konkursforderung geltend machen. Die Ansicht, daß in der Begebung des Wechsels ohne Weiteres auch eine Abtretung der der Wechselziehung zu Grunde liegenden Forderung des Ausstellers gegen den Bezugenen liege, könne nicht als richtig anerkannt werden. Ebenso wenig werde durch die Begebung des Wechsels für den Wechselnehmer ein Pfandrecht an jener Forderung begründet (vgl. § 1280 BGB.). Eine andere Frage sei, ob eine nach der Eröffnung des Konkurses vom Bezugenen auf den Wechsel geleistete Zahlung den Bezugenen von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Konkursmasse befreie. Diese Frage werde gemäß § 7 KO. für den Fall zu bejahen sein, daß dem Bezugenen zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht bekannt gewesen sei. Zwar spreche der § 7 Abs. 1 nur von einer Leistung an den Gemeinschuldner. Allein nach § 362 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 BGB. stehe eine mit Einwilligung des Gläubigers an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung bewirkte Leistung der Leistung an den Gläubiger gleich. Im Falle einer Wechselziehung oder einer Anweisung auf Schuld werde aber von dem Schuldner, der auf Grund des Wechsels oder der Anweisung zahlte, mit Einwilligung des Gläubigers zum Zwecke der Erfüllung der dem Wechsel zu Grunde liegenden Verbindlichkeit an den Wechselnehmer oder den Anweisungsempfänger geleistet. Dieses Ergebnis entspreche auch den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den Erwägungen, auf welchen die Vorschriften des § 7 der Konkursordnung beruhten.

Nach dieser Erklärung wurde der Antrag zurückgezogen.

Bei § 2 wurde ferner angeregt, ob es sich nicht empfehle, statt des Ausdrucks „für die Zukunft“ zu sagen „nach Anmeldung“.

Ferner wurde angeregt, ob sich nicht eine Umstellung des Abs. 2 des § 2 und Aufnahme dieser Bestimmung als Ziffer 5 des § 56 empfehle.

Von einem Regierungsvertreter wurde ausgeführt:

Nach § 2 Abs. 1 KO. seien Konkursforderungen nur die bereits zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits begründeten Vermögensansprüche an den Gemeinschuldner. Bezüglich der im neuen Abs. 2 bezeichneten Unterhaltsansprüche gehe die Vorlage davon aus, daß, wenngleich das Verhältniß, vermöge dessen dem Gemeinschuldner die Unterhaltspflicht obliege, schon vor der Konkursöffnung begründet gewesen sei, doch der Unterhalt für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens nicht sei, als der Unterhalt für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens gefordert werde. „Für die Zukunft“ sei daher, wie sich auch aus dem Schlusssatz des Abs. 2 ergebe, gleichbedeutend mit „für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens“.

Anlangend die Anregung, den Abs. 2 in den § 56 einzufügen, so sei der gleiche Vorschlag schon bei den Beratungen der II. Kommission für das BGB. gemacht worden, aber demnächst zurückgezogen. Der § 56 betreffe solche Forderungen, die an sich gemäß § 2 Abs. 1 Konkursforderungen seien, kraft positiver Bestimmung aber gleichwohl im Konkursverfahren nicht sollten geltend gemacht werden können. Die im Abs. 2 bezeichneten Unterhaltsansprüche seien aber den obigen Ausführungen zufolge vermöge ihrer rechtlichen Natur überhaupt keine Konkursforderungen im Sinne des § 2 Abs. 1. Dies werde durch den neuen Abs. 2 klargestellt. Der letztere habe daher systematisch hier seine richtige Stelle. Aber auch aus dem Gesichtspunkte empfehle es sich nicht, die Vorschrift des Abs. 2 in den § 56 aufzunehmen, weil von verschiedenen Seiten die Ansicht vertreten werde, daß die im § 56 aufgeführten Forderungen, da sie gemäß § 2 Abs. 1 begrifflich Konkursforderungen seien, den Beschränkungen des § 11 sowie dem Brangsvergleich unterliegen. | S. 10.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

§ 11 (n. F. § 14, oben S. 236).

Der Satz 2 der Regierungsvorlage erhält auf Vorschlag der Redaktionskommission als Abs. 2 folgende Fassung:

„In Ansehung der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke sowie der für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten kann während der Dauer des Konkursverfahrens eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden. Das Gleiche gilt von der Eintragung einer Vormerkung in Ansehung eines Schiffsspfandrechts.“

§ 14 (n. F. § 16, oben S. 237).

Es lag der Antrag vor, als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Reicht der gemeinschaftliche Gegenstand zur Berichtigung der Verbindlichkeiten nicht aus, die auf Verlangen eines Theilhabers bei der Auseinandersetzung zu berichtigen sind, so kann, falls der Gemeinschuldner den Gläubigern oder einem Theile von ihnen persönlich haftet, der Konkursverwalter und jeder der Theilhaber verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand zur Konkursmasse gezogen wird. Der gemeinschaftliche Gegenstand darf nicht zur Berichtigung anderer als derjenigen Verbindlichkeiten verwendet werden, deren Berichtigung aus ihm von einem der Theilhaber verlangt werden kann oder für welche die sämtlichen Theilhaber haften.“

Die Begründung ging dahin: Die KO. enthalte keine Bestimmung darüber, in welcher Weise eine konkursmäßige Befriedigung der Gläubiger eines Gemeinschaftsguts bei dessen Überschuldung in der Zeit zwischen der Beendigung der Gemeinschaft und der Auseinandersetzung herbeizuführen sei. Der wichtigste Fall

sei der des ehelichen Gesammtguts. Die Gesammtgutsgläubiger könnten zwar, so weit die Ehegatten ihnen persönlich hafteten, den Konkurs über das Vermögen der Ehegatten beantragen; aber die Auseinandersetzung, bei der die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigten seien, erfolge nach § 14 außerhalb des Konkurses; die Vorzugsrechte des § 54 gäalten für die Auseinandersetzung nicht. Bei der großen Wichtigkeit des Gesammtguts für Millionen Ehegatten sei dafür zu sorgen, daß die konkursmäßige Vertheilung auch in der Zwischenzeit zwischen der Aufhebung der Gemeinschaft und der Theilung stattfinden könnte, damit die Gesammtgutsgläubiger ihre Befriedigung fänden. Nach dem Antrage dürfe der Gemeinschaftsgegenstand nur in den Konkurs hineingezogen werden, wenn auch er überschuldet und der Konkurs über das Vermögen eines Theilhabers eröffnet sei, der mindestens für einen Theil der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten persönlich haftete. Sei der andere Theilhaber allein persönlich haftbar und sei dieser zahlungsfähig, so bestehe kein Grund, eine konkursmäßige Vertheilung des gemeinschaftlichen Gegenstandes herbeizuführen. Von der Befriedigung aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande seien die Konkursgläubiger auszuschließen, für deren Forderung der gemeinschaftliche Gegenstand nicht haftete, weil die anderen Theilhaber nicht verpflichtet seien, sich die Verwendung des gemeinschaftlichen Gegenstandes für Verbindlichkeiten gefallen zu lassen, für die sie nicht hafteten. Durch Auslegung lasse sich diese Lücke der Konkursordnung nicht schließen, wie bei dem Seuffert'schen Bedenken. Für den Fall, daß der Konkurs über mehrere der Theilhaber eröffnet sei und die Einbeziehung des gemeinschaftlichen Gegenstandes gleichzeitig für mehrere Konkursmassen verlangt werde, sei eine Vorschrift entbehrliech, weil auch das Bürgerliche Gesetzbuch solche Kollisionsfälle nicht regele. Es könne das Voos entscheiden.

Von einem Regierungsvertreter wurde dem Antrage gegenüber ausgeführt:

Der Antrag enthalte eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 K.O., wonach nur das dem Gemeinschuldner gehörende Vermögen zur Konkursmasse gehöre, sowie von dem Grundsatz des § 14 Abs. 1, demzufolge, wenn der Gemeinschuldner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Vermögens sei, nur der bei der außerhalb des Konkursverfahrens stattfindenden Auseinandersetzung sich für den Gemeinschuldner ergebende Nettoanteil zur Konkursmasse stelle. Der Antragsteller habe bei seinem Vorschlage hauptsächlich den Fall im Auge, daß die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöst sei und das Gesammtgut zur Befriedigung derjenigen Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht ausreiche, die auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fielen (§§ 1471 ff. BGB.). In diesem Falle sowie in anderen ähnlich liegenden Fällen (vgl. §§ 781 ff. BGB.) solle, da ein selbständiges Konkursverfahren über das gemeinschaftliche Vermögen nicht stattfinde, auf dem im Antrage vorgesehenen Wege eine konkursmäßige Befriedigung der gemeinschaftlichen Gläubiger mit dem gemeinschaftlichen Vermögen ermöglicht werden. Ein Bedürfnis zur Aufnahme dieser komplizirten, von den allgemeinen Grundsätzen der K.O. in verschiedenen Richtungen abweichenden Vorschriften könne jedoch nicht anerkannt werden. Insbesondere werde eine solche Ergänzung der K.O. durch das BGB. nicht veranlaßt, da die Fälle, welche der Antrag im Auge habe, in gleicher Weise schon bei dem gegenwärtigen Rechtszustande eintreten könnten. Soviel bekannt, sei aber bisher das Bedürfnis, die K.O. in der hier fraglichen Beziehung zu ergänzen, nirgends hervorgetreten. Was namentlich den Fall der Gütergemeinschaft anlange, so könnten, wenn das Gesammtgut bereits vor der Beendigung der Gütergemeinschaft überschuldet sei, die Gesammtgutsgläubiger vor der Beendigung der Gütergemeinschaft die Gründung des Konkurses über das Vermögen des Mannes beantragen, in welchem Falle das Gesammtgut nach § 1 a Abs. 1 der Vorlage zur Konkursmasse gehören. Die seltenen Fälle aber, in welchen die Überschuldung erst in der kurzen Zeit zwischen der Beendigung der Gütergemeinschaft und der Auseinandersetzung des Gesammtguts sich ergebe, bedürften keiner besonderen Berücksichtigung.

Der Abänderungsantrag wurde mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§ 18 a (n. F. § 21, oben S. 238).

Hier lag der Antrag vor, den Abs. 2 Satz 2 zu fassen:

„Soweit die Entrichtung des Miet- oder Pachtzinses der Konkursmasse gegenüber unwirksam ist, kann der Miether oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Gemeinschuldner zustehende Forderung gegen die Miet- oder Pachtzinsforderung der Konkursmasse aufrechnen.“

Der Antrag wurde, wie folgt, begründet:

S 18a Abs. 2 Satz 2 entspricht dem § 1125 BGB. Der Satz 2 enthält ebenso eine Einschränkung wie der Satz 1, da sich ohne den Satz 2 aus dem Abs. 1 die unbeschränkte Zulässigkeit der Aufrechnung ergeben würde. Der Fall des § 48 Nr. 1 liege nicht vor, da der Miether den Mietzins nicht erst nach der Konkursöffnung zur Masse schuldig geworden sei, sondern ihn nach Maßgabe des Mietvertrags schon vorher geschuldet habe, seine Schuld sei nicht jetzt erst entstanden, sondern nur fällig geworden.

Regierungsseitig wurde dem Antrage gegenüber bemerkt: Der Antrag welche vom Entwurf nur in der Fassung ab. Die Fassung des Entwurfs schließe sich dem § 575 Satz 1, die des Antrags dem § 1125 BGB. an. Die positive Fassung des Entwurfs beruhe auf der Erwagung, daß die Vorschrift des § 18a Abs. 2 Satz 2 sich gegenüber der Art und Weise, wie das BGB. die Aufrechnung gestaltet habe, und auch gegenüber dem § 48 Nr. 1 K.O. als eine Erweiterung der Aufrechnungsbefugnis zu Gunsten des Pächters und des Miethers darstelle. Die Prüfung der Frage bleibe besser der Redaktionskommission vorbehalten.

Der Antrag wurde der Redaktionskommission überwiesen. Letztere beschloß die Annahme der Vorlage und verblieb es in zweiter Lesung bei diesem Beschuß.

§ 34 (n. F. § 41, oben S. 241).

Es lag folgender Antrag vor:

den § 34 Absatz 1 dahin zu fassen:

„Das Anfechtungsrecht erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Gründung des Verfahrens, wenn es nicht vorher im Wege der Klage geltend gemacht wird. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 207 BGB. entsprechende Anwendung. Die Anfechtung nach § 24 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Handlung dreißig Jahre verstrichen sind.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde vorgetragen:

Die Deutscheschrift führe zu § 34 aus, daß die Anfechtung kein Anspruch im Sinne des BGB. sei. Deshalb sehe der Entwurf in Buch 1 Titel 3 | K.O. und im Anfechtungsgesetz v. 21. Juli 1879 an Stelle der bisherigen einjährigen Verjährungsfrist eine Auschlußfrist, bilde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 124 Abs. 3 BGB. eine neue Auschlußfrist von 30 Jahren für die Anfechtung in- und außerhalb des Konkurses (vgl. Art. 7 des Einf. zu § 12 Ziffer 3) und verändere die zehnjährige Verjährungsfrist des § 12 des erwähnten Reichsgesetzes in eine zehnjährige Auschlußfrist. Die Wirkung dieser Vorschläge des Entwurfs sei nur darauf gerichtet, die Art, wie die Anfechtung im Konkurs und nach den Vorschriften des erwähnten Reichsgesetzes ausgeübt werden solle, mit den Vorschriften des BGB. in Einklang zu bringen. Darnach würde in Zukunft die formlos dem Anderen abgegebene Anfechtungserklärung genügen.

Diese Regelung erscheine aus doppelten Gründen bedenklich. Es würde fortan in Folge der durch formlose Erklärung bewirkten Anfechtung ein Schwiebezustand eintreten, bei welchem der andere Theil geraume Zeit im Ungewissen darüber gelassen wäre, ob die auf Grund der Anfechtung entstandenen Ansprüche auch gerichtlich geltend gemacht werden. Dies widerspreche auch dem öffentlichen Interesse.

Mit gutem Grunde habe das geltende Recht die Erhebung der Anfechtungslage an eine einjährige mit der Gründung des Konkursverfahrens beginnende

Berjährungsfrist gebunden, nicht bloß mit Rücksicht darauf, daß derjenige, welcher der Anfechtung ausgesetzt sei, der Drohung einer solchen nicht auf unbestimmte Zeit überliefert werden solle, sondern um im Interesse der baldigen Erledigung der Konkurse in verhältnismäßig kurzer Frist Klarheit zu schaffen, ob und welche Anfechtungsklagen erhoben würden. Bei der von dem Entwurf vorgeschlagenen Regelung würde der Konkursverwalter nach formloser Anfechtungserklärung es in der Hand haben, die Anstellung von Anfechtungsklagen und damit die Beendigung des Konkurses unabsehbar zu verzögern.

Aus diesen Erwägungen entstünde der Antrag. Derselbe folge den Gedanken des Entwurfs, daß an Stelle der bisherigen Berjährungsfristen Ausschlußfristen gesetzt werden sollten, nehme auch die neu geschaffene 30jährige Ausschlußfrist auf. Dagegen werde abweichend vom Entwurf, aber im Einklang mit dem bisherigen Recht ausgesprochen, daß die hier in Frage kommende Anfechtung nur durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden könne. Ähnliche Bestimmungen finden sich im BGB. bei anderen Rechtsinstituten, z. B. §§ 864, 1341.

In der Aenderung zu § 34 Satz 1 sei eine Geltendmachung der Anfechtung durch Einwendungen abschließlich nicht erwähnt, weil dieser Fall in § 34 Abs. 2 besonders geregelt sei.

Dagegen müßte in der Aenderung zum Anfechtungsgesetz neben der Klage auch der Einwendung ausdrücklich gedacht werden. Das Wort „Einwendung“ sei im Anschluß an die Terminologie des BGB. (vgl. z. B. § 334) gebraucht.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde dem Antrag entgegengetreten. Die Anfechtung durch den Konkursverwalter sei ein rechtsgeschäftlicher Akt; das Anfechtungsrecht selbst sei kein Anspruch im Sinne des BGB. (§ 94), vielmehr würden erst durch die Anfechtung Ansprüche begründet. Ebenso wie im BGB. bei § 14. der dinglich wirkenden Anfechtung die Anfechtungserklärung und beim Rücktritte von einem Vertrage die Rücktrittserklärung genügen, ohne daß es einer Klage bedürfe, so müsse hier bei dem Anfechtungsrecht die Erklärung des Konkursverwalters gegenüber dem Anfechtungsgegner genügen, daß er anfechte. Die bloße Abtretung genüge allerdings nicht. Gegen Verzögerung der gerichtlichen Geltendmachung der aus der erfolgten Anfechtung sich ergebenden Ansprüche sei der Anfechtungsgegner in der Lage, sich durch die negative Feststellungsklage zu schützen. jedenfalls müsse aber, wenn man die bisherige Streitfrage im Sinne des Antrags entscheiden wolle, dem Konkursverwalter freigelassen werden, auch durch Einrede das Anfechtungsrecht geltend zu machen, beispielsweise gegenüber einer Befriedigungsklage oder gegenüber einer Absonderungsklage. Letzteres gab der Antragsteller zu. — Der Antrag wurde mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Es lag sodann der weitere Antrag vor:

als § 34b folgende Vorschrift einzuschalten:

„Für die Klage auf Anfechtung nach den Bestimmungen dieses Titels ist auch das in § 134 Abs. 2 bezeichnete Gericht zuständig, selbst wenn nach sonstigen Vorschriften ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“

Zur Begründung wurde vorgetragen: Für die Anfechtungsklage des Konkursverwalters sei in der Regel das Gericht desjenigen Ortes zuständig, an welchem der Anfechtungsbeklagte wohne. Im Falle der Anfechtung einer Pfändung sei nach §§ 690, 707 EPO. ausschließlich dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Pfändung erfolgt sei. Hiernach bestimme der zufällige Umstand, wo gerade der Anfechtungsbeklagte wohne, oder wo sich gerade die geprägte Sache befindet, über die Gerichtskompetenz.

Dieser Rechtszustand sei unleidlich. Die Entscheidung der Anfechtungsklage hänge wesentlich davon ab, wann die Zahlungseinstellung erfolgt sei und ob und wodurch sie dem Anfechtungsgegner bekannt geworden sei. Es liege im Interesse nicht nur des flagenden Konkursverwalters, sondern auch der Anfechtungsbeklagten, daß über diese Fragen einheitlich entschieden werde und zwar durch dasjenige Prozeß-

gericht, in dessen Bezirk der Konkurs eröffnet sei. Denn dort befindet sich in der Regel auch das zur Beantwortung dieser Fragen hauptsächlich dienliche Material an Zeugen und Urkunden (Gemeinschuldner, Gerichtsvollzieher, Handlungsbücher und Papiere des Gemeinschuldners, Konkursakten etc.).

Aus diesem Grunde werde die Zuständigkeit des in § 134 Abs. 2 bezeichneten Gerichts in Vorschlag gebracht, insbesondere nicht als ausschließliche; denn der Konkursverwalter könne je nach Lage des Falles, insbesondere bei der Verbindung von Anfechtungs- und Eigentumsansprüchen, im Falle Vorliegens von Scheingeschäften ein Interesse daran haben, in einem anderen Gerichtsstand zu klagen als in dem vorgeschlagenen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei Anfechtungsklagen, abgesehen von dem Falle der Anfechtung einer Pfändung, nicht allein das Gericht des Wohnsitzes des Anfechtungsgegners, sondern, soweit unerlaubte Handlungen in Frage ständen, auch das Gericht der unerlaubten Handlung in Frage komme. Im Falle der Anfechtung einer Pfändung sei allerdings nach §§ 690, 707 EPO. ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden habe. Ein Bedürfnis zu einer Durchbrechung des im § 707 anerkannten Prinzips sei aber nicht vorhanden.

Der Antrag wurde abgelehnt gegen 5 Stimmen.

| § 40 (n. F. § 48, oben S. 242).

| S. 15.

Es lag der Antrag vor, den § 40 dahin zu fassen:

„Gläubiger, welche an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.“

Der Antrag wurde der Redaktionskommission überwiesen.

Die Begründung war dahin erfolgt, daß die vorgeschlagene Fassung sich inhaltlich mit derjenigen des Entwurfs decke und den Vorzug der Kürze und Einfachheit habe.

Die Redaktionskommission beschloß die Annahme der durch den Antragsteller angeregten Fassung und verblieb es bei diesem Beschuß in zweiter Lesung.

| § 47 (n. F. § 54).

Zu den §§ 47, 56, 60, 88, 142, 144, 158, 205i lagen folgende gemeinsam zur Beratung gestellte Anträge vor:

a) dem § 47 Abs. 1 hinzuzufügen:

„Eine auffischende Bedingung kann jedoch nicht aufgerechnet werden, wenn sie wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.“

b) in § 56 als neue Nummer einzustellen:

„5. Forderungen unter auffischender Bedingung, sofern sie wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht haben.“

c) den § 60 zu fassen: „Forderungen unter auffischender Bedingung berechtigen zu einer Sicherstellung.“

d) im § 88 Abs. 1 die Worte „sowie Konkursforderungen unter auffischender Bedingung“ zu streichen;

e) im § 142 in Abs. 1 die Worte „bei einer Abschlagsvertheilung“ und den Abs. 2 zu streichen;

f) im § 144 die Worte „oder des § 142 Abs. 1“ sowie „oder nach Maßgabe des § 142 Abs. 2 die Berücksichtigung der bedingten Forderung ausgeschlossen ist“ zu streichen;

g) den § 158 zu streichen;

h) den § 205i Abs. 1 zu fassen: „In dem Verfahren kann, unbeschadet der Vorschrift des § 56 Nr. 5, jede Nachlaßverbindlichkeit geltend gemacht werden.“

Die Begründung ging dahin: Gläubiger von ausschließlich bedingten Forderungen, die wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hätten, seien von dem gegenwärtigen Vermögen des zahlungsfähigen Schuldners ausgeschlossen. Daraus folge, daß sie auch gegen die Konkursmasse des Gemeinschuldners, die dessen gegenwärtiges Vermögen bilden, keinen Anspruch hätten. Demnach läßt nach § 158 die für sie hinterlegten Beiträge für die Schlüsservertheilung zur Konkursmasse zurück. Wenn aber die Forderungen dieser Gläubiger schließlich nicht berücksichtigt würden, so sei es richtiger, diese § 16. Gläubiger nicht zu den Konkursgläubigern zu rechnen. Es sei schwer einzusehen, zu welchem Zwecke die Berücksichtigung bei den Abschlagsvertheilungen dienen sollte, wenn von vornherein klar sei, daß die Forderung bei der Schlüsservertheilung unberücksichtigt bleiben müsse. Werde während des Konkursverfahrens der Eintritt der Bedingung wahrscheinlicher, so genügten § 180 Abs. 3, § 143. Sei freitlich, ob die Forderung einer gegenwärtigen Vermögenswert habe, so sei es richtiger, den Prozeß sofort nach dem Prüfungstermin beginnen zu lassen, als ihn bis nach der Annahme der Schlüsservertheilung zu verschieben. Entschließe man sich, im Konkursverfahren nur solche ausschließlich bedingte Forderungen zu berücksichtigen, für welche ein Recht auf Sicherstellung begründet sei, so könne man den Gläubigern ohne Weiteres Stimmrecht gewähren und die in dem Antrage vorgeschlagenen Abänderungen vornehmen.

Dem wurde seitens der verbündeten Regierungen entgegengehalten: Dem Interesse der übrigen Konkursgläubiger geichehe durch die Vorschrift des § 158 der Vorlage Genüge, wonach eine bedingte Forderung bei der Schlüsservertheilung dann von der Berücksichtigung ausgeschlossen sei, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte sei, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht habe. Andererseits spreche für die Regelung des Entwurfs, daß, wenn die Bedingung während des Konkurses eintrete, der bei Annahme des Antrags nothwendig werdende besondere Prüfungstermin wegfallen. Ferner sei zu bedenken, daß bei dem System des Entwurfs die hier fraglichen bedingten Forderungen von dem Zwangsvergleich ergriffen würden, während bei Annahme des Antrages für den Fall, daß die Bedingung erst nach Beendigung des Konkurses eintrete, die ganze Forderung gegen den früheren Gemeinschuldner geltend gemacht werden könne, sofern man der Antritt folge, daß die unter den § 56 fallenden Ansprüche von einem Zwangsvergleiche nicht betroffen würden. — Der Antrag wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 54 (n. F. § 161, oben S. 243).

Zu § 54 lag der Antrag vor, in Ziffer 4 die Thierärzte einzufügen.

Begründet wurde der Antrag mit dem Hinweis, daß thierärztliche Leistungen zu bevorrechten seien, damit nicht in Rücksicht auf die ungünstige Vermögenslage desjenigen, der für sein Vieh z. Thierärztliche Leistungen bedürfe, solche Leistungen verweigert würden und dadurch unverhältnismäßiger Schaden angerichtet werde. Dies treffe insbesondere bei unbemittelten Landwirthen zu.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde dem Antrage nicht entgegengetreten. Es erfolgte die Annahme des Antrages gegen 1 Stimme.

Es lag folgender weiterer Antrag vor:

im § 54 die Ziffer 5 in folgender Fassung anzunehmen:

5. die Forderungen, welche den Kindern, den Mündeln und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners gegen diesen auf Grund der gesetzlichen Verwaltung bestehen; das Vorrecht besteht nicht, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens verfolgt worden ist.

Die Begründung ging dahin: Über den Umfang des den Hauskindern im Konkurs des Vaters nach § 54 Ziffer 5 KO. zustehende Vorrecht herrsche Streit. Das Reichsgericht habe im Anschluß an die von der Mehrzahl der Schriftsteller vertretene Meinung (Entsch. 39 S. 70 ff.) dahin entschieden, daß den Kindern ein Vorrecht nicht nur für Forderungen aus der gesetzlichen Verwaltung des Vaters, sondern auch für solche zustehe, die, obwohl sie der Verwaltung des Vaters unterworfen seien, doch auf einem anderen Rechtsgrund beruhen. Die Auslegung des Reichsgerichts könne, worauf der Gerichtshof selbst hinweise, zu schwerer Nachteiligung der anderen Gläubiger führen. Im erwähnten Falle habe jemand dem Gemeinschuldner ein Darlehn gegeben und diese Forderung schenkungsweise dessen minderjährigem Hauskinde abgetreten. In einem anderen Falle (Entsch. des KOberhandG. 18 S. 375 ff.) machten Kinder wegen einer durch Erbgang erworbenen Flatenforderung ihrer Mutter ein Vorrecht im Konkurs mit Erfolg geltend.

Es erscheine daher angezeigt, das Vorrecht solchen Forderungen zu entziehen, welche zwar der Verwaltung des Vaters unterstanden, aber unabhängig von dieser Verwaltung entstanden seien. Hierzu genüge die vorgeschlagene Änderung. Der Begriff der Vermögensverwaltung sei aus § 1638 BGB. zu entnehmen.

Dem Antrag wurde entgegengetreten seitens der verbündeten Regierungen und aus der Kommission. Die in Ziffer 5 aufgeführten Personen verdienten besonderen Schutz, da sie sich nicht selbst schützen könnten und sie ohne ihren Willen sich die gesetzliche Verwaltung des Gemeinschuldners gefallen lassen müßten. Praktische Missstände seien bei dem gegenwärtigen Zustande nicht hervorgetreten.

Der Antrag wurde gegen eine Stimme abgelehnt.

§ 64 (n. F. § 71).

Es lag der Antrag vor, dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

Die Begründung dieses Antrags ging dahin: Es erscheine naturgemäß, den Konkurs bei dem Amtsgericht des Ortes verhängen zu lassen, an welchem der Gemeinschuldner den Mittelpunkt seines wirtschaftlichen Daseins habe. Dies sei namentlich in solchen Fällen wichtig, in welchen die Schuldner in größeren Städten ihre gewerblichen Niederlassungen, indessen in Vororten ihren Wohnsitz hätten. Hier habe es erfahrungsgemäß zu erheblichen Missständen geführt, daß das Konkursverfahren an von dem Orte der gewerblichen Niederlassung entfernten Amtsgerichten habe eröffnet werden müssen.

Der Antrag wurde entgegengehalten, daß durch das Konkursverfahren die gesamten vermögensrechtlichen Beziehungen des Gemeinschuldners zur Abwicklung gelangten, nicht nur diejenigen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Gemeinschuldners bezögen; es sei daher richtiger, es bei dem allgemeinen Gerichtsstand zu belassen. Die etwaigen Missstände des bestehenden Gesetzes würden auch dadurch vermindert, daß nach dem BGB. ein mehrfacher Wohnsitz möglich sei, so daß der Konkursantrag nach Wahl bei verschiedenen Amtsgerichten gestellt werden könne; außerdem sei zu berücksichtigen, daß mehrfache gewerbliche Niederlassungen vorliegen könnten, in welchem Falle die Konkursöffnung bei dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes vorzuziehen sei.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen, nachdem allgemeines Einverständnis darüber festgestellt worden war, daß die Vorschriften des § 208 durch diese Änderung des bestehenden Gesetzes sachlich nicht berührt werden sollten.

Es lag der Antrag vor, als

§ 66a (n. F. § 74).
folgende Vorschrift einzustellen:

„Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird erst mit der Rechtskraft

wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen."

Die Begründung ging dahin: Bei der bisherigen Gestaltung des Beschwerdeverfahrens sei die Möglichkeit einer wiederholten Abänderung der Entscheidung über Konkursöffnung gegeben. Mit Rücksicht auf die tief einschneidende Wirkung einer solchen erscheine es zweckmäßig, die Wirkamkeit der Entscheidung des Beschwerdegerichts an ihre Rechtskraft zu binden, jedoch unbeschadet der Befugnis des Beschwerdegerichts, in geeigneten Fällen die sofortige Wirkamkeit der Beschwerde anzubringen. Der Vorschlag sei dem § 25 des Entwurfs über die freiw. Gerichtsbarkeit nachgebildet.

Nachdem seitens der verbündeten Regierungen zugestimmt worden war, fand der Antrag Annahme.

§ 67 (n. F. § 75).

Hierzu lag der Antrag Dr. Rintelen vor, folgenden Abs. 2 beizufügen:

„Wenn sich im Laufe des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Strafbestimmungen der KO. ergibt, so hat das Gericht hieron der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mittheilung zu machen.“

Die Begründung ergiebt sich aus dem beigedruckten Bericht der X. Kommission II. Session 1893/94.

Gegen den Grundgedanken wurden Bedenken nicht erhoben, dagegen darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Bestimmung entweder selbstverständlich oder schädlich sei; selbstverständlich, da die Amts pflicht des Richters ihm die Verpflichtung, deren ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz der Antrag wolle, zur Mittheilung an die Staatsanwaltschaft auferlege, falls ein Verdacht vorliege; schädlich, da vermöge eines arg. e contrario die Auffassung Platz greifen könne, daß bei anderen strafbaren Verfehlungen des Gemeinschuldners oder bei strafbaren Handlungen dritter Personen eine Verpflichtung des Richters nicht bestehet; jede Kasuistik sei hier vom Uebel.

Der Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

| S. 19.

§ 70 (n. F. § 78).

Es lag der Antrag Dr. Rintelen vor, folgende Abs. 2 und 3 einzufügen:

„Wer mit dem Gemeinschuldner bis zum dritten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade einschließlich verschwägert ist, soll nicht zum Verwalter ernannt werden.“

Sollte entgegen dieser Bestimmung ein Verwandter oder Verschwägerter zum Konkursverwalter ernannt worden sein, so ist auf Antrag eines Gläubigers ein anderer Konkursverwalter zu ernennen.“

Auch hier wird bezüglich der Begründung auf den Bericht der X. Kommission hingewiesen.

Dem Antrag wurde seitens der verbündeten Regierungen und aus der Mitte der Kommission mit folgenden Erwägungen entgegengesetzt:

Man möge der Verständigkeit des Richters vertrauen. Die Ernennung eines Verwandten zum Konkursverwalter werde nur ausnahmsweise erfolgen; wenn die Gläubiger mit der Ernennung eines solchen nicht einverstanden seien, hätten sie nach § 72 das Recht, in der Gläubigerversammlung eine andere Person zu wählen. Jede Bevormundung sei vom Uebel. Unter Umständen empfehle sich die Wahl eines Verwandten, namentlich da, wo Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Verwertung kommen sollten, welche der Gemeinschuldner nur einem Verwandten anzuvertrauen geneigt sei. Unter Umständen sei ein Verwandter bereit, gegen geringes Entgelt oder unentgeltlich die Konkursverwaltung zu führen; man sollte nicht unnötig, namentlich bei kleineren Konkursen, die Verwaltung vertheuern. Verwandte ständen auch den Verhältnissen am nächsten und seien daher wohl geeignet, in

einzelnen Fällen die Konkursverwaltung zu führen. Außerdem eröffne der Antrag der Chikan Thür und Thor, da jeder Gläubiger jeder Zeit grundlos die Ernennung eines anderen Konkursverwalters beantragen könne. Dritte Personen seien vielleicht viel befangener als Verwandte, beispielsweise Anwälte, die als Generalbevollmächtigte des Gemeinschuldners fungirt hätten.

Die Mehrheit der Kommission war darüber einig, daß der Antrag Rintelen dem Richter eine Verpflichtung auferlege, die er zu erfüllen habe, also nicht dahin aufzufassen sei, daß der Richter sich gegebenen Falles auch über diese Verpflichtung ohne Weiteres hinwegsetzen könne.

Bei dieser Gelegenheit ergab sich eine Diskussion über die Bedeutung der Beschlüsse der X. Kommission. Seitens einzelner Mitglieder wurde darauf hingewiesen, daß es doch kaum angezeigt sei, sich in Widerspruch mit den einstimmig oder mit großer Mehrheit gefassten Beschlüssen der Kommission zu setzen, während seitens der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen wurde, daß an die Kommissionsbeschlüsse sich ausführliche Erhebungen der verbündeten Regierungen bei den Gerichten und Vertretungen des Handelsstandes angeknüpft hätten, welche neues Material und dadurch eine veränderte Sachlage ergeben hätten.

Der Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§ 77 (n. F. § 85, oben S. 244).

Hier lag der Antrag Dr. Rintelen vor, den zweiten Satz des § 77 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht nach näherer Bestimmung eines für den Umfang des Reiches zu erlassenden Gebührengesetzes.“

| Die Begründung ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß ein Reichsgesetz große Schwierigkeiten biete, nur im weitesten Rahmen die Gebühren regeln könnte, daß für manche Landestheile ein Bedürfnis überhaupt nicht vorhanden sei. Zu folgedessen hätten sich in Preußen nur vier Oberlandesgerichte für eine Reichsgebührenordnung ausgesprochen und nur $\frac{1}{3}$ der preuß. Handelskammern. Es sei auch kein einheitlicher Tarif für Preußen in Aussicht genommen, sondern man werde je nach Bedürfniß der einzelnen Landestheile vorgehen. Sodann sei es nicht möglich, bis 1. Januar 1900 ein so schwieriges Gesetz fertig zu stellen. Man möge nicht aus vereinzelten Nebelständen generalisieren; Schablonisierung sei unmöglich. Die Verhältnisse lägen anders in kleinen Städten und auf dem Lande, anders in großen Städten. Zu folgedessen sei auch eine verschiedenartige Vergütung nothwendig. Es wurde dem entgegengesetzt, daß Elsass-Lothringen, Württemberg und die Schweiz solche Gebührenregelzeuge besäßen und günstige Wirkungen zu verzeichnen hätten. Es könne eine Bestimmung im EinfG. getroffen werden, durch welche die Einführung eines solchen Gesetzes einer späteren Zeit vorbehalten bleibe. Dem letzten Vorschlage wurde entgegengesetzt, daß eine solche Bestimmung nur den Wert einer Resolution besitze. Aus den einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen würden sich mit der Zeit einheitliche Grundsätze von selbst entwickeln, und das möge man abwarten. Die Rechtsanwaltsgebührenordnung sei nicht heranzuziehen, da bei dem Rechtsanwalt durch die große Zahl der Prozesse ein Ausgleich bezüglich der im einzelnen Falle ungenügenden oder zu hohen Honorirung eintreten werde.

Der Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

| S. 20.

§ 79 (n. F. § 87).

Hier lag der Antrag Dr. Rintelen vor, dem § 79 folgende Fassung zu geben:

„Bei der Eröffnung des Verfahrens hat das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehenden Gläubigerausschuß vorläufig zu bestellen.“

Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung des bestellten oder die Bestellung eines anderen Gläubigerausschusses zu beschließen. Geschieht letzteres, so sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden."

Auch hier wird bezüglich der Begründung auf den Bericht der X. Kommission hingewiesen.

Die Frage, ob der Gläubigerausschuss facultativ oder obligatorisch zu machen sei, gab zu eingehender Erörterung Veranlassung. Zunächst wurde festgestellt, daß der zu § 79 formulirte Antrag den Sinn des früheren Kommissionsbeschlusses nicht vollständig decke, da, wie sich aus der Begründung des Kommissionsberichts zu § 79 ergäbe, die Gläubigerversammlung berechtigt sein sollte, zu beschließen, daß ein Ausschuß überhaupt nicht fungieren solle.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, bei der Eröffnung des Verfahrens könne das Gericht die Verhältnisse nicht genügend. Die Neuerung würde das Gericht in die Zwangslage verlegen, eine Wahl unter ihm völlig unbekannten Persönlichkeiten auf's Gerathewohl zu treffen oder sich blind auf die Empfehlung höchst interessirter Personen, zumeist des Gemeinschuldners selbst, zu verlassen. Es gebe Konflikte, in welchen sämtliche Gläubiger außerhalb des Sitzes des Konkursgerichts wohnten, in vielen Fällen würden die vom Gericht bestimmten Personen die Wahl nicht annehmen, in anderen Fällen seien die Verhältnisse so einfacher Art und so geringen Umfanges, daß für die Thätigkeit eines Gläubigerausschusses gar kein Raum sei. Ueberhaupt sei gerade in der Zeit zwischen der Konkursveröffnung und der ersten Gläubigerversammlung, während welcher der Verwalter sich zunächst orientiren müsse, Bücher und Skripturen durchsehe, die Waaren vorläufig inventarisiert und abräumen lasse, die Gläubiger und Schuldner ermittelte und den Bericht für die erste Versammlung vorbereite, für einen Gläubigerausschuß wenig oder nichts zu thun. Die bisherige Bestimmung genüge vollkommen, man solle das Verfahren nicht unnötig vertheuern. Nach der Konkursstatistik von 1895/96 seien die durch die Gläubigerausschüsse entstehenden Kosten sehr erheblich. Ein verhältnismäßig großer Apparat werde durch diesen Antrag in das Verfahren hineingetragen, der oft mit der Bedeutung des Konkurses in gar keinem Verhältniß stehe. Die sämtlichen preuß. Oberlandesgerichte und die Mehrzahl der preuß. Handelskammern hätten sich gegen den Antrag in telten ausgesprochen. Kaufmänner habe mit dem obligatorischen Gläubigerausschuß keine gute Erfahrung gemacht und ihn deshalb 1895 wieder befeitigt. Andererseits wurde betont, daß es für einen Kaufmann als Konkursverwalter sehr wünschenswerth sein könne, sofort einen gewieften Rechtsanwalt an seiner Seite zu haben; ebenso sei umgekehrt ein Rechtsanwalt als Konkursverwalter darauf angewiesen, gerade in den ersten Tagen sich der Hilfe erfahrener kaufmännischer Gläubiger zu bedienen, namentlich bei Durchsicht der Bücher. Die Kosten des obligatorischen Gläubigerausschusses würden reichlich eingebracht durch den Nutzen des größeren Maßes von Sachkenntniß, welches in einem obligatorischen Gläubigerausschuß gegenüber der einseitigen Verwaltung des Konkursverwalters vorhanden sei.

Der Antrag wurde gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§ 80 (n. J. § 88).

Hier lag der Antrag Dr. Rintelen vor: Dem § 80 in Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

"Der Gläubigerausschuss ist verpflichtet, sich von dem Verwalter über die Lage der Sache, die Abschätzung der beweglichen Aktivmasse, die beabsichtigte Art der Verwertung derselben und die Geschäftsführung Bericht erstatten und die Unterlachung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monat durch ein Mitglied vornehmen zu lassen."

Die Begründung ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß er überflüssig sei. Zunächst sei in der Verpflichtung, den Verwalter in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen, auch die Verpflichtung enthalten, sich über die Abschätzung der beweglichen Aktivmasse und die beabsichtigte Art der Verwaltung derselben Kenntniß zu verschaffen. Der § 84 bestimme ausdrücklich, daß die Mitglieder des Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich seien.

Ferner bestimme § 120 Abs. 2, daß die Gläubigerversammlung zu beschließen habe, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschuss über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen solle. Bei richtiger Anwendung führen diese Bestimmungen zu ausreichenden Resultaten. Dagegen sei es bedenklich, hier eine besondere Verpflichtung hervorzuheben, um dadurch vom Amt eines Gläubigermitgliedes abzuschrecken. Die sämtlichen preuß. Oberlandesgerichte mit Ausnahme eines einzigen, | S. 22. die Mehrzahl der preuß. Handelskammern hätten sich gegen diesen Antrag ausgesprochen.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß man die Kontrolle des Konkursverwalters erleichtere, wenn man hier ausdrücklich eine Verpflichtung der Gläubigerausschüsse enthaltene Fälle anführe, da dieselben sich dann wenig scheuen würden, die Konkursverwaltung zu überwachen und von der Geschäftsführung Einblick zu nehmen.

Die Anträge zu § 80 wurden mit 10 gegen 7, bz. soweit die Worte "Die beabsichtigte Art der Verwertung" in Frage kommen mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

§ 83 (n. J. § 91, oben S. 244).

Der Antrag Rintelen:

Dem Satz 2 des § 83 folgende Fassung zu geben:

"In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht nach näherer Bestimmung eines für den Umfang des Reiches zu erlassenden Gebührengegesetzes"

wurde auf Grund der Abstimmung zu § 77 als erledigt erklärt.

§ 96 (n. J. § 104).

Hier lag der Antrag Rintelen vor:

Dem § 96 folgende beiden ersten Absätze voranzustellen:

"Der Gemeinschuldner ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt, falls er im Zustande der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sich befindet.

Derselbe ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens verpflichtet, falls er ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, sobald aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Schulden mindestens das Doppelte des Aktivvermögens betragen."

Ferner dem zur Zeit in Kraft befindlichen § 96 folgenden Satz beizufügen:
"Hat der Gemeinschuldner Geschäftsbücher geführt, so sind solche mit dem Verzeichniß dem Gerichte vorzulegen."

Auch hier wird auf den Kommissionsbericht der X. Kommission verwiesen.

Die Frage, ob der Gemeinschuldner im Falle der Überschuldung zur Konkursanmeldung berechtigt und unter Umständen verpflichtet sein solle, fand eingehende Erörterung.

Gegenüber dem Vorschlag, eine Berechtigung des Gemeinschuldners zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wegen Überschuldung einzuführen, wurde hervorgehoben, daß dieser Vorschlag eine geringe Bedeutung habe, da ja der Schuldner in der Lage sei, seine Zahlungen einzustellen und damit die Konkursveröffnung

herbeizuführen. Bedenklich sei dagegen, wenn man die Gröfzung des Konkursverfahrens bei Ueberschuldung erzwingen wolle; es werde sich fragen, ob nicht der Nutzen einer solchen Bestimmung größer sei als die etwaigen Vortheile.

| S. 23. Nicht nur das Vermögen komme bei einem Kaufmann in Betracht, sondern auch seine Persönlichkeit, seine geschäftliche Geschicklichkeit, sein Kredit. In dem überseeischen Verkehr komme es vielfach vor, daß man tüchtigen jungen Männern Vertrauen und Kredit schenke und ihnen zur Gröfzung von Geschäften verhelfe, ohne daß erhebliche baare Mittel vorhanden seien. Solche Existenz vernichte der Antrag. Aber auch im Mittelstande bei kleinen Leuten spielle der Kredit eine große Rolle. Oft werde die Gründung einer Firma dadurch ermöglicht, daß Verwandte Geld leihweise zur Verfügung stellten. Man solle das Emporkommen solcher persönlich tüchtigen Elemente nicht verhindern. Waarenlager seien oft umfassbare Größen. Man möge bedenken, daß Konjunkturen plötzlich starke Werthveränderungen bringen könnten, während sie doch nur vorübergehender Natur seien. Solle man in solchen Fällen den Konkurs erzwingen? Sodann sei zu berücksichtigen, daß auch Zeiten großer Krisen kommen könnten, in denen man eine Reihe Geschäfte vernichte, die iehr wohl in der Lage seien, sich wieder zu erheben und ohne Schädigung ihrer Gläubiger in günstigeren Zeiten wieder in ihre frühere gute Situation zu kommen. Die Grenze, wonach bei einer Ueberschuldung, in der die Schulden mindestens das Doppelte des Uebervermögens betrügen, der Konkurs beantragt werden müsse, sei durchaus willkürlich; es sei auch leicht, diese Bestimmung zu umgehen. Beispielsweise bei 50 000 Mt. Vermögen und 100 000 Mt. Schulden sei die Verpflichtung vorhanden, den Konkurs anzumelden. Wenn nun der Gemeinschuldner für 20 000 Mt. Waaren auf Kredit hinzukaufe, dann ständen 70 000 Mt. Aktiva 120 000 Mt. Schulden gegenüber. Eine Verpflichtung zur Anmeldung des Konkurses sei da nicht mehr vorhanden. Man führe unmöglichweise eine Vermehrung der Konkurse herbei.

Ferner würde der in der preuß. K.O. vorhandene Unterschied zwischen einem kaufmännischen und nicht kaufmännischen Gemeinschuldner wieder eingeführt werden, welcher die größten Inkonvenienzen mit sich gebracht habe. Wenngleich nach dem HandGB. vom 10. Mai 1897 der Begriff des „Kaufmanns“ eine wesentliche Erweiterung erfahren habe, so bleibe immer eine sehr große Anzahl von Personen übrig, die in großem Umfange Handel trieben, und zwar nicht nur mit Gegenständen im Urzustande, sondern auch mit Fabrikaten. Diese Personen führten bei rationellem Betriebe Bücher und zogen auch Bilanzen, seien daher meist ebenso gut über den Stand ihres Vermögens unterrichtet wie der Volkstaufmann, aber der § 96 Abs. 2 würde auf sie keine Anwendung finden.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts hat vor Allem, die wirtschaftliche Bedeutung des Antrages erwägen zu wollen. In normalen Zeiten würden die Folgen vielleicht nicht so erheblich sein, wenn man die Geschäftsunternehmungen der Anfänger außer Betracht lasse. Die anständigen Geschäftleute würden in der Aufstellung der Bilanz etwas ängstlicher werden und gegebenenfalls mit der Konkursanmeldung sich etwas mehr beeilen. Die Leute von zweifelhafter Gewissenhaftigkeit würden umgekehrt die Bilanz mehr zu ihren Gunsten gestalten und das Risiko laufen, die Konkursanmeldung frivol hinauszuschieben. Das würden moralisch und wirtschaftlich bedauerliche Folgen sein, indessen könne man ihnen eine entscheidende Bedeutung nicht beimeissen.

| S. 24. Entscheidend sei zunächst die Rücksicht auf junge Unternehmungen, die, mangels des Kapitals, mit Kredit, aber mit gesundem, berechtigten Kredit arbeiteten. Solchen Unternehmungen mache der Vorschlag die Existenz fast unmöglich, denn sie befänden sich häufig im Zustande der durch den Vorschlag in Aussicht genommenen Unterbilanz, weil das Vertrauen und der Kredit, den sie genossen, in der Bilanz nicht erschienen. Das praktische Leben würde das als eine große Ungerechtigkeit empfinden, und es sei kein gefunder sozialpolitischer Gedanke, jungen, in ihrem Kapital schwachen, in ihrem Kredit starken Unternehmungen den Weg zu verlegen, indem man ihren Kredit verklumme und in einer, vielleicht schnell vorübergehenden Bedrängnis sie

zur Konkursanmeldung zwinge. Eine solche Politik begünstige das Kapital und zeige Arbeit und Kredit unverdient zurück.

Entscheidend sei außerdem aber noch die Zeiten einer wirtschaftlichen Krise. Oftal könne diese durch den Zusammenbruch eines großen Hauses auch für viele andere, durchaus solide Geschäfte erwachsen. In weitrem Umfange ergebe sie sich in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Stockungen, bei Kriegsgefahr, in Zeiten politischer Unruhen. Wie stark in solchen Zeiten alle Werthe vorübergehend erschüttert werden könnten, bewiesen geschichtliche Vorgänge. Nicht nur Effekte, Waaren mit starken Preisschwankungen u. dergl., sondern auch größere Lager anderer Waaren, industrielle Unternehmungen mitamt dem zugehörigen Grundbesitz seien in solchen Krisen ja in Kriegszeiten sei sogar der einfache landwirtschaftliche Besitz gewaltigen Preisstürzen ausgesetzt. Daß dann plötzlich auch für völlig solide kaufmännische Geschäfte eine Unterbilanz sich ergeben könne, wie der Antrag sie voraussetze, bedürfe kaum des Nachweises. Während dann aber die richtige Politik darauf hinweisen würde, die nur vorübergehend erschütterten Geschäfte mit allen Mitteln zu halten, um keine Katastrophe im gesammten Wirtschaftsleben hervorzurufen, würden nach dem Antrage die Geschäfte geradezu gezwungen werden, in Konkurs zu gehen. Konkursgesetze mache man nicht nur für normale, sondern auch für außerordentliche Zustände des Wirtschaftslebens; auch für diese müßten sie sich eignen.

Die wirtschaftlichen Bedenken, die hier nach dem Antrag entgegenstanden, machten es erklärlich, daß auch die außerordentliche Gesetzgebung fast überall auf dem Standpunkt unseres Gesetzes stehé und eine Vorschrift, wie der Antrag sie wolle, nicht kenne. Ihre Annahme würde für die verbündeten Regierungen eine schwere Schädigung unseres Wirtschaftslebens bedeuten und voraussichtlich bald wieder die Gesetzgebung nötigen, auf dem eingeschlagenen Wege umzukehren.

Seitens der Antragsteller und von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dem entgegen gehalten, der Antrag sei dazu bestimmt, ungesunde Verhältnisse zu beseitigen. Es sei ein Krebschaden, daß von vielen Geschäftsleuten Geschäfte lediglich auf der Basis des Kredits eröffnet würden. Wahrselig verließen solche Kaufleute die Bahn des redlichen Kaufmanns. Gehe es ihnen schlecht, so hätten sie zum mindesten ein paar Jahre mit fremdem Gelde gut gelebt. Es sei nicht einzusehen, weshalb man die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung anders behandle als den einzelnen Kaufmann. Dort sei die Ueberschuldung Konkursgrund, auch dort sei es nothwendig und möglich, die Ueberschuldung festzustellen. Der Antrag bezwecke, das vollständige Abwirtschaften zu verhindern und den redlichen Kaufmann zu veranlassen, rechtzeitig Konkurs anzumelden, den unrechten oder mit fremdem Gelde immer tiefer in Schulden gerathenden seiner Zeit zu bestrafen.

Wenn eine Ueberschuldung in dieser Höhe vorhanden sei, so werde es wohl kaum noch möglich sein, daß der Schuldner wieder in geordnete Verhältnisse gelange. Die weitere Ausnutzung des Kredits könne nur dazu führen, daß bei der unvermeidlich eintretenden Zahlungsunfähigkeit und der damit gegebenen Gröfzung des Konkurses die Gläubiger sich um den größten Theil ihrer Forderungen gebracht sahē oder, wenn es zum Aufruhr komme, nur sehr geringe Prozente herauskämen. Habe ein Schuldner die angegebene Höhe der Ueberschuldung bereits erreicht, dann liege auch für ihn die Versuchung außerordentlich nahe, sich durch verzweifelte und waghalsige Spekulationen, durch Spielen an der Börse, durch Ankauen von Waaren auf Kredit und Verschleuderung derselben unter den marktgängigen Preisen über Wasser zu halten.

Schon jetzt werde jeder reelle Kaufmann, wenn er aus seiner Bilanz eine derartige Höhe der Ueberschuldung festgestellt habe, sich moralisch verpflichtet fühlen, den Kredit nicht weiter in Anspruch zu nehmen und durch Stellung des Antrages auf Konkursöffnung seinen Gläubigern die gemeinsame Befriedigung aus der vorhandenen Masse zu ermöglichen. Die weitere Ausnutzung des Kredits werde in den meisten Fällen schon ein bewußtes Hintergehen der Gläubiger sein. Es sei

deswegen recht und billig und im Interesse der Erhaltung von Treu und Glauben im Kaufmannsstande zu fordern, daß einer derartigen Geschäftsgebarung durch das Gesetz entgegengewirkt werde.

Nicht zu verkennen sei, daß durch eine derartige Bestimmung jungen Anfängern die Begründung eines Geschäftes erschwert werde, doch sei dies bei Festhaltung der oben angegebenen Grenzen der Überschuldung nicht unbillig. Die wachsende Zahl der Konkurse sei zum großen Theil mit darauf zurückzuführen, daß Geschäfte mit gänzlich unzureichenden Mitteln und unverhältnismäßiger Ausnutzung des Kredits begründet würden, die dann in der Regel nach kurzer Zeit wieder zusammenbrächen. Die jetzige Konkursordnung begünstige diese Erscheinung, besonders durch die Bestimmungen über den Akkord.

Festgestellt wurde, daß die Mehrzahl der preuß. Oberlandesgerichte und der preuß. Handelskammern sich gegen den Antrag erklärt hätten, nur Portugal besitze eine ähnliche konkursrechtliche Bestimmung.

Es wurde hervorgehoben, daß die analoge Bestimmung, die früher in Hamburg und Bremen bestanden habe, seit der Krise des Jahres 1857 ein toter Buchstabe geblieben sei; ferner daß in Mecklenburg, wo fast nur kaufmännischer Kleinbetrieb vorkomme, man sich eimüthig, namentlich auch nachdem das neue Handelsgesetzbuch den Begriff des Kaufmanns erweitert hätte, gegen den Antrag erklärt habe.

Der Antrag wurde mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

§ 98 (n. F. § 106, oben S. 244).

Es lag der Antrag vor, im Abs. 1 Satz 3 den Halbsatz 2 „Rechte, welche u. s. w.“ zu streichen.

Die Begründung ging dahin, die im Antrage enthaltenen Worte deckten sich inhaltlich mit § 136 conj. § 135 BGB., da das Veräußerungsverbot hier ein richterliches sei; die Worte seien daher entbehrlich. Einstweilige Verfügungen seien nur im Wege der Zwangsvollstreckung vollziehbar.

Nachdem Seitens der Regierung erklärt worden war, daß die Bestimmung in dem zweiten Halbsatz des § 98 Abs. 1 sich nur als eine Folgerung aus den Vorschriften des BGB. über die Wirkungen eines richterlichen Veräußerungsverbots nach Maßgabe der Ausführungen in den Motiven darstelle, dem Antrag daher zugestimmt werden könne, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

§ 99 (n. F. § 107, oben S. 245).

Hier lag der Antrag vor, den Abs. 2 der Vorlage zu streichen.

Die Begründung erfolgte durch nachstehende Ausführungen:

§. 26.

Die in § 99 Abs. 2 vorgeschlagene Einführung eines Schuldverzeichnisses werde in der Begründung lediglich durch die Bezugnahme auf § 795a (n. F. § 916) CPO. befürwortet. Diese Vorschrift mache aber die Einführung des hier vorgeschlagenen Verzeichnisses überflüssig. Denn ein Schuldner, gegen den wegen Mangels an Masse das Konkursverfahren nicht eröffnet werden könne, werde regelmäßig den Offenbarungseid geleistet haben oder noch zur Ableistung desselben gezwungen werden können.

Würde die Vorschrift aufrecht erhalten werden, so müßte sie mindestens dahin geändert werden, daß nur derjenige Schuldner in das Verzeichnis aufgenommen werden soll, bezüglich dessen ein sonst begründeter Eröffnungsantrag lediglich auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 zurückgewiesen worden sei. Auch wären alsdann im Interesse des Schuldners Bestimmungen nötig, welche die Mitteilung seiner Aufnahme in das Verzeichnis, den ihm zu gewährenden Beschwerdeweg und die Möglichkeit der Befreitung der Eintragung nach Begleichung der Schulden eingehend ordnen. Seitens der verbündeten Regierungen wurde dem Antrage entgegengestellt, daß durch Einführung einer solchen Liste denjenigen, welche Kredit geben wollten, die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich über die Kreditwürdigkeit des Kreditsuchenden zu vergewissern. Dazu genüge die Vorschrift der CPO. nicht, weil auch

solche Fälle zu berücksichtigen seien, in denen der Schuldner einen Offenbarungseid noch nicht geleistet habe.

Der Antrag auf Strich wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ferner lag der Antrag vor, in § 99 Abs. 2 vor „Eröffnungsantrag“ einzuschalten: „ein sonst begründeter“.

Der Antrag habe lediglich die Absicht, dem Sinne der Regierungsvorlage einen besseren Ausdruck zu verleihen. Die Redaktionskommission lehnte den Antrag ab und verblieb es in zweiter Lesung bei diesem Beschuß.

Es lag sodann folgender Antrag Rintelen vor:

Dem § 99 folgende Absätze 2 und 3 zuzufügen:

„Die Abweisung unterbleibt, wenn die Kosten des Verfahrens durch einen Vorschuß gedeckt werden.“

Der abweisende Beschuß ist von dem Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Konkursrichters über den Befund der Sachlage und der Masse abschriftlich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mitzutheilen.“

Der Antrag zu Abs. 2 wurde vom Antragsteller als durch die Regierungsvorlage für sachlich erledigt erklärt. Der Antrag zu Abs. 3 wurde dagegen aufrechterhalten.

Die Begründung ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Dem Antrag wurde entgegengestellt, daß doch zu fragen sei, wer die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung zu tragen habe. Die Anzeige beim Staatsanwalt könne man füglich den Gläubigern überlassen, die sich für benachtheiltig hielten. Ein schriftlicher Bericht des Konkursrichters über den Befund der Sachlage und der Masse führe zu einem reinen Formalismus. Das Mitgetheilte biete an sich noch keinerlei Handhabe zur Einleitung eines Strafverfahrens.

| Bei der Abstimmung wurde der Antrag, | G. 27.

der abweisende Beschuß ist von dem Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen, mit 10 Stimmen angenommen, dagegen die beantragte Bestimmung, daß der Beschuß mit dem Bericht des Konkursrichters über den Befund der Sachlage und der Masse abschriftlich der Staatsanwaltschaft beim Landgericht mitzutheilen sei, abgelehnt gegen 5 Stimmen.

Bei der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den in der ersten Lesung aufgenommenen Abs. 2 wieder zu streichen.

Der Antragsteller wies darauf hin, daß ein Bedürfnis für eine Veröffentlichung des abweisenden Beschlusses nicht bestehe. Es werde ein Verzeichnis nach Abs. 3 geführt für diejenigen Schuldner, bezüglich deren der Eröffnungsantrag abgewiesen sei. Das genüge. Man könne doch auch dem Gläubiger unmöglich zumuthen, die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Abweisungsbeschlusses zu tragen; das werde dahin führen, daß eine Reihe von Anträgen auf Konkurseröffnung künftig nicht mehr gestellt würden. Auch nütze die Bekanntmachung im Reichsanzeiger bekanntlich sehr wenig.

Seitens eines Regierungskommissars schloß man sich dem Antrag auf Streichung an, und wurde dieser Antrag mit 11 Stimmen angenommen.

§ 104 (n. F. § 112).

Hier lag der Antrag Rintelen vor, dem § folgende Fassung zu geben:

„Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- und Gewerberegisters oder ähnlicher Register, der Dienstbehörde des Gemeinchuldners sowie einfache Abschrift derselben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte mitzutheilen.“

Die Begründung ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Der Antrag wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß es auch hier zwecklos erscheine, in allen Fällen Mittheilung an die Staatsanwaltschaft gelangen zu lassen, welche vielfach aus dem vorliegenden Material nichts zu ersehen vermöge.

§ 106aa (n. F. § 115).

Es lag der Antrag vor, folgende Bestimmungen als neuen § einzufügen:

§ 106aa. Die Eintragung und Löschung von Vermerken auf Grund der §§ 106 und 106a geschieht kostenfrei.

Die Begründung erfolgte dahin: Die nach §§ 106 und 151 KO. erfolgenden Eintragungen und Löschungen des Konkursvermerks im Grundbuche, welche im Gebiete der preuß. Monarchie nach dem Gesetze vom 15. März 1858 (G.S. S. 69) kostenfrei waren, seien jetzt einer Gebührenpflicht unterworfen. Diese Gebühr betrage nach § 59 des preuß. Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G.S. S. 203) $\frac{1}{10}$ des Gebührenfaches B. Dieser Gebührenfach sei nach dem Werthe des Gegenstandes abgestuft und lenne eine Höchstgrenze nicht. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts sei das Objekt nach dem gesamten Grundstückswerte zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, mit wiewiel Hypotheken dasselbe bereits zur Zeit der Konkursöffnung belastet war.

[§. 28.] Dieser Rechtszustand sei unerträglich. Denn die Gebühr für die Vermerke, welche eine lediglich mechanische Arbeit darstellen, sei außerordentlich hoch (z. B. bei einem Werthgegenstande von 90—100 000 Mark = 75 Mark) und es sei ichlechterdings kein Rechtsgrund ersichtlich, mit den Kosten dieser Vermerke die Konkursgläubiger zu belasten, da erfahrungsgemäß ein zur Vermehrung der Konkursmasse dienlicher Überschuß aus den Grundstücken sich niemals ergebe. Es sei daher erforderlich, die ohnehin durch Gerichtskosten und Verwaltergebühren stark in Anspruch genommenen Konkursmassen von der Kostenpflicht für diese Vermerke zu befreien. Hierzu sei fortan erhöhte Veranlassung gegeben, da der Entwurf zu § 106 Ziff. 2 abweichend von den bisherigen Bestimmungen den Vermerk der Konkursöffnung auch bei eingetragenen Rechten des Gemeinschuldners an Grundstücken zuläßt.

Eine hauptsächlich aus Grundstücken und eingetragenen Rechten bestehende Konkursmasse könne unter Anwendung des § 59 des erwähnten Gerichtskosten-Gesetzes leicht in Kosten für die Eintragungen des Konkursvermerks aufgehen (vgl. auch Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1897 S. 44).

Dem Antrage wurde nicht entgegen getreten und derselbe mit großer Mehrheit angenommen.

§ 106b (n. F. § 116, oben S. 246).

Hier wurde folgende Fassung des § beantragt:

„Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106, 176 finden entsprechende Anwendung.“

und der Antrag begründet wie folgt: Die Frage, ob im Falle der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses oder der Einstellung des Konkursverfahrens gemäß § 190 die Massenansprüche vom Verwalter oder vom Gemeinschuldner zu befriedigen seien, habe das Reichsgericht (Bd. 36 S. 99 ff.) in ersterem Sinne entschieden. Der entgegengesetzten Ansicht seien die namhaftesten Ausleger der KO., auch werde die Ansicht vom höchsten Gerichtshof selbst als überaus zweifelhaft bezeichnet (Bd. 39 S. 100 ff.). Die Ansicht des Reichsgerichts verdiene legislatorisch den Vorzug, weil sie die Erfüllung der von Konkursmassen eingegangenen Verpflichtungen sichere. Aus diesem Grunde sei den im Falle des § 106b des Entwurfs und des § 191 Abs. 2 zur entsprechenden Anwendung kommenden Vorschriften der § 176 KO. anzufügen.

Auch hier wurde, nachdem ein Widerspruch seitens der verbündeten Regierungen nicht erhoben worden war, die Annahme dieser Bestimmung beschlossen.

§ 114 (n. F. § 124).

Hier lag der Antrag Rintelen und Genossen vor:

dem § 114 folgende Absätze 2, 3 und 4 hinzuzufügen:

„Jedem Gläubiger hat der Konkursverwalter auf Verlangen Einficht in die Geschäftsblätter des Gemeinschuldners zu gestatten.

Im Inventar sind die Schulden unter Angabe der Verfallzeit einzeln aufzuführen. Bei Körrealobligationen, insbesondere bei Wechselverbindlichkeiten, sind auch die Namen der Mitverpflichteten und der Grund [S. 29.] der Mithaftung ersichtlich zu machen.

Auf Antrag erhält jeder Gläubiger gegen Erfüllung der Kosten eine Abschrift des Inventars und der Bilanz.“

Die Begründung ergibt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde die Annahme des beantragten Abs. 2 für unannehmbar erklärt. Jeder Konkurrent des Geschäfts könne sich, wenn dieser Antrag Gesetz werde, Einficht in die Geschäftsverhältnisse des Gemeinschuldners verschaffen, was zu den schwersten Schädigungen Anlaß geben könnte. Der beantragte Abs. 3 sei theils selbstverständlich, theils nicht unbedenklich. Der Abs. 4 sei überflüssig; es genügten die Bestimmungen des § 65 KO. in Verbindung mit dem § 271 CPO.

Die beantragten Absätze 2, 3 und 4 wurden gegen drei Stimmen abgelehnt.

§ 115 (n. F. § 125).

Es lag der Antrag vor: dem § 115 hinzuzufügen:

„Die Vorschriften der §§ 781—783 der CPO. finden Anwendung.“

Nachdem seitens der verbündeten Regierungen erklärt worden war, daß nicht nur die §§ 781—783, sondern überhaupt die Vorschriften der CPO. über den Offenbarungsseid entsprechende Anwendung zu finden hätten und an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden sollte, wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 116a.

Es lag der Antrag Rintelen vor, folgenden § 116a einzufügen:

„Die Versteigerung der zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstände soll unter Leitung des Konkursverwalters erfolgen. Mit einer solchen Versteigerung darf die Versteigerung von Gegenständen, welche nicht zur Masse gehören, nicht verbunden werden.“

Die nämlichen Bestimmungen gelten, wenn die Verwerthung der beweglichen Gegenstände im Wege des Ausverkaufs erfolgt.“

als § 116a folgende Bestimmung einzufügen:

„Um mit der Versteigerung von Massengegenständen die anderen zu verbinden, bedarf der Konkursverwalter der Zustimmung des Konkursgerichts.“

Die Begründung ergibt sich aus dem Bericht der X. Kommission. Der Konkursverwalter überlässe in vielen Fällen die Versteigerung der Masse einem Kommissionär, welcher durch Hinzunahme anderer Gegenstände einen großen Ausverkauf veranstalte und die ansässigen Geschäftslute schädige. Zum Mindesten sollte die Genehmigung des Konkursgerichts zur Ankündigung gefordert werden.

Den Anträgen wurde entgegengehalten, daß diese Vorschläge überhaupt nicht in die KO. gehörten, sondern gewerboffizielicher Natur seien, daß übrigens auch durch dieselben der vortheilhaftesten Verwerthung der beweglichen Gegenstände der Masse Hindernisse entgegengesetzt werden könnten. Die Ausdrücke „Ausverkauf“ und „Leitung“ seien mehrdeutig. Es hätten sich deshalb die Mehrzahl der preuß.

| S. 30. Oberlandesgerichte und ein großer Theil der preuß. Handelskammern dagegen erklärt. Manche der Fälle, die der Antrag treffen wolle, würden durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erfaßt.

Es wurde der Antrag Rintelen gegen 5 Stimmen und der weitere Antrag gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 117 a (n. F. § 128, oben S. 247).

Es lagen folgende zusammenhängende Anträge vor:

a) als § 117 a (der vorgeschlagene § 117 a würde 117 b) einzufügen:

„Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung aus einem Gegenstande beansprucht, in Ansehung dessen der Verwalter nach den § 116, 117 berechtigt ist, die Zwangsversteigerung oder den Pfandverkauf zu betreiben, kann den Verwalter auffordern, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Bei Gegenständen des unbeweglichen Vermögens muß die Aufforderung, sofern bei der Zwangsversteigerung ein geringstes Gebot festzustellen ist, den Verzicht des Gläubigers auf die Berücksichtigung seines Anspruchs in dem geringsten Gebot enthalten. Die Aufforderung muß vor dem Ablaufe der Anmeldefrist erfolgen. Unterbleibt die Zwangsversteigerung oder der Pfandverkauf, so kann der Gläubiger seine Forderung zur Konkursmasse so geltend machen, wie wenn er mit dem Anspruch auf abgesonderte Befriedigung ausgefallen wäre.“

b) dem § 141 als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Hat der Gläubiger den Verwalter nach § 117 a aufgefordert, die Zwangsversteigerung oder den Pfandverkauf zu betreiben, so finden die Vorschriften des Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Bei den Abschlagsvertheilungen wird die Forderung zu dem Betrage des mutmaßlichen Ausfalls berücksichtigt.“

c) dem § 160 hinzuzufügen:

„Die Vorschrift des § 117 a Satz 4 findet auf den Zwangsvergleich keine Anwendung.“

| S. 31. Die Begründung ging dahin: Der § 174 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 24. März 1897 sei voraus, daß der Konkursverwalter die Zwangsversteigerung betreibe, was er nicht thun werde, wenn voraussichtlich für die Konkursmasse nichts übrig bleibe. Der Konkursgläubiger, der infolge seiner Hypothek die abgesonderte Befriedigung aus einem zur Masse gehörigen Grundstück verlangen könne, könne in diesem Falle nicht zu der Feststellung gelangen, ob und mit welchem Betrage er bei der abgesonderten Befriedigung aussalle und was er als Ausfall bei der Konkursmasse anzumelden habe. Um ihm das zu ermöglichen, solle er nach dem Antrage den Konkursverwalter mit der im Antrag angegebenen Wirkung zur Versteigerung auffordern dürfen. Die Konkursmasse werde dadurch nicht gefährdet, weil die Kosten des Verkaufsverfahrens aus dem Erlöse vorweggenommen werden. Unterbleibe der Verkauf, so werde der Gegenstand dem Gemeinschuldner als unverwertbar zurückgewährt. Der absonderungsberechtigte Konkursgläubiger könne leterenfalls nicht auf den Gegenstand des Absonderungsrechts verwiesen werden, weil der Konkursverwalter selbst den Gegenstand für nicht verwertbar erachte. Die Wirkung sei, daß einerseits der Konkursmasse in Folge der Rückgewähr des Grundstücks an den Gemeinschuldner durch das Recht auf abgesonderte Befriedigung nichts entzogen werde, und daß andererseits die absonderungsberechtigten Gläubiger ihre Rechte gegen den Gemeinschuldner behielten, so daß sie, wenn der Werth des Absonderungsgegenstandes später steige, noch weitere Befriedigung erlangen könnten. Den § 57 verleihe das nicht, da er nur die Konkursgläubiger gegen die Konkurrenz der absonderungsberechtigten Gläubiger schützen, nicht den Gemeinschuldner für den Fall begünstigen wolle, daß er den Gegenstand zurücklange.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde hervorgehoben, daß dieser Antrag eine weitgehende und bedenkliche Abänderung des bestehenden Rechts enthalte. Die Bestimmung, daß der Absonderungsberechtigte, insbesondere der Hypothekargläubiger, nur mit dem Ausfälle im Konkurs zum Zuge komme, sei durch die Rücksicht auf die Konkursgläubiger geboten; wie werde sich das praktische Resultat bei Annahme des Antrages stellen? Ein Beispiel werde dieses am besten ergeben: Ein Hypothekargläubiger fordere den Verwalter zur Subhaftstation auf. Nehme der Verwalter die Versteigerung nicht vor, so könne der Hypothekargläubiger im Konkurs, falls er beispielsweise eine Forderung von 10000 Mk. habe, die hypothekarisch eingetragen sei, volle 10000 Mk. liquidiren. Der Gläubiger erhalte bei einer Konkursmasse von 50% eine Befriedigung in Höhe von 5000 Mk. In späterer Zeit erfolge dann die Subhaftstation der Liegenschaften nach beendigtem Konkurs; auf die Forderung des Gläubigers entfielen 5000 Mk. Er erhalte also volle 100%. Wie könne man dem Konkursverwalter, der kein Interesse an der Subhaftstation habe, die nur Kosten der Masse veranlaße, ohne daß ihr ein Erlös zufiele, und die Abwicklung der Masse verzögere, zumutzen, die Subhaftstation solcher Liegenschaften vorzunehmen. Man verhindere auch den Konkursverwalter, Liegenschaften aus der Hand zu verkaufen, was unter Umständen sehr vortheilhaft sei. Noch bedenklicher sei die Sache, wenn bedingte oder betagte Forderungen vorlägen. Hier zwinge man unter Umständen den Konkursverwalter, den Gemeinschuldner ohne jeden wirtschaftlichen Nutzen von Haus und Hof zu treiben, obwohl vielleicht ein Zwangsvergleich in Aussicht stehe. Man setze auch geradezu eine Prämie auf schlechte Hypotheken. Ein ähnlicher Antrag sei auch früher bei der Berathung der KO. in der Justizkommission des Reichstags gestellt, aber abgelehnt worden. — Die Anträge wurden zurückgezogen.

§ 119 (n. F. § 131).

Hier lag der Antrag Rintelen vor: den § folgendermaßen zu fassen:

„In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter die Entstehung und die Gründe der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Gemeinschuldners, die Lage der Sache und die bisher ergriffenen Maßregeln auf Grund eines von ihm vorzulegenden schriftlichen Berichtes vorzulegen. Ist der Gemeinschuldner ein zur Führung von Handelsbürgern verpflichteter Kaufmann, so muß der Verwalter über die Buchführung und Bilanzierung derselben, namentlich darüber, ob diese den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechen, entweder in seinem Berichte gutachtlich sich äußern oder das Gutachten eines Sachverständigen dem Berichte beifügen.“

Der schriftliche Bericht ist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen; eine Abschrift des Berichtes ist durch die Gerichtsschreiberei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte mitzuteilen. Auf Antrag erhält jeder Gläubiger gegen Entstättung der Kosten eine Abschrift des Berichtes.“

| Die Begründung ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Dem Antrag wurde entgegen gehalten, der schriftliche Bericht werde in den Akten begraben. Eine mündliche Erörterung fördere die Sache weit mehr, die Ausführung über Buchführung und Bilanzierung erfolge schon nach Maßgabe der Vorschriften, daß über die Lage der Sache vom Konkursverwalter mündlich Bericht zu erstattten sei. Diese vorgeschlagene Vorschrift sei nur geeignet, das Interesse der Gläubiger abzuschwächen. Man möge eine Bielschreiberei nicht begünstigen, die namentlich auch dann herbeigeführt werde, wenn jeder Gläubiger eine Abschrift des Berichtes verlangen könne und wenn die Gerichtsschreibereien der Staatsanwaltschaft eine solche Abschrift ertheilten. Bielsach sei der Konkursverwalter auch gar nicht in der Lage, innerhalb Monatsfrist ausreichendes Material

zu einem genügenden schriftlichen Bericht zu beschaffen. Man dränge mit solchen Vorschriften die Konkursverwaltung immer mehr aus der Hand der Kaufleute in die der Rechtsanwälte. Gerade in der ersten Zeit habe der Konkursverwalter sehr viel zu thun, man solle ihm nicht noch mehr aufbürden. Auch könne man dem Konkursrichter das Vertrauen schenken, daß er, falls Veranlassung dazu vorhanden sei, die Staatsanwaltschaft heranziehe. Eine Veranlassung, den Staatsanwalt zu nötigen, in jedem einzelnen Falle vielfach überflüssige Berichte zu lesen, sei in keiner Weise angezeigt. Die preuß. Handelskammern hätten sich gegen diese Vorschläge ausgesprochen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 122 (n. F. § 134, oben S. 247).

Hier deckt sich der Antrag Rintelen und die Regierungsvorlage. Dieselbe wurde angenommen.

§ 141 a.

Es wurde beantragt, folgende Vorschrift als § 141 a einzustellen:

„Der Konkursverwalter hat unverzüglich nach der Niederlegung des Verzeichnisses auf der Gerichtsschreiberei den in den §§ 140 bis 141 bezeichneten Gläubigern mitzutheilen, daß eine Vertheilung erfolgen soll.“

Die Begründung ergibt sich aus nachstehender Ausführung:

Der Konkursverwalter habe, wenn er zu einer Vertheilung schreite, eine Vertheilungsliste niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Bestand öffentlich bekannt zu machen. In jene Liste seien die Absonderungsgläubiger, welche in Höhe eines Ausfalls Befriedigung beanspruchen, und die noch nicht festgestellten Gläubiger nicht aufgenommen. Für diese beiden Kategorien von Gläubigern bestehe die Pflicht, den in §§ 140 bis 141 vorgeschlagenen Nachweis innerhalb einer zweiwöchigen Ausschlußfrist vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an zu führen. Die Praxis lehre, daß die Gläubiger von der öffentlichen Bekanntmachung in den meisten Fällen nichts erfüllen und daher mangels Beibringung des Nachweises während der kurzen Frist nicht berücksichtigt würden. Es erscheine daher angemessen, die in dem Antrag verlangte Mittheilung zu fordern, welche nach dem § 69 Abs. 2 formlos wenig kostspielig Mittheilung genüge zur Wahrung ihrer Interessen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde dem Antrage entgegentreten, man möge das Schreibwerk nicht in unnötiger Weise vermehren.

Nachdem der Antragsteller noch darauf hingewiesen, daß die Zahl der Gläubiger, deren Forderungen bestritten werden, keine sehr erhebliche sei, wurde der Antrag gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§§ 152, 152 a (n. F. §§ 164, 165; oben S. 249).

Es lagen folgende Anträge vor:

in § 152 folgenden Absatz 3 einzuschalten:

„Jedoch findet auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, die beschränkende Vorschrift des § 686 Abs. 2 keine Anwendung.“

den § 152 a zu streichen.

Die Begründung ging dahin: Mit Recht weise die Begründung zu § 152 darauf hin, daß die Vollstreckbarkeit der im Prüfungstermin festgestellten Forderungen gegen den Gemeinschuldner, welcher dieselben im Termine nicht bestritten habe, sowie der Forderungen aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich zu großen Härten führen könne. Der Vorschlag des § 152 a sei indessen unzureichend. Es solle davon abgesehen werden, daß die analoge Anwendung der §§ 210 Abs. 2, 211 bis 214 CPO. auf den vorliegenden Fall zu Zweifeln aller Art Veranlassung

biete und daß der Grundsatz der CPO., die Wiedereinsetzung nur gegen Verjährnis von Nothfristen zu ertheilen, durch den Vorschlag des Entwurfs durchbrochen werde.

Der Vorschlag gewähre dem Gemeinschuldner auch seinem Inhalte nach nur einen unvollkommenen Schutz. Oft werde der Gemeinschuldner eine vom Konkursverwalter anerkannte Forderung, obgleich dieselbe unbegründet, im Termine nicht bestreiten wollen, in dem erklärlichen Bestreben, sich mit den Entschließungen des Verwalters nicht in Widerspruch zu setzen und keine Rechtsstreitigkeiten herauszubeschwören, welche die Beendigung des Konkursverfahrens hinauszögern. Andererseits sollten die für die Gläubiger festgestellten Forderungen vollstreckbar sein und bleiben.

Bei dieser Sachlage erscheine die vorgeschlagene Regelung der Gerechtigkeit entsprechend und dem Interesse der Konkursgläubiger nicht zuwiderlaufend. Der Gläubiger könne die Zwangsvollstreckung vornehmen, der Schuldner könne dagegen Einwendungen im Wege der Klage geltend machen; die Nothlage, in der er sich im Prüfungstermin befunden habe, gereiche ihm nicht zum dauernden Nachtheil.

Die vorgeschlagene Bestimmung finde ihren Vorgang in der gleichlautenden Vorschrift des § 705 Abs. 4 CPO.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß, wenn der Gemeinschuldner im Prüfungstermin anwesend gewesen sei und geschwiegen habe, es sich nicht empfehle und in keiner Weise durch ein Bedürfnis geboten sei, ihm nachträglich das Recht der Besteitung einzuräumen. Es sei vielmehr zu beforgen, daß der Gemeinschuldner ein solches Recht nicht selten missbrauchen werde.

Der Antrag wurde gegen zwei Stimmen abgelehnt und erledigte sich dadurch der Antrag zu § 152 a.

§ 162 (n. F. § 175).

| S. 34.

Hier lag der Antrag Rintelen vor, der Biff. 2 folgende Fassung zu geben:

2. so lange eine wegen Verfehlung gegen die Strafbestimmungen der Konkursordnung gegen den Gemeinschuldner eröffnete gerichtliche Untersuchung oder ein wieder aufgenommenes Verfahren anhängig ist.

Ferner war beantragt:

für den Fall der Ablehnung des Antrages Rintelen der Biffer 2 folgende Fassung zu geben:

so lange gegen den Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerotts ein Strafverfahren oder ein wieder aufgenommenes Verfahren anhängig ist.

Die Begründung des Prinzipalantrags ergibt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß bei Annahme desselben in allen den Fällen, in denen eine Untersuchung wegen Verfehlung gegen die Strafbestimmungen der K.O. gegen den Gemeinschuldner schwäche, das Konkursverfahren nicht abgeschlossen werden könne. Es sei aber eine Reihe ganz leichter Fälle denkbar; weshalb aber in solchen Fällen das Verfahren aufzuhalten sei, sei nicht einzusehen. Die rasche Abwicklung durch Zwangsvergleich liege im Interesse der Gläubiger.

Bekanntlich verlaufe ein Theil der wegen Vergehens gegen die K.O. eingeleiteten Untersuchungen im Sande, weil er auf leichtfertigen und gebässigen Strafanzeigen beruhe. Während der Dauer solchen Verfahrens seien dann oft die Akten realisiert, die Masse sei vielleicht längst ausgeschüttet und das Konkursverfahren beendet, wenn die Untersuchung eingestellt werde.

Dem redblichen Gemeinschuldner werde die Möglichkeit genommen, durch den Abschluß eines Zwangsvergleichs wieder in geregelte geschäftliche Bahnen einzutreten und die Gläubiger würden geschädigt, weil sie der höheren Accordquote verlustig gingen.

Wenn nachträglich eine rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankerotts erfolge, so sei der durch den Zwangsvergleich begründete Erlass nach § 183 wieder aufgehoben.

Der Prinzipialantrag wurde abgelehnt gegen 6 Stimmen, dagegen der für den Fall der Ablehnung dieses Antrags gestellte Eventualantrag angenommen. Durch die Redaktionskommission erhielt die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. so lange gegen den Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wieder aufgenommenes Verfahren abhängig ist.

§ 166 (n. F. § 179, oben S. 249).

Hier lag folgender Antrag Nintelen und Genossen vor:

dem § 166 folgende Fassung zu geben:

"Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben finden die nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, der Gemeinschuldner und der Verwalter besonders zu laden.

[In der öffentlichen Bekanntmachung sowie in den den Gläubigern besonders zuzustellenden Ladungen ist der Vergleichsvorschlag und das Ergebnis der Erklärung des Gläubigerausschusses mitzuteilen und zu bemerkern, daß Inventar, Bilanz und Bericht des Konkursverwalters und die Erklärung des Gläubigerausschusses auf der Gerichtsschreiberei und die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners bei dem Konkursverwalter zur Einsicht der Beteiligten offen liegen.]

Zur Begründung wird auf den Bericht der X. Kommission verwiesen. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß eine öffentliche Bekanntmachung des Vergleichsvorschlags und der Erklärung des Gläubigerausschusses theils überflüssig sei, theils erhebliche Kosten veranlasse. Der Antrag wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 167 (n. F. § 180).

Ein Kommissionsmitglied wies auf eine insbesondere im Kommentar von Bölderndorf aufgeworfene Streitfrage hin; Bölderndorf führe zu § 167 aus, daß ein Drucksfehler vorliege, indem es anstatt "Gemeinschuldner" "Verwalter" heißen müsse; die Begründung dieser Auffassung sei eingehend in den Bemerkungen zu § 167 niedergelegt. Es wurde die Frage an die Vertreter der verblüdeten Regierungen gerichtet, ob dieselben die Auffassung Bölderndorff's teilten.

Auf die Frage erklärte ein Regierungsvertreter, daß im § 167 das Wort "Gemeinschuldner" nicht auf einem Drucksfehler oder einem sonstigen Verssehen beruhe, daß vielmehr in den Motiven zur K.O. irrtümlich statt von dem "Gemeinschuldner" von dem "Verwalter" die Rede sei. In dem Entwurf der Gemeinschuldordnung habe eine dem § 167 entsprechende Bestimmung gefehlt. Bei der ersten Lesung des Entwurfs sei von der zur Vorberatung des Entwurfs niedergelegten Kommission als § 161 folgende Vorschrift beschlossen worden:

"Auf den übereinstimmenden Antrag des Gemeinschuldners, des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbinden."

Bei der zweiten Lesung sei sodann zu § 166 des Entwurfs (§ 161 der Beschlüsse erster Lesung) der Antrag gestellt worden: in erster Linie die Worte „übereinstimmenden . . . des Verwalters“ zu streichen, eventuell den Eingang so zu fassen: „Auf den Antrag des Gemeinschuldners und Verwalters oder, wenn u. w.“ Von anderer Seite sei vorgeschlagen worden, dem § 166 des Entwurfs erster Lesung folgende Fassung zu geben: „. . . Verwalters und des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist“ oder den letzteren Zwischenraum als überflüssig fort-

zulassen. Über diese Anträge habe die Kommission in der Sitzung vom 23. Juli 1874 Beschlüsse gefaßt. In dem Protokoll über diese Sitzung sei dazu bemerkt: Zu § 166 fanden die Anträge: die Worte „übereinstimmenden“ und „des Verwalters“ zu streichen und zu setzen „des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist“ statt „wenn der Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren“ Annahme mit 5 gegen 4 Stimmen, womit die eventuellen Anträge, die Worte „wenn ein solcher bestellt ist“ fortfallen zu lassen und den Eingang des § 166 zu fassen: „Auf den Antrag des Gemeinschuldners und Verwalters und wenn u. s. w.“ wegfallen. — Diesem Beschlüsse entspreche in der hier fraglichen Beziehung der § 167 des geltenden Gesetzes. Bei der dritten Lesung (Protokoll vom 30. Juli 1874) habe der Beschlüsse zweiter Lesung nur insofern eine Änderung erleitten, als beschlossen worden sei, | S. 36. statt: „des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist“ wieder zu setzen: „wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren“ und vor dem Worte „Antrag“ den Artikel „den“ zu streichen. Die Vorschrift des geltenden Gesetzes, wonach das Gericht auf Antrag des Gemeinschuldners den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbinden könne, sei aber auch sachlich gerechtfertigt, da der Vergleichsvorschlag selbst ebenfalls nur vom Gemeinschuldner ausgehe und dieser vor Allen ein Interesse an der Beschleunigung des Vergleichsverfahrens habe. Im Interesse einer solchen Beschleunigung sei der § 102 Abs. 2 des geltenden Gesetzes durch die Regierungsvorlage dahin ergänzt, daß das Gericht den Termin zur Beischlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters u. s. w. mit dem allgemeinen Prüfungstermin auch dann verbinden könne, wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag eingerichtet habe. Dem Zwecke dieser Bestimmung entspreche es, daß gemäß § 167 der Gemeinschuldner bei dem Gerichte den Antrag stellen könne, abweichend von der Regel des § 160 den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin zu verbinden. Wäre statt des Gemeinschuldners nur der Verwalter berechtigt, den Antrag zu stellen, so würde die Beschleunigung des Vergleichsverfahrens, welche durch den zu § 102 Abs. 2 beschlossenen Zusatz ermöglicht werden sollte, lediglich vom Willen des Verwalters abhängen, da nach den §§ 160, 167 das Gericht nicht in der Lage sei, von Amts wegen den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin zu verbinden. Auch im Uebrigen sei aber dem Verwalter im Vergleichsverfahren keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Stimme vom Gesetz eingeräumt worden. In der Literatur werde die Vorschrift des § 167 so, wie sie laute, ganz überwiegend gebilligt. — Ein Antrag wurde nicht gestellt.

§ 169 (n. F. § 182).

Hier lag folgender Antrag Nintelen vor: als Abs. 2 folgende Bestimmung anzufügen:

„Bei diesen Mehrheitsberechnungen bleibt der Ehegatte des Gemeinschuldners und die Summe der dem Ehegatten des Gemeinschuldners zustehenden Konkursforderungen außer Betracht. Im Fall einer Rechtsnachfolge findet diese Bestimmung auf den Rechtsnachfolger des Ehegatten Anwendung, wenn die Rechtsnachfolge in den letzten zwei Jahren vor der Gründung des Verfahrens stattgefunden hat.“

Ferner folgender weiterer Antrag:

in dem oben beantragten Absatz hinter „Konkursforderungen“ einzuschalten: „Bei der Berechnung der Stimmen für die Annahme des Vergleichs“.

Die Begründung ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Seitens der Regierungsvertreter wurde zugegeben, daß Fälle des Missbrauchs, falls man dem Ehegatten Stimmberecht einräume, vorkommen könnten. Solche Fälle seien aber Ausnahmen; namentlich bei kleinen Konkursen, welche die Mehrzahl bildeten, sei die Forderung der Ehefrau meist nur geringfügig. Eine allgemeine Vermuthung, daß die Ehefrau bei ihrer Abstimmung nur das Interesse des Ehemannes im Auge habe, gehe zu weit und sei namentlich in solchen Fällen nicht

§. 37. gerechtfertigt, in denen die Frau von dem Manne getrennt lebe. Vielfach erfolge die Abstimmung im eigenen Interesse des Abstimmenden. Einzelne Konkursordnungen, der Schweiz und Dänemarks beispielsweise, hätten ähnliche Bestimmungen, wie sie der Antrag Rintelen enthalte, weitaus die meisten Konkursordnungen dagegen nicht. Jedenfalls liege kein Grund vor, dem Ehegatten das Stimmrecht zu versagen, wenn er gegen den Vergleich stimmen wollte.

Dem wurde entgegengehalten, daß es unrichtig sei, der Chefrau eine Einwirkung auf das Zustandekommen des Zwangsvergleichs einzuräumen. Tatsächlich und wirtschaftlich sei das Geschäft des Ehemannes auch das Geschäft der Frau. Während für die Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes wiederholt angeführt wurde, daß es unrichtig sei, auf Grund von Ausnahmefällen derartige weitgehende Einschränkungen der Rechte der Chefrau eintreten zu lassen, namentlich Angesichts der Thatsache, daß am 1. Januar 1900 ein vollständig neues Eherecht und Ehegutrecht in Kraft trete, und man abwarten müsse, welche Erfahrungen sich hieraus ergäben, blieb man seitens des Antragstellers dabei stehen, daß für die Chefrau das, was der Ehemann durch den Zwangsvergleich gewinne, wichtiger sei als die Quote, die die Chefrau durch den Zwangsvergleich erhalten, und es sei sonach klar, daß die Chefrau immer oder in weitaus der größten Anzahl der Fälle nicht aus eigenem Interesse, sondern aus dem Interesse des Ehemannes heraus für den Zwangsvergleich stimme. — Die Anträge wurden mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In zweiter Lesung lag zu § 169 folgender Antrag vor:

in Ziffer 1 statt „Mehrzahl“ zu sagen: „drei Biertheile“.

Der Antragsteller will durch die beantragte qualifizierte Mehrheit in Ziffer 1 das zu leichte Zustandekommen des Zwangsvergleichs erschweren und insbesondere verhüten, daß die Minorität durch eine Zufallsmajorität vergewaltigt werde. Es wurde darauf verwiesen, daß andere Gesetzgebungen, beispielsweise Schweiz $\frac{2}{3}$, Ungarn $\frac{2}{3}$, Österreich $\frac{2}{3}$, Amerika $\frac{3}{4}$ Majorität der erschienenen Gläubiger, nicht die einfache Majorität verlangten. Es sei eine Erfahrungsthatsache, daß die kleinen Gläubiger zumeist in den Terminen nicht erschienen, um Zeit und Mühe zu sparen, und dadurch der Gefahr der Majorisierung durch die größeren Gläubiger unterlagen, die regelmäßig entweder selbst erschienen oder sich vertreten ließen; zufolge dessen sei durch eine qualifizierte Majorität Fürsorge zu treffen, daß das an sich brutale Institut des durch Majoritätsbeschluß erzwungenen Verzichts auf einen Theil der Forderung wenigstens gemildert werde.

Seitens eines Regierungskommissars und aus der Kommission wurde dem Antrag entgegengetreten; man wies darauf hin, daß überwiegend in der neueren Gesetzgebung die einfache Majorität der erschienenen Gläubiger alszureichend betrachtet werde, so in Frankreich, code de commerce 1807, französische Gesetze von 1838 und 1889. Im Gesetze von 1889 habe man sogar hinsichtlich der Summenmehrheit weitere Erleichterungen geschafft; ebenso habe Belgien nach den Gesetzen von 1851, 1887, England, Italien, Kroatien, Spanien, letzteres wenigstens soweit Kaufleute in Betracht kämen, die einfache Mehrheit vorgeschrieben. Durch den Antrag, eine Dreiviertelmajorität einzuführen, räume man den kleinen Gläubigern einen zu großen Einfluß ein, man leiste eigennützigen Sonderbestrebungen solcher Konkursgläubiger Vorbehalt, die aus Konkurrenzinteresse den Zwangsvergleich verhindern wollten, um dadurch das Geschäft des Gemeinschuldners zu vernichten. Es liege auch die Gefahr vor, daß größere Forderungen im Wege der Revision in eine Anzahl kleiner Forderungen zertheilt würden, um dadurch eine künstliche Majorität gegen den Zwangsvergleich zu schaffen. Deswegen habe man auch in einigen Gesetzgebungen, z. B. in Österreich, die Theilung von Forderungen nach der Konkursöffnung verboten.

Um diesem letzteren Bedenken gerecht zu werden, beantragte der Antragsteller einen Zusatz zu § 169 Ziff. 1, dahingehend:

„eine Theilung einer Konkursforderung nach der Konkursöffnung ist unzulässig.“

Dieser Eventualantrag wurde mit 13 Stimmen angenommen, dagegen der Hauptantrag mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, so daß es bei dem bestehenden Gesetze verbleibt.

Bei der zweiten Lesung lag der Antrag vor, als

§ 169 a (n. F. § 183)

folgende Vorschriften einzustellen:

Bei der Berechnung der nach § 169 Abs. 1 Nr. 1, 2 erforderlichen Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Gemeinschuldners außer Betracht, wenn er dem Vergleich zugestimmt hat.

Das Gleiche gilt von demjenigen, welchem der Ehegatte des Gemeinschuldners während des Konkursverfahrens oder in dem letzten Jahre vor der Gründung des Verfahrens eine Forderung gegen den Gemeinschuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte zu der Abtretung durch das Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet war, welcher früher als ein Jahr vor der Gründung des Konkursverfahrens geschlossen wurde.“

Der Antragsteller verwies auf das frühere preußische Recht, sowie auf das Gutachten der Berliner Konkursverwalter, welche sich im Sinne seines Antrags ausgesprochen haben.

Aus der Kommission wurde dem Antrag entgegengetreten. Es sei unrichtig, bei dem Ehegatten immer fraudulöse Tendenzen zu vermuten, wenn er dem Zwangsvergleich zustimme. Früher habe man dem Ehegatten sogar Vorrechte im Konkurs eingeräumt, hier wolle man eine Rechtsungleichheit zum Nachteil des Ehegatten einführen, für die ein Rechtsgrund nicht vorliege, zumal bei fraudulösem Verhalten die Bestätigung des Zwangsvergleichs versagt werden könne.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte, daß voraussichtlich seitens der verbündeten Regierungen dem Antrag ernste Bedenken nicht entgegengebracht würden. — Der Antrag wurde mit 13 Stimmen angenommen.

§ 172 (n. F. § 186).

Es lag der Antrag Rintelen vor, als Ziffer 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„wenn in den letzten zehn Jahren vor der Konkursöffnung der Gemeinschuldner sich schon einmal in Konkurs befunden hat oder die Konkursöffnung gegen ihn wegen mangelnder Konkursmasse abgelehnt worden ist, sofern nicht der Gemeinschuldner lediglich ohne sein Verhältnis in den gegenwärtigen Konkurs gerathen ist.“

Auch hier wird auf den Bericht der X. Kommission verwiesen.

Seitens der Regierungsvorsteher und aus der Kommission wurde dem Antrag entgegengetreten; der Zwangsvergleich sei im Interesse der Gläubiger zu erleichtern und nicht zu erschweren. Die hauptsächlichsten Gründe wiederholter Konkurse | G. 39. lägen einmal darin, daß der Gemeinschuldner nach Beendigung des ersten Konkurses sofort wieder mit neuem Kredit überschüttet werde, und daß vielfach in dem Zwangsvergleich ein so hoher Ansatz der Dividenden stattfinde, daß der Gemeinschuldner mit zu großer Belastung ein neues Geschäft eröffne. Der Antrag dränge den Schuldner und die Gläubiger auf den mäßlichen Weg eines außergerichtlichen Vergleichs.

Der Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

§§ 172a, 173 (n. F. §§ 187, 188).

Zu § 173 lag der Antrag Mintelen vor:

Folgende Ziffern 3 und 4 in den § 173 aufzunehmen:

3. wenn der Vergleich den Gläubigern nicht mindestens 25% ihrer Forderungen, zahlbar längstens binnen zwei Jahren nach der Rechtskraft der Beftätigung des Zwangsvergleichs, gewährt;
4. wenn der Gemeinschuldner ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann und sein Geschäft nicht wenigstens durch zwei Jahre, von der Konkursöffnung zurückgerechnet, im Handelsregister eingetragen ist; in den zwei letzten Fällen, sofern nicht der Gemeinschuldner lediglich ohne sein Verschulden in den gegenwärtigen Konkurs gerathen ist.

Der Antrag ist in den Fällen unter Nr. 1, 2 und 4 nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht werden.

Es wird auf die eingehenden Darlegungen in dem Bericht der X. Kommission verwiesen.

Es wurde seitens der Antragsteller und anderer Mitglieder der Kommission darauf hingewiesen, daß in kaufmännischen Kreisen eine Erschwerung des Zwangsvergleichs gewünscht werde, daß eine Reihe von Handelskammern sich für die Erschwerung des Zwangsvergleichs ausgesprochen hätten, darunter Handelskammern wie die zu Frankfurt a. M. und Hamburg. Der Zwangsvergleich sei ein an sich schon bedenkliches Mittel, Konkurse zur Beendigung zu bringen, da durch Majoritätsbeschluß eine Minorität gezwungen werde, auf einen Theil ihrer Forderungen zu verzichten; dabei sei aber doch eine Grenze einzuhalten, und die Grenze werde am Besten darin gefunden, daß ein Minimalprozentatz der Befriedigungsquote vorgeschrieben werde. Ferner seien Zwangsvergleiche in solchen Fällen nicht zu begünstigen, in denen schon innerhalb der ersten Jahre eines kaufmännischen Betriebes der Zusammenbruch erfolgt und es sich dadurch zeige, daß das Geschäft leichtfertigerweise ohne genügende Mittel angefangen worden sei. Es sei eine Erfahrungsthatsache, daß die großen kaufmännischen Gläubiger meist sofort bereit seien, einem Zwangsvergleiche zuzustimmen, um damit den in Frage stehenden Schuldner aus den Büchern zu bekommen, während die kleinen Gläubiger, namentlich Handwerker, vielfach nicht bereit seien zum Verzicht und sich die Majorisierung gefallen lassen müßten. Es müsse dem frivolen Treiben gewerbsmäßiger Konkursmacher ein Riegel vorgeschnitten werden. Außerdem habe der Antrag die wohlthätige Wirkung im Auge, die dadurch eintreten werde, daß man die rechtzeitige Anmeldung des Konkurses, solange noch eine einigermaßen erhebliche Masse vorhanden sei, herbeiführe; dabei gebe der Antrag Spielraum infosfern, als bei fehlenden Verhältnissen des Gemeinschuldners auch bei weniger als 25% ein Vergleich zulässig erscheine. | Der Beweis des fehlenden Verschuldens sei unter Umständen für den Gemeinschuldner leicht zu führen. Unvorhergesehene Fälle, Krisen, Zusammenbruch angelehnter Häuser, die den Gemeinschuldner mit in den Untergang ziegen, seien Fälle, die ein Verschulden ausschließen, und hier sei auch der Beweis leicht zu führen. Wenn auch zuzugeben sei, daß im Einzelfalle eine Unbilligkeit bei Annahme des Antrages sich ergeben könne, so müsse man abwägen, ob die Grinde dafür oder dagegen schwerwiegender seien, und die überwiegenden Gründe sprächen für die Erschwerung des Zwangsvergleichs. Die Verwerfung des Vergleichs sollte nur auf Antrag eines nicht bevorrechteten Gläubigers erfolgen. Wenn alle Gläubiger einig seien, dann entfallen das öffentliche Interesse an der Verwerfung des Vergleichs, dann erfolge auch keine Majorisierung.

Im Laufe der Diskussion wurden folgende weitere Anträge gestellt:

1. Für den Fall der Ablehnung des Antrags zu § 173 Ziffer 3, dem § 172 einen Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der Vergleich kann verworfen werden, wenn derselbe zu einer unverhältnismäßig geringen Abfindung der Gläubiger führt und die Schuld

daran auf ein leichtfertiges oder gewissenloses Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist.“

2. Für den Fall der Annahme des Antrages Mintelen: der Nr. 3 hinzuzufügen:

„Das Gericht ist jedoch befugt, den Zwangsvergleich auch bei einem geringeren Prozentsatz zu genehmigen, wenn ein solcher nach den besonderen Verhältnissen des Falles den gemeinsamen Interessen der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger entspricht und wenn die Schuld des Gemeinschuldners nicht durch leichtfertiges oder gewissenloses Verhalten herbeigeführt ist.“

Seitens der Antragsteller wurde betont, daß, wenn man es beim bestehenden Gesetz belasse, doch das richterliche Ermessen zu erweitern sei. Der Richter solle die Berechtigung haben, den Vergleich zu verworfen, wenn derselbe zu einer unverhältnismäßig geringen Abfindung der Gläubiger führe und ein Verschulden des Gemeinschuldners nicht vorliege.

Der weitere Antrag will für den Fall der Annahme des Antrages Mintelen dem Richter die Befugnis geben, den Zwangsvergleich auch bei einem geringeren Prozentsatz als 25% zu genehmigen, wenn das gemeinsame Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger für einen solchen Zwangsvergleich spräche und kein leichtfertiges oder gewissenloses Verhalten des Gemeinschuldners vorliege. Der Antragsteller war der Ansicht, daß damit allen Bedenken Rechnung getragen sei. Es habe es in letzter Stelle dann das Konkursgericht in der Hand, den Ausgleich zu finden und ausnahmsweise auch bei einem geringeren Prozentsatz den Zwangsvergleich zu genehmigen.

Seitens der verbündeten Regierungen wurde der Antrag Mintelen für unannehmbar erklärt. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts wies darauf hin, daß die Nr. 3 und 4 richtiger ihre Stelle im § 172 finden würden. Es handle sich darum, den Kreis der Grinde zu erweitern, welche im öffentlichen Interesse zur Verwerfung des Vergleichs führen sollten. Sprächen öffentliche Interessen gegen den Vergleich, dann könne das private Interesse der Gläubiger nicht mehr entscheiden; auch könne man dann nicht Alles in die Initiative eines einzelnen Gläubigers stellen, der möglicherweise seine Forderungen erst nachträglich erworben habe, um Chikanen und Preßionen gegen den Gemeinschuldner zu versuchen.

| Den Bedenken, die aus der Mitte der Kommission gegen die Nr. 4 geäußert | S. 41. seien, schloß der Staatssekretär sich an. Wenn man erwäge, welche Folgen z. B. ein Krieg, eine große Zahlungsstockung, beträchtliche Veränderungen des Zollsystems für junge Geschäfte so leicht nach sich ziehen, dann erscheine dieser Vorschlag von großer, nicht zu rechtfertigender Härte.

Bei der Beurtheilung der Nr. 3 dürfe man doch nicht unterschätzen, daß auch für die Gläubiger der Zwangsvergleich erhebliche wirtschaftliche Vortheile biete; er gewähre ihnen mehr und dieses Wehr rascher als die Abwicklung des ganzen Verfahrens es vermöchte. Gewiß dürfe man nicht übersehen, daß ein Theil der Gläubiger nur gezwungen auf den Vergleich einzugehen; dabei bleibe aber doch bestehen, daß regelmäßig der Zwangsvergleich auch für sie mehr ergebe, als die Schlussverteilung ergeben würde. Dies bestätigte die Statistik. Für die Jahre 1895 und 1896 habe das Statistische Amt berechnet, daß die durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse, wenn sie durch Schlussverteilung beendet worden wären, voraussichtlich rund 5 100 000 Mk. bz. 3 400 000 Mk., im Ganzen also 8 500 000 Mk. weniger für die Gläubiger ergeben haben würden. Den Gläubigern wäre dann zwar ihr Anspruch gegen die Gemeinschuldner geblieben, erfahrungsmäßig sei indessen dieser Anspruch nur in einzelnen Fällen von praktischem Belang. Wenn man nun erwäge, daß im Jahre 1896 etwa 52% aller durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse weniger als 25% auf die nicht bevorrechteten Forderungen ergeben hätten, so komme man zu dem Schluß, daß etwa die Hälfte aller Zwangsvergleiche durch die Vorschrift unter Nr. 3 unmöglich gemacht werden würde, und daß somit, wenn die Vorschrift in den beiden gedachten Jahren bestanden

hätte, die Summe von mindestens 4250000 Mk. den Gläubigern entgangen wäre — zum Vortheil der Gemeinschuldner und der sie unterstüdzenden Kreise. Daz die Gläubiger allen Anlaß hätten, auf die Zulassung der Zwangsvergleiche, soweit sie nicht im öffentlichen Interesse unzulässig erschienen, Werth zu legen, ergäben auch andere vergleichende Zahlen. So hätte im Jahre 1896 von allen durch Schlußvertheilung beendeten Konkursen 8% zur Befriedigung der nicht bevorrechteten Forderungen in Höhe mindestens der Hälfte ihres Betrages geführt, 20% dieser Konkurse zur Befriedigung der Forderungen in Höhe von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ ihres Betrages, aber 71% der Konkurse zur Befriedigung von weniger als $\frac{1}{4}$ des Betrages der Forderungen. Dagegen hätten von allen durch Zwangsvergleich beendeten Konkursen 6% zur Befriedigung von mindestens der Hälfte, 40% der Konkurse zur Befriedigung in Höhe von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ und 53% der Konkurse zur Befriedigung von weniger als $\frac{1}{4}$ des Betrags der nicht bevorrechteten Forderungen geführt. Diese Zahlen bewiesen doch, welchen Werth der Zwangsvergleich für die Gläubiger habe. Da müsse es doch unmöglich erscheinen, etwa die Hälfte aller bisher abgeschlossenen Zwangsvergleiche für die Zukunft unmöglich zu machen, wie dies die Nr. 3 zur Folge haben würde. Aber auch in anderen Beziehungen liege in dem Vorschlag eine unbillige Härte. Wirtschaftliche Konjunkturen während des Konkursverfahrens, auf die der Gemeinschuldner keinen Einfluß habe, könnten zu Wege bringen, daß der Zwangsvergleich unter sonst gleichen Verhältnissen in dem einen Falle über 25%, in dem anderen weniger ergebe. Das Ergebnis könne auch von der größeren oder geringeren Umficht des Konkursverwalters, dessen Wahl der Gemeinschuldner nicht bestimme, beeinflußt sein. Es sei ungerecht, den Gemeinschuldner zu strafen, wenn unter solchen Einfällen der Vergleich nicht 25% gewöhre. Wie hart und sozialpolitisch ungerechtfertigt sei es auch, den

- G. 42.** Gemeinschuldner, der zahlungsbereite und zahlungsfähige Verwandte habe und vermöge dessen den Zehnbetrag bis zu 25% zu decken wisse, zum Zwangsvergleich zuzulassen, den Unglücklichen aber, dem diese Gunst der Lage fehle, den aber keine größere Schuldtreffe, davon auszuschließen! Dazu komme dann noch, daß der Gemeinschuldner, wenn er ausnahmsweise mit weniger als 25% Deckung zum Zwangsvergleich verstatett werden wolle, nachweisen sollte, daß ihn nicht das geringste Verhältnis bei seinem Vermögensverfall treffe. Ein solcher Nachweis sei, streng genommen, unmöglich, und wenn die Nr. 3 ihn als zulässig bezeichne, so verschleiere sie damit nur, daß sie praktisch den gänzlichen Ausschluß aller Zwangsvergleiche mit weniger als 25% Deckung bewirke.

Wenn man auf England Bezug genommen habe, wo das Gesetz eine noch höhere Deckung für den Zwangsvergleich fordere, so übersehe man, daß dort der Richter die selbständige Befugniß habe, in dem Konkursprozeß durch Order of discharge für ehrenwerthe und nicht mit schwerem Verhältnis belastete Gemeinschuldner, die Deckungssumme, welche diese zahlen sollen, nach freiem Ermessen, auch unter 25% zu bestimmen. Hier trete der Richter an die Stelle des Zwangsvergleichs, und nur in diesem Zusammenhang sei das englische Recht zu würdigen und dann kein Argument für die Antragsteller. Ein berechtigter Gedanke liege allerdings in den Vorschlägen des Antragstellers und zwar insofern, als Zwangsvergleiche mit einem verhältnismäßig geringfügigen Ergebnis zu Gunsten der Gläubiger mit Recht den Verdacht erwecken, daß der Gemeinschuldner durch sein leichtfinniges Verhalten, insbesondere durch verspätete Annmeldung des Konkurses, das bedauerliche Ergebnis verschuldet habe. Wenn man dem Gericht die Möglichkeit gebe, in Fällen, in welchen dieser Verdacht für begründet erachtet werde, den Zwangsvergleich zu verworfen, so würden dagegen die geltend gemachten Bedenken nicht obwalten. Im Wesentlichen würde damit auch, aber ohne Härten und Unbilligkeiten, dasjenige erreicht werden, was die Antragsteller bezielten.

Weiter wurde hervorgehoben, daß nur in wenigen Konkursordnungen eine Minimalquote aufgenommen sei. Die Anschauungen des Handelsstandes gingen auseinander, 44 preußische Handelskammern hätten sich für solche Grenze, 31 dagegen

ausgesprochen. Der Begriff des Verschuldens sei ein schwankender. Man könne sogar fragen, ob nicht immer ein gewisses Verschulden des Gemeinschuldners vorliege. Wie schwierig sei es für den Gemeinschuldner, den Beweis zu führen, daß ihn kein Verschulden treffe. Der Antrag öffne auch der Thifane Thür und Thor; lediglich aus Feindschaft, ohne jedes wirtschaftliche Interesse könne ein Gläubiger den Antrag stellen, den Zwangsvergleich zu verworfen. Die Grenze sei auch willkürlich; weshalb sollte ein Zwangsvergleich prinzipiell verworfen werden, wenn der Gemeinschuldner vielleicht trotz vieler Bemühungen nicht in der Lage sei, mehr als 24% zu bieten. Die Geilichkeit oder Ungeilichkeit eines Konkursverwalters bei der Verwertung der Massa werde unter Umständen dahin führen, daß je nach dem Erlös die Mittel zu einem Zwangsvergleich mit mehr als 25% vorhanden seien oder eine zureichende Summe sich nicht ergebe. Der Zwangsvergleich sei wirtschaftlich gerade deshalb wichtig, weil er das Vermögen als Ganzes erhalten und dadurch die Fortführung eines Geschäfts ermögliche, was bei einer Veräußerung der Massa entfälle. Nicht nur große wirtschaftliche Werthe würden auf diese Weise zerstört, sondern auch die Arbeitskraft vieler Gemeinschuldner werde gelähmt oder aufgehoben, wenn man es ihnen unmöglich mache, nachdem durch den Zwangsvergleich die Verhältnisse sich wieder geordnet hätten, von Neuem zu beginnen.

| Den weiter gestellten Anträgen wurde entgegengehalten, daß sie überflüssig | S. 43. seien, da der § 173 KO. den Richter verpflichte, den Zwangsvergleich zu verworfen, wenn er den gemeinsamen Interessen der nicht bevorrechteten Konkursgläubiger widerspräche. Der Richter sei danach sehr wohl in der Lage, bei minimalen Quoten den Zwangsvergleich zu verworfen.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Der Eventualantrag 2 wurde mit 18 Stimmen angenommen.

Der Antrag Rintelen mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag 1 mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die von Rintelen beantragte Bißfer 4 wurde gleichfalls abgelehnt.

Durch die Redaktionskommission erhielt Abs. 2 des § 172 folgende Fassung:

„Der Vergleich kann verworfen werden, wenn die den Gläubigern gewährte Abfindung zur Höhe der Schuldenmasse außer Verhältnis steht und dieses Ergebnis auf ein unrechtes oder leichtfinniges Verhalten des Gemeinschuldners, insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß der Gemeinschuldner durch ein solches Verhalten die Gründung des Konkursverfahrens verzögert hat.“

S zweite Lesung.

Es lagen hier folgende Anträge vor:

1. den § 172 Abs. 2 (Fassung nach den Beschlüssen erster Lesung) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„Der Vergleich ist zu verworfen, wenn er den Gläubigern nicht mindestens den fünften Theil ihrer Forderungen gewährt und dieses Ergebnis auf ein unrechtes Verhalten des Gemeinschuldners, insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß der Gemeinschuldner durch ein solches Verhalten die Gründung des Konkursverfahrens verzögert hat. Der Vergleich kann verworfen werden, wenn das gleiche Ergebnis auf ein leichtfinniges Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist.“

2. Ferner wurde folgender Eventualantrag gestellt:

dem Abs. 2 des § 172 folgende Fassung zu geben:

„Der Vergleich ist zu verworfen, wenn die den Gläubigern gewährte Abfindung zur Höhe der Schuldenmasse außer Verhältnis steht und dieses Ergebnis auf ein unrechtes Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist. Der Vergleich kann verworfen werden, wenn er den

Gläubigern nicht mindestens den fünften Theil ihrer Forderungen gewährt und dieses Ergebnis auf ein leichtfertiges Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist."

Der erste Antrag wurde dahin begründet, daß zwischen unrechtem Verhalten und leichtfertigem Verhalten des Gemeinschuldners zu unterscheiden sei; es sei wünschenswert, eine feste Grenze bezüglich der Befriedigungsquote in das Gesetz aufzunehmen, um dem Richter einen Anhalt zu geben. Nach dem Sinne des Antrags könne der Vergleich, auch wenn er weniger als den fünften Theil der Forderungen genähre, bestätigt werden, wenn weder ein leichtfertiges, noch ein unrechtes Verhalten des Gemeinschuldners vorhanden sei.

| §. 44. Auch aus der Kommission wurde nochmals darauf hingewiesen, daß die überwiegende Zahl der Handelskammern sich für eine Erschwerung des Zwangsvergleichs ausgesprochen habe; diesem Wunsche des Handelstandes sei Rechnung zu tragen. Das öffentliche Gewissen verlange, daß wenigstens bei unrechtem und leichtfertigem Verhalten Zwangsvergleiche mit minimalen Befriedigungsquoten nicht zu Stande kämen.

Der zweite Antrag wurde dahin begründet, daß es einmal möglich sei, eine mechanische Abgrenzung vorzunehmen, während unter Umständen das Interesse der Gläubiger auch bei einem niedrigeren Prozentsatz als 20% auf das Zustandekommen des Zwangsvergleichs hinweise. Dieses Interesse der Gläubiger stehe im Vordergrund, nicht der Gesichtspunkt, daß der Schuldner dafür, daß er Konkurs gemacht habe, zu bestrafen sei. In erster Linie erklärte sich der Antragsteller für die Aufrechterhaltung des in erster Lesung beschlossenen Abs. 2 des § 172, wonach kein Zwang für den Richter eingeführt werden soll, sondern es in seinem Erreichen steht, den Vergleich zu verworfen, wenn die Abfindung zu der Höhe der Schuldenmasse außer Verhältnis stehe und ein unrechtes oder leichtfertiges Verhalten des Gemeinschuldners vorliege, derselbe insbesondere durch ein solches Verhalten die Stellung des Antrags auf Gründung des Konkurses verzögert habe.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts führte aus, daß die Schwäche des in erster Lesung beschlossenen Abs. 2 des § 172 und die Schwäche des in der zweiten Lesung gestellten Antrags 2 darin liege, daß „unverhältnismäßig gering“ ein vager Begriff sei und daß Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit auf eine Stufe gestellt sei. Letzteres treffe wenigstens bei den Beschlüssen der ersten Lesung zu. Der Antrag 1 unterstreiche in richtiger Weise zwischen Leichtfertigkeit und Unrechtheit des Gemeinschuldners; auch sei der Gesichtspunkt, daß namentlich dann der Vergleich zu verworfen sei, wenn durch unrechtes Verhalten die Gründung des Konkursverfahrens verzögert worden sei, als ein richtiger zu bezeichnen. Die Schwäche des Antrags liege in der mechanischen Abgrenzung; dies werde allerdings die Gerichtspraxis erleichtern, zwinge aber andererseits auch dazu, verschieden gelagerte Fälle gleichmäßig zu behandeln.

Aus der Kommission wurde allen diesen Anträgen und dem Beschuß der ersten Lesung zu Abs. 2 entgegengetreten, man befürchtete Schädigungen der Gläubiger, die künftig weniger bekommen würden in allen den Fällen, in denen ein Zwangsvergleich nicht mehr möglich sei. Die heutigen Schranken hätten sich als durchaus genügend erwiesen. Man möge auch nicht immer allein auf den Leichtfertigkeit des Gemeinschuldners abheben, sondern auch berücksichtigen, daß viele Konkurse durch das leichtfertige Kreditgewähren der Gläubiger herbeigeführt würden.

Andererseits hob ein Mitglied der Kommission hervor, daß es wünschenswert sei, statt 20% 30% als Minimalquote einzufordern.

Dem wurde seitens der verbündeten Regierungen entgegengehalten, daß man sich mit 20%, wenn die Kommission es nicht bei dem bisherigen gesetzlichen Zustande belassen wolle, einverstanden erklären könne; darüber hinauszugehen und 25 oder 30% zu verlangen, sei unannehmbar, da dadurch weitaus die Mehrzahl der bisher möglichen Zwangsvergleiche in Zukunft ausgeschlossen werde.

Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrags 2 gegen 4 Stimmen, die Annahme des Antrags 1 mit 18 Stimmen. In der Schlussredaktion wurde die Bestimmung als § 172a aufgenommen.

| § 178 (n. F. § 193, oben S. 249).

| §. 45.

Es lag der Antrag vor: im Satz 2 statt „Hypothek oder Grundschuld“ zu sagen: „Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld“.

Zur Begründung wurde auf § 53 Abs. 2 des Zwangsvorsteigerungsgesetzes verwiesen. Der Antrag wurde ohne Diskussion angenommen.

§ 190 (n. F. § 204, oben S. 250).

Hier lag der Antrag vor: Den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Findet das Gericht den Antrag begründet, so sind die ihrem Wohnort nach bekannten Gläubiger von dem Antrage zu benachrichtigen mit dem Anfügen, daß, wenn nicht binnen einer Woche das Vorhandensein einer entsprechenden Konkursmasse nachgewiesen oder ein genügender Vorschuß geleistet werde, die Einstellung des Konkursverfahrens erfolge.“

Zur Begründung wird auf den Bericht der X. Kommission verwiesen. Nachdem seitens der Regierungsvorsteher darauf hingewiesen war, daß der Antrag unnützes Schreibwerk und Kosten veranlaße, und daß es viel einfacher sei, sich mit den Gläubigern in einer Gläubigerversammlung über die Leistung eines Vorschusses zu verständigen, wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 191 (n. F. § 205).

Hier wurde als Konsequenz des Beschlusses zu § 106b in Abs. 2 das Citat der „§ 176“ aufgenommen.

§§ 198, 199 (n. F. §§ 209, 210; oben S. 250).

Es lagen folgende Anträge vor:

„§ 198. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt.“

Dasselbe gilt, wenn im Falle des § 199 Abs. 2 eine der zum Antrag auf Konkursöffnung verpflichteten Personen wegen Überschuldung die Konkursöffnung beantragt.

Die Vorschrift des § 193 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

„§ 199. Zu dem Antrage auf Gründung des Verfahrens im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.“

Zu dem Antrag verpflichtet ist jeder der persönlich haftenden Gesellschafter und der Liquidatoren im Falle der Überschuldung, sobald aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Schulden mindestens das Doppelte des Aktivvermögens betragen.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zugelassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder im Falle des Abs. 2 die Überschuldung der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.“

Dieselben wurden durch die Abstimmung zu § 96 für erledigt erklärt.

| §. 4

§ 201 a (n. F. § 213, oben S. 251).

Es lag der Antrag vor, den § dahin zu fassen:

"Auf das Konkursverfahren über das Vermögen eines Vereins, der als solcher verklagt werden kann, einer Stiftung oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 193, 194 entsprechende Anwendung."

Der Antrag wurde der Redaktionskommission überwiesen, diese beschloß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage. Dabei wurde festgestellt, daß durch die Fassung des § 201 a die alte Streitfrage, ob die Aktiengesellschaft eine juristische Person ist, nicht entschieden werden soll. In zweiter Lesung verblieb es bei diesem Besluß.

§ 205 d (n. F. § 221, oben S. 253).

Es lag der Antrag vor, als Abs. 3 hinzuzufügen:

"Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet."

Die Begründung ging dahin: Die Verschiedenheit zwischen dem § 205 d und dem § 696 c (n. F. § 785) EPO. sei innerlich nicht begründet; die Fassung des § 205 d erschwere das richtige Verständnis des § 2013 BGB. und des § 696 c EPO. Nach § 2013 BGB. bilde, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftete, im Falle des Nachlaßkonkurses und der Nachlaßpflegschaft der Nachlaß in dem Bestande, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens habe, die Befriedigungsmaße für die Nachlaßgläubiger. Eine Aufrechnung, die bei beschränkter Haftung des Erben nach § 1977 BGB. als nicht erfolgt anzusehen sei, bleibe wirksam; für Nachtheile, die der Nachlaß durch Verschulden des Erben erleide, insbesondere auch für die Unterlassung rechtzeitiger Konkursanmeldung, habe der Erbe nich: Ersatz zu leisten, für seine Aufwendungen könne er nicht Ersatz verlangen. Die in den § 696 a, 696 b EPO. bestimmten Beschränkungen der Zwangsvollstreckung könne er nicht geltend machen. Für bestimmte Maßregeln der Zwangsvollstreckung treffe § 696 c EPO. Anordnungen. Im § 696 c Abs. 2 bedeute das „gleiche Recht“ das Recht zu verlangen, daß die Maßregeln aufgehoben würden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftete. Mithin habe bei unbeschränkter Haftung des Erben der Nachlaßverwalter nicht das Recht, die Aufhebung der dort angegebenen Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu verlangen. Dem Rechte, die Aufhebung der Maßregeln gemäß § 696 c zu verlangen, entspreche im Falle des Nachlaßkonkurses die kraft Gesetzes eintretende Unwirksamkeit der Maßregeln. Den Fall des Konkurses und den der Nachlaßverwaltung verschieden zu behandeln, sei durch den in der Begründung S. 253 angegebenen Billigkeitsgrund nicht gerechtfertigt. Denn wenn die eigenen Gläubiger des Erben im Falle des Konkurses über das eigene Vermögen des Erben sich die Wirkamkeit der für die Nachlaßgläubiger in dieses Vermögen vollzogenen Vollstreckungsmaßregeln gefallen lassen mühten, so mühten auch die Nachlaßgläubiger sich die Wirkamkeit der für die eigenen Gläubiger des Erben in den Nachlaß vollzogenen Vollstreckungsmaßregeln gefallen lassen. Der § 205 d unterscheide aber nicht zwischen Maßregeln, die für die eigenen Gläubiger des Erben, und solchen, die für die Nachlaßgläubiger vollzogen seien, was bei unbeschränkter Haftung des Erben auch nicht thunlich sei, weil jeder Nachlaßgläubiger zugleich eigener Gläubiger des Erben sei.

Der Antrag wurde regierungsseitig aus folgenden Gründen bekämpft: Die Rücksichten der Billigkeit, auf denen die Vorschriften des § 205 d nach den Motiven (S. 253) beruhten, trüfen auch dann zu, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftete, namentlich wenn man den Fall berücksichtige, daß der Erbe zahlungsunfähig sei. Insbesondere sei es eine Forderung der Billigkeit, daß, wenn in Folge der Eröffnung des Nachlaßkonkurses der Nachlaß von dem sonstigen Vermögen des Erben trennen werde, der Nachlaß lediglich zur Befriedigung der

Nachlaßgläubiger und nicht auch zur Befriedigung von persönlichen Gläubigern des Erben diene, um so mehr, als durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Vereinigung des Nachlasses mit dem eigenen Vermögen des Erben, selbst wenn dieser unbeschränkt haftete, auch in anderen Beziehungen rüdigängig gemacht werde (vgl. §§ 1976, 2013 BGB.). Wenn der Antragsteller zur Begründung seines Antrages auf den § 696 c Abs. 2 EPO. Bezug nehme, so werde dabei übersehen, daß es sich in dem dort vorgeesehenen Falle einer Nachlaßverwaltung nicht um einen überschuldeten Nachlaß handle. — Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

§ 206 b (n. F. § 232, oben S. 258).

Es lag der Antrag vor,
im Abs. 2 Satz 1 statt „wie ein Nachlaßgläubiger“ zu sagen:
„wie der Gläubiger“.

Die Begründung ging dahin: Der Erbe könne gemäß § 2378 BGB. die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten vom Erbschaftskäufer fordern, aber nicht als Nachlaßgläubiger, sondern als Gläubiger des Käufers, nicht aus dem Nachlaß, sondern aus dem eigenen Vermögen des Käufers. Da nun die dem Erben aus dem Kaufvertrage gehuldete Leistung, die Befriedigung des Nachlaßgläubigers, mit der dem Nachlaßgläubiger gebildenden Leistung zusammenfalle, so werde ihm das gleiche Recht, den Nachlaßkonkurs zu beantragen, eingeräumt, das der Nachlaßgläubiger selbst habe. Aber nur das gleiche Recht, nicht ein weiter gehendes. Des Rechtes, den Nachlaßkonkurs als Erbe, in der Rechtsstellung des Gemeinschuldners, zu beantragen, habe er durch den Verlauf der Erbschaft sich begeben. Sei nun nach § 205 b das Recht des Nachlaßgläubigers beschränkt, so sei das Recht des Erben der gleichen Beschränkung unterworfen. Namentlich könne die dem Käufer nach § 1973 Abs. 2, § 1974 Abs. 1, § 1992 BGB. zustehende Abzugseinrede diesem nicht dadurch vereitelt werden, daß der Käufer, während der Käufer mit den Nachlaßgläubigern einen Rechtsstreit über die Abzugseinrede führe, wegen der auf den Forderungen dieser Gläubiger beruhenden Überhuldung des Nachlasses den Nachlaßkonkurs beantrage. Nachteil könne der Erbe durch diese Beschränkung nicht erleiden, weil er, sofern er nicht unbeschränkt haftet, selbst die Abzugseinrede habe. Ebenso verhalte es sich mit dem in Satz 2 den Erben bei beschränkter Haftung eingeräumten Rechte. Der Erbe solle die Beschränkung seiner eigenen Haftung geltend machen können; dazu bedürfe er des Rechtes nicht, den Nachlaßkonkurs zu beantragen, wenn ihm die Abzugseinrede zu Gebote steht. In einem Falle, in dem der Käufer von den Gläubigern nicht mit dem Konkurse bedroht werden könne, dürfe auch dem Nachlaßverkäufer nicht das Recht eingeräumt werden, dem Käufer durch Herbeiführung des Nachlaßkonkurses den Nachlaß zu entziehen.

Regierungsseitig wurde dem Antrage gegenüber ausgeführt:

Von Bedeutung sei die im Antrage vorge sehene Änderung nur für den Fall, daß der Erbe nach dem Verkaufe der Erbschaft wegen einer im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßverbindlichkeit oder wegen eines Vermächtnisses oder einer Auflage in Anspruch genommen werde, da gemäß § 205 b in diesen Fällen der Nachlaßgläubiger die Eröffnung des Nachlaßkonkurses nicht schlechthin, sondern nur dann beantragen könne, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet sei. Nach dem Antrage solle auch der Erbe, welcher von einem Nachlaßgläubiger der bezeichneten Art nach dem Verkaufe der Erbschaft in Anspruch genommen werde, nur unter der gleichen Beschränkung zu dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens berechtigt sein, wie der Nachlaßgläubiger, während nach der Vorlage der Erbe, um sich dem Nachlaßgläubiger gegenüber von der persönlichen Haftung für die Nachlaßverbindlichkeit zu befreien, wie vor so auch nach dem Verkaufe der Erbschaft ohne jene Beschränkung den Nachlaßkonkurs solle beantragen können, sofern er wie ein Nachlaßgläubiger die Überhuldung des Nachlasses glaubhaft mache (vgl. § 205 Abs. 2 des Entwurfs). Diese letztere Art der Regelung entspreche der Sachlage wie der Billigkeit jedenfalls

§. 49. Erbhaft, so liege es auch wohl nicht im Sinne des Vertrags, daß der Erbe, wenn er nach dem Verkaufe wegen einer Nachlaßverbindlichkeit in Anspruch genommen werde, sich nicht der gleichen Mittel wie vorher solle bedienen können, um dem Nachlaßgläubiger gegenüber seine persönliche Haftung wegen der Verbindlichkeit abzuwenden. Vielmehr werde der Verkauf als mit dem Vorbehalt geschlossen anzusehen sein, daß der Erbe das Recht der beschränkten Haftung auch nach dem Verkauf in gleicher Weise wie vorher solle geltend machen dürfen. Auch in dem Falle, daß ein Pflichttheilsanspruch gegen den Erben geltend gemacht werde, sei dieser zu dem Antrag auf Konkursöffnung berechtigt, obwohl im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Erben dem letzteren jener Anspruch zur Last falle (§§ 2376, 2378 BGB.). Selbstverständlich bleibe dem Käufer der Rückgriff gegen den Erben unbenommen. Nebrigens habe die ganze Frage nur eine geringe praktische Bedeutung.

Die Ablehnung des Antrags erfolgte gegen 3 Stimmen.

§ 208 (n. F. § 238).

Zufolge der Beschlusssatzung zu § 64 erhält der § 208 die aus der Zusammenstellung sich ergebende geänderte Fassung.

Es lag sodann der Antrag vor, folgenden neunten Titel in die K.O. aufzunehmen:

Neunter Titel.

Wiederbefähigung des Gemeinschuldner.

§ 208a. Schuldner, gegen welche die Gröfung des Konkursverfahrens verfügt ist, sind bis zur Erlangung der Wiederbefähigung von folgenden Rechten ausgeschlossen:

1. von der Wahlbarkeit zu Ehrenämtern in wirtschaftlichen Körperchaften, wie Gewerbeausschüssen, Handelskammern, Innungen;
2. von dem Rechte, auf der Börse als selbstständige Kaufleute zu erscheinen und von der Berechtigung, das Amt eines Handelsmädlers zu bekleiden;
3. von dem Rechte, selbstständig Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich die Bezeichnung ihres vollen Namens (Ruf- und Familiennamens) enthaltenden Firma zu betreiben.

Die Beschränkungen, welche das Konkursverfahren für den Gemeinschuldner nach reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Befugnisse sowie der Ehrenrechte zur Folge hat, bestehen bis zur Erlangung der Wiederbefähigung.

§ 208b. Wenn ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann, welcher schon früher einmal und zwar nicht lediglich durch unverehrfudetes Unglück in Konkurs gerathen war und inzwischen die Wiederbefähigung noch nicht erlangt hatte, abermals und zwar wieder nicht lediglich durch unverehrfudetes Unglück in Konkurs kommt, so hat das Konkursgericht demselben die Befugnis, ein kaufmännisches Geschäft selbstständig zu betreiben oder durch Andere für seine Rechnung betreiben zu lassen, für die Zeit bis zur Erlangung der Wiederbefähigung abzuerkennen.

[Das Konkursgericht hat die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen von Amts wegen vorzunehmen und in den Gläubigerversammlungen, insbesondere in dem Prüfungs- und Vergleichstermine, dem Gemeinschuldner, dem Konkursverwalter und den Gläubigern Gelegenheit zur Auferstehung hierüber zu geben. Die Entscheidung des Gerichts in erster wie in zweiter Instanz erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.] § 50.

Die Anerkennung der Befugnis zum Betrieb eines kaufmännischen Geschäfts ist öffentlich bekannt zu machen und der Behörde für die Führung des Handelsregisters mitzuteilen.

§ 208c. Gegen den Gemeinschuldner, welcher den in den §§ 208a und 208b angeführten Beschränkungen zu widerhandelt, hat das Konkursgericht von Amts wegen mit Ordnungskräften bis zu zweihundert Mark einzuschreiten.

§ 208d. Dem Falle der Gröfung des Konkursverfahrens steht hinfällig der Anwendung der in §§ 208a bis 208c angeführten Bestimmungen die Ablehnung der Konkursöffnung wegen mangelnder Konkursmasse gleich.

§ 208e. Bei Beendigung des Konkursverfahrens ist dem Gemeinschuldner auf seinen Antrag die Wiederbefähigung zu ertheilen, wenn die Zahlungsunfähigkeit desselben durch von ihm nicht verschuldete Ereignisse herbeigeführt ist.

Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Verwalters, des Gläubigerausschusses und der in der Gläubigerversammlung erschienenen Konkursgläubiger. Zur Anhörung der Gläubiger bedarf es nicht der Anberaumung einer besonderen Versammlung.

Gegen die Entscheidung steht dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen von § 174.

§ 208f. Nach Beendigung des Konkursverfahrens ist die Wiederbefähigung zu ertheilen, wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß sämtliche in dem Konkursverfahren angemeldete Forderungen der Konkursgläubiger an Hauptsumme, Zinsen und Kosten durch Zahlung, Erfolg oder in anderer Weise vollständig getilgt sind. Die durch den Zwangsvergleich eingetretene Tilgung genügt zur Ertheilung der Wiederbefähigung nicht.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen in den §§ 208g bis i.

§ 208g. Zur Ertheilung der Wiederbefähigung ist das Konkursgericht zuständig, welches die Gröfung des Konkursverfahrens beziehungsweise wegen mangelnder Konkursmasse die Ablehnung der Konkursöffnung verfügt hat.

Der Gemeinschuldner hat mit dem Gesuch um Ertheilung der Wiederbefähigung die Quittungen der Gläubiger und die sonstigen Beweisstücke

dem Gericht einzureichen und, soweit er die Befriedigung einzelner seiner Gläubiger nicht nachzuweisen vermag, den Besitz der zur Befriedigung dieser Gläubiger hinreichenden Mittel darzutun.

| S. 51.

Das Gesuch ist den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, mitzuteilen, und es ist außerdem öffentlich bekannt zu machen, daß jeder Gläubiger das Gesuch auf der Gerichtsschreiberei einsehen und, falls er für sein Guthaben noch nicht vollständig befriedigt ist, binnen zwei Monaten Einspruch gegen die Ertheilung der Wiederbefähigung erheben kann.

§ 208h. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht die erforderlichen Erhebungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners und der Einspruch erhebenden Gläubiger vorzunehmen und über das Gesuch durch Beschluß zu entscheiden. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde unter entsprechender Anwendung des § 174 zulässig.

Wird dem Gesuch stattgegeben, so ist der Beschluß öffentlich bekannt zu machen und, sofern der Gemeinschuldner ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist bz. war, der Behörde für die Führung des Handelsregisters mitzuteilen.

Wird das Gesuch verworfen, so kann der Gemeinschuldner dasselbe nicht vor Ablauf von einem Jahr seit der Abweisung des Antrages wiederholen.

§ 208i. Die Kosten des Verfahrens hat der Gemeinschuldner zu tragen, soweit dieselben nicht durch den unbegründeten Einspruch eines Gläubigers verursacht sind, in welch letzterem Falle die Kosten des Einspruchsvorfahrens dem mit seinem Einspruch abgewiesenen Gläubiger zur Last fallen.

§ 208k. Die Wiederbefähigung tritt kraft Gesetzes ein mit dem Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Gröfzung des Konkursverfahrens. Dauert dasselbe länger als drei Jahre, so tritt die Wiederbefähigung erst mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit Beendigung des Konkursverfahrens ein.

Im Falle des § 208b tritt an Stelle der fünffährigen Frist eine Frist von zehn Jahren. Das Gleiche gilt, wenn der Gemeinschuldner wegen betrügerischer Bankerüts rechtskräftig verurtheilt worden ist; ist in diesem Falle zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, so tritt die Wiederbefähigung nicht vor dem Zeitpunkte der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte ein.

Ist der Gemeinschuldner wegen Verfehlung gegen die Strafbestimmung der R.O. rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so ruht der Lauf der Frist während der Zeit der Strafverfügung.

War die Konkurseröffnung wegen mangelnder Konkursmasse abgelehnt, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Tages der Konkurseröffnung der Tag des Ablehnungsbeschlusses tritt."

Zur Begründung wird auf den Bericht der X. Kommission verwiesen.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte, daß die verbündeten Regierungen sich gegen die Aufnahme von Bestimmungen der in diesem neuen Abschnitt vorgeesehenen Art grundätzlich ablehnend verhielten. Die Bestimmungen seien unverträglich mit der ganzen Gestaltung unseres Konkursrechts entnommen. In Preußen hätten ähnliche Bestimmungen eine Zeit lang bestanden, sich aber nicht bewährt, und ihre Beseitigung sei als eine Verbesserung des Konkursrechts begrüßt worden. Die Annahme der Vorschläge würde zu einschneidenden Änderungen | S. 52. | der R.O. führen müssen, zu solchen fehle jetzt die Zeit, aber auch das erforderliche, nur durch neue Erhebungen zu beschaffende Material. Die Vorschläge behandelten grundsätzliche Fragen, von denen die verbündeten Regierungen, wie der Eingang

der Begründung des Entwurfs ausdrücklich hervorhebe, sich absichtlich fern gehalten hätten. Nicht die grundfäßliche Umgestaltung unseres Konkursrechts, sondern die Anpassung der R.O. an das neue bürgerliche Recht sei die Aufgabe. Die Erledigung dieser Aufgabe geföhre man durch die Verfolgung so weitgehender Anträge. Ganz abgesehen davon müßten aber die Anträge schon dadurch Bedenken erregen, daß sie nicht nur Bestimmungen enthielten, die, wenn sie erlassen werden sollten, in andere Reichsgesetze gehören würden, sondern auch solche, die über die verfassungsmäßigen Grenzen der Reichsgesetzgebung hinaus in das Landesrecht eingriffen. Unter diesen Umständen müsse er die Anträge als unannehmbar bezeichnen, ihre Annahme würde nach seiner Meinung die Möglichkeit in Frage stellen, mit der Reform unseres bürgerlichen Rechts zu dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt fertig zu werden.

Auch seitens anderer Mitglieder der Kommission wurde den Anträgen Widerspruch entgegengesetzt. Die Abstimmung ergab die Ablehnung des § 208a gegen 5 Stimmen. Es wurden darauf die Anträge zu 208b bis § 208k für erledigt erklärt.

§ 210 (n. F. § 240, oben S. 280).

Es lag der Antrag vor, die Ziffer 2 der Vorlage zu streichen. Der Antragsteller ging davon aus, daß die vorgeschlagene Bestimmung wegen ihrer Dehnbarkeit und da ein Bedürfnis für die Erweiterung der bestehenden Strafbestimmungen nicht erwiesen sei, sich nicht empfehle. Wenn nicht der Beweis der Absicht, die Gröfzung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, erbracht werden könne, müsse die Freisprechung erfolgen. Vielfach würden die schwersten Fälle, in denen eine Absicht der Hinausschiebung des Konkurses nicht vorliege, sondern die Absicht, die ganze Masse nach und nach zu verbrauchen und dadurch den Konkurs zu vermeiden, überhaupt nicht von der Strafbestimmung erfaßt. Die Thatbestandsmerkmale der Veräußerung erheblich unter dem Werthe seien dehnbar. Der heutige Zustand mache in einer Reihe von Fällen den Schleuderer und Kreditfwindler wegen Betruges strafbar.

Die neue Vorschrift sei in subjektiver und objektiver Hinsicht unhaltbar. Die Absicht, die Gröfzung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, sei eine so natürliche, daß sie nur in Verbindung mit betrügerischer oder gewinnstechiger Absicht zu einer widerrechtlichen gestempelt werden könnte. Für die Bestimmung des objektiven Thatbestandes sei der Begriff des Handelns „in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise“ wenig empfehlenswert. Zwar finde sich der Begriff der ordnungsmäßigen Wirtschaft bei einigen Rechtsinstituten des BGB. (vgl. z. B. §§ 586, 1036, 2049) und empfange dort seinen objektiven Inhalt aus der Beschaffenheit des besonderen Rechtsverhältnisses. Für das Gebiet des Strafrechts erscheine er bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle unzureichend.

Dem wurde entgegengehalten, daß der Zweck der Gesetzesbestimmung der sei, der Gefährdung der Gläubiger entgegenzutreten. Die Absicht zu täuschen, sei nicht erforderlich, insofern sei die vorgeschlagene Bestimmung weitergehend | S. 53. als der Thatbestand des Betruges. Das Bedürfnis sei in Handelskreisen hervorgetreten, da man mit dem Thatbestand des Betruges nicht überall ausreiche. Die Gesetzgebungen von Genf, Rumänien, Argentinien, Brasilien, Belgien hätten ähnliche Bestimmungen aufgenommen. Die Vorschrift verliere auch dadurch jedes Bedenken, daß bei Veräußerungen, die den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entsprechen, die Strafbarkeit entfälle; wenn also ein Schuldner große Waarenmengen kaufe und bei sinkenden Preisen sie wieder unter dem Einkaufspreise verkaufe, um weiteren Schaden zu vermeiden, sei er nicht strafbar, da hier seine Handlungsweise eine wirtschaftlich genannt werden müsse. Es werde auch nicht zu schwierig sein, im einzelnen Falle den Beweis zu erbringen, daß thatfächlich zur Hinausschiebung der Konkurseröffnung die kreditweise Entnahme von Waaren oder Wertpapieren stattgefunden habe.

Ein Antrag ging dahin, die Nr. 2 dahin zu fassen:

- „2. in Kenntniß ihrer Zahlungsunfähigkeit Waaren von erheblichem Werth, in der Absicht, dieselben zu verschleudern, auf Kredit gekauft und zu Schleuderpreisen veräußert haben.“

Der Antragsteller führte aus, daß hier eine Strafvorschrift in Vorschlag gebracht sei, welche ein betrügerisches Verhalten im weiteren Sinne, als es nach § 263 des Strafgesetzbuchs geschehe, unter Strafe stelle. Die Formulirung lehne sich an den Vorschlag des Abg. Dr. Rintelen zu § 210 Ziffer 3 an. — Der Antrag wurde zurückgezogen.

Es lag sodann weiter der Antrag Rintelen vor, dem § 210 folgende Ziffer 3 einzufügen:

- „3. obwohl sie ihre Ueberschuldung kannten, Vermögensstücke von erheblichem Werthe um Schleuderpreise veräußert oder Waaren von erheblichem Werthe auf Borg gekauft haben, um dieselben zu verpfänden oder zu geringeren Preisen als den laufenden Marktpreisen wiederzuverkaufen oder an Zahlungsstatt hinzugeben, oder wechselseitige Verbindlichkeiten eingegangen sind, um sich Gelder oder Geldwerthe zu verschaffen.“

Die Begründung des Antrags ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß einmal, soweit die Veräußerung von Vermögensstücken von erheblichem Werth um Schleuderpreise in Frage komme, die Bestimmung des § 209 Ziffer 1 in allen den Fällen zutreffe, in denen die Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, erwiesen sei. Darüber hinausgehend auch ohne eine derartige benachtheiligende Absicht die Veräußerung von Vermögensstücken von erheblichem Werth um Schleuderpreise für strafbar zu erklären, sei bedenklich, umso mehr, da der Begriff Schleuderpreise ein unbestimmter sei. Soweit sodann weiter der Kauf von Waaren von erheblichem Werth auf Borg, um dieselben zu verpfänden, für strafbar erklärt werden sollte, sei dem entgegenzuhalten, daß eine solche Waarenverpfändung eine durchaus solide Geschäftshandlung sein könne, beispielsweise wenn eine Ladung Baumwolle gegen Lagerchein in einem Lagerhaus zur Verpfändung gelange. Was sodann den Wiederverkauf von Waaren zu geringeren Preisen als dem laufenden Marktpreise anlange, so decke sich der Sinn dieses Vorschlags mit der Regierungsvorlage, es sei jedoch der Fassung der Regierungsvorlage der Vorzug zu gewähren. Was endlich die Eingehung wechselseitiger Verpflichtungen, um sich Gelder oder Geldwerthe zu verschaffen, anlange, so sei dieser Vorschlag unannehmbar, da er praktisch zu unwirthschaftlichen Resultaten führe. Vielfach seien Kaufleute genötigt, wechselseitige Verbindlichkeiten einzugehen. Diese Notwendigkeit erzebe sich aus der ganzen Art ihres Geschäftsvertriebs. Bei der geringsten Unterbilanz mache sie aber die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Diskontirung von Wechseln strafbar.

| S. 54.

Um diesem letzteren Einwand zu begegnen, wurde der Antrag gestellt, hier die Worte einzufügen:

„in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft widersprechenden Weise.“

Man wolle mit dem Antrage nur die Wechselreiterei treffen und durch die Einfügung dieser Worte in dem Antrage Rintelen werde der ordnungsmäßige Wechselverkehr ausgenommen und nur die Wechselreiterei als solche für strafbar erklärt.

Es wurde sodann noch weiter der Antrag gestellt, sowohl die Ziffer 2 der Regierungsvorlage, als den Antrag Rintelen in Ziffer 3 mit den Worten beginnen zu lassen „in Kenntniß ihrer Zahlungsunfähigkeit“. Diesem Antrage wurde seitens der Regierungsvertreter entgegengehalten, daß der Beweis der Kenntniß der Zahlungsunfähigkeit unter Umständen schwierig zu führen sein werde. Es sei daher besser, es bei der Regierungsvorlage, die von diesem Thatbestandsmoment absehe, zu belassen.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge Rintelen und die zu denselben gestellten Nebenanträge mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt und die Regierungsvorlage mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Es lag sodann der weitere Antrag Rintelen vor, als Ziffer 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

- „2. aus Leichtsinn ihren Erwerbsbetrieb vernachlässigt haben.“

Die Begründung ergiebt sich aus dem Bericht der X. Kommission. Seitens der Regierungsvertreter wurde darauf hingewiesen, daß dieser Thatbestand viel zu unbestimmt sei, um Annahme finden zu können. Der Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Es lag sodann ein Antrag bezüglich des Strafmaßes vor:

in Abs. 1 hinter das Wort „Gefängnis“ die Worte „bis zu zwei Jahren“ zu setzen.

Der Antragsteller wies darauf hin, daß irgend ein Bedürfniß zu einem erhöhten Strafmaß nicht hervorgetreten sei; es seien kaum Fälle bekannt, in denen auf das Maximum von zwei Jahren Gefängnis erkannt worden sei. Der einfache Bankerutt sei in der Hauptfache ein Polizeidelikt, ein Fahrlässigkeitsvergehen, für welches sich ein hohes Strafmaß nicht eigne. Insofern betrügerisches Verhalten vorliege, werde dasselbe bereits durch den § 263 des Strafgesetzbuchs und die Normen über betrügerischen Bankerutt getroffen.

Von anderer Seite wurde dem entgegnet, daß doch in einzelnen Fällen es wünschenswerth sei, über das Strafmaß von zwei Jahren Gefängnis hinausgehen zu können. Solchen Fällen solle die Regierungsvorlage Rechnung tragen, wenn auch zuzugeben sei, daß die Fälle selten vorkämen. Man wies andererseits darauf hin, daß angefischt der beim Vergehen der Verleitung zum Falscheide, beim fahrlässigen Eide, dem Arrestbruch, der Urkundenfälschung, der Beiseitenschaffung von Sachen, der Gotteslästerung angedrohten Strafen eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren ganz unverhältnismäßig hoch erscheine.

Die Regierungsvorlage wurde mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

Es lag sodann der weitere Vorschlag der Regierungsvorlage in Abs. 2 vor, wonach auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im Falle des § 210 erkannt werden kann. Hierzu wurde der Antrag gestellt, Abs. 2 zu streichen und weiter der Antrag, die Gültigkeit von Ehrenstrafen nur in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des § 210 auszusprechen.

Während auf der einen Seite auch hier darauf hingewiesen wurde, daß in einzelnen Fällen eine so schimpflische Handlungsweise vorliegen könne, daß man wohl den Richter ermächtigen könne, hier den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, während seitens der Regierungsvertreter darauf hingewiesen wurde, daß die Strafverschärfung von den Oberlandesgerichten Berlin, Celle, Marienwerder befürwortet worden sei, vermochte man auf der anderen Seite irgend ein Bedürfniß, bei diesem Delikt, welches in weitaus den meisten Fällen den Charakter eines Polizeidelikts an sich trage, die Gültigkeit der Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugulassen, nicht anzuerkennen.

Die Abstimmung ergab die Annahme der Regierungsvorlage, jedoch mit der Einschränkung, daß nur in den Fällen der Nummern 1 und 2 des § 210 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden darf.

Es lag sodann weiter der Antrag vor, folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu

6000 Mk. erkannt werden.“

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß ganz besonders leichte Fälle vorliegen könnten, in denen der Richter auf eine Geldstrafe zu erkennen in der Lage sei müsse, beispielsweise in solchen Fällen, in denen Mängel der Buchführung oder nicht rechtzeitige Biegung der Bilanz vorliegen. Eine solche Befugnis sei namentlich bei den Verfehlungen gegen § 210 Ziffer 3 und 4 am Platz. Treffend werde neuerdings in der Begründung zu dem vom Preuß. Staatsministerium

veröffentlichten Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Sicherung der Bauforderungen (Berlin 1897, S. 58), hervorgehoben, wie groß die Zahl derjenigen Fälle sei, in denen Freiheitsstrafen wegen einfachen Bankerutts im Gnadenwege erlassen oder gemildert werden müßten, weil sich ergäbe, daß der zur kaufmännischen Buchführung Verpflichtete die hierzu erforderlichen Kenntnisse nicht besessen und lediglich aus Unkenntnis ohne jede böse Absicht den Vorschriften über Buchführung nicht genügt habe. Zufolge dessen seien auch die Gerichte vielfach in der Lage, Beugnäßigungen zu Geldstrafen zu befürworten. Die letztere Behauptung wurde seitens der Regierungsvertreter anerkannt.

Bon anderer Seite wurde der Antrag gestellt, die Zulässigkeit mildernder Umstände zu beschränken auf die Ziffern 3 und 4 des § 210, für die leichteren Fälle, bei den Ziffern 1 und 2, bei denen doch schon recht bedenkliche Thatbestände vorliegen, es dagegen bei der Gefängnisstrafe zu belassen. Der in der letzten Richtung gestellte Antrag wurde abgelehnt und daraufhin der Antrag auf Zulassung mildernder Umstände im Falle des § 210 einstimmig angenommen.

Es lag sodann der Antrag Rintelen vor, folgenden § 210a einzuschlieben:

§ 210a. Wer im Inlande wegen betrügerischen Bankerutts bestraft worden ist, darauf abermals im Inlande einen betrügerischen Bankerutt begangen hat, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren und, sofern mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

| S. 56. | Wer im Inlande, nachdem er im Inlande wegen Bankerutts bestraft worden ist, einen einfachen Bankerutt begangen hat, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Diese Bestimmungen finden Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbliebt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verblüfung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Bankerutts zehn Jahre verflossen sind."

Der Antragsteller begründete den Antrag nach Aussgabe der im Bericht der X. Kommission niedergelegten Ausführungen. Seitens der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß die Fälle des wiederholten Konkurses selten, die Fälle des wiederholten Konkursdeliktes noch seltener seien, daß ein Bedürfnis nach derartigen Strafverschärfungen nicht bestehe und daß es nicht wünschenswerth sei, in der hier beantragten Richtung den Richter in seinem Urteil einzuziehen. Der Antrag wurde gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Es lag sodann der Antrag Rintelen vor, folgenden § 210b einzustellen:

„§ 210b. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, falls sie entgegen der Bestimmung des § 96 Abs. 2 es unterlassen haben, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen.“

Dieser Antrag wurde seitens der Antragsteller durch die Abstimmung zu § 96 als erledigt erklärt.

§ 211 (n. F. § 241).

Es lag der Antrag vor, dem § 211 folgende Ziffer 2 einzufügen:

„2. unter Verschweigen ihrer Vermögenslage jemanden dazu veranlaßt haben, daß er ihnen persönlichen Kredit gab.“

In dem Falle zu 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Gläubigers ein.“

Der Antragsteller wies darauf hin, daß nicht alle Fälle, in denenemand unter Verschweigung seiner schlechten Vermögenslage einen Anderen veranlaßte, ihm persönlichen Kredit zu geben, unter den Betrugsparagraphen zu ziehen seien, daher sei diese Ergänzung wünschenswerth.

Seitens der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß einerseits die Bestimmungen des Betrugsparagraphen ausreichten, andererseits die hier vorgeschlagene

gesetzliche Ordnung zu Bedenken Veranlassung gebe; beispielsweise mache sich auch der strafbar, der Haushaltungsbedürfnisse auf Kredit entnehme, ohne seine Vermögenslage dem betreffenden Verkäufer darzulegen. Der Antrag befördere unter Umständen sogar das leichtfinnige Kreditgeben, da ja der Gläubiger ein Preismittel in der Hand habe mit der Androhung der Strafverfolgung, wie sie hier geplant sei. — Der Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Es lag sodann der weitere Antrag vor, dem § 211 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden.“

| Nachdem der Antragsteller hervorgehoben hatte, daß auch bei § 211 besonders milde gelagerte Fälle darauf hinwiesen, die Geldstrafe zuzulassen, fand auch dieser Antrag Annahme durch die Kommission. Der Antragsteller hatte ausgeführt, daß die Einführung mildernder Umstände namentlich sich deswegen rechtfertige, weil auch im Falle des § 211 die Bestrafung mit Gefängnis häufig außer Verhältniß zu dem Grade des Vergehens erscheine. Nach geltendem Recht würden Schuldner und die wegen Theilnahme an den Vergehen der Begünstigung angeklagten Gläubiger oft mit unverdienter Härte getroffen, insbesondere in dem Fall, wenn gelieferter und nicht bezahlte Gegenstände auf Grund nachträglicher Vereinbarung vom zahlungsunfähigen Schuldner dem Gläubiger zurückgegeben würden. Der irrite Glaube an die Berechtigung zu solchem Verhalten sei gerade in den Kreisen des Kleingewerbes und des Handwerkstandes weit verbreitet. In den Fällen des § 211 handele es sich oft um Rechtsfragen, über welche selbst Juristen sich nicht vollständig im Klaren befänden.

Die Regierung bekämpfte den Antrag, und es wurde dabei darauf hingewiesen, daß im § 211 ausdrücklich die Abficht, einen Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, gefordert sei; der Thatbestand sei also wesentlich schwerer als der des § 210. — Der Antrag wurde angenommen.

§ 214 (n. F. § 244).

Es lag der Antrag vor, dem § 214 folgende Fassung zu geben:

„Die Strafvorschriften der §§ 209, 210, 210a, 211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.“

Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft, falls sie entgegen der Bestimmung des § 199 Abs. 2 es unterlassen haben, den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu stellen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen. Die Strafe tritt nicht ein gegen denjenigen, ohne dessen Verschulden der Eröffnungsantrag unterblieben ist.“

Dieser Antrag wurde durch die Abstimmung zu § 199 Abs. 2 für erledigt erklärt.

Artikel II.

Es lag der Antrag vor: den Art. II zu streichen, da die hier beantragte Regelung bereits aus Anlaß der Beratung eines Gesetzes über die CPO. erfolgt sei. Dieser Antrag wurde angenommen. In Konsequenz dieses Beschlusses mußten auch die Worte „Artikel I“ im Eingange des Entwurfs gestrichen werden.

§. 58

| Einführungsgesetz.

Artikel II.

Es lag der Antrag vor, in § 3 des EinfG. zur K.O. den Satz „Der Art. 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung noch nach Maßgabe des § 13 K.O. unterbrochen wird.“ zu streichen. Der Antragsteller führte aus:

Die Streichung des § 3 Abs. 3 des EinfG. zur K.O. sei bereits in der Denkschrift zum HandGB. (S. 311) vorgesehen und rechtfertige sich dadurch, daß Art. 80 K.O. durch Art. 8 Ziff. 2 des EinfG. zum HandGB. aufgehoben und der in Bezug genommene § 13 K.O. durch die Vorschriften des BGB. (vgl. § 202) ersetzt sei. Ebenso hätte § 13 Abs. 3 des EinfG. zur K.O. aufgehoben werden müssen, welcher den Art. 80 K.O. ergänze.

Regierungseitig wurde dem Antrage gegenüber bemerkt, daß der Art. 80 durch den Art. 8 Nr. 2 des EinfG. zum HandGB. aufgehoben, mithin der § 3 Abs. 3 des EinfG. zur K.O. gegenstandslos geworden sei. Die formelle Aufhebung des Abs. 3 sei unter diesen Umständen überflüssig.

Der Antrag wurde der Redaktionskommission überwiesen und von dieser abgelehnt; die zweite Lesung beließ es bei diesem Beschuß.

Artikel VII.

Es lag der Antrag vor:

als § 11a hinter § 11 des Entwurfs folgende neue Vorschrift einzustellen:

„Die Anfechtung erfolgt durch Klage oder Einwendung.“

Dieser Antrag erledigte sich durch die Abstimmung zu dem zu § 34 gestellten Antrag.

Artikel VIIa (G. Art. IX.).

Es lag der Antrag vor, dem EinfG. zur K.O. als Art. VIIa einzufügen:

„Ist durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Gesetzes, betr. die Anfechtung von Rechts handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens oder auf Grund des dritten Titels des ersten Buches der K.O. geltend gemacht, so wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des EinfG. zum BVerfG. dem Reichsgerichte zugewiesen.“

Der Antragsteller führte zur Begründung seines Antrages aus, daß Anfechtungsansprüche außerhalb des Konkursverfahrens oder innerhalb desselben eine solche Bedeutung haben könnten, daß eine einheitliche Rechtsprechung und damit die Zuweisung der Entscheidung in letzter Instanz an das Reichsgericht wünschenswerth sei.

Der Antrag wurde nicht bekämpft und einstimmig angenommen und als Artikel IX eingefügt.

§. 59. | In der Gesamtabstimmung erfolgte sodann die einstimmige Annahme der Gesetze in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse.

Die Kommission beantragt hinauf:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den vorgelegten Entwürfen in der aus der anliegenden Zusammenstellung Kolonne III ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;
2. den von den Abg. Nintelen, Bachem, Hize, Lerno eingebrachten Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der K.O. vom 10. Februar 1877 — Nr. 74 der Drucksachen — durch die Beschußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären;

3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen durch die Beschußfassung über dieselben für erledigt zu erklären.
Berlin, den 29. März 1898.

Die VI. Kommission.

Dr. v. Buchla, Vorsitzender. Bassermann, Berichterstatter. Broelmann, Dr. v. Cuny. Gamp, v. d. Gröben-Arenstein. Jacobskötter. Iskrant. Kauffmann. Leffing. Dr. Lütgenau. Marbe. Münch-Terber. Dr. Nintelen. v. Salisch. Dr. Spahn. Stadthagen. Traeger. Trimborn. Wellstein. Dr. v. Wolszlegier (Gilgenburg.)

| Beilage.

Nr. 278.

Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
II. Session 1893/94.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schwarze.

Bericht der X. Kommission vom 16. März 1894

über den derselben überwiesenen, von den Abg. Nintelen, Gröber, Spahn, Bachem, Hize eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der K.O. vom 10. Februar 1877 — Nr. 18 der Drucksachen —.

Der Reichstag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung in seiner 22. Sitzung vom 9. Januar 1894 der unterzeichneten Kommission zur Vorprüfung überwiesen. Dieselbe hat in zwei Sitzungen über denselben berathen. Die Berathung des Entwurfs erforderte einschließlich der Berathung über den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des § 41 K.O. — Nr. 27 der Drucksachen —, welcher derselben Kommission überwiesen war, 21 Sitzungen . . .

Die Kommission beschloß, von einer Generaldebatte abzusehen; es hat aber bei der Berathung des Art. 3 der Vorlage, betr. die Einführung einer Wiederbefähigung, eine Generalsdebatte über diese Frage stattgefunden, die dasselbst näher erörtert werden wird. Um aber ein klareres Bild der Erwägungen und Verhandlungen zu geben, sowie Wiederholen zu vermeiden, erschien es hier angebracht, die Stellung der Kommissionsmitglieder sowie des Regierungsvorstellers zu der Vorlage im Ganzen näher darzulegen. Der Vertreter der verbündeten Regierungen (Reg.-Rath v. Jecklin) vertrat den Standpunkt, daß er es nicht für richtig halte, im gegenwärtigen Zeitpunkte eine eingreifende Änderung des bestehenden Konkursrechts herbeizuführen, da das hervorgetretene Bedürfnis einer Reform des Verfahrens nach den gemachten Erfahrungen nicht so dringend sei, daß es ein sofortiges Eingreifen erfordere, und da andererseits bei dem bevorstehenden Zustandekommen des BGB. ohnehin eine Revision der K.O. nothwendig sein werde.

Der größere Theil der Mitglieder der Kommission hielt jedoch mehr oder minder die in der Praxis hervorgetretenen Nebelstände für so groß, daß es nötig sei, schon jetzt eine Abänderung der K.O. in der Weise anzustreben, daß das leichtsinnige und betrügerische Konkursmachen nach Möglichkeit erschwert und durch stärkere Strafen und sonstige Rautelen verhindert werde. Von anderer Seite wurde der Standpunkt vertreten, daß man nicht in die Geschäftsfreiheit eingreifen und von vornherein

davon ausgehen dürfe, daß der Konkursmacher ein leichtfinniger oder betrügerischer Mensch sei, daß auch die bisherigen Bestimmungen der K.O., von verständigen Konkursrichtern in richtiger Weise zur Anwendung gebracht, ausreichend seien, daß man ferner nicht ständig nach Staatshülfe und Strafgesetzen rufen und die Gläubiger bevormunden solle. Von dritter Seite endlich wurde das Bedürfniß nach Abänderung geradezu verneint.

Weiter sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Art. 2, 3 der Vorlage in den Beschlüssen der Kommission die Art. 1, 2 sind, da Art. 1 des Entwurfs, wie schon oben angegeben, mit der Regierungsvorlage verbunden ist, daß Art. 4 und 5 der Vorlage den Art. 3 der Beschlüsse bilden und daß im Art. 2 der Vorlage (Art. 1 der Kommissionsbeschlüsse) durch Besluß der Kommission neue Abänderungen der K.O. bz. Neubestimmung hinzugekommen sind in den §§ 67, 83, 96, 116a, 122, 166, 169, 172, 173, 174 und 214.

Dieses vorause geschickte, haben nun die Verhandlungen im Einzelnen Folgendes ergeben.

Artikel 2 (jetzt Art. 1 der Kommissionsbeschlüsse).

Allgemeines. § 67.

Bei Gelegenheit der Berathung des § 104 des Entwurfs wurde, um eine gleichmäßige Handhabung der Staatsanwaltschaft in Bankerütschachen anzustreben, und um namentlich die bisherigen Zweifel darüber zu heben, ob der Konkursrichter von Amts wegen zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, wenn ihm im Laufe des Konkursverfahrens der Verdacht auftrete, daß der Gemeinschuldner sich einer Verfehlung gegen die Strafbestimmungen der K.O. schuldig gemacht habe, ein Antrag eingebracht, dem § 67 einen Abs. 2 zuzufügen, worin diese Pflicht festgestellt werde, also lautend:

Wenn sich im Laufe des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Strafbestimmungen der K.O. ergiebt, so hat das Gericht hiervon der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mittheilung zu machen.

Der Antrag, welcher sich lediglich auf Uebertretung der Strafbestimmungen der K.O. bezieht, wurde, ohne Widerspruch zu finden, in erster wie zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Konkursverwalter. § 70.

Abweichend vom bisherigen Gesetz wollte der Entwurf die Ernennung eines Verwandten oder Ver schwägerten des Gemeinschuldners bis zum vierten Grade der Verwandtschaft zum Konkursverwalter ausschließen und weiter feststellen, daß in der Regel nur am Orte des Konkursgerichts oder des Hauptgeschäfts des Gemeinschuldners oder in dessen Nähe wohnende Personen zu Konkursverwaltern ernannt werden sollten.

G. 113. Bezuglich der ersten Bestimmung, mit welcher man im Prinzip überall einverstanden war, wurde von einer Seite hervorgehoben, daß in der Praxis wohl tatsächlich nie nahe Verwandte des Gemeinschuldners zu Konkursverwaltern ernannt werden würden. — Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Konkursrichter namentlich in großen Städten sehr leicht in die Lage kommen könnte, ein Versehen zu begehen, da er die Verwandten eines Gemeinschuldners bis zum vierten Grade nicht kennen könne, daß es sich deshalb empfele, an Stelle von „darf nicht“ „soll nicht“ zu setzen; es wurde dann auch ein dahin gehender Antrag eingebracht. — Von dritter Seite endlich wurde darauf hingewiesen, daß es wohl angebracht sein dürfe, in dieser Beschränkung nicht weiter zu gehen, als dieses im bestehenden Reichsgesetze bezüglich der Zeugnispflicht vorgesehen sei, nämlich bis zum dritten Grade der Blutsverwandtschaft und dem zweiten Grade der Schwägerschaft, da die Kollusionsgefahr hier nicht größer sei, als bei der Abgabe von Zeugnissen. Dem wurde zwar von anderer Seite widersprochen, aber es wurde doch dieser Anregung seitens eines Mitgliedes der Kommission Folge gegeben und ein ent-

sprechender Antrag eingebracht. — Endlich war noch von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, für den Fall, daß einmal ein Konkursrichter aus Versehen einen gesetzlich ausgeschlossenen Verwandten des Gemeinschuldners zum Verwalter ernannt habe, den Gläubigern eine Beschwerde zu geben, auf welche hin der Richter einen anderen Verwalter ernennen müsse.

Bezuglich der weiteren Bestimmung, daß der Verwalter in dem Orte des Konkursgerichts oder des Hauptgeschäfts oder in der Nähe wohnen müsse, wies der Antragsteller darauf hin, daß es nothwendig sei, eine solche Bestimmung, die sich auch in anderen Gesetzbegungen finde, zu treffen, damit nicht die Gebühren und Auslagen des Verwalters den größten Theil der Masse verzehren. — Von anderer Seite wurde entgegnet, daß in der Praxis sich ein Missstand hieraus nicht ergeben habe, daß aber bei kleineren Amtsgerichten sehr oft der Fall eintrete, daß am Orte des Konkursgerichts und dem Orte des Hauptgeschäfts des Gemeinschuldners, namentlich wenn man die Verwandten ausschließe, zu Verwaltern geeignete Personen nicht sich finden würden.

Der Regierungskommissar hielt dafür, daß für beide Abänderungen ein Bedürfniß sich nicht ergeben habe.

Bei der Abstimmung wurden beide Anträge des Entwurfs mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen die Beschränkung auf Verwandte bis zum dritten Grade der Schwägerschaft einstimmig angenommen, desgleichen die beiden weiteren Abänderungsanträge: statt „darf nicht“ zu setzen „soll nicht“ und: den Gläubigern, im Falle ein gesetzlich ausgeschlossener Verwandter zum Konkursverwalter ernannt sei, das Recht auf Beschwerde zu geben.

Der also umgestaltete § 70 wurde dann im Ganzen mit 16 gegen 2 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der § 70 ohne Widerspruch angenommen, nachdem das Wort „Beschwerde“ durch „Antrag“ erfeht war, um das formelle Bedenken zu heben, daß gegen den Gründungsbesluß in der Konkursordnung eine Beschwerde nicht gegeben sei.

§ 77.

Der Entwurf verlangte die Ausarbeitung einer Reichsgebührenordnung, damit danach die Vergütung der Gebühren und Auslagen der Konkursverwalter festgesetzt werden könne. Zur Begründung dieser Forderung wurde angeführt, daß jetzt bei jedem Gerichte eine in der Höhe mehr oder minder verschiedene Festsetzung erfolge, da rein das subjektive Ermeessen des Konkursrichters entscheide.

Der Regierungskommissar erkannte an, daß die Festsetzung der Gebühr des Verwalters häufig große Schwierigkeiten bereitet habe, da das Gesetz es an jedem Inhalt fehlen lasse. Die Praxis der Gerichte habe sich jedoch zu helfen gewußt. So sei z. B. in Berlin durch gemeinschaftlichen Besluß der verschiedenen Konkursabteilungen des Amtsgerichts I ein für die dortigen Verhältnisse passender Tarif eingeführt worden. Die bestehenden Verschiedenheiten der Gebührensätze bei den verschiedenen Gerichten beruhten, abgesehen von der Verschiedenheit der einzelnen Konkurse nach Art und Umfang, zum Theil auf der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse, namentlich auch in Anziehung der Persönlichkeit des Verwalters. Ein reichsgelehrter Tarif würde sich eben deshalb nur in den weitesten Schranken halten können. Soweit ein Bedürfniß zur Feststellung eines Tarifs noch besteht, werde sich denselben am besten im Wege der Justizverwaltung abhelfen lassen.

Bei der Abstimmung wurde der § 77 einstimmig angenommen.

Gelegentlich der zweiten Lesung, in welcher der § 77 ohne Widerspruch angenommen wurde, überreichte der Regierungskommissar noch eine Anweisung der Justizverwaltung für Elsaß-Lothringen, welche als Anlage 2 zum Bericht genommen ist.¹⁾

¹⁾ Hier nicht mit abgedruckt. Vgl. die Verfügung des D.R.P.-Präsidenten zu Colmar, betr. die Bemessung der Vergütung der Konkursverwalter, v. 4. Okt. 1887 in der Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze Bd. V S. 289.

Gläubigerausschuss. § 79.

Der Entwurf unterschied zwei Stadien. Er gab dem Konkursgerichte das Recht, vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss zu bestellen, und legte der ersten Gläubigerversammlung die Pflicht auf, einen solchen zu bestellen und zwar mit freier Wahlberechtigung der Gläubigerversammlung, während das geltende Recht nur den ersteren Fall hat, es im Uebrigen aber der Gläubigerversammlung frei läßt, einen Gläubigerausschuss zu bestellen bz. den bestellten beizubehalten.

Zur Begründung der Abänderung wurde angeführt, daß verschiedene neuere Gesetzgebungen ebenfalls obligatorische Gläubigerausschüsse bz. Kuratoren beim Konkurs eingeführt haben, daß die K.D. selbst in ihren Motiven einen obligatorischen Ausschuß für wünschenswerth erachte und auch von der Urficht ausgehe, daß ein solcher die Regel bilden werde. Da nun diese Erwartung nicht erfüllt sei, indem in Folge Indolenz der Gläubiger und namentlich aus Furcht vor der Arbeit eines Ausschüßmitgliedes sehr oft von der nothwendigen Bestellung eines Gläubigerausschusses Abstand genommen werde, so sei es im Interesse einer gedethlichen Verwertung der Konkursmasse und geordneten Erledigung des Verfahrens nothwendig, an Stelle des fakultativen Gläubigerausschusses einen obligatorischen zu setzen.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß man Niemanden zu seinem Glück zwingen solle und es den Gläubigern überlassen könne, ihre Interessen zu beforschen; man möge es deshalb beim fakultativen Ausschusse belassen. Ein anderes Mitglied endlich hielt die Aenderung für einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gläubiger. Von verschiedenen Seiten wurde dann noch bestritten, daß ein öffentliches Interesse an der Festsetzung eines obligatorischen Ausschusses vorliege, worauf von anderer Seite bemerkt wurde, daß ein solches ebenso wohl vorliege, wie beim Zwangsvergleich, wo auch die Minorität im öffentlichen Interesse majoritär werde.

| S. 114.

Der Regierungskommissar wies darauf hin, daß die Beihilfenzahlen derjenigen Konkursverfahren, in denen ein Gläubigerausschuss bestellt gewesen sei, seit 1881 bis 1891 keine erheblichen Veränderungen zeigten. Im Jahre 1891 sei durchschnittlich in 27% aller Konkurse ein Gläubigerausschuss bestellt worden. In den einzelnen Bezirken seien freilich fortduernd große Verschiedenheiten zu beobachten; z. B. lägen die Prozentsätze im Jahre 1891 zwischen 51 (Marienwerder) und 9% (Colmar und Zweibrücken). Gegen die Einführung eines obligatorischen Gläubigerausschusses sprächen noch heute die von den Motiven der K.D. (S. 310) dagegen angeführten Gründe. Namentlich sei ein Gläubigerausschuss bei geringfügigen Massen oder einfachen Verhältnissen nicht nöthig. Uebrigens sei es vom Standpunkte der Vorlage aus nicht zu verstehen, warum erst von dem Zeitpunkt der ersten Gläubigerversammlung an ein Zwang der Gläubiger zur Bestellung eines Gläubigerausschusses eintreten solle. Gerade in der ersten Zeit nach der Eröffnung des Konkurses sei der Verwalter am wenigsten von der Sachlage unterrichtet und seien oft die wichtigsten, für die ganze Entwicklung des Konkurses entscheidenden Maßregeln zu treffen. Es müsse daher eventuell die vorläufige Bestellung des Gläubigerausschusses obligatorisch gemacht, der Gläubigerversammlung aber freie Hand gelassen werden, ob sie den Ausschuß beibehalten oder einen neuen wählen oder sich ohne Ausschuß behelfen wolle.

Es wurde dann der § 79 des Entwurfs von Seiten der Antragsteller zu Gunsten eines von einem Mitgliede der Kommission neu eingebrachten Antrages zurückgezogen. Der Antrag lautet:

„§ 79. Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens hat das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehenden Gläubigerausschuß vorläufig zu bestellen.“

Die Gläubigerversammlung hat über die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses endgültig zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können die

vom Gericht vorläufig als Ausschüßmitglieder bestellten Gläubiger oder andere Personen, auch wenn dieselben nicht Gläubiger sind, gewählt werden.

Unterläßt die Gläubigerversammlung die Bestellung des Gläubigerausschusses, so bleibt die gerichtliche Bestellung der Ausschüßmitglieder in Kraft.“

Bei der Abstimmung über die einzelnen Absätze dieses Antrages wurde Abs. 1 mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen, Abs. 2 mit 7 gegen 11 Stimmen abgelehnt und darauf der Abs. 3 von dem Antragsteller zurückgezogen. Bei der zweiten Lesung wurde der angenommene Abs. 1 ohne Widerspruch angenommen und auf Antrag zweier Mitglieder, um die dadurch entstandene Lücke auszufüllen, daß der Abs. 2 des geltenden Rechts durch die Beschlüsse der Kommission in erster Lesung in Wegfall gekommen war, ein Abs. 2 in folgender Fassung ohne Widerspruch angenommen:

„Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung des bestellten oder die Bestellung eines anderen Gläubigerausschusses zu beschließen. Geschieht letzteres, so sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.“

Hierbei wurde konstatiert, daß bei dieser Fassung es der Gläubigerversammlung noch freistehé, den bestellten Ausschuß außer Wirksamkeit zu setzen, ohne einen neuen zu bestellen.

§ 80.

Der Entwurf ließ den Abs. 1 des § 80 K.D. bestehen und brachte im Abs. 2 eine Abänderung dahin, daß der Gläubigerausschuß nicht nur „berechtigt“, sondern „verpflichtet“ sein solle, sich vom Konkursverwalter Bericht über die Lage der Sache und der Geschäftsführung, desgleichen auch, was bisher nicht Gesetz war, über die Abschätzung der Waarenbestände erstatthen zu lassen.

Die Kommission war im Allgemeinen damit einverstanden, daß die Verpflichtung des Gläubigerausschusses auch für die Berichterstattung festgelegt werde; die Erweiterung der Berichterstattung auf die Abschätzung der Waarenbestände hielt man für noch nicht weit genug gehend, es wurden deshalb in dieser Beziehung noch drei Unteranträge von je einem Mitgliede der Kommission eingebracht, und zwar der eine: den drei Gegenständen der Berichterstattung des Konkursverwalters noch einen vierten, nämlich: „die beabsichtigte Art der Verwertung“ hinzuzufügen; der zweite an Stelle des Wortes „Waarenbestände“ zu setzen „Massenobjekte“, also die Abschätzung auch auf Immobilien auszudehnen; der dritte: an Stelle von „Waarenbestände“ zu setzen: „bewegliche Aktivmasse“.

Der Regierungskommissar wies darauf hin, daß die schon jetzt bestehenden Schwierigkeiten, Gläubiger zu finden, die zur Uebernahme der Stellung eines Ausschüßmitgliedes bereit seien, sich noch erhöhen müßten, wenn man die Verantwortlichkeit des Ausschusses durch Erweiterung der ihm obliegenden Pflichten steigere. In der vorgeschlagenen Spezialisierung der Berichterstattung sei eine Verbesserung kaum zu erblicken. Der Bericht „über die Geschäftsführung“ erstrecke sich selbstverständlich auch auf die Abschätzung der beweglichen Aktivmasse und eine etwaige Verwertung derselben.

Bei der Abstimmung wurde der Unterantrag: „die beabsichtigte Art der Verwertung“ einzstimmig angenommen und das Wort des Entwurfs „Waarenbestände“ durch „bewegliche Aktivmasse“ mit 12 gegen 1 Stimme erlegt, nachdem zuvor der Antrag, „Massenobjekte“ dafür zu setzen, mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt war. Bei der Gesamtabstimmung über den also geänderten Abs. 2 wurde derselbe mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde der also gestaltete § 80 ohne Widerspruch angenommen.

§ 83.

Einsprechend den Beschlüssen der Kommission zu § 77 des Entwurfs wurde in zweiter Lesung auf Antrag eines Mitgliedes ein Zusatz zu § 83, dahin lautend: „nach näherer Bestimmung eines für den Umfang des Reiches zu erlassenden Gebührengegesetzes“ ohne Widerspruch angenommen.

§§ 84 und 86.

Diese §§ wurden seitens der Antragsteller für die erste Lesung zurückgezogen, mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Kommission zu § 79, sind auch in der zweiten Lesung nicht wieder aufgenommen.

Ueberschuldung. Mangelnde Massse. §§ 94 und 96.

Der Entwurf fügte dem bisherigen Grunde für Eröffnung des Konkursverfahrens, der „Bahlungsunfähigkeit“, noch einen weiteren, den der „Ueberschuldung“, hinzu.

| S. 115. | In der Kommission entspann sich gegen diese Neuerung des Entwurfs eine weit ausgedehnte Debatte, welche mit Rücksicht darauf, daß diese Neuerung nur in so weit angenommen ist, als nur die Berechtigung des Gemeinschuldners festgestellt ist, im Falle der Ueberschuldung den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu stellen, nur in möglichster Kürze mitgetheilt werden soll.

Zur Begründung des Entwurfs wurde hervorgehoben, daß bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in allen deutschen Partikularrechten sowohl, als auch in dem gemeinen Rechte das allein Entscheidende für die Konkursöffnung die Ueberschuldung gewesen sei. Erst die deutsche KD. habe hiermit vollständig gebrochen und das Prinzip der Bahlungsunfähigkeit als Grundlage der Konkursöffnung festgestellt; trotzdem habe man sich genötigt gesehen, Ausnahmebestimmungen für Aktiengesellschaften und Wirtschaftsgenossenschaften und Nachlässe einzuführen. Die KD. erleichtere nun zwar dem Schuldner durch die Einführung der Bahlungseinstellung die Konkursöffnung, andererseits aber gestatte sie dem böswilligen Schuldner weiter zu wirtschaften, bis nichts mehr für die Gläubiger übrig sei. Das Letztere geschehe immer mehr, wie die tägliche Erfahrung und die geringe Anzahl der Prozesse beweisen, welche die Gläubiger in den Konkursen erhalten, so daß es unbedingt nothwendig sei, die Ueberschuldung als Grund der Konkursöffnung wieder einzuführen. Dem Schuldner sei es ja ein Leichtes, die Ueberschuldung nachzuweisen, dem Gläubiger dagegen sehr schwer, so daß seitens der letzteren kein Unfug mit dem Antrage auf Konkursöffnung getrieben werden könne. Weiter sei auch von verschiedenen Handelskammern die Wiedereinführung der Ueberschuldung als Grund der Konkursöffnung gefordert worden.

Der Regierungskommissar führte aus: wenn man mit der KD. davon ausgehe, daß Kredit auch noch Vermögen sei, welcher Standpunkt ja von verschiedenen Mitgliedern der Kommission getheilt werde, sei es prinzipiell unmöglich, das Prinzip der Ueberschuldung anzunehmen, da die Ueberschuldung nach dem reinen Bestande des Vermögens festzustellen sei, mithin der Kredit, auch der gesunde Kredit, der es dem Schuldner ermögliche, aus dem Zustande der Ueberschuldung wieder herauszukommen, ganz außer Acht gelassen werde.

Auch sonst wurden von den verschiedensten Seiten Einwendungen erhoben. Von einer Seite wurde bemerkt, daß z. B. ein Grundbesitzer schon durch niedrige Tage sich zum Konkurs gezwungen seien könne. Von einer anderen Seite wurde entgegnet, daß hierdurch nicht die Zahl der Konkurse vermindert, sondern vermehrt werde, da bei Einführung der Ueberschuldung ein großer Theil, vielleicht der größte Theil aller redlichen Kaufleute, Konkurs eröffnen müßte, und daß die Sache namentlich beim Konkurs von Nichtkaufleuten sehr bedenklich sei. Ein drittes Mitglied hielt die Bestimmung für Nichtkaufleute und Fabrikanten für geradezu gefährlich, da die Bestimmung generell sei und Jeden, der überschuldet sei, zur Konkursanmeldung zwinge. Ein vierter Mitglied endlich bestritt das praktische Bedürfnis und glaubt ebenfalls, daß die neue Bestimmung namentlich für Getreidehändler, welche oft ihr

ganzen Vermögen im Getreide stecken hätten, bei den großen Schwankungen des Getreidepreises sehr gefährlich sei, so daß ein Mann, der heute noch ein großes Vermögen habe, durch einen Sturz des Getreidepreises morgen schon in Ueberschuldung gerathen könne; es behauptet ferner, daß seitens der beteiligten Kaufleute nur eine Ueberschuldung von 25% als Grundlage bzw. als verpflichtend für die Konkursanmeldung gewünscht werde; es könne daher der gewünschten Abänderung nur zustimmen, wenn mit Wegfall des Rechts der Gläubiger, die Konkursöffnung zu beantragen, bei gewöhnlicher Ueberschuldung der Schuldner allein das Recht auf Konkursanmeldung und bei 25% Ueberschuldung die Pflicht dazu habe. Von dieser Seite wurde dann der folgende Antrag eingebracht:

1. § 94 der KD. wird aufgehoben.

2. § 96 der KD. erhält folgende Fassung:

Abs. 1. Der Gemeinschuldner ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt, falls er sich im Zustande der Bahlungsunfähigkeit, Bahlungseinstellung oder Ueberschuldung befindet.

Abs. 2. Derselbe ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens verpflichtet, falls aus der Jahresbilanz oder der im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Schulden das Doppelte des Vermögens betragen.

Als Abs. 3 bleibt der bisherige § 96 der KD.

3. § 97 erhält folgende Fassung:

Abs. 1. Der Gläubiger ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt, falls Bahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners vorliegt.

Abs. 2. Bahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Bahlungseinstellung erfolgt ist.

Abs. 3, 4, 5 bleiben die bisherigen Abs. 1, 2, 3 des bisherigen § 97.

Auch gegen diese Anträge wurden dieselben Einwendungen erhoben wie gegen den Entwurf; jedoch wurde von einer Seite die Erklärung abgegeben, daß bei einer Ueberschuldung von 50% eine Verpflichtung des Schuldners zur Konkursöffnung wohl zulässig erscheine.

Weiter wurde gegen den letzteren Antrag noch eingewendet, daß er, obwohl er generell laute, doch nur den zur Führung von Handelsbüchern verpflichteten Kaufmann treffe und auch nur den ehrlichen, da dieser nur eine richtige Bilanz ziehe; der betrügliche dagegen sich durch unrichtige Bilanzierung oder dadurch helfen werde, daß er gar nicht mehr die Bücher führe. Dem wurde von anderer Seite damit begegnet, daß der betrügliche dann aber doch voraussehen müsse, wegen betrüglichen oder aber wegen einfachen Bankerüts härter bestraft zu werden, und somit eine solche Bestimmung ein Herabwirtschaften, wie es zur Zeit betrieben werde, wohl verhindern könne.

Der Regierungskommissar theilte die gegen den neuen Antrag geltend gemachten Bedenken. Er hob insbesondere hervor, daß für die als Abs. 1 vorgeschlagene Vorschrift, wonach dem Gemeinschuldner bei einfacher Ueberschuldung ein Recht zum Antrage auf Konkursöffnung gegeben sein solle, ein Bedürfnis nicht vorliege, weil der Gemeinschuldner ja seine Zahlungen einstellen und auf Grund der Bahlungseinstellung die Konkursöffnung beantragen könne.

Es wurde dann von einem Mitgliede der Kommission, um die Bedenken zu heben, welche eine Verpflichtung zur Konkursöffnung für Nichtkaufleute habe, welche keine Bilanz ziehen könnten, der folgende Unterantrag zu obigem Hauptantrage eingebracht: im vorstehenden Abänderungsantrage zu § 96 den Abs. 2 zu fassen:

Abs. 2 ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens verpflichtet, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder, falls er ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, sobald aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Schulden das Doppelte des Vermögens betragen. Hierbei sind als Schulden

nur die im Falle des Konkurses sich ergebenden Forderungen der Konkursgläubiger, als Vermögen nur die im Falle des Konkurses zur Theilungsmasse gehörigen Gegenstände in Anrechnung zu bringen."

Da durch die Unteranträge zu § 94 eine Abänderung des § 96 mitbeantragt ist, so ist auch hier über die Abänderung des Entwurfs zu § 96 mitzuberichten.

Der Entwurf verpflichtet nur den Kaufmann, welcher Handelsbücher führt, dieselben mit dem Antrage auf Konkursöffnung dem Gerichte vorzulegen, damit nicht später nach der Eröffnung noch Fälschungen in denselben vorgenommen werden könnten. Der Entwurf wurde, um diese Bestimmung zu generalisiren und um dem Gemeinschuldner die ihm im § 96 K.O. zugelassene Nachlieferung des Verzeichnisses der Gläubiger und Schuldner, sowie der Uebersicht der Vermögensmasse zu ermöglichen, zurückgezogen zu Gunsten eines Antrages, welcher also lautet:

"Hat der Gemeinschuldner Geschäftsbücher geführt, so sind dieselben dem Gericht mit dem Verzeichniß vorzulegen."

Die Kommission erklärte sich mit dieser Abänderung im Allgemeinen einverstanden. Der Regierungskommissar erklärte, daß der Gemeinschuldner schon jetzt regelmäßig die Geschäftsbücher mit dem Antrage auf Konkursöffnung vorlege, soweit dies erforderlich sei. Gegen eine Einwirkung des Gemeinschuldners auf die Bücher nach der Eröffnung des Verfahrens gewähre die im § 112 K.O. vorgeschriebene Schließung derselben durch den Gerichtsschreiber und deren Inbesitznahme durch den Verwalter ausreichenden Schutz.

Die Abstimmung über die §§ 94 und 96 hatte nun folgendes Resultat. Es wurde gesondert über Streichung des Abs. 1 und des Abs. 2 des § 94, sodann über den Entwurf und endlich über Streichung des § 94 abgestimmt und der Antrag, § 94 Abs. 1 zu streichen, mit 5 gegen 9 Stimmen, der Entwurf, im § 94 die Worte „oder Ueberschuldung“ zuzufügen, mit 7 gegen 8 Stimmen, und der Antrag auf Streichung des Abs. 2 mit 2 gegen 13 Stimmen abgelehnt, so daß es bezüglich des § 94 bei den bisherigen Bestimmungen der K.O. verblieben ist.

Was die Abstimmung über den § 96 betrifft, so sei zur Platzstellung hier bemerkt, daß die späterhin beantragten Abänderungen als Abs. 1 und 2 dem Gesetze neu eingefügt werden sollten, so daß § 96 der bestehenden K.O. der Abs. 3 würde, zu dem der Abänderungsantrag betreffs der Vorlegung der Geschäftsbücher mit Einreichung des Verzeichnisses gestellt ist. Bezüglich des Abs. 2 wurde beschlossen, über den dazu gestellten Unterantrag als den weiteren zunächst abzustimmen, und zwar gesondert über den Schlussatz und die Worte des ersten Satzes: „wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und“. Es wurde nun zunächst der Abs. 1, nachdem von dem Antragsteller das Wort „Bahlungseinstellung“ daraus zurückgezogen war, mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen, alsdann im Abs. 2 die Worte des ersten Satzes: „wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und“ mit 7 gegen 9 Stimmen und der zweite Satz mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der Rest des Abs. 2 dagegen mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen, so daß die Abstimmung über den Hauptantrag bezüglich des Abs. 2 gegenstandslos wurde.

Der Abänderungsantrag zu Abs. 3, dem bisherigen § 96 der K.O., wurde mit 14 gegen 2 und der also gestaltete ganze § 96 der neuen Fassung mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurden zu § 94 keine Abänderungsanträge eingebracht. Bei Berathung des § 96 machte der Regierungskommissar darauf aufmerksam, daß in der jetzigen Fassung des § 96 Abs. 1 ein Widerspruch mit § 94 liege, da dieser die Ueberschuldung als Grundlage der Konkursöffnung nicht könne. Dem wurde entgegengehalten, daß die Ueberschuldung eben so wohl als eine Unterart der Zahlungsunfähigkeit anzusehen sei, wie dieses bezüglich der Bahlungseinstellung im § 94 vom Gesetz selbst festgestellt werde, da auch die Bahlungseinstellung tatsächlich oft erfolge, wenn Zahlungsunfähigkeit noch nicht vorhanden sei, mithin die neue Bestimmung in den Rahmen der jetzigen K.O. passe. Es wurde dann von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, im Abs. 1 die Worte: „oder Ueber-

schuldung“ zu streichen. Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt und darauf der § 96, nachdem vorher auf Antrag zweier Mitglieder zwei rein redaktionelle Änderungen ohne Widerspruch dahin angenommen waren, daß in den Schlussworten des Abs. 2 hinter dem Worte: „Schulden“ das Wort „mindestens“ und vor dem Worte „Vermögen“ das Worte „Aktiv“ einzuschalten sei, so daß der Schluß des Abs. 2 jetzt lautet: „daß die Schulden „mindestens“ das Doppelte des „Aktiv“-Vermögens betragen“, mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen.

S 97.

Entsprechend den Beschlüssen zu § 94 und 96 des Entwurfs wurden von den Antragstellern die im Abs. 1 und 2 hinter Zahlungsunfähigkeit zugesfügten Worte „oder Ueberschuldung“ zurückgezogen. — Weiter wurde der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag auf Abänderung des § 97, wie sie oben bei § 94 bereits vermerkt ist, zurückgezogen. — Endlich wurde der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, dem bisherigen Abs. 2 des § 97 hinzuzufügen: „Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen“ mit 7 gegen 9 Stimmen abgelehnt, so daß der § 97 K.O. unverändert geblieben ist. In zweiter Lesung sind Abänderungsanträge nicht gestellt worden.

S 99.

Der Abänderungsantrag des Entwurfs wurde von den Antragstellern zurückgezogen und durch folgenden Antrag ersetzt: Dem § 99 folgende Fassung zu geben:

„Die Abweisung des Eröffnungsantrages kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Eine Abweisung aus diesem Grunde hat bezüglich der Unfechtbarkeit der von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Rechts-handlungen (vergl. I. Buch, 3. Titel) und hinsichtlich der Ehrenfolgen für den Gemeinschuldner dieselbe Wirkung wie die Eröffnung des Konkursverfahrens.“

Die Abweisung wegen unzureichender Konkursmasse unterbleibt, wenn die Kosten des Verfahrens durch einen Vorschuß gedeckt werden.

Erfolgt die Abweisung des Eröffnungsantrages wegen Mangels einer hinreichenden Konkursmasse, so ist der abweisende Beschuß von dem Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen und abschriftlich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mitzutheilen.“

[Es handelt sich nach dem letzten Antrage um drei Abänderungen des bisherigen | S. 117. Rechts. Zunächst sollte die Abweisung der Konkursöffnung wegen mangelnder Masse dieselbe Wirkung hinsichtlich der Unfechtbarkeit von Rechts-handlungen und von Ehrenfolgen haben, wie die Eröffnung des Konkursverfahrens; die Abweisung sollte bei Vorschußleistung unterbleiben und es sollte der abweisende Beschuß der St.A. mitgetheilt werden, wie es im § 104 des Entwurfs vorgesehen ist.

Das Bedürfnis der Einführung der letzteren beiden Abänderungen wurde in der Kommission allgemein anerkannt und demgemäß der Abs. 2 des Antrages einstimmig, der Abs. 3 des Antrages mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen, nachdem ein Mitglied der Kommission den Antrag gestellt hatte, hinter den Worten des Antrages „bekannt zu machen und“ zuzufügen:

„mit Bericht über den Befund der Sachlage und der Masse“, und dieser Antrag ebenfalls mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen war.

Bezüglich der erstenen Abänderung wurde vom Regierungskommissar darauf hingewiesen, daß die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens durch ein besonderes Gesetz geregelt sei, und daß es nicht angängig sei, in der K.O. diesbezügliche Vorschriften zu geben. Soweit die Anfechtung im Konkurs weiter gehe, als außerhalb des Konkurses (§ 23 K.O.), habe sie das Bestehen einer Konkursmasse, zu deren Gunsten sie vom Verwalter geltend gemacht werden solle, zur Voraussetzung. Eine Anfechtung, welche nur im Interesse sämtlicher Konkursgläubiger gegeben sei, durch welche unter Umständen

auch Rechtshandlungen, die einem Gläubiger Befriedigung für eine fällige Forderung gewährten, zu Gunsten der Masse rückgängig gemacht werden könnten, könne nicht von einem einzelnen Gläubiger in seinem alleinigen eigenen Interesse geltend gemacht werden. Es sei vollständig ausreichend, wenn den Gläubigern das Recht gegeben werde, bei mangelnder Masse durch genügende Vorschüleistung die Eröffnung des Konkurses herbeizuführen und damit die erweiterte Grundlage für eine Anfechtung nach den Bestimmungen der KO. sich zu sichern.

Hierauf wurde, um diejes allseitig zugestandene Bedenken zu heben, seitens eines Mitgliedes der Antrag gestellt, dem Abs. 1 am Schlusse hinzuzufügen:

„mit der Maßgabe, daß solchenfalls das Anfechtungsrecht von jedem einzelnen Gläubiger ausgeübt werden kann.“

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß die Abstimmung über den Abs. 1 bezüglich der Ehrenfolgen nur erfolgen könne, wenn die Ehrenfolgen festgelegt seien, also bis zur Abstimmung über den § 201b auszuführen sei. Dieses Bedenken wurde allgemein anerkannt und die Abstimmung hierüber bis dahin ausgesetzt.

Bei der Abstimmung über den § 99 Abs. 1 wurde der im zweiten Sahe gestellte Abänderungsantrag ohne die Worte: „und hinsichtlich der Ehrenfolgen“ mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. Der Zusagantrag dazu wurde mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen, desgleichen der ganze § 89 in der neuen Fassung vorbehaltlich der Worte: „und hinsichtlich der Ehrenfolgen“.

Bei der Abstimmung über § 201b wurden, da in den dort gefassten Beschlüssen diese Frage separat geregelt ist (vgl. § 208d und § 208e), die Worte „und hinsichtlich der Ehrenfolgen“ einstimmig gestrichen.

In der zweiten Lesung wurde, nachdem der Regierungskommissar seine Bedenken wiederholt hatte, der Antrag gestellt, die Abänderung des Abs. 1 wieder aufzuheben, da man doch nicht einen einzelnen Gläubiger die im Interesse der Gesamtgläubiger-schaft festgestellten Vortheile gewähren könne, auch Zweifel darüber bestehen könnten, ob der anfechtende Gläubiger, wenn die anzufechtende Summe höher sei, als seine Forderung, das Recht auf Gesamtanfechtung haben solle. Man müsse deshalb für diesen Fall doch die Wiedereröffnung des Konkursverfahrens beschließen.

Diese Bedenken wurden im Allgemeinen getheilt, es wurde aber auch darauf hingewiesen, daß bei der jetzigen Bestimmung der KO. der Schuldnier, welcher ganz oder heinahe abgewirthschaft habe, ohne Anfechtung befürchten zu müssen, das Recht habe, seine Gläubiger durch die in § 23 für anfechtbar erklärt Rechts-handlungen zu benachtheiligen, und daß nach den Beschlüssen der ersten Lesung die Abweisung der Konkursöffnung wegen mangelnder Masse überall der Eröffnung des Verfahrens gleichgestellt sei. Von dieser Seite wurde dann, um das Bedenken, das Recht nur dem anfechtenden Gläubiger zu geben, zu beseitigen, der Antrag gestellt, dem Abs. 1 hinzuzufügen: „Jedem Gläubiger steht es frei, in den Rechtsstreit über den Anfechtungsanspruch in jeder Lage desselben bis zur Rechtskraft des Urtheils einzutreten.“

Bei der Abstimmung über den Abs. 1 wurde die in erster Lesung beschlossene Abänderung mit 6 gegen 5 Stimmen wieder aufgehoben.

In Folge dieser Abänderung wurden bezüglich des Abs. 2 die Worte: „wegen unzureichender Konkursmasse“ auf Antrag eines Mitgliedes ohne Widerspruch gestrichen. Bezuglich des Abs. 3 stellte ein Mitglied, um die Fassung richtig zu stellen und das Bedenken des Regierungskommissars, ob der vorgeschriebene Bericht vom Gerichtsschreiber oder vom Konkursrichter abzufassen sei, zu heben, den Antrag den Abs. 3 also zu formuliren:

„Der abweisende Besluß ist von dem Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen und mit Bericht „des Konkursrichters“ über den Befund der Sachlage und der Masse abschriftlich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mitzuteilen.“

Der Antrag wurde mit 10 gegen 1 Stimme und darauf der § 99 im Ganzen ohne Widerspruch angenommen.

Verfahren. § 104.

Entsprechend dem Besluß zu § 99 Abs. 3 ist die Abänderungsbestimmung des § 104, die Formel des Eröffnungsbeschlusses auch der Staatsanwaltschaft in beglaubigter Abschrift mitzuteilen, einstimmig angenommen.

In zweiter Lesung ist, um vollständige Konformität mit dem Abs. 3 des § 99 herbeizuführen, der Zusagantrag, in Zeile 5 zu setzen „einfache Abschrift“ (vgl. Preuß. AusfG. S 12), gestellt und ohne Widerspruch angenommen.

§ 114.

Im Abs. 1 des Entwurfs war die neue Bestimmung getroffen, daß der Konkursverwalter die Handelsbücher des Gemeinschuldners auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederlegen solle. Der Abs. 2 des Entwurfs, wonach in der Bilanz die Schulden einzeln aufgeführt und bei Korrealobligationen auch die Namen der Mitverhafteten und der Grund der Mitverhaftung angegeben werden solle, ist ganz neu.

Die erstere Änderung wurde zurückgezogen zu Gunsten eines von einem Mitgliede der Kommission gestellten Antrags, als Abs. 2 hinzuzufügen:

I. „Jedem Gläubiger hat der Konkursverwalter auf Verlangen Einsicht in | §. 118. die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zu gestatten.“

Außerdem war von mehreren Mitgliedern der Kommission ein Antrag auf Zusatz eines Abs. 3 in folgender Fassung eingebracht: „Auf Antrag erhält jeder Gläubiger gegen Erfüllung der Kosten eine Abschrift der Bilanz.“

Sämtliche vorgeschlagenen Abänderungen fanden in der Kommission eine günstige Aufnahme und wurden ohne materielle Debatte sämtlich einstimmig angenommen. Desgleichen der ganze also gestaltete § 114. In Folge dessen war Abs. 2 Abs. 3 und der Abs. 3 Abs. 4 geworden.

In der zweiten Lesung bemerkte der Kommissar, daß die KO. über den Inhalt von Inventar und Bilanz keine Vorschriften aufgenommen habe, weil die Art. 29, 31 HandGB. oft auch bei Nichtkaufleuten als passender Anhalt dienen könnten und die Erfordernisse aus dem Zwecke, den Gläubigern die Vermögenslage zur klaren Anschaubarung zu bringen, sich von selbst ergäben. Wenn in dieser Beziehung sich in der Praxis Mängel gezeigt haben sollten, so handle es sich wohl um einen Punkt, wo Gläubiger und Gericht durch Beschwerden und Ordnungsstrafen leicht abhelfen könnten. Abgesehen hiervon gehöre die Spezialisirung der Schulden in das Inventar, nicht in die Bilanz. Halte man aber eine gesetzliche Vorschrift für erforderlich, so sei nicht einzuführen, warum gerade in der vom Antrage vorgesehenen Richtung spezialisirt werden sollte, während es doch für die Gläubiger nicht minder wichtig sei, zu erfahren, welche Absonderungsrechte, welche bevorrechtigten Forderungen, welche Masseschulden bestehen und dergl.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag eingebracht, im Abs. 3 anstatt „Bilanz“ zu setzen „Inventar“ und in Abs. 4 vor den Worten „der Bilanz“ zu setzen „des Inventars und“. — Sowohl dieser Antrag wie der ganze § 114 wurden auch hier einstimmig angenommen.

§ 116 a.

Mehrere Mitglieder der Kommission stellten bei Gelegenheit der Berathung über den § 80 im Laufe der Verhandlungen den Antrag, welcher vollständig neu ist: Hinter § 116 folgende neue Bestimmung als § 116 a einzuschalten:

„Die Versteigerung der zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstände soll unter Leitung des Konkursverwalters erfolgen. Mit einer solchen Versteigerung darf die Versteigerung von Gegenständen, welche nicht zur Masse gehören, nicht verbunden werden.“

Der Antrag, welcher sich gegen das Unwesen der Schleuderer, Kamischäufer usw. richtet, auch verhindern soll, daß bei vollständig richtiger Verkaufsmethode den übrigen Geschäftsmännern schädliche Konkurrenz gemacht werde, wurde in erster Lesung

ohne erhebliche Debatte einstimmig angenommen. — In zweiter Lesung wurde der seitens eines Mitgliedes der Kommission gestellte Antrag, die Bestimmungen auch auf den Ausverkauf auszudehnen, ohne Widerspruch angenommen.

§ 119.

Das bisherige Recht kannte nur einen mündlichen Bericht des Konkursverwalters in der ersten Gläubigerversammlung über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und die bisher ergriffenen Maßregeln. Der Entwurf fügt als Gegenstände des Berichts hinzu die Gründe der Zahlungsunfähigkeit, die Natur des Konkurses und beim Vollkaufmann auch, ob die Buchführung und Bilanzierung den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entspricht. In letzterer Beziehung ist es dem Konkursverwalter gestattet, das Gutachten eines Sachverständigen hinzuzufügen. Der Bericht muß fortan auch schriftlich abgefaßt, auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt und in Abschrift der StA. des zuständigen Landgerichts mitgetheilt werden.

Der Entwurf ist zurückgezogen zu Gunsten eines Antrags, welcher von mehreren Mitgliedern der Kommission gestellt ist und also lautet: Den § 119 in folgender Fassung anzunehmen:

"In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter die Entstehung und die Gründe der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Gemeinschuldners, die Natur des Konkurses, die Lage der Sache und die bisher ergriffenen Maßregeln auf Grund eines von ihm vorzulegenden schriftlichen Berichts darzulegen. Ist der Gemeinschuldner ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann, so muß der Verwalter über die Buchführung und Bilanzierung derselben, namentlich darüber, ob diese den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entspricht, entweder in seinem Berichte gutachtlich sich äußern oder das Gutachten eines Sachverständigen dem Berichte beifügen.

Der schriftliche Bericht ist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen; eine Abschrift des Berichtes ist durch die Gerichtsschreiberei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mitzutheilen. Auf Antrag erhält jeder Gläubiger gegen Erstattung der Kosten eine Abschrift des Berichtes."

Der neue Antrag enthält, abgesehen von der neuen Bestimmung im letzten Satze, in der Hauptheile nur eine redaktionelle Umarbeitung der Fassung des Entwurfs und wurde ohne Debatte als dem Wunsche der interessirten Kreise entsprechend einstimmig in erster Lesung angenommen.

In zweiter Lesung wurde von Mitgliedern der Kommission der Antrag gestellt: die Worte "und die Gründe" und "die Natur des Konkurses" zu streichen, weil es schon nach der bisherigen Fassung des § 119 selbstverständlich sei, daß der Konkursverwalter auch hierüber berichte. Weiter wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, die Mittheilung des Berichts an die StA. zu streichen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag, die Worte "und die Gründe" zu streichen, desgleichen der Antrag, "die Mittheilung an die StA." zu beseitigen, mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag, die Worte "Natur des Konkurses" zu streichen, einstimmig angenommen.

§ 122.

Bei Beratung des § 80 des Entwurfs wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag, hinter den Worten der Nr. 1 „das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen“ einzufügen: „oder das Waarenlager des Gemeinschuldners im Ganzen“ gestellt und damit begründet, daß sich in der Praxis, namentlich wo gewerbsmäßige Konkursverwalter seien, die Gewohnheit herausgebildet habe, das | S. 119. Waarenlager im Ganzen zu verkaufen. Durch diesen Verkauf im Ganzen werde zwar die Arbeit des Konkursverwalters vereinfacht, aber sehr oft gegen das Interesse

über den Antrag Mintelen auf Abänderung der K.O.

der Gläubiger verstößen, weshalb es nothwendig erscheine, auch hierfür die Genehmigung des Gläubigerausschusses, eventuell der Gläubigerversammlung einzuholen. — Der Antrag wurde in erster Lesung einstimmig und in der zweiten Lesung ohne jeden Widerspruch angenommen.

Zwangsvergleich. § 162, auch §§ 172, 173.

Der Entwurf enthält in den Nr. 4, 5, 6 vollständig neue Bestimmungen, die Nr. 1, 2, 3 sind die der bisherigen K.O., in Nr. 2 wird jedoch der Zwangsvergleich schon dann für unzulässig erklärt, wenn die gerichtliche Untersuchung, und nicht erst, wie jetzt vorgeschrieben, das Hauptverfahren eröffnet ist, sodann nicht nur beim betrügerischen Bankrott, sondern schon bei jeder Verfehlung gegen die Strafbestimmungen der K.O.

Nr. 2. Diese Abänderung wurde damit begründet, daß es sich häufig erst im Laufe des Strafverfahrens herausstelle, ob ein betrügerischer Bankrott vorliege, weshalb beim jetzigen Zustande sehr oft die Thatsache eintrete, daß der Zwangsvergleich rechtskräftig schon bestätigt sei und hinterher erst sich herausstelle, daß ein betrügerischer Bankrott vorliege, daß es weiter im Interesse der öffentlichen Ordnung liege, daß nicht nur beim betrügerischen Bankrott, sondern auch bei jeder anderen Verfehlung, wie bei dem Unterlassen der Buchführung und der Bilanzierung, und bei dem Loswirthschaften auf Kosten der alten oder neu aufgesuchten Gläubiger es angebracht erscheine, den Zwangsvergleich für unzulässig zu erklären. — Von verschiedenen Seiten wurde dem Antrage, als einem vorhandenen Bedürfnisse entsprechend, zugestimmt, von anderer Seite aber hervorgehoben, daß die Bestimmung nicht im Interesse der Gläubiger liege, sondern sogar daß sie schädige, da, wenn ein für diese vortheilhafter Vergleich vorliege, schon bei unordentlicher Führung der Bücher, die ja sehr oft vorkomme und nur sehr gering bestraft werde, der Zwangsvergleich unzulässig sei.

Der Regierungskommissar vertrat die Ansicht, daß die Fälle der gesetzlichen Unzulässigkeit des Zwangsvergleichs sich auf solche allgemeine Umstände beschränken müßten, die ohne Rücksicht auf den konkreten Inhalt des Vergleichsvorschages dessen Annahme oder Bestätigung unbedingt ausschließen, wie z. B. betrügerischer Bankrott des Gemeinschuldners. Beim einfachen Bankrott werde die Frage der Zulässigkeit des Akkords besser der eigenen Beurtheilung der Gläubiger und dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts bei der Bestätigung (§ 172 Nr. 2, § 173 Nr. 2 K.O.) überlassen. Dem Falle, wenn erst nach rechtskräftig bestätigtem Zwangsvergleich die Verurtheilung des ursprünglich nur wegen einfachen Bankrotts verfolgten Schuldners wegen betrügerischen Bankrotts erfolge, sei in den §§ 183 ff. K.O. ausreichend Rechnung getragen.

Bei der Abstimmung wurde die Abänderung des Entwurfs zu Nr. 2 mit 18 gegen 3 Stimmen angenommen.

Nr. 4, 5 und 6. Hier wurde von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt, daß die Bestimmungen ihrer Natur nach nicht in den Rahmen des § 262, sondern in den der §§ 172 oder 173 gehörten. Im Laufe der Diskussion hierüber wurde eine Menge Anträge sowohl formeller wie materieller Natur von verschiedenen Seiten gestellt und später wieder zurückgezogen. Auch der Entwurf selbst wurde zurückgezogen, und zwar zu Gunsten des folgenden Antrags zu § 172:

- Den Ziffern 1 und 2 des § 172 folgende Bestimmungen hinzuzufügen:
3. wenn der Vergleich den Gläubigern nicht mindestens fünfundzwanzig Prozent ihrer Forderungen, zahlbar längstens binnen zwei Jahren nach der Rechtskrift der Bestätigung des Zwangsvergleichs, gewährt;
 4. wenn gegen den Gemeinschuldner schon früher einmal das Konkursverfahren eröffnet oder schon früher einmal die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen ihn wegen mangelnder Masse abgelehnt ist;
 5. wenn der Gemeinschuldner ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann und sein Geschäft nicht wenigstens durch zwei Jahre, von der Konkursöffnung zurückgerechnet, im Handelsregister eingetragen ist;

in den drei letzten Fällen, sofern nicht der Gemeinschuldner lediglich ohne sein Verschulden in den gegenwärtigen Konkurs gerathen ist.

Außer diesem Antrag blieb noch ein anderer bestehen, welcher, sich diesem Antrage anschließend, die Verlegung der drei Nummern in den § 173 anstrebt. Derselbe lautet:

Die Kommission wolle beschließen:

1. die Bestimmungen, welche ein Mitglied als Nr. 3 ff. dem § 172 hinzuzufügen beantragt hat, nicht dem § 172, sondern dem § 173 hinter Nr. 2 einzuschalten;
2. im Schlussatz des § 173 vor „nur“ einzufügen, in den Fällen „unter Nr. 1 und 2“.

Zur Begründung des ersten Antrags wurde darauf hingewiesen, daß das zunehmende Konkursmaschen und das Akkordschließen zu geringen Prozessenten, wie es zusehends einreise, es zur Notwendigkeit mache, die Zulässigkeit des Akkordverfahrens nach Möglichkeit einzudämmen; es liege hierzu ein öffentliches Interesse vor, und dürfe man deshalb die betr. Abänderungen nicht in den § 173 bringen, da es dann ja lediglich Sache der Gläubiger sei. In dem Antrage liege ein Antrieb für den Schuldner vor, mehr zu bieten, ein Stiel dafür, daß gewerbsmäßige Konkursmacherei mit geringprozentigen Akkorden getrieben werde, und endlich ein Zwang für den Schuldner, Konkurs anzumelden, wenn er sehe, es geht nicht weiter, und nicht mehr, wie bisher, bis zum Ende herabzuwirtschaften.

Zur Begründung des letzten Antrages wurde ausgeführt, daß das ganze Akkordverfahren lediglich im Interesse des Schuldners und der Gläubiger liege und daß man daher, wenn die Gläubiger zustimmen, den Akkord nicht verweigern dürfe.

Von verschiedenen Seiten wurde jedes öffentliche Interesse zur Einführung dieser Beschränkungen des Akkordes verneint und die Annahme derselben als ein Eingriff in die Rechte der Gläubiger bezeichnet; ja, es ging ein Mitglied der Kommission so weit, zu behaupten, daß man durch Annahme der Anträge den Gemeinschuldner es unmöglich mache, sich wieder selbstständig und erwerbsfähig zu machen.

Der Regierungskommissar schloß sich den geltend gemachten Bedenken an und bat um Ablehnung aller Anträge.

[§. 120.] Es wurde dann noch von einer Seite angeregt, den Fall der Nr. 4 des § 172 — Nr. 5 des Entwurfs — auf die letzten 10 Jahre zu beschränken und ein dahin gehender Antrag eingebracht. Dieser Antrag wurde zuerst zur Abstimmung gebracht und mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen, ebenso die Nr. 3 in dieser Fassung.

Als dann wurde über die übrigen Nummern und den Schlussatz zu § 172 abgestimmt. Dieselben wurden sämtlich mit 7 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Als dann wurde über dieselben Gegenstände zu § 173 abgestimmt und die Nr. 3 mit 14 gegen 1 Stimme angenommen, die Nr. 5 mit 8 gegen 7 Stimmen und der Schlussatz einstimmig angenommen. Die Nr. 5 erhält durch Annahme der Nr. 4 bei der Abstimmung über § 172 die Nr. 4. Der gesamte § 173 in der neuen Fassung wurde mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen, nachdem noch zuvor ein Eventualantrag für den Fall der Annahme einer der 3 Nummern von einem Mitgliede der Kommission, dahn lautend, für den Fall der Annahme der Nr. 3, 4 und 5, zu § 172 dem § 174 als Abs. 4 hinzufügen:

„Gegen den Besluß, durch welchen der Zwangsvergleich auf Grund der Nr. 3, 4 und 5 des § 172 verworfen wird, steht dem Gemeinschuldner die Klage gegen die Konkursmasse bei demjenigen Landgericht zu, welchem das Konkursgericht unterstellt ist. Die Klage muß innerhalb 1 Monats nach Zustellung des Verwaltungsbeschlusses bei Verlust des Klagerichts zugestellt sein.“ mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt war.

Der § 162 in seiner jetzigen Gestaltung wurde im Ganzen mit 14 gegen 1 Stimme angenommen. In der zweiten Lesung wurde der § 162 ohne Widerspruch angenommen.

Bei § 172 war beantragt, der Nr. 3 am Schlusse hinzufügen: „sofern nicht der Gemeinschuldner lediglich ohne sein Verschulden in den gegenwärtigen Konkurs

gerathen ist.“ Dieser Antrag sowohl, welcher bezweckt, die durch den Lauf der Abstimmung über den § 162 des Entwurfs in dem § 172 entstandene Lücke zu Gunsten des Gemeinschuldners wieder auszufüllen, als der ganze § 172 wurden ohne Widerspruch angenommen.

Ebenso der § 173, nachdem in den Schlussatz, um das Verfahren des ebenso wie die Fälle Nr. 1, 2 liegenden Falles 4 gleichmäßig zu gestalten, auch die Nr. 4 eingefügt war.

S 165.

Im Laufe der Verhandlungen war seitens mehrerer Kommissionsmitglieder ein neuer Antrag eingebracht, dem § 165 folgende Fassung zu geben:

„Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses, sowie die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind in der Zeit von Abberaumung des Vergleichstermins bis zum Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.“

Der Antrag enthält zwei Abänderungen, die eine, daß die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners neben dem Vorschlag des Gemeinschuldners und der Erklärung des Gläubigerausschusses auf der Gerichtsschreiberei ausliegen sollen, dann, daß bestimmt ist, daß das Ausliegen in dem ganzen Zeitraume von Abberaumung des Vergleichstermins bis zum Termine erfolgen soll. Der Antrag wurde damit begründet, daß es für Beurtheilung der Frage, ob der Vergleich für den einzelnen Gläubiger vortheilhaft sei, notwendig sei, den Beteiligten die Einsicht der Handelsbücher zu gestatten, und daß der beste Platz hierfür die Gerichtsschreiberei sei. Von anderer Seite wurde eingewendet, daß ja nach den Beschlüssen zu § 114 Abs. 2 jeder Gläubiger berechtigt sei, bei dem Konkursverwalter Einsicht der Bücher zu nehmen, daß dieses auch der beste Ort sei, da der Verwalter die Bücher kenne und so jedem bei Einsicht derselben am besten helfen könne und daß endlich auch der Verwalter die Bücher für eine solch lange Zeit nicht entbehren könne. Der Regierungskommissar teilte diese Ansicht.

Bei der Abstimmung wurde die Abänderung zu § 165 mit 5 gegen 6 Stimmen abgelehnt. In der zweiten Lesung sind die Abänderungsanträge nicht wieder aufgenommen.

S 166.

Auch die Abänderung des § 166 ist nicht in der Vorlage enthalten; es wurde vielmehr erst im Laufe der Berathung von mehreren Mitgliedern der Kommission der Abänderungsantrag eingebracht, den § 166 in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus abberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, der Gemeinschuldner und der Verwalter besonders zu laden.“

In der öffentlichen Bekanntmachung, sowie in den den Gläubigern besonders zuzuhstellenden Ladungen ist der Vergleichsvorschlag und das Ergebnis der Erklärung des Gläubigerausschusses mitzuteilen und zu bemerken, daß Inventar, Bilanz und Bericht des Konkursverwalters, die Erklärung des Gläubigerausschusses und die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten offen liegen.“

Derselbe wurde damit begründet, daß es wegen der beschränkten Zulässigkeit des Akkordes notwendig erscheine, daß sowohl der Gemeinschuldner als der Konkursverwalter anwesend seien, um Aufklärung geben zu können, und daß es ferner notwendig erscheine, die Gläubiger zur besseren Vorbereitung des Vergleichstermins und zur besseren Aufklärung darauf hinzuweisen, daß Inventar, Bilanz und Bericht des Konkursverwalters, sowie die Erklärung des Gläubigerausschusses auf der Gerichtsschreiberei, die Bücher des Gemeinschuldners bei dem Konkursverwalter zur Einsicht offen liegen.

Diese Abänderungsvorschläge fanden im Allgemeinen eine günstige Aufnahme und keinen Widerspruch. Die Abstimmung über den Abs. 1 wurde jedoch wegen des Zusammenhangs mit § 167a bis nach Abstimmung über diesen ausgesetzt. Der Abs. 2 wurde, nachdem die durch die Ablehnung des Abänderungsantrages zu § 165 notwendig gewordene redaktionelle Abänderung von einem Mitglied der Kommission beantragt war, mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen. Nach Abstimmung zu § 167a wurde Abs. 1 mit 10 gegen 1 und der § 166 im Ganzen mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen. — In der zweiten Lesung wurde der § ohne Widerspruch angenommen.

§. 121.

§ 167a.

Es wurde zu § 167 ein neuer Antrag von mehreren Mitgliedern der Kommission eingebroacht, dahin gehend, hinter § 167 folgende neue Bestimmung als § 167a einzuschalten:

"In dem Vergleichstermin muß der Gemeinschuldner persönlich erscheinen und den Vergleichsvorschlag begründen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten darf dem Gemeinschuldner nur dann gestattet werden, wenn er wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen zu erscheinen außer Stand ist. Neben die Fähigkeit der Vertretung entscheidet endgültig das Gericht nach freiem Ermessen."

Wenn der Gemeinschuldner in dem Vergleichstermin weder persönlich erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, so gilt der Vergleichsvorschlag als zurückgezogen."

Zur Begründung wurde angeführt, daß der Gemeinschuldner, welcher hier der Antragsteller sei, auch im Vergleichstermin persönlich anwesend sein müsse, falls es angehe, und sich nur in Fällen, wo er nicht erscheinen könne, vertreten lassen dürfe. Das persönliche Erscheinen bez. die Vertretung erscheine deshalb so wichtig, namentlich auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 173, 182 K.D., weil der Gemeinschuldner Rede und Antwort über seine Geschäftsführung und die Gründe der Entstehung des Konkurses stehen müsse. Die Gläubiger hätten ein Recht auf das Erscheinen des Gemeinschuldners, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, dann müsse nach Analogie der Prozeßgesetze auch Kontumazialverfahren gegen ihn eintreten, und der Vergleichsvorschlag als zurückgezogen angesehen werden; dieselbe Bestimmung sei ja auch in der preuß. K.D. getroffen worden. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß man den Gemeinschuldner hierdurch förmlich dazu zwinge, Spiegheln zu laufen und sich peinlich verhören zu lassen, und daß die Gläubiger sich auch sonst genügend Kenntnis über den Vergleichsvorschlag verschaffen könnten. Der Regierungskommissar hegte ebenfalls Bedenken gegen diese Neuerung. — In der Abstimmung wurde der Antrag mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt, auch in zweiter Lesung nicht wieder aufgenommen.

§ 169.

Bon denselben Mitgliedern der Kommission war beantragt, in § 169 als Abs. 2 folgende Bestimmung einzuschalten:

"Bei diesen Mehrheitsberechnungen bleibt der als Konkursgläubiger auftretende Ehegatte des Gemeinschuldners und die Summe der dem Ehegatten des Gemeinschuldners zufallenden Konkursforderungen außer Betracht."

Zur Begründung wurde auf die Durchstechereien und Manipulationen verwiesen, die reiche Ehegatten bei den Konturen des anderen Ehegatten, wenn Gütertrennung da ist, nach den jetzigen Bestimmungen der K.D. zu machen im Stande sind; der Antrag bezwecke eine Säuberung der Gläubiger und sei auch deshalb notwendig, weil der reiche Ehegatte sich sehr leicht in den Besitz des größten Theils der Forderungen setzen und die kleineren Gläubiger durch Zusagen zu Gunsten des Accords umstimmen könne, so daß eine Schädigung der nicht zustimmenden Gläubiger sehr leicht möglich sei. — Von verschiedenen Seiten wurden

diese Befürchtungen nicht getheilt, auch gestellt gemacht, daß die Bestimmung durch zeitige Abtreten illusorisch gemacht werden könne. — Bei der Abstimmung wurde dann der gestellte Antrag mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der § 169 ohne Widerspruch angenommen, nachdem die Worte "als Konkursgläubiger auftretende" auf Antrag gestrichen waren, und zwar mit dem, von zwei Mitgliedern beantragten Zusatz:

"Im Falle der Rechtsnachfolge findet diese Bestimmung auf den Rechtsnachfolger des Ehegatten Anwendung, wenn die Rechtsnachfolge in den letzten zwei Jahren vor der Gründung des Verfahrens stattgefunden hat."

§§ 172 und 173.

Bgl. den § 162.

Einstellung des Verfahrens. § 190.

Der Entwurf hatte nur die Vorderung vorgesehen, daß bei Vorschüleistung das Verfahren nicht mehr wegen mangelnder Masse eingestellt werden könne, falls Vorschuß geleistet sei. Der Entwurf wurde zu Gunsten des folgenden Antrages zurückgezogen: Dem § 190 folgende Fassung zu geben:

"Das Gericht kann auf Antrag des Verwalters das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse oder eine genügende Vorschüleistung nicht vorhanden ist."

Findet das Gericht den Antrag des Verwalters begründet, so sind die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger von dem Antrage zu benachrichtigen mit dem Aufgehen, daß, wenn nicht binnen einer Woche das Vorhandensein einer entsprechenden Konkursmasse nachgewiesen oder ein genügender Vorschuß geleistet werde, die Einstellung des Konkursverfahrens erfolge."

Der Antrag weicht vom bestehenden Recht insofern ab, als der Konkursrichter, welcher bisher ohne Antrag und ohne die Gläubiger befragen zu müssen, von Amts wegen bei mangelnder Masse das Verfahren einstellen konnte, jetzt den Antrag des Verwalters abwarten und den Gläubigern Nachricht von der beabsichtigten Einstellung geben soll, um Vorschuß leisten oder genügende Masse nachweisen zu können, und daß endlich bei genügender Vorschüleistung das Verfahren überhaupt nicht eingestellt werden darf. Zur Begründung wurde angeführt, daß ebenso wie beschlossen sei, die Abweisung der Konkursöffnung wegen mangelnder Masse bei Vorschüleistung auszuschließen, dieselbe Bestimmung auch hier Anwendung finden müsse; daß ferner den Gläubigern Gelegenheit gegeben werden müsse, etwaige Unrechtmäßigkeiten, mit denen man vielleicht noch zurückhalte, aber bei drohender Einstellung hervortreten werde, nachzuweisen, Verschleppung des Vermögens seitens des Gemeinschuldners vorzuführen, oder, falls sie derartiges vermuten, Vorschuß zu leisten, um das Verfahren zu Ende zu führen.

Von einer Seite wurde dem Antrage, welcher sich als ein Bedürfnis nach den gemachten Erfahrungen herausstellte, völlig zugestimmt. Von anderer Seite wurde auch anerkannt, daß es Fälle geben könne, wo die Bestimmungen praktisch wirksam seien; das seien aber Ausnahmefälle, und es läge kein Grund vor zur Einführung dieser Bestimmungen. | Der Regierungskommissar hielt den Antrag gleichfalls für zu weit gehend.

Es wurde dann von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, auch den Konkursgläubigern das Recht auf Antragstellung bezüglich der Einstellung zu geben, und dementsprechend in Abs. 1 die Worte "oder eines Konkursgläubigers" hinter die Worte: "des Verwalters" zuzufügen und im zweiten Absatz die Worte: "des Verwalters" zu streichen. Beide Absätze werden bei der Abstimmung in der also abgeänderten Fassung mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung ist der § 190 ohne Widerspruch angenommen.

Konkurs über Gesellschaftsvermögen. § 198.

Mit Rücksicht auf die zu §§ 94 und 96 gefassten Beschlüsse wurde beschlossen, erst nach der Abstimmung zu § 199, welcher dem bisherigen Gesetze nur die Worte „oder Ueberschuldung“ zufügt, diesen § zu berathen.

Nach Berathung des § 199 wurde dann der Entwurf zu Gunsten des Antrags eines Mitgliedes der Kommission, unter Streichung der Worte „oder Ueberschuldung“, hinter dem ersten Satz dem § 198 hinzufügen:

„Dasselbe gilt, wenn im Falle des § 199 Abs. 2 einer der zum Antrag auf Konkursöffnung verpflichteten Personen wegen Ueberschuldung die Konkursöffnung beantragt.“

und dieser Antrag ohne Widerspruch mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde der § 198 ohne Widerspruch angenommen.

§ 199.

Der Entwurf will das bestehende Recht dahin ändern, daß er auch im Falle der Ueberschuldung jedem persönlich haftenden Gesellschafter und Liquidator das Recht zu dem Antrage auf Konkursöffnung und die Pflicht dazu geben will, wenn sich aus einer Bilanzziehung ergibt, daß die Ueberschuldung das Vermögen um ein Viertel übersteigt. Es wurde zu Abs. 2 des Entwurfs von einem Mitgliede der Kommission folgender Antrag eingebracht:

„Zu dem Antrag verpflichtet ist jeder der persönlich haftenden Gesellschafter und der Liquidatoren im Falle der Ueberschuldung, sobald aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Schulden das Doppelte des Vermögens betragen.“

Zu Gunsten dieses Antrages wurde der Entwurf zurückgezogen und beschlossen, zunächst über den Abs. 2 zu berathen. Allseitig wurde anerkannt, daß das Amendment zu Abs. 2 den bei § 96 gefassten Beschlüssen entspreche. Von einem Mitgliede wurde zwar auf den großen Unterschied zwischen Liquidation und Konkurs hingewiesen, jedoch auch anerkannt, daß eine gleichmäßige Behandlung in beiden Fällen eintreten müsse. Bei der Abstimmung wurde der Abs. 2 in der Fassung des Abänderungsantrages mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Bei Berathung des Abs. 1 des § 199 wurden die bereits oben bei § 96 für und gegen das Prinzip der Ueberschuldung geltend gemachten Gründe wiederholt und wurde bezüglich der Handelsgesellschaften von den Gegnern des Prinzips angeführt, daß ein angestlicher Gesellschafter bei Unterbilanz in Folge Preisdruckes und bei jeder kleinsten Ueberschuldung durch Antrag auf Konkursöffnung das Vermögen der anderen Gesellschafter sehr schädigen könnte, wogegen von den Freunden des Entwurfs geltend gemacht wurde, daß bei jähiger Sachlage jeder Gesellschafter gezwungen werde, auch dann noch weiter mitzumachen, wenn er einsehe, daß es bergab gehe, und man zum Zustande der Zahlungsunfähigkeit kommen müsse. Bei der Abstimmung wurden die Worte des Abs. 1 des Entwurfs „oder Ueberschuldung“ mit 7 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Der Abs. 3 wurde, nachdem hinter das Wort Ueberschuldung ohne Widerspruch die Worte „(Abs. 2)“ zugefügt waren, um jeden Zweifel unmöglich zu machen, daß nur die im Abs. 2 beschlossene Ueberschuldung gemeint sei, einstimmig, alsdann der ganze § 199 mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der § 199, nachdem in derselben Weise wie bei § 96 die Worte „mindestens“ und „Altiv“ an betreffender Stelle eingefügt waren, und im Abs. 3 statt „oder Ueberschuldung (Abs. 2)“ die Worte „oder im Falle des Abs. 2 die Ueberschuldung“ gesetzt waren, ohne Widerspruch angenommen.

Artikel 3 (Art. 2 der Kommissionsbeschlüsse).

§ 208a.

Der Entwurf ist zu Gunsten eines Antrags mehrerer Mitglieder der Kommission, welcher die Wiederbefähigung in einem besonderen Titel in erweiterter Bedeutung

über den Antrag Kintelen auf Änderung der KO.

zur Darstellung bringt, zurückgezogen. Dieser Antrag lautet: „Als Artikel 3 der Vorlage folgende Bestimmungen anzunehmen:

Artikel 3.

Hinter dem achten Titel des zweiten Buches der KO. werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Neunter Titel: Wiederbefähigung des Gemeinschuldners.

§ 208a. Schuldner, gegen welche die Eröffnung des Konkursverfahrens verfügt ist, sind bis zur Erlangung der Wiederbefähigung von folgenden Rechten ausgeschlossen:

1. von der Wahlbarkeit zu Ehrenämtern in wirthschaftlichen Körperschaften, wie Gewerbeämmern, Handelsämmern, Firmen;
2. von dem Recht, auf der Börse als selbständige Kaufleute zu erscheinen, und der Berechtigung, das Amt eines Handelsmädlers zu bekleiden;
3. von dem Recht, selbständig Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Bezeichnung ihres vollen Namens (Ruf- und Familiennamens) bestehenden Firma zu betreiben.

Die Beschränkungen, welche das Konkursverfahren für den Gemeinschuldner nach rechts- oder landesrechtlichen Bestimmungen in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Befugnisse sowie der Ehrenrechte zur Folge hat, bestehen bis zur Erlangung der Wiederbefähigung.

§ 208b. Wenn ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann, welcher schon früher einmal und zwar nicht lediglich durch unverschuldetes Unglück in Konkurs gerathen war und inzwischen die Wiederbefähigung noch nicht erlangt hatte, abermals und zwar wieder nicht lediglich durch unverschuldetes Unglück in Konkurs kommt, so hat das Konkursgericht demselben die Befugniß, ein kaufmännisches Geschäft selbstständig zu betreiben | S. 123. oder durch Andere für seine Rechnung betreiben zu lassen, für die Zeit bis zur Erlangung der Wiederbefähigung abzuverkennen.

Das Konkursgericht hat die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen von Amts wegen vorzunehmen und in den Gläubigerversammlungen, insbesondere in dem Prüfungs- und Vergleichstermin, dem Gemeinschuldner, dem Konkursverwalter und den Gläubigern Gelegenheit zur Aufklärung hierüber zu geben. Die Entscheidung des Gerichts im erster wie in zweiter Instanz erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

Die Überkennung der Befugniß zum Betrieb eines kaufmännischen Geschäfts ist öffentlich bekannt zu machen und der Behörde für die Führung des Handelsregisters mitzutheilen.

§ 208c. Dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens steht hinsichtlich der Anwendung der in §§ 208a, 208b angeführten Beschränkungen die Ablehnung der Konkursöffnung wegen mangelnder Konkursmasse gleich.

§ 208d. Gegen den Gemeinschuldner, welcher den in den §§ 208a und 208b angeführten Beschränkungen zuwiderhandelt, hat das Konkursgericht von Amts wegen mit Ordnungsstrafen bis zu 200 Mark einzuschreiten.

§ 208e. Bei Aufhebung des Konkursverfahrens kann dem Gemeinschuldner auf seinen Antrag die Wiederbefähigung ertheilt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit desselben durch von ihm nicht verschuldete Ereignisse herbeigeführt ist.

Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Verwalters, des Gläubigerausschusses und der in der Gläubigerversammlung erschienenen Konkursgläubiger. Zur Anhörung der Gläubiger bedarf es nicht der Anberaumung einer besonderen Versammlung.

§ 208 f. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens ist die Wiederbefähigung zu ertheilen, wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß sämtliche in dem Konkursverfahren angemeldeten Forderungen der Konkursgläubiger an Hauptsumme, Zinsen und Kosten durch Zahlung, Erlös oder in anderer Weise vollständig getilgt sind. Die durch den Zwangsvergleich eingetretene Tilgung genügt zur Ertheilung der Wiederbefähigung nicht.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen in den §§ 208g bis i.

§ 208g. Zur Ertheilung der Wiederbefähigung ist das Konkursgericht zuständig, welches die Öffnung des Konkursverfahrens beziehungsweise wegen mangelnder Konkursmasse die Ablehnung der Konkurseröffnung verfügt hat.

Der Gemeinschuldner hat mit dem Gesuch um Ertheilung der Wiederbefähigung die Quittungen der Gläubiger und die sonstigen Beweisstücke dem Gericht einzureichen und, soweit er die Befriedigung einzelner seiner Gläubiger nicht nachzuweisen vermag, den Besitz der zur Befriedigung dieser Gläubiger hinreichenden Mittel darzuthun.

Das Gesuch ist den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, mitzutheilen, und ist außerdem öffentlich bekannt zu machen, daß jeder Gläubiger das Gesuch auf der Gerichtsschreiberei einsehen und, falls er für sein Guthaben noch nicht vollständig befriedigt ist, binnen zwei Monaten Einspruch gegen die Ertheilung der Wiederbefähigung erheben kann.

§ 208h. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht die erforderlichen Erhebungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners und der Einspruch erhebenden Gläubiger vorzunehmen und über das Gesuch durch Beschluß zu entscheiden. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde unter entsprechender Anwendung des § 174 zulässig.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist der Beschluß öffentlich bekannt zu machen und, sowein der Gemeinschuldner ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist beziehungsweise war, der Behörde für die Führung des Handelsregisters mitzutheilen.

Wird das Gesuch verworfen, so kann der Gemeinschuldner dasselbe nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der Abweisung des Antrages wiederholen.

§ 208i. Die Kosten des Verfahrens hat der Gemeinschuldner zu tragen, soweit dieselben nicht durch den unbegründeten Einspruch eines Gläubigers verursacht sind, in welch letzterem Falle die Kosten des Einspruchverfahrens dem mit seinem Einspruch abgewiesenen Gläubiger zur Last fallen.

§ 208k. Die Wiederbefähigung tritt ohne gerichtliche Entscheidung in allen Fällen ein mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung des Konkursverfahrens bezw. vom Tage der Ablehnung der Konkurseröffnung wegen mangelnder Konkursmasse an gerechnet."

Es wurde beschlossen, über diese in der K.D. nicht enthaltene Materie in einer Generaldiskussion einzutreten. Die Vorlage hat folgende Abweichungen vom bisherigen Stande der Gesetzgebung: das Institut der Wiederbefähigung nimmt dem Gemeinschuldner die im § 208a unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Rechte, die demselben bisher durch die K.D. nicht entzogen waren. Die K.D. selbst entzieht nämlich dem Gemeinschuldner keine Rechte; jedoch werden in den Reichsgesetzen sowohl wie in Landesgesetzen nur für die Dauer des Konkursverfahrens bestimmte Rechte dem Gemeinschuldner entzogen, so in den Wahlgesetzen das aktive und passive Wahlrecht, im ÜberG. das Recht, Schöffe und Geschworener zu werden usw. Alle diese Entziehungen, welche Reichs- und Landesgesetze für die Dauer des Konkursverfahrens festlegen, sollen nach Abs. 2 des § 208a bis zur Erlangung der Wiederbefähigung dauern. Die Wiederbefähigung selbst soll durch Beschluß des Gerichts oder Ablauf einer bestimmten Zeit von längstens zehn Jahren erlangt werden können. Der Beschluß des Gerichts kann bei dem unschuldigen Gemeinschuldner auf Antrag schon bei Beendigung des Verfahrens gefaßt werden und im Laufe der Verjährungsfrist bei nachgewiesener Zahlung oder Tilgung aller Schulden.

Zunächst traten die im Anfange des Berichtes aufgeführten Generalanschauungen auch hier wieder zu Tage. Es wurde im Besonderen noch ausgeführt zur Begründung der Vorlage, die preuß. K.D. habe dieses Institut gehabt und auch der erste Entwurf der K.D. Der jetzige Zustand der Gesetzgebung sei ein unhalbarer. Alle Folgen des Konkurses beständen nur für die Dauer des Konkursverfahrens, sie trafen also den Schuldner, welcher so heruntergewirtschaftet habe, daß kein Konkurs eröffnet werden könne, gar nicht und seien auch in der Dauer sehr verschieden, so daß jetzt in der Regel der ehrliche Gemeinschuldner, welcher noch eine anständige Masse habe und dessen Konkurs viel länger dauere, als der eines betrügerischen und leichtsinnigen Konkursmachers, welcher für die Gläubiger nur wenige Prozente bringe, viel härter getroffen werde, als der leichtsinnige und der betrügerische Gemeinschuldner. — Weiter entspreche es den Anschauungen des deutschen Rechts und des deutschen Volkes, daß jedem Schuldner, welcher das Vertrauen seiner Gläubiger getäuscht habe, ein Makel anhafe, und die jetzige Vorlage trage dieser Anschauung Rechnung, indem sie dem Schuldner gestatte, durch Zahlung seiner alten Schulden sich wieder von dem Makel zu reinigen. Letztere Maßregel sei sehr wesentlich im Interesse der Gläubiger, indem jeder ehrliche Gemeinschuldner mit allen Mitteln danach streben werde, seine Gläubiger zu befriedigen, um so seine Wiederbefähigung zu erlangen. — Was die Entziehung der Rechte im § 208a Nr. 1, 2, 3, die sich ja fast nur auf den Vollkaufmann bezögten, anlange, so erscheine es selbstverständlich, daß der Gemeinschuldner, dem ein Makel anhängt, nicht zu Ehrenämtern gewählt werden dürfe, daß weiter die Bestimmung, die verschiedene Börsen schon hätten, aber auch von Handelskammern und sonstigen Beteiligten gewünscht werde, aufgenommen werden müsse, daß der Gemeinschuldner nicht auf der Börse als selbstständiger Kaufmann erscheine und Handelsmakler werden dürfe, daß es endlich auch, um Schädigungen der Kreditgeber zu verhindern, nötig sei, den Konkursmacher zu zwingen, unter seinem vollen Namen Handelsgeschäfte zu führen, damit man den Vogel an seinen Federn erkennen könne und eine Täuschung der Gläubiger nicht dadurch hervorgerufen werde, daß unter dem Namen einer altbekannten Firma Geschäfte abgeschlossen werden, oder vielleicht von der Frau unter dem Namen des Mannes, oder umgekehrt, wie dieses sehr oft vorkomme, das Geschäft in alter Weise zum Schaden der neuen Gläubiger weitergeführt werde. — Weiter müsse ein Mann, der zweimal verschuldeten Weise in Konkurs gerathen sei, unschädlich gemacht werden. Ueberhaupt sei der jetzige Zustand, wo jeder sofort mit Aufhören des Konkurses restituirt sei, ein unhalbarer, und müsse Abänderung erfolgen, die durch die jetzt vorgeschlagene Feststellung unter Auseinanderhaltung des unschuldigen leichtsinnigen und betrügerischen Konkursmachens in richtiger Bürdigung aller Verhältnisse gegeben sei.

Von verschiedenen Seiten trat man dem neuen Vorschlage der Wiederbefähigung im Allgemeinen bei. So äußerte ein Mitglied der Kommission, es siehe dem Antrage sehr sympathisch gegenüber, und man werde es in den Kreisen der Kaufleute sehr begrüßen, wenn die jetzt versumpfte Moral im Kaufmannsstande gehoben würde. Es hielt namentlich die Bestimmung des § 208a Nr. 1 für nicht sehr weitgehend, da dieselbe schon praktisch geübt werde, meinte weiter, daß auch Nr. 2, weil jetzt schon Praxis, wenig Werth habe, hielt dagegen die Nr. 3 für sehr wichtig, um Täuschungen und Verschleiern dem Publikum gegenüber zu verhindern, ebenso den Abs. 2 des § 208a, womit eine einheitliche Regelung hergestellt werde. Auch ein anderes Mitglied der Kommission stand der ganzen Einrichtung ebenfalls sehr sympathisch gegenüber, hielt es namentlich für eine bedeutende Besserung, daß auch die Schuldner bei Nichteröffnung des Konkurses wegen mangelnder Masse mitgetroffen würden, hegte aber Bedenken wegen der öff. Bekanntmachung und der Zeitspanne bis zur Erlangung der Wiederbefähigung. Ein anderes Mitglied, welches ebenfalls der neuen Einrichtung freundlich gegenüber stand, hegte Bedenken wegen des Ortes, wo die Bestimmungen zu treffen seien, da dieselben in den Rahmen der K.D. nicht hineinpaßten; auch dieses Mitglied hegte wegen der Länge der Zeit bis zur Erlangung der Wiederbefähigung Bedenken.

Prinzipiellen Widerspruch fand die neue Einrichtung nur bei einem Mitgliede der Kommission, welches die Absicht zwar für eine gut gemeinte hielt, aber das ganze Institut für einen Rückschritt in die Zeit des finsternen Mittelalters erachtete, wo für die Konkursmacher vorgeschrieben gewesen sei, bestimmte Zeichen zu tragen, damit dieselben gleich erkannt werden könnten. Man dürfe seiner Ansicht nach gegen die Konkursmacher nicht weiter gehen, wie es bis jetzt bezüglich der Diebe und Betrüger im Strafgesetze vorgesehen sei, wo erst wiederholter Rückfall die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulasse.

Der Regierungskommissar vertrat den in den Motiven der K.O. eigenommenen Standpunkt, daß es nicht in der Aufgabe der K.O. liege, die Beschränkungen festzusehen, welchen der Gemeinschuldner auf den verschiedenen Gebieten des Lebens unterworfen sein solle, und daß in diesem Gesetze ebensowenig über die Voraussetzungen der Beendigung ihrer Dauer Bestimmungen getroffen werden könnten. Er wies darauf hin, daß von der neuern Gesetzgebung Preußens wie von der Reichsgesetzgebung der Gedanke verworfen werde, wonach die bloße Zahlungsunfähigkeit schon an sich einen Grund biete, dem Schuldner Beschränkungen aufzuerlegen, welche auf anderen als vermögensrechtlichen Gebieten seine Ehre minderten und ihn zum Theil selbst in seinen Erwerbsverhältnissen schädigten. Maßgebend sei vielmehr nach geltendem Recht der Umstand, ob der Schuldner in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sei. Nur wenn und nur solange dies der Fall sei, traten Beschränkungen ein, also nicht ohne die Eröffnung eines Konkursverfahrens und nicht über die Dauer des letzteren hinaus. Von diesem Gesichtspunkte aus sei die Frage insbesondere geregelt

nach der Gewerbeordnung (§ 83 Nr. 3, § 86) für den Ausschluß von dem Eintritt in eine Innung sowie für die Ausübung des Stimmrechts und der Ehrenrechte innerhalb derselben;

nach dem Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (§ 3 Nr. 2, 3, 4) nicht nur für die Wahlbarkeit zum Mitgliede des Reichstags, sondern auch für die Wahlberechtigung;

nach dem OberVerG. (§ 32 Nr. 3, §§ 85, 113) für die Besichtigung zum Amt eines Schöffen, Geschworenen und Handelsrichters;

nach der Rechtsanwaltsordnung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung;

nach dem Gesetz über die Untersuchung der Seeunfälle vom 27. Juli 1879 (§ 10 Abs. 1) für die Besichtigung zum Beisitzer eines Seearmts u. s. w.; sowie allgemein in den §§ 51 bis 53 des preuß. AusfG. zur K.O. vom 6. März 1879.

Der Grundsatz, daß Beschränkungen des Gemeinschuldners nur an die mit der Konkursöffnung eintretende Beschränkung in der Verfügung über sein Vermögen und der in einer solchen Beschränkung liegenden Minderung der Ehre zu knüpfen seien, bedeute eine Rückkehr zu der sowohl in den gemeinrechtlichen Gebieten Preußens wie in anderen Bundesstaaten stets maßgebend gebliebenen deutschen Rechtsanschauung, welcher es widerstrebe, an den an sich rein äußerem Vorgang der Zahlungseinstellung | S. 125. oder der in Folge derselben eintretenden Konkursöffnung ohne Unterscheidung der Ursache des Vorganges Wirkungen zu knüpfen, die aus inneren Gründen nur im Falle einer Strafbarkeit des Gemeinschuldners sich rechtfertigen lassen könnten. Bisher aber werde nur der betrügerische Bankerotteur mit Verlust der Ehrenrechte bestraft. — Das aus dem franz. Rechte herührende Institut der Rehabilitation oder der Wiedereinsetzung des Kreditors habe in Preußen nur einer Zwischen gesetzgebung angehört und sich dort nicht bewährt. Im Gebiete des rheinischen Rechts seien im Laufe von 40 Jahren nur sechs Gesuche um Rehabilitation vorgekommen, von denen überdies zwei zurückgewiesen worden seien. Die Voraussetzungen — Nachweis voller oder akzeptmäßiger Befriedigung — schlossen eine sonst keinen Vorgang findende und mit den Grundsätzen des Strafrechts unvereinbare Bestrafung in sich. Der Zweck auf den Gemeinschuldner zu Gunsten einer Befriedigung der Gläubiger einen Druck auszuüben,

rechtfertige weder die Minderung der Ehre noch die mit derselben verbundene, die Erreichung des Zwecks eigentümlich durchkreuzende Beeinträchtigung in dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, im Börsenbesuch und Maklerberufe. Derjenige, dem es durch einen Glücksschlag gelingt, die nötigen Mittel zu erwerben, werde ungerecht bevorzugt. — Sehr bedenklich sei es schließlich, für alle in Betracht kommenden Gebiete die Entscheidung des Konkursrichters maßgebend sein zu lassen. — Was die in den Nr. 1—3 enthaltenen Einzelvorschriften angehe, so sei für die Nr. 1 kaum ein praktisches Bedürfnis vorliegend, weil ohnehin wirtschaftliche Körperschaften zu Ehrenämtern nicht Personen berufen würden, die sich in Vermögensverfall befänden. Die in Nr. 2 berührte Frage des Börsenbesuches müsse den Börsenordnungen überlassen bleiben und sei eventuell in dem von der Börsenkommission in Anregung gebrachten Normalstatut für die Börsenordnung allgemein zu regeln. Die Enquetekommission sei übrigens in Bezug auf die hier vorliegende Frage in ihrem an die Bestimmungen der Berliner Börsenordnung sich anschließenden Vorschlage nach einer Richtung weiter, nach anderer Richtung weniger weit gegangen, als der Antrag in Nr. 2 es thue und habe, unter Ablehnung jeder Einmischung der Behörden, für die Börsenorgane das Recht in Anspruch genommen, über die Zulassung im einzelnen Falle zu entscheiden. Sedenfalls ständen diesen lebendigeren Quellen zu Gebote, um sich darüber zu vergewissern, ob der Kandidat vertrauenswürdig sei, als dem Konkursrichter. Das Gleiche gelte hinsichtlich des Makleramts von den Kaufmännischen Körperschaften und den Handelskammern, welche den Makler zu ernennen und der Regierung, welche denselben zu bestätigen habe. Wenn durch den Vorschlag unter Nr. 3 endlich dem Uebelstande begegnet werden sollte, daß ein in Konkurs gerathener Kaufmann unter einer Firma Geschäfte betreibe, aus der sein Name nicht ersichtlich sei, so betreffe dies eine Frage, die nur allgemein bei einer Revision des Firmenrechts des HandGB. geregelt werden könne.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß man, wenn man versuchen wolle, die ganze Angelegenheit im Wege der Spezialgesetzgebung zu regeln, dort mit viel mehr Recht den Entwurf machen könne, die Bestimmung gehöre nicht dahin, sondern in die K.O. Eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit liege doch, da einmal die K.O. auch Strafbestimmungen in sich schließe, im Interesse des Reichs, und sei es namentlich sehr zu begrüßen, wenn durch die jetzige Bestimmung bezüglich der Dauer der Folgen des Konkurses eine einheitliche Regelung geschaffen würde. Auch sei die Wiederbefähigung nicht eine Strafe für den Gemeinschuldner, sondern eine nothwendige wirtschaftliche Folge des Konkursmachiens, wie die ganze Konstruktion beweise. Im Wesentlichen würden den Anträgen nur juristische Bedenken entgegengesetzt. Das sei aber ein unrichtiger Standpunkt; man dürfe nicht über juristische Zwirnsäden stolpern, sondern müsse die Gesetze den Anforderungen des Lebens anpassen. Die ethischen Prinzipien des Lebens seien stärker als die juristischen; leichtere müßten sich den ersten anpassen; nicht nur im Kaufmannsstande verlange man, daß Konkursmacher so lange schlechter gestellt werden müssen, als ehrliche Geschäftsleute, bis sie ihren Makel getilgt hätten. Das entspreche auch dem Rechtsbewußthein im Volke, welches mit elementarer Gewalt bereits sich geltend mache. Es handle sich dabei auch nur um verschuldeten Konkurs; für den unverschuldeten Konkurs helfe § 208e Abs. 1.

Es wurde dann die Generaldebatte, die zugleich Spezialdebatte über § 208a war, geschlossen und zur Abstimmung geschriften. Es wurde gefordert über die einzelnen Nummern des Abs. 1 und Abs. 2 abgestimmt.

§ 208a Nr. 1 wurde angenommen mit 14 gegen 2 Stimmen, dessgleichen Nr. 2, 3 und der ganze Absatz. Abs. 2 wurde mit 11 gegen 5 Stimmen und darauf der ganze § mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen.

dem Wunsche aus den Kreisen der Kaufmannschaft selbst entspreche, welche mit der Förderung hervorgetreten sei, gewerbsmäßige Konkursmacher unschädlich zu machen. Es sei hier zu unterscheiden zwischen selbstständigen und unselfständigen kaufmännischen Geschäften, so daß es dem Betroffenen noch frei stehe, als Gehilfe, Kommiss, Buchhalter oder Reisender in kaufmännischen Geschäften zu fungieren. Dieselbe Einrichtung bestände ja zum Theil jetzt schon bei Berufsvergehen der Beamten. Ein anderes Mitglied der Kommission trat lebhaft für die Vorlage, vom Ehrenstandpunkt des Kaufmanns aus, ein. Ein drittes Mitglied hielt die Bestimmung für zu weit gehend, da sie den Betroffenen den Broterwerb erschwere. Der Regierungskommissar war der Ansicht, daß eine derartige Entscheidung nicht vom Konkursrichter getroffen werden könne. — Bei der Abstimmung wurde der § 208b mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 208c.

Dieser § wurde ohne Debatte mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen.

§ 208d.

Auch dieser § wurde ohne Debatte mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

§ 208e.

Zu diesem § sind zwei Abänderungsanträge eingegangen, ein Antrag dahin: an Stelle der Worte „kann ertheilt werden“ die Worte zu setzen „ist zu ertheilen“; ein weiterer Antrag: an Stelle des Wortes „Aufhebung“ in Abs. 1 zu setzen „Beendigung“, sowie folgenden Abs. 3 hinzuzufügen: „Gegen die Entscheidung steht dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen von § 174“. — Es wurde ohne Debatte zur Abstimmung geschritten, und zwar bezüglich der einzelnen Absätze im Einzelnen. Alle drei Absätze wurden mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen, nachdem die redaktionellen Änderungen des Absatzes 1 ohne Widerspruch angenommen waren.

§ 208f.

Auf die Anregung des Regierungskommissars, daß man den ohnehin jetzt schon erschwertem Zwangsvergleich nicht illusorisch machen solle, wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, unter Streichung des zweiten Satzes in Abs. 1 einen neuen Absatz einzuführen:

„Ist in dem Konkursverfahren ein Zwangsvergleich zu Stande gekommen, so muß der Nachweis geführt werden, daß die nach dem Vergleich zu befriedigenden Forderungen der Konkursgläubiger durch Zahlung oder in anderer Weise getilgt sind.“

Auch wurde ohne Widerspruch im § 208f das Wort „Aufhebung“ durch „Beendigung“ ersetzt. § 208f wurde mit diesen Unteranträgen mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 208g.

Dieser § wurde ohne erhebliche Debatte mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 208h.

Es wurde zunächst über die beiden ersten Absätze ohne Diskussion abgestimmt und dieselben mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen. Die Abstimmung über den Abs. 3 wurde ausgezögert bis nach der Abstimmung über § 208k, da hier bezüglich der Fristen Unteranträge gestellt sind. Nach Abstimmung zu § 208k wurde seitens der Antragsteller beantragt, im Abs. 3 die Worte: „zwei Jahre“ zu ersetzen durch „einem Jahre“. Es wurde darauf der Abs. 3 mit dieser Abänderung mit 14 gegen 4 Stimmen und ebenso der ganze § 208h mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 208i.

Der § wurde ohne Diskussion mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 208k.

An Stelle dieses § wurde im Laufe der Debatte von den Antragstellern, um eine gleichmäßige, von Eröffnung des Konkurses an laufende Frist zu gewinnen, folgender Antrag eingebracht:

„Die Wiederbefähigung tritt ohne gerichtliche Entscheidung in allen Fällen ein mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens beziehungsweise vom Tage der Ablehnung der Konkursöffnung wegen mangelnder Konkursmasse an gerechnet, mit dem Ablauf von zehn Jahren im Falle des § 208b Abs. 1 und wenn der Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerufts bestraft ist.“

Zum ursprünglichen Antrage waren zwei Unteranträge eingegangen, die Frist statt auf fünf auf vier Jahre bz. auf zwei Jahre zu bemessen. Der erstere wurde zurückgezogen. Gegen den zweiten wurde geltend gemacht, daß, da jetzt die Frist nach dem neuen Antrage vom Beginn des Konkurses zu laufen anfange, es nicht ratsam sei, zu einer kürzeren Frist herunterzugehen, da dann der Fall eintreten könnte, daß im Laufe des Verfahrens schon die Frist abgelaufen sei. — Es wurde hierauf besonders über die beiden Anträge, im Allgemeinen die Frist auf fünf Jahre, bei Rückfall und betrügerischen Bankerufts auf zehn Jahre zu bemessen, abgestimmt. Erster Frist wurde mit 13 gegen 5, letztere mit 14 gegen 4 und darauf der ganze § mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurden die sämtlichen §§ 208a bis einschließlich 208i ohne Widerspruch angenommen, nur wurde, um eventuell Freihümer zu vermeiden, dem § 208d die Stelle des § 208c und dem § 208e die Stelle des § 208d gegeben, außerdem im § 208c (jetzt d) das Wort „Beschränkungen“ durch „Bestimmungen“ und die Worte „§§ 208a bis 208c“ ersetzt.

Zu § 208k war von zwei Mitgliedern der Kommission der Antrag gestellt, denselben wie folgt zu fassen:

„Die Wiederbefähigung tritt kraft Gesetzes ein mit dem Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens. Dauert dasselbe länger als drei Jahre, so tritt die Wiederbefähigung erst mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit Beendigung des Konkursverfahrens ein.“

Im Falle des § 208b tritt an die Stelle der fünfjährigen Frist eine Frist von zehn Jahren. Das Gleiche gilt, wenn der Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerufts rechtskräftig verurtheilt worden ist; ist in diesem Falle zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, so tritt die Wiederbefähigung nicht vor dem Zeitpunkte der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte ein.

If der Gemeinschuldner wegen Verschlung gegen die Strafbestimmungen der K.O. rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so ruht der Lauf der Frist während der Zeit der Strafverbüßung.

War die Konkursöffnung wegen mangelnder Konkursmasse abgelehnt, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Tages der Konkursöffnung der Tag des Ablehnungsbeschlusses tritt.“

und wurde der Hauptantrag zu Gunsten desselben zurückgezogen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt, daß im Allgemeinen nur eine redaktionelle Änderung der ersten Lesung vorliege, und daß nur der Abs. 3 eine Neuerung enthalte, welche sich daraus begründe, daß ein Konkursmacher, welcher zugleich gegen das Strafgesetz verstoßen habe, schlechter gestellt werden müsse; es geschehe dieses am besten dadurch, daß während der Strafverbüßung der Lauf der Frist ruhe. Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und der § 208k in dieser neuen Fassung mit 10 gegen 1 Stimme angenommen.

Strafbestimmungen.

Artikel 4 (sieht Art. 3 der Beschlüsse).

Die Vorlage wurde zu Gunsten des folgenden Antrages zurückgezogen:

I. Den § 210 KO. folgendermaßen zu fassen:

- Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einsachen Bankerutts mit Gefängnis bestraft, wenn sie*
1. durch übermäßigen Aufwand, durch unordentlichen Haushalt, durch Spiel oder Wetten bedeutende Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
 2. aus Leichtfertigkeit ihres Erwerbsbetrieb vernachlässigt haben,
 3. für Rechnung Anderer, ohne entsprechend Gegenwerthe empfangen zu haben, Verpflichtungen eingegangen, insbesondere Bürgschaften übernommen oder Gefälligkeitsgiro ausgestellt haben, welche nach ihrer Vermögenslage zur Zeit der Eingehung dieser Verpflichtungen als unverhältnismäßig hoch anzusehen sind,
 4. durch gewagte, in ihrem Erfolge vom Zufall abhängige Unternehmungen, insbesondere durch derartige Handelsgeschäfte mit börsengängigen Waren oder Börsenpapieren, oder durch Geschäfte, welche mit ihrer Vermögenslage in einem auffälligen Missverhältnis stehen, übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
 5. obwohl sie ihre Überschuldung kannten, Vermögensstücke von erheblichem Werthe um Schleuderpreise veräußert, Waren auf Borg gekauft, um dieselben zu geringeren Preisen als den laufenden Marktpreisen wiederzuverkaufen oder an Zahlungsstätt hinzugeben, Wechselkreiterei getrieben oder ähnliche, den Gläubigern verderbliche Mittel angewendet haben, um sich Geld oder Geldwerthe zu verschaffen,
 6. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögensstandes gewähren, oder
 7. es gegen die Bestimmung des Handelsgefeßbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

II. Den § 211 KO. in folgender Fassung anzunehmen:

- Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunsfähigkeit kannten,*
1. einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,
 2. unter Verschweigen ihrer Vermögenslage jemanden dazu veranlaßt haben, daß er ihnen persönlichen Kredit gab,
 3. einen Gegenstand, auf den jemand den Anspruch auf Herausgabe oder Absonderung nach den Bestimmungen der KO. hätte geltend machen können, wissenschaftlich der Geltendmachung dieses Anspruchs ganz oder teilweise entzogen haben.

III. Den § 210a der Vorlage folgendermaßen zu fassen:

Wer im Inlande wegen betrügerischen Bankerutts bestraft worden ist, darauf abermals einen betrügerischen Bankerutt begangen hat, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren und, sofern mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

| S. 127.

über den Antrag Rintelen auf Abänderung der KO.

359

Wer im Inlande, nachdem er wegen Bankerutts bestraft worden ist, einen einfachen Bankerutt begangen hat, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

IV. Den § 210b in folgender Fassung anzunehmen:

Wenn entgegen den Vorschriften in § 96 Abs. 2 und § 199 Abs. 2 der Antrag auf Größnung des Konkursverfahrens unterlassen ist, so wird jeder zum Antrage Verpflichtete mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen.

Bestrafung tritt nicht ein gegen denjenigen, welcher nachweist, daß der Größnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Die besonderen Strafbestimmungen des Art. 249c HandGB. in der Fassung nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (RGBl. S. 123) und des § 142 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (RGBl. S. 55) bleiben hierdurch unberührt.

§ 210.

Die Vorlage enthält, soweit der § 210 in Betracht kommt, folgende Abänderungen gegen das geltende Gesetz: Die Nr. 6 und 7 der Vorlage sind identisch mit den Nr. 2 und 3 des § 210 KO; die bisherige Nr. 1 ist in den Bestimmungen der Nr. 1 und 4 enthalten; die Nr. 2, 3 und 5 sind vollständig neu; in der Nr. 1 der Vorlage sind „unordentlicher Haushalt und Wetten“ als Fälle des einfachen Bankerutts hinzugekommen; in der Nr. 4 sind zu dem „Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren“ noch „gewagte Geschäfte und Geschäfte, welche wegen der Höhe zu dem Vermögen der Schuldner in einem auffallend großen Missverhältnis stehen“, hinzugekommen. — Es wurde alsdann in die Diskussion der einzelnen Nummern eingetreten.

Nr. 1. Die Antragsteller wiesen darauf hin, daß manche Konkurse durch Spielen beim Totalisator, welche Spiele öfter als Wetten aufgesetzt würden, verursacht seien, daß weiter auch durch unordentlichen Haushalt Mancher zum Konkurse gebracht werde, und daß, wenngleich nicht zu erkennen sei, daß der Haushalt eigentlich durch die Hausfrau geführt werde, doch der Ehemann immer der Leiter bleibe und dafür verantwortlich zu machen sei, wenn ein Konkurs durch unordentlichen Haushalt hervorgerufen werde. — Ein Mitglied der Kommission wies auf einen Spezialfall hin, wo zwei Geschäftsfreunde mit 15000 Mk. Kapital einen Kredit von 400000 Mk. genossen haben und mit 80000 Mk. Schulden fallen geworden seien. Von diesen beiden Kaufleuten habe der eine ein Privatkonto von 30000 Mark, der andere von 35000 Mark im letzten Jahre gehabt. Solche Fälle müßten verhindert werden, und man könne nicht zugeben, daß auf Kosten der Gläubiger ein flotter Haushalt geführt werde und die Frau, Töchter und Söhne nach Belieben zur Ladenkasse gehen könnten, um dort Geld zu entnehmen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde bemerkt, daß der Konkursrichter nicht in die Interna des Familienlebens eindringen dürfe; auch erscheine es fraglich, ob nicht in diesem Falle die Frau wegen Beihilfe zu bestrafen sei; auch werde der von einem Mitgliede angeführte Fall schon jetzt vom Gesetz getroffen. Dem wurde entgegnet, daß dieselben Bedenken auch bei der jetzigen KO. Anwendung finden, da bei Aufwand (§ 210 Nr. 1 der geltenden KO.) die Prüfung dieselbe sein müsse, wie beim unordentlichen Haushalt.

Nachdem sodann die Fassung des § 210 Nr. 1 dahin von den Antragstellern abgeändert war, daß das Wort „übermäßig“ vor „Aufwand“ gestrichen war und das Wort „bedeutende“ vor „Summen“ durch „übermäßige“ ersetzt war, wurde gefordert über die beiden neuen Punkte „unordentlicher Haushalt“ und „Wetten“ abgestimmt. Ersterer wurde mit 7 gegen 10 Stimmen abgelehnt, letzterer mit 14 | S. 128. gegen 3 Stimmen angenommen.

Nr. 2. Hier wurde zur Begründung bemerkt, daß Diejenigen, die in den Wirthshäusern sassen und ihren Vergnügungen nachgingen, ohne sich um ihr Geschäft zu kümmern und dadurch in Konkurs gerieten, also auf Kosten ihrer Gläubiger ihrem Vergnügen lebten, bisher straffrei geblieben seien, daß es aber nothwendig sei, auch diese zu treffen. Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Bestimmung als ein grober Unfug betachtet, nach welchem in Zukunft jeder Konkursmacher, der sonst nicht zu fassen sei, getroffen werden könne. Auch ein anderes Mitglied der Kommission hielt den Begriff „Leichtfumm“ für einen kautschukartigen. — Bei der Abstimmung wurde der § 210 Nr. 2 mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Nr. 3. Hier wurden von einem Mitgliede der Kommission Bedenken dahin erhoben, daß die Bestimmung dem jetzigen Verkehrsleben nicht mehr entspreche, da das Kreditwesen zu einem großen Theil auf Bürgschaft aufgebaut sei. Ein anderes Mitglied meinte, nach der Vorlage sei eventuell auch der Eintritt in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht strafbar. Dem wurde von Seiten der Antragsteller entgegen gehalten, daß ja nur „unverhältnismäßig hohe Bürgschaften zur Zeit der Eingehung derselben“ getroffen werden sollten und daß Haftpflicht keine Bürgschaft sei. — Es wurde § 210 Nr. 3 bei der Abstimmung mit 7 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Nr. 4. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Spekulation im Handelsgewerbe eine ungesehene Ausdehnung erlangt habe und daß sowohl spekulative, wie andere Geschäfte von kleinen Geschäftsmännern mit solchen Summen, die zu ihrem Vermögen in gar keinem Verhältnisse ständen, betrieben würden, daß dem ein Riegel vorgeschoben und außer dem bereits jetzt getroffenen Spiel- und Differenzhandel mit Waaren oder börsenmäßigen Papieren auch die weitere ungesehene Spekulation getroffen werden müsse. Von anderer Seite wurde entgegengehalten, daß beim Kaufmannsstande, der ja hier größtentheils in Frage komme, jedes Geschäft mehr oder weniger ein gewagtes sei, die neue Bestimmung daher zu weit gehe. — Es wurde hierauf von den Antragstellern hinter das Wort „Erfolge“ das Wort „rein“ eingesezt.

Bei der Abstimmung wurde die Nr. 4 mit 7 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Nr. 5. Hier wurde von einem Mitgliede der Kommission entgegengehalten, daß der Betrugsschutz ausreiche, um die hier vorgesehenen Fälle zu treffen. Ein anderes Mitglied stieß sich an die Worte „Wechselreiterei“, war aber sonst mit der Tendenz der Nr. 5 einverstanden. Der Regierungskommissar hielt eine Bestrafung aus dem Betrugsschutz doch nicht für alle hier vorgeesehenen Verhältnisse für richtig; es ging ihm aber insbesondere der Schlusspassus „oder ähnliche, den Gläubigern verderbliche Mittel angewendet haben“, zu weit, weil dieses zu dehnbar sei. — Es wurde über letztern Passus besonders abgestimmt und derselbe mit 7 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Es waren dann noch zu dieser Nummer zwei Zuschanträge gestellt, dagehend: hinter dem Worte „Waaren“ zuzufügen „von erheblichem Werth“ und hinter dem Worte „gekauft“ zuzufügen „um dieselben zu verpfänden oder“. Diese also abgeänderte Fassung wurde in ihren Abänderungen sowohl, wie alsdann im Ganzen mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen.

Nr. 6 und 7 sind die alten Nr. 2 und 3 KO.

Da durch Ablehnung der Nr. 4 auch der aus Nr. 1 der geltenden KO. herübergenommene Passus gestrichen war, stellte ein Mitglied der Kommission den Antrag, als Nr. 8 anzunehmen: „durch Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind.“

Dieser Antrag wurde ohne Debatte mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen.

§ 210 Abs. 1. Zur Begründung der Abänderung, an Stelle von Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren solche bis zu fünf Jahren zugelassen, wurde hervorgehoben, daß namentlich, um solche Fälle zu treffen, die an betrügerischen Bankerutti streifen oder bei denen arge Wechselreiterei getrieben sei, ein höheres Strafmaß angebracht erscheine, daß es weiter recht sei, die Konkursmacher genau so zu treffen wie Diebe und Betrüger, da sie ebenfalls auf Kosten ihrer Mitmenschen lebten und in den meisten Fällen reine „Zechpreller“ in Beziehung auf ihre Gläubiger seien. —

Ein Mitglied der Kommission hielt die jetzige Strafgrenze nach oben für völlig ausreichend. Auch der Regierungskommissar war dieser Ansicht und glaubte, daß Fälle, in denen es angebracht erscheine, auf mehr als zwei Jahre zu erkennen, wohl selten vorkämen.

Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsantrag mit 12 gegen 6 Stimmen und darauf der ganze § 210 mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der § 210 ohne Widerspruch angenommen, nachdem die Nr. 1 durch Verschmelzung der Nr. 1 und 8 mit dem Zusatz „oder Wetten“ unter Nr. 1 wieder hergestellt war, auch in Nr. 3 die Worte „Wechselreiterei getrieben haben“ ersetzt waren durch die Worte „wechselmäßige Verbindlichkeiten eingegangen sind“.

§ 211.

Hier sind nach dem Antrage dem bestehenden Gesetze die beiden Nr. 2 und 3 neu eingefügt. Es wurde über die beiden Nummern getrennt berathen und abgestimmt.

Nr. 2. Zur Begründung wurde angeführt, daß diese Nummer sich schon als Nr. 8 in dem bekannten Ackermann'schen Antrag befunden habe, auch schon in dem Entwurf der deutschen Gemeindeschuldordnung enthalten gewesen sei, und daß man das Interesse der Gläubiger daran, daß sie unter Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit von Seiten des Schuldner zur Kreditgabe veranlaßt würden, höher achten müsse, als das Interesse, welches der Schuldner daran habe, daß ihm beim Kreditsuchen das Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit möglicherweise Rettung schaffen könne. Von einem Mitgliede der Kommission wurden zwei Spezialfälle aus seiner Erfahrung angeführt, in welchen arge Gaunerie von solchen Schuldndern, die schon vollständig abgewirtschaftet hatten, getrieben sei. — Von anderer Seite hielt man zwar auch eine solche Bestimmung für nothwendig, befürchtete aber, daß auch das gesunde Kreditsuchen getroffen werde; von dieser Seite wurde beantragt, hinter „Vermögenslage“ einzufügen „und mit Kenntniß der Unmöglichkeit der Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit“. — Der Regierungskommissar hielt den Antrag für eine Verbesserung, war aber der Ansicht, daß diese Nummer in § 210 gehöre. Bei der Abstimmung wurde das gestellte Amendment abgelehnt mit 2 gegen 12 Stimmen und die Nr. 2 mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

Nr. 3. Der Regierungskommissar hielt diese Bestimmung für unnötig, weil seiner Ansicht nach in diesen Fällen schon das jetzige Strafrecht ausreiche. Ein Mitglied der Kommission hielt dieses mit Rücksicht auf die §§ 35, 39 KO. nur für den Fall der Aussönderung bz. Absonderung auf Grund „persönlichen“ Rechts für zutreffend, nicht dagegen, wenn auf Grund „dinglichen“ Rechts Absonderung bzw. Aussönderung geltend gemacht werden könne. Bei der Abstimmung wurde die Nr. 3 mit 5 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ein von einem Mitgliede der Kommission gestellter Antrag, daß in den Fällen der Nr. 2 und 3 die Strafverfolgung nur auf Antrag des Gläubigers eintreten sollte, wurde bezüglich der Nr. 2 einstimmig und darauf der so gestaltete § 211 mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der § 211 ohne Widerspruch angenommen.

§ 210a.

Die Bestimmungen dieses § sind neu. Sie begründen sich aus dem Bedürfniß, den betrügerischen Bankerutti im Rückfall stärker zu bestrafen, um Rückfälle zu verhüten. Ein Mitglied wünschte die Bestimmungen des Rückfalls bei Diebstahl für den Fall der Annahme in die Vorlage zu bringen. Es wurde deshalb von einem andern Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die im § 245 des ReichsStGB. enthaltenen Vorschriften finden auch hier entsprechende Anwendung.“ Auch wurde von demselben Mitgliede beantragt, hinter das Wort „abermals“ zu setzen „im Inlande“.

Es wurde über die einzelnen Absätze besonders abgestimmt und Abs. 1 mit 11 gegen 4, Abs. 2 mit 9 gegen 6 und Abs. 3 mit 12 gegen 3 und darauf der ganze § mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der § 210a in seinen Abs. 1 und 2 ohne Widerspruch angenommen und der Abs. 3 ohne Widerspruch, um die Bestimmung klarer zu machen, wie folgt abgeändert:

„Diese Bestimmungen finden Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verübt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verübung oder dem Erlassen der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Bankerutts zehn Jahre verflossen sind.“

§ 210b.

Die Bestimmungen dieses § sind neu. Sie wurden damit begründet, daß sonst die §§ 96 Abs. 2 und 199 Abs. 2 eine lex imperfecta sein würden. — Es wurde über die einzelnen Absätze gefordert abgestimmt und angenommen Abs. 1, 2 und 3 mit 12 gegen 3, Abs. 4 (der frühere Absatz der Vorlage) mit 10 gegen 5 Stimmen und der ganze § 210b mit 12 gegen 3 Stimmen.

In der zweiten Lesung wurden die Abs. 2, 3 und 4 und der Schlussatz des Abs. 1 ohne Widerspruch auf Antrag eines Mitgliedes gestrichen und ohne Widerspruch der § 210b in folgender Fassung angenommen:

§ 210b. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, falls sie entgegen der Bestimmung des § 96 Abs. 2 es unterlassen haben, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen.

Schon vorher war von einem Mitgliede der Kommission beantragt, die Strafbestimmung für Zwiderhandlung gegen § 199 Abs. 2 in den § 214 K.D. zu bringen und diesen dahin abzuändern, daß

1. anstatt „§§ 209—211“ gesetzt wird: „§§ 209, 210, 210a, 211“,
2. folgender neue Absatz dem Artikel angefügt wird:

„Die persönlich haftenden Gesellschaften und die Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft, falls sie entgegen der Bestimmung des § 199 Abs. 2 es unterlassen haben, den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu stellen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen. Die Strafe tritt nicht ein gegen denjenigen, ohne dessen Verhältnis der Eröffnungsantrag unterblieben ist.“

Dieser Antrag ist ohne Widerspruch angenommen. Diese Abänderungen erfolgten, weil man Geldstrafe für die persönlichen Schuldner für unzulässig hält, da sie ja vermögenslos seien, weil man weiter den Abs. 2 für unnötig hält, da ja der Begriff des „dolus“ den fraglichen Nachweis erfordere und weil man jetzt nach der neuen Fassung auch jeden Zweifel darüber für ausgeschlossen hält, daß die in Abs. 4 erwähnten Gelege durch die Bestimmungen der Vorlage nicht berührt würden.

Die Kommission hat dann noch über folgende Petitionen zu berichten:

1. Die Petition II. 2242 des Deutschen Industrie-Verbandes zu Halle a. S., worin Abänderung der §§ 95, 72, 79, 17 und 210 und weiter beantragt wird, im Falle der Unterlassung der im § 95 gewünschten Verpflichtung zur Konkursanmeldung den Kontrahenten mit Buchthaus zu bestrafen.
2. Die Petition II. 48830 des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäfertanten zu Berlin, worin Abänderung des § 51 Abs. 2 in Verbindung mit § 77, des § 169, § 41 Nr. 4, § 17 Biff. 1, des § 90, des § 190, des § 80 Abs. 2 und der §§ 121 und 122 K.D. sowie Zusatzbestimmung dahin beantragt wird, daß das zuständige Gericht verpflichtet sein solle,

über den Antrag Hintelen auf Abänderung der K.D. (Nachtrag).

363

jedem Konkursgläubiger eine Liste der Gläubiger und der angemeldeten Forderungen zuzustellen, und der Konkursverwalter allen Konkursgläubigern eine Abschrift des status, sobald derselbe aufgestellt sei, zugehen lasse.

- | 3. Die Petition II. 49091 des Centraalausschusses Berliner Kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine, in welcher unter Stellungnahme zu der Vorlage Abänderungen der §§ 80, 94, 99, 190, 199, 201b, 201c, 210 und 210a K.D. | G. 130.
4. Die Petition II. 51914 der Handels- und Gewerbe kammer zu Bittau und die darauf sich beziehende Petition II. 58070 der Handelskammer zu Bromberg, in welchen unter Stellungnahme zu der Vorlage Abänderungen der §§ 79, 94, 99, 162, 169, 201a bis 201d und 210 K.D. beantragt werden.

Die Kommission erachtete die sämtlichen Anträge der Petenten, namentlich auch die Zusatzbestimmungen der Petenten ad II. 2242 und 48830 durch die Beschlüsse der Kommission in den §§ 210b, 114 für erledigt.

Nachtrags-Bericht der X. Kommission v. 10. April 1894.

| G. 131.

Mehrere Mitglieder der X. Kommission hatten folgende Resolution eingebracht:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß über die von den deutschen Gerichten behandelten Konkursfälle der Jahre 1891, 1892 und 1893, sowie über die späteren Fälle alljährlich eine Statistik veröffentlicht werde, welche außer den für die Geschäftslast der Gerichte in Betracht kommenden Vorgängen auch die volkswirtschaftlich und sozialpolitisch bedeutsamen Thatfachen, insbesondere, soweit möglich, die in der beigefügten Rubrikenübersicht angeführten Thatfachen zur Darstellung bringt.

1. Bezeichnung des Gemeinschuldners:
dessen rechtliche Persönlichkeit (physische Personen; Gesellschaften, insbesondere offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften); bei physischen Personen: deren Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekennniß; deren Beruf oder Erwerbszweig; deren Vorstrafen (wegen Verbrechens oder Vergehens insbesondere) wegen betrügerischen Bankerutts und wegen einfachen Bankerutts; deren frühere Konkurse.
2. Bezeichnung des Konkursverwalters:
dessen Beruf (Rechtsanwälte, Notare, sonstige Berufsarten); Wahl eines anderen Konkursverwalters durch die Gläubigerversammlung und Versagung der Ernennung des gewählten Konkursverwalters durch das Gericht (K.D. § 72); Entlassung des Konkursverwalters durch das Gericht (K.D. § 76).
3. Konkursöffnung über Einzelpersonen, Gesellschaften, Nachlässe:
Anträge auf Konkursöffnung vom Gemeinschuldner, von Gläubigern; vom Gemeinschuldner wegen Zahlungsunfähigkeit, wegen Überschuldung (K.D. § 96 Abs. 2); Konkursöffnung vom Gericht verfügt; Verfüzung durch das Obergericht aufgehoben (K.D. § 105); Konkursöffnung vom Gericht abgelehnt, insbesondere wegen mangelnder Konkursmasse; Ablehnung abgewendet durch Vorbehaltleistung.
4. Gläubigeraufschuß: Bestellung durch die Gläubigerversammlung (K.D. § 79 Abs. 2).
5. Theilungsmaße: deren Summe.
6. Schuldenmaße: deren Gesamtsumme; Summe der bevorzugten, der nicht bevorzugten Forderungen.
7. Dauer des Konkursverfahrens.
8. Beendigung des Konkursverfahrens:
durch Schlüßvertheilung, durch Zwangsvergleich, allgemeine Einwilligung,

Mangel an Konkursmasse; Anträge auf Zwangsvergleich bestätigt, verworfen;
prozentuale Befriedigung der nicht bevorzugten Forderungen bei der Schlufvertheilung und beim Zwangsvergleich.

9. Kosten des Konkursverfahrens: Gerichtskosten; Belohnung des Verwalters.
10. Wiederbefähigung des Gemeinschuldners auf dessen Antrag: Gesuche, gerichtliche Entscheidung.

| S. 132. | Die Verhandlung hatte folgendes Ergebnis: Der Regierungskommissar, der Regierungsrath im Reichsjustizamt Dr. von Fiedlin, erklärte:

Bis zum Jahre 1891 sei allerdings die das Konkurswesen betreffende Statistik mit geringen Ausnahmen in ihren Erhebungsgegenständen über den Rahmen einer bloßen Geschäftsstatistik kaum hinausgegangen. Dies gelte namentlich von den Angaben über das Konkursverfahren in der von dem Reichsjustizamt bearbeiteten und alle zwei Jahre veröffentlichten "Deutschen Justizstatistik" (sechs Jahrgänge 1883 bis 1893), in welcher die in den Jahren 1881–1891 anhängig gewordenen, eröffneten und beendeten Konkursverfahren unter Hervorhebung der Art der Beendigung, ferner die Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens und des Vorhandenseins eines Gläubigerausschusses und die über Aktien-, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften eröffneten Konkursverfahren nach Oberlandesgerichtsbezirken nachgewiesen würden. Ergänzend kamen hinzu die Landestatistiken der einzelnen Bundesstaaten, welche Konkursstatistische Angaben nach denselben Grundsätzen enthielten, wenn sie auch zum Theil eingehender seien und Zahlen für kleinere Gerichtsbezirke hätten. Neuerdings sei jedoch das Kaiserliche Amt dazu übergegangen, eine von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Konkursstatistik zu veröffentlichen (Vierteljahrsschriften zur Statistik des Reichs, Berlin 1893 III 87), welche mit hinreichender Genauigkeit eine Reihe wichtiger Konkursstatistischer Angaben, so namentlich über die Gemeinschuldner (Eingelpersonen, Nachlässe, Handelsgesellschaften usw., Beruf oder Gewerbe, Wohnsitz), über die Zeit der Konkursöffnung, Zeit und Art der Beendigung und über die Dauer der Konkurse in den Jahren 1891 und 1892 enthalte und künftig fortlaufend erscheinen werde. Damit sei einem großen Theil der in dem Antrage vorgeesehenen Rubriken bereits entsprochen und es empfehle sich deshalb vielleicht, die Revolution auf die künftigen Jahre zu beschränken, zumal eine nachträgliche Aufstellung bezüglich aller beantragten Rubriken zu einem Theile nicht mehr möglich und überhaupt nicht zu beschaffen, oder doch außerordentlich schwierig sein werde, wie die Frage über Alter, Familienstand, Religionsbekenntnis usw.

Es wurde beschlossen, zunächst über die Frage, ob eine Statistik für die Jahre 1891, 1892 und 1893 wünschenswert erscheine, zu berathen und alsdann über die einzeln beantragten Rubriken zu verhandeln.

Bezüglich der ersten Frage wurde von einem Mitgliede unter Aufführung eines eklatanten Spezialfalles darauf hingewiesen, daß es sehr wesentlich erscheine, das Alter und den Familienstand festzustellen, um daraus ersehen zu können, wie weit Kinder und Ehefrauen von böswilligen Schuldndern oder fröhleren Banferotteuren vorgeschoben würden, um das alte Spiel von Neuem auf Kosten der Gläubiger beginnen zu können. Ein anderes Mitglied wies darauf hin, daß dasselbe bezüglich der Religion zutreffe. Ein drittes Mitglied endlich meinte, daß die Schwierigkeiten bezüglich der Erhebungen leicht durch Anfragen bei den Polizeibehörden ermittelt werden können, daß die Ermittlungen in den viel häufigeren Strafsachen ebenso umfangreich seien, und daß es auch deshalb wünschenswert erscheine, eine auf die Jahre 1891, 1892 und 1893 zurückgehende Statistik zu erhalten, weil die jetzige Statistik, wie darin ausdrücklich bemerkt sei, ihre Grundlagen lediglich in den Veröffentlichungen der Konkursgerichte in dem Reichsanzeiger habe, und nicht in den seitens der Konkursgerichte dienstlich ermittelten Zahlen und Verhältnissen.

Der Regierungskommissar hielt in letzterer Beziehung die veröffentlichte Statistik der Jahre 1891, 1892 und 1893 doch für eine vollständig amtliche und zuverlässige, da doch auch die Veröffentlichungen der Konkursgerichte amtlicher Natur und, wie anzunehmen, hinreichend zuverlässig seien; er machte weiter darauf aufmerksam, daß es nach der jetzigen Fassung der Revolution zweifelhaft erscheinen könne, ob neben der bereits eine Anzahl der Rubriken umfassenden Statistik noch eine besondere Statistik gewünscht werde.

Um festzustellen, daß eine Gesamtstatistik gewünscht werde, zogen die Antragsteller die Worte von "außer den für rc." bis "Thatsachen, insbesondere" zurück.

Es wurde hierauf in die Beratung der einzelnen Rubriken eingetreten und zwar zunächst in die Erörterung einer jeden einzelnen Position, alsdann aber wurde, nachdem sich ergeben hatte, daß die Kommission mit den einzelnen Punkten einverstanden war, von Rubrik 3 ab nur eine Debatte eröffnet, soweit die betreffende Rubrik bestanden würde.

Was nun zunächst die Rubrik 1 anbetrifft, so erklärte der Regierungskommissar, daß die im Abs. 1 bezüglich der Handelsgesellschaften rc. sowie des Berufes der physischen Personen geforderten Nachweisungen bereits in der Statistik der Jahre 1891, 1892 und 1893 enthalten seien, daß er die Ermittlungen bezüglich des Alters, des Geschlechts, des Familienstandes und des Religionsbekenntnisses für zu weitgehend erachte, und daß endlich die Ermittlungen bezüglich der Vorstrafen namentlich wegen anderer Verbrechen und Vergehen seines Erachtens in die Kriminal- und nicht in die Konkursstatistik gehören.

Seitens der Antragsteller wurden unter Anerkennung des leichten Bedenkens die Worte „weegen Verbrechens oder Vergehens, insbesondere“ im Abs. 2 zurückgezogen. Im Uebrigen wurden die oben bereits aufgeführten Bemerkungen bezüglich der Notwendigkeit der Statistik über Alter, Geschlecht, Familienstand und Religionsbekenntnis wiederholt und darauf die Rubrik 1 ohne Widerspruch angenommen.

Bei der Rubrik 2 wurde konstatiert, daß sie dazu dienen solle, festzustellen, inwieweit berufsmäßige Konkursverwalter beständen. Von einem der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, daß die Rubrik den Bundesrath nicht verpflichten, sondern nur die Wünsche der Kommission darstellen solle. Es wurde dann die Rubrik 2 ohne Widerspruch angenommen.

Bei der hierauf vorgenommenen generellen Verhandlungsweise wurden die Rubriken 5, 6, 7 und 8 ohne Widerspruch angenommen.

Bei den Rubriken 3, 4 und 10 machte der Regierungskommissar darauf aufmerksam, daß in diesen Rubriken statistische Erhebungen über Thatsachen beantragt werden, welche erst mit der Annahme des Entwurfs zur Geltung kommen. Es wurden deshalb von den Antragstellern in der dritten Rubrik die Worte: „vom Gemeinschuldner wegen Zahlungsunfähigkeit, wegen Überschuldung (K.D. § 96 Abs. 2)“, in der vierten Rubrik die Worte: „(K.D. § 96 Abs. 2)“ zurückgezogen, desgleichen die ganze zehnte Rubrik und in der vierten Rubrik die Worte: „das Konkursgericht bezw.“ hinter dem Wort: „durch“ eingefügt, um diese Rubrik mit dem bestehenden Gesetz in Übereinstimmung zu bringen.

Bezüglich der Rubrik 9 wurde von einem Mitgliede hervorgehoben, daß es wünschenswert erscheine, das Verhältniß der Gerichtskosten und der Belohnung des Konkursverwalters zu der Konkursmasse festzustellen, und daß es hierbei angebracht erscheine, auch die Auslagen des Verwalters mit hinzuziehen. Es beantragte deshalb: in der Rubrik 9 das Wort „Belohnung“ durch „Auslagen und Vergütung“ zu ersetzen und hinzuzufügen: „Verhältniß beider zur Konkursmasse“. Antragsteller zogen die bisherige Fassung zu Gunsten dieser zurück.

Die also abgeänderten Rubriken 3, 4 und 9 wurden ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.

D. Zweite und dritte Plenarberathung der Konkursordnungsnovelle im Reichstage.

| S. 1977.

| a) 76. Sitzung am Montag, den 27. April 1898.

| S. 1995. | Vizepräs. Schmidt (Elberfeld): ... Wir gehen über zur zweiten Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betr. Änderung der KO., sowie eines zugehörigen EinfG. (Nr. 100 der Drucksachen) in Verbindung mit der zweiten Berathung des von den Abg. Rintelen, Bachem, Hize, Lerno eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung der KO. v. 10. Februar 1877 (Nr. 74 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission in Nr. 237 der Drucksachen.

Dr. Rintelen: Ich will beantragen, den Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen ist, en bloc anzunehmen (Bravo!). Zunächst ist ein großer Theil des Entwurfs nöthig geworden aus den Bestimmungen des BGB. Dieselben haben auch in der Kommission gar keinerlei Schwierigkeiten gemacht. Es war von mir und einer Anzahl meiner politischen Freunde ein Antrag gestellt und der Kommission mit überwiesen worden. Dieser Antrag ist in der Kommission gründlich durchberathen worden. Nur muß ich leider bekennen, daß von diesen unserem Vorschlägen nur sehr wenige Annahme gefunden haben. Nichtsdestoweniger verzichte ich darauf, die abgelehnten Anträge hier im Plenum wieder vorzubringen, weil ich mir sagen muß: nach dem Gange der Kommissionsverhandlungen und nach den bündigen Erklärungen der Vertreter der verbündeten Regierungen ist nicht zu erwarten, daß wir ein Mehreres erreichen werden. Wir haben erreicht, daß in Bezug auf das Zwangsvergleichsverfahren eine nicht ganz unerhebliche Verschärfung eingetreten ist, und ich glaube, daß diese Verschärfungen mit dazu beitragen werden, der Novelle einen heilsamen Erfolg zu sichern. Sollte sich das nicht herausstellen, können die weitergehenden Anträge später wiederholt und kann die bessernde Hand angelegt werden. Also meine politischen Freunde und ich betrachten das, was von unseren Anträgen angenommen ist, als eine Abschlagszahlung, und wir werden uns deshalb enthalten, die Sache jetzt weiter zu verfolgen. Ich glaube hiermit den Antrag auf Enblockannahme genügend begründet zu haben (Bravo!).

Vizepräsident Schmidt (Elberfeld): Sie haben gehört, daß Dr. Rintelen den Antrag gestellt hat, diese Gesetzentwürfe in zweiter Lesung en bloc zur Abstimmung zu bringen. Diesem Verfahren kam ich nur dann stattgeben, wenn Niemand im Hause widerspricht. Ich richte deshalb an das Haus die Frage, ob dem Antrage des Dr. Rintelen, in zweiter Lesung ohne Diskussion die Abstimmung en bloc vorzunehmen, ein Widerspruch entgegengelegt wird.

Dr. Spahn: Ich will dem Vorschlage der Enblockannahme dieses Gesetzentwurfs keinen Widerspruch entgegensetzen; aber zur Geschäftsordnung möchte ich mit einer Anfrage an den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen gestatten, bevor ich

zustimme. In § 19b der uns unterbreiteten Vorlage ist die Bestimmung enthalten, daß, wenn zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung der Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke des Gemeinschuldners eine Bormerkung im Grundbuch eingetragen ist, der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Befriedigung seines Anspruchs verlangen kann. Diese Bestimmung findet in der KO. ihre Stelle in dem Abschnitt, der von der Erfüllung der Rechtsgeschäfte handelt, und es wäre mit Rücksicht auf diese Stellung des allgemeinen Wortlauts ungeachtet möglich, daß die Vorschrift dahin ausgelegt werden könnte, daß sie nur auf die Bormerkungen Anwendung finden sollte, die auf Grund von Rechtsgeschäften in das Grundbuch eingetragen sind. Dieses Bedenken ist von sehr angesehener juristischer Seite erhoben worden. Das ist aber nicht der Sinn der Bestimmung; dieser geht vielmehr dahin, daß die Vorschrift auf alle Bormerkungen Anwendung finden soll, mögen sie nun eingetragen sein auf Grund von Rechtsgeschäften oder für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen oder aus gesetzlichen Verpflichtungen. Ich erinnere z. B. an die Bormerkungen für die Ansprüche der Bauhandwerker, denen nach § 648 BGB. für die Baugeldforderungen eine Sicherungshypothek zusteht.

Ich will nicht den Antrag auf eine Umstellung der Vorschrift stellen; ich vertraue, daß man auf dem Wege der Analogie dazu kommen wird, diese Bestimmung so ausdehnend anzulegen, wie es von mir ange deutet worden ist. Aber ich glaube, es wäre im Interesse der Rechtsprechung gelegen, wenn die verbündeten Regierungen erklären würden, daß sie der von mir ausgesprochenen Auffassung des § 19b auch ihrerseits zustimmen.

Dr. Niederböck: Ich trage gar kein Bedenken, im Namen der verbündeten Regierungen die Erklärung abzugeben, daß sie ihrerseits, was die Auslegung des berechten § betrifft, auf dem Standpunkt des Vorredners stehen und auch die Motivetheilen, von denen der Vorredner bei der Auslegung dieses § aus gegangen ist. Ich glaube, nach dieser Erklärung kam zwischen dem, was der Vorredner unter Billigung des Hauses, wie ich annahe, vorgetragen hat, und demjenigen, was die verbündeten Regierungen bezüglich der Tragweite dieses § denken, eine Meinungsverschiedenheit nicht angenommen werden und demgemäß ein Mitverständnis über die Bedeutung dieser Vorschrift nicht bestehen.

Vizepräsident Schmidt: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Besprechung über diesen Gegenstand. — Es hat niemand dagegen Protest eingelegt, daß gemäß dem Vorschlage des Dr. Rintelen die Enblockannahme stattfindet; es kann also dieses Verfahren stattfinden. Ich werde nunmehr an das Haus die Frage richten, ob es für die vorliegenden Gesetzentwürfe als Ganzes stimmen will, und ersuche diejenigen Herren, welche demgemäß die Gesetzentwürfe in der von der Kommission vorgelegten Form in zweiter Lesung als Ganzes annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Gejohrt.) Das ist die Mehrheit; die Gesetzentwürfe sind somit angenommen. Ich darf mit Ihrer Genehmigung konstatieren, daß die Anträge Dr. Rintelen und Genossen Nr. 74 der Drucksachen durch die soeben erfolgte Beschlusssfassung für erledigt erklärt sind. —

| b) 81. Sitzung am Montag, den 2. Mai 1898.

| S. 2081.

Präsident: Wir kommen zur

dritten Berathung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen der KO., sowie eines zugehörigen EinfG. (Nr. 237 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Kommissionsbeschlüsse.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie. Wir kommen zur Spezialdiskussion.

Dr. Rintelen: Bei der zweiten Lesung habe ich schon Enblockannahme beantragt, die auch vom Reichstag beliebt worden ist. Für die dritte Lesung ist der Antrag

ebenso gut angezeigt wie für die zweite Lesung, um so mehr, da, selbst wenn der Antrag nicht angenommen werden würde, doch über die einzelnen SS wie bei dem vorhergehenden Gesetzentwurf ohne Debatte hinweggegangen würde, also schließlich die Einzelberathung nur eine leere Formalität sein würde. Ich stelle hiermit den Antrag, den Gesetzentwurf, betr. Änderungen der Rö. auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Kommissionsbeschlüsse en bloc anzunehmen.

Präsident: Dr. Rintelen hat den Antrag gestellt, den Gesetzentwurf, welcher in zweiter Berathung vom Hause en bloc angenommen worden ist, auch in dritter Lesung in derselben Weise anzunehmen. Ich kann diesem Antrage nur entsprechen, wenn von keiner Seite des Hauses Widerpruch dagegen erhoben wird. Ich richte deshalb an das Haus die Anfrage, ob ein Einpruch gegen die Abstimmung en bloc erhoben wird. (Pause.) Das ist nicht der Fall, was ich konstatire. Somit können wir zur Vornahme der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf als Ganzes schreiten, ohne die Spezialabstimmung vorzunehmen. Ich fordere nunmehr diejenigen, welche in der Gesamtabstimmung die Entwürfe eines Gesetzes, betr. Änderungen der Rö., sowie eines zugehörigen EinfG. annehmen wollen, auf, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist, soweit ich sehe, Einstimmigkeit. Der von Dr. Rintelen und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf ist bereits in der zweiten Lesung für erledigt erklärt.

Schließlich kommen wir zu den Petitionen, welche die Kommission für durch die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf erledigt zu erklären beantragt. Ich erfuhe diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

E. Verkündung der Gesetze.

Das Gesetz betreffend Änderungen der Konkursordnung, sowie das Einführungsgesetz zu dem Gesetz betreffend Änderungen der Konkursordnung wurden nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths von Sr. Majestät den Kaiser unter Bezeichnung des Reichskanzlers Fürsten zu Hohenlohe zu Straßburg i. G. am 17. Mai 1898 vollzogen und im Reichsgesetzblatt Nr. 21, ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1898, unter Nr. 2474 auf S. 230—248 und unter Nr. 2475 auf S. 248—251 veröffentlicht. Der Gesetzesstext enthält — abgesehen von der Nummernfolge — keinerlei Abweichung gegenüber der Kommissionsvorlage.

Durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 342) ist der Reichskanzler ermächtigt, den Text der Konkursordnung, wie er sich aus den Änderungen ergiebt, welche in dem Gesetz betr. Änderungen der CPö. und dem zugehörigen EinfG., sowie in dem Gesetz betr. Änderungen der Rö. und dem zugehörigen EinfG. vorgesehen sind, und zwar unter fortlaufender Nummernfolge der SS durch das RGBlatt bekannt zu machen.

Konkursordnung.

Erstes Buch: Konkursrecht.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

(Bisherige Fassung.)

(Neue Fassung.*))

§ 1.

Das Konkursverfahren umfasst das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kam der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalte und dazu erforderlich sind, um eine gelegliche Verpflichtung desselben zum Unterhalte seiner Ehefrau oder zum Unterhalte und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im § 715 Nr. 5, 8 der Civilprozeßordnung und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 vorgeesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

Zur Konkursmasse gehören auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.

Gegenstände, die nicht gepfändet werden sollen, gehören nicht zur Konkursmasse.

§ 2 (G. § 1 a).

Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Erwerbsgemeinschaft oder der Fahrerigemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemannes eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt.

*) Die Abweichungen von der bisherigen Fassung sind fett gedruckt.

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Wahrung Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

§ 2.

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Gröfung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

§ 3.

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Gröfung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1351, 1360, 1361, 1578—1583, 1586, 1601—1615, 1708 bis 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, sowie die sich aus den §§ 1715, 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Ansprüche können für die Zukunft nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet.

§ 3.

Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

§ 4.

Unverändert.

Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§ 5.

Mit der Gröfung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt.

§ 6.

Unverändert.

Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

Bisherige Fassung.

§ 6.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Gröfung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechts handlungen am Tage der Gröfung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermutet, daß sie nach der Gröfung vorgenommen worden sind.

§ 7.

Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Gröfung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insofern, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Gröfung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Gröfung des Verfahrens bekannt war.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Gröfung des Verfahrens nicht bekannt war.

Neue Fassung.

§ 7.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Gröfung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam; die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechts handlungen am Tage der Gröfung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermutet, daß sie nach der Gröfung vorgenommen worden sind.

§ 8.
Unverändert.

§ 9 (G. § 7a).

Die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Gröfung des Verfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft, sowie eines vor diesem Zeitpunkte dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses steht nur dem Gemeinschuldner zu. Das Gleiche gilt von der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§ 8.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Gröfung des Verfahrens für den Gemeinschuldner abhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Gröfung des Verfahrens für den Gemeinschuldner abhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme

Vorherige Fassung.

verzögert, so kommen die Bestimmungen des § 217 der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

§ 9.

Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner abhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Massefeschuld zu erachten ist, können sowohl von dem Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden.

Erfreut der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht zur Last.

§ 10.

Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

§ 11.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

In Ansehung der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke, sowie der für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte kann während der Dauer des Konkursverfahrens eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden. Das Gleiche gilt von der Eintragung einer Vormerkung in Ansehung eines Schiffspandrechts.

Neue Fassung.

verzögert, so kommen die Bestimmungen des § 239 der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

§ 13 (G. § 10 a).

Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam; wirksam bleibt jedoch eine bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgte Beschlagnahme.

§ 14.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

In Ansehung der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke, sowie der für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte kann während der Dauer des Konkursverfahrens eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden. Das Gleiche gilt von der Eintragung einer Vormerkung in Ansehung eines Schiffspandrechts.

Vorherige Fassung.**§ 12.**

Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugssrechte sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

§ 13.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

§ 14.

Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

Zweiter Titel: Erfüllung der Rechtsgeschäfte.**§ 15.**

Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des andern Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

Neue Fassung.**§ 15.**

Rechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen, sowie Vorzugssrechte und Zurückbehaltungsrechte in Ansehung solcher Gegenstände können nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden, auch wenn der Erwerb nicht auf einer Rechts-handlung des Gemeinschuldners beruht. Die Vorschriften der §§ 878, 892, 893 und des § 1260 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 16.

Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

Eine Vereinbarung, durch welche bei einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungssfrist bestimmt worden ist, wirkt nicht gegen die Konkursmasse. Das Gleiche gilt von einer Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblässer für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat.

§ 17.

Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 16.**

War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Vertrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergibt.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§ 17.

Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Übergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemietet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähern Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;
2. hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermietet, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsvorsteigerung.

§ 18.

Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemietet hatte, und die Übergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Theil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Neue Fassung.**§ 18.**

Unverändert.

§ 19.

War dem Gemeinschuldner ein von ihm gemieteter oder gepachteter Gegenstand vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter das Mieth- oder Pachtverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens zu verlangen.

[Vgl. § 21, Abs. 3.]

§ 20.

War dem Gemeinschuldner ein von ihm gemieteter oder gepachteter Gegenstand zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht überlassen, so kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten.

Vorherige Fassung.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des § 15 zur Anwendung.

Neue Fassung.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage zurücktreten will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des § 17 zur Anwendung.

§ 21 (G. § 18 a).

Hatte der Gemeinschuldner einen von ihm vermieteten oder verpachteten Gegenstand dem Miether oder dem Pächter vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch der Konkursmasse gegenüber wirksam.

Im Falle der Vermietung oder der Verpachtung eines Grundstücks, sowie im Falle der Vermietung von Wohnräumen oder anderen Räumen ist jedoch eine Verfügung, die der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens über den auf die spätere Zeit entfallenden Mieth- oder Pachtzins getroffen hat, insbesondere die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses, der Konkursmasse gegenüber nur insofern wirksam, als sich die Verfügung auf den Mieth- oder Pachtzins für das zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Soweit die Entrichtung des Mieth- oder Pachtzinses der Konkursmasse gegenüber wirksam ist, kann der Miether oder der Pächter gegen die Mieth- oder Pachtzinsforderung der Konkursmasse eine ihm gegen den Gemeinschuldner zustehende Forderung aufrechnen.

Eine von dem Konkursverwalter vorgenommene freiwillige Veräußerung des von dem Gemeinschuldner vermieteten oder verpachteten Grundstücks wirkt, sofern das Grundstück dem Miether oder dem Pächter vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen war, auf das Mieth- oder Pachtverhältnis wie eine Zwangsvorsteigerung.

§ 22.

Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angestrebtes Dienstverhältnis kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähern Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigen festzusezen.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§ 23 (G. § 19 a).

Ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag erlischt durch die Gröfzung des Verfahrens, es sei denn, daß der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des § 672 Satz 2 und des § 674 des BGB. entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn sichemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

§ 24 (G. § 19 b).

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Aenderung des Inhalts oder des Stanges eines folgenden Rechts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Befriedigung seines Anspruchs verlangen. Das Gleiche gilt, wenn in Ansehung eines Schiffspfandrechts eine Vormerkung im Schiffssregister eingetragen ist.

§ 20.

Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§ 16—19 nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze oder die Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Gröfzung des Konkursverfahrens enthalten, kommen diese zur Anwendung.

§ 21.

Wenn in Folge der Gröfzung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

§ 26.

Unverändert.

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§ 27 (G. § 21 a).

Erlischt ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag oder ein Dienst- oder Werkvertrag der im § 23 Abs. 2 bezeichneten Art in Folge der Gröfzung des Verfahrens, so ist der andere Theil in Ansehung der nach der Gröfzung des Verfahrens entstandenen Erfolgsanprüche im Falle des § 672 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Massegläubiger, im Falle des § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Konkursgläubiger.

§ 28 (G. § 21 b).

Wird eine nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangene Gesellschaft durch die Gröfzung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so ist der geschäftsführende Gesellschafter in Ansehung der Ansprüche, welche ihm aus der einstweiligen Fortführung der Geschäfte nach § 728 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen, Massegläubiger, in Ansehung der ihm nach § 729 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüche, unbeschadet der Bestimmung des § 51, Konkursgläubiger.

Dritter Titel: Anfechtung.

§ 29.
Unverändert.

Rechtshandlungen, welche vor der Gröfzung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§ 30.
Unverändert.

Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Gröfzung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheilt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Gröfzungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Gröfzungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung ge-

Vorherige Fassung.

- währen, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährten, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

§ 24.**Anfechtbar sind:**

1. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners
 - mit seinem Ehegatten vor oder während der Ehe,
 - mit seinen und seines Ehegattens Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,
 - sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheilt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheilen, nicht bekannt war.

Neue Fassung.**§ 31.****Unverändert.****Vorherige Fassung.****§ 25.****Anfechtbar sind:**

1. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratshgutes oder des geistlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§ 26.

Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

§ 27.

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des § 23 Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückfordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregresschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregresschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im § 23 Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war.

§ 28.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuld-

Neue Fassung.**§ 32.****Anfechtbar sind:**

1. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.

§ 33.**Unverändert.****§ 34.**

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des § 30 Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückfordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregresschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregresschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im § 30 Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war.

§ 35.**Unverändert.**

Vorherige Fassung.

titel erlangt oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.
§ 29.

Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter ausgeübt.

§ 30.

Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugeähren, als er durch sie bereichert ist.

§ 31.

Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

§ 32.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

§ 33.

Die gegen den Erblässer begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheitigen;
 2. wenn er zu den im § 24 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntnis hatte.
- Die gegen den Erblässer begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.
- Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:
1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren;
 2. wenn er zu den im § 31 Nr. 2 genannten Personen gehört, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren;
 3. wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 findet auf die Haftung des Rechtsnachfolgers die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung

Neue Fassung.

§ 36.
Unverändert.

§ 37.
Unverändert.

§ 38.
Unverändert.

§ 39.
Unverändert.

§ 40.
Die gegen den Erblässer begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.
Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren;
2. wenn er zu den im § 31 Nr. 2 genannten Personen gehört, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren;
3. wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

Vorherige Fassung.**§ 34.**

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.

Neue Fassung.**§ 41.**

Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Anfechtung nach § 31 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Handlung dreißig Jahre verstrichen sind.

Ist durch die anfechtbare Handlung eine Verpflichtung des Gemeinschuldners zu einer Leistung begründet, so kann der Konkursverwalter die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.

§ 42 (G. § 34a).

Die Vorschriften über die Anfechtung der vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen gelten auch für die Anfechtung von Rechtshandlungen, die nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen worden sind, sofern diese nach den §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Konkursgläubigern gegenüber wirksam sind. Die Frist für die Ausübung des Anfechtungsrechts beginnt mit der Vornahme der Rechtshandlung.

Vierter Titel: Aussonderung.**§ 35.**

Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

§ 36.

Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht völlig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind.

Die Bestimmungen des § 15 finden Anwendung.

§ 43.
Unverändert.

Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind.

Die Bestimmungen des § 17 finden Anwendung.

Bisherige Fassung.**§ 37.**

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

§ 38.

Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

Fünfter Titel: Absonderung.**§ 39.**

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobilienmasse, sowie den Umfang und die Randordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und Landesgesetze.

§ 40.

Gläubiger, welche an einer beweglichen Körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§ 41.

Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. Die Reichskasse, die Staatsklassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben,

Neue Fassung.**§ 45.**

Unverändert.

§ 46.

Unverändert.

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, für diejenigen, welchen ein Recht auf Befriedigung aus denselben zusteht.

§ 47.

Gläubiger, welche an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§ 48.

Den im § 48 bezeichneten Pfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatsklassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben,

Bisherige Fassung.

in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Besitz genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstück befinden;

3. Wächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;

4. Vermieter in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstück befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermieter, soweit er eine solche Forderung in Folge der Kündigung des Verwalters (§ 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht*);

5. Gastwirth wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirtung des Gastes, in Ansehung der von denselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;

6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgefeilten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückgehaltenen Sache;

* Die gesperrten Worte beruhen auf dem Gesetz, betr. die Änderung des § 41 der Konkursordnung, vom 9. Mai 1894 (RGBl. S. 439).

Neue Fassung.

in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Besitz genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermieter und dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Miet- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sowie in Ansehung des dem Vermieter oder dem Verpächter in Folge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruchs nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht;

3. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückgehaltenen Sache;

Vorherige Fassung.

8. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;
9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

§ 42.

Wer nach der Gröfung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe einer Mittelperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersezgen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des § 26 findet entsprechende Anwendung.

§ 43.

Hat der Gemeinschuldner vor der Gröfung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnahmehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Gröfung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.

§ 44.

Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anttheile des Gemeinschuldners verlangen.

§ 45.

Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgefondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommiß nach den Vorschriften der Landesgesetze.

Neue Fassung.

4. diejenigen, welchen nach dem Handelsgesetzbuche in Ansehung gewisser Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Rechte gehen den in Abs. 1 Nr. 2—4 und den im § 48 bezeichneten Rechten vor.

§ 50.

Wer nach der Gröfung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe einer Mittelperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersezgen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des § 33 findet entsprechende Anwendung.

§ 51.
Unverändert.**§ 52.**
Unverändert.**Vorherige Fassung.****Neue Fassung.****Sechster Titel: Aufrechnung.**

§ 46.
Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

§ 47.
Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Gröfung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des § 58 zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritte der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§ 62, 63 zu berechnen.

§ 48.
Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wennemand vor oder nach der Gröfung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Gröfung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wennemand dem Gemeinschuldner vor der Gröfung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Gröfung für einen anderen Gläubiger entstanden war;
3. wennemand vor der Gröfung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls

§ 53.
Unverändert.

§ 54.
Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Gröfung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des § 65 zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritte der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§ 69, 70 zu berechnen.

§ 55.
Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wennemand vor oder nach der Gröfung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Gröfung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wennemand dem Gemeinschuldner vor der Gröfung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Gröfung für einen anderen Gläubiger entstanden war;
3. wennemand vor der Gröfung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls

Vorherige Fassung.

ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des § 26 findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

§ 49.

Die Bestimmung des § 42 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach § 48 unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

Siebenter Titel: Massegläubiger.**§ 50.**

Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigten.

§ 51.

Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;
2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Vertheilung der Masse;
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

§ 52.

Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

Neue Fassung.

ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des § 33 findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

§ 56.

Die Bestimmung des § 50 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach § 55 unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

§ 57.

Unverändert.

§ 58.

Unverändert.

§ 59.

Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 53.**

Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnismäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die haaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigten sind.

Achter Titel: Konkursgläubiger.**§ 54.**

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Rostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatsklassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Ver sicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre

Neue Fassung.**§ 60.**

Unverändert.

§ 61.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Rostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatsklassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Ver sicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem

Bisherige Fassung.

vor der Gröfzung des Verfahrens, insofern der Betrag der Forderungen den Betrag der tagmäßigen Gebühren nicht übersteigt;

5. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Unsehung ihres gesetzlich der Verwaltung derselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Gröfzung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§ 55.

Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angezeigt:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Gröfzung des Verfahrens erwachsen sind;
2. die Vertragsstrafen;
3. die bis zur Gröfzung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

§ 56.

Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Gröfzung des Verfahrens laufenden Zinsen;
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen;
4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

§ 57.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder mit welchem er bei der letzteren ausgesessen ist.

Neue Fassung.

letzten Jahre vor der Gröfzung des Verfahrens, insofern der Betrag der Forderungen den Betrag der tagmäßigen Gebühren nicht übersteigt;

5. die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Unsehung ihres gesetzlich der Verwaltung derselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Gröfzung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§ 62.

Unverändert.

§ 63.

Unverändert.

§ 64.

Unverändert.

Bisherige Fassung**§ 58.**

Betagte Forderungen gelten als fällig. Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen derselben für die Zeit von der Gröfzung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

§ 59.

Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

§ 60.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung.

§ 61.

Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Gröfzung des Verfahrens zu fordern hatte.

§ 62.

Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgelegt ist, sind nach ihrem SchätzungsWerthe in Reichswährung geltend zu machen.

§ 63.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§ 58) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisiert. Der Gesamtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssätze kapitalisierten Betrag derselben nicht übersteigen.

Neue Fassung.**§ 65.**
Unverändert.**§ 66.**
Unverändert.**§ 67.**
Unverändert.**§ 68.**
Unverändert.**§ 69.**
Unverändert.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§ 65) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisiert. Der Gesamtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssätze kapitalisierten Betrag derselben nicht übersteigen.

Zweites Buch: Konkursverfahren.**Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.****§ 64.**

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Erman gelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Vorherige Fassung.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

§ 65.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

§ 66.

Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amts wegen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die sofortige Beschwerde statt.

§ 67.

Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.

§ 68.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

Neue Fassung.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

§ 72.

Unverändert.

§ 73.

Unverändert.

§ 74 (G. § 66 a).

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

§ 75.

Unverändert.

§ 76.

Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 69.**

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§ 70.

Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt.

Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

§ 71.

Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbstständig.

§ 72.

In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernanneten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen.

§ 73.

Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amtes dem Gerichte zurückzureichen.

§ 74.

Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Haushalters anzuwenden.

§ 75.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts.

§ 76.

Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amts wegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amtes entlassen.

Neue Fassung.**§ 77.**

Unverändert.

§ 78.
Unverändert.

§ 79.
Unverändert.

§ 80.
Unverändert.

§ 81.
Unverändert.

§ 82.
Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beihilfeten verantwortlich.

§ 83.
Unverändert.

§ 84.
Unverändert.

Bisherige Fassung.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

§ 77.

Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

§ 78.

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts einer Gläubigerversammlung Schlussrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 79.

Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.

§ 80.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einzusehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen.

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist ver-

Neue Fassung.**§ 85.**

Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

Die Landesjustizverwaltung kann für die dem Verwalter zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§ 86.
Unverändert.**§ 87.**
Unverändert.**§ 88.**
Unverändert.**Neue Fassung.**

pflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

§ 81.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§ 82.

Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlusssitzung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

§ 83.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.

§ 84.

Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann von dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.

§ 85.

Über die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschuse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Theil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird.

Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertragung der Verhandlung angeordnet wird.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

§ 89.
Unverändert.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt nach Anhörung der Gläubigerversammlung durch das Konkursgericht.

Die Landesjustizverwaltung kann für die Mitglieder des Gläubigerausschusses zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§ 90.
Unverändert.**§ 91.**
Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 86.**

Die Gläubigerversammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

§ 87.

Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen. In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern.

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

§ 88.

Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgefonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres mutmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter ausschließender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 89.

Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.

§ 90.

Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Besluß ge-

Neue Fassung.**§ 94.**
Unverändert.**§ 95.**
Unverändert.**§ 96.**
Unverändert.**§ 97.**
Unverändert.**§ 98.**
Unverändert.**Vorherige Fassung.**

faszt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 91.

Das Gericht hat die Ausführung eines von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlusses auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmen Gläubigers zu unterfagen, wenn der Besluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

§ 92.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschüsse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 93.

Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen.

Das Gericht kann die zwangsläufige Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.

Zweiter Titel: Gründungsverfahren.**§ 94.**

Die Gründung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

§ 95.

Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zudem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

§ 96.

Beantragt der Gemeinschuldner die Gründung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Übersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzusiefern.

Neue Fassung.**§ 99.**
Unverändert.**§ 100.**
Unverändert.**§ 101.**
Unverändert.**§ 102.**
Unverändert.**§ 103.**
Unverändert.**§ 104.**
Unverändert.

Vorherige Fassung.

§ 97.

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittlungen anzutragen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

§ 98.

Das Gericht kann die zwangswise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmung des § 12 entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrages sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

§ 99.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Neue Fassung.

§ 105.

Unverändert.

§ 106.

Das Gericht kann die zwangswise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrages sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

§ 107.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1, 2 bezeichneten Masselosten ausreichender Geldbetrag vorgekehrt wird.

Das Gericht hat ein Verzeichnis derjenigen Schuldner zu führen, bezüglich deren der Eröffnungsantrag auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abgewiesen worden ist. Die Einrichtung des Verzeichnisses ist jedem gestattet. Nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der

Vorherige Fassung.**Neue Fassung.**

Abweisung des Eröffnungsantrags ist die Eintragung in dem Verzeichnisse dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht wird.

§ 108.

Unverändert.

§ 100. Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

§ 101.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

§ 102.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusehenden Termin zur Beschlusshafung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erlässt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungsstermin.

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfang ist.

§ 103.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften des § 68 Abs. 1, auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.

§ 104.

Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für

§ 109.

Unverändert.

§ 110.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusehenden Termin zur Beschlusshafung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erlässt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungsstermin.

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfang ist, oder wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag eingebracht hat.

§ 111.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften des § 68 Abs. 1, auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.

§ 112.

Unverändert.

Bisherige Fassung.

die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

§ 105.

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104 finden entsprechende Anwendung.

§ 106.

Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Neue Fassung.

§ 113.
Ein von dem Konkursgericht in Gewöhnlichkeit des § 106 erlassenes allgemeines Veräußerungsverbot, sowie die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei denjenigen Grundstücken, als deren Eigentümer der Gemeinschuldner im Grundbuch eingetragen ist;
2. bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechtes und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu befürchten ist.

Das Konkursgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung zu ersuchen.

Die Eintragung kann auch von dem Konkursverwalter bei dem Grundbuchamt beantragt werden.

§ 114 (G. § 106a).

Werden Grundstücke oder Rechte, bei denen eine Eintragung nach Maßgabe des § 113 Abs. 1, 2 bewirkt worden ist, von dem Verwalter freigegeben oder veräußert, so kann das Konkursgericht auf Antrag das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung ersuchen.

§ 115 (G. § 106b).

Die Eintragung und Löschung auf Grund der §§ 113, 114 geschieht gebührenfrei.

§ 116 (G. § 116c).

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 111 Abs. 2, 112, 113, 191 finden entsprechende Anwendung.

Bisherige Fassung.Neue Fassung.Dritter Titel: Theilungsmasse.§ 117.

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerten.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners dürfen nur mit dem Geschäft im Ganzen und nur insoweit veräußert werden, als sie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs unentbehrlich sind.

§ 108.

Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

§ 109.

Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden.

§ 110.

Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitz befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten.

§ 111.

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

§ 119.
Unverändert.

§ 120.
Unverändert.

§ 121.
Unverändert.

Vorherige Fassung.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Aufführung des Verwalters aufheben oder beschränken.

§ 112.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind durch den Gerichtsschreiber zu schließen.

§ 113.

Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werths aufzuziehen. Der Werth ist erforderlichen Falles durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitsliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerauschuss bestellt ist, des letzteren, kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Bezugnahme einer obrigkeitslichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

§ 114.

Dem Verwalter liegt die Unfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

§ 115.

Nach der Unfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden.

§ 116.

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden.

Neue Fassung.**§ 122.**
Unverändert.**§ 123.**
Unverändert.**§ 124.**
Unverändert.**§ 125.**
Unverändert.**§ 126.**
Unverändert.**Vorherige Fassung.****§ 117.**

Der Verwalter ist berechtigt, die Verwertung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwertung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Aufführung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§ 118.

Bis zur Beschlusshandlung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts oder, wenn von dem Gerichte ein Gläubigerauschuss bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren.

Bis zur Beschlusshandlung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist von dem Gerichte ein Gläubigerauschuss bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäftes und über die Hinterlegung der Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten.

Neue Fassung.**§ 127.**

Der Verwalter ist berechtigt, die Verwertung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder über den Pfandverkauf zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwertung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Aufführung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§ 128 (G. § 117a).

Ist der Gemeinschuldner Vererbe, so darf der Verwalter die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände nicht veräußern, wenn die Veräußerung im Falle des Eintritts der Nacherfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.

§ 129.

Unverändert.

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§ 130 (G. § 118a).

Soll nach § 129 das Geschäft des Gemeinschuldners geschlossen werden, so hat der Verwalter vor der Beschlussfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein Gläubigerausschuss nicht bestellt ist, vor der Schließung des Geschäfts dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners die Schließung des Geschäfts untersagen, wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht hat.

§ 131.

Unverändert.

§ 119.

In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

§ 120.

Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

§ 121.

Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuss bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

1. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offensichtlichen Nachteil für die Masse ausgeführt werden kann und nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse derselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;

§ 133.

Unverändert.

§ 132.

Unverändert.

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

2. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozeße anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Auflösungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt.

§ 122.

Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet oder Grundstücke erstanden werden sollen.

§ 123.

Der Verwalter hat in den Fällen der §§ 121, 122 vor der Beschlussfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung und in den Fällen des § 121, wenn ein Gläubigerausschuss nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlussfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

§ 124.

Durch die Vorschriften der §§ 121 bis 123 wird die Gültigkeit einer Rechts-

§ 134.

Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand oder das Geschäft oder das Waarenlager des Gemeinschuldners im Ganzen oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2. wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet oder Grundstücke erstanden werden sollen.

§ 135.

Der Verwalter hat in den Fällen der §§ 123, 124 vor der Beschlussfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung und in den Fällen des § 123, wenn ein Gläubigerausschuss nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlussfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

§ 136.

Durch die Vorschriften der §§ 123 bis 125 wird die Gültigkeit einer Rechts-

Vorherige Fassung.

handlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

§ 125.

Wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist und die Gläubigerversammlung nicht ein Anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Gelbern, Wertpapieren oder kostbaren Leuten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

vierter Titel: Schuldenmasse.

§ 126.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

§ 127.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweistücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

§ 128.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Dritttheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§ 129.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.

Neue Fassung.

handlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

§ 137.
Unverändert.**Vorherige Fassung.**

§ 130.

In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; andererfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Änderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

Neue Fassung.§ 142.
Unverändert.

§ 131.

Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

§ 132.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten, so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden.

§ 143.
Unverändert.§ 144.
Unverändert.

§ 133.

Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern.

§ 145.
Unverändert.

§ 134.

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das

§ 146.
Unverändert.

bisherige Fassung.

Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Aufnahme des Rechtsstreits zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung über dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obstehende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

§ 135.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ertrag ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

§ 136.

Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Neue Fassung.§ 147.
Unverändert.§ 148.
Unverändert.bisherige Fassung.Neue Fassung.Fünfter Titel: Bertheilung.§ 187.

Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Bertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

§ 188.

Zur Vornahme einer Bertheilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubiger-ausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

§ 189.

Vor der Vornahme einer Bertheilung hat der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Bertheilten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Bertheilung verfügbaren Masse bestand öffentlich bekannt zu machen.

§ 140.

Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozeß aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Bertheilung nicht berücksichtigt.

§ 141.

Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des § 57 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Bertheilung nicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsbertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Ver-

§ 149.
Unverändert.

§ 150.
Unverändert.

§ 151.
Unverändert.

§ 152.
Unverändert.

§ 153.
Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des § 64 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Bertheilung nicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsbertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Ver-

Vorherige Fassung.

äußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.

§ 142.

Forderungen unter ausschließender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlussvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§ 143.

Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§ 140, 141 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.

§ 144.

Die Anteile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des § 141 Abs. 2 oder des § 142 Abs. 1 bei Abschlagsvertheilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlussvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 oder des § 142 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 145.

Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Änderungen des Verzeichnisses zu bewirken.

§ 146.

Bei einer Abschlagsvertheilung sind Einwendungen gegen das Verzeichnis bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.

Neue Fassung.

äußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.

§ 154.

Forderungen unter ausschließender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlussvertheilung ist die Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 155.

Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§ 152, 153 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.

§ 156.

Die Anteile, mit welchen Gläubiger bei Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 oder des § 154 Abs. 1 berücksichtigt worden sind, werden für die Schlussvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder nach Maßgabe des § 154 Abs. 2 die Berücksichtigung der bedingten Forderung ausgeschlossen ist.

§ 157.

Unverändert.

§ 158.

Unverändert.

Vorherige Fassung.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.

§ 147.

Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzuteilen.

§ 148.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

§ 149.

Die Schlussvertheilung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendigt ist.

Die Abnahme der Schlussvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

§ 150.

Zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschliffassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlüstermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen des § 146 Abs. 2 finden auf die Schlussvertheilung Anwendung.

§ 151.

Nach der Abhaltung des Schlüstermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Untersuchung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§ 159.
Unverändert.**§ 160.**
Unverändert.**§ 161.**
Unverändert.

Zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschliffassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlüstermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen des § 158 Abs. 2 finden auf die Schlussvertheilung Anwendung.

§ 163.
Nach der Abhaltung des Schlüstermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Untersuchung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 111 Abs. 2, 112, 113 finden entsprechende Anwendung.

Vorherige Fassung.**§ 152.**

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662 bis 701 der Civilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatfache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im § 134 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.

§ 153.

Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche von der Masse zurückzuhalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlüßverzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die Verwaltung und

Neue Fassung.**§ 164.**

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der § 724 bis 793 der Civilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatfache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im § 148 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.

§ 165 (G. § 152a).

Hat der Schuldner den Prüfungstermin versäumt, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen. Die Vorschriften des § 232 Abs. 2 und der §§ 233—236 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Der den Antrag auf Wiedereinsetzung enthaltende Schriftsatz ist dem Gläubiger zuzustellen, dessen Forderung nachträglich bestritten werden soll. Das Beitreten in diesem Schriftsatz steht, wenn die Wiedereinsetzung ertheilt wird, dem Beitreten im Prüfungstermine gleich und ist in die Tabelle einzutragen.

§ 166.

Unverändert.

§ 153.**Neue Fassung.****§ 167.**

Unverändert.

Vorherige Fassung.

Bertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts.

Dasselbe gilt, wenn nach der Schlüßvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.

§ 154.

Der Vollzug einer jeden Bertheilung erfolgt durch den Verwalter.

§ 155.**Die Anteile**

1. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse besangen sind,
2. auf Forderungen, welche von einer ausschließenden Bedingung abhängen,
3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des § 141 Abs. 2 genügt ist,
4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet, werden zurückzuhalten.

§ 156.

Die Beiträge, welche bei dem Vollzuge der Schlüßvertheilung zurückzuhalten sind oder welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Beteiligten zu hinterlegen.

§ 157.

Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Bertheilungen leisten.

§ 158.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlüßvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§ 168.

Die Anteile

1. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse besangen sind,

2. auf Forderungen, welche von einer ausschließenden Bedingung abhängen,
3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des § 153 Abs. 2 genügt ist,
4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet, werden zurückzuhalten.

§ 169.

Unverändert.

§ 170.

Unverändert.

§ 171.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des § 54 Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen für die Schlüßvertheilung zur Konkursmasse zurück, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

Vorherige Fassung.**§ 159.**

Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlüftermins oder der Bekanntmachung einer Nachtragsverteilung zur Kenntnis des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlüfverteilung oder der Nachtragsverteilung bildet.

Sechster Titel: Zwangsvergleich.**§ 160.**

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Annahme der Schlüfverteilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

§ 161.

Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

§ 162.

Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;
2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wieder aufgenommenes Verfahren anhängig ist;
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§ 163.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen oder von dem Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.

Neue Fassung.**§ 172.**

Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 164.**

Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwerthung der Masse nicht zu berücksichtigen.

§ 165.

Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegen.

§ 166.

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

Neue Fassung.**§ 177.**

Unverändert.

§ 179.

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind der Gemeinschuldner, der Verwalter, sowie unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

In der Bekanntmachung ist zu bemerken, daß der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt seien.

§ 167.

Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden.

§ 168.

Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgezogenen Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.

Vorherige Fassung.**§ 169.**

Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleich ausdrücklich zustimmt, und
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wertigstens drei Viertelteile der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Terms die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.

Neue Fassung.**§ 182.**

Unverändert.

§ 171.

Der Beschuß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.

§ 170.

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermine oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

§ 185.

Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 172.**

Der Vergleich ist zu verworfen:

1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

Neue Fassung.**§ 186.**

Unverändert.

§ 187 (G. § 172a).

Der Vergleich ist zu verworfen, wenn er den Gläubigern nicht mindestens den fünften Theil ihrer Forderungen gewährt und dieses Ergebnis auf ein unrechtes Verhalten des Gemeinschuldners, insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß der Gemeinschuldner durch ein solches Verhalten die Eröffnung des Konkursverfahrens verzögert hat. Der Vergleich kann verworfen werden, wenn das gleiche Ergebnis auf ein leichtfummiges Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist.

§ 188.

Unverändert.

§ 173.

Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, zu verworfen:

1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist;
2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gründet wird, glaubhaft gemacht werden.

§ 174.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschuß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

§ 189.

Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 175.**

Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§ 176.

Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Massenansprüche zu berichtigten. Die bestrittenen Massenansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insofern sie festgestellt sind, zu berichtigten, insofern sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.

§ 177.

Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

§ 178.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselbe an dem Konkursverfahren oder an der Beschlussfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürigen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.

§ 179.

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in den Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleich für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvoll-

Neue Fassung.**§ 190.**

Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 111 Abs. 2, 112, 113 finden entsprechende Anwendung.

§ 191.

Unverändert.

§ 192.

Unverändert.

§ 193.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselbe an dem Konkursverfahren oder an der Beschlussfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürigen des Gemeinschuldners, sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingebrachten Vormerkung werden durch den Zwangsvergleich nicht berührt.

§ 194.

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in den Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleich für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvoll-

Vorherige Fassung.

Streitung unter entsprechender Anwendung der §§ 662—701 der Civilprozeßordnung und des § 152 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 180.

Soweit die Leistungen aus dem Vergleich noch nicht föllig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urteil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes.

§ 181.

Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

§ 182.

Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlass seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

§ 183.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerlichen Bankerutis hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlass auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

§ 184.

Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschuß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§ 100, 103, 104, 106 entsprechende Anwendung.

Neue Fassung.

Streitung unter entsprechender Anwendung der §§ 724—793 der Civilprozeßordnung und des § 164 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 195.

Unverändert.

§ 196.

Unverändert.

§ 197.

Unverändert.

§ 198.

Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist oder ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1, 2 bezeichneten Masse ausreichender Geldbetrag vorgezogen wird, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschuß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§ 108, 111—113 entsprechende Anwendung.

Viehereige Fassung.**§ 185.**

für die Anfechtung von Rechts- handlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraum ent standenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten der Verurtheilung des Gemeinschuldners ausprechenden Urtheils.

§ 186.

An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

§ 187.

Das Verfahren ist so weit als nötig zu wiederholen.

Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von neuem geprüft.

Siebenter Titel: Einstellung des Verfahrens.**§ 188.**

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§ 189.

Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Er-

Neue Fassung.**§ 199.**

Unverändert.

§ 200.

Unverändert.

§ 201.

Unverändert.

§ 202.

Unverändert.

§ 203.

Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Er-

Viehereige Fassung.

klärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einstift der Konkursgläubiger niedergezulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des § 188 Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

§ 190.

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§ 191.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§ 192.

Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des § 152 finden entsprechende Anwendung.

Achter Titel: Besondere Bestimmungen.**§ 193.**

I. Über das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Gründung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 194.

Zu dem Antrage auf Gründung des Verfahrens ist außer den Konkurs-

Neue Fassung.

klärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einstift der Konkursgläubiger niedergezulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des § 202 Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

§ 204.

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1, 2 bezeichneten Masselosten ausreichender Geldbetrag vorgeschoßen wird.

Vor der Einstellung soll die Gläubiger versammlung gehört werden.

§ 205.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 111 Abs. 2, 112, 113, 191 finden entsprechende Anwendung.

§ 206.

Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des § 164 finden entsprechende Anwendung.

§ 207.

Unverändert.

§ 208.

Zu dem Antrage auf Gründung des Verfahrens ist außer den Konkurs-

Bisherige Fassung.

gläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 195.

Über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des § 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt. Die Vorschriften der §§ 193 Abs. 2, 194 finden entsprechende Anwendung.

§ 196.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

§ 197.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossen in Anspruch nehmen. Den letzteren steigen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind.

§ 198.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt. Über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet das Konkursverfahren auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Die Vorschrift des § 193 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 199.

Zu dem Antrage auf Gröfzung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe

Neue Fassung.

gläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 105 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 195.

Über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des § 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt. Die Vorschriften der §§ 193 Abs. 2, 194 finden entsprechende Anwendung.

§ 196.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

§ 197.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossen in Anspruch nehmen. Den letzteren steigen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind.

§ 198.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt. Über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet das Konkursverfahren auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Die Vorschrift des § 207 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 199.

Zu dem Antrage auf Gröfzung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe

Bisherige Fassung.

zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 200.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

§ 201.

Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschaftern eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Anteile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die vorstehend bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§ 57, 88 entsprechende Anwendung.

§ 202.

II. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§ 203.

Die Gröfzung des Verfahrens setzt die Ueberschuldung des Nachlasses voraus.

Neue Fassung.

zuzulassen, wenn bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zahlungsunfähigkeit oder die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 105 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 211.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

§ 212.

In dem Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschaftern können die Gesellschaftsgläubiger, wenn das Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen eröffnet ist, Befriedigung nur wegen desjenigen Betrags suchen, für welchen sie in dem letzteren Verfahren keine Befriedigung erhalten.

Bei den Vertheilungen sind die Anteile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§ 84, 96 entsprechende Anwendung.

§ 213 (G. § 201 a).

Auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person, sowie eines Vereins, der als solcher verklagt werden kann, finden die Vorschriften der §§ 207, 208 entsprechende Anwendung.

§ 214.

Unverändert.

§ 215.

Unverändert.

Vorherige Fassung.**§ 204.**

Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat.

§ 205.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

Neue Fassung.**§ 216.**

Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat, oder daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Erben ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Theilung des Nachlasses zulässig.

§ 217.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe, der Nachlaßverwalter sowie ein anderer Nachlaßpfleger, ein Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er zugulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben, soweit thunlich, zu hören.

Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung des Verfahrens beantragt, der Testamentsvollstrecker, wenn der Testamentsvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

§ 218 (G. § 205 a).

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesammtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Theiles erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesammtgute gehört, auch nach Beendigung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zugulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten, wenn thunlich, zu hören.

§ 219 (G. § 205 b).

Ein Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, kann die Eröffnung des Verfahrens nur beantragen, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet ist. Das Gleiche gilt von einem

Vorherige Fassung.**Neue Fassung.**

Bermächtnisnehmer, sowie von demjenigen, welcher berechtigt ist, die Vollziehung einer Auflage zu fordern.

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum Gesammtgute, so können die im Abs. 1 bezeichneten Gläubiger den Antrag nur stellen, wenn über das Vermögen des Ehemanns das Konkursverfahren eröffnet ist.

§ 220 (G. § 205 c).

Die Eröffnung des Verfahrens kann von einem Nachlaßgläubiger nicht mehr beantragt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

§ 221 (G. § 205 d).

Auf Grund einer nach dem Eintritte des Erbfalls gegen den Nachlaß erfolgten Maßregel der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung kann abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden.

Eine nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung ist unwirksam.

§ 222 (G. § 205 e).

Hat der Erbe vor der Eröffnung des Verfahrens aus dem Nachlaß Pflichttheilansprüche, Bermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so ist die Leistung in gleicher Weise ansehbar wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

§ 223 (G. § 205 f).

Dem Erben steht wegen der ihm nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlaß zu ersehenden Aufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§ 224 (G. § 205 g).

Masseihulden sind außer den im § 59 bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. die dem Erben nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Nachlaß zu ersehenden Aufwendungen;
2. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;
3. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;

Vorherige Fassung.**Neue Fassung.**

4. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlafpflegeschaft, des Aufgebots der Nachlafgläubiger und der Inventarrichtung;
5. die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlafpfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;
6. die Verbindlichkeiten, welche für den Erben gegenüber einem Nachlafpfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind, soweit die Nachlafgläubiger verpflichtet sein würden, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.

§ 225 (G. § 205 h).

Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

Hat der Erbe eine Nachlafverbindlichkeit berichtigt, so tritt er, soweit nicht die Berichtigung nach § 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers, es sei denn, daß er für die Nachlafverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Haftet der Erbe einem einzelnen Gläubiger gegenüber unbeschränkt, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend machen, daß der Gläubiger sie nicht geltend macht.

§ 226 (G. § 205 i).

In dem Verfahren kann jede Nachlafverbindlichkeit geltend gemacht werden.

Nachstehende Verbindlichkeiten werden erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten und in folgender Rangordnung, bei gleichem Rang nach Verhältniß ihrer Beträge berichtigt:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen der im § 61 bezeichneten Forderungen;
2. die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen;

Vorherige Fassung.**Neue Fassung.**

3. die Verbindlichkeiten aus einer Freigiebigkeit des Erblassers unter Lebenden;
4. die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtheilsberechtigten;
5. die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Ein Vermächtnis, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichttheil nach § 2307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen wird, steht, soweit es den Pflichttheil nicht übersteigt, im Range den Pflichttheilsrechten gleich. Hat der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen angeordnet, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage vor einem anderen Vermächtnis oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll, so hat das Vermächtnis oder die Auflage den Vorrang.

Die Verbindlichkeiten, in Ansehung deren der Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, werden erst nach den im Abs. 2 Nr. 1—3 bezeichneten Verbindlichkeiten und, soweit sie zu den im Abs. 2 Nr. 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten gehören, erst nach den Verbindlichkeiten berichtigt, mit denen sie ohne die Beschränkung gleichen Rang haben würden. Im Übrigen wird durch die Beschränkungen an der Rangordnung nichts geändert.

§ 227 (G. § 205 k).

Mit den im § 226 Abs. 2 Nr. 2—5, Abs. 4 bezeichneten Forderungen werden die bis zur Eröffnung des Verfahrens ausgelaufenen und die seit der Eröffnung laufenden Zinsen an derselben Stelle angesetzt.

§ 228 (G. § 205 l).

Was in Folge der Anfechtung einer von dem Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommener Rechtshandlung zur Konkursmasse zurückgewährt wird, darf nicht zur Berichtigung der im § 226 Abs. 2 Nr. 4, 5 bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet werden.

Auf dasjenige, was der Erbe auf Grund der Vorschriften der §§ 1978 bis 1980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu der Masse zu ersehen hat, haben die

Vorherige Fassung.**Neue Fassung.**

Gläubiger, die im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen sind oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen, nur insofern Anspruch, als der Erbe auch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bezeichnung erhaftpflichtig sein würde.

§ 229 (G. § 205 m).

Die in dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern angemeldeten und nicht ausgeschlossenen Forderungen gelten als auch im Nachlaßkonkurs angemeldet, sofern das Aufgebot von dem Gerichte, bei welchem der Konkurs anhängig wird, erlassen und das Verfahren nicht vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ohne Erlassung des Ausschlußurtheils erledigt ist.

§ 206.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

Die Gläubiger, welche die im § 226 Abs. 2 Nr. 2—5, Abs. 4 bezeichneten Forderungen aufstellen, nehmen an dem Zwangsvergleiche nicht Theil, sie sind jedoch vor der Bestätigung zu hören. Macht einer von ihnen glaubhaft, daß der Zwangsvergleich sein berechtigtes Interesse verletzt, so ist auf seinen Antrag der Zwangsvergleich zu verwirfen; gegen die Bestätigung steht ihm die sofortige Beschwerde nach § 189 zu.

§ 231 (G. § 206 a).

Die Vorschriften des § 223, des § 224 Nr. 1 und des § 225 Abs. 2, 3 gelten für den Vorerben auch nach dem Eintritte der Nachlaßfolge.

§ 232 (G. § 206 b).

Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so tritt der Käufer in Unsehung des Verfahrens an seine Stelle.

Der Erbe ist wegen einer Nachlaßverbindlichkeit, die im Verhältnisse zwischen ihm und dem Käufer diesem zur Last fällt, in derselben Weise wie ein Nachlaßgläubiger zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt. Das gleiche Recht steht ihm auch wegen einer anderen Nachlaßverbindlichkeit zu, es sei denn,

Vorherige Fassung.**Neue Fassung.**

dass er unbeschränkt haftet oder dass eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist. Die Vorschriften des § 223, des § 224 Nr. 1 und des § 225 gelten für den Erben auch nach dem Verkaufe der Erbschaft.

§ 233 (G. § 206 c).

Die Vorschriften des § 232 finden entsprechend Anwendung, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§ 234 (G. § 206 d).

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben finden, wenn auch über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet, oder wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, auf Nachlaßgläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, die Vorschriften der §§ 64, 96, 153, 155, 156, des § 168 Nr. 3 und des § 169 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn eine Ehefrau die Erbin ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, auch in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns.

§ 235 (G. § 206 e).

Über einen Erbhöfler findet ein Konkursverfahren nicht statt.

§ 236 (G. § 206 f).

Die Vorschriften der §§ 214—284 finden im Falle der fortgeführten Gütergemeinschaft auf das Konkursverfahren über das Gesamtgut entsprechende Anwendung. Konkursgläubiger sind nur die Gesamtgutsgläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgeführten Gütergemeinschaft bestanden. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist ein Gläubiger nicht berechtigt, dem gegenüber der überlebende Ehegatte zu dieser Zeit persönlich haftete. Die aufheisberechtigten Abkömmlinge sind zu dem Antrage nicht berechtigt; das Gericht hat sie, soweit thunlich, zu hören.

§ 237.

Unverändert.

§ 207.

III. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkurs-

Vorherige Fassung.

versfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

§ 208.

Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

Drittes Buch: Strafbestimmungen.**§ 209.**

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerufts mit Gefängnisstrafe bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgetellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren;

Neue Fassung.

§ 238.
Das Konkursverfahren umfaßt nur das im Inlande befindliche Vermögen, wenn der Schuldner im Deutschen Reiche eine gewerbliche Niederlassung, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Hat ein Schuldner im Deutschen Reiche weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand, so findet ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners statt, wenn er im Inlande ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftet. Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

§ 239.
Unverändert.**Vorherige Fassung.**

4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerufts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht oder schuldig geworden sind;

2. in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werthe in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnisstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden.

§ 211.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie

Neue Fassung.**§ 240.**

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerufts mit Gefängnis bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werthe in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie

Vorherige Fassung.

ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212.

Mit Buchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines solchen Schuldners oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdictete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgesetzte Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§ 213.

Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 214.

Die Strafvorschriften der §§ 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Neue Fassung.

sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden.

§ 242.

Unverändert.

§ 243.

Unverändert.

§ 244.

Die Strafvorschriften der §§ 239—241 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Gesetz betr. die Einführung der Konkursordnung

v. 10. Febr. 1877 in Vergleichung mit d. EinfG. v. 17. Mai 1898
(RGBl. 1877 S. 390, 1898 S. 248).

G. v. 10. Febr. 1877.**§ 1.**

Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reiches gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

G. v. 17. Mai 1898.

[Unverändert.]

Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 2.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des § 51 des Gesetzes, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, sowie die im § 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelgerichts;
2. die Vorschriften der §§ 13—18 des Gesetzes, betr. die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§ 281—283 des Strafgesetzbuchs.

Der Art. 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§ 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Annahme der Konkursforderung unterbrochen.

§ 4.

Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Berfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Berfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, Konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allge-

[Unverändert,
doch ist Abs. 4 durch § 209 Abs. 2 BGB.
gegenstandslos geworden.]

[Unverändert.]

G. v. 10. Febr. 1877.

meinen Zahlungsfähigkeit, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Aufgehoben werden die Strafverschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

§ 5.

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Leben, Stammgüter oder Familienstabilitätskomisse betreffen;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 196, 214 der Konkursordnung finden auf Vereine und registrierte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

2. Der § 6 wird dahin geändert:

Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 214 (n. f. §§ 207, 208, 244) der Konkursordnung finden auf registrierte Gesellschaften, welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

Die Gesellschaft wird in dem Konkursverfahren durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten. Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

3. Der § 7 erhält folgenden Abs. 2:

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

§ 8.

Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, die Konkursordnung auf die Er-

[Unverändert,

vgl. Art. VI des G. v. 17. Mai 1898.]

G. v. 17. Mai 1898, Art. II.

G. v. 10. Febr. 1877.

ledigung der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung abhängig gewordenen Konkursachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 9.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Unfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Unfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

§ 10.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§ 42, 48 Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§ 11.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugssrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.

§ 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugssrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer leitwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtmäßig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im § 54 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

[Unverändert.]

[Unverändert.]

[Unverändert.]

[Unverändert.]

G. v. 10. Febr. 1877.

Ist das Pfand- oder Vorzugssrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltenen Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlass von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Einmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 13.

Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinchtäldners für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugssrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

§ 14.

Gaußpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewährsam der Sache erlangt oder behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossermenten und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift der-

G. v. 17. Mai 1898, Art. II.

4. Die §§ 14—16 werden aufgehoben.

[Unverändert.]

G. v. 17. Mai 1898.

G. v. 10. Febr. 1877.

selben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichstellt;

2. über eine Verbodmung nach Vorchrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

§ 15.

Gaußpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittenschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewährsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen ist.

§ 16.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Gaußpfandrechten mehrere der in den §§ 14, 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festlegen, bleiben unberührt.

§ 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Körporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Wertpapiere an solchen Forderungen ein Gaußpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewährsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;
2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Gaußpfandrecht im

[Unverändert;
nach Art. III des G. v. 18. Mai 1898
finden die nebenstehenden Vorschriften des
§ 17 Nr. 1, 2 auch außerhalb des Konkurses
Anwendung.]

Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;

3. den Inhabern von Schuldschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldner über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens

vom 21. Juli 1879 (RGBl. S. 277),

in der Fassung des EinfG. zu dem Gesetz, betr. Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 230).

(Belanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Mai 1898, RGBl. S. 709.)

Vorherige Fassung.

§ 1.

Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§ 2.

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§ 3.

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

Neue Fassung.

§ 1

Unverändert.

§ 2

Unverändert.

§ 3.

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

Vorherige Fassung.

2. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners

mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbsüchtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheilt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheilen, nicht bekannt war:

3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Vermählung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Neue Fassung.

2. die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbsüchtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheilt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheilen, nicht bekannt war;

3. die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

4. die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.

§ 3a.

Hat der Erbe aus dem Nachlaß Pflichtheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlaßgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung.

Vorherige Fassung.**§ 4.**

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denselben, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntnis gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 5.

Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

§ 6.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§ 7.

Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§ 8.

Wegen Erfüllung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§ 9.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt

Neue Fassung.**§ 4.**

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denselben, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntnis gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte die Anfechtung erfolgt ist.

§ 5

Unverändert.

§ 6

Unverändert.

§ 7

Unverändert.

§ 8

Unverändert.

§ 9

Unverändert.

Vorherige Fassung.

zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§ 10.

Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urteil (Civilprozeßordnung §§ 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung derselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§ 11.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt. Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen;
2. wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtbarkeit gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntnis hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§ 12.

Das Anfechtungsrecht auf Grund des § 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war,

Neue Fassung.

§ 10
Unverändert.

§ 11.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt. Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren;
2. wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört, es sei denn, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren;
3. wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 findet auf die Haftung des Rechtsnachfolgers die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Anwendung.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 genügt die Zustellung eines Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen die Anfechtung erfolgen soll.

§ 12.

Die Anfechtung einer nach § 3 Nr. 1 anfechtbaren Handlung kann nur binnen zehn Jahren erfolgen. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 3

Vorherige Fassung.

wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkt vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

Neue Fassung.

und der §§ 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkt vorgenommen ist, mit der Vornahme der Handlung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Rechtshandlung dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 13.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatte.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung § 217 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§ 30 bis 32, 34 in Gemäßheit der §§ 240, 491 der Civilprozeßordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann dieselbe rücksichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugnis des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugswährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War die Anfechtung nicht schon zur

§ 13.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatte.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung § 239 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§ 37 bis 39, 41 in Gemäßheit der §§ 268, 529 der Civilprozeßordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann dieselbe rücksichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugnis des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugswährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 30 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War die Anfechtung nicht schon zur

Vorherige Fassung.

Zeit der Gründung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im § 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkt berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

Neue Fassung.

zur Zeit der Gründung des Konkursverfahrens erfolgt, so wird die im § 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkt berechnet, sofern die Anfechtung bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkt vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 14

Unverändert.

[Vgl. Art. VIII des EinfG.v. 7. Mai 1898.]

Abkürzungen.

Art. = Artikel.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896.

CPO. = Civilprozeßordnung.

EinfG. = Einführungsgesetz.

GS. = Gesetzesammlung für die preußischen Staaten.

HandGB. = Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.

KV. = Kommissionsvorlage.

n. F. = neue Fassung nach der Bekanntmachung der Lexie verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, v. 20. Mai 1898.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Nachweisung

der auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen bezüglichen Stellen
der Materialien.

I. Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.	Seite
§ 1 Tragweite der allgem. Vorschriften	1, 34, 106.
2 Rechtshilfe	1, 34, 100, 106.
3—5 Zuständigkeit	1, 2, 34.
6 Ablehnung des Richters	2, 35, 91, 100, 103, 108.
7 Handlungen örtlich un- zuständiger Gerichte	2, 35, 110.
8, 9 Gerichtsprache, Strafungs- polizei, Berathung	2, 35, 92, 111.
10 Gerichtsferien	2, 36, 101, 104, 112, 184.
11 Erklärungen zu Proto- foll des Schreibers	3, 36, 113, 101, 185 f.
12 Befreiung	3, 37.
13 Beschränke, Bevollmächtigter	3, 37, 115.
14 Armenrecht	3, 93, 116.
15 Beweisaufnahme	3, 87, 93, 101, 117.
16 Beginn, Bekanntm. ge- richtlicher Verfügungen	3, 38, 101, 118.
17 Berechnung der Fristen	3, 39, 119.
18 Nachträgl. Änderung	3, 39, 89, 119.
19 Beschwerde	4, 40, 121.
20 Befugniss zur Beschwerde	4, 40, 122.
21 Form der Einlegung	4, 40, 101, 125.
22, 23 Sofortige Beschwerde	4, 40.
24 Wirkung der Beschwerde	4, 40, 126.
25, 26 Beschwerde - Entcheidg.	4, 41.
27 Weiterer Beschwerde	5, 41, 127.
28 Rechtsberichtigung	5, 41, 96, 102, 130.
29 Einleg. b. v. Beschwerde	5, 41, 130, 188.
30 Entsch. d. Civilkammer	5, 41, 181.
31 Rechtskräftzeugnisse	5, 42.
32 Folgen der Aufhebung einer Verfügung	5, 42.
33, 34 Ordnungsstrafen, Urteile einsicht	6, 183.
Zweiter Abschnitt: Vormundschaftssachen.	
35 Zuständigkeit der Amts- gerichte	6, 42, 98, 134, 175, 188 f.
§ 36 Zuständigkeit	6, 43, 137.
37—42 Zuständig. f. Pflegehäuser	7, 44.
43 " f. Inst. Vertrichtung	7, 44, 139.
44, 45 "	7, 44, 140.
46 Übergabe d. Vormundschaft	8, 46, 140.
47 Vormundschaft im Ausl.	8, 46.
48—50 Anzeigepflicht	8, 47.
51—53 Beginn der Wirkamkeit	8, 9, 47.
54 Eintrag e. Sicherung an Grundstück d. Vormunds	9, 49, 141.
55 Änderung e. Verfüg.	9, 49, 141.
56 Volljährigkeitserklärung	10, 49.
57—59 Befugniß zu Beschw.	10, 50, 141.
60 Sofortige Beschwerde	10, 50.
61 Aufhebung vorl. Vorm.	11, 51.
62 Änderlichkeit	11, 51, 141.
63 Weitere Beschwerde	11, 51, 143.
64 Entl. a. d. Familiennath	12.
Dritter Abschnitt: Annahme am Kindesstatt.	
65, 66 Zuständigkeit	12, 51.
67, 68 Beginn der Wirkamkeit	12, 52.
Vierter Abschnitt: Personenstand.	
69 Zuständigkeit	13, 53, 144.
70 Beschwerde	13, 54, 144.
71 Antragsrecht d. Notare	13, 54, 145.
Fünfter Abschnitt: Nachlaß- u. Theilungssachen.	
72—74 Zuständigkeit	13, 54, 146.
75, 76 Nachlaßpflegehaft	14, 55.
77 Inventarfrist	14, 56.
78 Akteneinsicht	14, 56, 146.
79 Offenbarungseid	15, 56.
80 Wahlvermächtniß	15, 56.
81, 82 Testamentsvollstr.	15, 57.
83 Abt. e. Testamente	15, 147.
84 Erbchein	15, 57, 147.
85 Ertheil. v. Aussertitung	15, 58.
86—88 Erbauseinandersezung	16, 58.
89 Ladung	16, 59, 147.
90 Ladungsfrist	16, 59.
91, 92 Veräußerungsfolgen	16, 60, 94, 148

§ 93 Auseinandersetzung	Seite plan
94 Bertheilung durch Zoos	17, 60, 61, 90, 95.
95 Streitpunkte	17, 60.
96 Beschwerde	17, 61.
97 Wirkung d. Bestätigung	17, 60, 149.
98 Vollstrebarkeit	18, 62, 150.
99 Gesamtguistheilung	18, 62.

Schäster Abschnitt: Schiffsschandrecht.	
100—124	18, 63 f.

Siebenter Abschnitt: Handelsachen.	
125 Zuständigkeit	20, 65, 151.

126—131 Verfahren	21, 66, 152.
132 Ordnungsverfahren	21, 68, 152.

133—135 Weiteres Verfahren	21, 68.
--------------------------------------	---------

136 "	22, 152.
-----------------	----------

137—140 "	22, 68.
---------------------	---------

141 Erlöschen einer Firma	22, 69.
-------------------------------------	---------

142, 143 Unzulässige Eintragung	23, 69.
---	---------

144 Löschung von U.G.	23, 70, 153, 173.
-------------------------------	-------------------

145 Liquidatoren	23, 71, 156.
----------------------------	--------------

146 Verfahren dabei	23, 72.
-------------------------------	---------

147, 148 Genossenschaftsregister	23, 73.
--	---------

149—158 Dispache	24, 73 f., 97.
----------------------------	----------------

Achter Abschnitt: Vereinsachen und Güterrechtsregister.	
--	--

159, 160 Vereinsregister	26, 77, 156,
------------------------------------	--------------

"	176, 200.
-------------	-----------

161 Güterrechtsregister	26, 78.
-----------------------------------	---------

162 Bescheinigungen	26, 78.
-------------------------------	---------

II. Gesetz betr. Minderungen der Konk. v. 17. Mai 1898.	
--	--

(Die in den Klammern stehenden Zahlen bedeuten die §§ der neuen Fassung v. 20. Mai 1898).

§ 1 (1)	§. 231, 285.
-------------------	--------------

1a (2)	233, 286.
------------------	-----------

2 (3)	234, 287.
-----------------	-----------

4 (5)	234.
-----------------	------

6 (7)	234.
-----------------	------

7 (8)	272, 290.
-----------------	-----------

7a (9)	285.
------------------	------

10a (13)	236.
--------------------	------

11 (14)	236, 291.
-------------------	-----------

12 (15)	236.
-------------------	------

13 (—)	237.
------------------	------

14 (16)	237, 291.
-------------------	-----------

17 (19)	237.
-------------------	------

18 (20)	238.
-------------------	------

18a (21)	238, 293.
--------------------	-----------

19 (22)	238.
-------------------	------

19a, 19b (23, 24)	238, 239, 367.
-----------------------------	----------------

20 (25)	239.
-------------------	------

21a, 21b (§ 27, 28)	239, 240.
-------------------------------	-----------

25 (32) Ab. 2	240.
-------------------------	------

33 (40)	241.
-------------------	------

34 (41)	241, 293.
-------------------	-----------

34a (42)	242.
--------------------	------

39 (47)	242.
-------------------	------

40 (48)	242, 295.
-------------------	-----------

Rechter Abschnitt: Offenbarungseid, Unter- suchung und Verwahrung von Sachen.	
--	--

§§ 163—166	26, 78, 79.
----------------------	-------------

Zehnter Abschnitt: Gerichtliche und notarielle Urkunden.	
---	--

167 Zuständigkeit	26, 80, 157.
-----------------------------	--------------

168 Verfahren	27, 81, 92, 160.
-------------------------	------------------

169 Taube, Blinde	27, 82.
-----------------------------	---------

170—174 Mitwirkende Personen	27, 81.
--	---------

175—177 Protokoll	28, 83, 161.
-----------------------------	--------------

178 Stimme Analphabeten	28, 84.
-----------------------------------	---------

179 Verhandlung m. einem (29, 84, 102, des Deutschen nicht)	182, 202f.
--	------------

180 Unfähigkeit des Dolm.	29, 84.
-----------------------------------	---------

181 Versteigerungen	29, 84, 166.
-------------------------------	--------------

182 Ausfertigungen	29, 84, 167.
------------------------------	--------------

183 Beglaubigung	30, 85, 167.
----------------------------	--------------

184 Marineauditeure	30, 85.
-------------------------------	---------

Elster Abschnitt: Schlußbestimmungen.	
--	--

185	30, 85, 169.
---------------	--------------

186 Aend. d. Personenstands	30, 85.
---------------------------------------	---------

187 " d. GenossG.	30, 86.
---------------------------	---------

188 " ReichsSchuldb.	30, 86, 170.
------------------------------	--------------

189 Landesgesetzgebung	31, 86, 170.
----------------------------------	--------------

190—198 Besondere Vorbehalte	31, 86, 94.
--	-------------

199 Zuständigkeit für die weitere Beschwerde	32, 87, 170.
---	--------------

200 Landesges. z. Ergänz.	32, 88, 171.
-----------------------------------	--------------

§ 106c (116)	245, 306.	§ 201 (212)	250.
107 (117)	247.	201a (213)	251, 322.
114, 115 (124, 125) C. 307, 343.		204, 205 (216, 217) .	251,
117 (127)	247.	205a (218)	252.
117a (128)	247, 308.	205b (219)	252.
118a (130)	247.	205c (220)	253.
119 (131)	309, 344.	205d (221)	253, 322.
122 (134)	247, 310, 344.	205e (222)	253.
126 (138)	248.	205f (223)	253.
140 (152)	310.	205g (224)	254.
142 (154)	248, 295.	205h (225)	254.
144 (156)	248, 295.	205i (226)	255, 289, 296.
152a (185)	249, 310.	205k (227)	256.
158 (171)	248, 295.	205l (228)	256.
162 (175)	311, 345.	205m (229)	257.
165 (178)	347.	205n (230)	257.
166 (179)	249, 312, 347.	206a (231)	257.
167 (180)	312, 348.	206b (232)	258, 323.
169, 169a (182, 183)	313—315, 348.	206c (233)	258.
172 (186)	315, 345.	206d (234)	258.
172a (187)	274, 277, 283, 316ff.	206e (235)	259.
178 (193)	249, 321.	206f (236)	259.
180 (—)	250.	208 (238)	324, 350.
184 (198)	250.	210 (240)	260, 278, 280, 282,
190 (204)	250, 321, 349.		327, 358.
191 (205)	321.	211 (241)	330, 361.
198, 199 (209, 210)	250, 321, 350.	214 (244)	331.
200 (211)	250.		

III. Einführungsgesetz zum Gesetz betr. Änderungen der KonkD.

Art. I	261.	Art. VII	262, 332.
II	261, 332.	VIII	263.
III	261.	IX	332.
IV—VI	262.		

Berichtigungen.

- Seite 1 letzte Zeile statt „§ 16“ tritt § 15 CPO. der neuen Fassung.
 „ 3 Zeile 25 v. o. statt „§§ 358, 367“ zu setzen „§§ 393, 402“ der n. F.“
 „ 5 „ 3 v. o. statt „§§ 512, 513, 524, 526“ zu setzen „§§ 550, 551, 561, 563“ der neuen Fassung.
 „ 15 ist in § 79a statt §§ 769, 781, 782, 783, 785—791, 793, 794“ zu setzen „§§ 883, 900, 901, 902, 904—910, 912, 913“ der n. F.
 „ 18 Zeile 8 v. o. statt „§§ 703, 705“ I. „§§ 795, 797“ der n. F.
 „ 23 „ 25 v. o. (§ 140) statt „§§ 75a, 75b“ I. „§§ 75, 76“ der n. F.
 „ 24 „ 3 v. o. statt „§§ 90, 90b“ I. „§§ 94, 95“ der n. F.
 „ 24 „ 12 v. o. statt „§§ 43, 59, 81, 90“ I. „§§ 45, 61, 83, 93“ der n. F.
 „ 24 „ 13 v. o. statt „§ 75“ I. „§ 74“ der n. F.
 „ 25 im § 152 statt „§§ 764, 765“ I. „§§ 878, 879“ der n. F.
 „ 29 Zeile 5 v. o. Die Fassung des C. § 179 ist auf C. 212 abgebrochen.
 „ 150 „ 1 v. o. statt „C. § 97“ I. „C. § 98“.
 „ 212 „ 6 v. u. statt „RGBl. C.“ I. „RGBl. C. 342“.
 „ 214 „ 1—4 v. u. Die nur redaktionell geänderte Fassung des C. § 11 f. auf C. 291.
 „ 233 „ 2 u. 3 v. o. statt „n. F. §§ 813, 812“ I. „§§ 812, 811“.
 „ 233 „ 11 v. u. statt „n. F. §§ 741, 746, 861“ I. „§§ 740, 745, 860“.
 „ 235 „ 20 v. u. statt „n. F. §§ 779“ I. „§ 778“.
 „ 236 „ 1 u. 2 v. u. statt „n. F. §§ 867, 868, 933“ I. „§§ 866, 867, 932“.
 „ 244 „ 9, 8 u. 5 v. u. statt „n. F. §§ 895, 898, 899“ I. „§§ 894, 897, 898“.
 „ 245 „ 24 v. o. statt „n. F. §§ 918“ I. „§ 917“.
 „ 247 „ 15 v. o. statt „n. F. §§ 276“ I. „§ 773“.